

Jörg Bergstedt

Tatort Gutfleischstraße

Die fiesen Tricks von Polizei und Justiz



Alten Einischt

LANDGERICHT GIESSEN
IN NAMEN DES VOLKES
URTEIL

Verfahren im Auftrage von Stiftung der Unternehmerräte
Landgericht Gießen

Landgericht Gießen
Verfahren im Auftrage von Stiftung der Unternehmerräte
Landgericht Gießen

Jörg Bergstedt

Tatort Gutfleischstraße

Die fiesen Tricks von Polizei und Justiz



Altmeppen, Bernd	21, 52, 66
Bodenbender	83
Bouffier, Volker	15+16, 19, 24–26, 28+29, 33–35, 39+40, 79, 88, 97–99, 102+103
.....	107–110, 112, 121, 125, 131, 136, 141, 143+144, 147, 160, 165, 172
Bouffier-Pfeffer, Karin	88
Broers	49, 55, 79, 111, 122, 126–129, 140, 153+154, 156, 160–170, 173+174, 178
Brühl	37, 48, 69, 88–90, 100, 105
Büchner, Georg	7–9, 14, 175
Cofsky	33, 65, 92–94, 96, 119, 122+123, 127, 131, 133+134, 137, 140, 145, 153, 165
Döring, Klaus	77+78
Frank	181
Fritz	50+51
Gail, Dieter	16, 22–24, 62, 67–73, 88, 91, 158, 164
Gotthardt	21, 108+109, 126–130, 132, 134+135, 137+138, 143–148
Gülle, Angela	41–48, 66+67
Günther	100+101, 105
Gürtler	40, 101
Haumann, Heinz-Peter	16, 19, 22–24, 26, 28, 41, 45, 67–69, 102, 107, 120
Häfer	83
Kaufmann	21+22, 32, 57, 60+61, 91, 140–144, 146
Koch, Roland	16, 26–28, 30+31, 49, 79, 102
Koch, Günter	57, 59–63, 78, 101, 106
Kreutz, Dr.	155–157, 160, 173+174, 178
lamberts, Jochen	21, 52, 66, 152
Lutz	125+126, 128+129, 131
Mann, Reinhold	123, 125+126, 137, 140
Meise, Manfred	25, 33, 38, 54, 56, 68, 71, 98, 167
Möller, Klaus-Peter	16, 19, 26, 29, 67
Mutz	25, 33, 67, 140
Pfister	61+62, 65, 91, 143
Puff, Gerhard	17, 21–23, 25, 30+31, 35+36, 49, 51, 53, 140, 152–155, 159, 162–170, 174, 178
Rausch, Thomas	19, 26, 28, 102, 106
Rink, Stefan	80+81
Schäfer	87, 91–95
Scherer	163, 167+168, 170
Schweizer	162–164, 167, 169+170
Tamme, Guido	26, 45, 66, 71, 73, 91, 132, 180
Vaupel, Martin	21, 23+24, 45–49, 54–57, 59–62, 71, 73, 86, 89–91, 94, 96, 99, 101, 124, 134
.....	140+141, 145+146, 148, 150–158, 161–172, 174–177, 179
Voss, Günther	23, 53+54, 83
Walter	7, 9, 34–39, 98, 103–105, 156, 160, 178
Wendel, Michael	36, 39, 47+48, 99, 104, 146, 149–152, 155–160, 162–181
Winkler	32
Zacharias	156, 160, 165

Namensverzeichnis

Gießen?

Muss es überhaupt vorweggeschickt werden? Besser ist es vielleicht, daher die klare Aussage: Uniformierte, RobenträgerInnen und andere Angehörige der Führungsetagen und willigen VollstreckerInnen in Polizei und Justiz Gießens haben weder eine andere Kultur noch andere Gene als Menschen andernorts. Deshalb wird es in Gießen auch nicht schlimmer sein als in den vielen Polizeistationen und Gerichten dieses Landes. Anders ist nur: In Gießen wurde alles seit Jahren sehr genau dokumentiert. Mit List, Tücke und immer mehr Sachverstand haben politische AkteurInnen geforscht, was hinter den Kulissen abgeht. Dieses Buch ist ein Ergebnis der Bemühungen – präsentiert, um auf unterhaltsame und spannende Art das Unglaubliche möglichst breit bekannt zu machen: Es gibt keine unabhängigen Gerichte, Staatsanwaltschaften oder neutrale PolizeibeamtInnen. Sie sind alle Teil der gesellschaftlichen Eliten und ihrer Durchsetzungsorgane. Dass überhaupt etwas anderes angenommen wird, ist unverständlich. Warum sollten Polizei und Gerichte denn nicht die Lieder derer singen, deren Brot sie essen?

Saasen, im Mai 2007

Die Kernergebnisse dieses Buches können in jede Stadt/Region geholt werden – als Ton-Bilder-Schau, im Workshops oder einer Veranstaltung (bis zu 3 Stunden Länge)! Mehr unter www.projektwerkstatt.de/fiesetricks.

Inhaltsverzeichnis

Namensverzeichnis	4
Inhalt	5
1. Tatortbesichtigung	7
Durch Gießen 8	
Gutfleischstraße 10	
Zwischen den Gerichten 11	
2. Anfänge und Annäherungen:	
Tuchföhlung mit der Obrigkeit	14
Direct-Action ... von der Ideen zur Serienreife 15	
August 2002 16	
Dezember 2002: Die Trickkiste öffnet sich 19	
3. Die ersten fiesen Tricks	21
Eine Nacht in der Zelle – das Graffiti aber gab es nie 21	
Der 12. Dezember 21	
Enthüllungen 23	
Staatsanwalt deckt Spitzenpolitiker 24	
4. Januar '03: Polizei dreht durch!	25
Ein Beispiel für viele: Kameragottesdienst 26	
Ausgerastet: Polizei und Politik ab dem 9.1.2003 28	
Politsumpf 29	
Was tun? 29	
Die Polizei dreht durch, Teil 1: Festnahmen in Grünberg 30	
Teil 2: Überfall	
und technische Zerschlagung der Projektwerkstatt 31	
Teil 3: Angriff auf spontanen Protest 33	
Die Strafjustiz greift ein 35	
Der Prozess um die wilden Tage der Gießener Polizei 35	
Alles nochmal! 40	
Ministerlügen 40	
5. Wenn Politikerprügeln: Gülle schlägt sich durch	
Prügelnde Politikerin gedeckt, Opfer verurteilt	41
Just make a picture 42	
Justiz am Werk 46	
Schmidts Meineide und Gülles Lügen 47	

„Die Polizei handelt nie rechtlos oder rechtswidrig, soweit sie nach den von den Vorgesetzten – bis zur Obersten Führung – gesetzten Regeln handelt. ... Solange die Polizei diesen Willen der Führung vollzieht, handelt sie rechtmäßig.“

Rechtskommentar des NS-Juristen Dr. Best, zitiert in Harnischmacher, Robert: „Die Polizei im NS-Staat“, Kriminalistik 7/2006 (S. 469)

6. Verse zu Brandsätzen!	
Mutation einer Gedichtlesung: Von einer öffentlichen Kunstaktion zum Brandanschlag	49
Orientierung im Repressionschaos 49	
Der Anfang: Eine kleine Lesung	
– selbst von der Polizei so erkannt 50	
Version 1: Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung 51	
Schnelles Update zur Version 2:	
Aus der Gefahr einer Straftat wird die versuchte Straftat 52	
Version 3: Brennende Gerichte? 53	
Sich wehren – doch der Filz aus Repressionsbehörden	
hält und produziert neue Märchen 54	
Version 4: Die Story zerbröselt 55	
Bonus: Wer sich ‚einfahren‘ lässt, zahlt 55	
Zwischenblende. Kriminalitätsstatistik 2003 56	
7. Fuck the police! und der Herr Koch	
Wenn Gießener RichterInnen doch lesen könnten ...	57
Untersuchung zur Lernfähigkeit und -resistenz	
Gießener Richterinnen und Richter 57	
Die ‚Tat‘ und ihre Rechtsfolgen 58	
Strafe ohne Verhandlung 60	
Gerichtete Justiz auf drei Instanzen 60	
Auf der Instanzenleiter hinauf 61	
Noch eine Stufe 62	
Zwischenblende. Beleidigungshauptstadt Gießen 65	
Zwischenblende. Pressehetze und Polizeiberichterstatter 66	
8. Vier Falschaussagen: fahrlässig! Wenn Stadtbere	
lügen ... Gerichtete Justiz andersherum	67
Der Anlass 67	
Wer einmal lügt ... 27. März 2003 67	
Wer zweimal lügt ... Nachfragen 68	
Wer dreimal lügt ... vor Gericht 69	
Unangenehme Vermerke 69	
Wer viermal lügt ... Flucht nach vorn 70	
Enthüllung 71	
Rettungseinsätze 71	
Mehr Falschaussagen 72	
Die Großen lässt man laufen 73	
Wer einmal lügt, ... 73	
Zwischenblende. Einschüchterung: Polizeiüberfall im Wald 74	

9. Polizei und Justiz gucken weg!	
Sozialpolitik mit Sense, Knüppel und Benzin	75
Mordversuch, schwere Brandstiftung	75
Der sozialrassistische Mob graift an	76
Weggucken und die Opfer diffamieren: Politik und Polizei	76
Eine Sache der Einstellung	78

10. Vogelfrei – Polizeigewalt gegen	
Polizeikritiker: Rechtsweg ist ausgeschlossen	79
Der Tag	79
Offene Tür? Nicht für alle ...	79
Standortwechsel	80
Rechtswegegarantie – denke!	81
Polizei: Nicht zuständig	82
Vor Gericht, die Erste:	
Was die Polizei sagt, ist „festgestellte Tatsache“	83
Vor Gericht, die Zweite:	
Kein Rechtsschutzinteresse – vogelfrei!	84
Vor Gericht, die dritte	86
Kein Zugang zum Gericht ... auch nicht nach Karlsruhe	86

Zwischenblende:

Weitere Fälle verwehrt Zugänge zu Gerichten 87

11. CDUlerInnen auf der Richterbank	
Wenn die CDU-Chefetage Richter spielt:	
Berufungsverhandlung ab Frühjahr 2004	88
Die Lage wurde immer komplizierter	89
Das schnelle Ende	90

12. Gefilmte Polizeigewalt	
PolizistInnen prügeln und filmen sich dabei:	
Keine Anklage!	91
Schmutzige Tricks zur Rettung der Polizistenehre	96

13. Gegen das Versammlungsrecht	
Wettbewerb des Verfassungsbruchs:	
Demonstrationsrecht in Bouffiers Heimat	97
Die Ergebnisse	97
1. Die BewerberInnen	97
2. Die Ereignisse	97
3. Die eingesandten Beiträge	98
Die Jury in Not: Schwierige Preisvergabe	103
Beschluss der Jury	106
Vorwarnung	106

14. James Bond in Reiskirchen	
Final countdown am 14.5.2006:	
Angriff auf die Federball-Bande	107
Farbige Vorspiele	107
Ein verärgerter Minister	108
Wiederholung	109
Die alten Rechnungen begleichen ...	109
Der 14. Mai 2006	112
Playing Games	115
Verhaften!	117
James Bond in Reiskirchen	118
Operation gelungen, doch die Straftat fehlt	120
Hellseher	122
Suchen und Finden	122
Tagesgeschäfte	123
Auf der Suche nach Ausreden	124
Nicht sagen!	124
The Day After	130
Krampf-Haft	132
Kriminalistik made in Gießen	133
Korrektur von ganz oben	134
Entlassungen, Verschönerungen und Enttarnungen	136
Kampf mit dem Windmühlen	137
Übersichtskarte: Plan der Gleichzeitigkeiten	145
Kriminelle Vereinigungen?	146

15. Manipulationen vor Gericht: Fälschungen,	
Straftaten und Kuriositäten im Gerichtssaal	149
Vorgeplänkel	149
Der 4. September: Ein fulminanter Auftakt	149
Neue Tricks: Der zweite Verhandlungstag	158
Rettet das Beweismittel: Der dritte Verhandlungstag	162
Zwischenspiele	166
Das Theater der Lügner: Der fünfte Verhandlungstag	166
Der letzte Tag: Strafe muss sein	173
Nach dem Urteil ist vor der Berufung	180
Vergleichen	181

Beweismittelfälschungen I bis V 153, 154, 159, 163, 164
Vertuschung 161

Ausblenden: Veränderte Welten im Gerichtssaal 181

Anhang	182
Ausnahme oder Regel?	182
Das SeitenHieb-Buchprogramm	183
Projektvorstellungen	190
Was ist zu tun?	195

SeitenHieb

Der Verlag:

SeitenHieb-Verlag
Jahnstr. 30
35447 Reiskirchen
www.seitenhieb.info
Bestell-Fax und Infotelefon
0700-seitenhieb
(d.h.: 73483644)

Das Buch:

ISBN 978-3-86747-016-2
Erscheinungsdatum:
Juli 2007



Tatortbesichtigung

Es piepst im Ohr und ein zarte, etwas technisch klingende Stimme sagt: „Sie erreichen jetzt das Stadtgebiet von Gießen.“ Schön, denke ich. Da will ich hin. Ein interessantes Spielzeug, das ich erstmals benutze. Unter Dauerbeschuss der Signale aus dem Orbit berechnet das kleine Gerät meinen Standort. Packe ich die richtigen Daten dazu, so kann ich an beliebigen Orten historische Punkte suchen oder einer ornithologischen Fachführung folgen, eine Schnitzeljagd veranstalten oder nach freien Parkplätzen fahnden. Neu ist ein Internetangebot für das Wandeln auf den Spuren der Macht. Da habe ich mich durchgeklickt, denn ich will eine Geschichte schreiben. Keine aus den üblichen Glossen, die mit rosaroter Farbe überfärbt sind oder nur in der Vergangenheit wühlen. Irgendwas aus der aktuellen Zeit und an den Plätzen, die eher unbeobachtet sind. Der Computer hat gerechnet und mir Gießen herausgesucht, diese Stadt in Mittelhessen, das formale Zentrum des Landstrichs. Also habe ich mir eine Bahnkarte ausgedruckt und bin unterwegs. Die Einfamilienhäuser des Stadtrandes sind vorüber, die ersten mehrstöckigen Gebäude tauchen auf. Die Stimme krächzt diesmal etwas, vielleicht ist selbst der Empfang in Gießen schlecht. Die Stadt Gießen hat es immer mal wieder unter einem anderen Namen versucht, erfahre ich nun. ‚Kongreßstadt‘ – damals noch mit dem scharfem ‚ß‘ – oder ‚Kulturstadt‘ waren in der Geschichte mal angesagt. Noch früher prangte ‚Gartenstadt‘ als Etikett von den Schildern. Genützt hatte das eher wenig. Besondere Gartenanlagen oder ein ausgeprägtes Kulturleben sind entweder nie entstanden oder nicht lange erhalten geblieben. Heute ist ein bisschen mehr Realismus eingezogen und auf den Ortseingangsschildern ist schlicht ‚Universitätsstadt‘ zu lesen. Ich‘ muss aber zugeben, dass ich auch davon nicht viel gemerkt habe, als ich mich mit dem Geschehen in Gießen intensiver beschäftigte. Das Flair einer Stadt, die einen der höchsten Studierendenanteile an der Gesamtbevölkerung aufweist, kann ich nirgends genießen. Mein Computer hatte es angekündigt: „Besuchen Sie Gießen, eine der Hochburgen der Norm-Gesellschaft!“ Ein Klick weiter las ich: „Hier stopfen gradlinige Eliten mit prachtvollen Titeln den späteren Wirtschaftsfachleuten, Nachwuchs-BiotechnologInnen oder zukünftigen Weißkitteln das genormte Wissen in die Köpfe. Der Ruf der Gießener Universität mag vielen Absolventis den Weg in die Normalität ebnen – eine Auszeichnung für eigenständiges Denken und emanzipatorische Wissenschaftlichkeit ist er nicht. Die Folge: Es

mangelt in Gießen überall an Menschen mit eigenem Kopf, während sich überbordende Normalität und Normierung auf Straßen und Plätzen materialisiert. Wenn die für Mittelhessen zuständige AusländerInnenbehörde fast täglich einen Menschen abschiebt, das Verwaltungsgericht Urteil für Urteil all das bestätigt, wenn Sondereinheiten der Polizei gebildet werden, um Obdachlose aus der Innenstadt zu vertreiben, wenn gentechnisch veränderte Pflanzen auf Äckern direkt im Stadtgebiet ausgebracht werden – dann ist das kein Grund zur Aufregung. Hier kungeln die Kirchen lieber mit der Obrigkeit, hier bringen Medien meist Regierungspropaganda, hier gelten Polizei und Gerichte als Überbringer der Wahrheit, hier gibt es keine LandwirtInnen oder ImkerInnen, die Proteste organisieren. Hier wird weggeschaut. Wie überall anders auch, aber einen Tick technokratischer, formaler und entmenslichter. Die umfangreichen Justiz-, Polizei- und Regierungsbehörden sowie Uni und Fachhochschule strahlen eher die Atmosphäre eines Rechenzentrums als bunter Lebensfreude aus.“

Nun bin ich auf dem Weg in diese Stadt, der Zug wird langsamer. Meine Geschichte soll nicht die ganze Stadt erfassen. Ich habe mir einen besonderen Höhepunkt solchen Norm-Fetischs herausgepickt: Das Wirken der im ‚Juridicum‘ an der Licher Straße und anderswo heranwachsenden ParagraphenverdreherInnen, die später in den Justizpalästen der Gutfleischstraße oder an anderen Orten der Welt ihren formalen Denklögiken frönen können. Manche schaffen es sogar bis in die Höhen nationaler und weltweiter Politik.² Die Wenigen, die ihren Kopf quer und eigenständig einsetzten, bekamen die harte Hand autoritären Stadtgeistes zu spüren. Georg Büchner sei genannt, der posthum zu Ehren kam, aber zu Lebzeiten nicht nur von den Quadratköpfen Gießener Eliten gehasst und verfolgt wurde.³ Allen ihnen ist dieses Buch gewidmet. Geschrieben habe ich es aber eher für die Mehrheiten, auf die eine Welt außerhalb des

Normierten eher als fremd und oft sogar bedrohlich wirkt, weswegen sie in ihren Wohnzellen, am Arbeitsplatz und in den sozialen bis politischen Verhältnissen verharren, obwohl es sie Tag für Tag nervt, aufreißt, frustriert.

Aber langsam, ich bin nicht zum Predigen in diese Stadt gefahren. Mit etwas Quietschen stoppt der Zug im Gießener Bahnhof. „Willkommen in der Universitätsstadt Gießen“ – immerhin verbal eine Bildungsstadt. Dieser Bahnhof hat es aber nicht wegen der scheppernden Lautsprecherstimme zu einigen Ehren gebracht, teilt mir mein sattelntengekoppelter Begleiter sanft mit, als ich die Treppen vom Bahnsteig hinabgehe: „Der Bahnhof Gießen prangte einst von großformatigen Plakaten im ganzen Land. Gefreut haben sich die heute Serviceteams genannten Chefs der Gießener Zugabfertigung darüber aber wohl nicht. Denn das Plakat diente als Beweis, dass es dunkle und ungemütliche Ecken in Deutschland gab – und gibt, denn viel verändert hat sich seitdem nicht. Gemeint waren damals aber nicht die von manchem Innenminister und Polizeipräsidenten herbeiphantasierten Banden von Kriminellen oder lärmenden Trinkern, die, wenn es sie gibt, eher unfreiwillig in die dunkleren Ecken der Städte verdrängt werden. Sondern zu sehen war auf den Plakaten der Durchgang unter den Gleisen 1 bis 5 auf der einen und ab Gleis 11 aufwärts auf der anderen Seite des Gießener Bahnhofs.“



A Unterführung zu den Bahngleisen
B Aufgang zum Gleis 1 und zur Halle
C Die Halle im Inneren
D Bahnhofsvorplatz

Fußnoten

1 Wer bin ‚ich‘? Das werde ich in diesem ganzen Buch nicht enthüllen. Ich bin ein multiples, sich wandelndes Beobachtmi, mal Geschichtschreiberling, mal Bücherwurm, eine Leseratte, der Staub auf den Akten, mal versteckte Kamera, ein geheimes Mikrofon und die kleine Wanze, der Große Bruder oder der kleine Lauschangriff. Denkt Euch einfach, was Ihr wollt. Ohne mich gäbe es dieses Buch nicht. Wenn Ihr kein Bild für mich findet, dann macht Euch einfach selbst zum beobachtenden Auge. Begebt Euch selbst auf den Weg durch Gießen zum ‚Tatort Gutfleischstraße‘, wühlt Euch durch Aktenberge oder verfolgt hautnah die James-Bond-Spielereien im provinziellen Mittelhessen. Denkt dran: Nur eigene Aktionen sind schöner!

2 Frank-Walter Steinmeier wurde 2005 Außenminister in Deutschland, Brigitte Zypries‘ Amtszeit als Justizministerin ist deutlich länger. Beide studierten Rechtswissenschaften in Gießen. Beide arbeiteten auch danach noch eine Weile in den universitären Sphären, Zypries zudem in Gerichten dieser Stadt. Quellen: www.bundesregierung.de, www.de.wikipedia.org.

3 Siehe nächste Seite!

Dessen Architektur machte ihn zum besonderen Erlebnis.“ Mein Blick fällt auf Wände und Decken der Unterführung. Wie wahr: Rostende Träger, auf denen Züge über den Köpfen entlangrumpeln, abgefallene Fliesen, Pfützen aus durchtropfender Feuchtigkeit und mattes Licht prägen das Design der Röhre. Alle paar Jahre mühen sich die Verantwortlichen und lassen von eigens angeworbenen helfenden Händen kleine optische Verschönerungen vor die maroden Wände schrauben. Spanplatten werden in aller Eile zusammengeschaubt, um dann bemalt oder mit Bildern verziert zu werden. Das hält solange, bis der Zahn der Zeit wieder an den Spänen samt der sie haltenden Latten nagt und erzwingt, dass der Reigen von Verfall und Verpackung von Neuem beginnt.

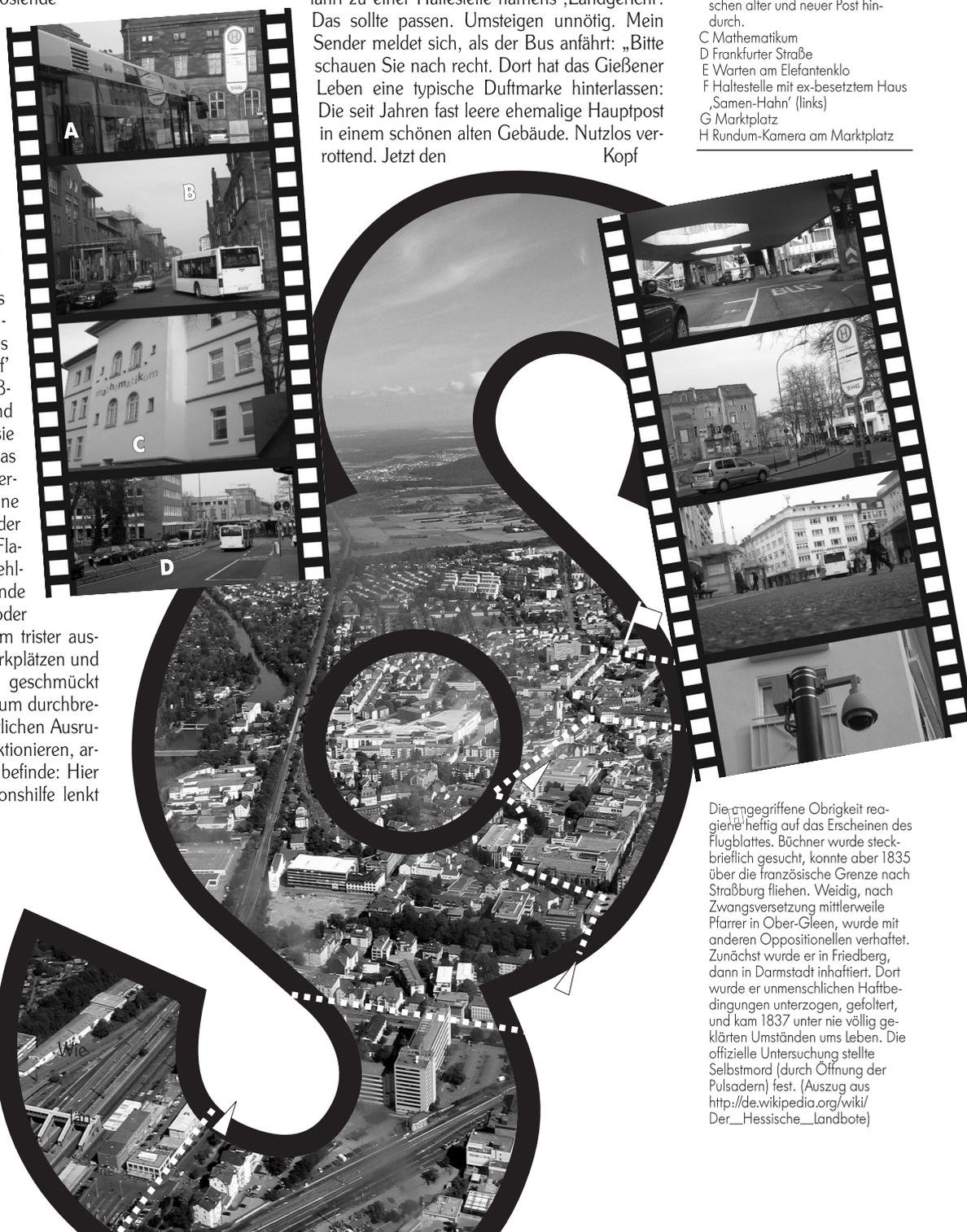
Die beklemmende Röhre unter der Erde lässt sich beiderseits des Bahnhofsgebäudes Richtung Ausgang verlassen. Anders als die muffige Unterführung glänzt die Haupthalle des auf manchem Stadtplan etwas übertrieben ‚Hauptbahnhof‘ genannten Ortes durch eine pompöse Architektur. Großspurig aus großen Steinquadern, mit Verzierungen und einem gewaltigen Gewölbe über der Halle gebaut, kündigt sie von der einstigen Bedeutung der Bahn. Kleingeistig wirkt das Leben, das sich hier entwickelt hat: Zugige Sitzreihen, Werbetafeln, Kunstlicht, Uniformierte auf Kontrollgang und kleine Läden, die den Reisenden noch ein paar Euro mehr aus der Tasche locken wollen als die Fahrkarte schon gekostet hat. Flanierende Menschen, kulturelles Leben, Kreativität – alles Fehlanzeige an diesem Ort. So hetzt der Durchschnittsreisende quer durch die Halle zur anderen Hälfte der Bahngleise oder gleich zum Ausgang, dessen Ausblick aber ebenfalls kaum trister ausfallen könnte. Eine große Teerfläche mit einigen Kurzzeitparkplätzen und Bushaltestellen, die einzig durch die Fahrplansäulen geschmückt sind. Die Wurstbude an der Seite kann das Einheitsgrau kaum durchbrechen. Gießen empfängt seine Anreisenden mit einem deutlichen Ausrufezeichen: Hier wird nicht gelebt. Hier soll der Mensch funktionieren, arbeiten und konsumieren, glatt und stromlinienförmig. Ich befinde: Hier muss ich mich nicht länger umschaun. Meine Navigationshilfe lenkt mich Richtung Busbahnhof.

Durch Gießen

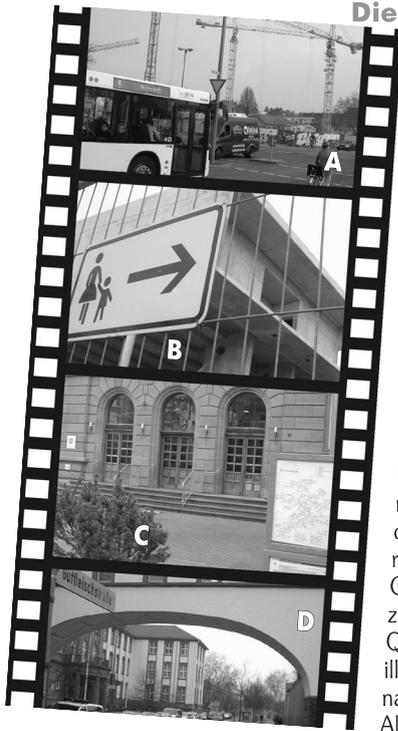
Ich gehe die ersten Meter durch Gießen unter freiem Himmel. Am Rande des trostlosen Bahnhofsvorplatzes finde ich einen alten Stadtplan. Mein Ziel, die Gutfleischstraße, ist eingezeichnet. Sie ist nur eine kurze Verbindungsstraße zwischen Ostanlage und Ringallee im Norden der Innenstadt. Gerichte und weitere Behörden sind eingezeichnet, ich werde also wohl fündig. Wie ich schon auf dem Plan sehe, zerteilt die Gutfleischstraße verschiedene Justizgebäude. Da die Straße auf der anderen Seite der Innenstadt liegt, ist ein gerer Spaziergang nötig oder eine Fahrt mit dem Bus.

Letztere klingt bequem. Die Buslinie 5 startet direkt am Bahnhof und fährt zu einer Haltestelle namens ‚Landgericht‘. Das sollte passen. Umsteigen unnötig. Mein Sender meldet sich, als der Bus anfährt: „Bitte schauen Sie nach recht. Dort hat das Gießener Leben eine typische Duftmarke hinterlassen: Die seit Jahren fast leere ehemalige Hauptpost in einem schönen alten Gebäude. Nutzlos verrottend. Jetzt den Kopf

- A Busabfahrt
- B Einfahrt in die Bahnhofstraße zwischen alter und neuer Post hindurch.
- C Mathematikum
- D Frankfurter Straße
- E Warten am Elefantenklo
- F Haltestelle mit ex-besetztem Haus ‚Samen-Hahn‘ (links)
- G Marktplatz
- H Rundum-Kamera am Marktplatz



Die angegriffene Obrigkeit reagierte heftig auf das Erscheinen des Flugblattes. Büchner wurde steckbrieflich gesucht, konnte aber 1835 über die französische Grenze nach Straßburg fliehen. Weidig, nach Zwangsversetzung mittlerweile Pfarrer in Ober-Gleien, wurde mit anderen Oppositionellen verhaftet. Zunächst wurde er in Friedberg, dann in Darmstadt inhaftiert. Dort wurde er unmenschlichen Haftbedingungen unterzogen, gefoltert, und kam 1837 unter nie völlig geklärten Umständen ums Leben. Die offizielle Untersuchung stellte Selbstmord (durch Öffnung der Pulsadern) fest. (Auszug aus http://de.wikipedia.org/wiki/Der_Hessische_Landbote)



- A Bus am Berliner Platz mit Rathaus-Baustelle
 B Baustelle FH Gießen
 C Am Ziel: Bushaltestelle 'Landgericht'
 D Verbindungsgang zwischen Amts- und Landgericht über der Gutfleischstraße
 E Vorderfront Amtsgericht
 F Seitenwand Landgericht mit Blick auf Gefängnis und Warnschildern, nicht mit Gefangenen zu sprechen
 G Hinterhof Landgericht mit Tür zum Knast
 H Der Gefängnis: Rechts Mehrfachzellen, links Einzelzellentrakt mit schräggestellten Fenstern, um Gesprächs zu verhindern.

nach links drehen. Gegenüber liegt das neue protzige Bauwerk der Post, die hier ihre Millionen vergraben hat. Fehlinvestition! Das neue funktionale Bauwerk war noch gar nicht fertig, da überlegte sich die Post AG, ihre Arbeitsarmeen doch lieber woanders einzusetzen. Seitdem steht auch hier vieles leer oder ist untervermietet.“ Der Bus zieht nach rechts und ich sehe das Mathematikum. Meine Stimme im Ohr schweigt. Wie ich später herausbekomme, wäre hier auch wenig Schlechtes zu berichten. Wie fremd liegt das Gebäude in der Behörden- und Uni-Stadt. Während sonst der Norm gefrönt wird, ist es hier bunt, kreativ, fröhlich. Der Bus hält erstmals, sammelt neue Fahrgäste ein und rollt weiter. Dann meldet sich die Stimme wieder: „Sie fahren jetzt die Frankfurter Straße hinunter auf die betonstarrende Manifestation quadratischen Gießener Geistes zu. Die spöttisch ‚Elefantenklo‘ genannte Brücke bildet den Übergang zur waschbetongepprägten FußgängerInnenzone.“ Unter der riesigen Betonplatte mit drei großen achteckigen Löchern fällt mein Blick auf die mit taubenabhaltendem Draht dekorierten Säulen, an denen zudem Ampeln und Schilder befestigt sind. Grün ... der Bus durchfährt den „krassen Fall von Fehlplanung“⁴ zügig und passiert Gießens Vorzeige-Kaufhaus. Hier hat die Karstadt-Quelle AG einen Tempel des Konsums geschaffen, genutzt auch für illustre Veranstaltungen und Werbeaufnahmen mit Kaufbotschaft. Danach geht es im Zickzack auf kleinen Straßen durch die Innenstadt. Als der Bus in einer dieser Gassen hält, empfangt ich wieder eine Botschaft: „Links tut sich Gießens bekannteste Baulücke auf – jahrelang konserviert im Streit zwischen einem profitinteressierten Kapitalisten mit nahegelegem Wohnsitz und der mit ihm hoffnungslos verfeindeten, auf eigene Macht bedachten Stadtführung. Regieren heißt, jene Dinge beliebig zu beschleunigen, die den Mächtigen gefallen – und die anderen mit allen Regeln der Bürokratiekunst zu verschleppen. So tut sich auf dieser Fläche kraft ständiger Konkurrenz der Mächte seit Jahrzehnten nichts.“ Ach, Mitleid regt sich in mir irgendwie nicht. Mein Blick fällt auf die Fassade, die den Platz nach hinten begrenzt: „Sie sehen ein leerstehendes Haus? Das ist die Rückseite des ehemaligen Geschäftes ‚Samen-Hahn‘. Das Spannende ist aber nicht die längst vergangene Geschäftstätigkeit, sondern die Häuserkämpfe, die hier eine ihre Hochburgen hatten, aber längst ebenso verflissen sind. Nun bleiben nur noch einige Obdachlose, die die schmucklosen Räume des Hauses zu ihren eigenen Bettenlagern machen.“ Die unfreundlichen Botschaften prasseln nun pausenlos auf mich ein. Ich soll den Blick nach vorn wenden auf den nach langen und teuren Bauarbeiten in ein neues Gewand getauchten Marktplatz der Stadt. „Mit viel Aufwand wurden Millionen in den Sand und – überraschend während der Baumaßnahme entdeckt – auf historische Brunnenanlagen gesetzt.“ Ich habe Zeit, mich umzusehen, denn der Bus hält hier fast zwei Minuten. Baustellendesign hat sich hier verewigt. Der Teerbelag wirkt immer noch so, als würde die letzte Schicht fehlen. Die Bushäuschen gleichen Provisorien, helfen aber noch weniger gegen Regen und Wind. Rundherum betteln die Geschäfte und Banken nach dem Geld der KundInnen, die hier als erwünscht gelten. Der Knopf im Ohr erzählt mir mehr: „Per neugeschaffener Innenstadtpolizei, Abbau von öffentlichen Bänken, Überwachung und ständigem Stress gegen das weniger kaufkräftige Publikum wurden Obdachlose und andere uner-

wünschte Menschen erfolgreich aus der Stadt geschmissen. Der Uniformierten Auftrag ‚staatlicher Intervention zur Verhinderung und Beseitigung von Obdachlosigkeit‘⁵ stammt aus den gesellschaftlichen Eliten. Die Männer und Frauen in Uniformen sind wie in allen Zeiten deren willige VollstreckerInnen.“ Soll ich mich dazwischen stellen? Das wäre vielleicht ein Grund, an dieser unwirklichen Stelle jemals auszusteigen. Vielleicht käme ich dann auch in die Gutfleischstraße – dann aber unfreiwillig. Ich gebe mir das nicht. Der Bus rollt weiter an der modernen Rundum-Überwachungskamera vorbei zu einer echten Baustelle. Die Stimme nölt sanft weiter: „Hier, am Berliner Platz wollen die Verantwortlichen der Gießener Städtebaukunst den nächsten SchildbürgerInnenstreich verwirklichen: Einen Kommerztempel mit angeschlossenem Rathaus. Das Zeitalter, in dem der Zugang zur ZuschauerInnendemokratie per Eintrittskarte geregelt wird, rückt zumindest gefühlsmäßig näher.“ Der Bus hält nur kurz neben dem Bauzaun. Dann nimmt er Kurs auf die nächste Haltestelle, die meine letzte sein wird. Eine Kreuzung noch mit Blick auf die Baustelle der Fachhochschule, dann bin ich da. Den ‚Haltewunsch‘-Knopf drücken, dann lenkt die Busfahrerin das Fahrzeug in die Haltebucht und wird langsamer. Nächste Haltestelle ‚Landgericht‘. Links liegt ein kleiner Park, rechts reißen sich Gebäude aneinander, die dem öffentlichen Nutzen dienen sollen: Das wohlgeordnete städtische Jugendzentrum, das Standesamt für den festlichen Beginn der normierten Paarbildung, das Sozialgericht. Dieses erste Gerichtsgebäude, das ich erhaschen kann, ist unscheinbar und von Bäumen und Büschen verdeckt. Umso protziger wirkt der folgende Teil der „Hure der Fürsten“, die „nur ein Mittel“ sei, die Menschen „in Ordnung zu halten, damit man euch besser schinde“.⁶ Ich erspähe das Gebäude, als der Bus zum Stehen kommt. Die herrschaftsförmige Denkklogik aller Gerichte drückt sich regelmäßig in deren Architektur aus. Da macht auch das Landgericht keine Ausnahme. Vor dem Hauptportal des Gerichtes öffnet der Bus zwölf Minuten nach der Abfahrt zum fünften Mal seine zweiflügelige Tür. Ein paar Stufen führen hinab und ich stehe nur wenige Meter vor dem hölzernen Eingangsportal des Landgerichts.

Zwischen Ostanlage und Landgericht liegt ein kleiner Platz, der Boden ist mit Steinen ausgelegt, die durch unterschiedliche Farbwahl das Bild einer Waage zeigen. Kunst in Gießen: Die ewige Reproduktion des Bekannten. Hier wird sie zudem – ganz symbolisch – bei jedem Gang ins Gericht oder aus ihm heraus mit Füßen getreten.



4 Hessischer Rundfunk am 13. November 2004, 21:55 Uhr, Quelle: http://62.93.212.24/website/fernsehen/sendungen/index.jsp?rubrik=3030&key=standard_document_2774240.

5 Promotionsarbeit des späteren deutschen Außenministers Frank-Walter Steinmeier an der juristischen Fakultät in Gießen. Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Frank-Walter_Steinmeier.

6 Auszug aus Büchner, Georg: „Der hessische Landbote“. Zitiert nach: http://de.wikipedia.org/wiki/Der_Hessische_Landbote.

Die kleine Gutfleischstraße liegt nun, wo ich vor dem Landgerichtseingang stehe und in Richtung der Gerichtsfassade schaue, links von mir. Ich kann das Straßenschild schon gut sehen. Nur ein paar Meter weiter in Fahrtrichtung des Busses, der ohne mich weiterfährt, stößt sie aus dem Herz des Gerichtskomplexes auf die Ostanlage. Mehr hat sie nicht zu bieten, sie endet hier bereits. In mein Ohr dringt: „Über die kurze und schlichte Gutfleischstraße führt gleich am Beginn ein Überweg, der zwei Gerichte verbindet: Das Landgericht und das Amtsgericht. Es ist auch den einfachen BürgerInnen gestattet, durch diesen Bogen zu schreiten, doch links und rechts bauen sich drohend die alt-ehrwürdigen Fassaden der beiden Gerichte auf, hinter denen zwischenmenschlicher Streit von den professionellen und amtlich anerkannten WahrsagerInnen einem verregelten Prozess unterworfen und dann entschieden wird. So wie in einer Fabrik Zahnbürsten oder Kofflügen produziert und dann von ihren ErschafferInnen vergessen werden, verbannen hier die willigen VollstrecklerInnen in schwarzen Roben und ‚im Namen des Volkes‘ unzählige Menschen in die soziale Isolation einer von Mauern und Stacheldraht umgebenen Parallelgesellschaft. Das Ergebnis können sie wenige Meter weiter in der Gutfleischstraße bewundern: Das Gefängnis der Stadt.“

Gutfleischstraße

Ich gehe an der Fassade des Landgerichts entlang nach links. Direkt vor dessen Gemäuer führt ein Fußweg in die Gutfleischstraße, parallel zum einige Meter entfernten BürgerInnensteig an der Ostanlage. Ein bisschen Gras, einige Büsche und Bäume trennen die Wege. „Wenn Sie von hier in die Innenstadt wollen, können Sie die FußgängerInnenunterführung direkt vor dem Landgericht benutzen.“ Aber da will ich noch nicht hin, ich biege in die Gutfleischstraße ein, was mein High-Tech-Berater sofort registriert: „Beachten Sie bitte beim Unterschreiten des Verbindungsganges zwischen beiden Gerichten auf der rechten Seite den hohen und stabilen Metallzaun. Er verhindert wirksam, dass Menschen herauskommen können, die hinter dem Zaun leben müssen. Hinter dem Zaun liegt die Welt des Bösen, die Metallstreben symbolisieren und schaffen eine Manifestation der Trennung und Ordnung. Auf der anderen Seite und für Sie ohne Umweg über die Fabriken des Urteilens unerreichbar liegt das unbekannte Terrain von Reglementierung, Überwachung, Bestrafung und Langeweile, das bei den normierten Beschäftigten in der Gutfleischstraße ‚Strafvollzug‘ heißt.“ Wie ich sehe, ist der Zaun nur eine erste Barriere, die Teile des Landgerichts zu Teilen des Käfigs machen. Eine große Schiebetüreinfahrt verhilft denen zur Flucht aus dem Käfig, die sich hier nicht wegen Straf- und Polizei-, sondern wegen Arbeitszwang aufhalten, aber dazu legitimiert sind, nach Ableistung ihres VollstrecklerInnenlebens die Käfige wieder zu verlassen. Es sind diejenigen, die andere dort hineinweisen – und ihre HelferInnen.

Der Zaun stößt unmittelbar an die Mauer, die zwischen dem bereits abgeschirmten Hinterhof des Landgerichts und dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Gießen verläuft. Die Mauerkrone wird von Stacheldrahtrollen verziert. Wenn ich klettern könnte, würde ich in den Innenbereich des Gefängnisses schauen – durch die Drahtrollen hindurch. Davor warnt mich aber meine Stimme: „Wie kleine Rasierklingen sind alle paar Zenti-

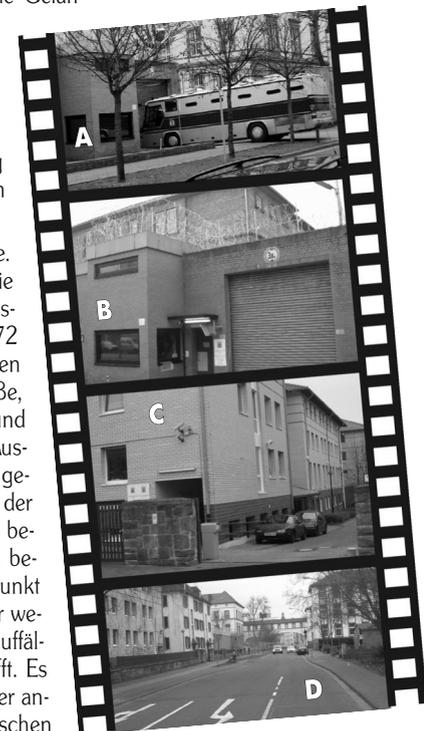
meter spitze Blechstücke an den Drähten befestigt. Das Übersteigen eines solchen Drahtwalles wäre mit tiefen Schnittverletzungen verbunden. Dass sich die Widerhaken beim Übersteigen in der Kleidung oder im Körper festkrallen, macht es nicht besser. Jedes Detail solcher zivilisatorischen Meisterleistungen zeigt: Hier steckt geistige und materielle Potenz drin. Sie wurde verwendet, um das Leben von Menschen zu zerstören. Produktivkraft, d.h. die Fähigkeit von Menschen, schöpferisch tätig zu sein, verhilft nicht zum besseren Leben, sondern wendet sich gegen Menschen. Die Drahtrollen mit den Schneideklingen stammen vom Militär – der Legende nach wird dort ja vieles erfunden, was später auch im Alltag nützlich sein kann ...

Vom Knast, der hinter dem Landgericht liegt, ist nicht viel zu sehen außer der Mauer. Eine kleine Tür verbindet das Innere der ummauerten Parallelgesellschaft mit dem Hinterhof des Landgerichts. Der Wahn, Menschen zu isolieren und zu kontrollieren, treibt hier seine Blüten. Die Gefangenen müssen selbst auf dem Weg zu ihrer Aburteilung – für viele das letzte Mal, dass sie dem ‚Draußen‘ begegnen können – bewacht und abgeschottet werden. Diese Logik liegt einem Gefängnis und damit auch den Strafgerichten immer zugrunde. Es gibt ‚Drinne‘ und ‚Draußen‘. Zur Durchsetzung der Allgemeingültigkeit einer menschlich geschaffenen Rechtsordnung schieben deren WächterInnen andere Menschen wie Setzfiguren zwischen den Welten hin und her.

Die Vorderfront des Knastes verläuft entlang der Gutfleischstraße. Es ist nur ein kleines Gefängnis, wird mir ins Ohr geflüstert. „Die Gesamtbelegungsfähigkeit des geschlossenen Vollzuges der Justizvollzugsanstalt Gießen ist auf 142 Haftplätze festgelegt. Die 72 Einzelhaftplätze sind vornehmlich den Untersuchungsgefangenen vorbehalten.⁷ Zwei große Tore unterbrechen die Front zur Straße, von denen das linke in der Mauer des Gefängnishofes steckt und fast immer geschlossen ist, während das andere als Ein- und Ausfahrt dient. Daneben sitzt in der schmucklosen, leicht aus der gemauerten Einheitsfront herausragend, meist ein Mensch in der Pförtnerloge – eingesperrt wie alle hier, aber nach Dienstplan befügt, irgendwann seinen Bau wieder zu verlassen und in das begrenzt urbane Leben der Stadt Gießen einzutauchen.“ Den Punkt mit der meisten Symbolik entdeckte ich eher zufällig. Er ist nur wenige Quadratzentimeter groß, aber dafür mehrsprachig. Ein unauffälliges Schild hängt am Metallzaun, wo dieser auf die Mauer trifft. Es untersagt jegliche Kontaktaufnahme mit den Gefangenen auf der anderen Seite. Hier ist totale Isolation gewollt, die Trennung zwischen Innen und Außen wird mit allen Mitteln verteidigt. Wer die Norm missachtet, erhält das Allheilmittel der geordneten Gesellschaft: Strafe. 500 Euro.

Ich schlendere an der stacheldrahtbewehrten Mauer entlang. Der Abstand zwischen Gutfleischstraße und Mauer wird größer, schließlich passt sogar noch ein Wohnhaus für Menschen dazwischen. Wer mag inmitten dieser Atmosphäre von Ruhe und Ordnung leben wollen? Mein Satellitentext klärt mich nicht auf. Stattdessen geht es schon um das nächste Gebäude: „Neben dem geschlossenen gibt es noch den sogenannten offenen Vollzug, in Gießen mit 83 Knastplätzen.⁸ Wer hier drin lebt, darf zu einem externen Arbeitsplatz und für einige weitere Stunden jeden Tag den Knast

- A Gefangenbus liefert ‚Zugänge‘ in JVA Gießen ein.
 B Eingangsschleuse und PförtnerInnenraum
 C Offener Vollzug
 D Blick zurück durch die Gutfleischstraße: Links offener Vollzug, im Hintergrund beidseitig die Gerichte



⁷ Auszug aus der Internetseite der JVA Gießen: www.jva-giessen.justiz.hessen.de/C1256DB900300D0F/vwContentFrame/N24XTGW2889RLIGDE.

⁸ Quelle: www.jva-giessen.justiz.hessen.de/C1256DB900300D0F/vwContentFrame/N24XTGW2889RLIGDE

A Einfahrt auf das Gerichtsgelände
 B Weiter zur Tiefgarage
 C Überdachte Weg zwischen
 Staatsanwaltschaft und Amts-
 gericht
 D Staatsanwaltschaft von der Ostan-
 lage betrachtet

Unten: Blick in einen Gerichtssaal des
 Landgerichts Gießen von den Zu-
 schauerInnenrängen aus. In der Mitte
 der Tisch der Angeklagten (hier voller
 Akten), dahinter höhergestellt wie ein
 Thron die Plätze der RobentträgerIn-
 nen.

verlassen. Er muss aber arbeiten und Miete zahlen für seine Zelle. Wie – Sie sind überrascht? Dann haben Sie es verstanden. Einige der Häftlinge im offenen Vollzug arbeiten auch auf gefängnisinternen Stellen: Putzen, Gärtnern und Hilfsdienste auf den Justizflächen.“ Das „Wolfgang-Mittermaier-Haus“, wie der weiß geklinkerte Bau am Ende der Gutfleischstraße genannt wurde, strahlt kalte Funktionalität aus. Kameras und Kontrollbereich im Eingang sind unauffälliger platziert als die Mauern und Stacheldrahtrollen am ‚richtigen‘ Knast. „Viele Gefangene erleben ein Hin und Her zwischen den beiden Gefängnissen, denn der ‚Abschluss‘ ist die Höchststrafe nicht normgerechten Verhaltens im offenen Vollzug: Wer von seinem Aufenthalt außerhalb des Knastes mit Alkoholhahne oder Drogenspuren im Urin wiederkehrt, wer sich der Disziplin im Haus nicht unterwirft oder der ‚Arbeits-therapie‘⁹ verweigert, wird anstandslos wieder in die geschlossene Abteilung geschoben.“ Wieder was gelernt über das Leben in den Urteils- und Isolationsfabriken.

Die Gutfleischstraße endet einige Meter hinter dem offenen Vollzug. Nach rechts erstrecken sich nur noch die dem Wohnen dienenden Reihenhäuser entlang der Ringallee, auf die die Gutfleischstraße hier stößt. Hinter der Ringallee: Ein Freibad und dann der Wieseckpark. Moment mal: Wieseckpark? Das war doch was. Natürlich: Das Bizarre-Festival 1991. Ich war nicht dabei, aber was habe ich gelacht, als ich damals davon hörte. Aus der Ferne las sich das so: Da kam eine etwas skurile Musikveranstaltung in das Waldstadion nach Gießen. Vorher hatte es auf der Loreley stattgefunden, gestartet war es 1987 in Berlin.¹⁰ Für die technokratischen Führer der Stadt war das alles fremd. So etwas hört doch niemand, plusterte sich der damalige SPD-Oberbürgermeister Mutz auf und ordnete an, dass Vorbereitungen unnötig seien. Es kam wie es kommen musste: 28.000 Karten wurden verkauft, die Massen aber strömten in eine verpennte Stadt. Zelte auf Verkehrsinseln, Lagerfeuer aus Gartenzäunen, mit rot-weißem Bauband abgetrennte Zonen zum Pinkeln und Kacken waren der Höhepunkt. Den Wieseckpark hatte es schwer erwischt – hier lag der Schwerpunkt der Improvisation. Kurzerhand beschlagnahmte die Polizei landwirtschaftliche Flächen und stellte sie den BesucherInnen zur Verfügung. Zwei Tage später war alles vorbei, und Gießen schwer lädiert.¹¹ Ich schüttelte mich noch heute vor Lachen angesichts dieser Provinzialität. Irgendwie symptomatisch!

Ich drehe aber um. Ohne Festival ist der Wieseckpark ... na ja, schon o.k., aber eben langweilig wie die Stadt. Auf der anderen Straßenseite, die ich beim Rückweg benutze, liegt ein wenig genutztes Firmengelände. Hier wird gebaggert und gebaut, ein neues High-Tech-Zentrum soll entstehen. Das wird Gießen nicht lebendiger, sondern nur funktionaler machen, denke ich und gehe weiter. Eine Einfahrt gegenüber der Knastmauer führt zu den Gerichtsgebäuden auf dieser Seite: Amtsgericht, Staatsanwaltschaft und Verwaltungsgericht, untergraben von der Tiefgarage, deren Einfahrt am Ende des beschriebenen Weges liegt.

Zwischen den Gerichten

Ich biege nach rechts in den kleinen Weg ab und betrete das leicht parkähnliche Gelände des Justizkomplexes. Beete, Parkplätze und Fußwege bestimmen das Bild, wenn auch nirgends das Gefühl von Weite entsteht. Der Gedanke drängt sich unwillkürlich auf, dass Offenheit an diesem Ort auch irgendwie unpassend wäre. Nachts ist das Gelände gleichermaßen zugänglich wie am Tage, Laternen weisen dann den Weg entlang der Fußwege, während drinnen in einigen Räumen noch blasse, kalte Leuchten das Dunkel vertreiben. Die ersten Meter verlaufen zwischen der Nordwand des alten Amtsgerichts und dem Zaun, der das Gelände zu einem kleinen Garten und später zum Firmengelände an der Ringallee trennt. Dem alten Amtsgericht ist eine Erweiterung hinzugefügt worden. Die beiden heißen in bürokratischer Tradition nun Gebäude A und Gebäude B. Das erstere enthält die altherwürdigen Prozesssäle, in denen allein die Sitzordnung ausdrückt, welches Denken hier vorherrscht. Die Richtenden sitzen oben, die Gerichteten unten. Das Publikum, kraft Gesetz bei Verfahren zugelassen, wird zwar im Eingangsspruch eines jeden Urteils als ‚Volk‘ vereinnahmt, in dessen ‚Namen‘ Recht erzeugt wird, aber es sitzt auch nur unten und hat zuzuhören.

Gerichte sind Fabriken. Sie produzieren Urteile. Wie in den meisten Produktionsprozessen herrschaftsförmiger Gesellschaften entstehen massenweise beteiligte und unbeteiligte Opfer der Fabrikarbeit, während nur wenige profitieren. Die ProfiteurInnen hier finden sich in den Reihen derer, die die Zügel in der Hand halten, die im Gerichtssaal wortwörtlich ‚oben‘ sitzen. Noch mehr nützt die Fabrik denjenigen, die ihnen Lohn und Aufträge geben – in Form von Geld, Gesetzen Interessen, die es im Gerichtssaal zu befolgen und durchzusetzen gilt. Es ist ihre Ordnung, die durchgesetzt wird. Wer den Blick in die Gerichtssäle meidet, kann auch das Strafgesetzbuch aufschlagen. Das, was in der Propaganda der Regierenden dem Wohl aller dienen soll, dient vor allem den Wenigen, die Reichtum oder die Macht im Staate innehaben – oder beides. 27,5 Prozent der Paragraphen im StGB, die Delikte beschreiben, widmen sich dem Schutz von Staat und öffentlicher Ordnung. 17,7 Prozent ahnden nicht normgerechtes Verhalten, bei denen aber niemandem ein Schaden entstanden sein muss, und 20,9 Prozent schützen des Eigentum. So dienen zwei Drittel aller Paragraphen vorn



⁹ Wort für Zwangsarbeit im offiziellen Sprachgebrauch des Justizvollzugs. Die geltenden Gesetze bis zur Europäischen Menschenrechtskonvention lassen Zwangsarbeit im Gefängnis explizit zu.

¹⁰ Mehr unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Bizarre-Festival>

¹¹ Augenzeuginnenbericht unter <http://alouisius.blogg.de/eintrag.php?id=21>

vornherein nicht allen, sondern nur wenigen. Der Rest wird von Fall zu Fall entschieden – und auch hier klaffen riesige Unterschiede: Wer einen Menschen ermordet, bekommt lebenslänglich. Wer viele Menschen ermordet, bekommt einen Orden. Wer ein Handy aus dem Laden klaut (selbst wenn genau das geklaute Gerät einen Tag später zwecks Preisstabilisierung vernichtet würde), wird hinter den Mauern der Gerichte abgeurteilt. Wer Land und Rohstoffe klaut, dabei vielleicht auch noch Menschen vertreibt, mordet oder in Kriege jagt, darf ungestört Profit machen.¹² Strafe ahndet nicht bestimmtes Verhalten, sondern ahndet unerwünschte Motive. Es dient der Durchsetzung einer bestimmten Ordnung mit Interessen und Traditionen.

Dazu wäre noch viel zu sagen.¹³ Der Blick auf die Architektur von Gerichten und Knästen, von außen und in ihrem Inneren, spiegelt die ideologischen Hintergründe von Strafe und Strafjustiz. Die spürbarsten Opfer der Urteilsfabrik sind die VerliererInnen der sogenannten ‚Verhandlungen‘, in denen vor allem eines nicht geschieht: Das Verhandeln, denn Kommunikation ist hier in starre Formen gepresst. Die Unterlegenen in Zivilprozessen, Entmündigten vorm Vormundschaftsgericht, Verurteilten im Strafprozess und Eingewiesenen in geschlossene Anstalten verlassen die Fabrik im günstigsten Fall als Geschädigte, oft aber als entmenslichte, sozial isolierte und eingepferchte Wesen, denen bis auf kleine Reste jegliche Persönlichkeit genommen wird. Neben diesen formal erfassten Opfern der Produktionsstätte ‚im Namen des Volkes‘ klaffen riesige Dunkelziffern an Menschen, denen Urteile und Beschlüsse das Leben erschweren oder versauen: Kinder, PartnerInnen und Bekannte der VerliererInnen. Selbst die als Opfer stigmatisierten Personen haben von der Verurteilung der vermeintlichen TäterInnen wenig. Denn in Gerichten findet kein Ausgleich, keine das Denken verändernde Kommunikation statt. Die blanke, von der auflagen- und einschaltquotengeilen Presse und von legitimierungssuchenden InnenministerInnen aufgeputschte Verurteilungsstimmung verschafft niemandem Befriedigung, sondern bedient einfache Rachegeleüste. Keinem Menschen geht es danach besser. Ganz im Gegenteil: Statt irgendeine Genugtuung zu erfahren, werden auch die Opfer vor Gericht als Zeuginnen zermalmt. Sie müssen ihre Leidensgeschichte erneut erleben und werden als blankes Objekt in den Mühlen der Fabrik verarbeitet.

Ich merke, dass ich gedankenverloren stehengeblieben bin auf meinem kurzen Weg entlang der Amtsgerichtsmauer, die ungefähr mittig von einer kleinen Seitentür unterbrochen wird. Die Stimme reißt mich wieder aus den Gedanken heraus: „In wenigen Metern können Sie nach links in den Innenhof zwischen den beiden Gebäudeteilen des Amtsgerichts gelangen. An den Altbau ist ein weiteres Gebäude angeschlossen worden. Die Verbindung verläuft über einen Gang in Höhe des zweiten Stockwerks. Darunter können Menschen und ihre Autos von der Zufahrt in den Innenhof gelangen – links alte Wand, rechts neue. Achten Sie auch auf die Feinheiten: In der gläsernen Ecke der rechten Wand steht im ersten Stock Tag und Nacht ein bunter Aktenordner, aufgeklappt auf einem kleinen Tisch. Kein Mensch sucht je in diesem Aktenordner nach Papieren, Zetteln oder irgendwas, was den Namen Akte verdient. Von innen – die Akte steht im Schulungsraum des Gerichts – kommt auch kein Mensch an das gute Stück heran, ohne Schränke wegzuschieben. Stattdessen lugt aus dem üblichen Greifloch im Rücken der Akte eine Kamera

nach draußen und filmt das Geschehen. Die SprecherInnen ‚im Namen des Volkes‘ haben nämlich Angst, dass jemand von denen, für die sie zu reden glauben, ihr Treiben nicht toll findet. Die Kamera ist eine fixe Idee des Dezember 2003, als sie nach mehreren justizkritischen Farbatracken auf die Gebäude erstmals aufgestellt wurde – damals noch illegal.¹⁴ Das ist so eine der vielen Sonderbarkeiten dieses Ortes der Rechtsproduktion, an dem Recht so oft gebrochen wird, aber der Ruf nach RichterInnen dann so seltsam deplatziert wirkt, wenn die schon da sind ... Ich wundere mich angesichts der Doppelzüngigkeit und Brutalität von Urteilsfabriken immer nur, warum RichterInnen nach wie vor ein hohes Ansehen genießen. Gibt es etwas Widerlicheres als Tag für Tag wie am Fließband menschliches Leben zu versauen?

Die Kamera finde ich. Sie filmt den Hinterausgang des alten Amtsgerichtsgebäudes. Davor stehen Autos herum, über den Parkplatz führt mein Weg zum Neubau. Nach vorne ist der Innenhof zur Ostanlage offen, die Gebäude des Gerichts umklammern wie ein U ein Mehrfamilienhaus, was hier wie ein Fremdkörper der Privatheit inmitten des Sozialmordens per Fließband stehen geblieben ist. Der davor liegende Parkplatz ist eine Sackgasse, von der Ostanlage können Autos nicht auf das Gerichtsgelände fahren. Für FußgängerInnen aber ist alles zu allen Seiten offen.

Der Innenhof bietet wenig interessante Blickwinkel, der hessische Löwe prangt von Schildern und zeigt, wer hier die Hosen anhat. Ich gehe daher zurück und folge weiter dem Zufahrtsweg, jetzt entlang der Wand des Amtsgerichtsgebäudes B auf die Tiefgarage des Geländes zu. Hier stellen die FabrikarbeiterInnen des sozialen Isolierungsbetriebes ihre Autos ab – sofern sie solche auf dem Weg zur Arbeit benutzen. Einige Verkehrsschilder rund um die Rampe ins Unterirdische regeln den Verkehr – seit dem 2. November 2006 amtlich anerkannt die einzigen Gegenstände von öffentlichem Nutzen auf diesem Grundstück.¹⁵

StA. Vaupel führt aus, § 304 StGB bezieht sich nur auf das Verkehrsschild, nicht auf das Gebäude.

Hinter dem Amtsgericht verzweigt der Weg und führt in zwei Sackgassen mit jeweils wenigen Parkbuchten. Die eine endet zwischen Amtsgericht und Staatsanwaltschaft, zwei neuen Gebäuden, die mit einem überdachten Gang verbunden sind, damit die StaatsanwältInnen auf ihrem Weg zur ständigen Wiederholung des widerlichen Schauspiels ‚Aburteilung‘ nicht aus den noch nicht ihrer Kontrolle unterworfenen Wolken nass gemacht werden. Unter dem Gang ist es auch nachts hell, denn Strahler leuchten ihn aus und erhellen manch absurdes Ereignis: Zwei justizkritische Lesungen fanden hier statt. Beide wurden uniformiert überwacht, eine von Polizei und Staatsanwaltschaft spektakulär erst zur Farbatracke und dann zum Brandanschlag umdeklariert, um zwölf KünstlerInnen in die Verliese im Keller des Polizei-Headquarters in der Ferniestraße werfen zu können. Jahre später erlebte das Glasdach zwischen den geteilten Gewalten das nächste Drama: Ein harmloses Federballspiel, das zu einer gigantischen Polizeioperation am 14. Mai 2006 führte. Damals endete es für vier Beteiligte hinter Gittern. Zwei Geschichten, die ich noch erzählen muss. Später. Denn erstmal will ich noch weiter, tagsüber wirkt zudem alles schlicht. Ich erfahre wieder Neues: „Die eher nach billig und

Abb. links: Auszug aus dem Gerichtsprotokoll vom 2.11.2006.

StGB § 304 Gemeinschaftliche Sachbeschädigung

(1) Wer rechtswidrig ... Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

12 Rahmenbedingungen des Coltan-Abbaus für Handys.

13 Zum Weiterlesen: www.welt-ohne-strafe.de/vu.

14 Siehe Kapitel zum Prozess ab dem 4.9.2006 und unter www.projektwerkstatt.de/prozess.

15 Um einem Antrag der Verteidigung auszuweichen, verzichtete die Staatsanwaltschaft offiziell auf die Beteiligte von Einrichtungen der Justiz als dem öffentlichem Nutzen dienend – welcher sollte das auch sein? Der Verzicht ist im Gerichtsprotokoll des Tages auf Seite 15 vermerkt (Az. 501 Js 26964/03).



Kasten: Hessischer Justizminister Jürgen Bonzer im Interview mit der Frankfurter Rundschau am 18.3.2006 (S. 6).

„Strafe ist auch Ausdruck des Unwert-Urteils einer Gesellschaft.“

Screenshots links: Internetseiten der Gerichte und der JVA Gießen.

Foto unten: Luftbild des Gerichtsparks mit hinzugefügter Beschriftung.

16 Informationen aus Zeugenvernehmungen und Akteneinsicht in mehreren Gerichtsverfahren der Jahre 2003 bis 2006.

17 Innenminister von Hessen und Thüringen, mehr unter www.im-namen-des-volkers.de.vu.



Katalogware ausschauenden Rabattenbepflanzungen um die Gebäude werden von in blau gekleideten Häftlingen Tag für Tag sauber gehalten, geharkt und alles nicht Gewünschte wird herausgerissen.“ Was für eine unfreiwillige, selbst erzeugte Metapher des Justizwesens! Die Grundstücke der Gutfleischstraße dienen der sozialen Hygiene. Hinter den Gemäuern wird das Unwerte ausgemacht, säuberlich getrennt und isoliert. Draußen vor der Mauer wird es gleich herausgerissen und vernichtet. Hinter den Mauern tragen die willigen VollstreckerInnen der Hygienemaschinerie schwarz, draußen geht es handgreiflicher zu, wenn frecherweise wieder ein nicht erwünschtes Kraut ans Licht drängt. „Die Männer hier sind unfreiwillig uniformiert und erhalten Minilöhne. Sie leisten die nach allen geltenden Menschenrechtskonventionen immer noch erlaubte Zwangsarbeit.“

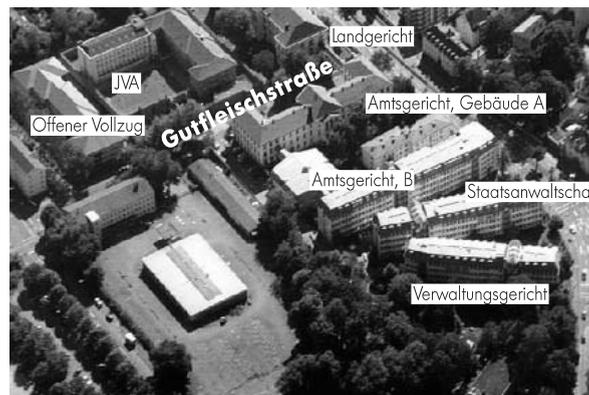
Ich spüre, dass mich das Nachdenken über die gesellschaftliche Funktion der Häuser hier und die konkrete Realität in ihnen zunehmend wütend macht. Die Verpackung des Elends im hinteren Teil des Gerichtsgeländes, den ich inzwischen erreicht habe, ist schlicht und modern: Viel Glas und Stahl. Graffiti und Farbe haben auf diesem Untergrund weniger Chancen. Sie verschwinden schneller und kostengünstiger.¹⁶ Vor mir liegt das Ende der Ostanlage. Der Weg zwischen Amtsgericht und Staatsanwaltschaft trifft hier auf Marburger Straße, Nordanlage und Walltorstraße. Zusammen bilden sie den Kennedyplatz. Gegenüber, eingeklemmt zwischen den Schenkeln zweier dieser Straßen liegt eine andere Anstalt der Normierung; Das Arbeitsamt, moderner Arbeitsagentur genannt. Es ist eine der vorgelagerten Institutionen einer Gesellschaft, in der Menschen akzeptiert sind, wenn sie nicht eigene Wege gehen, sondern vorgetretenen Pfaden folgen. Standes-, Arbeits- und Schulämter, um nur einige zu nennen, betreiben das Geschäft der Einhegung menschlichen Lebens auf die vorgesehenen Biografien. Wer daran scheitert oder, um es positiv auszudrücken, dem Normierungswahn widersteht, darf die Straßenseite wechseln – die Maschinerie von Aburteilung und Strafe folgt.

Um diesen Platz der Normalität ranken sich weitere Blüten der Gesellschaft, die ihr Leben so freiwillig in die Schachteln DIN-ähnlicher Verhältnisse stopft: Personal Service Agenturen, ArbeitsberaterInnen, RechtsanwältInnen – nicht zu vergessen die Kanzlei zweier Innenminister¹⁷ in der Nordanlage 37, die

von der Kreuzung aus im Hintergrund der Nordanlage zu erahnen ist. Gleich um die Ecke, ein paar Meter die Marburger Straße hinauf, liegen Redaktion und Produktionsanlagen der ‚Gießener Allgemeinen‘. Hier entsteht die Propaganda für die Normierungs- und Sanktionsfabriken rund um den Kennedyplatz.

Die Staatsanwaltschaft lässt sich ganz umrunden, denn zwischen dem Block der AnklägerInnen und dem letzten Gebäude des Gerichtsgeländes liegt wieder ein Fußweg. Es sieht ganz ähnlich aus wie auf der anderen Seite, nur der Glasübergang fehlt hier, die beiden Gebäude haben aber auch weniger miteinander zu tun, denn die im letzten Gebäude Urteile fällenden VerwaltungsrichterInnen leben in einer eigenen Welt – aber ebenso im Dienste der herrschenden Interessen. Hinter den Stahl- und Glasfassaden wird staatliche Macht überprüft. Wer von Ordnungsämtern, Polizei oder anderen staatlichen Stellen attackiert oder im Stich gelassen wird, kann hier Klage einreichen. Dann wird korrigiert oder bestätigt – alles etwas lockerer, weniger förmlich als in den Straf- oder Zivilverfahren, aber unverändert mit der erhabenen Stellung der RichterInnen. Die Unabhängigkeit ist auch hier nur geheuchelt. „Im Verwaltungsgericht kontrollieren BeamtInnen der Landesregierung die Handlungen der Landesregierung, ihrer Behörden oder anderer Stellen der Obrigkeit. Wo es den Herrschenden weh tun würde, sind die KontrolleurInnen meist zahm. Hart gehen sie dagegen in anderen Fällen vor: Fast täglich werden hier unerwünschte Personen in andere Länder abgeschoben – die Rolle des Verwaltungsgerichts ist die Überprüfung schon ausgesprochener Abschiebungen oder verweigerter Aufenthaltsberechtigungen. Praktisch kommt das Urteil dem Abschiebebeschluss gleich.“ Die Quoten bei Abschiebeprozessen sind katastrophal. Viel zu holen ist vor den hochbezahlten RichterInnen nicht. Während ihre Opfer deportiert werden, behalten die Bediensteten der Urteilsfabrik auch hier scheinbar unumstößlich ihr hohes gesellschaftliches Ansehen. Auch Protestaktionen, von der lauen Mahnwache vor der Tür des Gerichts bis zu wunderschön leuchtenden roten Farben auf den Wand- und Glasflächen, vermögen an dieser Absurdität nichts ändern, dass die tiefsten Löcher sozialer Kälte als Symbole des Guten in der Gesellschaft dienen.

Spektakuläres wie z.B. die sich vor allem 2003 häufenden Aktionen gegen die Institutionen der Gutfleischstraße kann ich bei meinem Spaziergang nicht entdecken. Nach der Runde um die Staatsanwaltschaft mit Blicken auf die Fassade des Verwaltungsgerichtes gehe ich daher wieder zur Gutfleischstraße zurück und dort am Amtsgericht entlang zur Innenstadt. Am Rand, zwischen Pflaster und Kantstein hat sich ein kleines Blümchen entwickelt, dem toten Umfeld und der Maschinerie sozialer Gleichförmigkeit getrotzt. Ich schaue eine Weile auf das kleine Wesen. Fraglos wird es nicht lange dauern, bis die Heere der Ordnungsgaranten auch diese Panne beheben werden.



Guten Tag, mein Name ist ... unwichtig war durch Gießen spaziert auf der Suche konnte. Sein Gang hatte gehalten, was war zu viel. Mensch kann nicht über Detail beachten. Selbst die Justiz und ... – anfangen bei Georg Büchner und Wer wollte das alles beschreiben. Eine Schlechtigkeit der Welt käme heraus. stoßen, die Brutalität der Urteilsfabriken deutlich machen – verdienstvoll, aber in der Allgemeinheit nicht prickelnd. Ich wollte mehr: Den Stoff für eine Geschichte finden, die voller Spannung ist, grotesk dazu. Nicht unbedingt bedeutungsvoll für die ganze Welt, aber jeder Teil der Geschichte sollte die Haare zu Berge stehen lassen und Staunen hervorrufen können.

O.K, ich gebe zu, ich habe es mir einfach gemacht. Ich tat das, was viele tun, wenn die Antworten fehlen und sogar die Frage nicht klar ist: Googlen. Das hat schon oft mein Denken unterstützt, mitunter aber auch ersetzt. Diesmal galt beides, als ich tippte: P o l i z e i. Und dann: J u s t i z. Das Suchergebnis war zu lang. Also musste noch ein drittes Wort her: G i e ß e n. O.K. Das Ergebnis war brauchbar. Deutlich erkennbar wurde eine Serie zusammenhängender Ereignisse, Google ausgeworfenen Internetseite, der Schar der Auseinandersetzungen zwischen einer Handvoll Repressionsbehörden. Jeder Klick auf Skandale, Ideologie, Gewalt – was die ziemlich umfangreiche Pressezensur überregional mögliche ZuschauerInnen war einiges dabei, was sogar filmreif

Ich telefonierte wieder und erhielt ein Blick zeigte: Das würde viel Arbeit von aus den unzähligen Einzelinformationen schichten geformt würden, in meterlangen netseiten mit Berichten, Fotos und Dokumenten. Ich eine andere Frage klären. Wie wurde im Gerichtssaal, erfundene Bombendrohungen, wagen-crashes nach einem nächtlichen Spiel, Sondereinheiten der Polizei und Würdigkeiten – was schuf das bizarre und ihren Kritiks? Ist Gießen etwas

Auf der Suche nach Antworten auf die schwer, aber auch so entlarvend ... nemandergereiten, durchkammte ich Pressearchive, Indymedia und die Internetseiten der Aktivistis. Vor allem interessierte mich die Zeit vor den ersten Auseinandersetzungen, also vor dem 12. Dezember 2002 – dem Tag, an dem die Dinge eskalierten. Aber nicht begannen. Hier mein Bericht an den Schreiber der Geschichten.

Tuchföhlung mit der Obrigkeit

Der Beginn einer intensiven Beziehung



standsaktionen gingen ins Land, bis sich die uniformierten WächterInnen über die Normalität darauf eingestellt hatten. Dazwischen lag nicht nur die Phase der ersten Begegnungen, ein Beschneppern, ein Begreifen des Stils der anderen Seiten. Das geschah nicht in Freundschaft, sondern

eher in wachsendem Streit. Einseitig machte sich eine bemerkenswerte Hilflosigkeit breit. So traten phasenweise recht ungewöhnliche Konstellationen auf, die aber wiederum den weiteren Verlauf beeinflussten. Hast Du je erlebt, dass sich bei Uniformierten und ihren Verbündeten auf den Amtsfleuren der Ordnungsbehörden Ohnmachtsgefühle breit machten? Und dann noch gegenüber ein, zwei Handvoll KritikerInnen? Es dauerte einige Monate einer anhaltenden Reihe ganz unterschiedlicher Aktionen, dann war es soweit, dass in den Reihen der Polizei die ersten BeamtInnen nur noch unter Protest ihren Streifengang antraten – aus Angst, auf die Aktivistis zu stoßen. Aber das liegt schon außerhalb meines Auftrages. Du wolltest wissen, wie es zu dem Ganzen kam, also wie alles begann ...

Ich blätterte in Akten der Jahre 2001 und 2002. Wollte die Anfänge erheischen. Die offenen Nachrichtenplattformen im Internet, die wir heute so kennen, gaben noch wenig her – ihre Blütezeit begann später. Du wirst es mit Deinen Geschichten da leichter haben, denn die Gießener Aktionen ab Sommer 2002 sind gut vertreten überall dort, wo keine Zensur der Veröffentlichung entgegenstand. Aber es war ja klar, dass die so plötzlich wirkende Aktionsvielfalt des Sommers irgendein Vorspiel hatte. Ich schmiss wieder den Rechner an und ging ‚googlen‘: 2001 + aktion + gießen. Kein Ergebnis. Als ich das Wort ‚aktion‘ durch ‚widerstand‘ tauschte, kamen ein paar Berichte aus der Projektwerkstatt in Saasen auf den Monitor. Aber nichts Verwertbares. Doch nach weiteren Versuchen wurde ich fündig. ‚Direct Action‘ – das war der richtige Suchbegriff. Ich stieß auf Berichte einer Debatte um kreative Widerstandsformen, die in Deutschland rund um die Expo 2000 ihren Ausgangspunkt nahm. Angeregt war sie durch öko-anarchistische Basisgruppen in England¹ und deren Action Days z.B. im Juni 1999 in London. Ein starker Impuls ging von der Blockade des Welthandels Gipfels im November desselben Jahres in Seattle aus. Während die Mehrzahl politischer Gruppen in diesem so langweiligen Land in Siegeslaune geriet und wieder lautstärker verstaubte Parolen grölte, analysierten kleinere Zusammenhänge vor allem die Aktionsmethoden. So entwickelte sich, getragen von der Anschauung aus fernen Ländern, die Debatte um Techniken von Sabotage, Kommunikationsguerilla und Straßentheater sowie die Verbindung mehrerer solcher Methoden in einer Aktion. Ich fand immer wieder die gleichen Fragen: Wie können Aktionen auch dann eine massive öffentliche Wirkung erzielen, wenn nur wenige Menschen aktiv waren? Wie lässt sich auf diese Weise der Alltag zum Aktionsort machen, wie kann Widerständigkeit ständig und überall entstehen statt im Ritual einzelner, durchorganisierter Großveranstaltungen unterzugehen? Als beschreibender Begriff klauten die Aktivistis, die diese Debatte in Deutschland eher am Rande der großen Organisationen führten, das ursprüngliche Wortpaar aus England: ‚Direct Action‘.² Die Expo war ihr erster großer Versuch. Er scheiterte auch deshalb, weil die Expo ein Flop war. Die lange geübte Blockade des Eröffnungstages gelang nicht, weil keine BesucherInnen kamen. Ich habe einen Bericht gelesen, nach dem eine Gruppe den Autobahnzubringer über eine Stunde lang per Abseilaktion sperren konnte – und kein einziges Auto dadurch aufgehalten wurde. Das muss krass gewesen sein. Jedenfalls war der erste Schwung spürbar weg. Aber die Sache nicht tot. Im während der Expo gegründeten Netzwerk ‚Hoppetosse‘ liefen viele der Debatten weiter³. Sie mündeten schließlich nach mehreren Wochenendseminaren im Seminarhaus der Projektwerkstatt (Herbst 2001) in einem ersten Ausprobieren. Es wurde konkret und ich

muss Dir das genauer berichten: Der 24. Dezember 2001 war es, an dem ich länger hängenblieb und die verschiedenen Texte aufmerksam las. Würde ich Dir auch empfehlen, um den Prozess zu verstehen, der da abließ.

Direct Action ... von der Idee zur Serienreife

Am Wochenende vor dem christlichen Beschenkritual, es war der vierte Advent, fand eines dieser Treffen zu Thema ‚Organisierung von unten und kreativer Widerstand‘ statt. Das Treffen und die anschließende Aktion sind gut dokumentiert, darum kann ich Dir viele Details weitergeben. Am 23. Dezember, dem Abschlusstag, überlegten einige der Anwesenden, zur Tat zu schreiten und das Diskutierte zu testen: Eine kleine Aktion, wenig Leute, ein umgrenzter Raum, ein klares Thema – und dann würden sie schauen, was mit geringen Mitteln so alles an Nachdenken, Diskussion, Aufregung und Vermittlung von Inhalten möglich wäre. Anmiert durch das nahende Weihnachtsfest, einer in ihren Köpfen offenbar verbreiteten Kritik an Kirche und höherer Moral, angetrieben aber auch durch die Unzufriedenheit der Auseinandersetzung mit den noch frischen Erinnerungen an den 11. September 2001 und die weitgehend vergessene Kritik an Religion als Ideologie der Fremdbestimmung entstand in der Projektwerkstatt ein Theaterstück. Es sollte ein unangemeldeter Beitrag in den gefüllten Weihnachtsgottesdiensten der Stadt sein. Dieser ‚Test‘ war zwar eine Aktion, sollte aber von Beginn an auch als Ausgangspunkt zur weiteren Debatte dienen. Zudem bescherte er den sieben Teilnehmenden ein Gefühl dafür, wie menschlich sich fühlt in der konkreten Situation der ‚Direct Action‘ – nicht geborgen innerhalb der großen Herde, wie sie sich bei Demonstrationen oft durch die Straßen wälzt, ohne Kommunikationsprozesse nach außen in Gang setzen zu können. Wie ich lesen konnte, fand das Experiment statt und Gießen erlebte im dichten Schneefall des Heiligen Abends die erste Aktion einer Form, wie sie ab August 2002 dann zum prägenden Bild politischer Protestkultur wurde. Ungefragt tauchten in den Heiligabend-Gottesdiensten und Messen der Lukasgemeinde (dort ganz zufällig vor den Augen des noch unbewachten Volker Bouffier), der Pankratius-Gläubigen (mit echtem prägelen Pfarrer und Helfern), der katholischen Gotteskinder in St. Albertus (mit anschließend herausziehenden Türstehern), der Paulusgemeinde (unspektakulär) und – erst im zweiten Versuch – der Johannesgemeinde sieben TheaterkünstlerInnen auf.⁴ Noch hakte es sichtbar an allen Ecken und Enden, Nervosität bedrohte jeden Auftritt. Doch ein Anfang war gemacht, die Auswertung fiel selbstkritisch aus – alles im Internet umfangreich nachzulesen. Das bahnte den Weg zu mehr. Auch das, was bei der Gießener Polizei später am meisten Probleme bereiten sollte, hatte sich in die erste Aktion eingeschlichen: Die Kommunikationsguerilla. Denn ein Reporter des Deutschlandfunks mit Nachnamen ‚Karl‘ rief bei der Gießener Polizei an, fragte artig nach dem Geschehen und wollte wissen, wie die Polizei mit den angekündigten weiteren Aktionen bei den Miternachtsmessen umzugehen gedenke. Eine Antwort erhielt er nicht, da die uniformierten Wesen am anderen Ende der Leitung erwartungsgemäß nichts sagen konnten. Es dauerte dann eine Weile, bis das Telefon in der Saasener Projektwerkstatt klingelte. Die Polizei war ins

1 Eine der damals entstandenen Internetseiten war www.eco-action.org. Veröffentlichungen, die inzwischen als Übersetzungen auch in Deutschland kursieren, sind das Buch „Notwehr“ mit Anleitungen für Sabotage vom Kleinen bis zum Großen und die „Kleine Blockadefibel“ (immer noch zu haben unter www.aktionsversand.de.vu).

2 Deutschsprachige Seite mit Hintergrundtexten, vielen Tipps und Beispielaktionen: www.direct-action.de.vu.

3 Die Internetseite www.hoppetosse.net ist längst abgeschaltet, aber über www.projektwerkstatt.de/hoppetosse gelangt mensch noch zu der Seite, auf der die Debatten von damals noch erreichbar sind. Der Name ‚Hoppetosse‘ wurde gewählt, um einen möglichst blöden Namen zu wählen, der nur eine geringe Gefahr der Identitätsbildung, Benutzung als Logo u.ä. hatte. Er ist der Name des Piratenschiffs von Pipi Langstrumpfs Papa.

4 Bericht unter www.de.indymedia.org/2001/12/12818.html, Auswertung einige Zeit später unter www.de.indymedia.org/2001/12/12976.html. Das lohnt sich zu lesen – ein frühes Dokument der Debatte um die Aktionsmethoden des ‚Direct Action‘.

Grübeln gekommen, ob es diesen Herrn Karl überhaupt gab ...

Nach alledem vergingen Wochen und Monate, in denen ich, zumindest im Raum Gießen, keine weiteren Aktionen dieser Art feststellen konnte. Mir scheint aber dennoch, dass dieses Weihnachten eine bedeutende Rolle gespielt hat. Denn die Pause danach entstand nur auf den Straßen der Stadt. Die Diskussionen und Trainings gingen weiter – und Praxis gab es an anderen Orten. Ein wichtiges Datum: Die NATO-Sicherheitskonferenz vom 1.-3. Februar 2002 in München. Mit dabei: Ein ganzer Haufen Menschen aus dem Gießener und Marburger Raum, aber auch aus anderen Städten, wo in kleinen Kreisen ähnliche Debatten liefen. Papi Staat hatte die Knute herausgeholt und alles verboten, was nach Protest klang. Das aber war ein Eigentor, denn nun war alles untersagt, was Protest kanalisiert. Die üblichen Führungspersonen sozialer Bewegung mobilisierten trotzdem zu großen zentralen Märschen mit eigenen Ordnern und den immer gleichen Redebeiträgen der immer gleichen Wichtig-Leute – sie können nichts anders, denke ich mir. Sie hatten es aber schwer, denn die sonst übliche Zusammenarbeit mit der Polizei und die mit dieser mehr oder weniger harmonisch festgelegten Latschrouthen fielen aus. So kamen mehr Menschen als sonst mit eigenen Ideen nach München. Es gab sogar eine Direct-Action-Plattform, von der ständig kreative Aktionen, u.a. die legendäre Demo der Sprachlosen ausgingen. Ein Jahr später war das verboten – nein, nicht von der Polizei, sondern von den Eliten Münchener politischer Gruppen, die ebenso nach Kontrolle lechzten – und immer noch lechzen – wie die Polizei (wenn auch mit teilweise unterschiedlichen Zielen).⁵

Auch München war nur eine Zwischenstation. Weitere Monate vergingen voller Trainings und Vorbereitungen. In der heißen Mitte des Jahres verdichtete sich das auf verschiedenen überregionalen Camps. Als auch die vorüber waren, war es August und die Projektwerkstatt füllte sich mit zwei, drei Handvoll ‚Direct Action‘-Begeisterten. Am 5. August begannen die auf drei Wochen angesetzten ‚Werkeltage in der Projektwerkstatt‘. Sie wurden ursprünglich vor allem für Renovierungen, Marmelade-Einkochen, Heizholzsägen und Ähnliches ausgerichtet. Aber es wurde nun mehr: Die Anzahl der Personen reichte für die ersten Aktionen. Und da nun auch Menschen aus Gießen und den Orten des Landkreises häufiger mit dabei waren, begann die ‚Direct Action‘-Phase im Raum Gießen. Von diesem Anfang will ich Dir jetzt weiter berichten. Du wirst merken, dass es da zwar etliche, auch ruppige Kontakte zwischen Aktivistis und Uniformierten gab. Aber das roch alles noch ganz normal, die Justiz war noch nicht einmal beteiligt. Das Blatt wendete sich erst im Dezember 2002 – und das hat nicht nur mit den fiesen Tricks von Polizei und Justiz zu tun, die dann sichtbar wurden, sondern auch mit dem Handeln wichtiger Politiker vor allem der Regierungspartei CDU: Innenminister Bouffier, der in Gießen wohnt und dort die wichtigste Führungsfigur war und ist, seine autoritären Kumpels Möller und Haumann sowie der Stadtverordneten-vorsteher Gail, der mit recht überflüssigen Handlungen reichlich Nebenkriegsschauplätze aufriss. Aber es ist dann Dein Ding, das zu recherchieren. Du hast mich gebeten, die Vorgeschichte zu durchleuchten. Darum will Dir von den Monaten August, September und Oktober des Jahres 2002 berichten.

August 2002

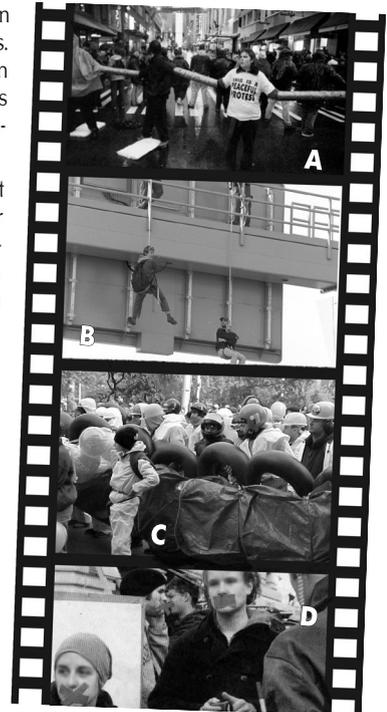
Der Bundestagswahlkampf tobte. Das erste Auseinandersetzungsfeld. Wahlplakate überall luden zur kreativen Veränderung ein. Die Aktivistis probierten sich an einer der Grundregeln von Direct Action, speziell der Subversion: Nicht immer alles selbst machen, sondern die vorhandene Propaganda unnutzen. Jedes sexistische Plakat zu einem Plakat gegen Sexismus machen. Jedes Wahlplakat zu einem Plakat gegen Wahlen. Jedes Plakat voller Kaufreize zur Kritik am Kapitalismus. Hunderte von Plakaten des laufenden Wahlkampfes mussten dran glauben. Ich habe viele phantastische Kunstwerke gesehen, die aus der oft inhaltsleeren Parteienselbstdarstellung interessante Botschaften strickten.

Am 16. August feierte sich Gießens Bundeswehr. Ministerpräsident Koch hatte sich zum Jubiläum in der Bergkaserne angesagt. Der Plan: Überidentifikation. Die Aktivistis wollten einen eigenen ‚Aufmarsch‘ durchführen – so klamaukig und übertrieben, dass es den eigentlichen Festakt ins Lächerliche ziehen würde. Doch sie hatten Pech, zwei eher zufällige Polizeiaktionen ließen den Plan überwiegend scheitern.⁶ Aber das schien sie nicht lange zu bremsen. Schon wenige Tage später gelang ein faszinierender Auftritt. Ich schicke Dir mal einen Originalbericht:

Guido Westerwelle hat sich angesagt. Er will mit seinem Guido-Mobil auf den Kirchenplatz fahren und dort seine Reden schwingen. Die FDP trat damals nicht nur als Partei der Besserverdienenden auf, sondern auch als Partei des Fallschirmspringers Jürgen W. Möllemann mit seinem Herumfischen in antisemitischen Gewässern. Genug Munition also für Aktionen. Der Kirchturm, Übrigbleibsel der Bombennächte über der Nazi-Rüstungshochburg Gießen, war an diesen Tagen mit einem Baugerüst umgeben. Das brachte die erste Idee. Als Westerwelle vorfährt und aus seinem verbrauchstarken Metallgehäuse steigt, schallt ihm von hoch oben eine Stimme entgegen, begrüßt ihn herzlich und teilt die Freude mit, ihn heute mit seinen schrägen Positionen nicht allein zu lassen. Ein großes Transparent weht am Gerüst herab „Herrschaft abwählen“. Noch bleibt FDP-Star Westerwelle gelassen. Er schreitet zu seinem eigenen Mikrofon und kanzelt die Menschen hoch oben über ihm locker ab. Sollen die doch runterkommen und mit ihm reden. Wer's glaubt ... wahrscheinlich würden die Aktivistis nicht einmal bis zur Bühne vordringen, da hätte Westerwelle schon die uniformierten Truppen eingesetzt. Aber im Reden sind solche Eliteherren ja geübt. Allerdings: Nur ein Megafon auf dem Turm hätte auch nicht gereicht. Unter den ZuhörerInnen vor der FDP-Bühne setzt ein Murren an: „Runterschießen müsst man die“ sagt einer, der sich ganz nach vorne gedrängelt hat. Einige stimmen zu. Seriös gekleidete Personen drängeln sich an die FDP ran und erwerben mit ihren Schimpftiraden auf die StörerInnen das Vertrauen der Freidemokraten. Schließlich finden sich zwei von ihnen in einem nahen Laden wieder, wo der große FDP-Chef seinen Strom bezieht. Kurze Zeit später ist von Westerwelle nichts mehr zu hören. Mikro tot. Und für Westerwelle gilt: Zu früh gefreut. Fast eine Stunde lang machen die zwei Menschen auf dem Kirchturm auf Ersatzkapelle, während Guido nach einige Wiederbelebungsversuche seiner verlorengegangenen Stimmverstärkung sichtlich verärgert der Gießener City wieder den Rücken kehrt.

Er hat die Stadtgrenze sicher schon erreicht, da treten die zwei Aktivistis den langen Weg vom Baugerüst nach unten an. Das Publikum rückt herüber,

A Blockade in Seattle 1999
B Autobahnsperre zum Expo-Auftakt 2000 in Hannover
C Tute blanche beim IWF-Gipfel in Prag 2000
D Demo der Sprachlosen 2002 in München (NATO-Konferenz)



⁵ Eine Dokumentation der Protest erschien in der *Contraste* 4/2002. Im Internet sind die Auswertungspapiere unter www.projektwerkstatt.de/hoppetosse/antinato zu finden.
⁶ Berichte dieser Aktionen unter www.de.indymedia.org/2002/08/27814.shtml.

Rechts: Überklebte Wahlplakate im Bundestagswahlkampf 2002.

Bilder unten (im §-Zeichen): Guido Westerwelle in den wenigen Minuten seiner Rede. Im Hintergrund der Stadtkirchenturm mit dem Bougerüst, an dem bereits das Transparent herunterflattert.

Darunter die Situation kurz vor dem Ende – uniformierte und zivile Polizei wartet auf die Aktivist:innen.

um zu sehen, wer da auftaucht und was nun passiert. Ein Polizeiwagen hat neben dem Turm eingeparkt, die Beamten quälen sich die Stufen hinauf. Sie kommen mit den beiden Aktivist:innen zusammen herunter. Ihr grünweißer Wagen ist nun voller Aufkleber – absurdenweise wird diese Aktion den Personen angehängt, die nachweislich auf dem Turm waren. Gießener Polizeichaotik. Die Uniformierten wollen die Personalien überprüfen, geben sich aber hilflos mit den Ausweisen zufrieden, die Aktivist:innen essen erstmal ein Eis in der warmen Mittagssonne. Joschka Fischer hat sich für nachmittags angesagt. Fortsetzung folgt also.

Der Ablauf des Vormittags hinterließ Spuren bei einigen Beteiligten. Über eine Mailingliste der Grünen, von denen so einige viele Jahre vorher in den gleichen radikal-ökologischen Zusammenhängen unterwegs waren, aus denen auch die Projektwerkstatt entstand, lief eine Warnung. Staatschutzchef Puff dirigierte seine Truppen derweil zur Kongresshalle, wo am Nachmittag die Koryphäe der Grünen auftreten sollte. Mangels Ideen, wie mit solchen kreativen Aktionen umzugehen sei, wies er seine Getreuen an, einfach alle bekannten Gesichter auf Abstand zu halten. Sie kannten aber eben (noch) nicht alle und so kamen einige doch in die Halle. Die Draußengebliebenen warteten artig auf das Ende von Joschkas Bütenreden und veldeten den Hinausströmenden: „Herzlich willkommen am Ausgang des Schafstalles. Ab hier ist eigenständiges Denken wieder erlaubt“. Was deutlich aus den Berichten herauszulesen war: Sie ernteten bei fast allen hohe Aufmerksamkeit, je nach politischer Meinung von Zustimmung bis zu körperlichen Attacken. ‚Direct Action‘ ist die Kunst, per Normbruch ein hochkommunikatives Ausrufezeichen zu setzen und damit einen Korridor der Erregung zu eröffnen, in dem dann Platz ist für Gespräch, konkrete Handlung oder Verabredung.

Nachtragen muss ich noch, dass vor diesem ersten gelungenen Tag direkter Straßenaktion offenbar schon unbekannte Geister in der Region unterwegs waren. Das jedenfalls ließ sich aus Anrufen ableiten, die am 13. August in der Projektwerkstatt ankamen. Auch darüber schrieb jemand einen kleinen Bericht, den ich Dir weiterleite:

9.15 Uhr klingelt das Telefon in der Projektwerkstatt, scheiß früh, aber was für ein Weckruf: Die Stadt Giessen, verzweifelt. Auf allen Parkuhren kleben Aufkleber „Ihre Zeit ist abgelaufen! Herrschaft abstellen! www.projektwerkstatt.de/giessen (Aktionstag: 14.9.!)“. Was mensch denn jetzt machen soll, fragt die Stadt. Und so weiter blabla. Von Mitleid mit den Parkuhrbetreibern in Amt und Würden ist in der Projektwerkstatt wenig zu spüren. Interessante Aktionsform, von der da berichtet wurde ...

Um 12 Uhr fangen wir mit dem Neubau des Daches auf den Zwischengebäuden an. Zwischendurch klingelt das Telefon ... diesmal eine Schulleitung aus Giessen: „Ist da Greschka Schroiberwelle?“ Und dann wütend: Überall in der Schule würden Aufkleber kleben – ähnlich kreative Sprüche wie an den Parkuhren – na, so was aber auch! Das dürfe nicht so weitergehen, wettet der Herr am anderen Ende der Leitung. Er würde den „demokratischen Freiraum Schule“ verteidigen. Sonst würde er sich andere Maßnahmen vorbehalten. Ein intensives Gespräch um den Begriff ‚demokratischer Freiraum‘ schließt sich an. Freiraum ist offenbar nur da, wo die Chef:etage aufhängen kann, was sie will. „Ich habe alles gelesen von Ihnen, Ihre antidemokratischen Sachen wollen wir hier nicht“. Usw. Irgendwann merkt er, dass er sich ständig in Debatten reinziehen lässt und legt auf.



Weiterbasteln am Dach.

Lange Mittagspause mit Diskutieren über die nächsten Wochen und die Aktionen. Anruf von PolyLux, die jetzt überlegen, die Sendung zu Protesten rund um die Wahl um eine Woche zu verschieben, um mehr Aktionen draufkriegern zu können. Am Ende kriegen sie aber gar nichts hin.

Die Wochen bis zum Wahltermin am 21. September gestalteten sich voller kreativer Aktionen. Ich habe eine Masse von Berichten und Materialien im Internet gefunden.⁷ Die bislang in der Region Gießen unbekanntesten Stile von ‚Direct Action‘ kamen alle und wiederholt zur Anwendung: Subversion, spektakuläre Störungen, kreatives Straßentheater, Sabotage und Kommunikationsguerilla.⁸ Wie ich sehen konnte, reagierte die Polizei in diesen ersten Monaten mit ihren traditionellen Mitteln: Sicherungsmaßnahmen bei Wahlveranstaltungen, hier und da ein müder Platzverweis oder Personenkontrollen, leicht getoppt im Oktober von einer ersten, eher planlosen Hausdurchsuchung in der Projektwerkstatt in Saasen. Das Übliche also. Ich schreibe da nicht mehr von, Du kennst solche Aktionen der Uniformierten.

Immer umfangreicher wurden die Veränderungen von Wahlplakaten. Das war schon quantitativ beeindruckend und von der Vorgehensweise her neu: Die Plakate wurden nicht zerstört, abgeknickt oder heruntergerissen, sondern so verändert, dass sie einen neuen Sinn ergaben. Lange bevor sich auch in Deutschland der Kunstbegriff ‚Adbusting‘ für diesen Umgang mit Werbeplakaten ausbreitete, fanden in Gießen und Umgebung Nacht für Nacht umfangreiche Klebearbeiten statt.⁹ Manche Veränderungen waren derart gut imitiert, dass selbst den nachklebenden Parteisolddats die Veränderung gar nicht auffiel – und die veränderten Plakate hängen blieben.

26. August, Kommissar Zufall: Auf dem Weg von einem Treffen zur Vorbereitung von Aktionen gegen den NPD-Wahlkampf und dem Bau des Anti-Wahl-Mobils geraten zwei Projektwerkstättler in eine Polizeikontrolle. Die Ordnungshüter jagen gerade Autoknacker in der Gegend und kontrollieren deshalb um 1.05 Uhr nachts die zwei Personen. Einer erhält Handschellen. Das sorgt für eine lange Unterhaltung, denn als die Beamten feststellen, dass die beiden kein passendes Werkzeug für Autoaufbrüche bei sich tragen, wollen sie sie wieder laufen lassen. Aber das geht nicht, weil sie den Handschellenschlüssel verloren haben. Eine weitere Streife muss gerufen werden. Das dauert, aber die Unterhaltung verläuft ganz entspannt. Die Komplikationen treten erst später ein. Denn auch in dieser Nacht werden Wahlplakate verändert, die Polizei stellte das erst nach der Kontrolle fest und erinnerte sich, bei den beiden Aktivist:innen ähnliches Material gefunden zu haben –

7 Die Dokumentation von Anti-Wahl-Aktivitäten erfolgte später auf www.wahlquark.de.vu. Die Internetseite blieb auch in weiteren Wahlkämpfen aktiv und wurde bundesweit bedeutend. Sie kann aber auch als Beispiel dienen, dass auf NGOs, politische Gruppen und selbst für anarchistische Zusammenhänge solche Aktionen fremdartig wirkten. Ein Link auf die Seite wurde fast nirgends gelegt.

8 Begriffserklärungen und Beispiele auf www.direct-action.de.vu, <http://kreativerstrassenprotest.twoday.net> und www.contrast.org/KG.

9 Beispiel für einen Bericht: www.de.indymedia.org/2002/08/28350.shtml.



welch Wunder bei einem entsprechenden Treffen zum Thema, von dem diese kamen. Aus dem Zufallfund entsteht Monate später mit vielen Ausschmückungen die erste Anklage. Die beiden werden eineinhalb Jahre später auch verurteilt.

29. August: Die NPD ist in Gießen und wird lautstark eingedeckt.¹⁰

Die immer neuen Aktionen gerade rund um die Wahl hielten die Polizei sichtbar auf Trab. Allerdings bestand noch kein akuter Handlungsdruck. Der Staatsschutz war in den vergangenen Jahren mangels Betätigung etwas eingerostet und schien sich erst einmal daran gewöhnen zu müssen, dass Gießen eine Stadt mit politischer Widerstandskultur sein konnte.

Mitte September kam es noch dicker: Für den 14. stand ein Aktionstag gegen Rassismus und Wahlverarschung auf dem Programm. Durch die Themenkombination kam es zu einem recht breiten Bündnis von Gruppen und Einzelpersonen. Das Besondere aber war die Aktionsform: Angemeldet wurde das Ganze als Demonstration. Darauf bestanden vor allem die traditionellen Gruppen. Also musste ein Modell her, das kreative Vielfalt mit dem eher Geschlossenheit und Normalität fördernden Regelwerk des Versammlungsrechts verband. Gefunden wurde es in einer Zweiteilung: Die Demo sollte um 15 Uhr im zentralen Seltersweg unterbrochen werden und dann um 17 Uhr am Gießener Knast, der auch von der Abschiebung bedrohte Häftlinge einmauerte, fortgesetzt werden. Als sich jedoch der Demozug am Gießener Bahnhof gegen Mittag sammelte, trafen die Aktivistis dort auf eine angespannte Situation. Ein massives Polizeiaufgebot drängte die DemonstrantInnen auf den Treppenbereich zur FußgängerInnenüberführung ab. Das Anti-Wahl-Aktionsmobil, extra für diesen Tag und nachfolgende Aktionen gebaut, wurde noch vor Beginn des eigentlichen Umzuges von der Polizei angegriffen und beschlagnahmt. Die Aktivistis sahen es nie wieder. Es wurde im Polizei-Headquarter in Stücke geschlagen – Wutausbrüche in Uniform!¹¹

Warum diese Aggression? Die Polizei hatte schon schwere Stunden hinter sich. Entlang der gesamten Demoroute waren im Dunkel der Vornacht massiv Werbe- und Wahlplakate, aber auch Verkehrsschilder verändert und zu Propagandaflächen gegen Rassismus und die Wahlverdummung umfunktioniert worden. Doch das war noch das Geringste: Im gleichen Schutz der Dunkelheit flogen Brandsätze in die Erdgeschoßräume des Landgerichts Gießen. Ein Zusammenhang zur Demo, die genau an diesen Orten vorbeischlenderte, ließ sich zwar nicht beweisen, aber die Polizeinerven waren angespannt, das grün uniformierte Aufgebot entsprechend groß. Für die Aktionen aber war die so entstandene Kulisse unterhaltsam und symbolträchtig. Während des Weges durch umgestaltete Straßen und auch am verkohlten Landgericht vorbei griffen Parolen und Redebeiträge das Geschehen offensiv auf.¹² Als dann in der Gutfleischstraße Freudentänze über den Anschlag auf das Gericht aufkamen und viele Insassen der nahen Justizvollzugsanstalt mitjubelten über die heiße Nachricht, stieg bei den Uniformierten der Frust über das Geschehen.

Doch auch nach der wutschnaubenden Beschlagnahme des mit viel Mühe hergerichteten Anti-Wahl-Mobils blieb der Polizei nur eine kurze Schadenfreude. Denn das Methodenarsenal von ‚Direct Action‘ fand eine subversive Antwort. Nur wenige Tage nach dem 14. September hingen in

einigen Schaufenstern Gießens Fahndungsplakate der Polizei, darauf die Fotos der Fahrraddräuber – also der Polizeibeamten. Das täuschend echte Plakat wurde scheinbar vom Verein ‚Pro Polizei Wetzlar e.V.‘ an GeschäftsinhaberInnen mit der Bitte um Aushang verteilt, die erste Kommunikationsguerilla direkt gegen die Polizeigewalt. Sie klappte. Die Polizei hätte daraus lernen können, dass platte Machtdemonstration gegen intelligente Subversion nicht viel ausrichten kann. Aber so schnell war sie nicht. Viel zu sehr hatte ihr Denken, mit Masse alles Unerwünschte unterdrücken zu können, Speck angesetzt ...

21. September: Als Schafe verkleidet stehen Aktivistis vor Wahllokalen und fordern offensiv auf, brav zu sein und die Stimme abzugeben. Die Ironie trifft auf einiges, aber auch nicht wirklich großes Interesse.

Wenige Tage vorher war ein Flugblatt gestreut worden, dass die Wahl ausfallen würde, da das Ergebnis ohnehin schon feststehen würde, weil alle Parteien das Gleiche wollten.

Nacht zum 3. Oktober: Vor dem Tag der Deutschen Einheit wird Gießen wieder umgestaltet: Werbepлакate zeigen andere Inhalte, außerdem kleben an Ampel- und Lichtmasten, in Bushaltestellen und auf Zigarettensautomaten Hunderte Wandzeitungen zum Thema.¹³

So schlich sich der Herbst ins Gießener Land – immer voller Aktionen.¹⁴ Die Idee dehnte sich offenbar sogar aus. Ich konnte einige Berichte aus Marburg finden. Das registrierte sicherlich auch die dortige Polizei, die zum Polizeipräsidium in Gießen gehört. Uniformierte Nervosität stieg.

16. Oktober: Die Polizei rückt zu einer Hausdurchsuchung in der Projektwerkstatt ein. Sie durchsucht etwas unlustig die vielen Räume und Regale, findet ein paar Aufkleber, sonst nichts. Sollte das einschüchtern oder überhaupt mal einen aktuellen Blick auf das Geschehen in der Projektwerkstatt bringen? Die Ergebnisse der Durchsuchung spielen in keinem späteren Ermittlungsverfahren eine Rolle.¹⁵

Am Mittwoch, den 23. Oktober, wird es lustiger. Für 8.30 Uhr hat der Staatsschutz ins Polizeipräsidium (Ferienstr. 8 in Gießen) zu einer Vernehmung von Beschuldigten wegen Verunglimpfung von Verfassungsorganen eingeladen usw. Thema sollen die Anti-Wahl-Aktionen werden. Mit der Vorladung durchqueren drei Personen die beiden Eingangstüren und stapfen die Treppen zum Staatsschutztrakt hinauf. Oben angekommen werden sie noch ein wenig in die Warteschleife gesetzt. Vor der Glastür sitzen sie einige Minuten. Dann wird ihnen mitgeteilt, dass kein Interesse an einer Vernehmung besteht. Die drei gehen wieder. Sie bemerken, dass das gesamte Gebäude voller Aufkleber gegen Polizei geklebt ist. Außerdem riecht es sehr merkwürdig ... Ob das immer so ist? Sie verlassen das Gebäude. Die Abläufe erzeugen bei der Gießener Polizei eine erhebliche Unlust auf Vernehmungen nach politischen Aktionen. Zukünftig müssen Menschen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt draußen warten und dürfen nur in Begleitung von Schutzmännern oder -frauen durchs Polizeipräsidium gehen.¹⁶



A Polizeifahrzeuge vor den verbreiteten Fenstern des Landgerichts am 14.9.2002.

B BILD-Zeitungsmeldung dazu.

C Polizei kesselt und beschlagnahmt das Anti-Wahl-Aktionsmobil.

D Schützende Polizeiketten vor allen Wahlständen am 14.9. in der FußgängerInnenzone. Im Vordergrund ein Transparent.

10 Bericht unter www.de.indymedia.org/2002/08/28456.shtml.

11 Erst Monate später wurde der Rumpf des Wagens zurückgegeben. Die Stümpe abgebrochener Plakatträger noch hingen an der Seite.

12 Berichte, Texte und Informationen unter www.projektwerkstatt.de/14_9gi/14_9bericht.html.

13 Bericht auf www.de.indymedia.org/2002/10/30916.shtml.

14 Zusammenfassender Bericht von Direct Action im Zeitraum August bis Oktober 2002 unter www.de.indymedia.org/2002/10/32562.shtml.

15 Bericht zur Hausdurchsuchung unter www.de.indymedia.org/2002/10/31694.shtml.

16 Aktionen gegen Repression in dieser Phase: www.de.indymedia.org/2002/10/32128.shtml.

Dezember 2002: Die Trickkiste öffnet sich

Der Dezember 2002 näherte sich. Für den 12. des Monats plante die Gießener Stadtregierung die Verabschiedung einer neuen „Allgemeinen Gefahrenabwehrverordnung“. Ziel: Die Zuspitzung von Überwachungswahn und Reglementierung in der Gießener Innenstadt. Die City sollte zum Vorzeigebiet der Law-and-Order-Politik von Innenminister Bouffier werden. Der stammte aus Gießen, war der starke Mann und langjährige Vorsitzende der Stadt-CDU und hatte immer noch seine Wohnung im innenstadtnahen Altenfeldsweg 42. Nun, wo seine Parteifreunde und ebenso an einer Politik der harten Faust orientierten Kumpels Haumann, Rausch und Möller die Mehrheit in der Stadt übernommen hatten, plante er, hier einige seiner Überlegungen für neue Polizeitruppen und immer neue Regeln auszuprobieren. Die Gefahrenabwehrverordnung sollte ein wichtiger Baustein werden. Sie richtete sich vor allem gegen alle Menschen, die die CDU-Eliten als unerwünscht einstufen: Obdachlose und andere nicht-kaufwillige Menschen in der Innenstadt. Verboten werden sollte zum Beispiel das Alkoholtrinken mit mehr als zwei Personen – nein, nicht an den Glühweinständen der Weihnachtszeit, da tauchte nach der Verabschiedung der Verordnung seltsamerweise nie ein polizeiliches Rollkommando auf. Sogar das Wühlen in Mülleimern stand zunächst auf der Verbotsliste, wurde aber nach ersten Protesten wieder gestrichen.

Bis zum November konnte ich außer einigen Verlautbarungen der Oppositionsparteien wenig Protest gegen die neue Verordnung hören. Dann änderte sich das Bild schlagartig: Farbattacken aufs Rathaus, Straßentheater und kleine Aktionen bildeten den Anfang. Hatte die ‚Direct Action‘-Kultur auch dieses Thema erobert? Politik und Medien wurden nervös, berichteten über die Gefahr von Krawallen.

In diese bereits aufgeheizte Lage hinein streuten Unbekannte das wirkksamste je in Gießen verteilte Fake. Unter dem Briefkopf des Rechtsamtes der Stadt Gießen wurden die AnwohnerInnen rund um das Rathaus von besonderen Sicherheitsmaßnahmen am Sitzungstag informiert. Der echt wirkende Zettel ist eine reine Fälschung – aber das fällt nur wenigen auf. Die EmpfängerInnen des Briefes werden aufgefordert, am 12. Dezember Türen und Fenster geschlossen zu halten und keine Autos im Sperrgebiet abzustellen. Zudem sollen sie bei einer extra angegebenen Nummer der Polizei Gießen Beobachtungen mitteilen, vor allem Personen in Polizeiuniformen. Das wurde damit erklärt, dass Protestgruppen als Polizei verkleidet unbemerkt Aktionen machen wollten.

Die Polizei geriet so in eine Zwickmühle. Stelle sie viele Beamte in die vermeintliche Sperrzone, gäbe es viele Anrufe. Hielt sie sich zurück, könnten sich Freiräume für Aktionen ergeben. Das Fake deutete somit erstmals

eine Strategie an, mit der die handelnde Staatsmacht subversiv ausgekontert wurde, indem sich ihre Präsenz gegen sich selbst richtete. Die Repression wurde zum Gegenstand der Aktion gegen Repression. Wenige Wochen später erhielt das Kind einen Namen: ‚Kreative Antirepression‘, die

intelligente Kampfkunst, die die Wucht des Gegners gegen diesen dreht – nur hier in der politischen Auseinandersetzung mit Polizei, Justiz und anderen Ordnungsbehörden.¹⁷

Das Fake spitzte die Situation weiter zu. Die Gießener Tageszeitungen demontierten ausführlich und berichteten von der Fälschung. Als wenig später der 12. Dezember begann, waren Stadt- und Polizeiführung schon aufs Äußerste gereizt. Ich konnte es kaum fassen, das Fake mutierte zur Wirklichkeit. Die Stadtregierung ließ das Rathaus tatsächlich sperren, Polizeitruppen rückten in die Büros ein. Doch das war nicht das Besondere dieses Tages. Als am Vortag der Stadtverordnetenversammlung die Sonne unterging, begannen die ersten 24 Stunden schmutziger Tricks Gießener Polizei und Justiz ...

Lieber Freund,

damit endet mein Bericht. Denn die Polizeihandlungen rund um den 12. Dezember sind die ersten tiefen Griffe in die Trickkiste der Gemeinheiten. Das ist Deine Geschichte. Die musst Du untersuchen. Ich hoffe, ich habe Dir einen verständlichen Eindruck vermittelt, wie alles entstanden ist. Ich will aber noch einen Gedanken loswerden, bevor Du mit Deinen Geschichten beginnst. Für mich steht fest, dass es in einem offensiven Kampf

Abb. links unten: Text aus der Gießener Allgemeinen kurz vor der Stadtverordnetenversammlung.

Rechts unten: Vorderseite eines gefälschten Behördenschreibens im Vorfeld des 12.12.2002. Zur Rückseite bitte umblättern.

17 Zur Idee kreativer Antirepression und vielen Beispielen siehe www.projektwerkstatt.de/antirepression.

Stadtparlament vor »heißem Donnerstag«?

Demo gegen Gefahrenabwehrverordnung angemeldet – Polizei traf Vorkehrungen – PDS will Beschluss juristisch stoppen

Gießen (no). Die Stadtpolitik steht womöglich vor einem heißen Donnerstag. Wie die AZ erhoffen haben die Jungsozialisten parallel zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eine Demonstration bei der Stadt angemeldet, die genehmigt wurde. Sie soll sich gegen die Verabschiedung der Gefahrenabwehrverordnung richten, die auf der Tagesordnung der letzten Plenarsitzung dieses Jahres steht. Die CDU/FWG/FDP-Koalition will mit der Verordnung einen neuen ordnungspolitischen Akzent setzen, die Opposition kritisiert das Regelwerk als Versuch, randständige Personengruppen wie Obdachlose auszugrenzen.

Bei der Polizei erwartet man am Donnerstag offenbar mehr als nur verbalen Protest. Beamte des Staatsschutzes sollen dieser Tage bereits im Stadtbau die Räumlichkeiten besichtigt haben, um auf mögliche Ausschreitungen vorbereitet zu sein. Bei den Ordnungshütern geht man davon aus, dass sich auch Personen aus der links-autonomen Szene der Demonstration anschließen werden. Viele sind allerdings nicht in ihrem Demoziel im Alten Wetzlarer Weg, wo laut einem Verordnungsgeber zeitlich der Auftritt einer holländischen Punk-Band stattfinden soll. Die Verabschiedung auf juristischem Weg stoppen will die PDS-Fraktion. Fraktionsvorsitzender Michael Janitzki hat am Donnerstag beim heißen Verwaltungsgespräch bestritten, im Wege einer einstweiligen Anordnung festzustellen, dass dieser und zeit weite Tagesordnungspunkte nicht ordnungsgemäß Gegenstand der Sitzung der Hauptausschüsse am Montag gewesen seien, teilt die PDS mit. Der Stadtverordnete begründet dies damit, dass der Magistrat die drei Anträge nicht fristgerecht eingereicht habe, weshalb gemäß Geschäftsordnung vor der Behandlung im Ausschuss durch eine Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit beschlossen werden müssen. Darauf habe er auch zu Beginn der Sitzung hingewiesen. Vorsitzender Heinz Heitz (SPD) habe dies jedoch mit der Bemerkung abgelehnt, dass auch in der Vergangenheit so mit Anträgen der Magistrate verfahren worden sei. Darin sieht Janitzki eine Ungleichbehandlung von Fraktionen und Magistrat, die er überprüfen lassen will. Außerdem vertritt Heitz die Auffassung, der PDS-Vertreter sei im Ausschuss nicht anwaltschaftlich, eine Fühlinhabe beschlossen. Die Kleinstfraktionen PDS und Bürgerliste sind in den Fachausschüssen zwar nicht stimmberechtigt, aber doch antragsberechtigt.

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat

· Universitätsstadt Gießen · Rathausamt · Postf. 110820 · 35353 Gießen ·

An alle Bewohnerinnen und Bewohner zwischen Bismarck- und Moltkestraße in Giessen

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom **06 12 38/1204 -Oh/Ha-**

Gießen
■ Kulturstadt an der Lahn

Rechtsamt
Moltkestraße 12

Auskunft erteilt:
Zimmer-Nr. 12
Telefonvermittlung (06 41) 3 06-0
Telefondurchwahl (06 41) 3 06-2455
Telefax (06 41) 3 06 26 63

Datum
9. Dezember 2002

Sicherheitsvorkehrungen am Donnerstag, 12. Dezember, ab 7.00 Uhr im Bereich zwischen Süd-/Ostanlage, Moltkestraße, Grünberger/Ludwigstraße und Bismarckstraße

Liebe Bürgerinnen und Bürger aus dem benannten Stadtbereich, wie Sie sicherlich aus der Tagespresse entnommen haben, findet am 12. Dezember ab 17.00 Uhr im Stadtverordnetensaal am Berliner Platz eine Stadtverordnetenversammlung statt. Einer der Tagesordnungspunkte ist die vom Magistrat eingebrachte neue Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und Anlagen der Stadt Gießen. Verschiedene politische Gruppierungen haben dagegen zu Protesten aufgerufen.

Der Magistrat der Stadt Gießen ist in Sorge um Ihre Sicherheit und die der demokratisch gewählten Stadtverordneten. Zu den Protesten rufen Gruppen auf, die im Verdacht stehen, in der Vergangenheit auch mit radikalen Parolen und militanten Aktionen vorgegangen zu sein. Insbesondere sind die Orte, die für unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung von besonderem Symbolwert sind, von ihnen immer wieder attackiert worden (z.B. Justizvollzugsanstalten, Gerichte oder Einheiten des Polizeivollzugs). Daher geht der Magistrat davon aus, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit solche Aktionen im Laufe des Donnerstags, den 12.12.2002, auch rund um den Berliner Platz mit dem Stadtverordnetensaal geplant sein werden.

Gießende Arbeitszeit:
Arbeitszeiten möglich von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Mittags zwischen 8.00 Uhr und 12.30 Uhr oder nach Vereinbarung. Sie errechen uns mit den Bussen der Stadtwerke. Nutzen Sie die Vorteile des ÖPNV.

Um Ihre Sicherheit gewährleisten zu können ist es wichtig, dass unsere Ordnungskräfte am Donnerstag möglichst ungehindert die geschriebenen Flächen kontrollieren und sichern können. Dafür möchten wir Sie bitten, am Donnerstag, den 12.12.2002, ab 7.00 Uhr:

- alle Autos und sonstigen Fahrzeuge aus dem genannten Bereich zu entfernen und diesen auch nicht mehr mit Fahrzeugen zu befahren. Bitte benutzen Sie als Stellplätze Parkplätze außerhalb des benannten Bereiches, z.B. die Parkplätze an der Ringallee.
- wenn Sie parkende oder fahrende PKW oder LKW sehen, sofort das KFZ-Kennzeichen unter der Telefonnummer 0641/7006-2555 der Polizei Giessen zu melden, damit dort geprüft werden kann, ob das Fahrzeug berechtigterweise im Sperrgebiet fährt.
- sämtliche Haustüren und Fenster, Garten- und Hof Tore ständig verschlossen zu halten und keine unbekannt Personen auf Grundstück oder in Häuser zu lassen.
- beim Auftauchen von Personen in Polizeiuniform ebenfalls die obige Nummer 0641/7006-2555 anzurufen, damit geprüft werden kann, ob es sich um echte Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte handelt. Grund ist, daß Teile der vom Magistrat als gefährlich eingestuft Gruppen sich bei ihren Aktionen in Polizeiuniformen verkleiden.

Zudem bitten wir Sie Ihren Personalausweis oder andere Nachweise für einen berechtigten Aufenthalt im benannten Gebiet (gilt nur für Wohngebiete zwischen Berliner Platz und Moltkestraße) wie Arbeitspapiere, Einladungen usw. bei sich zu tragen, weil die Polizei und die Ordnungskräfte gezwungen sein könnten, unberechtigten Personen das Betreten zu untersagen.

Die Stadtverwaltung Giessen ist während des Donnerstags, den 12.12.2002, für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen.

Diese Anordnungen gelten bis zum Ende der Stadtverordneten Sitzung, längstens jedoch bis zum 12.12., 24.00 Uhr.

von Justiz/Polizei gegen ihre KritikerInnen und umgekehrt keine einfache Täter-Opfer-Lage geben kann. Auf beiden Seiten herrscht Angriffsstimmung. Beide Seiten sind also TäterInnen und haben ihre Gründe. Diese Gründe aber können sehr, sehr unterschiedlich sein. Polizei und Justiz wollen immer, also ausnahmslos, ihre eigene Definitionsmacht durchsetzen. Die Grundlage des aktuellen Gesellschaftsmodells ist die einseitige Macht über die Definition, was rechtens ist und was nicht. Dieses Gewaltmonopol ist entscheidende Grundlage des Rechtsstaates. Daher ist ein Rechtsstaat immer ein Herrschaftsgebilde. Justiz und Polizei dienen der Aufrechterhaltung dieser Definitionsmacht. Wer sie grundsätzlich angreift, also ihre Abschaffung fordert, tut das vor dem Hintergrund einer sehr umfassenden Herrschaftskritik. Denn wenn die Definitionsmacht fällt, tritt an ihre Stelle die freie Vereinbarung, deren Kennzeichen gerade ist, dass niemand per se die Definitionsmacht über das Geschehen, über Wahrheit, über Bestrafung, Schuld oder was auch immer hat.

Denn, so sagt es ja auch die Theorie in der Strafjustiz: TäterInnen haben meist ein Motiv für ihre Handlung – reine Reflexe und Affektaten sind selten. In den gerichteten Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft spielen diese allerdings meist ebenso wenig eine große Rolle wie an den Fließbändern der Urteilsfabriken, wo RichterInnen für Wahr und Unwahr in

schwarzen Roben im Akkord Menschen die Freiheit geben oder nehmen. Bedeutung erlangen Motive aber in der medialen Inszenierung. Nur ein kleiner Teil aller Verfahren vor Gericht gelangt in die Klatschspalten der Boulevardpresse. Dort werden die Motive breitgetreten – der Auflage wegen. Was nicht als Verkaufsschlager dient, wird frisiert, aufgemotzt oder schlicht erfunden.

Bei den Gießener Täterinnen und Tätern in Robe und Uniform allerdings sind die Motive für die andauernde Serie von Fälschungen, falschen Verdächtigungen, Freiheitsberaubung, Rechtsbeugung, Strafvereitelung und organisierten Formen von Kriminalität leicht erkennbar. Sie entwickelten sich aus dem politischen Schlagabtausch heraus, der zu einem direkten Gegeneinander von Repression und Aktivistis wurde, als sich Polizei und Justiz auf die Seite der angegriffenen Polit-Eliten schlugen. Diese direkte Konfrontation¹⁸ jahrelang in Polizeistationen, Gerichten und in den Straßen von Gießen, Reiskirchen und Grünberg ausgetragen, ist eine Erklärung für die ungewöhnlich erscheinenden Gießener Verhältnisse. Eine zweite sind die präzisen Recherchen der Polizei- und JustizkritikerInnen.¹⁹ Das nervte Uniformierte und RobenträgerInnen nicht nur, sondern die Enthüllung von Skandalen und Skandalchen, großen und kleinen Lügen, Mausechelen und gezielten Kommandoaktionen zwischen 2003 und 2007 ist selbst das Besondere. Ihre Dokumentationen dürften einmalig sein in der jüngeren Geschichte lokaler Justiz in Deutschland. Wiederholt sind auch anderswo Einzelfälle aufgerollt worden, dazu fanden große Justizirrtümer Eingang in Bücher und Pressereportagen. In Gießen aber wurde das Alltägliche enthüllt. Das wird Dir den Stoff für Deine Geschichten liefern.

Wenn ich vor den Gerichten stehe, kommt mir der Vergleich mit den Kirchen in den Kopf. Sie zeugen von einer Vergangenheit, in der Menschen gezwungen wurden, die Tempel der Inszenierung von Unterwerfung selbst zu bauen. Riesenbauten der Anbetung fremder Macht stehen überall herum – Verschwendung von Produktivkraft, erzwungener dazu. Wie ähnlich ist das den Tempeln heutiger Macht. Es macht Spaß, sich in die großen Häuser der Disziplinierung Oasen des Lebens hineinzuträumen – bunt statt uniformiert, kommunikativ statt autoritär. Leider sind wir davon weit entfernt.

Zu trennen von dieser Kritik sind die Menschen, die jeden Morgen hinter grünen oder schwarzen Uniformen verschwinden. Wie sie ticken, wenn sie nicht ihrem Job als willige VollstreckerInnen nachgehen, blieb mir bei fast allen Begegnungen unbekannt. Nur selten begegnen einem die Organe der Macht als Menschen – zufällig auf deren Weg zum Einkaufen oder in der Freizeit. Alle Attacken Deiner Geschichten dürfen daher nie den Menschen gelten, die Du nicht kennen und bei ihren düsteren Tätigkeiten auch nicht kennenlernen kannst.

Ich wünsche Dir alles Gute bei Deiner Geschichte und freue mich auf die Lektüre. Dein ... unwichtig

Abb. links: Zweite Seite des gefälschten Behördenschreibens. Unten: Dementi im Gießener Anzeiger.

Gefälschter Brief sorgt für Verunsicherung

Aktion im Vorfeld der heutigen Demonstration – Alten Briefkopf des Rechtsamts benutzt – Stadt erstattet Anzeige

GIESSEN (rs). Ein gefälschter Brief, der einen amtlichen Charakter vorspiegelt, sorgt zurzeit für große Verunsicherung in der Bevölkerung. Die Telefone in der Stadtverwaltung – insbesondere die in dem Schreiben fälschlicherweise angegebenen Nummern – wurden gestern bereits in den frühen Morgenstunden ständig von besorgten Bürgern angerufen. Offenbar wurde der Brief, als dessen Absender der Bürgermeister der Stadt Gießen genannt wird, in dem Wohngebiet rund um den Berliner Platz flächendeckend in alle Haushalte verteilt. Der Brief trägt zwar keine Unterschrift, verweist aber darauf, dass das Schreiben maschinell erstellt

wurde und auch „ohne Unterschrift gültig“ sei. Um den amtlichen Charakter vorzutäuschen, haben die Fälscher einen seit 1998 nicht mehr in Gebrauch befindlichen Briefkopf des städtischen Rechtsamtes einkopiert. Gießens Bürgermeister Heinz-Peter Haumann und Polizeipräsident Manfred Meise stellten klar, dass nichts von dem, was in diesem Schreiben behauptet werde, der Wahrheit entspreche. Die Stadt werde unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten Strafanzeige gegen unbekannt stellen.

Die Fälscher wenden sich in diesem Schreiben an die Bevölkerung und teilen ihr angebliche „Sicherheitsvorkehrungen“ im Wohngebiet zwischen Süd-/Ostanlage, Moltkestraße, Grünberger/Licher Straße und Bismarckstraße anlässlich der für heute geplanten Demonstration gegen die Gefahrenabwehrverordnung mit.

Unter anderem wird der Bevölkerung erklärt, dass das Gebiet zwischen Bismarckstraße und Moltkestraße zum Sperrgebiet erklärt werde, und empfohlen, am Donnerstag ab sieben Uhr dort nicht zu parken, die Straßen nicht zu befahren, „Haustüren, Fenster ... ständig geschlossen zu halten“, dennoch dort fahrende und parkende Pkw an die Polizei zu melden und auch „beim Auftauchen von Personen

in Polizeiuniform“ die Polizei anzurufen, um sicherzustellen, dass es sich um „echte Polizeibeamte“ handle, da „Teile der vom Magistrat als gefährlich eingestuften Gruppen sich bei ihren Aktionen in Polizeiuniformen verkleiden“.

Bürgermeister Haumann abschließend zu dem Vorgang: „Ich fühle mich durch diese Aktion, die bewusst mit Ängsten der Bevölkerung spielt und nur das Ziel hat, zu verunsichern, in all meinen Befürchtungen bestätigt. Alle tatsächlich getroffenen Vorkehrungen, die der Magistrat im Hinblick auf die geplante Demonstration vorbereitet hat, sind richtig und maßvoll – und in keiner Weise übertrieben.“

18 Von Seiten der Aktivistis wurden ihre offensiven Aktionen gegen Repression als „kreative Antirepression“ bezeichnet. Theoretische Grundlagentexte und viele Beispiele praktischen Handelns finden sich auf www.projektwerkstatt.de/antirepression.

19 Seit März 2004 werden jährliche Dokumentationen herausgegeben. Informationen und Download der Dokumentationen über www.polizei-doku-giessen.de.vu. Diese Dokumentationen sind eine wesentliche Informationsquelle für dieses Buch.

20 Siehe vor allem den Text „Ohne Herrschaft ginge vieles nicht – und das wäre gut so“ in Gruppe Gegenbilder (2006): „Autonomie und Kooperation“, SeitenHieb-Verlag Reiskirchen (www.seitenhieb.info). Text im Internet über www.herrschaftsfrei.de.vu.

Die ersten fieseren Tricks

Eine Nacht in der Zelle – das Graffiti aber gab es nie

Ich blättere in den Gießener Tageszeitungen der Tage vor und nach dem 12. Dezember 2002. Das Stadtparlament wollte die Novelle der Allgemeinen Gefahrenabwehrverordnung verabschieden. Der politische Protest gegen die Politik zugespitzter innerer Sicherheit begann Tage vor der Sitzung, führte zu erheblichen Sicherheitsmaßnahmen und angstmachenden Presseartikeln. Die erste Folge: Noch war der eigentliche Tag nicht angebrochen, als es die ersten beiden Kritiker des Sicherheitswahns erwischte. Sie radelten in der Innenstadt Gießens zunächst durch die FußgängerInnenzone, dann über den Brandplatz. Sie waren immer ein-

nige Hundert Meter und mehrere Straßen von der ‚heißen Zone‘ um das Rathaus entfernt. Da die Radler zudem vom Selterstor zum Kennedyplatz fuhren, näherten sie sich auch nie diesem Bereich an. Als ihnen am Ende der FußgängerInnenzone eine Polizeistreife begegnete, alarmierte diese trotzdem KollegInnen. Ein Zugriff am Brandplatz auf die ahnungslosen Radler scheiterte, weil deren Route durch einen FußgängerInnenbereich führte. Auf der Walltorstrasse war dann Schluss. Zwei Polizeistreifen stoppten die Radler und durchsuchten sie. Zwar fanden sie außer einer unbenutzten Sprühschablone nichts in den Jacken-, Hosen- oder Fahrradtaschen, aber dennoch wurden die beiden verhaftet und ‚verschwandert‘ für fast 24 Stunden im Keller des Polizeipräsidiums in der Ferniestraße 8. Es war die erste Anwendung des neuen Polizeirechts zum Unterbindungsgewahrsam in Hessen – was ich vielleicht erklären muss: Die Idee, Menschen einsperren zu können, ohne dass diese etwas Verbotenes getan hatten, stammt aus alten Zeiten und war zuletzt unter dem Namen ‚Schutzhaff‘ im Dritten Reich vor allem als politisches Kampfmittel eingesetzt worden. Folgerichtig war sie dann 1945 abgeschafft worden – vorübergehend, denn inzwischen gilt sie deutschlandweit wieder. Sie zielt erneut gegen politische Opposition. Vor allem Großereignisse wie die Chaostage in Hannover oder die großen Auseinandersetzungen um Atomkraftanlagen und -transporte beschleunigten die Wiedereinführung des alten Nazigesetzes. Allzu überraschend war das nicht, jedenfalls vom juristischen Standpunkt aus gesehen. Nirgendwo sonst hat die Entnazifizierung einen derart großen Bogen gemacht wie um die Justiz, die Verbrecher in Robe und deren Gesetze.¹

Abb. rechts: Zellenrakt im Keller der Ferniestraße – heimlich aufgenommen.

1 Informationen mit Schwerpunkt Gießener Gerichte unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/justiz/nozjustiz.html.

Liebes ... unwichtig,

ich danke Dir für die Vorarbeit. Das hat mir viel Arbeit erspart, denn so konnte ich sehr gezielt mit dem 12. Dezember 2002 beginnen. Ich habe dazu viel in den Zeitungen der Region gefunden. Außerdem stehen in der Projektwerkstatt einige Ordner, in denen ich interessante Akten fand. Allerdings war das alles breit gestreut.

Ich werde jetzt anfangen zu arbeiten und Dir immer mal wieder Bericht erstatten, wie es mir ergeht. Du hast geschrieben, ich solle nicht die Menschen angreifen, über die ich schreibe. Ich gebe Dir recht. Was aber angegriffen werden muss, sind die Rollen, die sie ausfüllen. Nur manchmal entsteht der Eindruck, dass solche Rollen mit ihren TrägerInnen übereinstimmen. Gerhard Puff und Teile seiner Mann-/Frauschaft vom Staatsschutz wirkten so, als würden sie auch aus persönlichem Hass agieren. Die RichterInnen Kaufmann und Gotthardt, noch mehr der Staatsanwalt Vaupel, die wut-rasenden Polizeireporter Jochen Lamberts vom Gießener Anzeiger und Bernd Altmeppen samt seinem Chef beim Konkurrenzblatt Allgemeine – das sind einige Namen, die sicher für mehr stehen: FunktionsträgerInnen, denen ihre Abneigung gegen die von ihnen Verfolgten anzusehen war. Zuweilen schien ihr Hass sie bis in ihr Privatleben zu verfolgen. Fraglos gehört dazu auch der hessische Innenminister, der als Privatperson einen legendären Einsatzbefehl an die Polizei gab, eine ihn kritisierende Demonstration zu zerschlagen – der Fall landete vor dem Bundesverfassungsgericht. Bouffiers direktes Umfeld in der Partei und sogar etliche WürdenträgerInnen konkurrierender Parteien gehören zur Gruppe derer, die nicht nur eine bezahlte Rolle spielten. Die meisten aber waren nichts als willige VollstreckerInnen. Genau das aber macht alles so hoffnungslos. So finde ich es wichtig, allen diesen Personen einen grundlegenden Vorwurf entgegenzuhalten: Warum habt Ihr die Entscheidung getroffen, Rädchen im Gesamtsystem zu sein? Es ist ein nötiger Baustein auf einem Weg in eine Welt ohne ständige Unterdrückung und Normierung, dass willige VollstreckerInnen ihre Uniformen an den Nagel hängen und als Ganzes zu lebendigen Menschen werden, die sie in ihrem Privatleben vielleicht noch sind. Es ist an der Zeit. Dir alles Gute, der Geschichtsschreiber

Zurück nach Gießen: Kurz vor Mitternacht, also in den letzten Minuten des 11. Dezember, hatte auch Hessen seine ersten Schutzhäftlinge. Und erstmals sahen AktivistInnen aus der Projektwerkstatt die Zellen im Polizeipräsidium Gießen von innen – sie sollten im Folgejahr ihre zweite Heimat werden.



Gedächtnisprotokoll: Die Zellen sind weiß gekachelt und bieten keinerlei Ablenkung. Außer dem monotonen Klang der Lüftungsanlage gibt es keine Geräusche. Ein Fenster mit Blick nach draußen fehlt. Stuhl und Tisch – Fehlanzeige. Einfach nur ein rundum weiß gefliester Raum mit einem ebenfalls gefliesten Podest, auf dem eine ebenfalls geflieste Gummimatratze liegt. Darauf wartet eine mehr oder weniger akkurat zusammengefaltete, graue Wolldecke auf ihren Einsatz. An einem solchen Ort gibt es gar keine Alternative zum Schlafen. Wer nicht müde ist, wird mit der Langeweile kämpfen, die hier aus jeder Ecke kriecht und schließlich das Bewusstsein erreicht: Hier bist Du nicht Mensch, hier bist Du abgestellt wie ein Stück Möbel.

Irgendwo neben der Eingangstür befindet sich ein Knopf. Wer darauf drückt, erzeugt ein Klingeln in der Polizeistation – und irgendwann schlurft ein PolizeibeamtI über

den Gang, öffnet geräuschvoll die Tür und fragt, was los wäre. Meist will mensch aufs Klo, mehr Gedanken entstehen an einem solchen Ort nicht – oder mensch behält sie lieber für sich. Die Klos sind offen, die Beamtis können beim Pissen oder Kacken zuschauen. Meist wollen diese das aber gar nicht und treten auf dem nahen Gang ein Stück zu Seite. Die maximale Intimität der Ferniestraßen-Zellen ist dann hergestellt.

Der 12. Dezember

Die Nacht verabschiedete sich allmählich aus der Stadt, der Tag der Abstimmung nahte und die Polizei bewachte das Geschehen. Protestgruppen bereiteten sich auf den Nachmittag vor und nur wenigen derer, die sich anschlussten, Richtung Rathaus zu marschieren, war aufgefallen, dass zwei Menschen fehlten. ‚Verschwendenlassen‘ war ja auch etwas Neues und die meisten Gruppen hatten mit sich genug zu tun. Für die beiden Eingesperreten wäre im Keller der Ferniestraße aber ohnehin nicht zu spüren gewesen, wenn jemand an sie gedacht oder vor Ort ihre Freilassung gefordert hätte.

Stadtführung und Polizei bauten derweil das Rathaus zu einer Festung aus. Polizeieinheiten übernahmen von den Angestellten der Stadt die Räume und stationierten kampfkraftiges Personal zwischen Schreibtischstühlen und Aktenschränken. Erste DemonstrantInnen verfolgten am frühen Nachmittag das uniformierte Treiben, MedienvertreterInnen inspierten den Showdown.

Derweil organisierte die Polizei für ihre beiden Gefangenen eine Vorführung beim Amtsgericht. Da sollte nichts anbrennen. Wie so oft bei einem „ersten Mal“ lag Nervosität in der Luft. Und es war ja das erste Mal, dass in Hessen politischer Unterbindungsgewahrsam verhängt werden sollte. Die Polizei versuchte, alles richtig zu machen – während sie gleichzeitig äußerst entnervt die beiden Gefangenen im Zaum hielt. In den Folgejahren wurde die Polizei hier selbstsicherer. Wissend um die stets gefügige Unterstützung durch Gießener Amts-, Verwaltungs- und LandrichternInnen bei allen ihren Polizeiaktionen gegen politische Opposition sind den uniformierten Truppen formale Regelungen inzwischen völlig schnuppe. Doch bei der ersten Inhaftierung sollte alles doppelt genau laufen. Obwohl die Polizei ohnehin gar nicht plante, die beiden Gefangenen länger als bis zum Ende des Folgetages festzuhalten, stellte sie beim Gericht den formal in der Tat notwendigen Antrag.² Selbst bei den Zeiten legte sie nicht mehr drauf als ihr nötig erschien: Bis 20 Uhr sollten die Inhaftierten im Keller der Ferniestraße bleiben. Dann, so die Hoffnung der Polizei, wäre der strittige Tagesordnungspunkt vom Tisch. Sie sollte sich irren ... Für die Projektwerkstätte war die Vorführung die erste Begegnung mit dem Typ RichterInnen, deren Tätigkeit sich darauf reduziert, die Form zu wahren und ansonsten zu machen, was die Polizei will.

Überfahrt einzeln und gefesselt vom Polizeipräsidium zum Amtsgericht in die Gutfleischstraße. Hinaufstapfen zum Raum der HaftrichterIn. Warten auf dem Flur, während die Kripo-Leute die RichterIn impfen. Einlass, kaum Informationen, kein Hinweis auf die konkreten Vorwürfe und Gründe der Verhaftung. Ein paar oberflächliche Wortwechsel, die Sache war von vorneherein klar. Dann wieder draußen warten, während die RichterIn so tut, als würde sie über ein Urteil nachdenken. Die Polizisten beginnen ihre kleinen Spielchen mit den Verhafteten. Einem der beiden hängen sie eine Stofftasche um den Hals und garnieren die Szene mit ein paar sozialrassistischen Sprüchen über Kleidung, Körpergeruch und den sozialen Status der Gefesselten. Irgendwann geht's wieder rein. RichterIn Kaufmann will den Beschluss vorlesen, aber die Gefangenen haben keine Lust mehr und reden einfach selbst auch etwas über Polizei und befängene RichterInnen. Kaufmann ist erst wütend, dann liest sie einfach doch den Beschluss vor und kümmert sich nicht darum, dass niemand zuhört.

Wieder Handschellen, wieder durch die Flure, zurück in die Polizeiautos und mit denen ins Polizeipräsidium. Die weiß gekachelten Kellerräume warten wieder – für ein paar weitere Stunden. Auf der Treppe hinunter macht einer der Polizisten den Spruch, der in den Folgejahren zum Standard wird: „Hier ist schon mal jemand die Treppen heruntergefallen“. Was soviel meint: Gleich kriegste auf die Presse und im Attest steht dann „Treppe runtergefallen“. Wie die beiden Gefangenen später erfuhren, ist der Spruch bei ihnen nicht das erste Mal angewendet worden. Er gehört zum traditionellen Umgang von Polizei mit ihren Gefangenen. Mitunter wird auch wahr, was in dem Spruch – nur leicht verkläuselt – angedeutet wird. Die beiden Gefangenen erleben die Verwirklichung der Drohung dieses Mal nicht, sondern sind in den folgenden Stunden mit sich und ihrer Langeweile jeweils allein in der Fliesenzelle.

Draußen spitzte sich derweil die Situation zu. Immer mehr DemonstrantInnen versammelten sich vor dem Rathaus am Rande des dortigen Berliner Platzes. Drinnen im Rathaus und vor dem Eingang: Polizei. Massenhafte. Man konnte die Nervosität spüren, die hier überall herrschte. Was

sollte der ganze Sicherheitswahn? Mussten sich die selbsternannten und vielfach auch als solche akzeptierten VolksvertreterInnen vor den Menschen schützen lassen? Polizei- und PolitführerInnen rangen nach Erklärungen. Da fiel Bürgermeister Haumann³ etwas ein, was er als öffentliche Erklärung für all den Polizeiaufwand einwerfen konnte. Nach einem Geschwafel über die schwierige Lage sagte er: „Die Höhe dieser Befürchtungen ist eine Bombendrohung, die uns heute Nachmittag gegen 13.30 Uhr erreichte“. Sprengstoffspürhunde der Polizei durchsuchten das Rathaus.⁴ Immer mehr Uniformierte zogen am Eingang auf, nur wenige ZuschauerInnen wurden eingelassen. Der Rest begann gegen die Glasscheiben des Eingangs zu hämmern. Einsatzführer Wiese dirigierte eine Reihe lebender Abstandhalter zwischen Demonstration und der Glasfront. Innen kam es zu einigen Handgreiflichkeiten. Informationsschriften einer PDS-Abgeordneten auf den Plätzen der Stadtverordneten wurden von offizieller Seite konfisziert. Andere Schriften flogen von der Tribüne in den Saal. Staatsschutzchef Puff⁵ zeigte sich in Hochform und wurde handgreiflich. Stadtverordnetenvorsteher Gail griff ein Megaphon und versuchte, umringt von Polizei, Presse und dem als Konfliktmanager auftretenden Juso-Boss die DemonstrantInnen zu beruhigen. Die aber hatten keine Lust auf Ruhe. So blieb die Stadtverordnetenversammlung für die meisten geschlossen, während Polizei das Rathaus eisern im Griff behielt. Aus Protest gegen das martialische Polizeiaufgebot verließ die SPD-Fraktion den Saal. Wäre es nicht so traurig, hätte mensch was zu Lachen gehabt. Denn genau diese SPD hatte noch einen Antrag gestellt ... auf mehr Polizei. Realpolitik.

Die turbulenten Szenen im Rathaus brachten die Polizeiführung ins Schwitzen, denn der Zeitplan geriet ins Wanken. Bis 20 Uhr würde die Stadtverordnetenversammlung den umstrittenen Punkt nicht mehr schaffen. Daraufhin schmiedete die Polizei einen neuen Plan – diesmal ohne richterliche Bestätigung. Die Verhafteten mussten kurz vor 20 Uhr in zwei Polizeiautos der Operativen Einheiten (OPE) einsteigen und wurden gegen ihren Willen nach Saasen gebracht. Dort stand zwar die Projektwerkstatt, aber eben nicht das Gießener Rathaus. Züge zurück? Fehlanzeige. Mit dem Fahrrad: Eine Stunde Fahrt. Der Polizeiplan ging auf, die Aktivistis hatten keine Chance mehr, rechtzeitig zum Rathaus zu gelangen.

Stadtverordnetenversammlung

Erschütternde Verzerrung von Recht und Unrecht

Als jüngste Stadtverordnete erlebte ich in der letzten Sitzung eine Verzerrung von Recht und Unrecht, die mich richtig erschüttert hat.

Zum einen war da die mir völlig unverständliche arrogante Starrhalsigkeit des Bürgermeisters und des Stadtverordnetenvorstehers, mit der einem Großteil der ZuhörerInnen einfach der Einlass verwehrt wurde. BürgerInnen per Polizei von einem demokratisch gewählten Parlament fernzuhalten – ein einmaliger Vorgang. Gerechtfertigt wurde dies mit Platzmangel, ein lächerliches Argument, waren doch die Zuschauerbänke schon häufig überfüllt.

Wer die »gefährlichen« Requisiten wie Schlafsäcke und Brötchen aus der Mülltonne gesehen hat, wird mir ein süffisantes Grinsen nachsehen. Zum anderen ist das häufige Problem junger Menschen, einfach nicht ernst genommen zu werden, erneut aufgetreten. Die Mehrheit des Magistrats und der Stadtverordneten und auch der Autor des »Stadt-Cocktail« der Samstags-

ausgabe hat den Demonstranten unterstellt, die Sachverhalte gar nicht zu kennen, sondern einfach protestieren zu wollen. Die Anerkennung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung hängt offensichtlich von Alter und Kleidung der Kritiker ab.

Mein persönliches »Aha-Erlebnis« hatte ich allerdings, als ich erfuhr, dass Karikaturen mit Bezug auf soziale Missstände, die ich zuvor auf allen Plätzen im Sitzungssaal verteilt hatte und später darauf eingehen wollte, inzwischen zu Schmierpapier verarbeitet worden waren mit der Begründung, ich hätte es kennzeichnen müssen, es hätte doch auch von »irgendeinem Bürger« stammen können.

Die Ansicht »irgendeines Bürgers« in unserem Parlament – ja, das wäre wirklich schlimm. Man könnte ja gezwungen sein, nachzudenken ...

Esther Abel, stellvertretende Fraktionsvorsitzende der PDS-Fraktion, Gießen

- A Demonstration vor dem Rathaus mit symbolischem Teppichklopfen (wurde durch die Gefahrenabwehrverordnung dann verboten)
 B Stadtverordnetenvorsteher Gail redet auf die DemonstrantInnen ein (im Eingangsbereich des Rathauses)
 C Rathauskomplex zur damaligen Zeit (inzwischen abgerissen)



2 Nach den geltenden Gesetzen muss die Polizei einen Inhaftierten sobald als möglich dem Gericht vorführen, um den Freiheitsentzug überprüfen zu lassen. Die oft genannte maximale Inhaftierungsdauer bis zum Ende des Folgetages nach der Inhaftierung stammt aus dem Grundgesetz. Sie gilt aber nur für den Fall, dass es – aus welchen Gründen auch immer – nicht möglich ist, vorher ein Gericht zu befragen. § 33, Abs. 1 HSO: „Wird eine Person ... festgehalten, haben die Polizeibehörden unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen.“ StPO § 128, Abs. 1: „Der festgenommene ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich, spätestens am Tage nach der Festnahme, dem Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er festgenommen worden ist, vorzuführen.“

Abb. rechts: Auszug aus den Polizeiakten: Interview mit Polizeidirektor Voss, enthalten in den Gerichtsakten zum Verfahren um die Verhaftungen bei der Gedichtlesung am 9.12.2003 (Az. 501 Js 14731/06 POL, Bl. 50 f.)



Oben: Gedrängel vor der Tür.

Unten: Pressemitteilung der Stadt Gießen am 4.3.2003

Enthüllungen

Die Stadtverordnetenversammlung kam zum Ende. 24 Stunden nach der ersten Verhaftung und damit dem Beginn des Spektakels legte sich eine weniger aufregende Nacht über die Stadt. Nur einer fand keine Ruhe – der PDS-Stadtverordnete Michael Janitzki. Ihn trieb die Frage um, ob der Bürgermeister die Wahrheit gesagt hatte. Gab es die Bombendrohung wirklich? Zweieinhalb Monate der Recherche und des Streits darüber gingen ins Land – und der PDSler recherchierte hartnäckig, während draußen in den Straßen weitere Aktionen gegen die Sicherheitspolitik in der Stadt liefen und zur weiteren Eskalation zwischen Aktivistis und Polizei führten. Dann, in den ersten Märztagen des Jahres 2003, war Janitzki am Ziel. Der Druck auf Bürgermeister Haumann war offenbar zu groß: Er räumte ein, dass es die Bombendrohung nie gegeben hatte. Haumann war und ist Profipolitiker. Also gestand er die platte Lüge nicht einfach ein, sondern zückte Folgetrick Nummer 1: Es sei alles ein Missverständnis gewesen. Dumm nur, dass auch die MedienvertreterInnen sich allzu genau an den Wortlaut der Bürgermeistereiklärung erinnern konnten und diesmal das Spiel des Vertuschens nicht einfach mitmachten. Als in den Tageszeitungen sein damaliger Satz „Die Höhe dieser Befürchtungen ist eine Bombendrohung, die uns heute Nachmittag gegen 13.30 Uhr erreichte“ wiederholt abgedruckt wurde, musste Haumann Vertuschungstrick Nummer 2 ziehen: Das sei alles sehr bedauerlich und ihm täte es leid, aber die Polizei hätte es ja gewusst, dass es nicht stimmte, daher sei kein Schaden entstanden. Mensch stelle sich vor, einer der Demonstrantis hätte die Bombendrohung erfunden – Staatsanwalt Vaupel hätte sicherlich Anklage erhoben. Denn juristisch gesehen waren Haumanns Ausflüchte blanker Unsinn. Warum sollte eine Straftat (nämlich die Vortäuschung einer Straftat) nicht so schlimm sein, wenn die Polizei darauf nicht hereinfällt. Da blättere ich doch gleich 'mal ins Strafgesetzbuch:

StGB § 126: Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten

(2) Ebenso wird bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wider besseres Wissen vor-täuscht, die Verwirklichung einer der in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Taten stehe bevor.

Ja, also für mich war halt die Frage, ob es eine solche Bombendrohung gegeben hat, aus Ihren Erkenntnissen heraus oder ob diese Bombendrohung nicht vorgelegen hat, ob die Polizei davon Kenntnis hat
V:
 Ja sicherlich hat eine Bombendrohung vorgelegen, ob sie vorgelegen hat, dass ist ja die Frage. Jedenfalls waren unsere Informationen wohl die, dass eine Bombendrohung gegeben war. Ich kann ich Ihnen dazu nicht sagen.

3 Der CDU-Politiker war zu diesem Zeitpunkt bereits oberster Repräsentant der Stadt. Der Oberbürgermeisterposten war zu dieser Zeit vakant, weil der vorherige Amtsinhaber von der SPD auf den Posten verzichtet hatte. Eine Neuwahl zum Oberbürgermeister fand aber erst im Spätsommer 2003 statt. So lange war Haumann als Bürgermeister auf dem relativ höchsten Posten der Stadt.

4 Informationen unter www.bomben-haumann.de/vu.

5 Gerhard Puff war damals Chef des Staatsschutztes Gießen. Inzwischen ist er pensioniert.

Bürgermeister Haumann weist Vorwürfe zurück Parlament richtig informiert – „Law and Order“ statt Lust und Laune

In der Kontroverse um die Dezember-Sitzung der Gießener Stadtverordnetenversammlung hat Bürgermeister Heinz-Peter Haumann die Vorwürfe der Opposition zurückgewiesen. Gleichzeitig übte er scharfe Kritik an PDS und SPD, denen er unfaires Verhalten vorwirft. Er habe die Parlamentarier richtig informiert, teilte der Bürgermeister mit.

...
 Dass ihn in den letzten Tagen sehr viele Menschen auf der Straße angesprochen haben – mit dem Tenor: „Sie haben das richtig gemacht!“ – habe ihn bestärkt. Die Vorwürfe, er habe ein hartes Sicherheitsverständnis, seien für ihn eine Auszeichnung. „Ich stehe für Law and Order (Recht und Ordnung) – die anderen offenbar für Lust und Laune“, sagte der Bürgermeister. Eine Politik der Willkür sei mit ihm nicht zu machen.

StGB § 145d Vortäuschen einer Straftat

(1) Wer wider besseres Wissen einer Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle vortäuscht,
 1. dass eine rechtswidrige Tat begangen worden sei oder
 2. dass die Verwirklichung einer der in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Taten bevorstehe,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 164, § 258 oder § 258a mit Strafe bedroht ist.

Das ist deutlich. Doch tatsächlich ist es viel schlimmer. Denn am Nachmittag des 12. Dezembers waren tatsächlich Sprengstoffspürhunde durch die Flure des Rathauses geschickt worden – völlig unabhängig von des Bürgermeisters Satz? Da müssten die Stadt- und Polizeioberen aber sehr nervös gewesen sein. Wahrscheinlicher ist da, dass auch Haumanns zweite Ausrede wieder nur eine Lüge war. Zwar bestätigten die Polizeiführer eilig die Bürgermeister-Version, aber Gesten dieser Art entsprechen schlicht dem bekannten Elitenprinzip ‚Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus‘. Beim Wühlen in den Akten verschiedener Gerichtsverfahren stieß ich überrascht auf die Textfassung eines Interviews, das ein Berliner Journalist viel später mit einem der Einsatzchefs bei der Gießener Polizei führte. Dieser Herr Voss, seines Zeichens ‚Leitender Polizeidirektor‘, war zwar nicht selbst unmittelbar in das Geschehen des 12. Dezembers einbezogen, zeigte selbst anderthalb Jahre später, dass zumindest er immer noch an die Haumann’schen Erfindungen glaubte. „Ja sicherlich hat eine Bombendrohung vorgelegen“, diktierte er ins Telefon. Dass er dieses gesagt hatte, ist glaubwürdig dokumentiert. Ich habe es in einer Aufzeichnung des Telefonats selbst gelesen. Die Aufzeichnung befand sich nicht beim Journalisten, sondern in den Akten der Polizei selbst. Sie schnitt das Gespräch mit und brachte es aufs Papier. Vielen Dank.

Die Bombendrohungsaffäre füllte kurze Zeit die Lokalzeitungen. Haumann selbst gab, zunehmend unter Druck, eine neue Steilvorlage für Kritik in Form einer Pressemitteilung heraus, in der er sich verteidigte und abfeierte. Er hätte mit seiner Politik der harten Hand die Unterstützung der Straße und würde für „Law and Order statt Lust und Laune“ stehen.

Ansonsten wuchs schnell Gras über die Sache. Am 27. März 2003 musste sich Bomben-Haumann vor dem Stadtparlament erklären. Die laue Kritikluft, die ihm entgegenwehte, konnte er aber mühelos aushalten. Die ganze Sache wäre auch kaum weiter im Gespräch geblieben, wenn nicht – welche Dummheit – Haumann und sein CDU-Kollege Gail in just dieser Sitzung die nächste Lüge aufgetischt hätten. Bis die dann aufflog, gingen aber zwei weitere Jahre ins Land und Haumann erntete die Unterstützung der Straße für seine autoritären Züge: Er wurde im Sommer des Jahres zum Oberbürgermeister gewählt und schwieg fortan zur Sache. Nur sein CDU-Kollege Gail brachte die neuerliche Lüge gleich mehrfach und dabei dummerweise einmal als Zeuge vor Gericht. So entstand eine der nächsten Geschichten ...⁶

Staatsanwaltschaft deckt Spitzenpolitiker

Fraglos: Die Aussage des Bürgermeisters war eine Straftat. Wieweit seine Lüge zusätzliche Polizeiatktivitäten hervorrief, ist unbekannt geblieben – auch weil es nie ein aufklärendes Ermittlungsverfahren gab. Sicher aber dürfte sein, dass die erfundene Bombendrohung der Legitimation des ohnehin martialischen Polizeieinsatzes diene. Für die Frage der Strafbarkeit ist das allerdings ohne Belang. Nach geltendem Recht muss die Staatsanwaltschaft Ermittlungen einleiten, sobald ihr eine Straftat bekannt wird. Die Vortäuschung einer Bombendrohung ist eine solche, jedoch erfolgte von Seiten der Gießener Anklagebehörde genau nichts. Als dann eine Anzeige einging, verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Ermittlungen und lehnte die Aufnahme von Ermittlungen ab. Der Generalstaatsanwalt bestätigte die Entscheidung, das Oberlandesgericht lehnte eine Klage auf Eröffnung eines Gerichtsverfahrens ab mit der Begründung, diese Klage sei nur durch die Betroffenen zulässig. Betroffen aber könnten nur die sein, die durch die konkrete Handlung geschädigt seien z.B. durch zusätzliche Kosten beim Polizeieinsatz. In diesem Fall wäre die Stadt Gießen (vertreten durch den Täter selbst!) oder das Land Hessen als Dienstherr der Polizei klagebefugt (also der hessische Innenminister, Haumann-Freund Bouffier). Oder im Klartext: Gegen Straftaten durch PolitikerInnen können nur diese selbst Klagen erzwingen. Gegen sich selbst werden sie das aber wohl kaum tun.

Die Nichtverfolgung der Straftat von Bürgermeister Haumann durch die Staatsanwaltschaft war nicht nur Strafreitelung im Amt, sondern auch Rechtsbeugung im Amt, weil es urteilsgleiche Auswirkungen hat (in diesem Fall wie ein Freispruch wirkte). Zudem widersprach es offensichtlich dem Gleichheitsgebot der Verfassung, weil hier im Interesse eines Angehörigen gesellschaftlicher Eliten alle Ermittlungen nur darauf gerichtet waren, ein Verfahren nicht eröffnen zu müssen – was in anderen Fällen so nicht gehandhabt wird. Dieser Verfassungsverstöß erfolgte nicht versehentlich, sondern gewollt und systematisch. So klappe ich die Aktendeckel zu und formuliere im Geiste eine Anklage gegen die Justiz: Nach meinem, in dieser Gesellschaft leider unbeachteten Rechtsverständnis muss bei der Gießener Staatsanwaltschaft nicht nur von einer grundgesetzwidrigen Einzelhandlung ausgegangen werden, sondern diese Behörde brach sehr bewusst und systematisch geltende Gesetze und die Verfassung. Ein weiterer Blick in die dicken Schinken mit Paragraphen zeigte, welche Paragraphen für solche Fälle gelten:

StGB § 129 Bildung krimineller Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie um Mitglieder oder Unterstützer wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

In keinem der unter Ziffer 1 bis 7 der Anzeige aufgeführten Fälle kann auch nur ansatzweise ein Anhaltspunkt dafür erkannt werden, dass einer der Beschuldigten bewußt wahrheitswidrig („wider besseres Wissen“ gemäß § 164 StGB) über die Vorgänge berichtet hat.

StGB § 258 Strafvereitelung

(1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 258a Strafvereitelung im Amt

(1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Grundgesetz Art. 9, Abs. 2:

Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

Irgendwie erscheint mir das schon passend. Ich komme daher zu meinem Urteil: Die Staatsanwaltschaft Gießen wird als kriminelle, verfassungsfeindliche Organisation verboten.

Abb. oben: Auszug aus der Verwertung eines Ermittlungsverfahrens gegen Bürgermeister Haumann (Schreiben vom 6.9.2004). Es gäbe bei der Bombendrohung nicht einmal „nur ansatzweise ein Anhaltspunkt“ dafür, dass Haumann wissentlich die Unwahrheit gesagt hatte. Will Vaupel hier behaupten, dass Haumann an eine Bombendrohung glaubte?

Abb. unten: Gießener Allgemeine, 5.3.2003 (S. 20)

6 Mehr im Kapitel „Rettet die Obrigkeit“ und unter www.luegen-gail.de/uv.

Bürgermeister weist die Vorwürfe zurück

Streit um Bombendrohung: Haumann versichert, er habe die Parlamentarier richtig informiert – »Stehe für Law and Order«

Gießen (ta). »Die Höhe dieser Befürchtungen ist eine Bombendrohung, die uns heute Nachmittag gegen 13.30 Uhr erreichte.« Diesen Satz aus dem Munde von Bürgermeister Heinz-Peter Haumann haben am 12. Dezember etliche Dutzend Abgeordnete und Besucher im Stadtverordnetenversammlung gehört, und er ist auch durch das Tonbandprotokoll belegt. Elf Wochen nach dieser Sitzung, vor und bei der gegen die Verabschiedung einer Gefahrenabwehrverordnung protestiert wurde, hat das amtierende Gießener Stadtoberhaupt – nachdem die PDS-Fraktion hartnäckig nachgeholt hatte – schriftlich eingeräumt, dass es damals keine Bombendrohung gab, sondern dass die Polizei mit einer solchen Störung der Parlamentsitzung

gerechnet hatte. Zwar hat Haumann diesen Widerspruch als »Missverständnis« bewertet und sich dafür entschuldigt, doch so leicht will ihn die parlamentarische Opposition nicht davonkommen lassen. Die PDS wirft dem CDU-Politiker »eine bewusste Täuschung der Stadtverordneten« vor, die SPD verlangt Konsequenzen und droht mit einem Disziplinarverfahren, die Jungsozialisten fordern sogar Haumanns Rücktritt. Vor diesem Hintergrund ist der Bürgermeister gestern in die Offensive gegangen und hat die Vorwürfe der Opposition zurückgewiesen. Zugleich wirft er PDS und SPD »unfaïres Verhalten« vor. Er habe die Parlamentarier richtig informiert, versichert der Bürgermeister in einer Pressemitteilung.

PDS will eine Missbilligung

Über die unstrittene Äußerung von Bürgermeister Heinz-Peter Haumann zur Bombendrohung vor der Parlamentsitzung am 12. Dezember 2003 wird auch bei der nächsten Stadtverordnetenversammlung am 27. März diskutiert. Die PDS hat von ihrem Recht Gebrauch gemacht, eine Aussprache über die ausführliche Stellungnahme des Bürgermeisters zu ihrem Fragenkatalog vom 6. Januar auf die Tagesordnung setzen zu lassen. PDS-Chef Michael Janitzki hat angekündigt, dass er an diesem Abend eine förmliche Missbilligung Haumanns beantragen wird. (ta)

gewährleistet war.«

Das Argument der Opposition, sie habe sich durch die Polizisten bedroht gefühlt, könne er nicht nachvollziehen. »War das die Opposition, die gleichzeitig die Neubesetzung von 59 Poli-

zeistellen gefordert hat? Oder war das die Opposition, deren Angehörige die Beamten im Haus als »Bullen« beschimpft haben? Egal wie und wer: Ich habe mich noch nie im Leben von der Polizei bedroht gefühlt – und kann so etwas nicht nachvollziehen«, betont Haumann.

Der Bürgermeister ist seinen Angaben zufolge »verärgert, weil jetzt diejenigen Leute nachtreten, die sich durch Auszug der demokratischen Verantwortung an diesem Abend entzogen haben. Für Nachtreten gibt es beim Fußball die Rote Karte.«

Dass ihn in den letzten Tagen sehr viele Menschen auf der Straße angesprochen hätten – mit dem Tenor: »Sie haben das richtig gemacht!« – habe ihn bestärkt, heißt es in der Haumann-Erklärung weiter. Die Vorwürfe, er habe ein »hohes Sicherheitsverständnis«, seien für ihn eine Auszeichnung. »Ich stehe für Law and Order (Recht und Ordnung) – die anderen offenbar für Lust und Laune«, schreibt der Bürgermeister. Eine Politik der Willkür sei mit ihm nicht zu machen.

SPD sieht »peinliches Ablenkungsmanöver«

Gießen (ta). Als »peinliches Ablenkungsmanöver, das zur Sache nichts Klärendes beiträgt«, hat der stellvertretende SPD-Fraktionsvorsitzende Klaus-Philipp Lange die aktuelle Haumann-Presseerklärung in Sachen Bombendrohung (links) bezeichnet.

Nach wie vor habe der Bürgermeister nicht die Kernfrage beantwortet, wieso er damals von einer konkreten Bombendrohung gesprochen hat, obwohl er seiner jetzigen Aussage zufolge wusste, dass es sich nur um die Möglichkeit einer Drohung gehandelt hatte.

Der Fraktionsvize bekräftigt, dass die SPD ein Disziplinarverfahren gegen Haumann wegen dessen Falschaussage vor dem Parlament einleiten will. Er kündigt zugleich einen langen Fragenkatalog an den Magistrat für die nächste Parlamentsitzung an.

Haumann wolle offenbar durch die Wiederholung längst widerlegter Vorwürfe gegen die Opposition von seinem eigenen Fehlverhalten ablenken. Lange versichert, er habe damals – nachzulesen im Protokoll – keineswegs erklärt, dass die SPD sich von der Polizei bedroht fühle. Er habe vielmehr beanstandet, dass »die Polizei zum Instrument eines unwürdigen Spektakels gemacht wurde«. Lange: »Der Vorwurf des Nachtretens richtet sich gegen Haumann selbst.« Auch mit der Bemerkung »Ich stehe für Recht und Ordnung« – die anderen offenbar für Lust und Laune« habe der Bürgermeister sich endgültig aus der Reihe ernst zu nehmender Gesprächspartner verabschiedet.

Lieber Freund,

ich habe mich gefreut, so schnell wieder von Dir gehört zu haben. Danke für das Kapitel zum 12. Dezember – ich habe es amüsiert gelesen. Immerhin konnten für den Tag noch etliche Berichte in den Gießener Medien gefunden werden. Das hört dann ja später auf. Das gehört ab 2003 sicher zu den Spezifika in Gießen, dass fast alles unter der Decke eines bemerkenswerten Schweigens in Medien und Organisationen der Region blieb. Hier zeigt sich nicht nur deutlich, dass es die Kreise gibt, deren Taten und Hintermänner/-frauen in Deinen Recherchen sichtbar werden, sondern dass diejenigen, die in Medien, Universitäten und Parlamenten kritische Themen und Positionen aufbringen könnten, selbst tief verstrickt sind in das Geflecht der Eliten. Die Betroffenen der wilden Strafverfolgungen und Erfindungen in Gießen gehören dagegen keinen großen Organisationen an, sie haben keine Lobby und keine Seilschaften in bürgerlichen Eliten, Parteien, Instituten und Medien.

Aber das nur am Rande. Ich schreibe Dir nämlich auch aus einem besonderen Grund. Als ich für Dich die Vorgeschichte der Eskalation zwischen Repressionsbehörden und ihren KritikerInnen recherchierte, hatte ich mich bis ins Jahr 2003 hinein umgesehen. Erst nach der Auswertung des ganzen Wusts von Informationen kam ich zu der Auffassung, dass der 12. Dezember 2002 als erstes Ereignis der Serie von fiesen Tricks betrachtet werden kann und muss. Das habe ich Dir mitgeteilt. Der nächste spektakuläre Akt ist das Wochenende vom 9. bis 11. Januar im Folgejahr. Dazwischen aber liegt ein weiterer Monat, der für die gesamte Betrachtung

von erheblicher Wichtigkeit ist und auf seine Weise zur Entwicklung der Verhältnisse beitrug – es ist also ein Stück Vorphase, wenn auch nach dem ersten Hauptakt. Von daher will ich als Nachtrag zu meinem ersten Brief einen Blick auf die Weiterentwicklung der Proteste gegen die Sicherheitspolitik in Gießen und von kreativen Aktionsformen werfen. Für manche Aktivist:innen, die mit den Ideen von ‚Direct Action‘ warm geworden waren, stellte der 12. Dezember mit der Einweihung des hessischen Unterbindungsgewahrsams-Paragrafen¹, dem handgreiflichen Staatsschutzchef, einem martialischen Polizeiaufgebot und der erfundenen Bombendrohung des Bürgermeisters erst den Protestauftakt dar. Aus dem Spektrum, das seit Sommer mit Straßentheater, Kommunikationsguerilla, Wand- und Straßenzeutungen, aber auch Sabotage und kunstvollen Störmanövern den Herrschenden in der Stadt zunehmend auf die Nerven ging, sprossen viele neue Aktionen – gerade zur inneren Sicherheit. Zudem bewirkte der 12. Dezember eine Erweiterung. Die sichtbarer aufmarschierende Repressionsstreitmacht des starken Staates wurde zum Gegenstand der Aktion. Die ‚kreative Antirepression‘ wurde geboren. Ich fand im Internet eine nette Beschreibung dazu:

Was will kreative Antirepression bewirken?

Emanzipatorische Antirepressionsarbeit hat die Stärkung des/der Agierenden und die öffentliche Sichtbarmachung von Herrschaft und ihren Mitteln samt Visionen jenseits von Herrschaft zum Ziel. Aktionen in Repressi-

situationen, der Umgang mit Repression und Kontrolle oder auch die aktive Handlung an Orten der Repression soll die Kritik an Strafe, Autorität und Kontrolle vermitteln sowie für eine Welt ohne solche Unterdrückungs- und Normierungsformen werben. Daher ist die Vermittlung immer entscheidender Bestandteil von kreativer Antirepression. Nicht die Repressionsorgane selbst, sondern die BeobachterInnen bis Beteiligten an den Abläufen sind wichtig.

Für die Menschen, die kreative Antirepression nutzen, geht es zudem um die Stärkung ihrer Handlungsmöglichkeiten und ihres Rückgrats, das Abbauen von Angst und Unsicherheit. Um eigenständig zu handeln, braucht ein Mensch vor allem Wissen und Erfahrung. Die Aneignung kreativer Methoden im Umgang mit dem autoritären Staat durch Trainings und Seminare ist deshalb Grundvoraussetzung. Egal welches Gesicht uns der Staat gerade zeigt, wir üben unser Verhalten gegenüber Prügelbullen und Verhörbullen, Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaft, Gericht und Knast. Leider gibt es nicht nur sehr wenige Menschen und Gruppen, die sich mit kreativer Antirepression auseinandersetzen – auch etliche einflussreiche Personen aus den Eliten politischer Gruppen greifen die Idee bislang eher an. Mit ihrer Zurückhaltung des Verhaltens auf bestimmte Standards stützen sie eher die Normierung der Gesellschaft, gleichzeitig gehen viele Chancen verloren für öffentliche Aktionen. Denn Repression ist nicht nur eine Gefahr, sondern auch eine Chance. Wo sich Autorität und Gewalt von oben zeigt, kann sie thematisiert werden ... seien es kommunikativ, sichtbar, subversiv oder militant. Doch ob verstecktes Theater, Rollenspiel bei Festnahmen oder Aktionen gegen Überwachung – wichtig ist die inhaltliche Vermittlung von Kritik und Vision.²

Schon wenige Tage nach dem 12. Dezember zeigte sich das Gewand von kreativer Antirepression. Bei einer größeren Demo wurde mehr Polizeipräsenz und ständige Polizeibewachung in der gesamten Innenstadt gefordert. Selbst zwischen den Jahren, also umrahmt von den Feiertagen der Weihnachtstümelei und dem krachenden Jahresgewechsele war in Gießen ständig was los.

Die Polizei geriet außer Atem. Fast jeden Tag und jede Nacht kam es zu Aktionen. Immer wieder gab die Führung den Befehl öffentliche Gebäude und selbst Kirchen durch starke Polizeikräfte zu sichern. Subversiv nutzten die Protestgruppen das aus: Regelrechte Jubelparaden und Demonstrationen für mehr Polizei wechselten mit kritischen Straßentheaterszenen und nächtlichen Attacken. Die Polizei muss immer ran: Sicherungseinheiten vor dem vorbeiziehenden Fanclubs des starken Staates, Kessel um Theatergruppen, Platzverweise beim Einkaufen – weil es die Uniformierten nervös machte. Die Polizei wirkte phasenweise hilflos. Was sollte sie auch tun: Kam sie nicht, nutzten die Aktivist:innen den FreiRaum, um ihre Aktionen offensiv an Haltestellen, in Kaufhäuser oder Bahnhöfe zu verlegen. Fuhr sie ein größeres Aufgebot auf, bedeutete das nicht nur Überstunden, sondern ermöglichte den immer besser mit der Idee der kreativen Antirepression geübten KritikerInnen der Sicherheitspolitik, massive Polizeieinsätze auszunutzen, um sie als Teil der Law-and-Order-Politik sichtbar zu machen. Zudem machte die anrückende Polizei viele Aktionen erst richtig auffällig.

Noch schwerer tat sich die Polizei mit dem, was die Aktivist:innen liebevoll ‚Fakes‘ nannten: Gefälschte Schreiben von Parteien, Behörden oder der Polizei selbst. Gießen erlebte einige davon – und ziemlich frustriert notierte die Polizei in den Akten, dass es wohl chancenlos sei, jemals irgendeiner Person nachzuweisen, dass ein solches amtlich aussehendes Schreiben von ihr stammte.



Abbildungen

- A Enttarnung von Zivilpolizei
 B Aktivist:innen (vorne) mit StaatsschützerInnen Mutz und Puff (von links) im Hintergrund
 C Aktion in Polizeiuniform
 D Der damalige Polizeipräsident Meise (links) und Innenminister Bouffier (Mitte)

Fußnoten

- 1 HSOG, § 32, Abs. 1, Satz 2.
 2 Beschreibung der Idee kreativer Antirepression auf der Internetseite www.projektwerkstatt.de/antirepression.

Ein Beispiel für viele: Kameragottesdienst

Ich habe Berichte von einer absurden Aktion gefunden, die meines Erachtens am besten zeigt, was kreative Antirepression bedeutet. Bei der überzeichnenden bis verarschenden Aktionen für totale Sicherheit war die Anbetung der Kameras in Gießen durch die neu gegründete ‚Initiative Sicheres Gießen‘. Ziel war die Rundum-Kamera am Marktplatz. Die war wenige Monate vorher mit großem Tamtam an Law-and-Order-Leuten der CDU und dem Polizeichef der Stadt eingeweiht worden. Bouffier nannte die neue Einrichtung einen „Beleg für unsere Philosophie, mehr Sicherheit durch eine breite Sicherheitsarchitektur zu schaffen“. Diese Architektur bestehe aus vielen gleichzeitigen Schritten: „Video-Überwachung ist ein Segment. Sie ist nicht die Lösung.“ Die Überwachung geschehe auch nicht heimlich. Schilder würden auf sie hinweisen. Hessen sei das Land, das die Voraussetzungen dafür geschaffen habe, „dass man so etwas machen kann“. Elemente der „Sicherheitsarchitektur“ seien „Schleierfahndung, Video-Überwachung und Kriminalitätsprävention in allen 426 Gemeinden des Landes“. Man wolle hier in Gießen den Marktplatz „den Bürgern zurückgeben“, so der Landtagskandidat der CDU, Klaus Peter Möller. Bouffier zum emotionalen Gewicht des Vorhabens: „Ich habe viele Jahre hier in der Nähe gewohnt.“ Und: „Wir werden auch in den Nachbarstraßen sein: Mit Beamten in Zivil.“ Es gehe um die Freiheit der Bürger und „nicht um die Freiheit der Diebe und Dealer“. ... Stadtbaurat Thomas Rausch nannte die von der Stadt mitfinanzierte Kamera ein „Markenzeichen der neuen Stadtkoalition“.³

Diese Vorzeigekamera wurde nun zum Symbol einer Überidentifikations-Aktion. Ich kann nur empfehlen, sich den Bericht, der nach der Aktion ins Internet⁴ gestellt wurde, zu Gemüte zu führen. Allein die Lieder und ‚Gebete‘ sprachen für sich – lass‘ mich das einfach mal berichten, wie das wohl abgelaufen ist. Zunächst wanderte eine skurile, immer wieder das der Kirchenliturgie entlehnte „Kyrieleison-y“ auf den Lippen, durch den Seltersweg zum Marktplatz. Schon das Bild der Truppe war seltsam, mehr noch die mitgeführten Schildern voller verarschender Slogans auf die Macht der Kamera: „Jesus sagte: Fangt nicht Fische, sondern Menschen. Polizei und BGS sind seine Nachfolger“ war auf einem zu lesen. Als dieser Zug am Marktplatz ankam, waren es schon über 30 Leute geworden. Unterwegs gaben sie noch zwei umgeschriebene Lieder zum Besten. Kennst Du das Lied vom Leid der Seeleute vor Madagaskar? Bestimmt. Das hatten sich die Aktivistis gekrallt und verändert. Es ist erstaunlich, wie mit nur wenigen Buchstabenverdrehungen ein ganz neuer Sinn entsteht. Was hältst Du von den Zeilen: „Ahoi, Kamera da, leb wohl, leb wohl. Jetzt ist's aus, Überwacher, lebt wohl, lebt wohl. Ja wenn die Zwille dich trifft, und's Objektiv zerspringt, ja fühlen wir uns wieder wohl – ja so wohl.“ Fast ein Ohrwurm. Das zweite Lied war von gleichem Schlage, aber auf ein moderneres Lied, nämlich den bekannten Feuerzeug-hochhalten-

Song „Freiheit“. Der Text war zunächst ein Klagelied mit Zeilen wie „Alle Bilder sind gemacht, haben manchem Knast gebracht, Demokratie setzt sich zur Wehr ... Freiheit, Freiheit – ist das einzige was fehlt.“ Aber dann folgt eine kämpferische Schlussstrophe: „Alle die von Freiheit träumen, sollen sich mit uns aufbäumen, sollen tanzen auch auf Straßen. Frechheit, Frechheit – ist das einzige was zählt.“ Ach ja, schön. Du kannst die ganzen Liedtexte und viele Strophen mehr, die in den folgenden Monaten bei immer mehr Aktionen entstanden, im Internet nachlesen.⁵

Ab 13 Uhr begann dann der Gottesdienst, mit dem der neue Gott Sicherheit gehuldigt wurde. Nach einer Anfangsansage folgte:

Kamerabekennnis

Ich glaube an Roland Koch, Volker Bouffier, Otto Schily, Heinz-Peter Haumann, Klaus-Peter Möller, Manfred Mutz und alle Hirten, die Allmächtigen, den Schöpfern der Gesetze und Verordnungen.

*Und an die Überwachungskamera, ihren eingeschwo-
renen Helfer,
unseren Kontrolleur.
Entstanden durch den machtgeilen Geist,
geboren in einem profitablen Konzern,
legalisiert unter Regimus Demokratus,
befestigt, beworben und protzig eingeweiht,
hinabgestiegen in das Reich der Kontrolle,
ständig Bilder aufgenommen von den Leuten,
übermittelt in das Polizeipräsidium,
welches sitzt zur Rechten der Ferniestraße als allmächtige
Kommandozentrale,
von dort wird der Befehl kommen, zu filmen die Lebenden
und die Toten.*

*Ich glaube an den demokratischen Rechtsstaat,
die heiligen parlamentarischen Entscheidungen,
Gemeinschaft der Schafe,
vergeblicher Wunsch nach Leben,
Auferstehung der Gleichschaltung
und das ewige Arbeiten.
Amen.*

In dieser Art ging es weiter. Die meisten der Mitwirkenden knieten auf dem Boden unter der Kamera und schauten mit gefalteten Händen zu dieser auf. Sie sangen eine weitere Persiflage, diesmal auf „Danke“. Den Text wirst Du Dir denken können: „Danke für diese scharfen Bilder! Danke, dass du uns alle siehst“ und dieser Art weiter bis zum Abschlussequizer: „Danke, ach Kamera, ich dank dir, dass es Kameras gibt.“

Lesung aus Psalm 23

*Der Staat ist mein Hirte,
an Kontrolle soll's nicht mangeln.
Er überwacht mich beim Spaziergang im Stadtpark und beim Wasserlassen
auf dem Marktplatz.
Er erquicket mein Sicherheitsgefühl.
Er zwingt mich zur Demokratie, um seines Namens willen.*

A Zwei Plakate der Kamera-Anbetung
B 'Gottesdienst' im Karstadt mit Sicherheitsdienst
C Anbetung der Überwachungskamera am Marktplatz
D Begegnung im Hauptbahnhof



³ Text zur Einweihung mit Politikerzitat aus: Gießener Anzeiger, 20.8.2002. Obdachlose werden hier offensichtlich nicht als ‚Bürger‘ anerkannt – Monate später ließ Allgemeine-Stadtreaktionschef Tamme einen ganz ähnlichen Gedanken öffentlich los.



Und ob ich schon wanderte im finster'n Tal, fürchte ich kein Unglück. Denn die Kamera läuft auch bei Nacht. BGS und Polizei trösten mich. Du bereitest vor mir einen Tisch im Angesicht mit den Richtern. Du untersuchst mich von Kopf bis Fuß und haust mir voll eine rein. Gutes und Barmherzigkeit werden mir folgen mein Leben lang, und ich werde bleiben in den Klauen des Machtapparates immerdar.

Kamera unser

Kamera unser am Marktplatz, geheiligt werden Deine Bilder. Dein Rechtsstaat komme. Dein Wille geschehe, wie in Bayern so auch in Hessen. Unser täglich Sicherheit gib uns heute. Und vergib uns keinerlei Eigensinn, wie auch wir verpfeifen unsere Nachbarn. Und führe uns schnell ins Gefängnis, wenn wir dem Bösen verfallen oder eigenständigem Denken. Denn dein ist das Reich und die Kontrolle und die Volksherrschaft in Ekligkeit. Film ab!

Segen

Die Kamera sehe dich und behüte dich, sie lasse ihren Film laufen über dir und sende die Daten an die nächste Polizeidirektion. Sie lasse manchmal einen Film reißen, damit du in Frieden Aktionen machen kannst.

Schnitt!

Zufall schrieb ein gutes Drehbuch. Gerade hatten die Aktivistis das umgeschriebene ‚Freiheit‘ zum Besten gegeben, als sie ihrer Propheten ansichtig wurden. Mit mehrfacher Wiederholung der Endzeile ‚Frechheit, Frechheit, ist das einzige, was zählt‘ stürzten sie Richtung Peterwagen, als Slogan folgte ein lautes ‚Mehr Polizei!‘ Einige warfen sich vor die Uniformierten, wollten ihre Füße küssen und beteten sie an. Sichtlich entnervt fragten diese, wer der Leiter sei. Aber außer einem ‚Sie reden mit uns‘ und gespielten Ohnmachtsanfällen ob dieser heiligen Erscheinung verursachte das nichts. Völlig verunsichert und ohne jegliches Gespräch mit einer Person flohen die Polizisten zu ihrem Streifenwagen und brausten davon. Vergeblich knieten sich Sicherheitsgläubige vor ihre Karosse und flehten um ein weiteres Dableiben – ausgelacht von immer mehr Menschen drumherum. Denn das Ganze fand ja auf dem gut besuchten Marktplatz statt und für viele dort war das Geschehen offensichtlich sehr erheitend. Den Vertretris der Staatsmacht dürfte es dagegen eher unangenehm in Erinnerung geblieben sein ...

Schließlich muss die Prozession wieder zurück durch den Seltersweg gezogen sein, denn sie tauchte kurz danach unter einer weiteren Kamera auf – mitten im Karstadt, singend, Parolen rufend und schließlich noch einmal mit dem kompletten ‚Gottesdienst‘. Offenbar wuchs der Mut, zumal die Staatsmacht ja inzwischen fehlte. Es dauerte ziemlich lange, bis die Karstädter genug Personal zusammenhatten, um anzufangen, die ersten Leute rauszuschmeißen. Derweil hatten die Kameragläubigen einige gute Gespräche mit KundInnen – Kommunikation ist ja ein wichtiges Ziel von ‚Direct Action‘. Per Megafon informierte der ‚Pastor‘ zudem die KundInnen auf allen Stockwerken, dass alle Kaufhausdetektive gerade schwer beschäftigt waren ...

Der Aktionshunger war immer noch nicht gestillt und so ging's weiter zum BGS Richtung Bahnhof. Ich spare mir, nochmal zu berichten. Nur das drollige Ende sei erwähnt. BSG-Leute⁶ flehten die Gruppe an, einen bei einer früheren Aktion beschlagnahmten Tisch mitzunehmen und endlich zu verschwinden. Das klang fast nach Bestechung, auf jeden Fall aber ziemlich am Ende der Nervenstränge ...

Was mag die Polizei daraus gelernt haben? Wenn sie mit vielen Einsatzkräften kam, was das gut für die subversiven Aktionen, die die Ordnungskräfte einfach zum Gegenstand der Aktion machten. Wenn sie nicht kamen, wurden die Aktivistis nur frecher. Nur eines gelang bei dem Straßentheater von Marktplatz über Karstadt bis zum Bahnhof das letzte Mal: Ein Fake. Die ganze Veranstaltung war nämlich auch die Gründungsstunde einer neuen Gruppierung in Gießen, der ‚Initiative Sicheres Gießen‘, abgekürzt ISG. Die bekam sogar eine Internetseite verpasst.⁷ Ganz ernst lud die Gruppe zu der Prozession ein. Sigmund Koch und seine Pressesprecherin Sabine Krecher schickten brav Presseinformationen an die Gießener Zeitungen. Das Sonntagmorgenmagazin fiel auf die Fälschung herein und veröffentlichte am Folgetag auf der Titelseite einen wohlwollenden Text zu den Forderungen der ISG. Sogar ein Foto der absurden Schilder fanden den Weg in die Zeitung. Die Aktivistis hatten lange Freude an der Inszenierung, aber drumherum wurde einiges klargezogen in den Führungsetagen der Stadt. Seit dem Tag des Kameragottesdienstes hatte kein gefälschtes Behördenschreiben oder eine Pressemitteilung mit geklautem Kopf mehr eine Chance, stattdessen wurde erst einmal geprüft, was nur amtlich aussah. Das Sonntagmorgenma-

Abb. unten: Titeltext des Sonntagmorgenmagazins am Folgetag

Initiative »Sicheres Gießen« demonstrierte gestern



Der Seltersweg war gestern Schauplatz der Demonstration. Foto: Karger

Gießen (sm). Eine Prozession umgekehrten Aktionen linker Autonomer von außerhalb zeigen, dass es in Gießen erheblichen Nachholbedarf gibt, begründete Initiative »Sicheres Gießen« durch. Mit dieser Aktion wollte die Initiative einen klaren Kontrapunkt zu den Protesten gegen die Gefahrenabwehrverordnung setzen, deren Protagonisten sich ebenfalls gestern zur gleichen Zeit im Seltersweg trafen. Wie Sigmund Koch, Mitbegründer der Gruppe, und Pressesprecherin Sabine Krecher ausführten, sei die Videouberwachung Teil einer breiten Sicherheitsarchitektur, die ausgeweitet werden solle. »Die Veranstalter in ihrem Aufruf.

Zwischendurch immer wieder Sprechchoräle wie das schon erwähnte ‚Kyrieleison‘. Der Test auf die Sicherheitskräfte folgte noch vor Ort und ging eindeutig aus. Denn während die Kameragläubigen in ihre heilige Handlung vertieft war, rollt ein Streifenwagen auf dem Marktplatz. Immerhin: Nach mehreren Aktionen mit martialischer Polizeiabsicherung waren die Uniformierten diesmal zunächst gar nicht erschienen. Ich würde schätzen, dass sie so mal eine neue Taktik ausprobieren wollten, hatten doch die starken Polizeikräfte in den Wochen davor die Aktionen gegen innere Sicherheit eher unterstützt, weil so die Aufmerksamkeit größer war und die Polizei selbst zum Gegenstand der Aktivitäten wurde. Nun kam sie also verspätet und suchten wie üblich den Leiter der Veranstaltung. Solches Verhalten ist vorauszusehen – auch die Aktivistis hatten das Auftauchen der Uniformierten erwartet und eingeplant. Ihre Idee: Die PolizistInnen als Propheten des Sicherheitsgottes anbeten. Der

4 www.de-indymedia.org/2002/12/37826.shtml

5 www.projektwerkstatt.de/lieder

6 Bahnservice-Gesellschaft, also die Menschen in den blauen Uniformen mit rotem Köppi – nicht zu verwechseln mit ihren KollegInnen vom Buchstaben-dreher BGS.

7 www.sicheres-giessen.de/uv

gazin beschloss sogar eine totale Zensur über alles, was aus dem Umfeld der Projektwerkstatt kam – für die eigene Dummheit sollten andere büßen. Aber für das eine Mal hatte es sich gelohnt.

Noch besser: Funktionäre von Pro Polizei Gießen e.V. lasen den Bericht im Sonntagmorgenmagazin und hielten den Verein mit den absurden Forderungen ebenfalls für echt. Spontan unterbreiteten sie dem Herrn Koch ein Kooperationsangebot. Offenbar wurden sie dann gewarnt und es folgte nichts mehr. Die Reichweite subversiver Aktion aber zeichnete sich beeindruckend ab. Kreativität und Subversion wurden und werden in ‚Direct Action‘-Kreisen als Gegengift zu Hierarchie und Befehlsstrukturen bezeichnet, weil institutionelle Gewalt unfähig ist, darauf sinnvolle Reaktionsmuster zu entwickeln. Die Bilder des Kameragottesdienstes und die totale Niederlage der Ordnungsmächte an diesem Tag in Gießen musst Du Dir vor Augen halten, wenn Du die Geschichte der Eskalation schreibst.

Vielleicht reicht das als Eindruck. Die von mir ausgewählten Ereignisse beschränken sich auf das, was für den Konflikt von Bedeutung war. Daneben gab es eine Vielzahl weiterer politischer Initiativen, Aktionen, Veröffentlichungen, die Debatte um Utopien jenseits des autoritären Staates, Projekte zum Umweltschutz, zum Gratisleben, gegen Sozialabbau, Krieg und mehr. Das sei deshalb hier betont, damit nicht der Eindruck entsteht, die Auseinandersetzungen mit Polizei und Gerichten seien Selbstzweck oder alleiniges politisches Ziel der AktivistInnen.

Verschärft wurde der zunächst provinzielle Kleinkrieg dadurch, dass sich ein wachsendes Interesse auch höherrangiger Politiker wie Innenminister Bouffier an diesem Streit entwickelte. Bouffier, der Gießener Bürgermeister Haumann, der für Sicherheit zuständige Dezernent Rausch und andere wollten in Gießen ihre autoritäre Politik möglichst störungsfrei verwirklichen – und nicht ausgerechnet in der Heimatstadt des Ministers allzu offensichtliche Schelte einstecken. So hetzten sie Polizei und Justiz mit ihren Mitteln auf, der Kritik einen Riegel vorzuschieben. Aber das wirst Du bei Deinen Geschichten schon mitbekommen.

Ich grüße Dich aus der Ferne und drücke die Daumen für das Projekt des Geschichtschreibens, Dein ... unwichtig



Ausgerastet: Polizei und Politik ab dem 9.1.2003 – das Opfer kommt vor Gericht

Die zweite intensive Repressionsphase voller ‚fieser Tricks‘ ist durch etliche Berichte im Internet, gefüllte Akten des KABRACK!archivs in der Projektwerkstatt und die vielen Gerichtsprozesse im Anschluss gut durchschaubar. Sie entwickelte sich klar ersichtlich aus einer Überforderung der Sicherheitskräfte. Das Bild des Jahreswechsels von 2002 auf 2003 muss beeindruckend gewesen sein. Ich konnte für fast jeden Tag und auch die meisten Nächte dieser Wintertage feststellen, dass irgendetwas geschah: Straßentheater, Demonstrationen, Verteilen von Fakes, Sabotage oder Farbatacken auf Behörden. Am 2. Januar begann dann – für die irritierten Polizeikräfte sicherlich zu allem Überfluss – der hessische Landtagswahlkampf. Das schuf einen weiteren Schwerpunkt der Aktionen und folglich den umfangreichsten Konfliktbereich neben der inneren Sicherheit. Die unbekannteren AkteurInnen in den Gießener Nächten und die kreativen StraßenkünstlerInnen der Tage verknüpften beide Themen – was einfach war, denn die hessische CDU um ihren Spitzenkandidaten Roland Koch samt seinem Innenminister und Gießener Spitzen-CDU-Mann

A Wahlplakat mit Ministerpräsident Koch und dem zentralen Motiv einer Wahl zwischen zwei Haufen Scheiße.

B Die Vorlage

C Wahlständer an der Ostanlage am 3. Januar 2003: Jedes Plakat war verändert.

D Die Haufen auf einem SPD-Plakat. Vor allem die Embleme waren ständig mit dem Symbol überklebt.

8 Siehe vor allem den Text ‚Ohne Herrschaft ginge vieles nicht – und das wäre gut so‘ in Gruppe Gegenbilder (2006): ‚Autonomie und Kooperation‘, SeitenHieb-Verlag Reiskirchen (www.seitenhieb.info). Text im Internet über www.herrschaftsfrei.de.vu.

Liebes ... unwichtig,

danke für Deinen erneute Meldung. Ich denke, das ergänzt den Verlauf sehr gut und ich werde meine nächste Geschichte damit einleiten. In der Tat überrascht das zweite Januarwochenende des Jahres 2003 durch die Härte des Polizeihandelns – hier war wichtig, genauer hinzugucken, wie die dahinterstehende Stimmung bei den Uniformierten und ihren Führungsstäben entstand.

Du hast noch einmal auf Besonderheiten der Gießener Polit-Landschaft hingewiesen. Ich glaube, wir dürfen nicht nur die Unterschiede betonen, sonst könnte ein ganz schiefes Bild entstehen. Ich glaube nämlich nicht, dass sich die GießenerInnen genetisch von anderen Menschen unterscheiden. Auch die kulturellen Verhältnisse (soweit das Leben in der Stadt als ‚kulturell geprägt‘ bezeichnet werden kann), die sonstigen Lebensbedingungen und die politischen Machtstrukturen liegen in der Spannweite gesellschaftlicher Normalität. Daher ist der Reigen fieser Tricks von Polizei und Justiz in Gießen zwar zugespitzt und besser dokumentiert als in anderen Städten, aber nicht einmalig. Ganz im Gegenteil: Ich gehe davon aus, dass Lüge, Fälschung und gerichtete Ermittlungen der Normalfall im Handeln von Polizei und Justiz sind. Warum sollte die herausragende Stellung, die beide Institutionen innerhalb dieser Gesellschaft haben, auch ausgerechnet dazu führen, dass sie ihre Privilegien und Herrschaftsmittel interessenfrei einsetzen? Es ist doch, modernen Herrschaftstheorien folgend,⁸ geradezu zu erwarten, dass ungleich bessere Handlungsmöglichkeiten die Neigung zur Durchsetzung eigener Interessen und zur Nutzung gewaltförmiger Mittel erhöhen. Insofern beschreibt dieses Buch zwar Gießener Fälle, aber wahrscheinlich nicht die Ausnahme. Sondern die Normalität. So oder ähnlich wird es hinter den Mauern der Polizeistationen, Staatsanwaltschaften, Gerichte und Vollzugsanstalten dieser Republik überall ablaufen. Es gibt keinen Grund, diese Institutionen weiter als ehrenwert anzusehen. Sie sind Fabriken des Elends und – wie andere Behörden auch – willige VollstreckerInnen herrschender Interessen, aber mit besonderen Vollmachten. Das macht sie nicht nur gefährlich, sondern schafft einen Teufelskreis. Ich kann auf der Straße, in Behördenzimmern, Gerichtssälen oder Gefängnisgängen förmlich spüren, wie die AmtsträgerInnen ihre Vollmachten tagtäglich hautnah erleben. Sie gewöhnen sich an ihre Machtfülle und bedienen sich ihrer routinemäßig wie bei einer schlechten Angewohnheit. Ihre Sprache, ihr Denken – alles orientiert sich an ihrer ständigen Herausgehobenheit und Überlegenheit. Uniform und eine Fachsprache der Beherrschung verstärken die Art, von oben herab anderen Menschen zu begegnen. Bestrafung ist nichts als Disziplinierung, die Unterwerfung unter ein gefordertes Standardverhalten. Und wo alles herrschaftsförmig daherkommt, mutiert der Freispruch zum Gnadenakt. Gnade aber kommt von oben.

Nochmals vielen Dank für Deine Recherche, der Geschichtsschreiber

Bouffier plakatierte ausgerechnet das Großflächenplakat „Weiter hart durchgreifen!“. Das musste wie ein Magnet auf die subversiven AktionskünstlerInnen wirken – eine Einladung, den Protest gegen die Sicherheitspolitik mit Aktionen zur Landtagswahl zu verknüpfen. Dabei gelang den unbekanntem Aktivistis der Nacht denn auch ein Auftakt nach Maß. Die Parteien in der Stadt Gießen hatten nämlich verabredet, die gesetzlich vorgesehene sechswöchige Wahlplakatezeit nicht voll auszuschöpfen, um die Weihnachtszeit nicht mit Massen von Plakataushängen zu verunstalten – immerhin ein freundlicher Hinweis auf den optischen Wert der bunten Papiere, vom inhaltlichen ganz zu schweigen. Erst am 2. Januar ab 20 Uhr sollte das Anbringen der Plakate in der Gießener Innenstadt vonstatten gehen. Da nun aber nur noch gut ein Monat bis zum Wahltermin im Februar war, sputeten sich die freiwilligen ParteisoldatInnen, noch an diesem Abend Hunderte von Papptafeln in Gießen zu verteilen. Das ahnten offenbar auch die KritikerInnen von Stimmabgabe, Stellvertretung und Sicherheitswahn. Ich kann mir so gut vorstellen, wie die Aktivistis all dieses genüsslich verfolgt haben: Sie ließen die ersten Stunden der Nacht verstreichen, bis die vielen Parteisoldaten artig alle Plakate aufgestellt hatten. Aus anderen Orten und via Internetankündigungen wussten sie längst, wie das Straßenbegleitbunt dieses Mal aussehen würde. So hatten sie die passgenauen Überkleber in aller Ruhe vorbereitet und zogen in den späteren Nachtstunden los. Was im Morgengrauen dann zu Tage kam, war beeindruckend. Es müssen viele Aktivistis gewesen sein, denn fast alle frisch aufgestellten Plakate waren fein säuberlich überklebt. Überall wurden Buchstaben oder einzelne Worte ausgetauscht, sodass die Plakate einen neuen Sinn ergaben. ParteifunktionärInnen und der Polizei muss der Schrecken in die Glieder gefahren sein, als die Dämmerung des nächsten Morgens das Propagandadesaster offenbarte. Ob die TäterInnen derweil ihren Einsatz noch feierten oder in bunten Plakatträumen schlummerten, auf jeden Fall gab es keine Spur von ihnen. Das galt auch für die folgenden Nächte, als Dörfer und Städte rund um Gießen in ähnlicher Weise zum Tatort künstlerischer Betätigung wurden.

Noch etwas anderes ist wichtig: Das prägende Thema „Innere Sicherheit“ im Landtagswahlkampf rückte den für diese Politik verantwortlichen Innenminister Volker Bouffier in den Mittelpunkt der Gießener Auseinandersetzung. Der ist nicht nur als Ressortchef sachlich zuständig, sondern Bouffier wohnt in Gießen. Hier war er seit Jahren die wichtigste Figur der Partei, lange Jahre formal der tatsächliche, dann weiter der heimliche CDU-Chef von Gießen. Als die bekannten Aktivistis des helllichten Tages und die unbekanntem Saboteure der Nächte erst Bouffiers Thema und dann seinen Wahlkampf torpedierten, wuchs sein Ärger zum Hass.

Fortan war er der wichtigste Antreiber von Polizei- und Justizangriffen auf die Projektwerkstatt in Reiskirchen-Saasen, die er hinter dem widerständigen Treiben vermutete.

Politsumpf

Nicht wirklich hilfreich waren Eskapaden führender Politiker aus Gießen. Wenn die eingeschworenen Law-and-Order-Männer der Bouffierschen Truppen selbst in dunkle Sümpfe

geraten, kratzte das am Image. Schon die erfundene Bombendrohung des Gießener Bürgermeisters wäre ja Anlass gewesen, darüber nachzudenken, ob die ‚Laws‘ und ‚Orders‘ vor allem deshalb so hochgehalten wurden, weil sie nur für die Anderen gelten sollten. So fand ich auf der Website der Gießener Allgemeinen den folgenden Text:

Fünf der sechs gut aussehenden jungen Männer sitzen, einer steht, sie tragen teure Anzüge und Sonnenbrillen, sie lächeln cool in die Kamera, unter dem Bild steht der Satz: »sechs Freunde sollt Ihr sein.« Über Monate war dieses Foto im Internet-Angebot der Gießener CDU und des Landtagskandidaten Klaus Peter Möller zu sehen. Seit ein paar Tagen sind dieses und zwei weitere Privatfotos von der Homepage des Stadtverbands verschwunden, in der Nacht zum Freitag wurde zudem die gesamte Bilder-Galerie gelöscht. Zu diesem Zeitpunkt wusste Möller, dass die AZ am Morgen berichten würde, dass einer seiner engsten Freunde, der auf allen drei Privatfotos im Internet zu sehen war, seit Anfang dieser Woche in Untersuchungshaft sitzt. Dabei blieb es nicht: Informationen vom Donnerstag, wonach bei der Aktion von Steuerfahndung, Staatsanwaltschaft und Polizei ein weiterer »Homepage-Freund« des Politikers festgenommen wurde, haben sich im Laufe des Freitags bestätigt.

Klaus Peter Möller jun. war Landtagskandidat der CDU in Gießen. Sein soziales Engagement hatte er schon öfter gezeigt: Mit Forderungen nach einer Politik der harten Hand und mit entsprechender Praxis. So beleidigte er eine Bedienung im damaligen Lokal ‚Change‘, beliebter Treffpunkt für Macker Männer der Sorte Möller, mit rassistischen Sprüchen und schlug sogar zu. Folge: Die Bedienung wurde entlassen, damit die Macker Männer sich weiter wohlfühlen konnten. Gegen Möller ermittelte niemand. Für die KritikerInnen der CDU-Law-and-Order-Crew waren solche Vorgänge aber ein gefundenes Fressen, denn es zeigte sich, was ohnehin immer galt: Die lautesten Rufer nach Recht und Ordnung sind oft auch die, die im eigenen Handeln das Faustrecht in Anspruch nehmen. Wie ich erwartet hatte, nutzten Aktivistis dieses Verhalten schamlos aus und thematisierten in Aktionen und mit eigenen Veröffentlichungen den Hang zu ausgeprägter Männlichkeit immer wieder. In den sonstigen Gießener Medien ging die Berichterstattung über die Plattitüden der städtischen Führungsriege allerdings zurück. Sie hatten längst Partei ergriffen und gegenüber Darstellungen aus politischen Protestsphären einen kompletten Maulkorb verhängt. Doch auch die Internettfassungen, Flugblätter und Darstellungen bei Demonstrationen oder Theater in den Straßen der Stadt dürften zur wachsenden Nervosität und Wut in der Bouffier-Clique samt ihren willigen VollstreckerInnen in Uniform und Robe beigetragen haben.

Was tun?

Politischer Protest ist in Deutschland leicht zu bekämpfen, mundtot zu machen oder zu kanalisieren. Nicht nur in den großen Organisationen sozialer Bewegung, von Gewerkschaften bis zu Attac, herrschen hauptamtliche Eliten, die von Fördergeldern reicher SpenderInnen und staatlicher Bezuschussung abhängen, selbst die sich als Speerspitzen radikaler Politik gebenden Gruppen treffen sich in staatlichen oder kommunalen

Abb. unten: Auszug aus einer Werbung des ‚Change‘ mit Klaus Peter Möller jun. in gewohnter Umgebung.



Räumen, erhalten Zuschüsse von Jugend- oder Umweltämtern, haben staatsbezahlte JugendpflegerInnen in den eigenen Reihen oder mutieren in regelmäßigen Abständen zu billigen HelferInnen parlamentarischer Gelüste. Meist reicht schon die Androhung des Entzugs solcher Privilegien, um vom gesetzten Lobbyisten bis zur schwarzgekleideten Antifa-Kämpferin alle auf Linie zu bringen und in das große Planschbecken gesellschaftlicher Pluralität an den Orten, die nichts verändern, zurückzukehren (oder gleich zu bleiben). Das alles aber traf auf die Projektwerkstatt und die dort agierenden Menschen nicht zu. Dorthin fließt kein Geld vom Staat, es gibt keine Lohnarbeitsstellen, um die sich die AktivistInnen ängstigen müssten. Niemand braucht kommunale oder staatliche Räume, keine 1-Euro-Jobber oder andere vom Wohlwollen des Staates abhängigen Hauptamtlichen. Noch schlimmer: Die Projektwerkstatt ist ein Haus. Es gibt keinen Mitgliedsstatus, keinen Vorstand, einfach nichts. Wer ist überhaupt die Projektwerkstatt? Wer sind die Aktiven? Gehören sie überhaupt zu den NutzerInnen des bunten Gebäudes im kleinen Ort Saasen – oder war das immer nur eine Annahme der Polizei, weil sie schlicht gar nicht wusste, wer eigentlich die Menschen sind, die ihnen zu schaffen machten. Wenn die AktivistInnen bei ihren Straßenaktionen tagsüber oder als kreative StörerInnen auf Veranstaltungen oder in Gerichtssälen agierten, konnten die Uniformierten sie sehen. Aber die nächtlich Aktiven? Waren es dieselben? Oder ganz andere?

Die Antwort hat die Polizei bis heute nicht finden können. Damals, Anfang Januar 2003 stand sie aber noch ganz am Anfang ihrer Recherche. Der Druck des Innenministers und mancher Politgröße der Stadt aber setzte sie unter Druck, schnell Erfolge vorzuweisen. So schlitterte der Kontrollapparat aus der Fernstraße mit geballter Faust in den 9. Januar.

Die Polizei dreht durch, Teil 1: Festnahmen in Grünberg

Also, die Situation war eindeutig: Ständige Aktionen gegen die Sicherheitspolitik, umfangreiche kreative Veränderungen von Wahlwerbung, gefälschte Behörden- und Parteischreiben und zunehmend nervöse, aber auch hilflose Ordnungstruppen mitsamt ihrem Boss im Hintergrund, dem hessischen Innenminister. Am 9. Januar eskalierte die Lage. Anlass war ein Wahlkampfauftritt des Ministerpräsidenten von Hessen, Roland Koch. Er hatte sich die Gallushalle in Grünberg ausgesucht.

Wie in den Gerichtsakten der nachfolgenden Prozesse zu sehen ist, stellten Polizei und Bedienstete der Stadt Grünberg am Morgen des Tages verschiedene Veränderungen fest. Zum einen war mit Überklebern auf den CDU-Wahlplakaten die ganze Veranstaltung des Herrn Ministerpräsidenten abgesagt worden. Als Begründung stand dort zu lesen, dass die Sicherheit nicht garantiert werden könne, weil eine Vorab-Verhaftung von CDU-kritischen AktivistInnen nicht möglich war. Die CDU rügte in dem Text die Gießener Polizei für ihr zu zaghaftes Vorgehen und forderte härtere Polizeimethoden ein, damit ein Auftritt des Landesvaters noch erfolgen könne. Natürlich – das Ganze war ein erneutes Fake, also eine Fälschung. Überrascht aber blätterte ich zu einem Vermerk des Staats-

schutzchefs Puff in den Akten, in denen dieser tatsächlich die Behauptung aufstellte, es seien Verhaftungen im Vorfeld versucht worden, aber nicht gelungen. Woher wussten die unbekanntenen Schreiberlinge das?

Zum anderen war die Halle, in der Kochs Auftritt geplant war, großflächig mit Sprüchen versehen worden. Graffiti-künstlerInnen waren, wie die Polizei später anhand von Spuren im Schnee feststellte, auf das Dach geklettert und hatten ihre Kritik an Roland Koch mit der Sprühdose öffentlich gemacht. Die Stadt organisierte eine schnelle Übermalung – schließlich war Majestätsbeleidigung hier nicht erwünscht. Doch bei der Polizei Gießen brachte das alles einige Fässer zum Überlaufen. Bis zur Projektwerkstatt waren es von der bemalten Halle nur knappe fünf Kilometer. Dann mussten die doch dahinter stecken. Statt das aber nun zu untersuchen (ich konnte in den Akten keinerlei Ermittlungsaktivitäten finden), wollte die Polizei nur noch ein Ende der Nervereien – egal wie. Die Wut reichte schließlich für drei Tage voller Verhaftungen, Hausdurchsuchungen und einer absurden Attacke auf eine Demonstration. Den Beginn machten zwei Festnahmen vor der Gallushalle noch am gleichen Nachmittag ...⁹

Staatsschutzchef Puff orderte gleich einen Gefangenentransporter nach Grünberg. Ob überhaupt noch Aktionen bei der Veranstaltung von Roland Koch laufen würde, war ihm schlicht egal. Festnehmen um jeden Preis – und zwar ohne Haftbefehl. So war diese Festnahme schon deshalb rechtswidrig, weil sie länger feststand und ohne Probleme vorher ein Haftbefehl hätte eingeholt werden können. Aber am 9. Januar galt spätestens: Recht und Gesetz waren nicht die Richtschnur Gießener Polizeihandeln. Einen zweiten Grund für die Rechtswidrigkeit der Festnahmen stellte das Gießener Landgericht Jahre später im Urteil vom 3. Mai 2005 fest: Es gab keinen Grund. Selbst als Zeuge vor Gericht konnte Puff die Frage nicht beantworten, warum er damals einen Gefangenentransporter heranschaffen und füllen ließ.

Für das Geschehen waren all diese Überlegungen aber erst einmal nebensächlich. Staatsschutzchef Puff und seine Gefolgschaft, der Gießener Polizeiführer Wiese mit Unterstützern sowie einige BeamtInnen der Polizeistation Grünberg begaben sich zur Gallushalle und warteten auf ihre Opfer. Die kamen auch – einige per Zug, andere per Fahrrad. Bewaffnet waren sie mit Koch-kritischen Flugblättern und einem Transparent mit Parole drauf. Sehr bedrohlich also ...

Die unterschiedlichen Anfahrtswege überforderten die Uniformierten aber schon wieder. Sie konzentrierten sich auf die ankommenden Fahrradfahrer, die anderen gelangten ungehindert in die Halle – zum späteren Schrecken der Aufpasser. Die beiden Radler kamen gemütlich von Saasen her über die übliche Straßenverbindung nach Grünberg herein: Durch Göbelnrod, das einzige Dorf zwischen Start- und Zielpunkt, über die kleine Straße in die Kernstadt und dort noch wenige Meter auf der vielbefahrenen Bundesstraße 49, an der die Gallushalle direkt liegt – mit

-1-	-1-	schwarze Winterjacke mit Kapuze, Marke Fishbone Größe XL	B = § 94 SPC- VI = § 111b. c	S	o. a. Person
-2-	1	dunkelblauer Strickpullover Größe XXL		S	
-3-	-1-	DIN-A-4 Blatt mit 18 Aufklebern		S	
-4-	-2/3	Flugblätter		S	
-5-	-1-	Spruchband (roter Stoff) Größe ca. 2,5 m x 1,5 m	Gr = § 90c Schenkelung S = § 94 SPC-Schenkelung Abkürzungen	S	
<i>x geändert</i> <i>09/10/03</i>					
<small>Ort, Datum, Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle, Unterschrift(en) der amts handelnden Person(en)</small> 35305 Grünberg Polizeistation Grünberg Jiig, POK/GGRD					

Abb. oben: Auszug aus der Beschlagnahmeliste: Winterjacken und Flugblätter – das Aktionsbesteck richtig gefährlicher Leute?

⁹ Dokumentationsseite der drei Tage im Internet: www.projektwerkstatt.de/9_1_03.

Abb. rechts: Vermerk des Beamten Schwab zum Versuch, einen Haftbefehl zu erlangen (Bl. 11 der Akte). Trotz Ablehnung durch die Bereitschaftsstaatsanwältin entschied die Polizei aus eigener, rechtswidriger Machtvollkommenheit, die Inhaftierung zu verlängern. Die als Ziel genannte Vorführung bei Gericht klappte auch am Folgetag nicht. Die Polizei entschied dann erneut selbst, die Haft fortzusetzen bis zum Nachmittag – bei gleichzeitiger Hausdurchsuchung in der Wohnung der Verhafteten ohne Durchsuchungsanordnung.

Abb. rechts: Auszüge aus mehreren Seiten Beschlagnahmeliste. Viele Kabel und selbst eine Windows-CD gingen mit. Wie üblich interessierte sich die Polizei auch für politische Schriften – ohne Rechtsgrundlage!

einem großen Parkplatz zwischen Gebäude und Straße. Am Ortsrand wurden sie vom ersten Polizeiposten entdeckt, der seine Beobachtungen artig an die Polizeiführer vor dem Halleneingang weitergab. Während die Radler ihre Räder anschlossen, kamen ihnen Staatsschutzchef Puff, sein Mitarbeiter Steyskal, Polizeiführer Wiese und der Grünberger Polizeibeamte Momberger schon entgegen. Triumphierend verkündete Puff die Festnahme. „Jetzt kommen Sie erst mal länger weg“, sagte er zu einem der beiden, während der andere die seltsame Szene lautstark den vom Parkplatz zur Halle flanierenden Fans der christlichen Demokraten verkündete. Das reizte den als Choleriker und gewaltbereiten Polizisten schon bekannten Puff. Er schlug einem der beiden Festgenommenen ins Gesicht. Dessen Brille fiel zu Boden, aber ansonsten stellte sich vor allem Puff bei dem Schlag äußerst dumm an: Er verletzte sich am Daumen. Der tat ihm dann offenbar mehrere Tage lang weh – und ärgerte ihn zusätzlich zu mancher Panne, die ihm im Verfolgungswahn der folgenden Stunden und Tage unterlaufen sollte. Mehrere Tage und etliche Pannen später entschloss er sich, Anzeige wegen Körperverletzung gegen den Geprügelten zu stellen. Das Attest datiert zwar erst auf vier Tage später, sein Inhalt, Puffs Bericht und sein Anzeigentext passten zwar überhaupt nicht zusammen, aber für die polizeihörigen Richter am Gießener Amtsgericht reicht auch das dümmste Stück Papier, wenn es nur von einem Polizeibeamten stammt und sich gegen unerwünschte Personen richtet.¹⁰

Während die Polizei nun ihre Trophäen über einen Umweg durch die Polizeistation Grünberg in den Zellentrakt der Ferniestraße schaffte, prüften in der Halle einige weitere AktivistInnen die verbliebenen Handlungsmöglichkeiten. Als Koch zum Abschluss ankündigte, vor der Tür würden Mitglieder der Jungen Union Informationsmaterial austeilen, sahen sie ihre Chance gekommen. Schneller als die schläfrige JU postierten sie sich an der Tür und drückten den herausströmenden Regierungstreuen ihre Flugblätter mit Koch-Kritik in die Hand. Bevor das in den langsamen Denkanälen der Befehlsstrukturen von CDU und Ordnungstruppen ankam, tauchte sogar Koch selbst auf, ging auf die vermeintlichen JU-WahlhelferInnen zu, führte ein bisschen Smalltalk und ließ sich das Papier geben. Wahrscheinlich hat er nie draufgeguckt und das Malheur so nicht bemerkt. Aber die Aktivisten verteilten noch ihre restlichen Zettel und gingen dann – nicht ohne noch einmal beim vor Ort gebliebenen Staatsschutzchef Puff vorbeizuschlendern. „Schöne Grüße aus der Projektwerkstatt“, flötete einer Richtung Puff, der entgeistert zurückfragte: „Wie sind Sie denn hierher gekommen?“. Worauf er zu hören bekam: „Mit meinem Privathubschrauber“. Fassungslos startete Meister Puff den Aktivisten hinterher, die laut lachend von dannen zogen. Eine große Aktion war es nicht mehr, aber der Abend war für Puff & Co. doch ein Stück sichtbar versaut. Zumal er auch in einer anderen Sache keinen Erfolg landen konnte. Er ließ nämlich bei der Staatsanwaltschaft eine Anfrage stellen, ob die (weil zuständig) nicht einen Antrag auf Haftbefehl stellen könnten, damit die beiden Aktivisten mal länger aus dem Verkehr gezogen werden könnten – davon träumte Puff seit einigen Tagen. Doch noch war die Staatsanwaltschaft nicht zu allen Schanddaten bereit. Sie verweigerte Puff den Dienst. Der Oberpolizist hätte nun seine Beute freigeben müssen, aber das tat er nicht. Er beging anstandslos die nächste rechtswidrige Handlung, ordnete die weitere Inhaftierung an und ging nach Hause. Am nächsten Tag würden andere Personen Dienst haben in der Staatsanwaltschaft, und er wollte es einfach noch mal versuchen.

Am 09.01.03 wurde der Jörg Begstedt vorläufig festgenommen. Er steht im dringenden Verdacht an der Gallushalle in Grünberg während der Nacht vom 08. zum 09.01.03 eine gemeinschädliche Sachbeschädigung durch politisch motivierte Farbschmierereien begangen zu haben. Lt. Anordnung PHK Koch von hiesiger Dienststelle, in dessen Verantwortungsbereich der Bergstedt festgenommen wurde, sollte die vorläufige Festnahme richterlich bestätigt werden. Da die Bereitschaftsrichter des zuständigen AG Gießen ausschließlich über die Staatsanwaltschaft angesprochen werden wollen, wurde die Bereitschaftsstaatsanwältin, Frau Reinhardt-Picel verständigt (17.50 Uhr). Nach längeren Rücksprachen entschied sie, dass ihr der mündlich übermittelte Sachverhalt zur Vorlage bei dem Bereitschaftsrichter nicht ausreichend erscheint. Sie lehnt eine Verständigung des Bereitschaftsrichters um 18.30 Uhr ab (ohne jedoch die hiesigen Maßnahmen = Vorläufige Festnahme des Begstedt in ihrem aktuellen Bestand, ohne richterliche Bestätigung, für nichtig zu erklären). Ziel der Maßnahme ist eine Vorführung beim Haftrichter des AG Gießen am 10.01.03.

Teil 2: Überfall und technische Zerschlagung der Projektwerkstatt

Das Glück hatte Puff verlassen. Es durch Klugheit zu ersetzen, war nie sein Ding im Polizeidienst gewesen. So ging das Drama am Folgetag weiter. Puff versuchte zum zweiten Mal, für beide Inhaftierten Untersuchungshaft zu erreichen. Wieder scheiterte er schon der Staatsanwaltschaft und sah ein, zumindest dieses Ziel nicht mehr erreichen zu können. Aber irgendwas anderes müsste doch noch gehen. Jedenfalls ließ die Polizei ihre beiden immer noch nicht frei – fraglos ein zutiefst grundgesetzwidriges Verhalten. Sie mussten weiter im Keller der Ferniestraße schmoren, während die Polizei die nächste durchgedrehte Aktion startete: Sie stürmte die Projektwerkstatt – natürlich ohne Durchsuchungsbefehl, der nächste Rechtsfehler. Statt nun aber nach irgendwas zu suchen, was als Beweismittel vielleicht für Graffiti geeignet gewesen sein könnten (die hatte es ja immerhin gegeben, wenn auch keinen Hinweis auf TäterInnen bis zu diesem Zeitpunkt), räumte sie die gesamte technische Infrastruktur bis hin zum letzten Stromkabel aus dem Haus. Die Folge: Am Nachmittag dieses 10. Januars verfügte die Projektwerkstatt über keine Computer, Drucker, Internetverbindung u.ä. mehr. Wie absurd die Aktion der Polizei war, konnte mensch daran erkennen, dass sie zwar einige ZIP-Laufwerke¹¹ mitnahm, aber nicht die Datenträger dafür. Es ging der Polizei sichtbar um die Zerschlagung der Projektwerkstatt, nicht um die Sicherung von Beweismitteln.

10 Siehe Bericht zum Prozess unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/haupt_instanz.html.

11 Laufwerke, in denen Wechselplatten als Datenträger eingesetzt werden können. Die Daten befinden sich aber nicht auf dem Laufwerk, sondern auf den ebenfalls ZIPs genannten Medien, die wie Disketten wirken, aber mit 100 MB Daten bespielbar sind.

Verzeichnis (Fortsetzung)				
Zweck:		B = § 94 StPO-Beschlagnahme		Eridigungsvermerk:
S = § 94 StPO-Sicherstellung, Vf = § 111b, c StPO-Beschlagnahme				E = Eir F = Fur
1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Anzahl	Bezeichnung der Gegenstände	Zweck *	Mutmaßliche(r) Eigentümerf
24	03	hellgraue Verbindungskabel / Druckerkabel		Fundort Projektwerkstatt
25	02	dunkelgraue PC-Verbindungskabel		****
26	04	schwarze PC-Anschlusskabel		****
27	04	graue PC-Anschlusskabel		****
28	01	Adapter ArtNo. 0200020 ModelNo. FE4?23050E100		****
29	01	Adapter Type FW 1199 Nr. 4796		****
30	01	Adapter IBM SerialNo. H2612022097T		****
31	01	schwarzes Anschlusskabel mit grauem Verbindungsstecker		****
38	01	CD mit defekter Hülle Microsoft Windows 95		****
02	69	Flugblätter ..wahlqark..		****
03	19	Politischer Kalender Jan./Feb.		****
Auflistung endet mit 03 01 - 03 wurden von EKHK am 10.01.03 sichergestellt				

Die fehlende Durchsuchungsanordnung war nicht die einzige Formvorschrift, die die Polizei missachtete. Im Reigen der Rechtsbrüche des ganzen Wochenendes war die Hausdurchsuchung gleich ein Feuerwerk mehrerer Fehler. Es geht schneller, die korrekten Verhaltensweisen aufzuzählen: Die minutiöse Auflistung der Trophäen, d.h. der beschlagnahmten technischen Geräte samt Zubehör. Alles andere war illegal. Dass bei der Durchsuchung von Wohnräumen die WohnungsinhaberInnen nach Gesetz anwesend sein dürfen – geschenkt. Dass für ein Betreten von grundrechtlich geschützten Presserräumen eine Sonderdurchsuchungsanordnung nötig ist – auch geschenkt. Die Polizei nahm sogar die Rechner aus dem Redaktionsbüro in der Projektwerkstatt und fast 100 Ausgaben bereits gedruckter Presseerzeugnisse mit – alles ohne Rechtsgrundlage. Das Betreten der Redaktionsräume aber war bei jeder Hausdurchsuchung Standard. Noch schlimmer: Bei allen Hausdurchsuchungen in der Projektwerkstatt waren gerade diese Räume im Visier der Abwehr unerwünschter Kritik. Im Klartext: Die Verfassung wurde reihenweise und systematisch mit Füßen getreten.

Da eine Durchsuchungsanordnung fehlte, ließ sich über den Grund nur spekulieren. Die Graffiti an der Grünberger Gallushalle konnten es wohl kaum gewesen sein, denn welchen Aufklärungserfolg Computertastaturen, -mäuse und Kabel dafür bringen sollten, war selbst mit abenteuerlicher Phantasie kaum zu erraten. So blieb nur eine Erklärung: Die Projektwerkstatt sollte stillgelegt, bissiger politischer Protest mundtot gemacht werden, in dem die technische Infrastruktur zerschlagen wurde. Für diese offensichtliche Aktion erhielten die Uniformierten dann noch den Segen der Robenträger – allerdings erst zwölf Tage später, als die Verhafteten längst wieder frei und noch weitere absurde Dinge geschehen waren. Am 22. Januar, bis dahin gab es keinerlei schriftliche Information oder ein Beschlagnahmeprotokoll, kam Post vom Amtsgericht. Nun erfuhren die Betroffenen, dass der Staatsschutzüberfall durch den „Aufsichtsführenden Richter am Amtsgericht“, unter welchem Robenträger Winkler firmierte, die Beschlagnahmen am 16. Januar für rechtmäßig erklärt wurde.¹² Das war nicht nur eine interessante Informationspolitik, sondern auch ein seltsamer Sprung in der Gedankenwelt des Amtsrichters: Er besaß die Dreistigkeit, die Beschlagnahmen bei der Durchsuchung im Nachhinein (!) anzuordnen – ein Verfahren, dass das Landgericht später zurückwies mit den Worten: „nicht vorgesehen“.¹³ So etwas gäbe es gar nicht. Für das sich der Polizei anbietende Amtsgericht war das allerdings keine Hürde. Noch absurder: Wenn die AmtsrichterInnen schon mit Rechtsbeugung beschäftigt waren, um die blindwütige Aktion der Polizei ins ‚rechte‘ Licht zu rücken, konnte ein weiterer Haken auch nicht schaden. RichterIn Kaufmann änderte die ohnehin erst nachträgliche Durchsuchungsanordnung am 27. Ja-

nuar noch einmal ab. Erst jetzt wurde beschrieben, was überhaupt durchsucht werden sollte. Wonach gesucht werden sollte, fehlte immer noch. Die Durchsuchung selbst war schon 17 Tage Geschichte.

Das aber war des Ganzen zu viel. Ein Rechtsanwalt legte im Auftrag der Betroffenen Widerspruch ein. Einen Monat später kassierte das Landgericht die Durchsuchungsanordnungen.

Mehrere Absätze brauchte die Landgerichtskammer allein, um die komplizierten Abläufe bei der Durchsuchungsanordnung zu klären. Dabei verzichtete das Landgericht sogar noch auf eine angesichts der fiesen Tricks von AmtsrichterInnen naheliegende Frage: Hatte es die ursprüngliche mündliche Durchsuchungsanordnung überhaupt gegeben, auf deren angebliches Vorhandensein die Polizei bei ihrem Überfall auf die Projektwerkstatt hinwies? Dass die Polizei Aktionen dieser Art auch ganz ohne Rechtsgrundlage durchführt, bewies sie in anderen Fällen. Dass sie sich darauf verlassen konnte, dass die AmtsrichterInnen von Gießen ihr mieses Spiel hinterher mittragen würden – das wurde auch offensichtlich. Daher war nicht nur vorstellbar,

Abb. links: Nachträgliche Bestätigung der Hausdurchsuchung durch das Amtsgericht Gießen und anschließende Korrektur (durch RichterIn Kaufmann – nicht zum ersten Mal im Dienst der Polizei).

Die Durchsuchungsanordnung wird für rechtswidrig erklärt; der Beschluss des Amtsgerichts Gießen vom 16.1.2003 in der Fassung vom 27.1.03 wird aufgehoben.
Die anlässlich der Durchsuchung in den Räumen der Projektwerkstatt sichergestellten Gegenstände sind herauszugeben.

Abb. rechts und Folgeseite: Auszüge aus der Rechtswidrigklärung durch das Landgericht. Beschrieben wird das Vorgehen des Amtsgerichts, die fehlende Aussage, wozu die Durchsuchung überhaupt genau dienen sollte und die Beteiligung der Staatsanwaltschaft Gießen an dem nachträglichen Gemaschel.

Mit Beschluss vom 16.1.03 hat das Amtsgericht Gießen durch den weiteren aufsichtführenden Richter am AG Winkler die am 10.1.03 fernmündlich ergangene Durchsuchungsanordnung der Wohnräume der Beschuldigten pp. nachträglich nach Vorlage der Akten bestätigt (Nummer 18 Bl 12 d.A.).

Durch weiteren Beschluss vom selben Tag hat das Amtsgericht Gießen darüber hinaus die anlässlich der Durchsuchung polizeilich angeordnete Sicherstellung der im einzelnen aufgeführten Computer und –Zubehörteile richterlich bestätigt (Nummer 18 Bl 7a d.A.).

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen hat das Amtsgericht Gießen mit Beschluss vom 27.1.2003 dahingehend ergänzt, dass die Durchsuchung der von den Beschuldigten genutzten und bewohnten Räumlichkeiten des Anwesens/der Räume der Projektwerkstatt Saasen, Ludwigstraße 11, Reiskirchen richterlich bestätigt wird.

wegen Verd. d. Sachbeschädigung

hat das Amtsgericht Gießen am 16. Januar 23003 durch weit. aufsichtf. Richter am AG Winkler beschlossen:

Die am 10.01.2003 durch RichterIn am Amtsgericht Kaufmann fernmündlich angeordnete Durchsuchung

der Wohnräume pp. der Beschuldigten

wird nachträglich nach Vorlage der Akte richterlich bestätigt.

Gründe:
Die Beschuldigten sind Sachbeschädigungen verdächtig.

Sie sollen in der Nacht zum 09.01.2003 in Grünberg die Gallushalle mit Farbe beschmiert und in der Stadt Grünberg in einer Vielzahl von Fällen unzutreffende Absagen einer politischen Veranstaltung verklebt haben, sowie in der Nacht zum 03.01.2003 in Gießen und Reiskirchen über 60 politische Wahlplakate beschädigt haben.

Winkler
Weit. Aufsichtführender
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Gießen, 17. Januar 2003

Urkundsbeamtin d. Geschäftsstelle

wird der Beschluss des Amtsgerichts Gießen vom 16. Januar 2003 betreffend die nachträgliche richterliche Bestätigung der fernmündlich angeordneten Durchsuchung dahin ergänzt, dass die Durchsuchung der von den Beschuldigten genutzten und bewohnten Räumlichkeiten des Anwesens/der Räume der

Projektwerkstatt Saasen, Ludwigstraße 11, Reiskirchen

richterlich bestätigt wird.

Kaufmann
RichterIn am Amtsgericht

Ausgefertigt
Gießen, 28. Januar 2003

sondern lag nahe, dass von Beginn an gelogen wurde. Dem Landgericht konnte das gleichgültig sein. Das Hin- und Hergeeiere der RobenträgerInnen vom westlichen Ufer der Gutfleischstraße war auch so absurd genug.

Auch dass eine Eingrenzung der zu untersuchenden Räumlichkeiten keinen Sinn ergibt, wenn sie nachträglich erfolgt, fiel dem Landgericht auf.

12 Az. 56 Gs 501 Js 881/03, Beschluss vom 16.1.2003.

13 Beschluss des Landgerichts Gießen vom 26.2.2003, Az. Qs 55/03.

Die angegriffenen Beschlüsse entsprechen nicht den formalen Anforderungen, die an den Erlass richterlicher Durchsuchungsanordnungen zu stellen sind und sind keine taugliche Grundlage für die anlässlich der Durchsuchung angeordneten Sicherstellungen.

Allerdings erscheint eine lediglich mündliche richterliche Durchsuchungsanordnung dann nicht von vorneherein ausgeschlossen, wenn zwar –wie hier– ein Richter erreicht werden konnte, jedoch Gefahr in Verzug einer vorherigen schriftlichen Anordnung entgegenstehen würde.

Auch in diesem Falle müsste jedoch die mündliche Anordnung zumindest in seinen wesentlichen Punkten zeitnah in den Akten dokumentiert und die Umstände dargelegt werden, warum das Abwarten einer schriftlichen Anordnung nicht möglich war, da anderenfalls eine nachträgliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme praktisch unmöglich ist.

Insoweit gelten die Grundsätze, die das BVerfG zur Dokumentationspflicht der Annahme von „Gefahr in Verzug“ aufgestellt hat (2. Senat des BVerfG, Urteil vom 20.2.2001, abgedruckt in NJW 2001, 1121-1125), in gleicher Weise.

Dem genügen die in der Akte enthaltenen Angaben nicht.

Ob und inwieweit die Ermittlungsbehörden tatsächlich „Gefahr in Verzug“ angenommen haben, ist nicht ersichtlich.

Darüber hinaus ist auch der dokumentierte Inhalt der mündlichen Durchsuchungsanordnung nicht geeignet, Gegenstand und Grenzen der Durchsuchung aufzuzeigen.

Es ist weder eindeutig erkennbar, auf welche Räumlichkeiten sich die angeordnete Maßnahme bezieht, noch aufgrund welchen Tatvorwurfs die Durchsuchung erfolgen soll, noch wonach gesucht werden sollte.

Die Durchsuchung fand am selben Tag in den Räumen der Projektwerkstatt Saasen, in denen die Beschuldigten sich polizeibekannter Weise aufhalten, statt. Es wurden dabei zahlreiche Gegenstände –insbesondere Computer mit Zubehörsicher gestellt (vgl. Sicherstellungsnachweis vorgeheftet I-VIII).

Die angekündigte schriftliche Übersendung des Beschlusses erfolgte nicht.

Die „nachträgliche richterliche Bestätigung“ der mündlichen Durchsuchungsanordnung vermochte diesen Mangel nicht zu beheben, da Ziel und Umfang der Durchsuchung nach Durchführung der Maßnahme nicht mehr wirksam nachträglich zu begrenzen war und im übrigen auch in diesem Beschluss entsprechende Angaben nicht enthalten waren.

Teil 3: Angriff auf spontanen Protest

Die Landgerichtsbeschlüsse fielen Ende Februar. Am 10. Januar sah die Welt noch anders aus, waren die adrenalin-reichen Aktionen des Staatsschutzes und seiner Schergen noch in vollem Gange: Die Projektwerkstatt war ausgeräumt. Eine längere Inhaftierung der zwei Zielpersonen des Staatsschutzes war dagegen gescheitert. Die eigentlich erforderliche sofortige Freilassung verzögerte die Polizei zwar noch einige Stunden, um ohne sie den Überfall auf die Projektwerkstatt zu starten. Außerdem wollten die Staatsschützerinnen Mutz und Cofsky ihre Fänge noch verhören. Was sie erlebten, verwirrte sie offensichtlich. Statt selbst Fragen zu stellen, mussten sie ständig solche nach dem Sinn ihres Berufs oder dem Zweck von Befehlsstrukturen beantworten. Als die Beamtin Cofsky einmal dazwischenfuhr und bemerkte, dass bei einem Verhör sie die Fragen stellen würde, ertete sie die spöttische Antwort des Verhafteten: „Nun, das stimmt nicht. Bislang habe ich alle Fragen gestellt.“ Schließlich sahen die beiden die Aussichtslosigkeit des Unterfangens ein, brachten den Nicht-Verhörten zurück in die Zelle und schrieben ein wütendes Protokoll des Verhörs.

Schließlich aber, im Laufe des Nachmittags, mussten die beiden Verhafteten doch von der Polizei wieder freigelassen werden. Sie trafen auf frustrierte Menschen in der Projektwerkstatt – alle Rechner und viele sonstige technische Geräte fehlten. Hektische Betriebsamkeit brach aus. Per Telefon konnten andere politische Zentren dafür gewonnen werden, entbehrliche Computer als Leihgabe nach Saasen zu bringen. Das aber dauerte einige Tage. Bis dahin fehlten Computer, Drucker & Co. im Haus.

Möglichst schnell sollte gegen die unverschämten Polizeiübergrieffe demonstriert werden. Per Hand wurde ein Flugblatt geschrieben und am nächsten Tag kopiert. Rundruf bei AktivistInnen in Gießen und Umgebung – am Folgetag startete auf dem Elefantenklo, der Brücke mit architektonischer Symbolik für Gießen, ein Umzug durch die zentrale FußgängerInnenzone. Oder besser gesagt: Er sollte durch diese Straße

Als ihm durch Frau KKin Cofsky die einzelnen Tatvorwürfe eröffnet werden sollten, fiel er ihr gleich ins Wort, ohne die Verlesung der einzelnen Punkte abzuwarten. Er wurde von mir aufgefordert, so lange den Mund zu halten, bis die Kollegin mit der Verlesung der Vorwürfe fertig wäre. Da er nicht darauf reagierte, wurde ich kurz laut und forderte ihn unmissverständlich auf, den Mund zu halten. Es gab einen kurzen Kommentar von Seiten des Herrn Bergstedt, der aber von meiner Seite aus nicht weiter zur Kenntnis genommen wurde und daher inhaltlich auch nicht aufgeführt werden kann.

Herr Bergstedt vertiefte sich darin, seine bekannten, weitschweifigen Bemerkungen in den Raum zu stellen, diese wurden von meiner Kollegin und mir ohne größere Kommentare zur Kenntnis genommen. Das kurze Vernehmungsprotokoll wurde nach ständigem Rückfragen, ob denn die Formulierung so richtig und genehm wäre, von Frau KKin Cofsky gefertigt.

Bei dem Teil der Belehrung, der sich auf eine vorherige Beratung bzw. Gespräch mit einem Anwalt bezieht, erklärte Herr Bergstedt, dass man ihm bei verschiedenen Stationen ein Telefonat verweigert habe.

Dazu ist auch anzumerken, dass einem Beschuldigten ein Anruf bewilligt wird, jedoch ist Voraussetzung, dass ein Anwalt angerufen wird und nicht irgendwer (z.B. ein Mitbewohner der Projektwerkstatt...).

Auf weitere Diskussionen wurde nicht eingegangen, seine Kommentare und Bemerkungen verhalten ohne Gegenbemerkungen.

Auch Herr Bergstedt wollte das fertige Protokoll nicht unterschreiben, da es am Inhalt „eh“ nichts ändern würde. Dies wurde ihm großzügig gestattet.

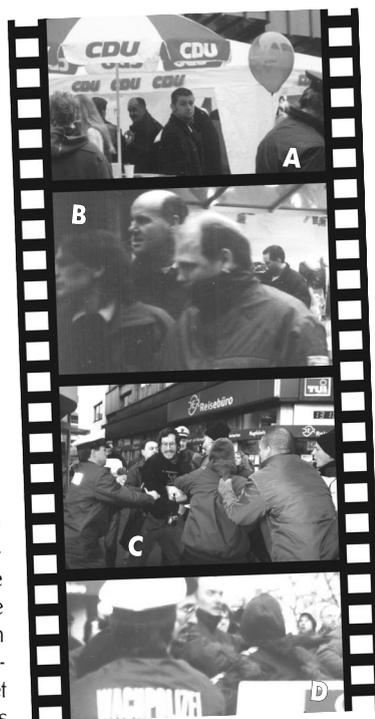
10.01.2003 Mutz, KOK'in
Datum (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

gehen. Denn die Polizei setzte auch an diesem Tag nach und schaffte es, einen dritten Tag des Höhepunkts brachialer Repression hinzulegen – mit direkter Beteiligung des hessischen Innenministers, der auch im Gießener Seltersweg weilte. Das aber ahnten die Demonstranten nicht, als sie von der Betonplattform herunter ihre erste Protestrede Richtung Seltersweg formulierten. Die Rolltreppen runter ging es am Karstadt und anderen Geschäften vorbei. An der Kreuzung zur Löwengasse hatte die SPD einen Wahlstand aufgebaut. Hier stoppte die Demo und wieder wurde per Megafon verkündet, was in den Tagen zuvor geschehen war. Dann ging es weiter Richtung ‚Drei Schwätzer‘, dem Mittelpunkt der FußgängerInnenzone in der Einmündung der Plockstraße. Kurz davor stand an seinem traditionellen Platz in Gießener Wahlkämpfen der Werbestand der CDU. Klar: Hier machte die Demo wieder einen Zwischenstopp. Inzwischen hatten sich weitere Personen dem Protestmarsch angeschlossen, unter anderem mit einem Transparent „Freiheit stirbt mit Sicherheit“. Zwischen 20 und 30 Personen sortierten sich so auf der dem CDU-Stand gegenüberliegenden Seite der FußgängerInnenzone. Per Megafon wurde erneut von den gerade zurückliegenden Ereignissen berichtet und ein Zusammenhang zu der Aufrüstung von Polizei und Sicherheitstechnik gezogen. „So sieht sie aus, die Politik, die uns belügt mit der Behauptung, es ginge um das sichere Leben aller. Nein – es geht um die Durchsetzung der Interessen der Herrschenden“, war zu hören.

Die Demonstranten entdeckten den Hessischen Innenminister Volker Bouffier nahe beim CDU-Stand. Er drückte sich im Eingangsbereich des dahinterliegenden Schuhhauses Waldschmidt herum. Neben ihm standen Personenschützer und der Gießener Polizeipräsident Manfred Meise. Minister und Oberpolizist wurden daraufhin in den Redetext per

Abb. rechts: Auszüge aus dem Protokoll der Staatsschutzbeamtinnen Mutz und Cofsky zum Verhör am 10.1.2003.

Megafon aufgenommen und auch hinsichtlich ihres eigenen Anteils an den Geschehnissen direkt kritisiert. Das nun ließ Bouffier nicht auf sich sitzen – sein persönlicher Einsatz gegen die Demonstration ist mehrfach aktenkundlich und in allen Gerichtsurteilen, selbst dem Bundesverfassungsgerichtsspruch vom 30. April vier Jahre später,¹⁴ enthalten. Bouffier war daran gewöhnt, per Befehl seinen Alltag zu organisieren und Widerspruch niederknüppeln zu lassen. So gab er auch hier der Polizei einfach die Anweisung, die Demonstration zu beenden – egal mit welchen Mitteln. Die anwesenden Polizisten, des Ministers Wort in den Ohren, unterwarfen sich übereifrig dem Befehl ihres obersten Dienstherrn, ohne zu überlegen, dass es doch etwas seltsam war, dass eine Privatperson (Bouffier war als Wahlkämpfer anwesend) Polizei gegen eine grundgesetzlich geschützte Versammlung schicken konnte. Das folgende Geschehen zeigte das von jedem eigenen Nachdenken befreite willige VollstreckerInnenentum bei uniformierten Einheiten, es verriet aber auch einiges über das Rechtsverständnis des Innenministers. Und der Polizeipräsident? Er stand daneben und schwieg ... All das und auch das weitere Geschehen wurde nach den Vorfällen weitgehend widerspruchsfrei von verschiedenen Seiten beschrieben. Ich habe vor allem die ausführlichen Vermerke der Polizei gelesen.



A CDU-Stand mit zwei Mitprüglern (in der Mitte)
B Teile der Polizeieinheit kurz vor der Attacke
C Angriff auf den Redner (Mitte) der Demonstration
D Weiteres Bild vom Gefummel

Innerhalb von 48 Stunden hatte die Polizei also zwei Mal politische Aktivist*innen verhaftet. Mensch könnte beide Vorgänge bei einer Hitparade der absurdesten Festnahmen anmelden. Die Rechtsgrundlage fehlte in beiden Fällen – egal ob es die vom Staatsschutzchef organisierte Verhaftung am 9. in Grünberg war oder die vom als Privatperson anwesenden Bouffier höchst persönlich befohlene des 11. mitten im Seltersweg. Abweichungen im Ablauf des polizeilichen Angriffs auf die Demonstration fanden sich bei den Berichten später vor Gericht oder in den dazugehörigen Akten nur in Details: Laut Polizei war dem dann Verhafteten die Festnahme auch erklärt worden. Der und andere

ZeugInnen stritten das ab. Laut dem Einsatzführer vor Ort ging es ihm um Lärmschutz. Mal abgesehen davon, dass Lärmschutzverordnungen fraglos kein Grund für Angriffe auf Demonstrationen sein können, stellte sich auch die Frage, wieso dann zunächst das Transparent attackiert und beschlagnahmt wurde. Bettlagen mit aufgemalten Buchstaben würden normalerweise keine Schallpegelmessgeräte beeindrucken. Die Polizei ist offenbar aber schon ...

Eine Demonstration muss 48 Stunden vor Durchführung angemeldet werden.

Ich habe auf die illegale Versammlung hingewiesen, daraufhin wurde mir gegenüber nichts erklärt.

Ich habe Ihnen die Festnahme erklärt, weil Sie gegen das Versammlungsverbot verstoßen haben. Sie traten als Rädelsführer auf und störten als einziger maßgeblich die Kundgebung.

Auf dem Weg zum Funkwagen kam es dazu, dass wir vom direkten Weg immer wieder abkamen, u.a. auch Gestänge vom Stand und Tischen vor Cafés umstießen.

Der Kollege, der mir beim Transport zum Wagen geholfen hat, war der Herr Ernst.

Sicherstellung (Gefahrenabwehr) gemäß § 40 HSOG, sonstige OWi

wurden am	in			bei
11.01.2003	Gießen, Seltersweg			o.g. Person,
Die nachstehend aufgeführten Gegenstände		<input checked="" type="checkbox"/> sichergestellt	<input type="checkbox"/> beschlagnahmt	
1. Verzeichnis (Fortsetzung auf weiterem Vordruck, wenn Platz nicht ausreicht)				
1. Lfd. Nr.	2. Anzahl	3. Bezeichnung der Gegenstände	4. Zweck	5. Mutmaßlicher Eigentümer(in)/Fundort
1.	1	Megaphon	G	o.g. Person
2.	1	Transparent an zwei Kanthölzer befestigt.	G	o.g. Person

Abb. links: Auszüge aus dem Protokoll der Gerichtsverhandlung am 15.12.2003 (Amtsgericht Gießen) zur Vernehmung des Einsatzführers, POK Walter (Seite 14 des Protokolls).

Abb. rechts: Auszüge aus der Vernehmung des POK Walter am 15.12.2003 (Gerichtsprotokoll) sowie Sicherstellungsprotokoll vom 11.1.2003 (Bl. 11 der Akte). Als Grund ist eine Ordnungswidrigkeit (OWi) benannt. Welche das sein sollte, ließ sich nicht mehr klären. Als Zeuge gab POK Walter an, dass er einen Verstoß gegen eine ‚Gefahrenabwehrverordnung‘ vermutete. Doch so etwas gibt es gar nicht. Das Sicherstellungsprotokoll zeigt, dass den DemonstrantInnen Megafon und Transparent entrissen wurden.

Unten: Vermerke von POK Walter zum Ablauf (Bl. 3 der Akte). Er notierte dort, zunächst das Transparent beschlagnahmt zu haben.

Es gesellten sich dann noch weitere Personen dieser Gruppe dazu. Es kam zu Lautsprecherdurchsagen von Herrn Bergstedt, der Polizeimaßnahmen und Durchsuchungen der Projektgruppe anprangerte.

Es wurden Transparente ausgerollt.

Da die Versammlung nicht angemeldet war, sollte sie aufgelöst werden, das forderten sowohl Herr Bouffier und auch Herr Meise.

Es wurden noch 7-8 Kollegen dazubeordert. Das Transparent konnte den Trägern abgenommen und sichergestellt werden.

Wir näherten uns Bergstedt, forderten ihn auf, das Megaphon abzugeben.

Wir sagten, wir dürften es ihm abnehmen. Dagegen wehrte er sich insofern, als er eine passive Haltung einnahm.

Vor der Sicherstellung des Megaphons wurde der Beschuldigte darüber in Kenntnis gesetzt, dass er mit diesen seinen lauten Durchsagen Geräusche in einer Lautstärke verursache, die die Allgemeinheit erheblich beeinträchtigen würde. Eine behördliche Genehmigung für die Benutzung desselben konnte er nicht vorlegen. Deshalb wurde er von dem Unterzeichner darauf hingewiesen, dass das mitgeführte Megaphon nun sichergestellt werde, um ein weiteres ordnungswidriges Verhalten zu unterbinden. Er habe somit das Megaphon unverzüglich an uns auszuhandigen. Im Falle der Weigerung wurde ihm die Anwendung einfacher körperlicher Gewalt unsererseits angedroht.

Während dieser Zeit kam es aus den Reihen der umstehenden Sympathisanten zu lautstarken Zwischenrufen und Pfiffen.

Da der Beschuldigte sich weigerte das Megaphon freiwillig auszuhandigen, versuchten PK Ernst und Unterzeichner es mit einfacher körperlicher Gewalt von seiner Schulter abzustreifen. Der Beschuldigte leistete in dieser Phase jedoch passiven Widerstand, indem er das Megaphon umklammerte und sich in eine gebückte Haltung begab.

Gegen 12.40 Uhr erschien Herr Polizeipräsident Meise, der sich zunächst bei uns –den beiden Beamten– aufhielt.

Nach wenigen Minuten waren plötzlich Durchsagen über ein Megaphon zu vernehmen, welches der Beschuldigte Bergstedt an einem Haltegurt über seiner Schulter mitführte. Inhalt seiner verbalen Ausführungen waren Proteste über die in der Vergangenheit durchgeführten polizeilichen Maßnahmen, insbesondere der kürzlich vorgenommenen, angeblich willkürlichen Durchsuchung in der ‚Projektwerkstatt‘ in Saasen. Eines dieser in seinem Besitz befindlichen Flugblätter wurde später einbehalten und ist diesem Vorgang beigelegt. Die Durchsagen wurden zwar nach wenigen Minuten eingestellt, kurz darauf jedoch wieder durchgeführt.

Nun gesellten sich sehr schnell weitere Personen hinzu, die diesem Klientel des Beschuldigten zuzurechnen waren. Bedingt durch die Vielzahl von Passanten, die sich zu diesem Zeitpunkt im Seltersweg aufhielten, war eine in der Anzahl eindeutige Festlegung der Personen um den Beschuldigten nicht möglich. Die Gruppe bestand aus etwa 30 Personen.

Im weiteren Verlauf wurde schließlich ein Transparent ausgerollt, welches aus einem weißen Stoffuch bestand und an den Seiten mit je einer langen Holzstange versehen war. Dieses Transparent war bedruckt mit den Worten:

Freiheit stirbt mit Sicherheit
Demokratische Linke
JD / JL*

Da davon ausgegangen werden mußte, dass der Beschuldigte keine behördliche Erlaubnis zur Benutzung eines Megaphons hatte, sollte dieses sichergestellt werden.

Ferner sollte auch das Transparent mit den Holzstangen nach dem HSOG sichergestellt werden.

Aus polizeitaktischen Gründen wurden durch Unterzeichner zusätzliche Kräfte angefordert. Bei deren Eintreffen (eine Streife der Pst. Gießen-Nord -drei Kollegen-, eine Streife der Pst. Gießen-Süd und eine weitere Streife des KDD) sollte zunächst das Transparent sichergestellt werden. Man näherte sich dieser Personengruppe und forderte die beiden Träger auf, das Transparent auszuhandigen. Begründet wurde diese Maßnahme damit, dass die Holzstangen als Schlagwerkzeug benutzt werden könnten und somit eine Gefahr für die anwesenden Kommunalpolitiker und die Polizeibeamten darstellen. Bei Weigerung der Aushandigung könne unmittelbarer Zwang angewendet werden, was bedeuten würde, dass das Transparent mit einfacher körperlicher Gewalt abgenommen werden würde.

Nachdem die Aushandigung verweigert wurde und sich sogleich noch weitere Personen an den Stangen festklammerten, konnte es –einhergehend mit passivem Widerstand (Festklammern an den Holzstangen)– diesen Personen schließlich abgenommen und in einem der Funkwagen abgelegt werden.

14 Az. 1 BvR 1090/06. Siehe auch am Ende dieses Kapitels und unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/revision/verklage_1b.html.

Der Polizeiangriff erzeugte eine Traube von in die Rängelei verwickelten Menschen. In der Mitte hing der Verhaftete und wurde von den Uniformierten quer über den Seltersweg gezerrt. Drumherum entwickelte sich ein Hin- und Hergeschubse zwischen sichtbar überforderter Polizei und einigen DemonstrantInnen, die sich dem Angriff auf die Demonstration in den Weg stellten. Da griffen dann auch CDU-Mitglieder ein. Einige prügeln auf die Demo ein, so manch einer empfahl sich damit offenbar für offizielle Ämter, denn einige Monate später tauchten zwei als freiwillige Polizisten mit leuchtend blauen Uniformen im Stadtbild auf. Der Polizei gelang es in der Aufregung nicht, den direkten Weg Richtung Polizeibus zwecks Abtransport des verhafteten Demoredners einzuschlagen. Stattdessen rissen sie den CDU-Stand um: Tische und Zelt kippten, einiges wurde beschädigt. Das Sicherheitsteam um Bouffier schob den Innenminister aus der selbst geschaffenen Gefahrenzone, während der Polizeipräsident noch einige Zeit vor Ort blieb, aber in keiner Weise eingriff.

Der verhaftete Demonstrationsredner aber blieb in Haft, bis die CDU ihren Stand abgebaut hatte. Am Abend des Tages wurde er wieder freigelassen. Doch spurlos ging es nicht an ihm vorüber. Das Strafgesetzbuch wurde zur neuen Waffe ...

Abb. unten: Auszüge aus den Strafanzeigen der Einsatzleiter Puff (oben, ausgefüllt am 24.1.2003!) und Walter (darunter). Beide Bögen sind Blatt 1 der jeweiligen Gerichtsakte.

Foto rechts: Abholung der Computer und sonstigen Technik am 11.3.2003.

Strafanzeige	Blatt: 1
Datum: 24.01.2003	
Spurensuche: Spurensicherer(in):	
Asservat: vorhanden ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Anzeigenerstattung / Aufnahme Art:	
aufn. Beamter(in): Puff, EKHK	
Telefon: 0641/7006-2250 Fax: 0641/7006-2299	
Datum / Uhrzeit: 24.01.2003 09:20	
Ort: 35394 Gießen	
Straftat:	
Delikt: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 (1) StGB	
Schusswaffe: mitgeführt <input type="checkbox"/> gedroht <input type="checkbox"/> geschossen <input type="checkbox"/>	
Tatzeit: (Wochentag, Datum Uhrzeit) Am / von Freitag 09.01.2003 16:30 Uhr	

Die Strafjustiz greift ein

Mit dem konflikträchtigen Wochenende fand nicht nur die Repression durch die Gießener Polizei einen Höhepunkt, sondern der juristische Krieg gegen die unerwünschten AktivistInnen begann. Denn nach der Pleite der polizeilich herbeigesehnten und -geführten großen Aufräumparty mussten neue Verbündete her. Zwar hatte die Polizei Verhaftungen durchgeführt und auch die Projektwerkstatt geplündert. Doch bereits am 11.1. musste sie zur Einschätzung kommen, dass sich der Protest so nicht stoppen ließ. So wurden Staatsanwaltschaften und schließlich auch Gerichte mobilisiert für den Kampf der Regie-

renden gegen ihre KritikerInnen – zum einen zur Abwehr der Proteste gegen das Geschehen abgewehrt werden, zum anderen aber als längerfristiger Versuch, die ungebetene Kritik zum Schweigen zu bringen. Ersteres klappte zunächst. Das Amtsgericht bestätigte willig die durchgeknallte ‚Hausdurchsuchung‘, die Staatsanwaltschaft stellte die Verfahren gegen prügelnde CDU-Mitglieder ein.

Bedeutender aber waren die strafrechtlichen Folgen der hitzigen Tage. Nachdem alles vorbei war, setzten sich genau die beiden Polizeibeamten, die die fatalen Attacken als Vor-Ort-Chefs zu verantworten hatten, an ihre Schreibtische und fertigten Strafanzeigen gegen ihre Opfer. Beide rechartigten nicht nur ihr eigenes gewalttätiges Handeln und die absurden Festnahmen, sondern machten – welch Zufall – die gleiche Erfindung: Der Verhaftete hätte sie angegriffen und verletzt. Puff dichtete, wie erwähnt, seine Verletzung beim Prügeln zu einer Körperverletzung um, sein Kollege POK Walter, Einsatzleiter beim Angriff auf die Demo am 11. Januar, behauptete sogar, vom damals Verhafteten im Polizeiwagen an den Kopf getreten worden zu sein. Diese Lügen dienten diesmal aber nicht nur der Verschleierung durchgeknallter Polizeiaktionen, sondern aus ihnen erwuchs die Idee, über eine Anklage den Betroffenen für längere Zeit mundtot zu machen, sprich: hinter Gitter zu bringen. Dass beide Anzeigsteller die Einsatzführer der Polizei bei absurden und rechtswidrigen Polizeieinsätzen waren, dass beide genau die gleiche Masche aufzogen und sich beide in ihren späteren Zeugenauftritten vor Gericht mit ihren erfundenen Geschichten in etliche Widersprüche verwickelten, sollte dem zweimal rechtswidrig Verhafteten wenig nützen. Stattdessen ging der polizeiliche Plan auf. Der Betroffene wurde verurteilt und erhielt gleich die volle Packung: Neun Monate Haft ohne Bewährung in der ersten Instanz. Dass ihn das trotzdem nicht hinter Gitter brachte, begründete sich an seinem erfolgreichen Gang vor das Bundesverfassungsgericht. Die Gießener Gerichte und das Oberlandesgericht machten das durchsichtige Spiel artig mit.

Der Prozess um die wilden Tage der Gießener Polizei

Ich hatte schon geschildert: Das Gießener Landgericht kassierte Ende Februar die Hausdurchsuchung, d.h. es hob die Beschlüsse auf. Die Aktivistin aus der Projektwerkstatt trollten sich am 11. März in die Gutfleischstraße, um ihre Rechner wieder abzuholen. Außer dem Laptop hatten sich die StaatsschnüfflerInnen keinen Computer angeguckt. Auch das dokumentierte, dass sie kein großes Interesse an Daten hatten.

Der Landgerichtsbeschluss aber blieb die Ausnahme. Alle anderen Polizeihandlungen blieben ohne Konsequenzen für die uniformierten Trup-

pen. Ganz anders die beiden fingierten Anzeigen der Polizeiführer am 9. und 11. Januar 2003. Beide führten zu Anklagen und Verurteilungen. Dabei warf schon der Zeitablauf einige Fragen auf. Staatsschutzchef Gerhard Puff, der am 9.1. verletzt worden sein will, schrieb seine Anzeige erst am 24., also locker fünfzehn Tage später. Auch die



Schmerzen am Daumen, die er dort beschrieb, kamen recht spät auf: Am 13. suchte er eine Ärztin auf. Die folgte treu seinen Schilderungen und notierte, dass ihm die Hand umgeknickt sei. Warum dadurch der Daumen lädiert wurde, erklärte sie nicht. Stattdessen notierte sie ein Hämatom, also einen Bluterguss. Ihre „Diagnose: Schwere Prellung“. Später, im Gerichtsprozess, erklärte Puff, das ständige Nachfassen an der Jacke des Verhafteten hätte die Verletzung hervorgerufen. Das passte kein Stück zusammen. Umknicken, Zugkräfte und Prellung sind drei gänzlich unterschiedliche Vorgänge. Das attestierte Hämatom passt am besten zur Prellung. Die wiederum entsteht, wenn ein Schlag den Daumen trifft. Oder wenn der Daumen selbst zuschlägt. Das genau berichtete der von Puff Festgenommene: Der Staatsschützer hätte ihm jähzornig ins Gesicht geschlagen. Puffs Attest bestätigte die Version seines Opfers. Angeklagt wurde jedoch nur der Getroffene. Verurteilt wurde er auch – Amtsrichter Wendel interessierte sich nicht für den Inhalt des Attestes, sondern befand, der als Zeuge auftretende Puff wäre trotz mehrerer Widersprüche in seiner Aussage glaubwürdig. In der Berufsungsverhandlung wurde dieser Punkt allerdings nicht mehr weiterverfolgt. Das Gericht stellte fest, unabhängig vom konkreten Ablauf hätte Puff keinen Grund für die Verhaftung benennen können – dann aber ist Widerstand gegen die Festnahme ohnehin nicht strafbar. Puff selbst hat aber wegen seines Faustschlags nie ein Ermittlungsverfahren gegen sich erlebt. Allein sein schmerzender Daumen könnte ihm eine Lehre gewesen sein ...

Die Lügengeschichten, fingierten Anzeigen und widersprüchlichen Aussagen der in den beiden Instanzen vor Gericht doch recht zahlreich als Zeugen auftretenden Polizeibeamten ähnelten sich in auffälliger Art und Weise. Ich habe mir die vielen Widersprüche und Erfindungen in den Akten angeguckt und mit den Aussagen im Gericht verglichen. Der Angeklagte widmete über eine Stunde seines Plädoyers allein diesen vielen, vielen Details – es lohnt sich, das nachzulesen.¹⁵ Ich werde das hier nicht machen, auch wenn es sehr, sehr spannend war, sich das anzuhören. Verurteilt wurde der Angeklagte natürlich trotzdem.

Ein paar Fallbeispiele für den hanebüchlichen Unsinn? Ich wähle mal die Verhöre aus den beiden Instanzen, also die erste Instanz im Amtsgericht und die Berufsungsverhandlung um den erfundenen Fußtritt. Das alles dauerte, die zweite Instanz lief erst im Frühjahr 2005 im Erdgeschoss des Landgerichts – über 13 meist sehr lange Verhandlungstage. Vorher stand die ganze Geschichte um den Angriff der Polizei auf die Demonstration des 11. Januar 2003 zusammen mit zwölf weiteren Anklagepunkten am 15.12.2003 vor dem Amtsgericht, also in der ersten Instanz. Der dortige Richter Wendel verurteilte am Ende alles, was zu verurteilen ging. Auffällige Widersprüche in den Aussagen der BelastungszeugInnen interessierten ihn wenig – am Ende verkündete er „im Namen des Vol-

Alkoholkonsum? ja nein Welche Anzeichen? ja nein

Hämatom ges. rechter Daumen, Beugung schmerzhaft
eingeschränkt, Seitbewegung passiv schmerzhaft

Röntgenbefund
re. Daumen a.E. kein Anhalt für frische traumatische Verletzung,
bei deutlichen degenerativen Veränderungen.

Diagnose (wenn schon einwärtig zu stellen)
Schwere Prellung und Distorsion re. Daumen

Art meiner Erstversorgung
Gipsverband angelegt

Gleichwohl hält das Gericht in diesem Fall (Fall Ziff. 11.) die Verhängung einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten für erforderlich. Zum einen hat der Angeklagte neben der Körperverletzung den Tatbestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte verwirklicht. Zum anderen konnte seine Handlungsweise zu ganz erheblichen Verletzungen des Zeugen Walter führen, sie war objektiv sehr gefährlich. Ein Tritt in das Gesicht kann, gerade wenn er

kes“ genau das, was von ihm verlangt wurde: Eine Haftstrafe ohne Bewährung. Im Mittelpunkt standen dabei allein sechs Monate Haft für den vermeintlichen Fußtritt. Den sah der Amtsrichter als erwiesen an.

Dabei hatten die Zeugen ein Feuerwerk an absurden Aussagen abgezogen. Den Titel des „Lügenkönigs“ hatte der Angeklagte an den vermeintlichen Betroffenen, POK Walter, vergeben. Das war durchaus gerechtfertigt, denn der Polizist hatte nicht nur im Prozess etliche widersprüchliche Aussagen gemacht, sondern erzählte teilweise komplett andere Geschichten als er in der ersten Instanz oder in seinem Vermerk am Tag des Geschehens niedergeschrieben hatte. Eine Kostprobe bietet der Vermerk zur Strafanzeige des POK Walter und seine späteren Aussagen vor Gericht – zum gleichen Vorgang!

Im Vermerk waren es mehrere Tritte im Fahrzeug. In der Hauptverhandlung war es nur noch ein Tritt mit einem Fuß – und das vor dem Fahrzeug. Beim Anheben, also noch außerhalb des Fahrzeugs, habe „B. seinen Fuß lösen“ können. Zitat von Walter: „Es gab einen Tritt gegen meine Stirn.“ Das ist an einer entscheidenden Stelle eine groteske Abweichung. Allein dieser seltsame Wandel von „gezielte Tritte mit beiden Stiefeln“ zu „ein Tritt mit einem Fuß“ und von „schon fast gänzlich ins Fahrzeuginnere verbracht“ zu „beim Anheben“ wäre Grund genug für einen Freispruch wegen totaler Verwirrung beim wichtigsten Belastungszeugen und vermeintlichen Verletzten.

So ging es weiter. In seiner Anzeige hatte POK Walter noch genau formuliert, dass die Polizei zunächst das Transparent attackiert und beschlagnahmt hatten, dann erst das Megafon und den Redner. Im Prozess, vor allem der zweiten Instanz, erzählte er eine völlig andere Story. An das Transparent wollte er sich gar nicht mehr erinnern, das passte nämlich nicht zu seiner sonstigen Story. Walter musste seine Geschichte ergänzen, als die Frage aufkam, warum eigentlich die Demonstration angegriffen wurde. Er bezeichnete sie wegen der Redebeiträge als Verstoß gegen die Gefahrenabwehr-Lärmverordnung. Da müsste wohl jede Demo verboten werden, dachte ich mir, als ich dem Polizisten so zuhörte. Bei meiner Recherche über die geltenden Gesetze und Verordnungen wurde mir aber eher schlecht: Eine Gefahrenabwehr-Lärmverordnung gibt es gar nicht. Wie oft geschieht autoritäre Staatsge-

Abb. links: Auszug aus dem Attest mehrere Tage nach der vermeintlichen Verletzung des Staatsschutzchefs Puff (Bl. 8 der Akte).

Oben: Auszug aus dem Urteil vom 15.12.2003 (Amtsrichter Wendel).

Abb. unten: Auszug aus der Strafanzeige von POK Walter, Bl. 4 der Gerichtsakte zum Verfahren 501 Js 16969/02. Hier werden mehrere Tritte mit beiden Füßen innerhalb des Wagens (erstellt: 11.1.2003, also noch am Tag des Geschehens).

Darunter: Auszüge aus dem Gerichtsprotokoll vom 15.12.2003 zur Vernehmung von POK Walter mit völlig anderen Angaben (S. 15. f.).

Bei dem Streifenwagen angekommen, wurde der Beschuldigte aufgefordert aufzustehen und in dem Fahrzeug Platz zu nehmen. Auch dieser Aufforderung kam er nicht nach, so dass er von dem zwischenzeitlich hinzueilenden POK Hinkel (Pst. Gießen-Süd) und Unterzeichner vom Boden aufgehoben und in den Streifenwagen (Ford Transit) gesetzt werden sollte. POK Hinkel griff den Beschuldigten im Bereich des Oberkörpers, Unterzeichner im Bereich der Beine und Füße. POK Hinkel begab sich in den Innenraum und zog den Beschuldigten hinein. Während dieser Maßnahme zeigte die Körperseite des Beschuldigten nach oben. Schon fast gänzlich ins Fahrzeuginnere verbracht, kam es plötzlich zur aktiven und heftigen Gegenwehr des Beschuldigten. Es gelang ihm, seine Beine aus dem Griff / Umklammerung durch den Unterzeichner zu entziehen. Durch einen seiner plötzlich gezielten Tritte mit beiden Stiefeln (Kampfstiel) mit aufgenageltem Metallbesatz an der Schutzspitze in Richtung des Unterzeichners, der sich situationsbedingt in leicht gebückter Haltung befand, wurde dieser durch einen dieser Tritte an der Stirnseite getroffen und verletzt. Dieser Tritt wurde von unten nach oben geführt. Es kann im Nachhinein nicht mit eindeutiger Sicherheit gesagt werden, mit welchem Teil des Schuhes die Verletzung zugefügt wurde. Es kam zu einer Prellung und Schürfwunde in einem Ausmaß von etwa 3x2 cm, wobei sich im weiteren Verlauf Kopfschmerzen einstellten.

Er konnte sich, ich glaube mit dem rechten Fuß, befreien, trat zielgerichtet in meine Richtung und traf meinen Kopf. Er traf mich an der Stirn.

A. B. d. Vors.:

Als Herr Bergstedt mich mit dem Stiefel traf, war er noch im Bereich außerhalb des Fahrzeugs. Er wurde angehoben, ich wollte die Füße anheben.

15 www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/berufung2005__pladoyer__tritt.html

walt wohl aufgrund von Gesetzen, die schlicht erfunden sind? Diesem fiesen Trick der Erfindung einer Rechtsgrundlage musste Walter aber den nächsten hinzufügen. Denn wenn es um Lärmschutz ging, warum war dann eigentlich das Transparent als erstes angegriffen worden? Welchen

Korrigierte Aussagen und Erinnerungslücken bei Zeugen im Berg

GIESSEN (cam). Als der Polizeibeamte mehrere Nachfragen mit „Ich weiß nicht mehr“ beantwortet hatte, war sich der angeklagte „Berufsrevolutionär“ Jörg Bergstedt sicher: „Es ist eine offensichtlich gelogene Sache.“ Ganz klar habe der Zeuge, Kollege von jenem Polizisten, der den 40-Jährigen der vorsätzlichen gefährlichen Körperverletzung beschuldigt, mit diesem seine „Story“ in „entscheidenden Punkten“ abgesprochen. Und zwar, dass er, Bergstedt, bei Auseinandersetzungen auf dem Seltersweg einem Polizeibeamten „bestiefert“ ins Gesicht getreten habe. Er habe zwar den mutmaßlichen Tritt nicht mit eigenen Augen gesehen, meinte der Zeuge. Doch habe er gesehen, dass sein Kollege sich plötzlich den Kopf hielt und eine „klaffende Wunde“, er korrigierte sich kurze Zeit später, „eine rote Stelle“ auf der Stirn hatte.

Nur einer der fünf Zeugen, die am siebten Verhandlungstag vor der Berufungskammer des Landgerichts aussag-

ten, will mit eigenen Augen den angeblichen Tritt gesehen haben: Es war der 39-jährige Polizeibeamte, von dem erst vor wenigen Tagen bekannt geworden war, dass er bei den Ereignissen am 11. Januar 2003 unmittelbar beteiligt gewesen sein soll. Der angeblich getretene Polizist hatte nämlich am vorangegangenen Prozessstag seine Angaben hinsichtlich der eingesetzten Polizisten mehrfach korrigiert, und der Name des 39-Jährigen wurde dabei zum ersten Mal genannt. Der konnte sich genau daran erinnern, wie „überrascht“ er davon war, dass Bergstedt plötzlich zugetreten habe. Bis dahin sei der nämlich völlig „passiv“ gewesen. Der 40-Jährige war festgenommen und zum Funkwagen getragen worden. Kurz bevor er in den Wagen gehievt wurde, sei es zu dem Tritt gekommen.

Bergstedt hatte sich mit anderen „Personen aus dem Umfeld der Saasener Projektwerkstatt“ zu einer Spontandemo versammelt, direkt gegenüber dem Stand, an dem

nächst nur zu zweit gewesen – er und Herr Fett. Herr Fett sagte eindeutig aus, dass sie drei Beamte waren – Walter, er und Herr Neumann von der Wachpolizei, der mal „reinschnuppern“ wollte. Das mögen alles unwichtige Details sein, aber es zeigte sich: Hier stimmte nichts. In einigen Passagen folgten sogar fast gegenteilige Aussagen bei der gleichen Person wenige Minuten hintereinander. Das passierte zum Beispiel dem Zeugen Ernst, auch Polizist. Eigentlich hatte er gar nichts gesehen – jedenfalls bei intensiveren Nachfragen landete er immer bei diese Aussage. Aber Ernst beschrieb zu Beginn der Vernehmung die Verletzung seines Kollegen POK Walter als – so wörtlich – „klaffende Wunde“ an der Stirn. Das klang spektakulär und sollte es wohl auch. Aber später, als er erneut zu dieser Situation befragt wurde, hatte er seine anfängliche Geschichte wohl vergessen. Ernst sagte nun aus: Walter habe sich an den Kopf gegriffen, er habe – ich zitiere – „eine Rötung auf der Stirn“ gesehen. Das fiel sogar der Richterin Brühl auf, die sonst dem Zeugen immer wieder passende Antworten in den Mund legte und die vielen Widersprüche im Urteil als Zeichen der Wahrhaftigkeit umdeutete. Ernst gab auf Nachfrage an, keine Erklärung dafür zu haben, warum er das mit der klaffenden Wunde so gesagt habe. Jedenfalls sei das falsch gewesen.

Doch damit war das Durcheinander unterschiedlichster Aussagen noch lange nicht beendet. POK Walter behauptete, keine körperliche Reaktion auf den Tritt gezeigt zu haben. Er habe auch nicht darüber geredet – die erste Variante. Der in der zweiten Instanz benannte Beamte, der beim Heben des Verhafteten in den Wagen unmittelbar beteiligt gewesen sein sollte, sagte dagegen aus, Walter habe sich an die Stirn gegriffen. Variante zwei. Der Beamte Ernst sagte aus, Walter sei nach dem Tritt aufgestanden und habe sich an den Kopf gegriffen – er habe eine rote Stelle, wahlweise aber auch eine klaffende Wunde entdeckt. Variante drei. Damit war aber immer noch nicht Schluss: Der Beamte Hinkel gab an, zwar keinen Tritt

gesehen zu haben, sagte allerdings aus, Walter hätte in der Situation gesagt: „Ich bin verletzt. Am Kopf.“ Vier Polizisten – fünf Varianten, wenn ich die Fassung aus der Strafanzeige von POK Walter hinzurechne, die ja mit seinen Aussagen im Prozess wenig Ähnlichkeit aufwies. Eigentlich gab es sogar eine sechste Version – nämlich die des Angeklagten. Sie wurde nämlich in einem Blatt der Gerichtsakte bestätigt: Im seinem ersten Vermerk zum Ablauf des Tages notierte PK Ernst nämlich alles mögliche, aber keine Körperverletzung.¹⁶ Das ist seltsam, denn in der Verhandlung hatte er gesagt, von dem Tritt und der Verletzung etwas mitbekommen zu haben. Da sein Auftritt vor Gericht ohnehin nicht gerade das Vertrauen in seine Person und seine Aussagen stärkte, lag hier der Verdacht nahe, dass er sich völlig frei ein Märchen ausdachte, um seinem Kollegen POK Walter nicht in den Rücken zu fallen. Wieso sollte er, wenn er eine Trittverletzung gegen einen Kollegen bemerkt hätte, gerade das in seinem Bericht vergessen?

Das war aber längst nicht das Ende der Unstimmigkeiten erreicht. Walter und seine Kollegen schafften bis ins kleinste Detail eine derartige Flut von Widersprüchen und Falschaussagen, dass außer Kopfschütteln nicht viel blieb. Das ging gleich mit dem Anfang des Geschehens los. Walter will erst gekommen sein, als die Demo schon lief. Sein Fahrer PK Fett berichtete dann aber, dass beide schon lange vorher da waren. Walter gab an, sie seien zu-

Die o.a. Person störte eine genehmigte Veranstaltung (CDU Wahlstand) durch laute Lautsprecherdurchsagen. Dies wurde ihm untersagt. Dieser Aufforderung kam o.a. Person nicht nach. Das Megaphon sollte sichergestellt werden. o.a. Person wollte den Gegenstand nicht aushändigen. Es kam nun zu einem größeren Gerangel zwischen den Einsatzkräften und den Anhängern der o.a. Person. Dabei kam es später zum Widerstand gg. Vollstreckungsbeamte durch o.a. Person (Bericht und Anzeige durch POK Walter wird noch gefertigt). o.a. Person wurde in die Haftzellen PP eingeleitet.

Für besondere Unterhaltung sorgte ein sehr plötzliches Manöver des Hauptbelastungszeugen Walter in der zweiten Instanz. Bei seiner Erzählung über den Verlauf des 11. Januar 2003 hatte er ohnehin schon viele seltsame oder nachweisbar falsche Aussagen gemacht, sich widersprochen oder rechtliche Grundlagen für sein Handeln frei erfunden. Abweichend von fast allen anderen Zeugenaussagen und sogar gegen vorgelegte Fotos hatte Walter mehrfach behauptet, den damals Verhafteten nur mit einem anderen Kollegen zusammen angepackt zu haben. Quer über den Seltersweg habe ihm PK Ernst geholfen.¹⁷ Dabei waren sie zusammen mit ihrem Opfer durch den CDU-Stand gepflügt. Beim Reinheben in das Auto hatte dann nicht Ernst, sondern ein Beamter namens Hinkel geholfen. In den schriftlichen Vermerken und die gesamte Vernehmung als Zeuge in der ersten Instanz hindurch blieb Walter bei dieser Version. Auch als die Berufung erstmals angesetzt war – sie scheiterte an zu viel CDU in der RichterInnenriege –, hatte POK Walter immer noch keine Änderung vorgenommen. Als dann die zweite Instanz tatsächlich inszeniert wurde, blätterte Walter ein neues Märchenbuch auf. Ich staunte nicht schlecht, als er ganz beiläufig aussagte, die zweite Person hätte sich geändert. Hinkel war gestern. Als neuer Mitheber präsentierte er den Polizisten Dietermann, der bislang in den Akten gänzlich fehlte. Dafür aber sei er ein guter Bekannter des POK Walter, schilderte Dietermann. Das war dann wohl auch der Grund für das Manöver. Brauchte Walter einen neuen Mitlügner? Wollte der alte die dreiste Story nicht mehr mittragen und musste so ausgetauscht werden? Nicht gerade unverdächtig benahm sich der neue Mitträger denn auch bei Fragen nach Details. Als Dietermann nämlich vom Angeklagten gefragt wurde, in welcher Phase des Durchhebens durch die Tür der vermeintliche Tritt geschah, konnte er sich plötzlich nicht mehr daran erinnern, obwohl er doch den Tritt gesehen haben wollte. Aber ob noch draußen oder erst drinnen im Wagen – Dietermann konnte sich an nichts erinnern. Da hatte ich schon den Eindruck, dass hier – mit heißer Nadel gestrickt – ein neuer Belastungszeuge präsentiert wurde, der aber nur die einfachsten Dinge der Lügen-

Abb. oben: Auszug aus dem Gießener Anzeiger, 15.4.2005 (S. 16).

Abb. rechts: Bericht des Polizeibeamten Ernst zum Verlauf des Tages. Mit keinem Wort erwähnt er den Fußtritt, den er doch – so seine Aussage dann vor Gericht – mitbekommen haben will.

16 Blatt 8 der Akte.

17 Protokoll der Gerichtsverhandlung vom 15.12.2003 (S. 16).

story behalten hatte und sofort ins Schwimmen geriet, wenn etwas gefragt wurde, wozu keine Verabredung bestand, wer was sagen sollte.

Geschlagene zwei Jahren hatte Walter gebraucht, um zu ‚bemerken‘, dass der ihm angeblich beim Einladen helfende Beamte nicht mehr Hinkel, sondern Dietermann hieß. Zu den vielen Widersprüchen in den Zeugenaussagen gesellten sich aber durch die neue Person etliche weitere hinzu. Doch was machte das Gericht mit der spontanen Auswechslung mitten im Spiel? Es zog – wie bei der Sache mit den vielen Widersprüchen – die Konsequenz, dass das seltsame Manöver POK Walter besonders glaubwürdig gemacht hätte.

Wie wäre ein ähnlicher Vorgang wohl gewertet worden, wenn kein Uniformierter, sondern z.B. der Angeklagte einen Entlastungszeugen plötzlich gewechselt hätte? Wohl kaum vorstellbar, dass er dann wegen besonderer Glaubwürdigkeit vielleicht freigesprochen worden wäre ...

naheliegender. Eher für als gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussage sprach nach Auffassung der Kammer zudem, dass der Zeuge jetzt erstmals den Zeugen Dietermann erwähnte, der beim Verbringen des Angeklagten in den Transporter half, indem er den Angeklagten von hinten in das Fahrzeug hineinzog, wie der Zeuge Dietermann nun bei seiner Vernehmung bekundete. Als erfahrener Polizeibeamter muss der Zeuge Walter gewusst haben, dass er mit der (späten) Benennung eines weiteren Tatzeugen riskierte, dass man dies als bedeutsame Aussageänderung

auffassen könnte, die die Glaubwürdigkeit wesentlich erschüttern kann. Dass er sich trotzdem dazu entschloss, konnte vor seinem Wissenshorizont nur als Bemühen aufgefasst werden, auch in diesem Punkt die Wahrheit zu sagen. Der Zeuge Walter

Damit hatte Walter sein Arsenal an fatalen Erfindungen noch nicht erschossen. Richtig peinlich wurde es, als er groß und breit erzählte, durch den Tritt hätten starke Kopfschmerzen eingesetzt. Er sei nach dem Vorfall auf die Dienststelle gefahren und dort geblieben, habe den Arzt verständigt und seine Anzeige geschrieben. Dann sei der Arzt gekommen und hätte das dem Gericht ja auch vorgelegte Attest geschrieben. Walter gab an, die Festnahme mit dem vermeintlichen Tritt sei um 13.10 Uhr geschehen. Das Attest entstand um 17.55 Uhr – bis dahin hätte er auf dem Polizeirevier auf einen Arzt gewartet.

Doch das war gelogen. Der Angeklagte hatte aufgepasst und in den Akten einen bemerkenswerten Beleg gefunden, dass Walter auch diesen Ablauf frei erfunden hatte. Denn dort war aus einem von POK Walter sogar selbst unterzeichneten Vermerk vom 11. Januar 2003¹⁸ zu entnehmen, dass die Streife mit der Besatzung „Walter-Fett-Neumann“ um 13:25 Uhr per Funk nochmals angefordert wurde. Der Grund – wörtliches Zitat: „Herr Polizeipräsident Meise braucht dringend Unterstützung im Seltersweg.“

Dann stand wörtlich auf dem Vermerk: „Bis zum Abbau gg. 15.00 verblieb die Streife an diesem Infostand.“ Walter war also mit dem gleichen Team wie vorher nach der Festnahme nochmal auf Tour gegangen. Das hatte er mal schnell unter den Tisch fallen lassen. So schwer verletzt war er also wohl nicht ...

Herr Polizeipräsident Meise braucht dringend Unterstützung im Seltersweg.

Kirchhof, PHK
(Unterschrift)

2. Auftrag (an Besatzung):
Walter-Fett-Neumann
Pst.-Gl-Sud

3. Einsatzbericht:
Herr Polizeipräsident Meise teilte bei Eintreffen mit, dass man lediglich besorgt sei über die Anwesenheit der noch vor Ort befindlichen Personen aus dem Umfeld des Bergstedt. Hin und wieder hätten sich einige Personen dem Infostand der CDU genähert.
Bis zum Abbau gg. 15.00 Uhr verblieb die Streife an diesem Infostand. Es kam zu keinen weiteren Auseinandersetzungen.

Walter, POK
(Unterschrift)

Als POK Walter die Peinlichkeit dieser weiteren Lüge einsehen musste, reagierte er – frisch er tappt – mit dem Versuch, die Geschichte ein wenig umzustricken. Es seien nämlich zwei Streifenwagen nach der Anforderung zum bedrängten Polizeipräsidenten gefahren, aber nur die andere sei am Ort verblieben, während er tatsächlich im Polizeirevier auf den Arzt wartete. Davon stand nichts in den Akten – und davon war auch nichts wahr. Das stellte sich bei der Vernehmung eines anderen beteiligten Polizeibeamten heraus. Walters Kollege Fett sagte nämlich aus, nach dem Einsatz hätte Meise ihn und seinen Kollegen Walter in der Tat noch einmal zum CDU-Stand angefordert, weil sich dort noch nicht alles beruhigt hätte. Sie beide seien dort zusammen mit einem ein dritten Kollegen auch bis zum Abbau des Wahlkampfstandes geblieben. Auf Nachfrage wurde er noch deutlicher: Sie seien die einzige Streife vor Ort gewesen. Damit bestätigte er den von Walter unterzeichneten Vermerk, dass Fett, Neumann und Walter mindestens bis 15 Uhr weiterhin im Dienst und unterwegs waren. Wichtiger aber: Ganz klar war POK Walter auch hier der platten Lüge überführt. Doch die offensichtlichen Lügen von POK Walter und seiner Kollegen führten nicht zum Freispruch. Ganz im Gegenteil: Die Widersprüche machten die Zeugen sogar noch besonders glaubwürdig ...

Da fiel dann gar nicht mehr auf, dass noch etwas anderes mehr als seltsam war: Da soll jemand einen Beamten mit einem Stiefel getreten haben. Ein Stiefel gilt strafrechtlich als Waffe. Doch für das Tatwerkzeug interessierten sich die Beamten nicht. Der vermeintliche Täter konnte sie nach seiner Haft wieder anziehen und mit ihnen von dannen ziehen. POK Walter antwortete auf die peinliche Frage im Prozess, er hätte gar keinen Grund gesehen, die Stiefel als Beweismittel sicherzustellen. Nein – den gab es wohl in der Tat nicht, sondern dieser wurde im Nachhinein konstruiert.

Spannender als der Tritt selbst aber war schon hier eine ganz andere Frage. Warum hatte die Polizei die Demonstration angegriffen? Und: Durfte sie das überhaupt? Das war wichtig, denn unabhängig von der Frage, ob es den Tritt überhaupt jemals gab, hätte die Feststellung, dass der Angriff der Polizei auf die Demonstration

Gestützt wurden die Angaben des Zeugen Walter durch die Angaben der Polizeibeamten Dietermann, Walter, Ernst, Hinkel und Fett. Da alle Zeugen während des Gesamtgeschehens, teilweise mehrfach unterschiedliche Aufgaben wahrnahmen, waren ihre Aussagen nicht deckungsgleich, sie ergänzten sich jedoch zwanglos und ohne nennenswerte Widersprüche zu einem folgerichtigen Geschehen. Der Zeuge Dietermann schilderte die Situation beim Verbringen des

Abb. links: Auszug aus dem Urteil der zweiten Instanz am 3.5.2005 zum Wechsel beim weiteren Belastungszeugen durch den POK Walter (§. 19 und 20 des Urteils).

Abb unten: Vermerk des POK Walter über seine Dienstreise nach der angeblichen Verletzung. Im Prozess behauptete er, verletzt die Zeit in der Polizeistation verbracht zu haben.

Abb. oben: Auszug aus dem Urteil vom 3.5.2005 (Landgericht Gießen, zweite Instanz, S. 20).

Abb. rechts mitte: Auszug aus dem Protokoll der Gerichtsverhandlung vom 15.12.2003 (erste Instanz, S. 16) zur Vernehmung des POK Walter.

Unten: Fotoreihe zum Prozess am 15.12.2003 (Erläuterung siehe rechts)

Es gab keine Veranlassung, die Stiefel sicherzustellen. Dafür gab es keinen Grund.



rechtswidrig war, eine Verurteilung unmöglich gemacht. Denn das Strafgesetzbuch sieht vor, dass mensch sich gegen illegale Polizeigewalt durchaus wehren darf.

Abb. links: Auszüge aus dem Urteil der ersten Instanz (Amtsrichter Wendel) vom 15.12.2003 zur Frage der Rechtmäßigkeit des Polizeiangriffs auf die Demonstration (S. 14 und 15). Ob die Versammlung legal oder illegal war, sei egal – die Polizei darf immer angreifen. So Richter Wendel.

Abb. unten: Verfolgungseifer des POK Walter. Er schrieb nicht nur die fingierte Strafanzeige, sondern auch der Stadt Gießen einen Brief, diese möge bitte noch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten (Auszug aus dem Schreiben, Bl. 14 der Akte).

Abb. rechts unten: Zusammenfassender Ablaufbeschreibung im Urteil der ersten Instanz vom 15.12.2003 (S. 11). Ausgangsperson war der Innenminister. Der Angriff auf die Demonstration wird deutlich benannt – sogar der Wortgebrauch ist zu finden, dass es sich um eine Auflösung einer Versammlung handelte. Ein Grund dafür aber fehlt.

Der Angeklagte Bergstedt ist daher schuldig des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Die Diensthandlung des Zeugen Walter (Festnahme, Verbringung zum Polizeibus) war rechtmäßig. Dabei kann dahinstehen, ob die Versammlung des Angeklagten und seiner Anhänger als Spontandemonstration erlaubt war oder nicht. Denn jedenfalls

störte der Angeklagte eine angemeldete Wahlveranstaltung durch lautstarke Ansagen mittels Megaphon. Dies durfte durch die Polizei mit den von ihr gewählten Mitteln unterbunden werden, unabhängig davon, wer letztlich die Anordnung zum Polizeieinsatz gegeben hatte.

- A Vor dem Eingang: Aktion mit Mars-TV (Straßenbühnen)
 B Sicherheitsmaßnahmen auf dem Gelände: Alle Nebeneingänge waren dicht.
 C Innenaufnahme: Eine Zuschauerin wird aus dem Saal geworfen. Rechts die Angeklagtenbank.
 D Einlasskarte zum Prozess

19 Dokumentation zu den von der hessischen Landesregierung 2005 eingeführten Gebühren für Versammlungen und deren Scheitern vor dem Verwaltungsgericht unter www.projektwerkstatt.de/demorecht/gebuehren.html.

20 Dokumentation der Rechtsbrüche gegen das Versammlungsrecht unter www.projektwerkstatt.de/demorecht/angriffe.html.

Es wird um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung (Erstattung der OWi-Anzeige) gegen Herrn Bergstedt gebeten.

StGB, § 113 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

(3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

(4) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig an, die Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, und konnte er den Irrtum vermeiden, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder bei geringer Schuld von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen. Konnte der Täter den Irrtum nicht vermeiden und war ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich rechtswidrige Diensthandlung zu wehren, so ist die Tat nicht nach dieser Vorschrift strafbar; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

Doch Richter Wendel machte es sich bemerkenswert einfach. Es sei egal, ob die Versammlung legal war oder nicht. Die Polizei durfte draufhauen. Für einen Richter sicherlich eine erstaunliche Auffassung über das bestehende Recht – für einen Richter in Gießen aber nicht überraschend. Die Polizei soll alles dürfen. Wenn sie für die Interessen oder auf Befehl der Oberen eintritt, handelt sie einfach immer richtig. Von einer solchen Rechtslage jedenfalls schien Wendel zu träumen – ganz in der Linie deutscher Polizei- und Justizgeschichte.

„Die Polizei handelt nie rechtlos oder rechtswidrig, soweit sie nach den von den Vorgesetzten – bis zur Obersten Führung – gesetzten Regeln handelt. ... Solange die Polizei diesen Willen der Führung vollzieht, handelt sie rechtmäßig.“

Rechtskommentar des NS-Juristen Dr.

Best, zitiert in Harnischmacher, Robert: „Die Polizei im NS-Staat“, Kriminalistik 7/2006 (S. 469)

Wendel war nicht der einzige mit wirren Auffassungen zum Demonstrationsrecht. In der Heimatstadt des Demogebühren-Erfinders, Innenminister Bouffier,¹⁹ glänzten alle Beteiligten bei Vollzug und nachträglicher Überprüfung mit äußerst kruden Auffassungen zum Grundrecht auf Versammlungsfreiheit. Die Äußerungen reichten vom Verstoß gegen Lärmschutzregeln, weshalb eine Demonstration aufgelöst werden könne, bis zu Behauptungen, Kundgebungen müssten vor ihrem Stattfinden immer erst genehmigt werden. Vom Polizei-Einsatzführer am Ort des Geschehens bis zum Oberlandesgericht übertrafen sich die Handelnden mit immer neuen, zwar phantasievollen, aber mit keinem Recht in Zusammenhang stehenden Theorien über Polizeiattaken auf Demonstrationen – noch dazu ohne jede Vorankündigung, ohne vorherige Auflösung der Demo, einfach drauflos. Der Fall des 11. Januar 2003 war daher auch ein Lehrstück des Umgangs hessischer Po-

lizei und Justiz mit geltendem Recht. Daher habe ich ihm für diesen Aspekt gleich noch ein zweites Kapitel gewidmet, das später folgt.²⁰ Der Bericht von den Prozessen um den vermeintlichen Fußtritt sollte ohnehin nur ein Kapitel abrunden, in dem es um ein falsches As im Ärmel der Roben und Uniformen ging: Der Tritt gegen einen Polizisten wurde für einen Zeitpunkt erfunden, in dem es keine Öffentlichkeit und damit keine unabhängigen Zeugnissen mehr gab. Die Polizisten hatten als Zeugnissen deshalb gute Chancen, angesichts der offensichtlichen Bevorzugung von Gerichten mit ihren Storys durchzukommen. Dass überhaupt so viele Ungereimtheiten aufgedeckt werden konnten, war eine Folge der offensiven Verteidigung und Vernehmung der Zeugen.

Der Angriff auf die Demonstration des 11. Januar wurde zum Menetekel gerichteter Justiz. Die Gewalt ging vor allem von der Polizei aus – ohne Grund und widerrechtlich, weil gegen eine grundgesetzlich geschützte Versammlung. Zudem schlugen mehrere CDU-Mitglieder auf Demonstrationen ein. Das hatte weder zu Festnahmen noch zu Ermittlungsverfahren geführt, obwohl Polizei und Staatsanwaltschaft Kenntnis davon hatten. Aber gerichtete Justiz verfolgt nicht nur die politisch Unerwünschten, sondern schützt auch die, die als willige VollstreckerInnen für sie handeln.

Politisch brisant: Innenminister Volker Bouffier war unmittelbar in die gesamten Vorgänge verstrickt. Unklar ist, auf welcher Grundlage er die Anweisungen erteilt hat, Transparent und Megaphon zu entfernen. Nach den Schilderungen der Zeugen aber schien nur eine Erklärung schlüssig: Bouffier handelte als Wahlkämpfer der CDU. Er wollte keinen Protest oder Kritik an den politischen Positionen der CDU zulassen. Folglich hat er sein Amt als Innenminister gezielt instrumentalisiert, um abweichende Meinungen aus dem Seltersweg zu verbannen – nur die „Law and Order“-Parolen seiner Partei sollten öffentlich wahrnehmbar sein. Offiziell ist es nicht Aufgabe der Polizei, den Wahlkampf von Parteien vor kritischen Äußerungen zu schützen und den Interessen der WahlkämpferInnen zu dienen. Doch der Einsatz für Bouffier im Konflikt mit seinen KritikerInnen sollte noch einige Male mehr vorkommen – mit dem dramatischen Höhepunkt des 14. Mai 2006. Das war Anfang 2003 aber noch weit hin, viel Wasser sollte die Lahn noch herunterfließen, während Justiz und Polizei immer neue fiese Tricks ausprobierten.

beschwerte sich in dessen unmittelbarer Nähe mittels eines von ihm mitgebrachten Megaphons über polizeiliche Maßnahmen, insbesondere eine kürzlich vorgenommene Durchsuchungsaktion in Saasen. Ein Transparent mit der Aufschrift „Freiheit stirbt mit Sicherheit“ wurde entrollt.

Als der Angeklagte seine kurz unterbrochene Rede mittels Megaphon fortsetzte, wollten mehrere Polizeibeamte auf Geheiß des Herrn Bouffier, der sich durch das Verhalten des Angeklagten gestört fühlte, und des ebenfalls anwesenden Polizeipräsidenten die Versammlung auflösen und insbesondere das Megaphon sicherstellen. Zu diesem Zweck forderte der Polizeibeamte Walter den Angeklagten zur Hergabe des Megaphons auf. Dies verweigerte der Angeklagte. Der Zeuge und ein weiterer Beamter versuchten daraufhin, dem Angeklagten das Megaphon, das er über die Schulter gehängt hatte, abzunehmen, wogegen sich der Angeklagte durch Wegdrehen wehrte.

Alles nochmal!

Die skandalösen Justizentscheidungen der Gießener Gerichte hielten der Überprüfung beim Oberlandesgericht erwartungsgemäß stand. Die für ihre Willkürjustiz bekannte Kammer um den Vorsitzenden Richter Gürtler fegte die umfangreichen Revisionen der Verurteilten pauschal als „offensichtlich unbegründet“ vom Tisch. Überraschen konnte das nicht – das OLG ist auch ein hessisches Gericht. Doch alle Rechtsbrecher in diesen Instanzen machten die Rechnung ohne das Bundesverfassungsgericht. Einer der Verurteilten eignete sich das nötige Wissen an und ging im Alleingang vor das höchste deutsche Gericht ... und gewann. Per Be-

schluss vom 30. April 2007 hoben die Karlsruher RichterInnen die bisherigen Beschlüsse auf, definierten den Polizeiangriff vom 11. Januar 2003 als rechtswidrig und setzten die Wiederholung des Verfahrens zu diesem Anklagepunkt an.

Ministerlügen

Und da das alles noch nicht reichte, legte auch Innenminister Bouffier noch verspätet einen drauf. Gegenüber dem Hessischen Rundfunk behauptete er am 19. Juni 2007, nie einen Angriffsbefehl auf die Demonstration des 11. Januar gegeben zu haben.³¹

Abb.: Auszüge aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 1090/06, dokumentiert und kommentiert auf www.projektwerkstatt.de/anfirepresson/prozesse/revision/verklage_jb.html.



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Jörg Bergstedt,
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen-Saasen,

gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 16. März 2006 - 2 Ss 314/05 -,

b) das Urteil des Landgerichts Gießen vom 3. Mai 2005 - 3 Ns 501 Js 19696/02 -,

c) das Urteil des Amtsgerichts Gießen vom 15. Dezember 2003 - 5406 Ds 501 Js 19696/02 -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch den Präsidenten Papier,
die Richterin Hohmann-Dennhardt
und den Richter Hoffmann-Riem

gemäß § 93 b Satz 1 in Verbindung mit § 93 a Abs. 2 Buchstabe b und § 93 c BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 30. April 2007 einstimmig beschlossen:

1. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 16. März 2006 - 2 Ss 314/05 -, das Urteil des Landgerichts Gießen vom 3. Mai 2005 - 3 Ns 501 Js 19696/02 - und das Urteil des Amtsgerichts Gießen vom 15. Dezember 2003 - 5406 Ds 501 Js 19696/02 - verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit er aus Anlass des Geschehens am 11. Januar 2003 wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung verurteilt worden ist. Das Urteil des Landgerichts Gießen vom 3. Mai 2005 - 3 Ns 501 Js 19696/02 - und der Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 16. März 2006 - 2 Ss 314/05 - werden insoweit aufgehoben.

2. Die Sache wird im Umfang der Aufhebung an das Landgericht Gießen zurückverwiesen.

3. Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

4. Das Land Hessen hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

b) Die angegriffenen Entscheidungen genügen diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.

aa) Der Einsatzleiter hat Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Beschwerdeführer als Teilnehmer einer Versammlung durchgeführt, ohne diese zuvor aufgelöst oder den Beschwerdeführer aus der Versammlung ausgeschlossen zu haben. Maßnahmen, die die Teilnahme an einer Versammlung beenden - wie ein Platzverweis oder eine Ingewahrsamnahme - sind rechtswidrig, solange nicht die Teilnahme gemäß § 15 Abs. 3 VersG aufgelöst oder der Teilnehmer auf versammlungsrechtlicher Grundlage von der Versammlung ausgeschlossen wurde (vgl. BVerfGK

(1) Die Festnahme und der Abtransport des Beschwerdeführers waren nach den gerichtlichen Feststellungen auf die Beendigung sowohl seiner Teilnahme an der von ihm initiierten Veranstaltung als auch dieser Veranstaltung insgesamt gerichtet. Die Ingewahrsamnahme des Beschwerdeführers zielte nicht mehr allein auf die Verhinderung des Megaphoneinsatzes. Vielmehr sollte die weitere Teilnahme des Beschwerdeführers an der Versammlung unterbunden werden. Die abwehrenden Maßnahmen des Beschwerdeführers geschahen als Reaktion auf den Versuch, ihn in Verfolgung dieses Zwecks in Gewahrsam zu nehmen. Für einen die Mitwirkung an der Versammlung ausschließenden Gewahrsam hätte kein Anlass bestanden, wenn es nur darum gegangen wäre, die Megaphonnutzung zu unterbin-

bb) Die Kenntnis der Maßgeblichkeit versammlungsrechtlicher Regeln unter Einschluss der besonderen Voraussetzungen von Maßnahmen, die eine Versammlungsteilnahme unmöglich machen, kann von einem verständigen Amtsträger erwartet werden. Kennt er sie nicht und verweigert er in der Folge dem Grundrechtsträger die in der Rechtsordnung geforderte Klarheit über den Wegfall des Schutzes der Versammlungsfreiheit, darf dies nicht dem betroffenen Grundrechtsträger angelastet werden; Art. 8 Abs. 1 GG gebietet, eine derartige Vollstreckungshandlung grundsätzlich als rechtswidrig im Sinne des § 113 Abs. 3 Satz 1 StGB anzusehen.

Polizei hat Grundrecht missachtet

Bundesverfassungsgericht gibt Klage des Gießener Politaktivisten Jörg Bergstedt statt / Jahrelanger Streit

Weil ein Demonstrant widerrechtlich festgenommen wurde, sei eine Verurteilung wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt nicht rechts. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVG) entschieden.

GIESSEN/KARLSRUHE - Drei Instanzen hatten den Politprovokateur Jörg Bergstedt wegen gefährlicher Körperverletzung und Widerstands gegen die Staatsgewalt zu sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt - vom Amtsgericht Gießen bis zum Oberlandesgericht Frankfurt. Alle drei Urteile kassierte nun das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Die Begründung: Sie verletzen den 42-Jährigen in seinem Grundrecht auf Demonstrationsfreiheit. Jetzt muss das Landgericht Gießen neu verhandeln.

Jörg Bergstedt, laut BVG „ein Anarchist“, demonstrierte im Januar 2003 vor einem

CDU-Wahlstand gegen die Durchsuchung seiner Kommune „Projektwerkstatt“. Eine Durchsuchung, die selbst das Landgericht Gießen als „rechtswidrig“ eingestuft hatte. Die Polizei schritt ein. Als es ihr misslang, Bergstedt das Megafon zu entreißen, zerrten die Beamten den 42-Jährigen in einen Polizeiwagen. Bergstedt wehrte sich und trat in dem Tumult einem Beamten gegen die Stirn.

Das Pikante an dem Einsatz: In dem BVG-Beschluss steht geschrieben, das Landgericht habe festgestellt, dass Hessens Innenminister Volker Bouffier und der Ex-Polizeipräsident Manfred Meise an dem Stand gewesen seien. Sie hätten dem Einsatzleiter mitgeteilt, dass man sich „das“ - also die Demonstration - nicht bieten lassen wolle, so das BVG weiter. Das Gericht kommt zu dem Schluss: „Dieser Eingriff ist nicht gerechtfertigt“. Bergstedt habe unter dem „Schutz der

Versammlungsfreiheit“ gestanden. Und: „Er überschritt die Schwelle zur Unfriedlichkeit nicht dadurch, dass er sich an das Megafon klammerte und sich gegen seinen Abtransport sträubte.“ Bergstedts Widerstand gegen die Staatsgewalt sei nicht strafbar gewesen, da die Polizei sich rechtswidrig verhalten habe. Die Rede ist von einem „offensichtlich rechtswidrigen Polizeiangriff“.

Des Weiteren konstatieren die Verfassungsrichter: Das Interesse der CDU, an ihrem Wahlstand nicht durch eine zehn Minuten lange Rede gestört zu werden, sei nicht höher einzustufen als das Recht auf freie Versammlung. Es habe kein Grund vorgelegen, „ohne Vorwarnung, Auslösung oder dergleichen sofort eine zwangsweise Zerschlagung der Demonstration durchzuführen“. Das BVG-Urteil ist der Höhepunkt einer jahrelangen Auseinandersetzung zwischen Poli-

zei, Justiz und Innenminister einerseits und dem Öko-Aktivistin Bergstedt andererseits. Ein Streit, der zuweilen beiderseits Züge einer persönlichen Fehde trägt. Nicht zum ersten Mal wurden Aktionen der Polizei als „rechtswidrig“ gewertet.

Das Wiesbadener FR-Landtagsbüro deckte 2005 auf, dass Innenminister Bouffier nach einer Farbbeutel-Attacke auf seine Anwaltskanzlei ein Sondereinsatzkommando gegen Bergstedt und die Projektwerkstatt einsetzte.

Der Vizepräsident des Polizeipräsidiums Mittelhessen, Günter Langecker, sagte zu dem BVG-Beschluss gestern, seine Behörde werde ihn prüfen und dann erforderliche Konsequenzen ziehen. „Wir nehmen das durchaus ernst“, sagte Langecker. Das Innenministerium gab gestern auf Anfrage keine Stellungnahme ab. STEFAN SÄEMANN

Abb. unten: Auszug aus der Frankfurter Rundschau vom 25.5.2007 (S. 26)

31 Siehe Hessenschau vom 19. Juni 2007, im Netz unter www.hessenschau.de.einzusehen.

Abb. links: Angela auf einem Wahlplakat ... verändert nach dem Faustschlag des 23. August.

Abb. unten: Flugblatt im Vorfeld der Aktion am 23.8.2003.

Abb. rechts: Vermerk KOK Schmidt (Bl. 4 der Akte) und darunter aus der Vernehmung von Angela Gülle (Bl. 7 der Akte).

Gülle schlägt sich durch

Prügelnde Politikerin gedeckt, Opfer verurteilt wird

Guten Tag, ich darf mich vorstellen: Ich bin die FictionKlick 17VS, eine sehr flexible Kamera, nur eine Suggestion, aber wirksam. Im Sommer 2003, als einige Monate nach dem bösen Auftakt des Jahres kam ich wieder zum Einsatz. Die neue Zuspitzung hatte einen doppelten Grund: Zum einen war erneut Wahlkampf in Gießen (OberbürgermeisterIn-Wahl), zum anderen versuchten Aktivist:innen, in der Stadt mit einem zehntätigen UtopieCamp eine Gegenstadt aufzubauen. Weil aber diese Stadt auf selbstbestimmtes Leben nicht so steht, wurde die als Demonstration angemeldete Sache verboten – illegal, wie sich später herausstellte. Aber wen überrascht das noch. Meine Aufgabe war, das Geschehen zu verfolgen und passende Fotos zu machen, damit in diesem Buch auch mal etwas zu sehen ist von den Abläufen. Das gelang mir auch, jedoch nur unter Schwierigkeiten. Denn noch kämpfte ich mit einem technischen

Problem: Ich kann nicht ohne die Hilfe von Menschen auskommen, in deren Schlepptau ich mich bewege. Ohne dass sie das merken. Sie glauben das nicht? Also, ich finde: Wirrer als die Geschichten der Polizei ist meine Geschichte auch nicht. Und die der Uniformierten sind in mehreren Fällen inzwischen von Gerichten als Wahrheit festgestellt worden. Daher erzähle ich jetzt auch, was ich am 23. August 2003 erleben durfte – in der Hand des Staatsschutzmitarbeiters KOK Schmidt. Schließlich habe ich die Fotos, die beweisen können, was geschah.

Meine Geschichte gehört zu den Episoden, die nicht wirklich wichtig sind. Aber entlarvend. Ich wurde Zeuge einer Begebenheit im Seltersweg, der zentralen FußgängerInnenzone der sehr einseitig auf Konsumbefriedigung angelegten Gießener Innenstadt. Wenn es für mehrere Beteiligte nicht düster geendet hätte, könnte ich wohl laut und lange darüber lachen – denn das Ganze war recht putzig anzuschauen. Aber immer wenn ich ins Schmunzeln kam, drückte das schlechte Gewissen, schließlich hatten mehrere Personen einige Stunden in den Polizeizellen der Ferniestraße verbracht. Einer von ihnen wird möglicherweise sogar etliche Wochen allein wegen dieses Tages hinter Gittern wandern. Nur der Person, die im Verlauf des Ganzen das Faustrecht wörtlich umsetzte, also die unumstrittene Täterin des Ganzen war, der geschah nichts – außer öffentlichem Lob, Umarnungen durch den Bürgermeister und vielen Schutzbemühungen von Polizei und Staatsanwaltschaft.

Also richtete ich meinen Sucher genüsslich in die schon benannte Einkaufsmeile der Stadt. Der Kalender zeigte den 23. August 2003. An vielen Orten verteilt luden Flugblätter für diesen Tag zu einer Aktion in die Gießener Innenstadt ein. Die kleinen Zettel

trugen keinen Absender und spielten mit dem Wort „sprengen“. Die schöne Doppeldeutigkeit nutzend spann sich der rote Faden der Idee: „Die Fesseln sprengen“, „Herrschaft sprengen“ und ähnliche Slogans waren auf die kleinen Papierstücke gedruckt – angekündigt wurde die Sprengung von Rathäusern und anderen Symbolen der Herrschaft. Dass in der Stadt die Endphase des OberbürgermeisterIn-Wahlkampfes tobte, dürfte zum Kalkül der UrheberInnen des Zettels gehört haben. Wahlstände reihten sich im Seltersweg aneinander. Ich war mitten im Geschehen, denn auch die Polizei fehlte nicht. Die Uniformierten hatten die kleinen Zettelchen natürlich längst entdeckt und warteten, was geschehen würde. Und tatsächlich, gegen Mittag sammelten sich gut zehn Menschen in der Einkaufsmeile, deren Aussehen jeden Zweifel beseitigte, welche Art des ‚Sprengens‘ hier geplant war: Die bunte Truppe vor den ‚Drei Schwätzern‘¹ hatte nämlich Gießkannen in der Hand. Ich schoss die ersten Fotos, aber bei den Uniformierten der Stadt fiel der Groschen nicht – und der Adrenalinspiegel folglich ebenso wenig. Bei der bunten Gießkannentruppe war heitere Stimmung angesagt – nervös fotografiert vom Staatsschutzbeamten Schmidt, der damit den weiteren Verlauf originalgetreu festhielt.

Seit geraumer Zeit wurde unter der Homepage der Projektwerkstatt Saasen zu einer „bunten Aktion“ bei den drei Schwätzern im Seltersweg aufgerufen. Hierzu wurden Flugblätter eingestellt, die Jedermann runterladen konnte.

Eine Anmeldung beim zuständigen Ordnungsamt der Stadt Gießen für eine öffentliche Versammlung erfolgte nicht.

Um 12.00 Uhr versammelten sich ca. 15 Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt an der genannten Örtlichkeit. Zu dieser Zeit fanden im Bereich der Fußgängerzone mehrere Wahlkampfveranstaltungen verschiedener politischer Parteien anlässlich der bevorstehenden Landrats- und Oberbürgermeisterwahl statt.

An einer nahegelegenen Sitzgruppe hielt sich eine Anzahl von Personen auf, bei der auch der Jörg BERGSTEDT war, den ich kannte. Jeder von denen hatte eine grüne Gießkanne bei sich.

So entwickelte sich also ein widersprüchliches Bild im Zentrum der Stadt: Die Sonne schien, überall herrschte das übliche Konsumtreiben – mit Plastik- oder Eistüten in den Händen flanierten oder huschten die Passant:innen an der Gießkannentruppe vorbei. Deren Gegenseite hingegen stand grimmig, teilweise uniformiert entlang des Selterswegs.²

Auszug aus einem Bericht vom Tage:

Überall stehen Bullen, in Uniform und Zivil, darunter etliche Polizeiführer und Staatsschützer. Direkt neben den Drei Schwätzern steht traditionell der Stand der Grünen mit der OB-Kandidatin Gülle („Gießen braucht endlich einen richtigen Chef“), nur ein paar Meter weiter der der CDU. Die Parteistände werden wohl als erstes „gesprengt“ – und bei der CDU wäre es nicht das erste Mal, wenn die sofort eine Schlägerei anzetteln. Am CDU-Stand war wohl noch der Innenminister, als die Aktivist:innen sich treffen, aber der wird schnell weggebracht. Der Bürgermeister Haumann als Kandidat steht

mit dabei – er hatte am 12.12.2002 eine Bombendrohung erfunden, um Demonstrant:innen von der Polizei vertreiben zu lassen und im Frühjahr die legendäre Presseinfo „Law and Order statt Lust und Laune“ als Antwort auf die vielen politischen Aktionen verfasst. 12.15 Uhr geht es



Schulen	Die Fesseln sprengen die uns halten.	++ Samstag ++
Ehen		++ 23. August ++
Arbeit		++ 12. Uhr ++
Psychatrien		++ Ort: Drei Schwätzer, Seltersweg in der Gießener City ++
JVAs		++ Umzug und Sprengung ++
Überall Kräfte?		
Befreiung wagen!		

Bunter Umzug für selbstbestimmtes Leben inklusive Sprengung von Herrschaftssymbolen (Behörden, Schulen, Gerichte usw.) - kommen, kreative Aktionen mitbringen und gemeinsam viel Spass haben!

www.abweir-der-ordnung.de.wu

los, als erstes kommen die „SprengmeisterInnen“ am Grünen-Stand vorbei. Das sollte auch das Ende werden. Sie begießen sehr zurückhaltend die Füße vom Infostand-Tisch und vom Plakatständer. Doch das reicht: Die Grüne Kandidatin, Angela Gülle, kommt sofort herangeschossen und attackiert einen Aktivist, schubst ihn vom Stand weg. Dabei beschimpft sie ihn. Beide sind schon etwas vom Stand weg als der Aktivist überlegt, es auf ihre Füße regnen zu lassen – dann wäre auch ein bisschen Abstand zur jähzornigen „Richtige-Chefin-sein-wollen“-Grünen. Dazu kommt es nicht: Gülle holt sofort mit voller Kraft aus und schlägt dem Aktivist mit der Faust ins Gesicht. Die Brille fliegt einige Meter und zersplittert. Szenenapplaus von Grünen (Parteigrünen). Die anderen Grünen (Bullen) handeln jetzt schnell – offenbar getrimmt auf diesen Zugriff: Alle drei Projektwerkstätten werden verhaftet – auch wenn sie an der Szene gar nicht beteiligt waren. Die Grüne Gülle bleibt völlig unbehelligt. Zig Bullen haben die Szene genau mitbekommen, sie verhaften sehr gezielt den Geschlagenen und eben „zufällig“ die anderen ProjektwerkstättenInnen. Vermutung: Ihr Ziel ist, jeglichen Protest zu ersticken und dafür müssen die ProjektwerkstättenInnen weg, nicht die Täterin Gülle.

Just make a picture

Stopp. Das lohnt sich. Wozu bin ich eine Kamera? KOK Holger Schmidt vom Staatsschutz drückte wie wild auf meinen Auslöser. Ich kann das Geschehen also genau aus seiner Warte schildern. Was ich gesehen habe, hat er auch gesehen! Auch wenn er später einiges anders erzählte ...

Neben Schmidt und mir stand PHK Weber, auch kein ganz kleiner Fisch bei den Gießener Uniformierten. Sein Blick muss sehr ähnlich dem meinen gewesen sein, den ich alle paar Sekunden per Knopfdruck festhalte. Mein erstes Foto³ zeigte den Seltersweg in der Totale. Links war ein Plakatständer für irgendwas Essbares, rechts schloss der symbolbedruckte Sonnenschirm der Ex-Umweltschutzpartei ‚Bündnis 90/Die Grünen‘ das Bild ab. Dazwischen strömten Menschen durch die Einkaufsmeile. Im Hintergrund rechts stand ein Baum, darum eine Bank. Auf der saßen Menschen mit grünen Plastikwannen in der Hand. Um sie herum standen einige weitere, dem kriminologischen Fotografen den Rücken zugewandt. Auch sie hatten die grünen Plastikgefäße dabei.



Klick – das nächste Bild: Es änderte sich wenig. Der



Baum, die Bank, die darum stehenden Menschen mit Gießkannen, das Werbeschild, der Grünen-Sonnenschirm. Nur die Gesichter der Einkaufswütigen waren nun andere, ein ständiger Strom des Konsums.

KOK Schmidt drückte meine Zoomtaste und brav holte ich das Geschehen näher heran. Das dritte Foto erfasste die gießkannenbewaffneten Aktivistin im Großformat. Viel Bewegung war noch nicht unter dem Baum, eine Aktivistin lachte. Neue ausgewechselte Gesichter von Konsumgetriebenen rundeten das Bild ab.

Dann passierte etwas und mein Staatsschützer drückte wieder auf den Auslöser. Eine Person begann, ein Transparent zu entfalten. Der Rest schien es erst einmal nicht zu beachten, schaute weiter in andere Richtungen oder diskutierte. Weitere Personen gingen vorüber auf ihrem Weg zwischen Kaufkraftverlust und Bruttosozialproduktsteigerung. Klick! Das fünfte Bild hielt eine weitgehend unveränderte Situation fest. Der Film vor meinen Augen verlief gemächlich. Das Transparent war immer noch nicht entfaltet, eine Person – klar erkennbar mit Gießkanne in der Hand – schaute der Zeitlupen-Entfaltung aufmerksam zu. Etliche Personen blieben auf der Bank sitzen.

Dann wurde es unruhiger. Es bildete sich ein kleiner Zug hinter dem endlich aufgespannten Spruchband. Dann die ersten Meter als eine Art Mini-Demo. Bildschütze Schmidt drückte ein sechstes Mal ab. Ich stand wieder auf Weitwinkel. Deshalb geriet links wieder der Werbeaufsteller wieder ins Bild, er rief stoisch weiter zum Kaufen auf. Gegenüber auf dem Seltersweg und damit als rechter Bildrand erfasste die Kamera erwartungsgemäß den Stand der Grünen. Das inzwischen aufgefaltete Transparent bildete den Mittelpunkt des Fotos und war gut zu erkennen. Klick – der Text digital festgehalten:

Abb. auf dieser Seite: Fotos des KOK Schmidt, soweit er sie nicht vernichtet hat, um Angela Gülle zu decken (Bl. 15 und 16 der Gerichtsakte).

Bilder 1 und 2: Treffpunkt der Theatergruppe an einer Bank, rechts davon der Grünen-Stand.

Bilder 3 bis 5: Nahaufnahmen der AktivistInnen mit Transparent.

Bild 6 (nächste Seite): Die Gruppe bricht auf – vorwiegend ein Flugblattverteiler, dann das Transparent, dahinter der Rest.

Bild 7: Die Gruppe zieht in einigen Meter Abstand vom Grünenstand vorbei. Zwischen diesem und dem Folgebild fehlen etliche Schnappschüsse. Sie wurden von der Polizei gelöscht.

3 Alle hier genannten Fotos stammen aus der Gerichtsakte 501 Js 25697/03 POL, die zum Verfahren 501 Js 19696/02 hinzugezogen und am 15.12.2003 ebenfalls zur Verurteilung führte.



6

„Schule, Familie, Geld, Staat, ... Alle Fesseln sprengen“. Irgendjemand hatte hochkant an die Seite gekritzelt: „Gemeinsam bunt leben“. KOK Schmidt, der Fotograf, wird später nicht nur bei der Reihenfolge der Personen lügen und sogar über den Text auf den Transparenten einen völlig falschen Vermerk anlegen. Dabei hatte er mich in der Hand, meinen Auslöser gedrückt – er hatte zweifelsfrei dasselbe gesehen wie ich. Wie zurechnungsfähig sind eigentlich Gießener StaatsschutzbeamtInnen? Oder: Wie dreist lügen Uniformierte?

Die Fotos stammen aus der schon benannten Quelle (Bl. 16 der Akte).

Um 12.28 Uhr lief der Beschuldigte Bergstedt und die Beschuldigte Vollstedt mit einer Gießkanne in der Hand in Richtung des Informationsstandes der Grünen. Hinter den beiden formierte sich die v.g. Gruppe zu einem Marschblock, wobei diese zwei Transparente mit den Parolen

„Alles wird bleiben wie bisher – es sei denn du hast ein wenig Phantasie“

„Burschen und Mädchenschaft Narchorandallo“ (mit Antifazichen A im Kreis).

ausbreiteten. Die beiden Beschuldigten liefen vorweg und skandierten politische Parolen, die von den Mitläufern dann wiederholt wurden.

Abb. oben und rechts: Vermerk des KOK Schmidt (Bl. 4 der Gerichtsakte). Im Vermerk, der der Strafanzzeige zugrundelag, formulierte Schmidt u.a. die Lügen, die Beschuldigten seien vorweggelaufen und hätten die Broschüren auf dem Stand der Grünen attackiert. Die Fotos Nr. 6 und 7 beweisen das Gegenteil!

Ich schildere weiter die Version, die ich sah und digital festhielt: Einige Meter vor dem Transparent ging eine einzelne Person und verteilte Flugblätter. Alle anderen Personen, also auch alle mit Gießkannen in der Hand, trotteten hinter dem bemalten Bettflaken her. Der ganze Zug bewegte sich in der Mitte der Konsummeile schnurstracks geradeaus. Der Grünen-Stand an der Seite blieb unbeachtet, der kleine Tross zog einfach am Sonnenblumenstand mit seiner Kandidatin Gülle vorbei. Das veränderte sich – klick – auch beim nächsten, dem siebten Bild nicht. Die kleine Meute zog vorüber an den Wahlwerbenaufstellungen mit Sonnenblumendesign und der Kamera. Noch hatte niemand etwas aus den Gießkannen verschüttet. Einige guckten auf ihrem Weg gelangweilt zum Stand der Grünen herüber, der jetzt voll im Bild zu sehen war und zwei oder drei Meter von der Gießkassenfraktion entfernt lag. KOK Schmidt wird auch hier später in seinem Vermerk lügen und behaupten, der Stand selbst sei angegriffen worden. Erst einmal hatte er aber zu tun und schwenkte mich in Richtung der Gehbewegung aller SprengmeisterInnen mit. Klick! Rechts war die Schulter eines der Uniformierten ins Bild geraten. Das könnte PHK Weber gewesen sein, denn hier stand die Führungsgruppe der eingesetzten Polizei und beobachtete die Szene vom gleichen Punkt aus wie ich. Zweimal hatte KOK Schmidt jetzt den Stand der Grünen erfasst. Die Grüne Oberbürgermeisterkandidatin Angela Gülle stand einige Meter vom Geschehen entfernt. Wer genau hinguckte, konnte sie auf meinem siebten Bild erkennen – ein kleines Stück von ihr lugt hinter der Infothek und dem Passanten hervor, mit dem sie sprach. Zur Gruppe mit den Gießkannen hatte sie weder Blickkontakt noch kümmerte sie sich um das Geschehen. Das wird sie später



7

Bild 8: Erstes erhaltenes Foto nach dem Faustschlag der Grünen Gülle. Die Kandidatin und ihr Wahlhelfer orientieren sich sichtbar auf die Person mit Gießkanne rechts im Bild.

Im weißen Kreis: Jeweiglicher Standort von Angela Gülle.

4 Strafanzzeige, formuliert von KOK Schmidt, Blatt 3 (Az. 501 Js 25697/03 POL, Bl. 4)

An dem Stand der „Grünen“ schütteten die Beiden Wasser aus ihren Gießkannen auf die Broschüren und die Plakatständer.

Einige Meter entfernt vom eigentlichen Stand der grünen Partei, hinter dem Angela Gülle ihren Wahlkampf betrieb, hatten die ParteistrategInnen der Ex-Strickpullover einen Plakatständer in den Strom der Kaufwilligen bis -wütigen gestellt. Als KOK Schmidt sein siebtes Foto schoss, war das Transparent genau auf der Höhe des Ständers, der deshalb auch nicht zu sehen ist. Der Rest des Zuges folgte dem Stoff mit wenigen Metern Abstand. KOK Schmidt drückte weiter fleißig auf meinen Auslöser und zeichnete genau mit, was nun geschah. Aber was der Staatsschützer wohl gehofft hatte, trat nicht ein. Meine Bilder zeichnen nicht eine Straftat der Gießkannen-Terroristinnen auf, sondern ganz unerwartet die der Grünenpolitikerin Angela Gülle. Plötzlich kam nämlich ein rasantes Tempo in das Geschehen. Angela Gülle hatte nun wohl bemerkt, dass einige AktivistInnen im Vorbeigehen Wasser auf ihren Plakataufsteller gegossen hatten, der ja einige Meter vom Stand entfernt platziert war. Dass die GießkannenschauspielerInnen dabei ihre kleine Einlage mit den Worten „Herrschaft sprengen“ untermalten, konnte sie nicht mitbekommen haben – dazu war sie zu weit weg und der Seltersweg zu laut. Nun aber kam sie um den Stand herumgelaufen und mit hochrotem Kopf zum Aufsteller, schubste und beschimpfte einen der AktivistInnen. Das waren nur Bruchteile einer Sekunde und dann, ja unfassbar, schlug sie ihm mit voller Wucht ins Gesicht. Vor Gericht wurde später festgestellt, dass die Brille des Getroffenen sechs Meter weit flog und ein Glas zerbrach. Das konnte ich nicht sehen,



8

denn KOK Schmidt fotografierte aufgeregt das Zentrum des Geschehens:

Gülle schubst, Gülle pöbelt, Gülle schlägt. Klick! Klick! Klick! Straftaten in Serie, direkt fotografiert von der tatenlos danebenstehenden Polizei. Schlechte Karten für eine Politikerin, die noch vorhatte, etwas zu werden. Doch die brisanten Bilder überlebten nicht lange. Schließlich war es nicht Aufgabe an KOK Schmidt und auch nicht sein eigener Wille, Straftaten gegen die verhassten Aktivistis zu dokumentieren und damit auch noch die Eliten der Stadt in Schwierigkeiten zu bringen, deren Interessen die Polizei doch vertreten soll. Aber dazu später ...

In der FußgängerInnenzone ging es nämlich noch weiter. Angela Gülle hatte dem Wassergießer eine gescheuert. Bravorufe erschallten. Sie kamen aus sicherer Position hinter dem Grünen-Stand, u.a. vom Grünen-veteran Heinrich Brinkmann, wie ich sehen konnte. Für den Schlag gab es feuchte Rache. Von hinten wurde die schlagfertige Grünen-Politikerin mit Wasser übergossen. KOK Schmidt fotografierte auch das. Klick! Ein Foto zeigte die Situation unmittelbar nach dem Wasserschwall auf Gülle. Der Plakatständer war jetzt sichtbar, eine kleine Wasserlache zeigte, dass hier der Sprengstoffschlag stattgefunden hatte. Von uniformierter Polizei war immer noch nichts zu sehen. Ganz klar bewies das Foto auch, dass der Geschlagene die Faustkämpferin Gülle nicht attackiert hatte, obwohl er fraglos Grund dazu gehabt hätte. Und warum sonst stürzten sich die Grünen-Prügler auf eine ganz andere Person? Gradlinig nahm der Gülle-Helfer Maximilian Aschke Kurs auf die in Trainingshose und Hemd gekleidete Gülle-Einnässerin.

Auch Gülle schritt zur zweiten Tat. Klick! Ein Foto weiter ist zu sehen, wie beide die Frau direkt angriffen. Jubel-Grüne, die ihre KämpferInnen aus sicherem Abstand anfeuerten, standen im Hintergrund. Von

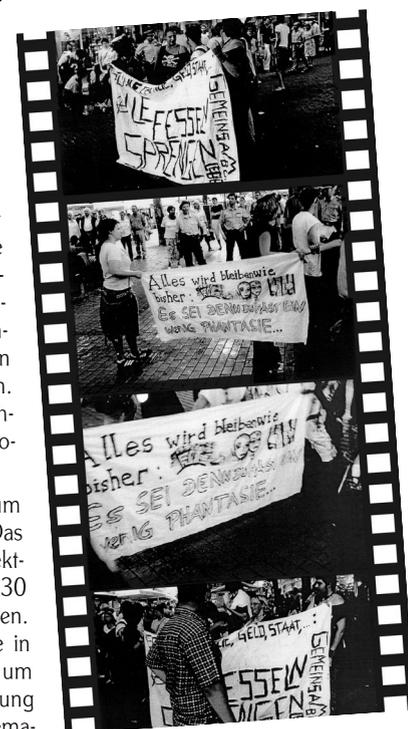


rechts rückte Polizeiführer Wiese ins Bild – der Prügelorgie der Grünen hatte er tatenlos zugeschaut. Nun war der Zeitpunkt zum Einschreiten gekommen. Die Oppositionellen hatten durch die Überraschungsattacken der kampfeslustigen Öko-Kandidatin einstecken müssen. Noch standen die anderen, selbst der Geschlagene, eher ruhig beim Geschehen – aber lange würden sie sich den grünen Prügelmob sicherlich nicht gefallen lassen. Also schnell abstoppen, bevor die ParteischlägerInnen selbst etwas abbekämen. Klick! Die nächsten Fotos zeigten, wie die Gießener Polizei solche Probleme löste. Zivile und uniformierte Kräfte stürzten sich in das Getümmel und Sekunden später waren genau die Personen verhaftet, die zum direkten Umfeld der Projektwerkstatt gerechnet wurden. Darunter war auch der – jetzt brillenlose – Geschlagene. „Nahestehende Polizisten griffen sofort ein und sorgten dafür, dass Bergstedt und seine Freunde auf dem Seltersweg keinen Unfug mehr anstellen konnten. Wie die Polizei gestern auf Anfrage bestätigte, wurden drei Personen dieser Gruppe im Präsidium bis 17 Uhr in Unterbindungsgewahrsam genommen.“⁵ So präsentierte sich der Ablauf am Folgetag in der Zeitung – nicht nur die Polizei betätigte sich als Elitenschützer.

Fünf weitere Fotos folgten noch. Sie zeigten alle dasselbe: Sprach- und orientierungslos herumstehende Menschen mit Transparenten oder leeren Händen, denn die Gießkannen hatte die Polizei beschlagnahmt. Sicher war sicher. KOK Schmidt bededete die Fotoserie. Aber ich schaute weiter zu. Am Ort des Geschehens war Ruhe eingekehrt. Einige wie zufällig hinzukommende Provokateure pöbelten die verbliebenen SprengerInnen mit Sätzen wie „Und nachher gehst Du Dir BAföG abholen?“ an. Hatten hier unausgelastete WahlkämpferInnen der Nachbarstände Blut geleckt und wollten weitere Schlägereien provozieren? Dazu kam es aber nicht mehr.

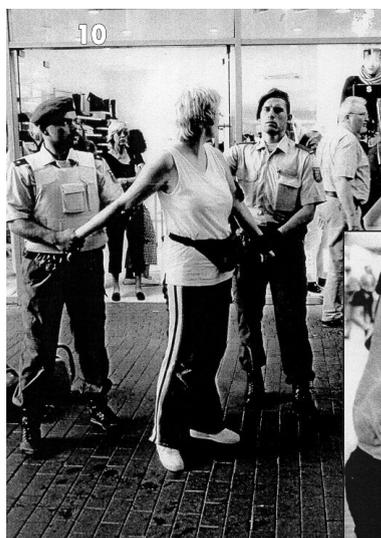
Stattdessen bildeten die Uniformierten eine lustige Runde, um mitten im Seltersweg das weitere Vorgehen zu besprechen. Das Ergebnis bot wenig Überraschung: Die drei verhafteten ProjektwerkstättlerInnen wurden in Polizeiautos geschafft und bis 17.30 Uhr in der bekannten Unterbringung der Ferniestraße festgehalten. Ich lauschte den Gründen, nach denen die Führungsgruppe in Uniform von den Verbliebenen gefragt wurde. Es handele sich um Unterbindungsgewahrsam „zur Verhinderung weiterer Straftaten“. Nachfrage eines ehemaligen Gießkannenträgers: „Wieso weitere?“ Verlegene Antwort: „Äh, ich korrigiere: Zur Verhinderung von Straftaten“. Offenbar wusste die Polizei ganz genau, dass es keinen Grund für ihr Handeln gab. Aufgabe der Ordnungstruppen in der Stadt Gießen war es, die Obrigkeit zu schützen (hier die Wahlstände und die straffällig gewordenen Grünen), Opposition mundtot zu machen und ansonsten die Lage zu beruhigen, damit sich der Konsumdrang wieder ungestört entfalten konnte. Doch die Ruhe währte nicht lange. Es gab bereits während der Fest-

Fotos im Filmstreifen: Reste der Aktionsgruppe nach den Festnahmen – etwas orientierungslos und von Polizeieinheiten abgeschirmt.



Fotos im Filmstreifen: Reste der Aktionsgruppe nach den Festnahmen – etwas orientierungslos und von Polizeieinheiten abgeschirmt.

⁵ Bericht im Gießener Anzeiger am 25.8.2003, Quelle: www.giesse-ner-anzeiger.de/sixcms/detail.php?id=900325&template_id=996&_next=GA_Stadt



Nachdem die genannten Personen in das Gewahrsam eingeliefert wurden, erging an die Personen eine Mitteilung über den Grund der Gewahrsamnahme und es wurde die Möglichkeit zum Telefonieren eingeräumt.
Um 13.30 Uhr wurde beim zuständigen Bereitschaftsrichter des AG Gießen, Herr Eimer, Tel. 0641/4809094 durch Uz. angerufen.
Dieser war jedoch nicht erreichbar, es wurde auf dem Anrufbeantworter eine Nachricht mit der Bitte um Rückruf auf das Handy von Uz. hinterlassen.

Da bis 15.10 Uhr kein Rückruf erfolgte, und mehrere erneute Anrufversuche ergebnislos verliefen, konnte somit eine richterliche Entscheidung gem. § 33 HSOG nicht herbeigeführt werden.

Es ergeht hiermit die Anweisung, die Personen gem. § 32.2 HSOG bis um 17.00 Uhr zur Verhinderung weiterer Straftaten während der Wahlkampfveranstaltungen im Gewahrsam zu belassen.

Um 17.00 Uhr sind die Personen zu entlassen, da dann die Veranstaltungen beendet sind !!

23.08.2003
Datum
Schmidt, KOK
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

★
Nicht nur als standfest, sondern auch als schlagkräftig erwies sich vor einer Woche die Oberbürgermeister-Kandidatin der Bündnisgrünen. Denn an ihrem Wahlkampfstand im Seltersweg provozierte sie der heimische Oberanarchist, indem er sie mit einer Gießkanne zu verbässern drohte. Als er sie dann auch noch verbal beleidigte und die Grüne zugleich von einer Autonomen von hinten begossen wurde, reagierte sie mit einer schallenden Ohrfeige.

Nicht nur moralisch war das einwandfrei, auch rechtlich war diese Reaktion der Wahlkämpferin in Ordnung. Die Juristen sprechen von einer Kompensation: Laut Straßengesetzbuch kann von Sanktionen abgesehen werden, wenn auf eine Beleidigung umgehend mit einer (einfachen) Körperverletzung reagiert wird. So sahen das auch die umstehenden Polizisten, weshalb sie nicht eingriffen. Erst als der Georrteigte so lange darüber lamentierte, dass die Beamten nicht mehr weghören konnten, zogen sie ihn für einige Stunden aus dem Verkehr. Seit der Freilassung gibt er nun den Märtyrer- und zufällig hat die Zahl der Veranstaltungen von Wahlplakaten der Grünen in dieser Woche deutlich zugenommen. ★

Abb. oben: Eigenmächtige Entscheidung zur Haft (Bl. 13 der Akte).

Abb. mitte: Kommentar des Stadtdirektionschefs der Gießener Allgemeinen, Guido Tamme, zum Vorfall – mit eindeutiger Zuneigung und interessenem Rechtsverständnis. Allerdings wurde er von Staatsanwaltschaft und Gerichten noch übertrafen. Die belieben es nicht bei der Gülle-rettenden Kompensation, sondern klagten den Geschlagenen an und verurteilten ihn in allen Instanzen.

Ich treffe die Entscheidung als		a) <input checked="" type="checkbox"/> Verletzt(e)	b) <input type="checkbox"/> Angehörig(e)	c) <input type="checkbox"/> gesetzlich(e) Vertreter(in)
Ort und Datum		Gießen 23.08.03 12:50h		
Engpassfahrstraße		P.P. Haumann, 2K10		
Anzeigerstattung / Aufnahme		aufn. Beamten(j): Schmidt, KOK		
Telefon:		0641/7006-2258		
Datum / Uhrzeit:		23.08.2003 14:06		
Fax:		0641/7006-2299		
Ort:		Straftat:		
Delikt:		Abhaltung verbotener o. nicht angemeldeter Versammlungen u. Aufzüge gemäß § 26 VersammlungsG. Körperverletzung Sachbeschädigung und Beleidigung.		
Schusswaffe:		mitgeführt <input type="checkbox"/> gedroht <input type="checkbox"/> geschossen <input type="checkbox"/>		
Tatzeit: (Wochentag, Datum, Uhrzeit) Am / von		23.08.2003 12:28 Uhr		

Abb. mitte links: Blanko-Unterschrift mit Zeitangabe unter Strafantrag noch vor Ort (Bl. 5) und Tat- plus Protokollschreibzeit (Bl. 1, darunter).

Fotos im Filmstreifen: Folge-Aktionen

- A Camping vor dem Polizeirevier.
- B Straßentheater im Seltersweg
- C Gülle- Wahlplakat
- D Verändertes Haumann-Wahlplakat

6 Das Löschen der Fotos wurde von KOK Schmidt auf Befragen im Prozess am 15.12.2003 zugegeben. In der zweiten Instanz wurde der von Staatsanwalt Vaupel aufgebotene Zeuge von diesem zurückgezogen, um einen weiteren peinlichen Auftritt in dieser Sache zu vermeiden. Somit blieb der Faustschlag und auch die Strafvereitelung ohne juristische Konsequenz.

nahmen einige spontane Aktionen, die seitens der Uniformierten mit wild verteilten Platzverweisen für alle Aktivistis der ehemaligen SprengerInnen, gültig für die gesamte Innenstadt, belohnt wurden. Nur eine Stunde später tauchten wieder Aktivistis auf und führten einige spontan entworfene Theaterstücke auf – zum Teil mit Schildern um den Hals, die zum Verprügeln aufforderten. Deutlichen Zusammenhang mit den Vorfällen hatten Veränderungen an den Wahlplakaten der Bürgermeisterei-KandidatInnen. Vor allem die Plakate mit CDU-Bürgermeister Heinz-Peter Haumann und der Grünen Angela Gülle zeigten Bezüge zum schlagkräftigen Grünen-Einsatz und ihrer Belobigung durch Gießens Law-and-Order-Prominenz.

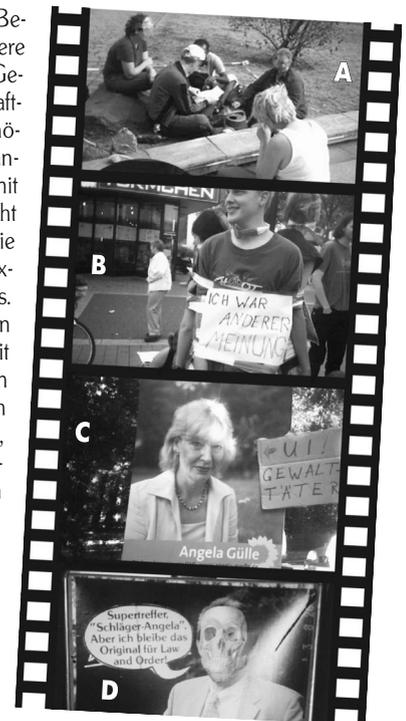
Schlägerin Gülle bekam Besuch – und zwar von ihrem Konkurrenten, dem amtierenden Bürgermeister der Stadt und Kandidaten der CDU. Der wegen markiger Sprüche der Art „Law-and-Order-statt-Lust-und-Laune“ und der Erfindung einer Bombendrohung bekannte Heinz-Peter Haumann – nomen est omen? – umarmte die Grüne Gülle nach ihrem erfolgreichen Schlag. Und blieb nicht allein mit dem Lob von rechts: Auch der mit sozialrassistischen Thesen zur Innenstadtpolitik gegen Obdachlose aufgefallene Ressortchef der Gießener Allgemeinen zollte der Schlägerin Respekt – und soufflierte der Justiz gleich einen schnell ausgedachten Rechtstatbestand, um die Prügelpolitikerin vor Strafe zu schützen. Wer beleidigt würde, dürfte zuschlagen, schrieb er eine Woche

später in sein Blatt. Gegen den Pöbel zeigten sich die Eliten wieder einmal einig.

Die Faustkämpferin blieben ungeschoren – und nicht nur das. KOK Schmidt kümmerte sich geradezu rührend um die Grünen-Politikerin und überredete sie noch vor Ort, am besten selbst eine Anzeige gegen ihr Opfer zu stellen. Sie könne darauf vertrauen, dass Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte die Sache schon so drehen würden, dass ihr nichts widerfahren würde ... So geschah es: Noch vor Ort unterzeichnete Gülle das Papier – 12.50 Uhr zeigte die Uhr, was KOK Schmidt artig protokollierte. Die Anzeige, auf die sich Gülles Unterschrift bezog, entstand später und wurde von KOK Schmidt allein gefertigt. Um 14.06 Uhr war er auch damit fertig. Ein bemerkenswerter Amtseifer in der sonst eher trägen Staatsschutzabteilung. Und wenn er schon dabei war, sollte es ordentlich aufgemotzt werden: Verstoß gegen das Versammlungsgesetz, Körperverletzung und Sachbeschädigung notierte er. Außerdem Beleidigung. Wenn schon, denn schon. Er schrieb einen langen Bericht über das Geschehen, der mit meinen Fotos wenig Ähnlichkeit hatte. Stattdessen berichtete KOK Schmidt, dass der Geschlagene die Schlägerin mehrfach mit Wasser begossen hätte und es dann eine Rangelei zwischen den beiden gegeben hätte. Von einer Beleidigung schrieb er noch nichts – die Erfindung hob er sich für einen späteren Zeitpunkt auf. Tatmittel, so befand KOK Schmidt aber schon zu diesem Zeitpunkt, seien „Internetaufruf, Transparente, Gießkanne, Wasser“ gewesen.

Was KOK Schmidt der Grünen Gülle sonst noch versprach, konnte ich leider nicht verstehen. Aber sie haben einiges beredet. Ob die Sache mit den Fotos dabei war, blieb leider offen. Für beide musste aber klar gewesen sein, dass die Fotos hochbrisant waren: Ganz offizielle Beweise für eine durchaus schwere Straftat, ein Faustschlag ins Gesicht. Das reicht oft für eine Haftstrafe, wenn es nicht Angehörige der Eliten sind, die so handeln. Jedenfalls – ob nun mit Gülle abgesprochen oder nicht – KOK Schmidt frisierte die Story nicht nur in seinen Texten, sondern mittels der Fotos. In den Polizeistuben wurden alle Fotos der heißen Phase mit dem Faustschlag gelöscht, um die Politikerin zu schützen. Ich konnte nichts dagegen tun, dass die schönen Schnappschüsse der Politikergewalt im digitalen Papierkorb landeten.⁶

Um 13.30 Uhr zog die Polizei ihr übliches Spielchen für die Fälle durch, in denen sie Personen illegal in Haft behalten will. Sie simulierte



einen Anruf beim Amtsgericht. Das war nötig, weil die Polizei nicht einfach selbst entscheiden darf, jemanden festzuhalten, wenn es die Möglichkeit gäbe, ein Richti zu befragen. Kann keineR erreicht werden, darf die Polizei auch selbst die Entscheidung treffen. Also – immer das Gleiche: Anrufen, leider, leider geht aber beim Amtsgericht niemand dran und dann selbst entscheiden. Überraschenderweise mit dem Ergebnis: Einsperren!

*Übersicht zu den Zeitabläufen (Zeitangaben des 23. August aus Bl. 1 und 4)
23.8.2003*

12.28 Uhr: Tatzeit. Gülle schlägt zu, Polizei verhaftete andere

12.50 Uhr: KOK Schmidt drängt Angela Gülle zur Blankounterschrift unter den Strafantrag

13.30 Uhr: Die Polizei tut so, als würde sie das Amtsgericht einschalten

14.06 Uhr: KOK Schmidt schreibt die Anzeige und fügt sie vor Gülles Unterschrift ein

15.10 Uhr: Die Polizei in Person von KOK Schmidt entscheidet selbst, die drei Festgenommenen bis 17 Uhr festzuhalten

Später: Ein weiterer Name wird der Beschuldigtenliste zugefügt⁷

16.9.2003: Vernehmung der Schlägerin Angela Gülle – als Zeugin

15.12.2003: Gerichtsverhandlung gegen den Geschlagenen

Ich blieb mit dem Staatsschutz und einer Reihe offener Fragen zurück. Das war mächtig beeindruckend, wie hier die Täterinnen-Opfer-Struktur einfach auf den Kopf gestellt wurde. Wer TäterIn ist und wer nicht, ist ein klassischer Diskurs, d.h. es kommt nicht auf das Geschehen selbst an, sondern darauf, wie es wahrgenommen wird. Diese Wahrnehmung aber wird gesteuert. Kommt es zu einer einheitlichen Ausrichtung durch eine Phalanx an Institutionen, so wird Information zur Gehirnwäsche. Polizei, Staatsanwaltschaften, Politik, Gericht und Medien sind solche Institutionen. Wo sie einmütig handeln, bleibt kein Platz mehr für einen kritischen Blick. Über den 23. August 2003 wuchs das Gras des Vergessens, übrig blieben nur die Presseberichte und schließlich, in den Jahren danach, die Verurteilungen des Geschlagenen, wohingegen die Täterin nie mehr ins Visier der Ordnungsbehörden kam.

Solche Steuerung von Geschichtswahrnehmung ist ein wichtiges Herrschaftsmittel. Geschichtsschreibung, -unterricht oder -forschung haben nicht das Geschehen als Gegenstand, sondern es geht um die Frage, wie das Vergangene wahrgenommen wird und werden soll. Ob ein Krieg gut oder schlecht war, wer ihn angezettelt hat, ob Konzerne Arbeitsplätze geschaffen haben (gut) oder niedrigere Löhne gezahlt haben (schlecht) – das alles kann jeweils den gleichen Vorgang betreffen. Entscheidend ist, aus welchem Blickwinkel Geschichte wahrgenommen wird, welche Details im Vordergrund stehen, hinzugefügt oder ins Vergessen geschoben werden. Geschichte ist Diskurs. Und diese Macht, Diskurse zu steuern, ist sehr ungleich verteilt in der bestehenden Gesellschaft. Diese Möglichkeit, zu definieren, wie Menschen die Welt sehen, ist das zentrale Mittel moderner Macht – und nicht der Polizeiknüppel, der Neubau von Gefängnissen oder der Anteil an Parlamentssitzen. Auch wenn letztere viel schneller zu erkennen sind.

Beim Faustschlag der Grünen Gülle ging es um viel weniger. Für die Geschichtsschreibung wäre das alles nicht einmal eine Randnotiz wert. Aber was eigentlich besser als absurde Provinzposse abgebucht werden könnte, zeigte doch die Logiken von Diskurssteuerung auf. Eine Grünen-Politikerin schlägt ihren Kritiker, weitere Grüne applaudieren, CDU-Lawand-Order-Bürgermeister umarmt die Schlägerin, Polizei verhaftet den Verprügelten, Staatsanwaltschaft klagt ihn an, Gerichte verurteilen ihn. Lach- und Schießgeschichten einer Elitegesellschaft. Was wäre wohl gesehen, wenn der Politaktivist der Grünen ins Gesicht geschlagen hätte. Ein Jahr? Zwei Jahre?

Justiz am Werk

Etliche der Beteiligten bemühten sich im weiteren Verlauf, die Geschichte mit weiteren Episoden der Fälschung und Verdrehung zu verlängern – in Robe oder im Zeugenstuhl. Denn kurzentschlossen wurde die seltsame Straftat, sich verprügeln zu lassen, mit einem schon anberaumten Gerichtsverfahren verbunden und damit nochmals öffentlich aufgerollt. Als ZeugInnen traten auf: Angela Gülle höchstpersönlich, der Fotograf KOK Schmidt, sein Kollege Weber, einige PassantInnen und TeilnehmerInnen der Aktion.

Schon vorher führte die Vernehmung der Prügel-Grünen zur zweiten Begegnung zwischen dem Staatsschutzmann Schmidt und der Politikerin. Hier entstand die Idee⁸ eines konkreten Gegenvorwurfs, der vor dem Schlag von Gülle lag. So ließe sich die Prügel nachträglich entschuldigen, beriet der Staatsschützer die Politikerin. Gülle gab zu Protokoll, der von ihr Geschlagene hätte beim Begießen des Wahlplakates „Hiermit pisse ich dich an“ gesagt.⁹ Und so wurde eine erst Wochen später erfundene Beleidigung zum Anklagepunkt im Gerichtsverfahren, das am 15. Dezember 2003 seinen Auftakt nahm.

Während auf der einen Seite eine Verurteilung angestrebt wurde, war dies in Bezug auf die Grüne Gülle unbedingt zu verhindern. Polizei und Staatsanwaltschaft handelten Hand in Hand. Erstere vernichteten die Fotos, Staatsanwalt Vaupel lehnte ein Verfahren gegen Angela Gülle ab – wegen fehlendem öffentlichen Interesses, welches er für die Anklage gegen den Geschlagenen aber bejahte, obwohl es der gleiche Vorgang war ...

Schon im Ermittlungsverfahren war das spätere Ergebnis die Grundlage: Gülle war bereits in den ersten Papieren die Zeugin, der Geschlagene Täter. So wurden beide vorgeladen. Gülle erschien am 16. September 2003 auf dem Zimmer 3048 des Polizeipräsidiums, der vorab zum Täter gemachte erschien nicht. Die Grünenpolitikerin zeichnete ein Vernehmungsprotokoll ab, das in vielen Passagen dem Text ähnelte, den KOK Schmidt schon am Tag des Geschehens fertigte und dem blanko unterschriebenen Strafantrag voranheftete. Es war offensichtlich, dass Angela Gülle sich zur willigen Helferin des uniformierten Verfolgungswahns machte. Eigentliche Aktivkraft der Anzeige war KOK Schmidt. Nur eines tauchte erst in der Vernehmung auf: Die Behauptung einer Beleidigung vor dem Schlag. Das blieb auch Geheimnis der beiden. Niemand sonst wird in der späteren Gerichtsverhandlung aussagen, dass der behauptete

⁷ Siehe Az. 501 Js 25697/03 POL: Bl. 3 nachträglich der Anzeige hinzugefügt, auf Bl. 5 handschriftlicher Nachtrag.

⁸ In der Gerichtsakte gibt es vor diesem Datum keinen Hinweis auf die Beschuldigung „Hiermit pisse ich dich an“.

⁹ Az. 501 Js 25697/03 POL, Bl. 7.

Foto: Aus der Fotoreihe des KOK Schmidt mit hinzugefügten Erläuterungen.

Abb. unten: Auszüge aus dem Gerichtsprotokoll der Verhandlung vom 15.12.200 (S. 26 und 27): KOK Schmidt wurde vernommen und log deutlich vor Gericht. Er wurde daraufhin auf Antrag des Angeklagten vereidigt. Die Lügen ließen sich anhand der von Schmidt selbst gefertigten Bilder leicht beweisen. Die Staatsanwaltschaft lehnte ein Verfahren gegen den Staatsschutzbeamten dennoch ab. Stattdessen wurde der von Schmidt fälsch belastete, von Angela Gülle Geprügelte verurteilt.



Kleiner Kreis:
Standort von Angela Gülle hinter dem Stand

Großer Kreis:
Die Gießkannenträger ziehen am Stand vorbei

Abb. oben rechts: Auszug aus dem Gerichtsprotokoll (S. 22) zur Aussage der Zeugin Angele Gülle. Die Behauptung, dass sie bei der Bewässerung des Wahlplakates in der Nähe von selbigem stand, ist durch die Fotos und die Aussagen aller anderen ZeugnInnen klar widerlegt. Allerdings war diese Lüge notwendig, da niemand anders vor Gericht oder in Vermerken behauptete, der Satz „Hiermit pisse ich Dich an“ sei überhaupt gefallen. Die einzige vermeintliche Zeugin allerdings war nicht am Ort des Geschehens. Darüber musste das Gericht hinwegsehen, um das Ziel einer Verurteilung zu erreichen. In der zweiten Instanz fand das Gericht einen anderen Trick ...
Abb. darunter: Protokoll (S. 25) zur Aussage des PHK Weber dazu. Ganz klare Aussage: Erst nach dem Nassmachen des Ständers kam Angela Gülle hinzu!

Schmidts Meineide und Gülles Lügen

Die Reinwaschung der Grünenkandidatin Gülle von jeder Schuld und die Bestrafung des Geprügelten musste ich – die Bilder des Geschehens genau in Erinnerung und daher zunehmend kopfschüttelnd – zur Kenntnis nehmen. Deutlich absurder empfand ich aber noch den Auftritt des KOK Schmidt im Prozess vom 15. Dezember 2003, der ersten Instanz. Immerhin: Er hatte die Fotos gemacht. Vielleicht hätte ihm mal jemand den Tipp geben sollen, sie sich vorher anzugucken. So wurde die Vernehmung zu einem Desaster für den Staatsschützer.

Klick – sein Foto zeigte: Vorne ging jemand mit Flugblättern, dann kam das Transparent, dahinter die Menschen mit Gießkannen. Schmidt aber erzählte: Der später Geschlagene und dann Angeklagte und eine weitere Person mit Gießkanne, die ebenfalls verhaftet wurde, gingen vorneweg.

Schon in der von Schmidt geschriebenen Strafanzeige hatte der Staatsschützer formuliert, dass der Angeklagte und weitere Personen „an dem Stand der ‚Grünen‘ ... Wasser aus ihren Gießkannen auf die Broschüren“ geschüttet hätten. Klick – das Foto zeigt, dass alle, also auch der Angeklagte, in zwei bis drei Meter Entfernung am Stand vorbeigingen.

Richtig peinlich wurde es, als es um Gülles Faustschlag ging. Wo denn die Bilder von dieser Passage wären, der Beamte hätte doch die ganze Zeit wie wild rumfotografiert. Die seien leider nichts geworden, antwortete KOK Schmidt plump.

Zufällig, alle Bilder, die Angela Gülle belasten ... Was er denn damit gemacht hätte, wollte der Angeklagte wissen, denn ob auf einem Bild was zu erkennen sei oder nicht, könne ja auch vor Gericht entschieden wer-

Herr Bergstedt kam auf mich zu, neben mir stand ein Wahlplakat.

Ich hatte den Eindruck, Frau Gülle hat Bergstedt anfangs nicht wahrgenommen. Nachdem er den Plakatständer nass gemacht hat, ist Frau Gülle aufmerksam geworden.

den. Nein, die hätte er alle schon unwiederbringlich gelöscht. Beweismittelvernichtung zugunsten der Obrigkeit, Angela Gülle wird sich gefreut haben.

Die Lügen waren offensichtlich. Der Angeklagte ließ den Staatsschützer vereidigen. Der schwor auf Gott.

Auch die Hauptzeugin Gülle ließ sich nicht lumpen und steuerte ihre Lügen zu dem gesamten Aburteilungsspektakel bei. Nachdem die Anklagepunkte Körperverletzung und Sachbeschädigung fallengelassen wurden, da außer dem Geschlagenen und nun Angeklagten niemand verletzt und außer der Brille des Geschlagenen und nun Angeklagten auch nichts beschädigt wurde, blieb noch die Beleidigung übrig. Für eine Verurteilung musste nun irgendeine Person überhaupt aussagen, etwas Beleidigendes gehört zu haben. Das hatte Gülle auf Drängeln von KOK Schmidt erstmals bei der Vernehmung am 16. September 2003 behauptet. Nun führte sie das genauer aus. Als einzige Person hatte sie den Satz „Hiermit pisse ich dich an“ gehört. Alle anderen ZeugnInnen, auch welche, die viel dichter dran standen, hatten nichts oder die Worte „Herrschaft sprengen“ vernommen. Dann behauptete sie, selbst am Plakataufsteller gestanden zu haben. Folglich sei der Angeklagte auf sie zugegangen und hätte die Worte in ihrem Beisein gesagt. Klick – das Foto dieser Situation¹⁰ zeigt Gülle hinter ihrem Stand. Sie stand damit mehrere Meter vom Ständer entfernt, getrennt durch den Stand und in ein Gespräch mit einem Standbesucher vertieft, der ihr zudem die Sicht auf das Geschehen verdeckte. Dass sie am Aufsteller gestanden hätte, was schlecht gelogen. Eine notwendige Lüge auf dem Weg zur Verurteilung, denn außer Gülle gab es keine ZeugnInnen für die vermeintliche Beleidigung.

Dummerweise widersprachen nicht nur die Fotos der Zeugin, auch alle anderen ZeugnInnen einschließlich der beiden vernommenen Polizeibeamten berichteten eindeutig anders. Offenbar waren die Absprachen schlecht. KOK Schmidt hatte schon in der Strafanzeige vom Tag des Geschehens den Ablauf so beschrieben, dass erst der Wasserguss stattfand und danach „sich die Geschädigte OB-Kandidatin Frau Gülle vor den Stand bewegte“. Dann hatte sie wohl vorher dahinter gestanden, sagte mir mein Verstand. Ebenso drückte sich PHK Weber aus.

Doch der Verstand des Menschen war vor diesem Gericht nicht von Bedeutung. Einige Phantasie brachte Richter Wendel nur noch auf, als er nach einem Grund suchte, der für die geplante Verurteilung her musste. Der verfolgungswahnsinnige Staatsanwalt Vaupel hatte sich mit seiner Formulierung ja weit aus dem Fenster gelehnt. Die arme Frau Gülle sei von einer unbekanntem Flüssigkeit „völlig durchnässt“ wurden, die Kleidung sei „beschmutzt“ gewesen und der Angeklagte hätte die beschimpfenden Worte zu Angela Gülle gesagt. Das war sogar mehr als in den Vermerken von KOK Schmidt – woher der Staatsanwalt diese Information nahm, war der Gerichtsakte an keiner Stelle zu entnehmen. Einiges wurde im Gerichtssaal dennoch geklärt. Durchnässt wurde die Politikerin

Der Angeklagte Bergstedt beantragt die Vereidigung des Zeugen.

Der Zeuge wird auf die Bedeutung des Eides hingewiesen.

Er erklärt:
Meine Aussage entspricht der Wahrheit. Ich habe nichts mehr hinzuzufügen.

Der Zeuge wird vorschriftsmäßig vereidigt.

Die Gruppe ist geschlossen hinterher marschiert, hat Transparente entrollt.

A. B. d. A. Bergstedt:
Frau [Name] und Sie gingen vorneweg. Sie hatten beide Kannen dabei. Ihre Begleiter hatten teilweise Transparente dabei.

10 Bl. 16, Foto unten rechts.

Anlässlich des Oberbürgermeisterwahlkampfes näherte sich der Angeschuldigte im Seltersweg dem Wahlkampfstand der „Grünen“ und begoss dort ein Wahlplakat sowie den Rock und die Schuhe der Zeugin Angela Gülle mittels einer Gießkanne mit einer unbekanntenen Flüssigkeit. Dabei sagte er zu der Zeugin: "Hiermit pisste ich Dich an". Das Plakat und die beschriebene Kleidung der Zeugin wurden total durchnässt und beschmutzt.

Vergehen, gemäß §§ 185, 194, 223, 230, 303, 303c, 52 StGB.

nach ihrem Schlag, von hinten und von jemand ganz anders. Das Kleid war nach einer Wäsche wieder in Ordnung und Angela Gülle hätte auch keinerlei Verletzung davongetragen (wovon auch?). Auf Nachfrage des Angeklagten räumte ein Polizeibeamter im Gerichtssaal zudem ein, dass die Polizei sofort wusste, dass in den Gießkannen nichts als Wasser war. In seiner Not, keinen brauchbaren Beweis für irgendeine Straftat mehr zu haben, griff Richter Wendel zu einer bemerkenswerten Logik. Der Faustschlag war der Beweis: Dass der Angeklagte verprügelt wurde, überführt ihn als Täter. Denn hätte er die Grünen nicht beleidigt, hätte die ja keinen Grund zum Prügeln gehabt. Also war bewiesen, dass er sie beleidigt haben musste.

Die Zeugin räumte selbst ein, den Angeklagten geohrfeigt zu haben. Für eine solche extreme Reaktion muß es Gründe gegeben haben; für Oberbürgermeisterkandidaten macht es sich schließlich schlecht, wenn sie bei Wahlkampfveranstaltungen grundlos Passanten prügeln. Schließlich wollen sie gewählt werden.

Hätte sich der Angeklagte tatsächlich so verhalten wie von ihm beschrieben, so wäre die Reaktion der Zeugin nicht recht verständlich: Schließlich hätte der Angeklagte weiter nichts getan als etwas Wasser auf ein Plakat zu spritzen, das im Zweifelsfall wieder trocknet.

Verständlich wird die Reaktion der Zeugin allein vor dem Hintergrund ihrer eigenen Schilderung. Sie gab an, aufgrund der Äußerung des Angeklagten, hiermit pisste er sie an, sei sie davon ausgegangen, die Gießkanne enthalte Urin des Angeklagten. Diese Vorstellung sei für sie so ekelerregend gewesen, daß sie dem Angeklagten spontan eine Ohrfeige gegeben habe, nachdem er auch sie selbst bespritzt hatte. Erst später, nachdem ihre Kleidung getrocknet war, ohne Flecken zu hinterlassen, habe sie erkannt, daß es sich bei der Flüssigkeit wohl doch nur um Wasser gehandelt habe.

Diese Schilderung stützt die Glaubwürdigkeit der Zeugin in zweifacher Weise: Zum einen ist es immer ein Anzeichen für den Wahrheitsgehalt einer Aussage, wenn Zeugen von Empfindungen oder Gefühlen wie hier Ekel berichten. Zum anderen erklärt die Schilderung der Zeugin ihre heftige Reaktion. Es ist nachvollziehbar, daß die Zeugin sozusagen im Affekt nach dem Angeklagten schlug, weil sie davon ausging, mit Urin bespritzt worden zu sein.

Also ich kann nur empfehlen: Lasst Euch in Gießen nicht mehr schlagen. Denn wer hier verprügelt wird, muss damit rechnen, verurteilt zu werden – jedenfalls wenn die Schläger zur Obrigkeit gehören. Verprügelt worden zu sein, ist als Beweis ausreichend, eine Straftat begangen zu haben. Ob das auch andersherum gilt, wage ich zu bezweifeln. Denn derselbe Prozess verurteilte den Angeklagten, weil er einen Polizisten getreten hatte. Müsste nicht – wenn es diesen Tritt überhaupt gegeben haben sollte – eigentlich der Uniformierte verurteilt worden sein? Schließlich ... der wird doch nicht ohne Grund getreten worden sein!

Es wäre noch viel zu erzählen, von der mit hochrotem Kopf auftretenden Zeugin Gülle, die ihrem Hass gegenüber dem Angeklagten im Gerichtssaal in beiden Instanzen freien Lauf ließ und ausgerechnet deshalb als besonders glaubwürdig eingestuft wurde. Rundherum tischte sie weitere Lügen auf, die nacheinander alle zerlegt und entlarvt wurden.

Die RichterIn und ihre zwei SchöffInnen in der zweiten Instanz beschritten in ihrer Wahrheitsfindung ganz neue Wege: Sie strickten die Story komplett um und erfanden einen Ablauf, den nicht einmal Angela Gülle so erzählt hatte. Nun war die festgeschriebene Wahrheit, dass Angela Gülle zunächst von einer ganz anderen Gießkanenträgerin nassgemacht wurde und danach aus Wut den Angeklagten geprügelt habe. Alle Zeuginnen widersprachen und auch meine Fotos belegten klar, dass es anders war. Aber das Märchen des Gerichts kam ins Urteil, überlebte auch die Revision, wurde damit rechtskräftig und ist damit nun die offizielle Wahrheit, die

wieder inne, unter ihnen der Angeklagte **Bergstedt**. Er wollte der Zeugin Gülle eine besondere „Lektion“ erteilen. Nachdem das Portrait der Zeugin Gülle auf einem Wahlplakat, das sich auf einem Doppelständer befand, bereits mit Wasser nass gemacht war, goss der Angeklagte Bergstedt – mittlerweile im Beisein der Zeugin Gülle, die hinter dem Stand nach vorn gekommen war und nun direkt neben ihm stand - aus seiner Gießkanne Wasser auf das Bild der Zeugin und sagte dabei, „damit pisste ich dich an!“ Die Zeugin Gülle ärgerte sich über diese Verunglimpfung

in den obrigkeitshörigen Gießener Medien in phantasievoll ausgeschmückter Form schon am Montag nach dem Geschehen verbreitet wurde.

Viel später, am 6. Februar 2006, schlug ich die Frankfurter Rundschau auf und las einen Bericht über eine Ohrfeige. Ich fühlte mich erinnert an den 23. August 2003 und nachfolgenden Prozess in Gießen. Anderer Ort, andere Beteiligte, der Prügelnde wurde verurteilt. Und auch wenn ich die Hintergründe nicht kenne, kommt mir doch der Verdacht: Einige Menschen sind gleicher als andere.

Abb. links oben: Auszug aus der Anklageschrift des Staatsanwalts Vaupel – frei erfunden.

Abb. links: Zwei Auszüge aus dem Urteil vom 15.12.2003 (S. 18 und 19) – auch ohne Wort wird deutlich, dass hier die Argumentation dem vorgegebenen Ziel unterworfen ist. Wer geprügelt wird, ist überführt, weil PolitikerInnen sonst nicht prügeln würden ...

Abb. oben: Auszug aus dem Urteil der zweiten Instanz vom 3.5.2005 (S. 12). In dieser wurden die Lügen der ersten Instanz intensiv von den Angeklagten thematisiert. Aus Angst vor weiteren Verwicklungen verhinderte Staatsanwalt Vaupel die Vernehmung des Zeugen KOK Schmidt, obwohl er den selbst benannt hatte. Doch auch ohne diesen einzigen Belastungszeugen neben Angela Gülle selbst gab es wieder eine Verurteilung. Nur mussten RichterIn Brühl und ihre beiden SchöffInnen eine neue Lüge stricken. Sie räumten zwar ein, dass Angela Gülle gar nicht am Ort war, aber schoben eine völlig neue Begebenheit ein, die danach passiert sein sollte. Plötzlich hätte danach der Angeklagte noch die Grünen-Politikerin direkt benäht und dabei erst den Satz gesagt. Von einem solchen Verlauf hatte nicht einmal Angela Gülle berichtet – überhaupt hatte niemand im Gerichtsverlauf irgend etwas in diese Richtung gesagt. Wenn Gerichte aber den Auftrag zur Verurteilung haben, müssen sie phantasievoll sein und erfinden laufend die Straftaten, die sie dann aburteilen, selbst.

Abb. unten: Gießener Allgemeine vom 25.8.2003.

Darunter: Frankfurter Rundschau vom 6.2.2006.

Streit an Info-Stand

Polizei nimmt drei Personen vorläufig fest

Gießen (ck). Nach einem Streit an einem Informationsstand von Bündnis 90/Die Grünen im Seltersweg hat die Polizei am Samstag gegen 12.30 Uhr drei Personen vorläufig festgenommen. Die Störer wurden, wie die Polizei gestern auf Nachfrage mitteilte, in Unterbindungsgewahrsam genommen und erst nach Ende der Veranstaltung wieder auf freien Fuß gesetzt.

Nach Zeugenaussagen war der Streit dadurch ausgelöst worden, dass Aktivisten aus dem Umfeld der Saasener Projektwerkstatt die Veranstaltung am Informationsstand gestört und schließlich die Grünen-Oberbürgermeister-Kandidaten Angela Gülle mit Wasser bespritzt hatten. Als sie dann auch noch ein Plakat der OB-Kandidaten mit einem Zettel mit stark beleidigendem Inhalt überklebten, wehrte sich die Grünen-Politikerin, indem sie dem Anführer der Störenfriede »eine langte«, was vom absoluten Gros der Umstehenden mit Beifall zur Kenntnis genommen wurde. Schließlich nahm die Polizei drei der Krakeeler fest, der Rest wurde mit einem Platzverweis bedacht.

In einer Pressemitteilung kritisierte die Projektwerkstatt gestern das Vorgehen der Polizei, von einer Anzeige gegen Gülle werde man aber absehen.

Nach Ansicht des Kreisverbands der Grünen Jugend Gießen ging es den Menschen um Jörg Bergstedt bei der Aktion erneut nur darum, »auf jede erdenkliche Weise aufzufallen und Schaden anzurichten«, so Christian Otto in einer Presseerklärung.

Schallende Ohrfeige kommt 34-Jährigen teuer zu stehen

Autofahrer schlägt alte Frau, die sich über laute Musik beschwert / Ein Jahr auf Bewährung und 1800 Euro Geldstrafe

Vor dem Frankfurter Amtsgericht wurde am Montag ein Mann zu einer Bewährungsstrafe verurteilt, der eine alte Frau geschlagen hatte – weil die sich über dessen laute Musik beschwert hatte.

Sadi S. war am 26. Juni vergangenen Jahres mit seinem silberfarbenen Audi mit Offfenbacher Kennzeichen in der Leipziger Straße in Bockenheim unterwegs. Es ist der 34. Geburtstag des Hausmeisters. Er will zu ei-

21 Jahre alte Studentin Claudia W. stellt sich vor das Auto und will Sadi S. am Wegfahren hindern. Der Geif Vollgas, startet mit quietschenden Reifen und fährt der Studentin, die mit knapper Not ausweichen kann, über

Dame „mit aggressiven Kam aggressiv zur Beifahrt ahnte er.“ Die war wohl über meine laute Musik.“ er nicht hören, „weil ich

Mutation einer Gedichtelesung:

Von einer öffentlichen Kunstaktion zum Brandanschlag

Abb. links: Auszug der Internetseite www.projektwerkstatt.de/termine mit der angekündigten Lesung. Der Ausdruck der Internetseite ist auch in den Polizeiakten (Bl. 44 der Gerichtsakte) enthalten, d.h. der Polizei lag die Information vorher vor.

Abb. rechts: Der Ort des Geschehens bei Nacht. Erkennbar ist rechts die Staatsanwaltschaft, in der Mitte der Weg durch das parkähnliche Gelände und die querende Überdachung für den Übergang zwischen Staatsanwaltschaft und Amtsgericht (links vom Bild). Im Hintergrund die vielbefahrene Ostanlage. Der Punkt ist also auch nachts gut einsehbar ... als Treffpunkt für illegale Aktionen eher ungeeignet.

Terminkalender der Projektwerkstatt Saasen

Aktuelles zur Repression
Selbstorganisation
Aktionen
Abriss

Aktuelle Termine

An den folgenden Terminen sind wir beteiligt ... d.h. sie finden entweder in der Projektwerkstatt statt oder Menschen aus der Projektwerkstatt fahren dorthin, planen Aktivitäten usw. Wegen gemeinsamer Anfahrt oder Aktivitäten wäre dann Kontaktaufnahme nett: 06401/903283 oder [per.Mail...](mailto:per@mail...)

- Dienstag, 9.12. um 22 Uhr am Amtsgericht Gießen: Lesungen ... wer vorlesen will, bringt einfach was mit. Aus Lust und aus Protest gegen die Repressionsbehörden ... siehe 15.12., aber auch viele andere Anlässe!
- 12.12., ab 18 Uhr **Bunt.Kreativ.Frech.Freitagabend**: Offener Abend in der Projektwerkstatt ... Gralissen, Diskussionen, Film zum Thema "Knast"
- 12.-14.12. in der Projektwerkstatt: Seminar "Kreative Antirepression". Am 15.12. stehen Projektwerkstätten in Gießen vor Gericht ... ausreichend Grund, sich über kreative Möglichkeiten des Handelns bei Personalienfeststellung, Verhaftung, im Polizeikessel, gegen Knäste und Justiz oder im Gerichtssaal Gedanken zu machen. Am Freitagabend gehts los (siehe oben) und dann bis Sonntagmittag. Übernachtungsmöglichkeiten sind kein Problem. Und eine Nacht später ... siehe 15.12.!
- Samstag, 13.12., 15 Uhr: Treffen aller Zeuginnen für den Prozeß!
- 14.12., 11 Uhr im Infoladen Gießen: Hessenweites Treffen selbstverwalterter Zentren
- 15.12. in Gießen, Amtsgericht (Raum 100A), 8.30 Uhr: Der fette Prozeß gegen zwei Projektwerkstätten. Mehr dazu (und wahrscheinlich gibts noch Aktionen und Treffen in den Tagen vorher, Idee z.B. ein Antirepressions-Seminar am Wochenende davor usw.)
- 15.12., 20 Uhr in Gießen im "Begrenz": Vokü (und ab dann jeden Montag)

Fußnoten

- 1 Es fehlte eine Beschilderung. Dieser Mangel wurde im Prozess um die Farbatacke durch eine dreiste Falschaussage eines Zeugen zu veruschen versucht – vergeblich (siehe Kap. 15).
- 2 Die hier aufgeführten Handlungen des Staatsschutzes, die Lüge im Antrag auf Hausdurchsuchung sowie die Vernichtung des dritten Videofilmes wurden im Laufe des Gerichtsverfahrens um die Farbatacke aufgedeckt (siehe Kap. 15).
- 3 Diese Aktionsform bedeutet, sich so übertrieben mit den Organen des Staates zu solidarisieren, dass dies ins Gegenteil umschlägt, d.h. das Bejubelnde lächerlich macht.

Orientierung im Repressionschaos

Ich schaute dem Staatsschutz über die Schultern. Zettel wurden sortiert, Internetseiten durchgeklickt, Videoaufzeichnungen ausgewertet. Die BeamtInnen in der Ferniestraße waren nervös. Immer wieder hatten sie in den letzten Tagen wegen Aktionen ermitteln müssen: Gefälschte Behördenschreiben, eine Farbatacke auf Amtsgericht und Staatsanwaltschaft, Aktionen auf der Straße. Das kam nicht überraschend, denn im Dezember 2003, also fast auf den Tag genau ein Jahr nach dem Beginn der direkten Auseinandersetzungen zwischen Repressionsbehörden und dem, was im Polizeijargon „Umfeld der Projektwerkstatt“ benannt wurde, war der erste große Gerichtsprozess angesetzt. Die Einmischung der wil-

ligen VollstreckerInnen in Robe war keine Kleinigkeit, sondern ein Prozess mit dreizehn Anklagepunkten. Die Vorwürfe umfassten Sachbeschädigungen wie veränderte Wahlplakate oder Graffiti auf der Gallushalle Grünberg vor Besuch des CDU-Ministerpräsidenten Koch, Hausfriedensbruch und Beleidigung, aber auch Widerstand und Körperverletzung. Angesetztster Termin im Amtsgericht Gießen: 15. Dezember 2003, ein Jahr und drei Tage nach der Verabschiedung der Gießener Gefah-

renabwehrverordnung und dem Beginn dessen, was wiederum die Aktivistis selbst „Kreative Antirepression“ genannt haben.

Dass dieser Prozess Bedeutung haben würde, ahnten wohl alle Seiten. Ich möchte Euch von der wohl seltsamsten Episode der Tage vorher berichten. Ich bin etwas ganz Kleines, technisches Auge und Ohr. Ich schnüffelte beim Staatsschutz Gießen und kann Euch daher berichten, wie das Geschehen von dort aus beobachtet und organisiert wurde. Denn der Staatsschutz war der Hauptakteur des Wandels einer Gedichtelesung bis zu einem Brandanschlag – mit einigen Zwischenstationen.

Die für den 9. Dezember angekündigte Aktion hatten die StaatsschützerInnen im Internet gefunden, zudem kursierten Flugblätter in der Stadt: Eine öffentliche Gedichtelesung auf dem Gerichtsgelände an der Ostanlage. Das war nicht die erste Protestaktion dort und traf die Polizei nicht überraschend. Schon weit im Vorfeld war sie Tag und Nacht mit Streifen-

wagen und zivilen Kräften rund um den Gerichtskomplex präsent. Was nicht viel nützte: In der Nacht zum 3. Dezember wurden Amtsgericht und Staatsanwaltschaft großflächig mit Farbe und politischen Parolen gegen Strafe und Justiz versehen. Da Polizei und Gericht aber die Gebäude mit einer illegale Videoüberwachung¹ versehen hatten, schleppten sie am Folgetag drei Videofilme in die Räume des Staatsschutzes. Ich hörte Puff jubeln, als er auf den Filmen ihm bekannte Personen aus der Projektwerkstatt zu erkennen glaubte. Seine Kollege Broers schrieb schnell einen Antrag auf eine Hausdurchsuchung – dabei behauptete er, auf dem Film sei die vermeintlich erkannte Person beim Sprühen von Parolen zu sehen. Ich hatte den Film auch gesehen: Das war gelogen. An der Stelle, die von der Kamera erfasst wurde, waren gar keine Parolen aufgesprüht worden. Was die gefilmte Person eigentlich am Gerichtsgebäude trieb, konnte gar nicht geklärt werden. Aber was scherte den Gießener Staatsschutz eine Lüge mehr: Hauptsache, die Hausdurchsuchung wurde angeordnet. Das gelang auch tatsächlich und so durchsuchten Staatsschutzchef Puff, Staatsanwalt Vaupel und ihre Helfer am Tag nach der Farbatacke die Projektwerkstatt in Saasen – erneut auch die presserechtlich geschützten Räume. Parallel wurden in der Ferniestraße weiter die Videoaufzeichnungen ausgewertet. Es waren drei Filme. Einer wurde weggeworfen – leider konnte ich nicht mithören, warum das geschah und was auf dem Film zu sehen war. Passte den Ermittlern der Inhalt nicht? Jedenfalls war klar zu sehen: Hier begann ein weiteres Kapitel der Auseinandersetzung ...²

Seit der Farbatacke, die den Staatsschutz sichtbar überraschte, wurden die meisten weiteren Aktivitäten von den jeweils daran Beteiligten auf Flugblättern oder im Internet angekündigt. Am Tag der Hausdurchsuchung in der Projektwerkstatt veranstaltete die „Initiative Sicheres Giessen“ vor der Staatsanwaltschaft eine als Überidentifikation³ angelegte Lichterkette, bei der satirische Lieder über Recht, Gerichte und die dahinter stehende Ordnung gesungen wurden. Diese Performance war im Internet und über Flugblätter angekündigt worden. Aus dem Polizeipräsidium wurden zivile und uniformierte Einsatzkräfte zum Ort geschickt. Es gab



aber weder Zwischenfälle noch Personalienkontrollen oder Eingriffe seitens der Polizei. Wie ich aus Gesprächen am folgenden Tag erfuhr, verlief die ‚Kunst-Performance‘ friedlich und ohne Zwischenfälle. Die beteiligten Personen seien ohne jegliche Einwirkung der Polizei wieder gegangen. Auch für die Aktion am 9. Dezember fand der Staatsschutz die Ankündigungen mehrere Tage vorher. Leider konnte ich nicht in allen Räumen des Staatsschutzes den Gesprächen lauschen, wie sich die Polizei diesmal verhalten wollte. Erst später kam mir der Verdacht, dass von vornherein Übles in Planung war. Aber da seit der Lichterkette keine außergewöhnlichen Dinge geschehen waren, erwartete ich damals, dass die TeilnehmerInnen, die mit ihren Gedichten zur Lesung wandelten oder auch ohne eigene Beiträge den Darbietungen anderer lauschen wollten, erneut in aller Ruhe dem Kunstereignis beiwohnen konnten. Dass Polizei die Tempel der Rechtssprechung beschützte und die Aktion überwachte, überraschte sicherlich niemanden. Kurze Zeit später saßen 12 der 13 TeilnehmerInnen für 18 Stunden im Keller der Gießener Polizei. Noch später wurden sie mit Vorwürfen konfrontiert, die geeignet gewesen wären, eine Anklage wegen Bildung einer terroristischen Gruppe zu rechtfertigen. Damit dürfte die dichterische Phantasie der Polizei die vorgetragenen Texte des künstlerischen Abends locker in den Schatten gestellt haben. Wie nett, dass ich dabei lauschen durfte ...

Der Anfang: Eine kleine Lesung – selbst von der Polizei so erkannt

Dunkel, etwas feucht und kühl, aber noch erträglich – so zeigte sich der Abend des 9. Dezembers. Um 22 Uhr trafen sich, wie verabredet, am Eingangsbereich der Staatsanwaltschaft zunächst sieben Personen, weitere kamen später hinzu. Die Wahl des Ortes überraschte nicht: Es war der hellste Punkt des parkähnlichen Geländes rund um die Justizgebäude und daher für eine Lesung bestens geeignet. Zudem war er überdacht, denn ein Glasüberbau mit Stützpfosten beidseitig des dadurch entstehenden Ganges verband das Amtsgericht mit seinem Hinterausgang und den staatsanwaltlichen Haupteingang. Mittig kreuzte ein Fußweg diesen Freiluftgang, der wiederum die wichtigste öffentliche Verbindung quer über das Gerichtsgelände darstellte. Er begann an der Gutfleischstraße nahe dem Park- und Kirmesareal der Ringallee und endete stadteinwärts an der Kreuzung des Kennedyplatzes mit Justizgebäuden, Arbeitsamt und dem Zugang zur Innenstadt. Selbst nachts waren hier immer wieder Menschen unterwegs – alles zusammen also ein schöner Ort für eine nächtliche, vor einsetzendem Regen sogar geschützte Lesung. Völlig unpassend dagegen wäre der hell erleuchtete Ort an diesem Durchgangsweg aber als Treffpunkt für Menschen, die Straftaten verüben wollten. Da hätten sich etliche dunkle und kaum einsehbare Ecken des Gerichtsgeländes deutlich besser angeboten. Das aber musste die Anwesenden nicht weiter interessieren, denn sie kamen mit Zetteln und Büchern, um sich etwas vorzulesen. Am beschriebenen Platz setzten sie sich zusammen auf den Boden und begannen mit den ersten Texten. Wie ich erfuhr, dauerte es nicht lange, bis die ersten bezahlten ZuhörerInnen hinzutraten. In Form von ZivilpolizistInnen sprachen sie einzelne Anwesende an und forderten die Herausgabe der Personalien. Die Gruppe reagierte darauf zunächst gar nicht. Während die ‚Zivilen‘ oder ‚Zivis‘ nach-

einander die ZuhörerInnen ansprachen, ging es mit dem Vorlesen munter weiter. Statt sich nun an der Lyrik zu erfreuen, forderten die Beamten frustriert Verstärkung an. Die ließ sich nicht lange bitten und nach kurzer Zeit umstellten mehrere Einsatzfahrzeuge und eine Reihe PolizistInnen die KünstlerInnen. Die wehrten sich nicht gegen den angewendeten Zwang der Uniformierten, wie die eingesetzten BeamtInnen später selbst protokollieren würden. Nach und nach wurden die Personalien aufgenommen und sämtliche Personen körperlich durchsucht – zwar mit deutlichen Protestäußerungen, aber ohne Gegenwehr oder Widerstand. Nur eines unterbrachen sie nie – und das muss die Uniformierten irgendwie gewurmt haben: Die Lesung ging immer weiter, unterbrochen nur ganz kurz, wenn die Polizei sich gerade um die vorlesende Person kümmerte. Andere sprangen ein und schlossen die Lücke.

Das Ergebnis der polizeilichen Annäherungen war eher bescheiden. Eine verbesserte Ausstattung der mittelhessischen Polizei ließ sich mit den ge-

findenen Gegenständen diesmal nicht erreichen. Lediglich Zettel, auf denen Gedichte geschrieben standen, wechselten unter Zwang den Besitzer. „Sicherstellung“ hieß das auf dem entsprechenden Formblatt. Es bestand im Übrigen nie ein Zweifel, dass die Polizei die Lesung auch als Lesung erkannte. Mehrere Beamte notierten das Vorlesen der Texte in ihren Vermerken. Ebenso ist unstrittig, dass der uniformierte Ordnungsblock von der Kunstaktion informiert war. Das zeigte nicht nur der Auszug aus der Internetankündigung in den Polizeiakten. Denn zivile Polizei steht nicht zufällig irgendwo in der Gegend herum. Fraglos erwarteten sie die AnhängerInnen literarischer Schöpfungen an genau diesem Punkt. Was sie und auch die ersten herankommenden PolizeibeamtInnen in Streifenwagen und Uniform dann sahen, war genau die erwartete Gedichtlesung. Die Eskalation des Abends begründete sich folglich nicht aus einer irgendwie überraschenden oder unklaren Situation.

VERMERK

Im Rahmen von Objektschutzmaßnahmen befuhren PKA-in Schmitz und ich am 09.12.03 gegen 22.20 Uhr die Ostanlage in Richtung Marburger Straße.

Auf dem Gehweg zwischen Verwaltungsgericht und Staatsanwaltschaft bemerkten wir eine Personengruppe, die wir zunächst nicht näher einordnen konnten.

Für eine Observation dieser Personen mussten wir über die Bückingstraße, Ringallee und Gutfleischstraße zurück zur Ostanlage fahren.

Als wir wieder am Ausgangspunkt eintrafen, saßen die Personen bereits vor dem Haupteingang zur Staatsanwaltschaft.

Bei der anschließend beabsichtigten Kontrolle befanden sich dort zunächst 6 oder 7 Personen, die „Gedichte“ vorlasen.

Durch PKA-in Schmitz wurden zwischenzeitlich weitere Streifen zum Einsatzort gerufen. Bis zu deren Eintreffen erschienen 4 weitere Besucher zur „Vorlesung“. Woher diese plötzlich kamen, ist nicht bekannt.

Abb.: Auszüge aus dem Vermerk von KK Götsche zum Geschehen vor Ort – die Lesung wird eindeutig auch als solche erkannt (Bl. 10 der Gerichtsakte 501 Js 14731/04 POL). Die Akte entstand erst durch die Strafanzeige gegen Polizeibeamte wegen der Festnahmen und Pressetexte. Diese Wahrnehmung vom 9.12.2003 abends sollte sich ändern ...

Abb. unten: Auszug aus dem Vermerk von OHK Fritz, Einsatzleiter vor Ort. Auch er erkennt das Geschehen als Lesung (Bl. 11 der Akte)

Ich befragte ihn, wer der Veranstalter dieser Demonstration sei, worauf er mir antwortete, dass es weder einen Veranstalter, noch eine Versammlung gäbe. Man habe sich zufällig getroffen und wolle eine Lesung abhalten.

Während dieser Befragung standen alle beteiligten Personen nah um Herrn Neuhaus und mich geschart, keiner der Personen widersprach den Ausführungen des Herrn Neuhaus.

Während der Kontrolle der Personen wurden literarische Gedichte rezitiert und durch die umstehenden Personen mit Beifall quittiert.

Ich konnte somit während der gesamten Kontrollsituation niemals den Begriff einer Versammlung, bzw. einer Spontandemonstration begründen.

Deshalb blieb mir, für die Begründung der Folgemaßnahmen, nur die Anwendung der Vorschriften des HSOG, bzw. die Anwendung strafprozessualer Maßnahmen, abhängig von den Ergebnissen der Feststellungen während der Maßnahmen.

Ich erklärte den anwesenden Personen, dass durch die Polizei zunächst folgende Maßnahmen gegen die Anwesenden durchgeführt werden sollen:

- Die Personalienfeststellung und – Überprüfung aller Personen
- Die Durchsuchung aller anwesenden Personen, nach Gegenständen, die zur Begehung von Straftaten geeignet sind.

Ich begründete die Maßnahmen mit den aktuell vorliegenden Straftaten, die offenbar aus dem links- oder links-autonomen Umfeld begangen wurden. Die Sachbeschädigungen durch Farbschmierereien an Justizgebäuden und Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, sowie den Aktionen in den Geschäftsstellen der politischen Parteien, in Gießen, Marburg und Wetzlar.

Version 1: Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung



Foto oben: Blick in den Zellentrakt der Ferniestraße kurz nach der Einlieferung am 9. Dezember 2003.

Abb. unten: Auszug aus dem Antrag mit „EILT“-Titel des Staatsschutzchefs Gerhard Puff an das Amtsgerichts (Bl. 19 der Akte). Der Antrag wurde abgelehnt. Die Aussage über die Homepage ist eine Lüge, die von Puff in mehreren Ermittlungsverfahren und auch vor Gericht eingebracht wurde.

Es wird um vorangige Entscheidung bzgl. einer Fortführung der Ingewahrsamnahmen der im Vermerk des PHK Fritz aufgeführten Betroffenen gebeten. Insbesondere wird bei der Entscheidungsfindung auch um Bewertung des im Vermerk unter der Ziff. 17-20 niedergeschriebenen Feststellungen gebeten.

Bei der unter der Ziff. 20 genannten Infoadresse, handelt es sich um eine Hompage des amtsbekanntesten regionalen Autonomen –Jörg BERGSTEDT-. Die im Vermerk Aufgeführten gehören nach hiesigen Erkenntnissen zum unmittelbaren Umfeld der alternativen Projektwerkstatt in Reiskirchen/Saasen. Bei den Außerhessischen Betroffenen dürfte es sich um Kontaktpersonen der hiesigen autonomen Szene handeln, die zuletzt auch beim sogenannten linken –GRENZCAMP- in Köln in Erscheinung traten.

Der Hauptagitator dieser Szene – BERGSTEDT-, der diesmal nicht unmittelbar vor Ort

4 Eine Form der Haft, bei der nicht geschene Straftaten oder Tatverdacht zugrunde liegen, sondern die Befürchtung der Polizei (nach deren Einschätzung!), es könnten welche geschehen. Das Instrument gab es letztmals im Dritten Reich unter dem Titel „Schutzhaft“.

Was auch immer den Einsatzführer PHK Fritz geritten haben mag – irgendwann erkannte er im Vorlesen von Gedichten auf einem öffentlichen Gelände eine Gefahr für die öffentliche Ordnung. Das wiederum war dann die rechtliche Voraussetzung für die weiteren Maßnahmen, die er ergriff. Er spürte den Drang, die Kunstaktion zu beenden und so die öffentliche Fläche von den Menschen zu befreien, die sich dort aufhielten. Sein Mittel: Der Platzverweis. Den sprach er gegenüber einem Betroffenen aus. Aber ihm fiel keine Begründung ein und so versuchte er es nicht weiter mit den Platzverweisen. Die meisten Anwesenden waren von dem bisher Ausgesprochenen nicht betroffen

und lauschten weiterhin den vorgetragenen Texten. Nun telefonierte Fritz mit der Chefetage in der Gießener Ferniestraße und kam nach Abschluss der Personenkontrollen und körperlichen Durchsuchungen mit einer neuen Idee zu dem Haufen der Gedichtesenden zurück: Alle bis auf eine Person mit Hund (das war der Polizei wohl zu kompliziert) würden verhaftet. Eine Begründung dafür fiel dem Uniformierten wieder nicht ein, aber diesmal hatte er beschlossenen, sich davon nicht weiter abbringen zu lassen. Unter feiner Hilfestellung durch starke und weniger starke, aber ebenso entschlossene Polizei-Oberarme wurden die Leseratten auf Polizeiautos verteilt und durch die Gießener Nacht in das ‚Hotel Ferniestraße‘, dem Polizeipräsidium Mittelhessen mit seinen Gewahrsamszellen im Keller, gefahren. Diese Verliese wurden für geschlagene 18 Stunden die neue Heimat der verhinderten KünstlerInnen. Nur aufgrund des massiven Drucks der LesungsteilnehmerInnen konnten Telefongespräche durchgesetzt werden – so erfuhren auch die Menschen, die z.B. in der

Projektwerkstatt auf die heimkehrenden VorleserInnen warteten, dass weitere Geduld nichts nützen würde. Mangels Handlungsmöglichkeit um die späte Stunde legten sie sich ins Bett, um am nächsten Morgen die politische Auseinandersetzung mit der durchgeknallten Polizei aufzunehmen.

Der Tag begann und auch ich konnte das einsetzende muntere Treiben beobachten. Zwölf der Kreativ-Aktivistin im Keller – das war neuer Rekord in der Polizeizentrale. Doch von Einschüchterung war auf der anderen Seite wenig zu spüren. Das Telefon klingelte und aus der Projektwerkstatt stellte jemand die Frage: „Haben Sie vielleicht zwölf Menschen mehr im Haus als üblich?“ Die verärgerte Beamtin antwortete nur kurz: „Informieren Sie sich beim Amtsgericht“. Aber die wenigen Worte ent-

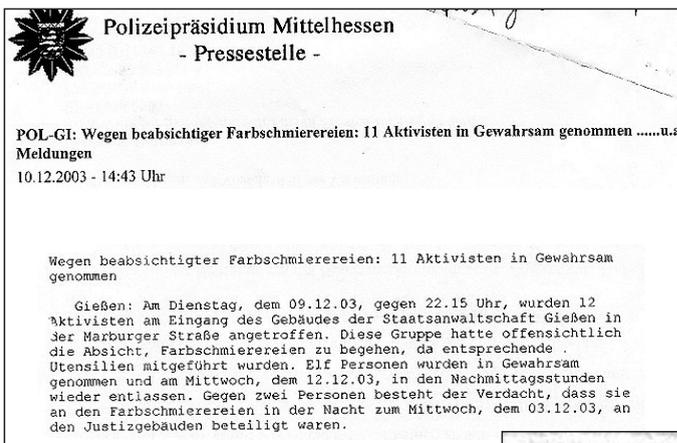
hielten für den Anrufer nicht nur die gewünschte Antwort, sondern mehr Informationen: Die Uniformierten planten, die Verhafteten länger in den Gewahrsamszellen einzusperren. Sonst hätte die Polizei sich beim Amtsgericht Giessen gar nicht melden müssen. Das Gericht aber wiegelte gleich ab: Die Verhafteten würden wieder freikommen, erfuhr der Anrufer, ohne sich dadurch von der Vorbereitung spontaner Aktionen in der Gießener Innenstadt gegen die Polizeiaktion abbringen zu lassen. Natürlich war wieder der damalige Chef des Staatsschutzes Giessen, EKHK Puff, als oberster Scharfmacher aktiv. Ich sah ihn, wie er verkrampft, sichtbar hasserfüllt, einen Antrag auf einen längeren Gewahrsam in die Tastatur seines Computer hackte. Mir fiel erst jetzt auf, was sein Ziel war: Die betroffenen Personen bis zum Prozess wegzusperren. Denn die recht neuen Paragraphen des Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (HSOG) erlaubten einen Unterbindungsgewahrsam⁴ für maximal sechs Tage. Um Ruhe vor dem politisch heiklen Prozess am 15. Dezember zu haben, versuchte Puff den Maximalsieg über die Polizei- und JustizkritikerInnen, die er schon früh offensichtlich zu hassen gelernt hatte und nichts unversucht ließ, sich ihrer zu entledigen. Puffs Geheimnis blieb allerdings, wann er auf diese Idee kam. Als der Staatsschutz morgens zu rotieren begann, waren die zwölf schon verhaftet. War es ein durchgeknallter Spontanbeschluss der nächtlichen Polizeiführung? Oder wurde hier ein vorher ausgedachter Plan durchgezogen? So einiges spricht für die letzte These: Die sechs Tage, die Unfähigkeit des Einsatzführers vor Ort, irgendwelche Gründe für seine Handlungen zu benennen. Deutlicher schien mir aber die Lage im Staatsschutz: Hier wurde ein routiniertes Programm abgespult – eben wie abgesprochen. Noch seltsamer: In Puffs Antrag an das Gericht tauchte der Name ‚Bergstedt‘ auf, jeder Buchstabe groß geschrieben. Der war für Puff immer Rädelführer und musste diesmal als Grund für die sechstägige Haft herhalten. Allerdings – der Genannte war weder bei der Gedichtesung anwesend noch jetzt unter den Gefangenen. Wieso tauchte er im Antrag ans Gericht auf? Hatte Puff schon vor dem 9. Dezember seinen perfiden Plan ausgeheckt und den Text entsprechend vorbereitet? Als Chef der politischen Polizei in Gießen kannte er das Mittel des mehrtägigen Unterbindungsgewahrsams. Es war zwar in Hessen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht für die volle Zeitdauer angewendet worden, aber gerade für solche politischen Fälle ‚erfunden‘ worden – nämlich nach den Chaostagen in Hannover, genutzt aber auch gegen den Castor-Widerstand im Wendland. Was nun in Niedersachsen Recht sei, könne ihm billig sein, mag sich Gerhard Puff gedacht haben und startete den vielleicht lange vorbereiteten Versuch einer sechstägigen Haft. Die Gedichtesung für die Festnahmen zu nutzen, war günstig, weil sie genau die sechs Tage Abstand zum Prozess hatte, die rechtlich möglich waren. Also der richtige Zeitpunkt, dazu bequem, denn statt des mühseligen Einsammelns der Aktivistin an verschiedenen Orten kamen sie hier selbst zusammen und konnten in aller Ruhe eingesperrt werden. Aber die Justiz selbst war noch nicht so weit, jeden Willkürakt mitzutragen. So entschied der diensthabende Richter anders. Bereits mittags klingelte das Telefon in der Ferniestraße und die Uniformierten erfuhren, dass ihr Bemühen ohne Erfolg bleiben würde. Doch die Freilassung erfolgte immer noch nicht. Die Gießener Polizei ließ sich Zeit und pfiff so erneut auf das geltende Recht. Erst gegen 17 Uhr waren alle zwölf Personen aus den Zellen heraus.

Schnelles Update zur Version 2: Aus der Gefahr einer Straftat wird die versuchte Straftat

Während im Staatsschutz an der sechstägigen Inhaftierung gewerkelt wurde, liefen auch die hausinternen Drähte zwischen dieser Abteilung und der Pressestelle heiß. Wie sagen wir es der Öffentlichkeit? Ein Grund musste her. Doch der Staatsschutzspitze fehlte die Phantasie. Die Farbattacke wenige Tage vorher musste ein zweites Mal herhalten. Fraglos war allen Beteiligten in der Ferniestraße klar, dass das dreist erlogen war. Denn: Als die Polizei nachts auf die im Internet angekündigte Gedichtelesung traf, entdeckte sie genau das – eine Lesung. Erst eine Stunde und mehrere vorgetragene Texte später, am Ende der Kontrolle, telefonierte der Einsatzführer mit der Polizeiführung und witterte plötzlich eine Gefahr für die öffentliche Ordnung. Welcher Art die sein sollte, konnte er nicht sagen. Aber vom Verdacht einer Farbattacke sagte er nichts. Am Folgetag nun mutierte das Geschehen durch die Brille der Polizei eine Stufe weiter. Während die Betroffenen noch im Zellentrakt des Polizeipräsidiums saßen und die Staatsschützis darauf hofften, ihre Beute sechs Tage behalten zu dürfen, formulierten die WerbestrategInnen der Polizei eine Pressemitteilung, die sie auch auf die eigenen Internetseiten einstellten: „Am Dienstag, dem 09.12.03, gegen 22.15 Uhr, wurden 12 Aktivisten am Eingang des Gebäudes der Staatsanwaltschaft Gießen in der Marburger Straße angetroffen. Diese Gruppe hatte offensichtlich die Absicht, Farbschmierereien zu begehen, da entsprechende Utensilien mitgeführt wurden.“

Dieses Geschehen in der Ferniestraße wurde draußen beobachtet. Als die Pressemitteilung erschien, starrten fassungslose Blicke auf den Bildschirm in der Projektwerkstatt. Hier organisierten die Aktivistis, die nicht in den weißgekachelten Zellentrakten der mittelhessischen Polizeizentrale verschwunden waren, den Protest gegen die Polizeiaktion. „Welch unverschämte Lüge“, dachten sie sich und schickten schon wenige Minuten nach der Polizeipresseinformation eine Gegendarstellung an alle Zeitungen der Region. Doch die Mühe war umsonst. Den polizeihörigen Gießener Blättern reichte jede noch so dumme Polizeimitteilung, um sie tags darauf als Tatsache abzdrukken. Diesmal schmückten sie das Geschehen sogar noch mit eigener Phantasie aus, z.B. von Farben oder Geräten, die gefunden worden sein sollten: „Die Gruppe hatte offenbar die Absicht, Farbschmierereien zu begehen, Geräte dazu hatte sie dabei“, schrieb die eine Zeitung.⁵ Noch genauere Informationen schienen dem Konkurrenzblatt vorzuliegen: „Bei unterschiedlichen Personen fanden sich Farben und andere Utensilien.“⁶ Die erweiterte Version 2.1 war geboren – in den Redaktionszentralen. Das Dementi wurde mit keinem Wort erwähnt. Was niemanden überraschte: Für die Gießener Allgemeine ist mit Bernd Altmeppen ein ausgewiesener polizeifreundlicher Duzfreund aller Uniformierten der Stadt in Polizeisachen tätig, sein Pendant beim Gießener Anzeiger, Jochen Lamberts, ist sogar im Vorstand des Vereins Pro Polizei Gießen.

Für mich war klar: Sowohl Polizeipresseinformation wie auch beide Gießener Tageszeitungen logen komplett. Die Polizei hatte bei den nächstli-



Festnahmen nahe der Staatsanwaltschaft

GIESSEN. Elf Personen hat die Polizei am Dienstag gegen 22.15 Uhr am Eingang des Gebäudes der Staatsanwaltschaft Gießen in der Marburger Straße festgenommen. Die Gruppe hatte offenbar die Absicht, Farbschmierereien zu begehen, Geräte dazu hatte sie dabei. Alle wurden am Mittwoch entlassen. Gegen zwei Personen besteht der Verdacht, dass sie an Schmierereien in der Nacht zum 3. Dezember an Justizgebäuden beteiligt waren.

Zwölf Personen nahe des Amtsgerichts festgenommen

Gießen (ba). Zwölf verdächtige Personen sind am Dienstagabend von der Polizei in unmittelbarer Nähe der Justizgebäude festgenommen worden. Nach den neuerlichen Farbveranstaltungen an den Fassaden von Amtsgericht und Staatsanwaltschaft hatten die Beamten einen noch intensiveren Streifendienst in diesem Bereich eingerichtet. Bei unterschiedlichen Personen fanden sich Farben und andere Utensilien. Elf der zwölf Verdächtigen verbrachten die Nacht im Polizeigewahrsam und wurden gestern Nachmittag wieder auf freien Fuß gesetzt.

Zuvor hatten die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden in enger Zusammenarbeit entschieden, dass das neue Unterbringungs-gewahrsam nicht zur Anwendung kommen soll. Das hätte eine Festsetzung der Personen bis zu sechs Tagen ermöglicht. Die Festgenommenen kommen offenkundig aus dem Dunstkreis der Projektwerkstatt Saasen. Ihr Rädelsführer muss sich in der kommenden Woche vor dem Gießener Amtsgericht verantworten. Die Staatsanwaltschaft wirft ihm Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und Widerstand gegen die Staatsgewalt vor

chen Durchsuchungen der Personen außer Zettel mit Gedichten überhaupt keine Gegenstände gefunden und sichergestellt, also auch keine, die für Farbschmierereien geeignet wären. Spraydosen, Pinsel, Farbe – nichts dergleichen. Die Erfindung versuchter Farbattacken war ein PR-Gag, um eine miese Polizeiaktion zu rechtfertigen. Doch es war der Beginn der Defensive: Die Polizei musste ihre Gefangenen wieder herauslassen, in der Gießener Innenstadt liefen ab 16 Uhr kleine Aktionen gegen die Polizei, zu der die wieder Freigelassenen hinzustießen. Sie konnten aus erster Hand von dem Widerfahren berichten. Damit begann die Aufarbeitung. Der 9. Dezember 2003 war der erste fiese Trick der Gießener Polizei, der – noch mit Laienmitteln – systematisch recherchiert und juristisch angegriffen wurde. Und siehe da, das brachte die Polizei noch mehr ins Schwimmen. Der erfundene „versuchte Farbanschlag“, mutiert aus einer erfundenen Gefahr für die öffentliche Ordnung, sollte eine weitere, überraschende Umdeutung erfahren ...



Foto unten: Nach der Freilassung am Straßenschild zum Polizeipräsidium.

⁵ Gießener Anzeiger, 11. Dezember 2004 (S. 9)

⁶ Gießener Allgemeine, 11. Dezember 2004 (S. 23)

Abb. links oben: Titelbereich und entsprechender Absatz aus der Polizeipresseinformation vom 10.12.2003 (Auszüge aus Bl. 45 der Akte)

Abb. rechts: Auszüge aus Gießener Allgemeine und Gießener Anzeiger am 11.12.2003, dem Folgetag der Polizeipresse-Veröffentlichung. Die Erfindungen der Polizei wurden weiter ausgeschmückt, alle Dementis nicht beachtet.

Version 3: Brennende Gerichte?

Abb.: Auszüge aus dem ablehnenden Widerspruchsbescheid des Polizeipräsidiums Mittelhessen vom 27.5.2004: Aus dem erfundenen versuchten Farb- wird plötzlich ein unmittelbar bevorstehender Brandanschlag (Brief vom 27.5.2004 von Assessorin Brecht, Bl. 4bis 7 der Akte). Das selbst die Polizei diesen Unsinn nie geglaubt, sondern hier nur vorgeschoben hat, zeigt sich schon daran, dass gegen die sog. Brandstifter nie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Eine gleichwohl vorgenommene rechtliche Überprüfung Ihrer Gewahrsamnahme am 09.12.2003 hat ergeben, dass diese Maßnahme rechtmäßig war.

Entgegen Ihrer anders lautenden Ausführungen in Ihrem Schreiben vom 12.12.2003, es seien bei den in Gewahrsam genommenen Personen keine Utensilien zur „Farbveränderung“ von Gerichtsgebäuden gefunden worden, konnte ein Chemikalienbehälter sichergestellt werden, den Sie versuchten, während die Beamten ihre Personalausweise kontrollierten, vor den Beamten zu verdecken. An diesem Behälter befanden sich Farbanhaftungen in der gleichen roten Farbe, mit welcher zuvor bereits mehrere öffentliche Gebäude, zuletzt das Gebäude der Staatsanwaltschaft Gießen sowie das Amtsgerichtsgebäude in der Nacht zum 03.12.2003 großflächig beschmiert worden waren.

In dem Behälter befand sich eine helle, scharf riechende Flüssigkeit, die von PHK Fritz als Terpentin oder Waschbenzin eingeordnet wurde. Auf dem Behälter befand sich ein Warnhinweis, der den Inhalt als gesundheitsgefährdend auswies. Durch das LKA Wiesbaden wurde zwischenzeitlich bestätigt, dass es sich um ein Lösungsmittel handelt, welches zur Herstellung eines Brandsatzes geeignet ist.

Der Fund des Chemikalienbehälters führte bei PHK Fritz zu der Annahme, dass hiermit ein Brandanschlag auf die Justizgebäude verübt werden sollte und dieser unmittelbar bevorstand.

Gestützt wurde diese Annahme durch ihm bekannte Brandanschläge, die am 14.09.2002 auf das Gerichtsgebäude sowie im Jahr 2000 auf das „Genmobil“ verübt wurden. Allein der durch die Beschädigung des „Genmobils“ entstandene Schaden betrug ca. 1,5 Mio. DM.

Als Tatverdächtige der Brandanschläge galten Mitglieder bzw. Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt Saasen, wobei diese Taten noch nicht aufgeklärt werden konnten.

Als milderer Mittel kam neben einem Platzverweis eine Sicherstellung des Chemikalienbehälters zur Vermeidung eines Brandanschlags ebenfalls nicht in Betracht, da nicht auszuschließen war, dass Sie noch andere Utensilien auf dem Justizgebäudekomplex oder in unmittelbarer Umgebung versteckt bzw. bereit hielten.

Zudem stand zu befürchten, dass Sie in diesem Fall auf eine andere Art der Sachbeschädigung, etwa durch Steinwürfe auf Fensterscheiben oder Unbrauchbarmachen der Schlösser, ausgewichen wären.

Die Gewahrsamnahme war folglich unerlässlich, d.h. der gewünschte Erfolg nur auf diese Weise möglich und nicht durch eine andere Maßnahme ersetzbar.

Ein halbes Jahr brütete die Polizei über den Umgang mit der Beschwerde. Die Lage war verwickelt. Zwar war der Polizei Recht und Gesetz meist egal, schließlich muss sich jede Person auch rechtswidrigen Polizeihandlungen zunächst unterwerfen – und eine spätere eventuelle Klage vor Gericht hat dann wenig praktische Bedeutung. Doch hier ging es auch um eine öffentliche Auseinandersetzung. Allen beteiligten Staatschützis war klar, dass die PolizeikritikerInnen da draußen ihre Sicht der Dinge weiter per Aktion, Flugblatt und Internet verbreiten würden. Also musste ein schlüssige Erklärung her. Die Sache mit den Utensilien für Farbatacken war kompliziert, denn in der Tat bewiesen die Sicherstellungslisten, dass so etwas nie gefunden wurde. Also etwas Neues ausdenken: Im Brief vom 27. Mai 2004 erklärte die Polizei ihre Aktion für rechtmäßig, aber sie erzählte zur allseitigen Überraschung nun eine ganz neue Geschichte. War während der Lesung nur von Gefahr für die öffentliche Ordnung und einen Tag später davon die Rede, dass die TeilnehmerInnen Farbatacken vorbereitet hätten, hieß es nun, die Verhafteten hätten Utensilien für Brandanschläge mit sich geführt und ein Brandanschlag hätte unmittelbar bevorstanden. Um das absurde Szenario zu toppen, soll ein beschlagnahmter Brandsatz auch noch Farbspuren von anderen Aktionen viele Tage vorher aufgewiesen haben – welch ein ermittlungstechnischer Amoklauf. Blumig beschrieben wurde ein Gefäß mit Farbanhaftungen, das nach Analysen des LKA mit Lösungsmittel gefüllt gewesen sein soll. In den Eintopf von Beobachtungen, Informationen aus ganz anderen Vorkommnissen und purer Phantasie wurde ein vermeintliches Versteckspiel mit Eimer und Brandsatz eingerührt. Gewürzt wurde das Ganze schließlich noch mit seltsamen, nie belegten Verdächtigungen zu Brandanschlägen aus längst vergangenen Jahren. Fertig war eine ganz neue Story des 9. Dezember 2003: Das Verdachtskonstrukt eines gerade noch verhinderten Brandanschlags. Welch ein Wandel: Ein halbes Jahr arbeitete die Polizei mit der Version eines versuchten Farbananschlags, um die dann plötzlich gänzlich zu kippen und durch eine neue Variante zu ersetzen.

Das setzte Fragezeichen: Warum war der vermeintliche Brandsatz erst ein halbes Jahr später benannt worden, wo doch Staatsschutzchef Puff so nach einer guten Begründung für sechs Tage Haft gesucht hatte? Und warum erfolgte nie ein Ermittlungsverfahren? Mensch stelle sich das vor: Da wollten polizeibekannt politische AktivistInnen einen Brandanschlag auf Justizgebäude ausführen, konnten aber in flagranti erwischt und das justizielle Gemäuer gerade noch gerettet werden. Solch eine Brandstiftung wäre ein schweres Delikt des Strafrechts gewesen, hätte Bildzeitungsseiten gefüllt und den Staatsschutz rotieren lassen. Wenn politische AkteurInnen gemeinsam solches durchführen, ist üblicherweise ein Verfahren nach § 129a des Strafgesetzbuches fällig – der Paragraph beschreibt die Bildung einer terroristischen Vereinigung. Langjährige Untersuchungshaft, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen, umfangreiche Gerichtsverfahren – alles Standard, wenn so etwas passiert. Aber hier? Nichts, gar nichts. Nicht einmal Fingerabdrücke oder Fotos im ED-Behandlungsraum der Polizeizentrale! KeineR der Betroffenen hat je eine Vorladung zur Polizei bekommen – sonst untrügliches Zeichen eines laufenden Ermittlungsverfahrens! Nein, dieser „geplante Brandanschlag“ war frei erfunden, um die Festnahmen zu rechtfertigen. Ein schmutziger Trick deckte die Freiheitsberaubung. Die Polizei wusste immer, dass alles Lug und Trug war. Staatsanwaltschaft und Gerichte deckten sie ...

⁷ Das Interview wurde durch die Polizei selbst aufgezeichnet und ist in den Gerichtsakten auf Bl. 50 bis 59 enthalten. Unter anderem sagte der LtD. Polizeidirektor Günter Voss: „... hatten Farbe dabei oder eine farbähnliche Substanz“. Auf die Frage des Journalisten: „Ist denn auch protokolларisch aufgeführt worden, dass da was beschlagnahmt wurde?“ antwortet Voss: „Ja. Denke schon, ja.“ (Bl. 55 der Akte). Damit irrt der Polizeiführer. Es gibt gar keine Beschlagnahmehliste – deutliches Zeichen, dass an dem Abend des 9.12.2003 auch nichts gefunden wurde.

Sich wehren – doch der Filz aus Repressionsbehörden hält und produziert neue Märchen

Am 10. Juni 2004 stellte einer der vom Vorleser zum versuchten Brandstifter mutierten Verhafteten Strafanzeige. Sie richtete sich gegen die verantwortlichen Beamten: Werner Tuchbreiter aus der Pressestelle im Polizeipräsidium Giessen hatte die Falschbehauptung über Farbschmierereien in der Pressemitteilung zu verantworten. Polizeipräsident Manfred Meise und der leitende Polizeidirektor Günther Voss waren als Polizeichefs verantwortlich für die Abläufe. Der Anzeigensteller schöpfte den Reigen möglicher Straftaten aus: Angezeigt wurden Politische Verdächtigung (§ 241a Strafgesetzbuch), Falsche Verdächtigung (§ 164), Beweismittelfälschung (§ 269) sowie Freiheitsberaubung (§ 239). Ordnungsgemäß wurde dem Anzeigensteller durch Staatsanwalt Vaupel am 13. Juli auch mitgeteilt, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei. Doch das währte nur kurz. Ein weiteres Schreiben vom 1. September verkündete das Ende, die Einstellung des Verfahrens. Jubel beim Staatsschutz. Die Akten zeigten: Nur bei einem Vorwurf, nämlich der Freiheitsberaubung, hatte Vaupel überhaupt ermittelt. In allen anderen Fällen verneinte er sogar einen Anfangsverdacht – obwohl gerade die Presseinformationen mit den falschen Vorwürfen offensichtlich üble Nachrede war. Nun gehört Staatsanwalt Vaupel zu den erbittertesten Feinden der Polizei- und JustizkritikerInnen in Gießen. Mit Akribie hat er seit Jahren Anklage um Anklage gegen sie zusammenbeizimmert. Gleichzeitig schützte er Uniformierte und Obrigkeit vor jeglicher Strafverfolgung. Diesmal wies er nicht nur die Anzeige zurück, sondern machte sich die Lügen der Polizei zu eigen. In seinem Text wiederholte er kaltschnäuzig die Lügenge-

Das Ermittlungsverfahren

gegen **a.) Werner Tuchbreiter,**
b.) Manfred Meise
c.) Günther Voss

wegen **Freiheitsberaubung u.a.**
(Strafanzeige des Patrick Neuhaus vom 10.06.2004)

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO).

schichte, mit der bereits die Polizei ihre Maßnahme für rechtmäßig erklärt hatte: „Die Zusammensetzung der Personengruppe, ihr Gesamteindruck, die Flugblätter, die Farbanhaftungen an den Hosen und der Behälter ließen darauf schließen, dass die Personengruppe geplant hatte, in dieser Nacht erneut Farbe auf den Justizgebäuden anzubringen oder sogar einen Brandanschlag durchzuführen.“ Dass der merkwürdige Behälter erst ein halbes Jahr später in den Polizeiakten auftauchte, störte Vaupel offenbar wenig. Wie aber können Farbanhaftungen an Hosen auf geplante Farbanschläge hindeuten? Ist jetzt jedeR MalerIn potentielleR StraftäterIn? Staatsanwalt Vaupel deckte die Polizei und beging durch die falschen Verdächtigungen selbst Straftaten. Doch noch etwas anderes hatte er mit der Polizei gemeinsam. Er behauptete, die Verhafteten hätten am 9. Dezember 2003 einen gemeinschaftlichen Brandanschlag gegen Justizgebäude begehen wollen, und leitete keine Ermittlungen gegen sie ein. Wo er doch sonst keine Gelegenheit auslässt ...

Gegen die Einstellung legte der abgewiesene Anzeigensteller umgehend Beschwerde ein. Doch auch der Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht in Frankfurt, die sich mit der Beschwerde beschäftigen musste, fiel nichts Neues ein. Den Anzeigensteller erreichte nur ein knapp gehaltenes, auf den 5. November 2004 datiertes Schreiben. Immerhin befand sich im oberstaatsanwaltlichen Schreiben nun eine offizielle Erklärung, was die in der Polizeipressemitteilung und nachfolgend in den Zeitungen behaupteten Utensilien gewesen seien, die für Farbanschläge geeignet gewesen sein sollen: „Was unter ‚Utensilien‘ zu verstehen ist, ergibt sich im übrigen aus anderen Stellen in dem vorgenannten Bescheid (Seite 1, Zeile 9 bis 11 und Seite 2, Zeile 15), nämlich Farbanhaftungen an den Kleidern bzw. an einem Gefäß“. Mit so etwas lassen sich also Gerichtsgebäude zu bemalen. Den Aktivist blieb bei all dem nur Sarkasmus: „Wir müssen den Staatsanwaltschaften zu Gute zu halten, dass sie höchstwahrscheinlich wenig praktische Erfahrung mit der Durchführung von Farbanschlägen hätten“, bemerkte frustriert einer der Betroffenen.

Der Rechtsweg gegen die Mauer der Repression und ihrer Beschützer war damit aber noch nicht ausgeschöpft. Am 10. Dezember reichte die von den Staatsanwaltschaften abgewiesene Person beim Oberlandesgericht in Frankfurt einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung ein. Gibt ein Gericht diesem Mittel statt, wäre die Staatsanwaltschaft gezwungen, Anklage zu erheben. Allerdings ist ein solches Unterfangen vor zusätzliche Schwierigkeiten gestellt. Der immer in diesem Fall erste und damit grundgesetzlich garantierte Weg zu einem Gericht ist durch Rechtsanwaltszwang deutlich erschwert. Normalsterbliche können dieses Mittel nicht selber nutzen, wodurch bereits erhebliche, vor allem finan-

Abb. links oben: Kopf der Einstellung des Ermittlungsverfahrens (Absender: Staatsanwalt Vaupel am 1.9.2004, Bl. 35 bis 37 der Akte). Das Verfahren begann nach Anzeige wegen Freiheitsberaubung. In der Einstellung wiederholte Staatsanwalt Vaupel die falschen Beschuldigungen.

Abb. links unten: Auszüge aus dem Einstellungsschreiben von Staatsanwalt Vaupel am 1.9.2004.

Abb. rechts unten: Verweigerung von Ermittlungen durch den Oberstaatsanwalt am 5.11.2004 (erster Auszug, Bl. 60 bis 62 der Akte) und Verweigerung einer gerichtlichen Prüfung durch das OLG am 28.12.2004 (unten, Az. 2 Zs 42/04 zu 3 Ws 1284/04 und 501 Js 14731/04).

Eine Freiheitsberaubung kommt nur in Betracht, wenn die Handlung der Polizei rechtswidrig war. Rechtsgrundlage für die Ingewahrsamnahme war § 32 Abs. 1 Nr. 2 HSOG. Danach muss die Handlung der Polizei unerlässlich sein, um die unmittelbar bevorstehende Begehung einer Straftat zu verhindern. Die Zusammensetzung der Personengruppe, ihr Gesamteindruck, die Flugblätter, die Farbanhaftungen an den Hosen und der Behälter ließen darauf schließen, dass die Personengruppe geplant hatte, in dieser Nacht erneut Farbe auf den Justizgebäuden anzubringen oder sogar einen Brandanschlag durchzuführen. Es konnte daher von unmittelbar bevorstehenden Straftaten (Sachbeschädigung nach § 303 StGB oder Brandstiftung nach §§ 306 ff. StGB) ausgegangen werden. In Anbetracht des widerstrebenden Verhaltens der Gruppe gegenüber der Polizei war der polizeiliche Ingewahrsam unerlässlich. Gegen die Einhaltung der Verhältnismäßigkeit bestehen vor diesem Hintergrund keine Bedenken. Daher war die Handlung der Polizei Gießen rechtmäßig.

Soweit der Anzeigersteller behauptet, er sei nach der Gerichtsentscheidung von der Polizei nicht unverzüglich freigelassen worden, hat die Polizei glaubhaft dargelegt, dass eine mögliche zeitliche Verzögerung darauf beruhte, dass die Inhaftierten nacheinander aus ihren Zellen geholt werden mussten.

Vielmehr hat die Staatsanwaltschaft lediglich dargelegt, bei den in Ingewahrsam genommenen Personen seien „Utensilien beschlagnahmt (worden), die auf die Durchführung von Farb- und Brandanschlägen“ hingedeutet hätten (Seite 3, 5 der Zeile des angefochtenen Bescheids). Was unter „Utensilien“ zu verstehen ist, ergibt sich im übrigen aus anderen Stellen in dem vorgenannten Bescheid (Seite 1, Zeile 9 bis 11 und Seite 2, Zeile 15), nämlich Farbanhaftungen an den Kleidern bzw. an einem Gefäß.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung entspricht nicht den gesetzlichen Formerfordernissen (§ 172 III StPO) und ist deshalb unzulässig.

zielle Hürden gesetzt sind. Der Betroffene suchte also einen Anwalt, bezahlte diesen, doch genützt hat das auch nichts. Mit Beschluss vom 28. Dezember lehnte das OLG den Antrag aufgrund formaler Mängel als unzulässig ab. Damit machte es sich das Gericht sehr einfach. Es musste den Inhalt des Antrags gar nicht durchlesen – ein Trick, der sich in vielen weiteren Fällen wiederholen sollte. Gleichzeitig markierte die Entscheidung auch den Endpunkt des Verfahrensgangs. Den mit dem Fall konfrontierten Staatsanwaltschaften war es gelungen, Polizei und Presse davor zu schützen, öffentlich als LügnerInnen dargestellt zu werden. Und die Polizei lernte einmal mehr: In Gießen sind selbst absurdeste Aktionen folgenlos. Die Apparate schützen das Handeln der Uniformierten in allen Fällen.

Version 4: Die Story zerbrösel

Der Instanzenweg durch die Justizapparate war zu Ende, aber aufgeklärt war nur eine der zwei offenen Fragen. Was die vermeintlichen Utensilien für Farbanschläge waren, stellte die Oberstaatsanwaltschaft fest: Farbflecken auf Hosen. Eine zwar absurde Antwort, aber immerhin eine. Übrig blieb das Gefäß. Was hatte die Polizei da für einen merkwürdigen Eimer gefunden – mit einer Plastikflasche voll irgendeiner Flüssigkeit, die als Brandsatz geeignet sein könnte? Der ganze Vorgang roch nicht nur nach Lüge, weil er erst nach einem halben Jahr der Vertuschung hinzuerfunden wurde. KennerInnen der Molotow-Cocktail[®]-Szene dürften aber auch messerscharf erkannt haben, dass Plastik völlig ungeeignet ist, weil solche Flaschen beim Wurf nicht zerklirren. Doch das war hier überflüssige Spekulation: Die Betroffenen wussten ohnehin, dass eine solche Flasche am Abend des 9. Dezember bei ihnen nicht gefunden wurde, für andere ergab sich aus den Akten, dass Ausführungen der Polizei einfach nicht passten. Doch das Geheimnis hinter dem vermeintlichen Brandsatz klärte sich erst deutlich später und durch Zufall. Beim Studium einer Gerichtsakte entdeckten sie einen von POK Broers vom Staatsschutz Giessen notierten Vermerk: „Eine Untersuchung des Gefäßes beim

HLKA kam zu dem Ergebnis, dass es sich um einen Eimer handelte, in dem eine Kunststoffflasche lag. Die angesprochenen Farbreste konnten beim HLKA nicht mehr festgestellt werden.“ So? Die Farbe einfach ver-

schwunden? Auf dem Postweg entwischt? Um wie viel wahrscheinlicher ist, dass sie nie an dem Behälter war und die gesamte Story eine reine Erfindung war? Broers fuhr noch fort und klärte, was für eine Flüssigkeit überhaupt zum sogenannten Brandsatz umgedeutet wurde. „Grund hierfür dürfte sein, dass es sich bei dem Inhalt um Graffiti-Entferner handelt“. Welch ein schnödes Ende einer Lesung, die zur öffentlichen Gefahr wurde, um dann zum versuchten Farbanschlag und schließlich zum unmittelbar bevorstehenden Brandanschlag zu mutieren. Nun blieb vom Hauptdarsteller nicht mehr übrig als eine unspektakuläre Flasche Graffi-

reiniger. Stammte sie von der Reinigungsfirma, die die Farbe aus den Tagen vor der Gedichtelesung entfernen sollte? Wurde sie von der Polizei auf dem Gelände gefunden, wo sie von den Angestellten der Firma abgestellt wurde? Das nämlich war tatsächlich geschehen. Der Vorgang wurde in der Akte zum Gerichtsverfahren wegen des Farbanschlags am 3. Dezember 2003 beschrieben. Danach fanden BeamteInnen bei Ermittlungen auf dem Gelände in einem Mülleimer Utensilien der Reinigungsfirma – wenig überraschend mit Farbspuren von der Wand. Einige Stunden glaubte sie, Spuren der Tat gefunden zu haben, bis sich aufklärte, dass alles von den Reinigungsarbeiten stammte. Mit bei dem Fund war eine „eckige Plastikflasche“ ...⁹ Fristete diese dann monatelang ein unbeachtetes Dasein in der Asservatenkammer der Polizei, bis sie im Frühjahr 2004 als Hauptdarstellerin im Schmierentheater polizeilicher Erfindungen zu Ruhm kam? Und wurde sie achtlos weggeworfen, als sie ihre Pflicht erfüllt hatte? Denn ein Verfahren gegen die vermeintlich kurz vor Tatusführung erwischten Brandanschlag-TerroristInnen hatte es ja ebenso wenig gegeben wie die von Polizei und Staatsanwaltschaft behauptete Tat selbst.

Peinliches zeigte der Vermerk von Broers über Staatsanwalt Vaupel, denn der Vermerk war datiert auf den 21. Juli 2004. Vaupel stellte die Ermittlungen aber erst am 1. September ein. Er musste also davon gewusst haben. Doch Staatsanwalt Vaupel zeigte bei all seinen schützenden Einstellungsaktivitäten zugunsten von Polizei und Obrigkeit ein bemerkenswertes Desinteresse für seine eigenen Akten. Seine Ausführungen waren stets geprägt vom gewünschten Ergebnis, während er den Inhalt der ihm liegenden Akten nicht beachtete. Aber auch die Glaubwürdigkeit etlicher Beamten wurde durch den Vermerk von Broers lädiert: Wie sollen die Farbflecken auf einem Gefäß beim Transport zum LKA verschwinden? Nein, auch die Farbspuren waren nichts als eine Erfindung der Polizei, um den rechtswidrigen Unterbindungsgewahrsam zu verschleiern.

Bonus: Wer sich ‚einfahren‘ lässt, zahlt

Nicht nur die Opfer des Gießener Sicherheitswahns starteten Papierschlächten – zur Aufklärung des Geschehens. Auch die Gegenseite wurde im Sommer 2004 nochmals von sich aus aktiv: Im August bekam eine der verhafteten Personen den unfreiwilligen Aufenthalt im Gewahrsamstrakt der Ferniestraße 8 in Rechnung gestellt. Insgesamt sollte die betroffene Person für den freundlichen Service 232,33 Euro berappen, 140,33 Euro davon kostet eine ärztliche Untersuchung auf „Gewahrsamsfähigkeit“. Es folgte Widerspruch und bis heute gab es keine amtliche Reaktion mehr darauf. Die Dreistigkeit einer verfolgungswahnsinnigen Polizei war dennoch eindrucksvoll dokumentiert ...

Für den Einsatz der Polizeibehörden AM 09.12.2003 in GIEßEN, JUSTIZGEBÄUDE STA werden nach dem messischen Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 454) gegen Sie Kosten (Gebühren/Auslagen)

von insgesamt	***	232,33 EUR***	festgesetzt.
B e g r ü n d u n g			

Sie wurden durch Polizeibeamte zur Polizeidienststelle transportiert und dort in der Zeit* in Polizeigewahrsam genommen, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern.
* AM 09.12.2003 VON 00:30 UHR BIS 11.12.2003, 15:30 UHR
AUSLAREN FÜR DIE ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG AUF GEWAHRSAHNSFÄHIGKEIT:140,33 EUROS.

Abb. links: Einfache Auflösung des Schwindels um den Farbeimer im Vermerk am 21.7.2004 von POK Broers, Staatsschutz Gießen (Bl. 22 bis 24 der Akte, Auszug von Bl. 23).

Abb. unten rechts: Auszug aus der Rechnung an die Inhaftierten. Der illegale Polizeieinsatz sollte auch noch bezahlt werden. Die Uniformierten setzten ihre Forderung aber nicht durch ... Angst vor Aufklärung?

Mehr Informationen auf der Internetseite zum 9.12.2003:
www.projektwerkstatt.de/9_12_03

Ebenfalls wurde ein Gefäß mit Farbanhaftungen in der Nähe des Haupteingangs der Staatsanwaltschaft gefunden. Es konnte zwar der Personengruppe, jedoch keiner bestimmten Person aus der Gruppe zugeordnet werden. Nach Angaben von PHK Fritz sollen sich hier Farbreste befunden haben.

Eine Untersuchung des Gefäßes beim HLKA kam zum Ergebnis, dass es sich um einen Eimer handelte, in dem eine Kunststoffflasche lag. Die angesprochenen Farbreste konnten beim HLKA nicht mehr festgestellt werden. Grund hierfür dürfte sein, dass es sich bei dem Inhalt um Graffiti-Entferner handelt.

8 Kosewort für einen Brandsatz, für den in eine beim Aufprall zerberstende Flasche ein Drittel Diesel (als Brenner) und zwei Drittel Benzin (als Zünder und Entfacher) gefüllt werden. Ein Docht aus saugfähigem Stofftuch verschließt den Flaschenhals und wird vor dem Wurf entzündet.

9 Vermerk der POK in Eismann vom 3.12.2003, Bl. 30 der Akte zum Verfahren 501 Js 26964/03.

Zwischenblende

Kriminalitätsstatistik 2003

Im Frühjahr 2004 veröffentlichte die Polizei in Gießen die Kriminalitätsstatistik für 2003. Die als politisch ‚links‘ eingestuft Straftaten hatten um 657 Prozent zugenommen. Bereits in der Statistik ließ die Polizei ihrer Wut über diese Zahl freien Lauf: Ohne jeglichen Beweis benannten die Staatsschutzschergen „Aktivisten der Projektwerkstatt in Saasen“ als Täter. Ohnehin war ungewöhnlich, dass in einer Statistik Täterspekulationen abgedruckt wurden. Das räumte selbst Polizeipräsident Manfred Meise auf der Pressepräsentation ein.

Eine Anzeige wegen übler Nachrede wurde von der Staatsanwaltschaft Gießen allerdings – wie üblich – eingestellt. Dabei behauptete Staatsanwalt Vaupel, dass die Ausführungen in der Statistik den Tatsachen entsprechen. Der Generalstaatsanwalt schloss sich dem an. Beide fügten keine Begründungen an und hatten die Angelegenheit auch nicht geprüft.

3. Staatsschutzdelikte ²		
Täter aus ...	2003	2002
...linkem Spektrum	138	21
...rechtem Spektrum	46	66
... der politisch motivierten Ausländerkriminalität	1	2
gesamt	185	89

Im Jahr 2003 wurden in der Stadt und im Landkreis Gießen sowie im Lahn-Dill-Kreis insgesamt **185 Fälle** sogenannter Staatsschutzkriminalität registriert.

Der Anstieg bei Tätern aus dem linken Spektrum ist überwiegend auf Beleidigungen, Sachbeschädigungen und Verstöße gegen das Versammlungsgesetz im Zusammenhang mit der in Gießen eingeführten Gefahrenabwehrverordnung und dem Landtags-/OB-Wahlkampf durch Aktivisten der Projektwerkstatt in Saasen zurückzuführen.

Bei den Straftaten aus dem Bereich des rechten Spektrums bilden die Delikte nach § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), die in letzter Zeit auch vermehrt über Internet und Handy (SMS) begangen werden, einen Schwerpunkt. Schmierereien (Symbole und Parolen) paaren sich oft mit normalen Graffiti-Symbolen.

² Die dargestellten Werte umfassen sowohl die Fälle der Stadt und des Landkreises Gießen als auch des Lahn-Dill-Kreises.

Abb. oben: Auszug aus der Kriminalitätsstatistik 2003 des Polizeipräsidiums Mittelhessen.

Darunter: Auszug aus der Ablehnung eines Ermittlungsverfahrens durch Staatsanwalt Vaupel. Es bedeutet: Er verweigerte, überhaupt zu ermitteln. Trotzdem behauptete er, die Polizei hätte recht. Ein deutlicher, politisch motivierter Widerspruch.

Unten: Fast gleichlautende Ablehnung des Widerspruchs durch den Generalstaatsanwalt von Hessen. Alle Beteiligten hatten damit die falschen Verdächtigungen und damit die Straftat nach § 164 StGB selbst wiederholt.

In keinem der unter Ziffer 1 bis 7 der Anzeige aufgeführten Fälle kann auch nur ansatzweise ein Anhaltspunkt dafür erkannt werden, dass einer der Beschuldigten bewusst wahrheitswidrig („wider besseres Wissen“ gemäß § 164 StGB) über die Vorgänge berichtet hat.

In gleicher Weise abwegig ist die Behauptung, gegen den Anzeigersteller sei von den Beschuldigten aus „politischen“ Gründen im Sinne von § 241 a StGB vorgegangen bzw. über seine Aktivitäten berichtet worden. Das gilt insbesondere auch, soweit Vorwürfe gegen den Polizeipräsidenten Meise wegen der Angaben in der Kriminalstatistik erhoben werden. Die dort dargestellten Daten entsprechen den Tatsachen.

Soweit er darin üble Nachrede oder Verleumdung erblicken möchte, ist nicht ersichtlich, dass falsches Datenmaterial veröffentlicht worden wäre. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Statistik *nicht* lediglich durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossene Verfahren erfasst, so dass mit ihrem Inhalt auch nicht die Behauptung verbunden ist, es sei in allen Fällen zum Nachweis des verfahrensgegenständlichen Verdachtes gekommen. Wahre Tatsachen sind aber nicht geeignet, die genannten Tatbestände zu verwirklichen.

Rechtstipp

Akteneinsicht

Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nur in gerichtlichen Verfahren. Die Polizei kann sammeln und anlegen, was sie will – unkontrolliert. Um einen Blick in Akten zu bekommen, muss versucht werden, ein Verfahren zu erreichen. Nach einer Anzeige gegen Repressionsbehörden (z.B. PolizistInnen), kann Beschwerde gegen die zu erwartende Einstellung (StaatsanwältInnen ermitteln selten oder nie gegen ihre eigene Hilfsbehörde) einlegen und dann Antrag auf gerichtlichen Entscheid beim Oberlandesgericht einreichen. Ohne Anwältn geht das aber leider nicht, d.h. es wird in der Regel Geld kosten. Mit dem Antrag kann dann Akteneinsicht beantragt werden.

Fuck the police!

Wenn Gießener RichterInnen doch lesen könnten ...

Abb. Gewaltsamer Polizeiangriff auf das Grenzcamp in Köln und anschließende Aussperrung der TeilnehmerInnen aus ihrem Camp. Auch Licher Bereitschaftspolizisten waren beteiligt. Berichte unter <http://de.indymedia.org/2003/08/59353.shtml>.



Ich schlüpfte wieder in meine Haut als Kamera und filmte eine Aktion in Lich. Die „Inspektion“ der dort kasernierten Bereitschaftspolizei war als Demonstration ordnungsgemäß angemeldet. Zur Erhellung des Hintergrundes sei aus einem Flugblatt zitiert, das als Aufruf verteilt wurde:

„Out of Control“ hieß es vom 31. Juli bis zum 10. August in Köln. Die sechste Auflage des antirassistischen Grenzcamp baute auf den Poller Rheinwiesen seine Zelte auf. Eine Hauptforderung des Camps ist das Recht auf globale Bewegungsfreiheit. Das Camp wendet sich gegen Rassismus, Ausgrenzung, globale Migrationspolitik, Kontroll- und Überwachungstechniken, gegen Abschiebe- und Lagerpolitik, ... – kurz gesagt geht es um die Demontage von Herrschaftsverhältnissen insgesamt. Am 9.8.2003 stürmten über 2500 PolizistInnen das 6. antirassistische Grenzcamp auf den Poller Wiesen. Bei dem brutalen Polizeieinsatz wurden über 350 Menschen in Gewahrsam genommen. Damit hat die Kölner Polizei die Forderung der gleichzeitig stattfindenden Neonazidemo nach Auflösung des Camps faktisch in die Tat umgesetzt.

Auch aus Gießen und Umgebung waren zahlreiche Camper angereist, ihnen stand unter anderem die Licher Bereitschaftspolizei gegenüber, die nicht gerade durch Besonnenheit und Zurückhaltung auffiel. Deshalb möchten wir uns heute symbolisch mit dem Kölner Grenzcamp solidarisieren und der Polizeigewalt eine klare Absage erteilen.

Am 16. August 2003 trafen sich also knapp 20 DemonstrantInnen in Lich. Zu Beginn, noch mitten in der Fußgängerzone der fachwerkhausgeprägten Altstadt wurde ein Theaterstück aufgeführt. Von dort ging es, Flugblätter verteilend und begleitet von zwei Streifenwagen, einem Zivilfahrzeug und vier Polizisten zu Fuß, auf direktem Weg zur Polizeika-

serne. Hinter den Zäunen der Bereitschaftspolizei wurden sie schon von sichernden, filmenden und fotografierenden PolizistInnen erwartet. Dort fand auch die Abschlusskundgebung statt – und ich filmte aus der Hand eines der in voller Einsatzmontur in der Sonne brütenden Beamten. Ein Kinokracher wäre das nicht geworden, was ich digital festhielt. In der Gießener Polizeidokumentation 2005 erschien später ein Bericht:⁹

Vor dem Kasernentor in Lich entwickelten sich die verschiedensten Aktivitäten. Einige skandierten Parolen, andere diskutierten mit anwesenden Beamten, wieder andere setzten sich auf die Straße oder malten mit Kreide Sprüche auf die Straße. Das ganze wurde, wie nicht anders zu erwarten, von dienstfertigen Staatsdienern auf Videoband aufgenommen.

Von einer der Personen, die am Boden Kreidesprüche anbrachten, will sich nun der Einsatzleiter PHK Koch persönlich beleidigt gefühlt haben. „Fuck the Police“ war auf der Straße zu lesen. Ungeheuerlich!

Das war alles. Es reichte in Gießen für zwei Prozesse. Zum einen erwischte es die Anmelderin der Demonstration, weil einige der TeilnehmerInnen auf der Straße statt, wie von der Polizei gefordert, auf dem Fußweg gingen. Einer Verurteilung entkam sie nur deshalb, weil Gericht und Staatsanwaltschaft zu blöd waren und komplett die falschen ZeugInnen geladen hatten. So hätte alles noch einmal einberufen werden müssen – aber dazu hatte selbst die verurteilungswütige Richterin Kaufmann keine Lust ... Zum anderen wurde die Kreide-Terroristin vor Gericht gestellt. Ihre Straftat: „Fuck the police“. Mit Kreide. Auf die Straße. Passenderweise vor einer Polizeikaserne. Zugegeben – das war kein besonders phantasievoller Spruch, aber mensch muss auch nicht in jeder Minute ein Feuerwerk an Innovation bieten. Aber Beleidigung?

Ich lies mich unbemerkt in die Staatsanwaltschaft schleppen und linste in die Amtsstube des Herrn Vaupel. In den Justizgebäuden ging es ab Sommer 2003 Schlag auf Schlag. Die Justiz war erwacht als Kampfmittel gegen unerwünschte KritikerInnen. Staatsanwalt Vaupel verfasste eine Anklage nach der anderen – und das Amtsgericht, später dann die weiteren Instanzen beim Land- und Oberlandesgericht, fällten Urteil um Urteil. Doch wie könnte das in diesem Fall gehen, wegen „Fuck the police“ eine Verurteilung hinzubekommen? Zu diesem Fall wurde ein Experte befragt – hier folgt sein Vortrag.

Untersuchung zur Lernfähigkeit und -resistenz Gießener Richterinnen und Richter ohne Auftrag des Bundes der SteuerzahlerInnen (Manuskript eines Vortrags)

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich möchte mich zunächst für die Einladung und den Auftrag bedanken, Ihnen heute meine bescheidene Sicht auf das Lernverhalten Gießener Justizangehöriger zu präsentieren. Für meine gutachterliche Stellungnahme habe ich einen Fall ausgewählt, der Ihnen bekannt sein dürfte. Es ist ein Vorgang, der es normalerweise nicht Wert gewesen wäre, überhaupt ein Auge darauf zu werfen, geschweige denn vier Instanzen des Rechtsweges damit zu beschreiten. Dass es dennoch so gekommen ist – und damit nehme ich ein Ergebnis meiner Studie bereits vorweg –, es

liegt in der Tat am Denken in den Gebäuden der Guffleischstraße in Gießen, genauer der dort vorherrschenden Lern- und Leseressistenz. Sonst hätten sich die Gießener RobenträgerInnen vielleicht schon vorher ein wenig umgesehen, was andere, vor allem höhere Gerichte in längst vergangenen Tagen geurteilt haben in Sachen Meinungsfreiheit. Ich möchte zitieren aus einem Bericht, der bereits nach der ersten Instanz von einem Zuschauer verfasst und veröffentlicht wurde. Es ist nicht mein Sprachstil, aber ich kann mich in den Sätzen des mir unbekanntem Autors gut wiederfinden:

Fußnoten

⁹ Alle als Zitat gesetzten Texte ohne gesonderte Quellenangabe stammen aus der Dokumentation zu Polizei und Justiz 2005 (S. 37), siehe www.polizeidoku-giessen.de.vu.

Zu den ‚Gießener Verhältnissen‘ gehört die Ignoranz bekannter höherinstanzlicher Entscheidungen, wenn es darum geht, unliebsame Personen gerichtlich zu verfolgen. Diese Präzedenzfälle dienen den furchtbar überlasteten Justizbehörden u.a. zur Entlastung von Prozessen, die wegen bereits erfolgter ‚rechtstaatlicher‘ Betrachtung durch andere Gerichte keine strafrechtliche Relevanz haben, also zu keiner Verurteilung führen. So werden nebenbei Prozesskosten vermieden, die sonst zu Lasten der sogenannten Staatskasse gehen. Eigentlich! Uneigentlich haben Richter/-innen in Deutschland die Freiheit, solche Prozesse zuzulassen und ggf. nach eigenem Ermessen schließlich auch zu verurteilen. So geschehen in Gießen.

Dass sich das Bundesverfassungsgericht intensiv mit dem Satz „Soldaten sind Mörder“ auseinandergesetzt hat, schien Gießener RichterInnen wohl nicht interessiert zu haben. Nicht ein Fitzelchen Erkenntnis aus den höchstrichterlichen Urteilen ist in den Gießener Urteilen zu erkennen. Dabei hatte sich das Verfassungsgericht recht deutlich, auch für obrigkeitshörige und etwas realitätserblindete Gießener Robenträgerinnen und -träger verständlich ausgedrückt. Ich darf zitieren: „Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt (un des droits les plus précieux de l’homme nach Artikel 11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789). Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist (BVerfGE 5, 85 [205]). Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt, ‚the matrix, the indispensable condition of nearly every other form of freedom‘ (Cardozo). Aus dieser grundlegenden Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit für den freiheitlich-demokratischen Staat ergibt sich, daß es vom Standpunkt dieses Verfassungssystems aus nicht folgerichtig wäre, die sachliche Reichweite gerade dieses Grundrechts jeder Relativierung durch einfaches Gesetz (und damit zwangsläufig durch die Rechtsprechung der die Gesetze auslegenden Gerichte) zu überlassen.“

Die deutsche Verfassung ist, darauf muss immer wieder hingewiesen werden, kein emanzipatorisches Wunderwerk. Sie ist vielmehr die Folge einer spezifisch deutschen Geschichte, in der dem Land eine Verfassung aufgezwungen wurde, die zwar staatliche Macht, Eigentum und öffentliche Ordnung sichert, aber gleichzeitig ein Mindestmaß an Menschenwürde und Menschenrecht garantiert. Als solches muss es auch begriffen werden: Ein Mindestmaß. Es ist erschreckend, wie leichtfertig nun hier in Gießen – wie anderswo auch – gerade die dieses Mindestmaß ständig mit Füßen treten, deren Auftrag es eigentlich ist, es zu sichern. Ja, man muss den Eindruck bekommen, Grundgesetz und die Entscheidungssammlungen dazu scheinen schon vor längerem aus der Bibliothek der Gießener Gerichte gestohlen und nie ersetzt worden zu sein. So wenig davon ist in der Gießener Rechtsprechung zu erkennen.

Dabei hätten die Bediensteten in der Guffleischstraße schon mit ganz einfacher Lektüre die Essentials der Grundrechte herausfinden können. Vielleicht wäre ihnen angesichts der schweren Ausfälle von juristischem Fachwissen zu raten, mit einer Einstiegslektüre die Auffrischung juristischer Kompetenz zu beginnen. Ich könnte z.B. dieses empfehlen:¹

„Institutionen und Personengemeinschaft können beleidigt werden, wenn sie eine rechtlich anerkannte gesellschaftliche Funktion wahrnehmen und einen einheitlichen Willen bilden können. Dies trifft z.B. auf die Bundeswehr, politische Parteien, Gewerkschaften oder karitative Organisationen zu. Dagegen ist die Polizei als Ganzes nicht beleidigungsfähig (Fall 2). Dies ergibt sich daraus, dass ‚die Polizei‘ keinen einheitlichen Willen bilden kann, da es ‚die Polizei‘ rechtlich überhaupt nicht gibt. Aufgrund des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland muss zwischen den verschiedenen Landespolizeien (z.B. die Landespolizei Thüringen) oder den Polizeibehörden des Bundes (z.B. Bundeskriminalamt) unterschieden werden. Beleidigungsfähig ist damit aber z.B. die ‚Polizeidirektion München.‘“

Lassen Sie mich die einzelnen Stationen bis zum Gang vor das Verfassungsgericht in Sachen „Fuck the police“ aufzählen und bewerten.

Die ‚Tat‘ und ihre Rechtsfolgen

Am Anfang stand der besagte Kreidespruch. Er verzierte oder verschandelte – je nach BetrachterIn – am 16. August des Jahres 2003 das Licher Gemeindegebiet, genauer eine Teerfläche vor der dort am westlichen Stadtrand ansässigen Bereitschaftspolizei. Dass es gerade an diesem Ort geschah, war kein Zufall. Nach der Polizeiattacke auf die hitzegeplagten CamperrInnen in den Kölner Rheinwiesen² kam es bundesweit zu vielen Demonstrationen gegen die Räumung. Eine davon fand an der Kaserne der in Köln als Prügeltruppe beteiligten II. Hessischen Bereitschaftspolizei in Lich statt. Andere Demonstrationen liefen u.a. in Heidelberg, Hannover, Goslar, München, Berlin, Kiel, Bochum, Freiburg, Köln, Hamburg, Frankfurt, dem Wendland, Leipzig, Göttingen, Bielefeld und Bremen. Es war also offensichtlich eine bundesweit angelegte Protestaktion aus Anlass der Kölner Ereignisse und richtete sich gegen den dortigen Polizeieinsatz bzw. die beteiligten Kräfte.

Das ich Ihnen das sage, hat nichts mit einer heimlichen Sympathie für derlei Proteste zu tun, sondern die schlichte Tatsache, dass der Kreidespruch im Rahmen einer politischen Demonstration auf die Straße aufgetragen wurde, hat sehr wohl wiederum eine juristische Bedeutung. Denn wenn staatliche Gewalt einen Anlass zu Kritik liefert, ist sogar besonders zugespitzte Kritik zulässig. Das hätten auch die Guffleischstraßen-AburteilerInnen wissen können. Steht schließlich dick und fett in Kommentaren zum Grundgesetz drin: „Für die Beurteilung der Form der Meinungsäußerung im öffentlichen Meinungskampf hat die Rechtsprechung besondere Grundsätze und insbesondere ein ‚Recht zum Gegenschlag‘ entwickelt, das auch der Regierung zusteht (BVerwG NJW 1984, 2591). Danach muß derjenige, der im öffentlichen Meinungskampf zu einem abwertenden Urteil Anlaß gegeben hat, eine scharfe Reaktion grundsätzlich auch dann hinnehmen, wenn sie sein Ansehen mindert.“³ Auch ein Blick in Urteile anderer Gerichte hätte die Gießener Urteilsfabriken mal wieder schlauer gemacht: „Das Recht des Bürgers, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen zu kritisieren, gehört zum Kernbereich des Grundrechts auf Meinungsäußerung. Dies gilt um so mehr, wenn sich das Werturteil auf staatliche Ein-

- A Theaterspiel in der FußgängerInnenzone von Lich
B Formierung des Demonstrationstruges an der Hauptstraße
C Was überall zu sehen: Von Unbekannten aufgesprühte Wegweisungen zur Kaserne
D Auf dem gesamten Weg waren Parolen auf die Straße gemalt



- 1 www.lehrer-online.de zum Thema ‚Beleidigung der Polizei‘
- 2 Das Jahr 2003 wies einen Hitzerekordsommer auf, was den mehrstündigen Polizeikessel mitsamt zeitweiser Unterbrechung der Wasserleitungen besonders bedrückend gestaltete, weil viele Menschen unter Hitze und Durst litten.
- 3 Auszug aus Lepa, Dr. Manfred, Richter am Bundesgerichtshof (1990): „Der Inhalt der Grundrechte“ (S. 118, zu Art. 5, Rd-Nr. 12+13)



A Die Demo vor dem Tor der Polizeikaserne: Liegende Blockade und Kreidesprüche

B Theater nach der Eingangsrede

C Die gelangweilten Herren von der Polizei. Ganz rechts: Herr Koch. Der Ausschnitt in vergrößerter Form daneben.

D Nebeneingang, wieder Herr Koch

richtungen, deren Bedienstete und deren Vorgehensweise bezieht ... Dabei fallen auch scharfe und übersteigerte Äußerungen in den Schutzbereich des Art. 5 I GG⁴; urteile das Bayrische Oberlandesgericht und sprach eine Person frei, die abkassierende Uniformierte als ‚Wegelagerer‘ bezeichnet hatte.⁴

Das wären klare Ansagen gewesen, wenn sich Gießener RichterInnen um die laufende Rechtsprechung kümmern würden. Auch die einschlägigen Kommentare zu den Gesetzen und ihrer Anwendung sind in der vorliegenden Fragestellung eindeutig. Ich darf Ihnen auch hier als Beispiel für viele vortragen:

Art. 8 schützt Versammlungen und Aufzüge – im Unterschied zu bloßen Ansammlungen oder Volksbelustigungen – als Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung. Dieser Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nichtverbalen Ausdrucksformen. Es gehören auch solche mit Demonstrationscharakter dazu, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (BVerfGE 69, 343). ...

Die Meinungsfreiheit wird seit langem zu den unentbehrlichen und grundlegenden Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens gezählt. Sie gilt als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit und als eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt, welches für eine freiheitliche demokratische Staatsordnung konstituierend ist; denn sie erst ermöglicht die ständige geistige Auseinandersetzung und den Kampf der Meinungen als Lebenselement dieser Staatsform.

Wird die Versammlungsfreiheit als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe verstanden, kann für sie nichts grundsätzlich anderes gelten. Dem steht nicht entgegen, daß speziell bei Demonstrationen das argumentative Moment zurücktritt, welches die Ausübung der Meinungsfreiheit in der Regel kennzeichnet. Indem der Demonstrant seine Meinung in physischer Präsenz, in voller Öffentlichkeit und ohne Zwischenschaltung von Medien kundgibt, entfaltet auch er seine Persönlichkeit in unmittelbarer Weise. In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, wobei die Teilnehmer einerseits in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umganges miteinander oder die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen. Die Gefahr, daß solche Meinungskundgaben demagogisch mißbraucht und in fragwürdiger Weise emotionalisiert werden können, kann im Bereich der Verfassungsfreiheit ebenso wenig maßgebend für die grundsätzliche Einschätzung sein wie auf dem Gebiet der Meinungs- und Pressefreiheit.⁵



Eigentlich geht es kaum klarer: Wer auf einer Demonstration mit Kreide „Fuck the police“ auf die Straße malt, beschimpft ohnehin nur eine ‚nicht beleidigungsfähige‘ Organisation. Daher war, salopp gesagt, alles im grünen Bereich. Dass „die Polizei“ als Ganzes nicht beleidigungsfähig ist, ist eine in der Rechtsprechung vielfach geklärte Sache. Dazu gibt es etliche einschlägige Urteile (z.B. OLG Düsseldorf NJW 1981, 1522; BayOLG NJW 1990, 1742). Diese Rechtsprechung hat sogar Eingang in bekannte Strafrechtskommentare gefunden (z.B. Kindhäuser, LPK – StGB, §§ 185-200 Vorbemerkungen, Rn 4).

Zudem stünden einer Bestrafung im konkreten Fall sogar zwei Grundrechte entgegen: Das auf Meinungs- und das auf Versammlungsfreiheit.⁶ Doch von solchen Überlegungen fand sich wenig, in einigen Instanzen sogar nichts in den Gießener Urteilen – ja, es deutete schlicht nichts darauf hin, dass es überhaupt von den RichterInnen erwogen wurde. Auf fallen hätte es der Staatsanwaltschaft schon müssen. Der Gießener Justiz wäre viel Arbeit erspart geblieben.

Nach den vorliegenden Akten und dem Verlauf der Verhandlungen vor Gericht war nicht die Polizei selbst, auch nicht der sich beleidigt gebende Herr Koch von der Polizeistation Grünberg⁷ Auslöser der Gießener Justizwirrungen, sondern die Staatsanwaltschaft und der dort beschäftigte Herr Vaupel. Ihm wird von KritikerInnen nachgesagt, dass er von einem besonderen Verfolgungseifer gegen oppositionelle Meinungen getrieben werde. Ich kann das hier nicht beurteilen, um vorliegenden Fall, den ich ja als einzigen Vorgang untersuchte, war es aber fraglos so. Ich habe selten einen derart nichtigen und so offensichtlich vom Recht auf Meinungsfreiheit gedeckten Vorgängen gesehen wie ein Kreidespruch „Fuck the police!“. Wenn eine latent überlastete Staatsanwaltschaft an einer solchen Stelle zur Anklageerhebung schreitet, so ist das – naja, ich will mal sagen: ungewöhnlich. Dabei wurde der Staatsanwalt nicht einmal durch eine Strafanzeige zu seinen Ermittlungen gebracht. Nein, er war selbst der aktive Part und musste, das geben die Akten deutlich her, den Polizeibeamten Koch geradezu anbetteln, doch die für eine Beleidigungsanklage notwendige (siehe § 194 StGB) Anzeige zu formulieren. Auch das ist, ich wiederhole mich, vorsichtig ausgedrückt: ungewöhnlich. Bei näherer Betrachtung sprach zusätzlich einiges dafür, dass zumindest als umstritten gelten muss, ob Herr Koch wirklich so beleidigt war. Die Fotos vom Geschehen zeigen durchgehend unaufgeregte, entspannte Polizeikräfte. Unter ihnen ist auch Herr Koch zu erkennen. Da sich die Demonstration gegen Polizeigewalt allgemein und die Licher Bereitschaftspolizei im speziellen richtete, bestand auch keinerlei Grund für Herrn Koch, dass ausgerechnet er sich als Einzelperson durch den Kreidespruch angesprochen fühlen sollte. Schließlich gehört er der Bereitschaftspolizei gar nicht an. Im Laufe seiner Vernehmung als Zeuge gab Herr Koch in einem anderen Prozess an, sich während der hier interessierenden Versammlung über nichts persönlich geärgert zu haben.⁸ Die beleidigende Äußerung sei ihm erst später, möglicherweise sogar erst bei der Auswertung der Videos aufgefallen. Es besteht der erhebliche Ver-

⁴ Auszüge aus einem Beschluss des BayOblG vom 20.10.2004 (I StRR 153/04), zitiert nach Prof. Dr. Rainer Strauß in JT 10/2005 (S. 212)

⁵ Auszug aus Hesselberger, Dieter (2003): „Das Grundgesetz“. Wolters Kluwer in München (Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung)

⁶ Grundgesetz, Art. 5, Abs. 1: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“

Grundgesetz, Art. 8, Abs. 1: „Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.“

⁷ Inzwischen nach Gießen versetzt.

⁸ Siehe nächste Seite!

dacht, dass es einer Art Nachhilfe bedurfte, bis der Polizeibeamte sich selbst überzeugt hatte, Adressat einer Beleidigung gewesen zu sein. Als Ausgangspunkt dieser Beeinflussung des Herrn Koch ist deutlich die Staatsanwaltschaft auszumachen. Sie gerät damit in der Tat in den Verdacht, unter einer Art Verfolgungseifer zu leiden. Strafrechtlich ist das allerdings unbedenklich, denn ein Paragraph der „Verleitung zur Strafanzeige“ existiert nicht. Wieweit hier Steuergelder missbraucht werden, wäre gegebenenfalls zu prüfen. Das aber ist nicht mein Anliegen und nicht Gegenstand meiner Untersuchung. Allerdings lassen sich gegen eine Vorgehendweise, wie sie Staatsanwalt Vaupel zeigte, sehr wohl juristische Bedenken vorbringen. Denn das Strafgesetzbuch hat den Vorbehalt der Anzeige⁹ beim Delikt der Beleidigung nicht deshalb eingefügt, damit die Gießener Staatsanwaltschaft auf Werbetour für solche Anzeigestellung gegen von ihnen unerwünschte Elemente geht, wenn sie nicht von selbst erfolgen.

Strafe ohne Verhandlung

Nach der geschilderten Vorarbeit von Herrn Vaupel rückte das Amtsgericht Gießen in Person der Richterin Kaufmann in den Mittelpunkt des Handelns. Trotz der in meinen Schilderungen dargelegten Zweifel am Sinn der Anklage bewertete sie die Sachlage sogar als weitgehend eindeutig, denn sie erließ gleich einen Strafbefehl. Das darf sie nach der geltenden Strafprozessordnung nur, wenn sie keine – ich wiederhole: keine! – Bedenken gegen eine Verurteilung hat. Es ist also dokumentiert, dass zumindest Richterin Kaufmann alle von mir vorgebrachten Rechtstatsachen entweder nicht kannte oder sich wissentlich nicht mit ihnen auseinandersetzte.

StPO § 407

(1) Im Verfahren vor dem Strafrichter und im Verfahren, das zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, können bei Vergehen auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. Die Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet. ...

StPO § 408

(2) Erachtet der Richter den Angeschuldigten nicht für hinreichend verdächtig, so lehnt er den Erlass eines Strafbefehls ab. ...

(3) Der Richter hat dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu entsprechen, wenn dem Erlaß des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen. Er ernennt die Hauptverhandlung an, wenn er Bedenken hat, ohne eine solche zu entscheiden, ...

Ich möchte bei dieser Gelegenheit am Rande darauf hinweisen, dass auch die Richterin Kaufmann bei den JustizkritikerInnen den Ruf innehat, einseitig die Interessen der Obrigkeit im allgemeinen und der Polizei im Speziellen zu vertreten. Auch das kann ich in der Allgemeinheit der Aussage hier nicht beurteilen. Im von mir untersuchten Fall aber hat sie sich eindeutig in dieser Richtung verhalten. Der Strafbefehl vom 6.2.2004 war aber auch im Detail rechtsfehlerhaft, weil er bloße Vermutungen zu

Tatsachen aufmotzte. So führte der Strafbefehl als vermeintliche Tat nur das Schreiben der Worte „Fuck the police“ auf. Dann wurde behauptet, dieser Spruch sei „in Absprache mit weiteren Demonstrationsteilnehmern“ aufgetragen worden, so dass die Schreiberin auch für andere Parolen haftbar gemacht werde. Ein Beweis dafür fehlte aber und es war auch kein Hinweis in den Akten zu finden. Auch nahm der Strafbefehl keinerlei Stellung zu der Frage, ob „die Polizei“ überhaupt beleidigungsfähig ist. Das von der Polizei aufgenommene Video wurde für den Strafbefehl gar nicht beachtet. Richterin Kaufmann hatte ohne jegliche Prüfung in der Sache die Bestrafung abgezeichnet. Indirekt sagte der Strafbefehl in der vorgelegten Form aber immerhin aus, dass „Fuck the police“ allein keine Beleidigung wäre. Eine Rechtsauffassung, die ich teile. Nur über das seltsame Konstrukt, das in einer Demonstration alle Teilnehmenden für die Handlungen aller anderen verantwortlich gemacht werden könnten, gelang die Bestrafung. Fraglos ist auch das eine abwegige Beurteilung der Vorgänge. Würde sich solche Rechtsprechung durchsetzen, könnte fortan jede beliebige Person für alle Transparente, Rufe, Aussagen und Flugblatttexte anderer verantwortlich gemacht werden – selbst wenn sie von diesen nichts wissen kann.

Strafbefehle werden rechtswirksam und stehen dann Verurteilungen gleich, wenn ihnen nicht widersprochen wird. Daher sind sie gefährlich, schließlich reicht schon eine Fristversäumnis, um eine Strafe zu kassieren und ab diesem Zeitpunkt vorbestraft zu sein. Im vorliegenden Fall war das glücklicherweise nicht der Fall. Die Betroffene legte Widerspruch ein und es kam zum Prozess. Dabei ist es gängige Praxis, dass dieselbe Person, die schon den Strafbefehl erließ, auch im nachfolgenden Verfahren als RichterIn fungiert. Aus meiner Sicht ist das zumindest fragwürdig, ist doch die erste Instanz dann, wenn schon ein Strafbefehl vorliegt, wie eine Überprüfung des Strafbefehls – und die Ausstellerin des Strafbefehls doch schon allein deshalb, weil sie sich selbst bei einem Freispruch ja einen Fehler attestieren müsste, als befangen anzusehen.

Gerichtete Justiz auf drei Instanzen

Der weitere Gang nun zeigte ein beeindruckendes Wechselspiel, meines Erachtens schon fast krampfhafter Versuche, in den drei Worten „Fuck the police“ eine Beleidigung zu entdecken und sie ausgerechnet dem nur am Rande beteiligten Herrn Koch zuzuordnen. Die Richterin Kaufmann kam im erstinstanzlichen Urteil¹⁰ zu der aus genannten Gründen einer

Rechtstippen Strafbefehl

Der Strafbefehl ist ein übler Trick zur Verfahrensbeschleunigung, der oft auch zur Einschüchterung der angeklagten Person dient. Der Strafbefehl führt nämlich nicht zu einer rechtskräftigen Verurteilung, wenn die Frist auf Widerspruch versäumt wird, sondern er kehrt die Verhältnisse auch um. Nun ist bereits in der ersten Instanz die/der Angeklagte WiderspruchsführerIn. Das bedeutet: Mensch muss nachweisen, dass der Strafbefehl Unsinn ist. Wenn das nicht gelingt, gilt der Strafbefehl. Wer z.B. nicht zur ersten Instanz erscheint, hat verloren! Die meisten RichterInnen setzen zudem die Vorverurteilten massiv unter Druck nach dem Motto „Wenn Sie Ihren Widerspruch nicht zurückziehen, müssen Sie auch noch die Verfahrenskosten zahlen“ oder „Wir können Sie auch höher verurteilen“ usw. Schlicht unglaublich ist zudem, dass die gleichen RichterInnen in der ersten Instanz im Amt sind, die auch den Strafbefehl ausgestellt haben – obwohl sie durch den Strafbefehl ja schon gezeigt haben, dass sie die/den Angeklagten für schuldig halten. Befangenheitsanträge werden aber trotzdem keine Chance haben – über die entscheiden nämlich ebenfalls RichterInnen, entweder die/der betroffene RobenträgerIn selbst oder einE KollegIn.

Abb. unten: Auszug aus dem Strafbefehl vom 6.2.2004 (S. 1).

S t r a f b e f e h l	
Die Staatsanwaltschaft Gießen k l ä g t Sie an,	
am	16.08.2003
in Lich	
gemeinschaftlich handelnd	
andere Personen beleidigt zu haben.	
Während der Abschlusskundgebung einer Demonstration am 16.08.2003 brachten verschiedene Demonstrationsteilnehmer auf dem Asphalt vor dem Haupteingang der II. Hessischen Bereitschaftspolizeiabteilung in Lich Texte ehrverletzenden Inhalts auf. Diese Texte bezogen sich ihrer Formulierung nach auf in der Bundesrepublik Deutschland tätige Polizeibeamte und konkret auf die in Lich stationierten Bereitschaftspolizeikräfte sowie die demonstrationsbegleitenden Polizeibeamten - unter ihnen PHK Koch -.	
In Absprache mit weiteren Demonstrationsteilnehmern, die die Texte „Kack the police“, „Schmeißt die Bullen in die Lahn“, „Ich bin nichts, ich kann nichts, gebt mir eine Uniform“, „Ihr seid doof“ und „Polizei/SA/SS“ auf dem Asphalt aufbrachten, schrieben Sie die Worte „Fuck the police“.	

8 Verfahren gegen die Anmelderin der Demonstration wegen vermeintlicher Verstöße gegen Auflagen (z.B. durfte die Straße zum Kasernengelände nicht benutzt werden). Das Verfahren fand am 16.2.2005 im Amtsgericht Gießen statt. Es wurde eingestellt, weil die Belastungszeugen keine genauen Angaben machen könnten, z.T. gar nicht dabei waren.

9 Die betroffene Person muss eine Anzeige stellen – meist innerhalb von drei Monaten. Ohne die ist ein Verfahren unmöglich. Dieser Vorbe-

sichtbaren Befangenheit wenig überraschenden Erkenntnis, dass ihr Strafbefehl korrekt war. Sie stellte fest, dass „Fuck“ eine Beleidigung sei und „the police“ eben der Herr Koch, aber das Ganze gelte nur im Kontext mit den anderen aufgetragenen Sprüchen, für die die Schreiberin des „Fuck the police!“ als gemeinschaftlich Handelnde mitverantwortlich sei. Neu hinzu kam eine genauere Begründung, warum es sich um eine gemeinsame Handlung handelte. Eine „Absprache mit weiteren Demonstrationsteilnehmern“, wie noch im Strafbefehl formuliert, wurde nicht weiter behauptet, sondern eine gemeinschaftliche Handlung daraus abgeleitet, dass „nahezu alle Demonstrationsteilnehmer“ nach einer Rede die Sprüche mit Kreide aufmalten. Ob das überhaupt stimmte, überprüfte das Gericht nicht – obwohl es einfach gewesen wäre, lag doch ein Polizeivideo vor. Der Film aber blieb in seiner Hülle und wurde nicht beachtet.

Ich meine, dass hier nicht nur die richterliche Sorgfaltspflicht missachtet wurde, indem ein wichtiges Beweismittel unbeachtet bleibt. Sondern ich würde auch bestreiten, dass zeitgleiches Handeln allein als Beweis für eine gemeinschaftliche Tat ausreicht. Ich habe das schon erläutert, denn es war im Strafbefehl ähnlich formuliert. Stellen Sie sich das bitte vor: Sie sind auf einer Demonstration, können Anfang und Ende gar nicht sehen und sollen nun plötzlich für Dinge verantwortlich sein, deren Existenz Sie erst erfahren würden durch die Anklage. Eine solche Urteilsfindung wäre das Ende jeglicher Rechtssicherheit.

Im Urteil der Richterin Kaufmann fand sich des weiteren eine Erklärung, warum ausgerechnet Polizist Koch die beleidigte Leberwurst – naja, kleiner Scherz am Rande – spielen sollte. Also, Entschuldigung für die kleine Spitze, schlicht: Warum er gemeint war von der Kreidemalerin, von der ich eher den Eindruck gewann, dass sie zu dem Zeitpunkt gar nicht wusste, wer Herr Koch war und dass er am Rande der Demonstration weilte? Im Urteil behauptete die Richterin, dass sich die vermeintlichen Beleidigungen „erkennbar jedenfalls insbesondere auch auf die am Tattag während der Demonstration eingesetzten Polizeibeamten, unter ihnen der strafantragstellende PHK Koch, als Einzelpersonen“ bezogen hätten. Eine Begründung war im Urteil allerdings nicht zu finden – und ich wage nach meinen Un-

tersuchungen die These: Die Richterin hätte auch keine sinnvolle gefunden!

Gar nicht befasste sich das Gericht mit der Frage der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit sowie der Versammlungsfreiheit. Stattdessen ist ja durch das Konstrukt des gemeinschaftlichen Handelns die auch vom Gericht nicht angezweifelte Tatsache, dass die Parolen im Rahmen einer Demonstration erfolgten, zum Nachteil der Angeklagten gewertet worden. Richtig wäre das Umgekehrte gewesen, nämlich ein durch Versammlungs- und Meinungsfreiheit erweiterter grundrechtlicher Schutz

gegeben. Insofern stellte das Urteil des Amtsgerichts einen klaren Verfassungsverstoß dar – wie schon der Strafbefehl vorher.

Lassen Sie mich noch erwähnen, dass es zwischen Staatsanwalt Vaupel und Richter Kaufmann zu einer kleinen, aber doch beachtlichen Meinungsverschiedenheit kam. Herr Vaupel vertrat nämlich die Meinung, der Spruch „Fuck the police!“ sei auch alleinstehend eine Beleidigung. Die gemeinschaftliche Tat hingegen sah er nicht gegeben. Richterin Kaufmann wertete den Spruch alleinstehend nicht als Beleidigung, befand aber, dass die Kreidemalerin für die anderen Sprüche zur Verantwortung zu ziehen sei.

Auf der Instanzenleiter hinauf

Die Verurteilte ließ sich so aber dann doch nicht abspesen und ging in Berufung. Dort geschah etwas Bemerkenswertes – und ich bin geneigt, es mit einer Metapher zu umschreiben: Das Blatt wendete sich völlig – nur war auf der anderen Seite ebenfalls „Schuldig!“ gedruckt. Die Berufungsinstanz am Landgericht Gießen tat nämlich das, was Richterin Kaufmann unterließ: Sie guckte sich das Polizeivideo an. Dadurch wurde klar, dass alle bisherigen Ausführungen zu der Frage gemeinschaftlicher Handlung falsch und die Ausführungen des PHK Koch zum Ablauf frei erfunden waren. Eindeutig war zu erkennen, dass das Kreidemalen nicht nach der Rede begann, sondern zunächst eine Pause entstand, dann ein Theaterstück gespielt wurde und schließlich – nach und nach – verschiedene Leute ohne jegliche gemeinsame Absprache an verschiedenen Orten und mit verschiedenen Farben ganz unterschiedliche Sprüche malten. Die später Malenden wurden zwar durch die Beginnenden motiviert, handelten dann aber sichtbar ohne weitere Rücksprachen. Aus meiner Sicht hätte nach dem Zeigen des Videos nun selbst ohne Beachtung der grundgesetzlich geschützten Meinungs- und Versammlungsfreiheit ein Freispruch erfolgen müssen, weil die bisherigen Beschuldigungen nicht weiter aufrechterhalten werden konnten. Das geschah aber nicht. Stattdessen übernahm die Berufungsinstanz nun die Sichtweise des Staatsanwaltes: Keine gemeinschaftliche Handlung, aber der Spruch „Fuck the police“ wäre eine Beleidigung. Im Urteil ist hinsichtlich der Gründe für diese rechtlich abwegige Auffassung ausschließlich der Satz zu finden: „Die Angeklagte hat sich damit einer Beleidigung des Zeugen gem. § 185 StGB strafbar gemacht“. Eine Begründung oder ein Bezug des Wortes „damit“ ist im Urteilstext nicht erkennbar. Eine Auseinandersetzung mit der vorgebrachten Meinungs- und Versammlungsfreiheit, dem nicht beleidigenden Inhalt der Formulierung „Fuck the ...“ und der gar nicht beleidigungsfähigen Polizei als Ganzes fehlte im Urteil ebenso. Noch mehr als das Amtsgericht hat das Landgericht Gießen unter dem Vorsitz des Richters Pfister eine grob grundgesetzwidrige Verurteilung ausgesprochen.

Ebenso fehlte wieder eine schlüssige Begründung, warum „the police“ ausgerechnet den einzelnen Beamten PHK Koch meinte, der nicht einmal an der Polizeiaktion im August 2003 in Köln beteiligt war, die den Anlass der Demonstration mit Kreidemalen bot. Im Urteil steht: „Die Aufschrift ‚Fuck the police‘ richtete sich erkennbar gegen die neben den

Abb. unten: Auszug aus dem Urteil der Amtsrichterin Kaufmann vom 15.9.2004 (Seite 3).

Der Zeuge PHK Koch schilderte glaubhaft und nachvollziehbar den Ablauf der Abschlusskundgebung. Nachdem der amtsbekannte Jörg Bergstedt eine kurze Rede gehalten habe, hätten sämtliche Demonstrationsteilnehmer begonnen, Sprüche auf den Asphalt zu schreiben, die er zum Teil als Polizeibeamter auf sich bezog und als beleidigend empfand, unter anderem den Schriftzug der Angeklagten.

Diese hat sich nach alledem zur Überzeugung des Gerichts einer gemeinschaftlich begangenen Beleidigung gemäß den §§ 185, 194, 25 II StGB schuldig gemacht. Sie hat durch Aufbringung des Schriftzuges „Fuck the police“ im Sinne der übrigen Demonstrationsteilnehmer, die Sprüche wie „Schmeißt die Bullen in die Lahn“, „Ich bin nichts, ich kann nichts, gebt mir eine Uniform“, „Ihr seid doof“, „Polizei / SA / SS“ bewusst in unmittelbarer Anwesenheit von diensthabenden Polizeibeamten und auf den Asphalt geschrieben direkt vor dem Haupteingang der Bereitschaftspolizeiabteilung, einen Angriff auf die Ehre der anwesenden Polizeibeamten unternommen,

halt gilt für etliche geringfügigere Straftaten wie einfache Körperverletzung, Sachbeschädigung oder Hausfriedensbruch. Regelmäßig ermittelt die Polizei aber bei solchen Delikten seltsam dienstfeilig drauf los, wenn es Angehörige der Obrigkeit oder ihrer Hilfsgruppen betrifft.

10 Aktenzeichen des Verfahrens: 501 Js 506/04.

Demonstranten allein anwesenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten“ (Schreibfehler im Original). Worauf sich dieses „erkennbar“ stützt, ist im Urteil nirgends zu finden. Dass der Schriftzug vor der auch im Demonstrationsaufruf als Ziel genannten Polizeikaserne aufgetragen wurde, wurde von den Richtern gar nicht erwähnt. Folglich musste sich das Gericht auch nicht mit der Frage auseinandersetzen, warum die Angeklagte einen Schriftzug zwecks Beleidigung des Herrn Koch von der Polizeistation Grünberg ausgerechnet vor dem Tor der Bereitschaftspolizei in Lich malte.

Es seien noch einige Besonderheiten erwähnt, die zwar das Kerngeschehen um die Verurteilung nicht direkt betreffen, aber doch zum Gesamteindruck beitragen. Zum einen: Dem Landgericht unterlief ein schwerer formaler Fehler. Es ‚vergaß‘ einen Antrag des Verteidigers. Der war aber nachweisbar gestellt. Ein solcher Verfahrensfehler würde als Revisionsgrund im Normalfall ausreichen. Allerdings sollte nach der zweiten Instanz auch dem letzten Zweifler klar sein: Bei der Auseinandersetzung zwischen Justiz und JustizkritikerInnen in Gießen scheint der Normalfall aufgehoben zu sein.

Zum zweiten: Das vorgeführte Videos bewies, dass Herr Koch gelogen hatte. Er tat das als Zeuge und vor Gericht. Das erfüllt den Straftatbestand der Falschaussage, der mit einer Mindeststrafe von einem halben Jahr bedroht ist. Nach Lage der Dinge hätte die Staatsanwaltschaft sofort in diese Richtung ermitteln müssen, denn sie war ja anwesend und folglich über die Straftat informiert. Sie tat das aber nicht, sondern prüfte die Sache erst, als von der Verurteilten eine Strafanzeige in dieser Sache eingereicht wurde. Das Verfahren gegen Herrn Koch – die geneigte Zuhörerschaft wird es bereits ahnen – wurde von der Staatsanwaltschaft sofort eingestellt, obwohl die Sachlage völlig eindeutig war. Als Begründung führte die Staatsanwaltschaft an, dass die Behauptung des Polizisten Koch, die Kreidemalenden hätten nach einer Rede zu malen angefangen, für das Urteil nicht von Belang war. Das war zum einen falsch, weil die gemeinschaftliche Tat der ersten Instanz ja gerade daraus abgeleitet wurde. Zum anderen aber stellt sich mir da doch die Frage, wieso eine Falschaussage vor Gericht dann nicht strafbar sein soll, wenn sie später im Urteil nicht maßgeblich ist. In meinem Strafgesetzbuch ist eine solche Einschränkung jedenfalls nicht verzeichnet. Stattdessen, diese harte Bewertung muss ich nach meinen Untersuchungen treffen, roch das Verhalten des Staatsanwalts Vaupel verdächtig nach Strafverteilung im Amt.

Ein drittes: Es ist fraglich, ob zum Ende der Berufungsverhandlung noch die gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeit gewährleistet war. Die ZuhörerInnen quittierten nämlich die Entscheidungen des Landgerichts mit lautstarkem Protest. Es ist aus meiner Sicht rechtlich nicht zu beanstanden, dass das dem Richter nicht passte. Eher ist es üblich, dass die besondere Ordnung in Gerichten schnell durch drakonische Strafen wie Rauswürfe, Hausverbote, Geld- oder sogar Haftstrafen durchgesetzt wird. Allerdings hätte der Vorsitzende Richter Pfister nach meinem Rechtsverständnis nicht den gesamten Gerichtssaal räumen lassen dürfen. Ausschließlich zwei als polizei- und justizfreundlich bekannte Journalisten durften im Raum bleiben, während z.B. ein dem

Richter unbekannter Rundfunkjournalist wie alle anderen Personen gewaltsam aus dem Saal entfernt wurde. Die Nichtöffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ist laut Strafprozessordnung ein absoluter Revisionsgrund, d.h. die gesamte Verhandlung wird dadurch nichtig. Allerdings

bedarf es einer höheren Instanz, die das auch feststellt. Rechtlich ohne Bedeutung waren die weiteren Abläufe nach der Räumung – auch wenn es mich schon bedrückt, dass es noch im Gerichtsgebäude offensichtlich und auch von Polizeibeamten eingestandene Faustschläge bis Fußtritte ins Gesicht von Prozessbesuchern gab.¹¹ Auch hier stellte Staatsanwalt Vaupel trotz etlicher belastender ZeugInnenaussagen die Verfahren gegen die Polizeibeamten mit gleichem Eifer ein wie er das Verfahren „Fuck the police“ betrieb. Der Landgerichtspräsident billigte die Gewaltausbrüche der Beamten auf Nachfrage ausdrücklich. Aber das erwähne ich nur am Rande. Es hat mit meiner Untersuchung der Lern- und Leseresistenz Gießener RichterInnen nicht direkt zu tun.

Und noch eins: Nach dem Urteil des Landgerichts kam es in Gießen zu einer ganzen Serie von Polizeiübergriffen gegen Demonstrationen, Straßentheater, FlugblattverteilerInnen sowie zu etlichen Strafanzeigen. Für mehrere Monate wurde fast jeder Satz, der eine staatliche Institution oder einen staatlichen Funktionsträger kritisierte, als Beleidigung ausgelegt. Das ging soweit, dass sogar eine Person polizeilich angegangen wurde, weil sie die Buchstaben „ACAB“ als kleine Tätowierung auf dem Körper trug. Ebenso wurde verfolgt, wer die Falschaussage des CDU-Politikers Gail als Lüge bezeichnete – oder eben „Fuck the police!“ schrieb. Höhepunkt war die Beschlagnahme einer Ausstellung mit dem Bericht über den Prozess, der mit der Überschrift „Fuck the police?“ versehen war. Das Fragezeichen würde den Inhalt nicht verändern, schrieb der ermittelnde Staatsanwalt. Ich erwähne das, weil es meines Erachtens deutlich zeigt, dass wir es in Gießen sehr wohl mit einer politischen Justiz zu tun haben.

Noch eine Stufe

Der Prozess um die Kreidemalerei ging in die Revision. Zu den inhaltlichen Fragen gesellten sich hier die genannten Formfehler der Berufung. Die Revisionsinstanz, das sollte ich vielleicht erklären, ist die dritte Stufe

nach einer Berufung. Es ist auch denkbar, gleich nach der ersten Instanz mittels einer sogenannten ‚Sprungrevision‘ ein Urteil anzugreifen, wenn es vor allem um formale Verfahrensfehler geht. Das war hier aber nicht der Fall. Eine Revision verläuft in der Regel ohne mündliches Verfahren. Die beiden Seiten schreiben ihre Meinung auf Papier und dann entscheidet die zu-

Ich heiße Günther Koch, bin 47 Jahre alt, von Beruf Polizeibeamter bei der PSt. Grünberg.

Mit der Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

A. B. d. Vors.:

Es handelte sich um die Abschlusskundgebung. Herr Bergstedt hielt noch eine kurze Rede und alle fingen an zu malen und zu schreiben.

Es waren Sprüche dabei, die ich als beleidigend empfand. Ich erhalte meinen Strafantrag aufrecht.

Abb. oben: Auszug aus dem Protokoll der ersten Instanz. Der Zeuge Koch spricht eindeutig davon, dass nach der Rede die Kreidemaleereien begannen. Das „alle“ deutet an, dass es zeitgleich geschah. Das war schlicht gelogen.

Abb. unten: Auszüge aus dem Urteil des Landgerichts Gießen vom 2.3.2005. Der obere Auszug ist ungeschritten. Die Logik findet sich tatsächlich im Text: Weil die Angeklagte die Tat bestreitet, ist sie überführt (Seite 4).

Anschließend (Seite 5, kein Text dazwischen!) wird festgestellt, dass die Kreidemaleereien sich gegen die Herren der Polizeistation Grünberg richteten. Die Bereitschaftspolizei, gegen die sich der Protest unter anderem tatsächlich richtete, war auch vor Ort. Von ihnen machte niemand auf beleidigt – das Landgericht beachtete das aber nicht.

Die Angeklagte ist der Ansicht, sich nicht strafbar gemacht zu haben. Sie habe den Polizeibeamten Koch nicht beleidigen wollen. Mit dem Ausdruck „Fuck the Police“ habe sie lediglich die Polizei insgesamt kritisieren wollen.

Die Angeklagte hat sich damit einer Beleidigung des Zeugen gem. § 185 StGB strafbar gemacht.

Die Aufschrift „Fuck the Police“ richtete sich erkennbar gegen die neben den Demonstranten allein anwesenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. In ihr kommt nicht eine allgemeine Kritik an der Polizei als solcher zum Ausdruck sondern eine Beleidigung der anwesenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aus der Fäkal Sprache.

¹¹ Genauere Berichte unter www.projektwerkstatt.de/2_3_05.

Abb.: Auszüge aus dem Revisionsbeschluss des Oberlandesgerichtes vom 15.9.2005. Hinsichtlich der Abläufe ist weitgehend der Text des Amtsgerichtes übernommen worden. Die wichtigen Fragen der Beleidigungsfähigkeit von Polizei und des nichtbehandelten Antrages wertet das OLG als „nicht erheblich“ bzw. „kann dahinstehen“ (S. 2 bis 8).

Nach den getroffenen Feststellungen hatte die Angeklagte am 16. August 2003 an einer genehmigten Demonstration in Lich teilgenommen, welche sich allgemein gegen die Polizeirichtete. Im Anschluss daran fand eine Abschlusskundgebung vor dem Haupteingang der Kaserne der Hessischen Bereitschaftspolizei in Lich statt. Diese Kaserne liegt außerhalb der Stadt und ist mit einem Maschendrahtzaun eingezäunt. Vor und hinter dem Zaun waren Polizeibeamte anwesend, die das Geschehen verfolgten, während keine weiteren Personen außer den etwa 15 Teilnehmern der Abschlussveranstaltung. Nachdem einer der Teilnehmer über Megaphon eine kurze Rede gehalten hatte, begannen fast alle Demonstranten – auch die Angeklagte – damit, die Asphaltzufahrtsstraße zum Kasernengelände mit Kreide in großer Schrift zu beschreiben.

Unter anderem wurde geschrieben: „Ich bin nichts, ich kann nichts, gebt mir eine Uniform“, „Ihr seid doof“, „Polizei/SA/SS“, „Nieder mit dem Männlichkeitsswahn, schneift die Bullen in die Lahn“. Die Angeklagte selbst schrieb „Fuck the Police“ auf die Fahrbahn. Der anwesende Polizeibeamte PHK Koch fühlte sich durch diese Äußerung der Angeklagten beleidigt und stellte unter dem 22. August 2003 gegen diese Strafantrag.

angesehen. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Dass sich die Demonstration als solche gegen behauptete Polizeiwilkkür richtete, damit nicht gegen einzelne Polizisten oder Dienststellen, und nur Teil bundesweiter Demonstrationen war, ist in Bezug auf die festgestellten Äußerungen am Ende der Abschlusskundgebung und insbesondere gegenüber den Umständen, unter denen diese festgestellten Äußerungen auf den Asphalt der Kasernenzufahrt niedergeschrieben wurden, nicht erheblich, so dass das

Allerdings bezieht sich diese Äußerung ebenso wie die festgestellten Äußerungen anderer Teilnehmer der Demonstration nicht auf bestimmte Personen. Sie erfasst grundsätzlich die Polizei als Kollektiv, und kann daher nur unter bestimmten Voraussetzungen als Angriff auf die persönliche Ehre der Mitglieder dieses Kollektivs angesehen werden. Notwendig insoweit ist dabei grundsätzlich zum einen, dass durch die betreffende Äußerung die persönliche Ehre der einzelnen Gruppenmitglieder beeinträchtigt wird, zum anderen, dass die herabsetzende Äußerung sich auf ein Merkmal bezieht, welches bei allen Mitgliedern dieser Gruppe vorliegt. Herabsetzende Äußerungen über unüberschaubar große Gruppen schlagen dabei nicht auf die persönliche Ehre jedes einzelnen Angehörigen dieser Gruppe durch (BGHSt 36, 83). Insoweit hat es das Bundesverfassungsgericht (NSZ 1996, 26 ff.) als von Verfassung

ständige Kammer des Oberlandesgerichts. So war es auch hier. Das OLG Frankfurt, für die dritte Instanz zuständig, wurde vom Rechtsanwalt der Angeklagten vor allem mit Argumenten gegen die Auffassung des Landgerichts, „Fuck the police“ sei eine Beleidigung, eingedeckt. Das überzeugte das Gericht und – ich benutze wieder meine Metapher – das Blatt wendete sich erneut. Nun zeigte es dann wieder die Vorderseite. Sprich: Die dritte Instanz übernahm wiederum die Argumentation der ersten. Das ist meines Erachtens gar nicht erlaubt, denn die Revisionsinstanz ist keine tatrichterliche Instanz, d.h. sie kann nicht aus eigener Machtfülle einen der zweiten Instanz widersprechenden Tatverlauf feststellen. Immerhin schienen die OLG-RichterInnen aber ein Urteil des Verfassungsgerichts zu kennen, verbanden das aber mit einem interessanten Gedankenmodell, um doch die Verurteilung zu bestätigen. Das OLG stellte zunächst fest: „Allerdings bezieht sich diese Äußerung ebenso wie die festgestellten Äußerungen der Demonstration nicht auf bestimmte Personen. Sie erfasst grundsätzlich die Polizei als Kollektiv“. Nach dieser Feststellung hätte ein Freispruch folgen müssen. Nicht so für das OLG: „Im Ergebnis kann diese Problematik jedoch vorliegend dahin stehen“. Der Satz hat mich dann doch schwer irritiert. Das OLG kannte also die Verfassungsgerichts-Rechtsprechung. Immerhin, möchte ich nach den Ergebnissen meiner Untersuchung sagen. Allerdings erdreistete es sich, diese für gleichgültig zu erklären. Also, wenn Sie mich fragen: Ich bin gespannt, wie das Verfassungsgericht mit diesem Satz umgeht. Da stellt ein hohes deutsches Gericht doch einfach fest, dass das Verfassungsgericht nicht zu beachten sei.

Zudem nahm das OLG an, dass allein schon deshalb, weil die Demonstration vor einer konkreten Polizeikaserne stattfand, die Kollektivbezeichnung „the police“ auch und besonders konkrete Beamte meinen würde. Diese Rechtsauffassung würde einerseits bedeuten, dass negative Äußerungen nur noch erfolgen dürfen, wenn niemand, der damit in Verbindung gebracht wird, es je mitbekommen könnte – das aber wäre offensichtlich eine unzulässige, aller bisherigen Rechtsprechung widersprechende Auslegung zum Art. 5, Abs. 1 des GG.

Erhellend war zudem die schriftliche Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft vom 18.7.2004 zum Revisionsverfahren. Dort wurde auf Seite 4 festgestellt, dass PHK Koch „sich durch den von der Angeklagten auf die Straße geschriebenen Satz beleidigt“ fühlte und dann hinzugefügt: „Diese Feststellungen rechtfertigen die Verurteilung wegen Beleidigung“. Hier behauptete der OStA, wenn ich dem Wortlaut der Stellungnahme

folge, dass es für eine Beleidigung ausreichend sei, wenn ein Polizeibeamter sich beleidigt fühlen würde. Danach wäre unerheblich, ob es eine Beleidigung war. Wenn sich ein Uniformierter beleidigt fühlt, dann ist es auch eine Beleidigung. Juristisch ist das Unsinn, eher erinnert mich das an majestätisches Denken.

wegen nicht zu beanstandend angesehen, die (aktiven) Soldaten der Bundeswehr als hinreichend überschaubare Gruppe mit der Folge anzusehen, dass eine auf sie bezogene Äußerung auch jeden einzelnen Angehörigen kränken könne.

Im Ergebnis kann diese Problematik jedoch vorliegend dahin stehen. Indem Teilnehmer der Demonstration bewusst zur Kaserne der Bereitschaftspolizei in Lich zogen, wo anschließend außer ihnen ausschließlich Polizeibeamte (innerhalb und außerhalb der Umzäunung) anwesend waren, bezogen sich Äußerungen der Teilnehmer in Bezug auf die Polizei in diesem Zusammenhang erkennbar und gewollt nicht nur auf die Institution Polizei im allgemeinen, sondern auch und gerade auf die dort anwesenden Polizeibeamten, damit aber auf den abgrenzbaren Personenkreis der anwesenden Beamten der Bereitschaftspolizei und der Beamten, die zur Absicherung im Rahmen der Demonstration eingesetzt waren, damit aber auch auf den Anzeigerstatler.

Als bedenklich würde ich den Umgang des OLG mit dem vom Landgericht ignorierten, d.h. nicht beschiedenen Hilfsbeweis antrag bezeichnen. In seinem Revisionsbeschluss führte das oberste hessische Gericht aus, der Fehler sei für das Urteil unbedeutend. Das ist zum einen ein rechtlich zweifelhafter Griff in die Trickkiste, denn das ‚Vergessen‘ eines Antrags ist in der Regel ein unheilbarer Rechtsfehler in einem Prozess. Zum anderen aber möchte ich darauf hinweisen, dass mit diesem Antrag gerade der Beweis geführt werden sollte, dass die verhandelte Demonstration Teil bundesweiter Aktivitäten mit Demonstrationen an verschiedenen Standorten der Polizei und daher der Spruch gegen die gesamte Polizei gerichtet war. Angesichts dessen, dass alle Gericht die Behauptung aufstellten, aufgrund der Rahmenbedingungen sei ersichtlich gewesen, dass der Herr Koch Adressat des Kreidespruches war, entpuppte sich die Ausführung des OLG schnell als abwegig. Hier war ein unbedingter Verurteilungs-

289; 16,63). Dies gilt erst recht unter Berücksichtigung der vom Tatgericht festgestellten Äußerungen weiterer Teilnehmer der Demonstration. Diese muss sich die Angeklagte zurechnen lassen, denn sie hat gleichzeitig mit diesen begonnen, mit Kreide entsprechende und jeweils Polizei und Polizeibeamte abwertende schlagwortartige Äußerungen auf den Asphalt niederzuschreiben, damit aber gezeigt, dass sie sich die Äußerungen insgesamt zurechnen lassen und sich zu eigen machen will. Dass es sich bei diesen weiteren Äußerungen ebenfalls um solche beleidigenden Charakters handelt, ist evident.

Menschenwürde eines anderen antastet (BVerfG NJW 1987, 2661). Auch wenn sich die genehmigte Demonstration als solche gegen die Polizei insgesamt richtete, müsste vorliegend eine solche Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit der Angeklagten und dem Ehrenschutz der anwesenden Polizeibeamten, damit auch des PHK Koch, dazu führen, dass die Angeklagte mit ihrer Äußerung die Grenze zulässiger und auch überzogener Kritik deutlich überschritten hat. Dieser Äußerung ist ebenso wie den

Die Angeklagte hat durch ihr Verhalten auch den objektiven Tatbestand der Beleidigung verwirklicht. Schon ihre eigene Äußerung „Fuck the Police“ stellt eine Ehrverletzung der anwesenden Polizeibeamten dar. Sie stammt dem Fäkalbereich und bringt eine grobe Missachtung des personalen und sozialen Geltungswerts der anwesenden Polizeibeamten zum Ausdruck, enthält damit aber eine Kundgabe eigener

12 OLG Frankfurt, 26.5.1982 (Quelle: www.bundeswehrabschaffen.de/moerder__05.htm)

willen erkennbar, den ich unter strafrechtlicher Betrachtung als Rechtsbeugung im Amt bewerten würde.

Meine Damen und Herren, ich komme zum Schluss. Selbstverständlich hat nach diesen Abläufen auch das Oberlandesgericht Frankfurt die Urteile bestätigt und damit, weil es ja die Rechtsauffassung der ersten Instanz wieder zu Geltung brachte, ausgesagt: Der Satz „Fuck the police!“ ist eine Beleidigung. KennerInnen der Justizszenen wird das überraschen, denn das Oberlandesgericht Frankfurt hat in Sachen Meinungsfreiheit bislang eine andere Tradition vertreten. So wurde in den 80er Jahren festgestellt, dass wegen der bestehenden Meinungsfreiheit straffrei ausgehen müsse, wer formuliert: „Jeder Soldat ist ein berufsmäßiger, trainierter Mörder, jeder Ausbilder ein Anstifter zu Mordtaten, jeder Luftwaffenpilot ein professioneller Bombenwerfer, jeder Waffenwart ein Bombenbastler, jeder Musiker einer Militärkapelle ein public-relation-Mann des Todes, jede Armee ist eine Terrorbande.“ Das OLG in der Mainmetropole befand: Keine Beleidigung.¹² Noch derber war das: „Nebenbei bemerkt ist für mich jeder deutsche Soldat (Polizist, Jurist) aus der BRD ein potentieller Judenausrotter (sind nur leider keine mehr da) und Säuglinge-mit-dem-Kopf-an-die-Wand-Klatscher, wie es ja wohl auch neben dem Skatspielen eine der Lieblingsbeschäftigungen der deutschen Wehrmacht (Polizei, Justiz etc.) im 3. Reich war.“ Aber auch hier: Freispruch. In Frankfurt!¹³ Ein wichtiger Grund für solche Urteile war immer, dass eine ganze Armee oder eben die Polizei, die Justiz oder andere als Ganzes nicht beleidigungsfähig seien, weil der Einzelne in dem Ganzen nicht mehr individualisierbar ist. Von dieser bisherigen Rechtsprechung ist das Oberlandesgericht Frankfurt nun abgewichen. Es hat – wie die Gerichte in Gießen auch – die eigenen Urteile der Vergangenheit wie auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts und alle vorliegenden Rechtskommentare missachtet.

Da haben vermutlich einige junge Leute herzlich gelacht, als sie am Montag diese Zeitung lasen und die zweite Seite des Stadtteils aufschlugen: Denn da war der hessische Ministerpräsident bei seiner Rede vor den Landesdelegierten der Frauen-Union zu sehen – und zwar an einem Rednerpult mit der großen Aufschrift »FU!«. Das hatte der Sonntagsdienst-Redakteur nicht anstößig gefunden – weil er dieses einschlägige Kürzel aus dem Jugendslang bisher nicht kannte. Jetzt ist er schlauer, denn es bedeutet einen englischsprachigen Schmähbegriff, der sich vornehm etwa mit »Ihr könnt mich mal...« übersetzen lässt. Die hessische Frauen-Union wird sich also überlegen müssen, ob sie bei ihrem Namenskürzel nicht doch besser auf das Ausrufezeichen verzichten sollte...

Meine Damen und Herren,

lassen Sie mich einen Verdacht aussprechen. Ich glaube nicht, dass diese penetrante Lern- und Leseresistenz juristischer Überzeugung entsprang. Wenn ich das vermuten würde, müsste ich annehmen, in allen beteiligten Gerichten seien juristische Laien am Werk, die zudem noch unwillig seien, sich kundig zu machen. Das ist unwahrscheinlich. Dann aber gibt es nur noch eine Begründung: Die Urteile sind aus politischen Gründen so gefallen wie sie fielen. Den RichterInnen war jederzeit bewusst, dass sie sich nicht auf dem Boden der gültigen Rechtsprechung bewegen. Das allerdings erfüllt dann wiederum den Tatbestand

der Rechtsbeugung – ein Strafparagraph, der es schwer hat, jemals zur Anwendung zu kommen. Denn die potentiellen Täter sind auch die Richter.

Somit beschließe ich meinen Vortrag und danke fürs Zuhören. Ach ja, bevor ich es vergesse: Ich würde mich freuen, wenn Sie mich über den weiteren Gang auf dem Laufenden halten. Es ist ja noch nicht alles beendet, weil die Verurteilten vor das Verfassungsgericht gezogen ist. Sicherlich eine spannende Beschwerde. So, dann wünsche ich uns eine angeregte Diskussion. Vor allem aber möchte ich Sie auffordern, Ihre Blicke zu schulen. Es gibt keine andere Medizin gegen die Lernresistenz in Staatsanwaltschaften und Gerichten als aufmerksame Menschen. Am besten mit Rückgrat. Vielen Dank.

Abb. Was die wörtliche Übersetzung von „Fuck“ überhaupt ist oder der Slang-Begriff bedeutet, wenn es als Schimpfwort genutzt wird, hat keine Instanz geprüft. Sowohl im amerikanischen wie auch im deutschen Sprachraum wäre „Fuck“ eher mit „Du kannst mich mal“, in der Erweiterung von „Fuck off“ als „Verpiss Dich“ zu übersetzen. Das ist sogar im Geltungsbereich Gießener Rechtsprechung bekannt, wie der Kommentar des sicherlich eher justiznahen Kommentators der Gießener Allgemeinen vom 23.7.2005 zeigt. Alle diese Bedeutungen wären aber keine Beleidigung.

13 OLG Frankfurt, 11.11.1983 (Quelle: dito)

14 Mehr Informationen unter www.fuckthepolice-forever.de. Rechtstipps auch zu Verfassungsbeschwerden über www.recht-extremismus.de.

Rechtstipp Meinungsfreiheit BVerfG im Beschluss vom 10.10.1995:

„Urteile, die den Sinn der umstrittenen Äußerung erkennbar verfehlen und darauf ihre rechtliche Würdigung stützen, verstoßen gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Dasselbe gilt, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrunde legen, ohne vorher die anderen möglichen Deutungen mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen zu haben (vgl. BVerfGE 82, 43 [52]). ...“

Geht es dagegen um Personengruppen, die durch eine bestimmte soziale Funktion gemeint sind, so ist eher zu vermuten, daß die Äußerung nicht von der Diffamierung der Personen geprägt wird, sondern an die von ihnen wahrgenommene Tätigkeit anknüpft. Die Äußerung kann dann gleichwohl ehrverletzend sein. Sie unterfällt aber nicht mehr dem Begriff der Schmähkritik, der eine konkrete Abwägung mit den Belangen der Meinungsfreiheit unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles überflüssig macht.“

Beschluss des BayObLG vom 20.10.2004 – 1 St RR 153/04

„Dem vom BVerfG betonten Recht des Bürgers, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt auch mit drastischen Worten zu kritisieren, steht eine allenfalls als weniger schwerwiegend zu beurteilende Ehrverletzung des Beamten gegenüber. Vor dem Hintergrund der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung muß diese Beeinträchtigung gegenüber der Meinungsäußerungsfreiheit zurücktreten. Das BVerfG hat weit gravierendere Äußerungen als geschützt angesehen. So hat es beispielsweise den Vergleich einer Abschiebung mit „Gestapo-Methoden“ dem Schutz des Art. 5 I GG unterstellt und die Ehre der betroffenen Beamten insoweit hinter das Recht auf freie Meinungsäußerung zurückgestellt (BVerfG, NJW 1992, 2815; vgl. auch BayObLGSt 1994, 121, zur Bezeichnung von Polizeibeamten als „Schlägertruppe“).“

Auszüge aus www.recht-extremismus.de.

Zwischenblende Beleidigungshauptstadt Gießen

Das Landgerichts-Urteil der Strafkammer unter Richter Pfister zum Kreidespruch „Fuck the police“ löste eine Serie von Ermittlungsverfahren der zur Jagd auf unerwünschte PolizeikritikerInnen antretenden Polizei und Staatsanwaltschaft aus. Kein einziges Verfahren führte zu einer Anklage, aber etliche Repressionsmaßnahmen wie Beschlagnahmen, Festnahmen, Gewahrsamnahmen und Durchgriffe gegen Demonstrationen wurden mit dem Verweis auf mögliche Beleidigungen monatelang gerechtfertigt. Die Staatsschützerin Cofsky fertigte am 13.6.2005, also gut drei Monate nach dem Urteil, eine Tabelle mit allen neu eingeleiteten Verfahren, deren Ursprung ein Beleidigungsverdacht war.

Polizeipräsidium Mittelhessen Kriminaldirektion Gießen ZK 10 Ferniestraße 8 35394 Gießen		VNr.: ST/0423819/2005 Datum: 13.06.2005 Telefon: 0641 / 7006-2254 Fax: 0641 / 7006-2299				
Sachbearbeiter: Cofsky, KK in Telefon: 0641/7006-2258 Fax: 0641/7006-2299						
VERMERK						
Im Rahmen der am 02.03.2005 stattgefundenen Berufungsverhandlung gegen Frau VOLLSTEDT, sowie der Berufungsverhandlung gegen Herrn BERGSTEDT / Herrn NEUHAUS vom 10.03. – 03.05.2005 kam es zur Erstattung diverser Strafanzeigen, welche in nachfolgender Tabelle aufgelistet sind (hier vorliegende <i>kursiv</i> unterlegt):						
Nr.	V-Nr.	TZ	TO	Straftat / Owi	Geschädigt	Beschuldigt
1	0254784/05	02.03.05, 13.27 h	35390 GI, Ostanlage 15 Unterführung	Beleidigung	POK Thomas, Pst N	Bergstedt
2	0277539/05	02.03.05, 13.25 – 13.30 h	35390 GI, Ostanlage 15 LG	Beleidigung	POK Thomas, Pst N	Bergstedt Rothkirch
3	0254735/05	02.03.05, 13.32 h	35390 GI, Ostanlage 15 Bushaltestelle	Beleidigung	POK Thomas, Pst N	Grunwald
4	0277355/05	02.03.05, 13.27 – 16.13 h	35390 GI, Ostanlage 15 LG, Saal 15	Beleidigung	PHK Koch, Pst Grünberg	Bergstedt
5	0277321/05	02.03.05, 16.15 h	35390 GI, Ostanlage 15 LG Saal 15	Beleidigung	KHK Urban, OPE	Bergstedt
6	0277290/05	02.03.05, 16.15 h	35390 GI, Ostanlage 15 LG Flur EG	Widerstand gg. Vollstr., KV, Verd. d. Nötigung	POK Görzel, OPE	Bergstedt
7	0280995/05	02.03.05, 16.15 h	35390 GI, Ostanlage 15 LG Flur EG	Widerstand gg. Vollstr.	PK Baumgart, Pst N	Bergstedt
8	0463656/05	02.03.05, 16.15 Uhr	35390 GI, Ostanlage 15 LG Flur EG	KV im Amt	Bergstedt Weber	POK Görzel PK Baumgart
9	350829/05	24.03.05, 08.45 h	35390 GI, Ostanlage 15 Vorplatz LG	Beleidigung	POK Thomas	Bergstedt
10	423819/05	11.04.05, 08.45 h	35390 GI, Ostanlage 15 Vorplatz LG	Widerstand gg. Voll- streckungsbeamte KV, Beleidigung	PHK Schäfer, Pst N PK Matke, BePo PK Müller, BePo PK Wenkel, BePo	Bergstedt

Dienststellenkopt_006 04 / 2005 Seite 1 von 2

VNr.: ST/0423819/2005 9						
Nr.	V-Nr.	TZ	TO	Straftat / Owi	Geschädigt	Beschuldigt
11	655523/05	11.04.05, 08.45 Uhr	35390 GI, Ostanlage 15 Vorplatz LG	Freiheitsberaubun- g, KV im Amt, Sachbeschädigung, Falsche Verdächtigung, Beweis- mittelfälschung	Bergstedt	PHK Schäfer, Pst N PK Matke PK Müller PK Wenkel (alle BePo)
12	466593/05	14.04.05 09.00 Uhr	35390 GI, Ostanlage 15 Gerichtssaal LG	Beleidigung	POK Hepp, BePo PK Amrhein, BePo PK Obermann, BePo	Neuhaus

Bei lfd. Nr. 10 handelt es sich um eine Gegenanzeige zu lfd. Nr. 11, welche bei der SA Gießen unter dem Az. 501 UJs 47346/05 POL geführt wird.

13.06.2005 
 Datum (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Zwischenblende Pressehetze und Polizeiberichterstattung

Einen wesentlichen Beitrag zur bestehenden Polizei- und Justizkultur der Willkür, Vertuschung und Fälschung haben die heimischen Medien geleistet. Dabei reicht das Spektrum von der internen Behinderung eines kritischen Journalismusses über das Verschweigen aller Vorkommnisse (HR-Studio Lahn) bis zu offensiver Hetze und willfähriger Polizeiberichterstattung bei vielen RedakteurInnen von Gießener Allgemeine und Anzeiger. Seit Jahren werden Polizeipressemitteilungen wie erwiesene Tatsachen behandelt, nicht mehr gegenrecherchiert und von den Medien einfach abgedruckt. Einige Redakteure wie die Allgemeine-Mitarbeiter Bernd-Altmeppen und Guido Tamme haben mehrfach mit blumigen Geschichten selbst Tatverdacht gegen unliebige Aktivisten zu schüren versucht.

Personalisier- und gut darstellbar sind die Verquickungen an den beiden für Polizeiberichterstattung zuständigen Redakteure von Gießener Anzeiger und Allgemeine. Bei erster ist Jochen Lamberts für solche Fälle zuständig. Er ist gleichzeitig Vorstandsmitglied des Vereins Pro Polizei Gießen e.V.

Sein Kollege, Bernd Altmeppen von der Gießener Allgemeine, ist mit fast allen PolizeibeamtInnen der Stadt auf Du und z.B. bei Gerichtsverfahren mehr auf dem Flur im Plausch mit den Uniformierten als im Saal bei der Verhandlung zu sehen. Seine Berichte sind meist geprägt von dem, was ihm die Polizei vermittelt.

Selbst in der Frankfurter Rundschau herrscht Gießener Geist – eine Redakteurin schaffte das Kunststück, bei der Berichterstattung über einen politischen Prozess ausgerechnet mit dem Pro-Polizei-Funktionär Lamberts zu kooperieren. So fielen auch FR-Texte meist zurückhaltend bis parteilich für die Strafverfolgung aus.

B auf einer profilneutrischen Außenseiterposition der Projektwerkstatt, die kaum jemanden interessiert und deshalb von uns nicht erst noch gelobt wird, und zwar im wohlverstandenen Interesse der Leserschaft.

C Nicht nur moralisch war das einwandfrei, auch rechtlich war diese Reaktion der Wahlkämpferin in Ordnung. Die Juristen sprechen von einer Kompensation: Laut Strafrechtbuch kann von Sanktionen abgesehen werden, wenn auf eine Beleidigung umgehend mit einer (einfachen) Körperverletzung reagiert wird. So

Nicht passieren kann das bei einem Enddreißiger, der irgendwann einmal den Anschluss an das Berufsleben verpasst hat und sich nun als selbsterrnannter »Berufsrevolutionär« durchs Leben schlägt. In dieser Woche stand er wieder einmal vor Gericht, weil er einen Polizisten ins Gesicht getreten und sich auch sonst mehrfach daneben benommen hat. Da der Saasener bei der hiesigen Justiz keinen Kredit mehr hat, setzte es diesmal eine Freiheitsstrafe »ohne«. Mindestens volkswirtschaftlich sinnvoller als die neun Monate Knast wäre es allerdings, hätte er zu mehreren Hundert gemeinnützigen Arbeitsstunden verurteilt werden können. Beispielsweise zwecks Beseitigung der jüngsten Schmierereien am Amtsgericht. Die Polizei jedenfalls sieht den Unbelehrbaren und einige seiner Getreuen als dringend tatverdächtig an – auch für die nächtliche Zerstörung von Türschlossern.

F Zentraler Stadtfest-Schauplatz ist wieder der Kirchenplatz. Das hat den willkommener Nebeneffekt, dass zumindest an diesem Wochenende das Erscheinungsbild des historischen Stadtkerns nicht von Stadtreichern und anderen Stammgästen geprägt wird. Deren Präsenz allein eigentlich für flänierende Innenstadt-Passanten gedachten Sitzbänken rund um die Wiese hat in den vergangenen Wochen stark zugenommen, was bereits zu Beschwerden aus der Kundschaft der Geschäfte und Cafés rund um den Kirchenplatz führte. Stadtverwaltung und Polizei samt ihren freiwilligen Verstärkungen scheinen diesem Phänomen aber machtlos gegenüber zu stehen. Das verwundert schon ein wenig in einer Stadt, deren führende Regierungspartei sich das Motto »Sicherheit-Ordnung-Sauberkeit« auf die Fahnen geschrieben hat. Und in der vor zwei

D Die Polizei ertappte vier Wahplakat-Beschädiger

E Festnahmen nahe der Staatsanwaltschaft

GIESSEN. Elf Personen hat die Polizei am Dienstag gegen 22.15 Uhr am Eingang des Gebäudes der Staatsanwaltschaft Gießen in der Marburger Straße festgenommen. Die Gruppe hatte offenbar die Absicht, Farbschmierereien zu begeben, Geräte dazu hatte sie dabei. Alle wurden am Mittwoch entlassen. Gegen zwei Personen besteht der Verdacht, dass sie an Schmierereien in der Nacht zum 3. Dezember an Justizgebäuden beteiligt waren.

H Staunen kam man aber auch über die Liberalität der hiesigen Universität. Die hat in dieser Woche einem selbst ernannten »Berufsrevolutionär«, der seit Jahren die heimischen Ordnungsbehörden zur Weisgüt bringt und durch seine Eskapaden die Steuerzahler zur Kasse bittet, die Bühne dafür geboten, seine gesammelte Polemik auch noch öffentlich zu präsentieren. Angemeldet worden war der Termin in einem Raum der Alten UB von einem »Bildungssyndikat«, das keiner kennt, aber irgendwie an die Autonomenzentrale im Alten Wetzlarer Weg angebunden sein soll.

J CDU. Deren Akteure fühlten sich verständlicherweise genervt. Deshalb forderte schließlich der ebenfalls anwesende Polizeipräsident den Einsatzleiter auf, den Störer entfernen zu lassen. Der wehrte sich dagegen, unter ande-

zwei Instanzen bestätigt, aber das Bundesverfassungsgericht hat die untergeordnete Justiz nun zurückgepfiffen. Die zehn Minuten Rühstörung für die CDU seien nachrangig gegenüber dem Recht des Protestierers auf Versammlungsfreiheit, befanden die Karlsruher. Womöglich wäre ihr Urteil anders ausgefallen, wenn sie den Kläger persönlich erlebt und nicht nur nach Aktenlage entschieden hätten.



A: Aktion vor der Gießener Allgemeine gegen die obrigkeitshörige Berichterstattung (März 2003)

B: Brief des Gießener-Allgemeine-Stadtreaktionschefs Guido Tamme Mitte der 90er Jahre an die Projektwerkstatt.

C: Erfindung von obrigkeitsschützenden Rechtstatbeständen. Hier

Guido Tamme im Kommentar zum Schlag der Grünen-Politikerin Angela Gülle (Gießener Allgemeine, 30.8.2003, siehe Kap. 5).

D und E: Übernahme von beweislosen Verdächtigungen der Polizei, z.T. ausgeschmückt mit eigenen Erfindungen. Oben zur Festnahme nahe von Wahlplakaten mit Tatsachenbehauptung gleich im Titel (Gießener Allgemeine 30.8.2003 am S. 28), darunter zur Gedichtlesung am 9.12.2003 (Gießener Anzeiger am 11.12.2003; s. Kap. 6). Im ersten Fall gab es später einen Freispruch, im zweiten nicht einmal ein Ermittlungsverfahren.

F: Hetze von Guido Tamme nach der Verurteilung am 15.12.2003 (Gießener Allgemeine am 20.12.2003).

G: Guido Tamme als Sozialrassist. Die Stadt soll die Obdachlosen räumern, die aufgestellten Bänke sind nicht für alle Menschen da! Die Kirche, der die Fläche gehört, schwieg zu diesem Artikel (Gießener Allgemeine am 21.8.2004, S. 21).

H: Wieder Guido Tamme mit der Aufforderung an die Universität, oppositionellen Gruppen keine Räume mehr zur Verfügung zu stellen – erfolgreich. Ein deutliches Signal der Denkkultur zumindest bei Teilen der Medien (Gießener Allgemeine am 19.3.2005).

I: Daumen drücken, dass die Wahrheitsfindung so ausseht, wie es für die Obrigkeit gut ist. Wieder Guido Tamme (Gießener Allgemeine, 5.3.2005).

J: Guido Tamme hat auch nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil (siehe S. 40) Verständnis für die Oberen und fordert parteiische Justiz (Kommentar in der Gießener Allgemeinen, 2.6.2007, S. 26)!



Dieter Gail

Informationsseite zu diesem Kapitel im Internet unter www.luegen-gail.de.vu.

Abb. unten: Auszug aus der Gießener Allgemeinen vom 19.3.2003 (S. 22) zu den Enthüllungen der Lügen des Bürgermeisters Haumann. Wenige Tage später sollten neue Lügen folgen ...

Fußnoten

- 0 Siehe unter anderem die Zusammenstellung unter www.polizeizeugen.de.vu.
- 1 Im Volksmund oft als Bestechung bezeichnet – aber solch einen Vorwurf darf ein Normalsterblicher nicht erheben, ohne Gefahr zu laufen, von der Klassenjustiz mit einem Verfahren wegen übler Nachrede überzogen zu werden.
- 2 Zudem taten sie keinem Menschen Gewalt an. Quelle: FR, 21.11.2006 (S. 10).
- 3 Siehe Kap. 3 und www.bomben-haumann.de.vu.

Guten Tag, hier bin ich wieder: Die Kamera. Es verschlug mich in die Hand der Staatsschutzbeamtin Mutz und damit in eine Stadtverordnetenversammlung, in der es um die Aufarbeitung einer spektakulären Lüge ging. Und die dann zum Schauplatz wieder für das Gleiche wurde: Lügen. Woraus sich diesmal allerdings ein Kriminalfall entspann, den ich von Station zu Station verfolgt habe. Davon möchte ich berichten.

Wenn Stadtbere lügen ...

Gerichtete Justiz andersherum

Kennen Sie den Satz „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“? Richtig, der steht im Grundgesetz, Art. 3, Absatz 1. Die Ansage ist eigentlich klar. Doch wenn ich durch Flure und Säle beliebiger Gerichte wandle, denke ich immer: Weiter weg als die Justiz kann mensch kaum sein von dieser Gleichheitsidee. Achten Sie einmal darauf, welches Gewicht Aussagen von Zeugnissen oder Angeklagten haben je nach dem Status, den die jeweilige Person hat. Wer Uniform⁰ oder Titel trägt, Partei- oder Regierungsämter innehat, sagt praktisch immer die Wahrheit. Ebenso geachtet sind alle, die die Erkennungsmelodien der Justizangehörigen selbst spielen – von der Robe über die typische Gerichtssprache bis zu den Etiketten in sakralen Räumen der Rechtssprechung. Wenn ein Heinz-Peter Haumann mal eben eine Bombendrohung erfindet, ein Klaus Peter Möller, eine Angela Gülle oder die willigen VollstreckerInnen in Uniform andere Menschen prügeln, dann haben sie von ihren Mit-Eliten oder AuftraggeberInnen meist wenig zu befürchten.

Das ist nichts anderes als in den großen, alle Gazetten füllenden Fällen. Nachdem etwa Josef Ackermann, Chef der Deutschen Bank, von den als Abfindung deklarierten Nachhilfegeldern¹ einen kleinen Teil an die Obrigkeit abführte, stellte das Gericht artig die Strafverfolgung ein. Wer als kleiner Dieb mit Sehnsucht nach Genuss eine Packung Zigaretten kauft, wird dagegen kaum mit einer Einstellung rechnen können, wenn er zwei der zwanzig Glimmstengel aus der Packung an die willigen Vollstrecker abgibt. Wenn er Pech hat, gibt es gleich eine saftige Haftstrafe: In Baden-Württemberg haben drei Viertel aller Knastinsassen nicht mehr Schaden angerichtet als 2500 Euro².

Der Anlass

Nun also Dieter Gail. Der Mann ist CDU-Mitglied und schon lange Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung. Sein Beruf lautete Rektor an einer Gießener Schule, stellvertretend. Das passt ein wenig zusammen: Die Positionen, aus unangefochtener Stellung mal gnädig, mal strafend die Schäfchen zusammenzuhalten. So saß er auch am 27. März 2003 auf herausgehobenem Posten im großen Saal des Gießener Rathauses – bereit, auf ordnungsgemäßes Verhalten seiner Zöglinge auch gütig zu reagieren. Aber dort, wo er an seiner Ehre oder seinem Machtanspruch berührt würde, auch spüren zu lassen, dass er der Herr im Hause war.

Ich befand mich im Zuschauerraum, genauer: Unten links, aus dem Betrachtungswinkel des Herrn Gail. In der Hand hatte mich die Staatsschutzbeamtin Mutz. Die war da, weil es, welch Ironie des Schicksals, bereits um eine Lüge ging, die aber einige Monate zurücklag. Nun sollte sich das Sprichwort beweisen: Eine Lüge kommt selten allein. Erinnern Sie sich noch? Es war am 12. Dezember 2002, über vier Monate früher, als die heftig umstrittene Gefahrenabwehrverordnung im Stadtparlament beschlossenen wurde. Das Stadthaus wurde durch ein martialisches Polizeiaufgebot gesichert. Um diese Einsätze zu rechtfertigen, erfand der CDU-Bürgermeister am Nachmittag des Tages eine Bombendrohung. Über zwei Monate eierte er mit seiner Lüge herum, dann musste er sie einräumen.³ Nach Einlegung einer Zwischenlüge, die Polizei hätte ja gewusst, dass alles falsch gewesen wäre (warum wird eine Straftat dadurch eigentlich besser?), räumte Haumann schließlich ein, die Unwahrheit gesagt zu haben. Wie üblich in den gleichgeschalteten Parteistrukturen erklärten die regierenden Parteien sogleich, nun mit dem Bürgermeister zu Frieden zu sein – offensichtlich lässt mensch sich gerne belügen. Unzufrieden blieben, auch das ist Ritual, einige Oppositionsparteien und verlangten eine Entschuldigung. Die blieb zwar wie erwartet aus, aber da der Konflikt nicht beendet war, gelangte das Thema auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung des 27. März 2003. Was da geschah, ist schnell erzählt – das Drama begann erst danach.

Wer einmal lügt ... 27. März 2003

18 Uhr. Nach einer kleinen Feierstunde im Foyer des Ratssaals nahm das Elend seinen Lauf: Schaufensterdebatten über längst in Hinterzimmern geregelte Dinge. Staatsschützerin Mutz und ich nahmen Platz. Gegenüber: Einige Aktivisten auf den ebenfalls für die Öffentlichkeit zugängli-

Nach Haumanns Entschuldigung lehnt Mehrheit Missbilligung ab

Bürgermeister gibt vor Parlamentsausschuss Erklärung zu Bombendrohung-Äußerung ab – »Der Fehler liegt bei mir« – SPD: Kein Missverständnis, sondern Lüge

Gießen (mö). Bürgermeister Heinz-Peter Haumann hat sich am Montagabend im Haupt-, Finanz-, Rechts- und Wirtschaftsausschuss der Stadtverordnetenversammlung in einer Acht-Punkte-Erklärung für seine Bombendrohung-Äußerung während der Parlamentsitzung am 12. Dezember entschuldigt. Bei dieser Sitzung war durch Haumanns Formulierung der Eindruck entstanden, es habe am Nachmittag eine gegen die Stadtverwaltung gerichtete Bombendrohung gegeben. Vor einigen Tagen musste

der Bürgermeister auf Anfrage der PDS-Fraktion einräumen, dass es keine Bombendrohung gegeben hatte, sondern nur die Befürchtung, es hätte eine eingehen können. Haumann vor dem Ausschuss: »Ich bedauere diese Aussage und die damit verbundene Kontroverse der vergangenen Tage. Der Fehler liegt bei mir.« Außerdem entschuldigte sich Haumann dafür, in den Tagen nach der Parlamentsitzung seine Äußerung nicht korrigiert zu haben. »In den Tagen nach der Stadtverordnetenversammlung wäre es

aus heutiger Sicht zweifellos angebracht gewesen, das Missverständnis öffentlich aufzuklären. Dies ist nicht geschehen. Auch dafür entschuldige ich mich.« Nach der Erklärung des Bürgermeisters und der Diskussion lehnten die Ausschussmitglieder der Koalition den Antrag der PDS, Haumanns Verhalten zu missbilligen, ab. Unterstützt wurde der Antrag, der auch auf der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 27. März steht, von der SPD und den Grünen.

chen Tribünen. Links und rechts von mir: Auch welche. Rund um sie herum gesellten sich Beamte der OPE, Gießens ziviler Polizeitruppe.⁴ Nach mehreren Einsätzen waren auch das alte Bekannte für mich. Gießen ist ein Dorf, da gibt es nicht viele zivile Ordnungstrupps. Langweilige Stunden vergingen und nichts geschah. Ich startete mal zu den ParlamentarierInnen, die da mit dem Schlaf kämpften, Zeitung lasen, mit anderen schwätzten oder sich aufregten über die Reden anderer, wenn das zwecks Selbstdarstellung der eigenen Partei nützlich erschien. So viel anders war es auch nicht, als der Tagesordnungspunkt zu den Lügen Haumanns aufgerufen wurde. Die ganzen verdeckten Polizisten im Saal erwarteten sicherlich mehr, als dass einige der Aktivistis von Gegenüber ein Transparent entrollten. Aber mehr passierte nicht. Die zwei, die es entrollt hatten, huschten sogleich aus dem Saal. Andere blieben sitzen, direkt hinter dem Spruchband. Obwohl, verglichen mit manch anderer Protestaktion in der Vergangenheit, so ein Stück Stoff eher recht zurückhaltend wirkte, entstand schnell Unruhe. Klick, klick. Meine Begleiterin hob mich hoch und knipste wie wild. Auch neben mir wurde fotografiert – offenbar eine Aktivistin, die das Ganze dokumentieren wollte. Stadtverordnetenvorsteher Gail brauchte einige Zeit, so als müsste er erst durch die Unruhe aus dem Langeweileschlaf geweckt werden. Er sah das Spruchband, unterbrach den am Redepult stehenden PDS-Abgeordneten und forderte die einzige ihm namentlich bekannte Person auf der Tribüne auf, dass bemalte Bettlaken zu entfernen. Antwort: „Wieso ich? Ich hab das da nicht aufgehängt?“ entgegen. „Ich habe Sie angesprochen, weil ich Sie kenne“, entfuhr es Gail und der folgende Wortwechsel wiederholte das Ganze noch einmal. Danach erteilte der offensichtlich nicht zu Späßen aufgelegte Parlamentsboss allen von ihm gesichteten Aktivistis ein Hausverbot. Achselzuckend blieben die sitzen und erklärten, dass sie nicht für Aktionen anderer verantwortlich gemacht werden könnten und eine Parlaments Sitzung öffentlich sei. Willkürliche Rausschmisser seien rechtswidrig und daher nichtig. Nun griff Gail zum Telefon und forderte die uniformierte Polizei an – so jedenfalls sagte er es später vor Gericht. Die kam auch, entfernte das Transparent und schleppte dann die drei noch auf der dahinter liegenden Tribüne sitzenden Personen mit massiver Gewalt aus dem Sitzungssaal. Unten im Raum gafften die Ausgewählten des Volkswillens nach oben auf das Geschehen – und ich speicherte das Geschehen in meinem Inneren per Knopfdruck meiner Begleiterin vom Staatsschutz, die sich noch ein kleines Scharmützel mit einer Aktivistin lieferte, nachdem diese nun wiederum die Polizei zu fotografieren begann. Aber ganz ehrlich: Das roch alles sehr, sehr langweilig. Abgestanden, immer dieselben Abläufe. Zwar hat das Transparent einigen Witz, aber die Aktion bestand nicht aus mehr. Auch die Reaktion war langweilig, ebenso die Scharmützel am Rande. Alles hätte weitergehen können, als sei nichts gewesen. Niemand hätte groß drüber geredet, alles wäre schnell vergessen worden. Der Tagesordnungspunkt wäre nach der Unterbrechung vollendet und dann zum nächsten längst vorgeklärten Abstimmungspunkt geschritten worden.

In einem solchen Ablauf war auch die Rolle der Opposition nicht wirklich überraschend. Dass SozialdemokratInnen, die sonst keine Gelegenheit auslassen, selbst nach mehr Polizei zu rufen, in solchen Situationen genau das kritisieren, was sie – wären sie an der Regierung – auch machen würden, ist einfach Realpolitik. So äußerten einige von ihnen wäh-

rend der Räumung der Zuschauerbänke Bedenken ob des umfangreichen Polizeieinsatzes. Ob es denn gut wäre, dass jetzt Polizei im Sitzungssaal eingesetzt würde, war zu hören. Da rief einer der Aktivistis, schon von den Polizeibeamten hochgehoben und Richtung Ausgang der Tribüne manövriert: „Polizei ist hier schon von Anfang an. Oder meint hier jemand, dass sich BürgerInnen für solche Politik interessieren würden? Eure vermeintlichen ZuhörerInnen waren alles Zivilpolizisten!“ Danach verschwand er unfreiwillig aus dem Raum, wurde auf den Boden geworfen, gefesselt und abtransportiert. Aber sein Rufen war gehört worden und zog eine Nachfrage nach sich.

Die kam vom Fraktionschef der SPD, Wulf Lindner, sichtbar verärgert darüber, von Polizei überwacht gewesen zu sein. Ob die Anwesenheit ziviler Polizeikräfte bekannt gewesen sei, wollte er von Gail wissen. Wahrscheinlich hätte sich niemand aufgeregt, wenn dieser das bestätigt hätte. Vielleicht hätte Gail eine kritische Nachfrage kassiert zur Nichtinformation der Opposition. Aber das wären Peanuts gewesen für einen Jahrzehnte im Politgeschäft agierenden Haudegen wie Gail. War er vielleicht nicht auf der Höhe des Geschehens? Jedenfalls: Er verneinte – und Bürgermeister Haumann, um dessen Lüge es ja gerade ging, zu allem Überfluss auch noch. Beide taten das in der laufenden Parlaments Sitzung, zudem noch auf Nachfrage des Oppositionsführers. Das war etwas Anderes als beim Bier mal eben zum Tischnachbarn irgendetwas daher zu reden. Eine Nachfrage vom Oppositionsführer, alles in einem offiziellen Rahmen ...

Wer zweimal lügt ... Nachfragen

Ich schaute dem Geschehen irritiert zu. Konnte das sein, dass die Polizei ohne Rücksprache mit dem Hausrechtsinhaber einen solchen Einsatz durchzog? Nicht nur mir blieben Zweifel. Der Redakteur der Gießener Allgemeinen, Burkhard Möller, fragte am Folgetag noch einmal nach: CDU-Mann Gail wiederholte seine Aussage, er hätte von der anwesenden Polizei nichts gewusst. Zum zweiten Mal wurde er also direkt gefragt und antwortete sehr klar. Wieder war es keine Situation am Stammtisch, wieder hatte sich Gail nicht vorher einen angetrunken, sondern wird den Anruf des Journalisten gewertet haben als das, was er war – eine heikle Nachfrage. Schließlich zeigte der Journalist mit seinem Anruf Skepsis.

Das war auch dem Polizeipräsidenten Meise klar, der nun dem Stadtverordnetenvorsteher helfend zur Seite sprang. Er würde höchstpersönlich den Zwischenfall bedauern und entschuldigte sich dafür, den Stadtverordnetenvorsteher nicht informiert zu haben. Das werde nicht wieder vor-



Abb. oben: Foto aus der Stadtverordnetenversammlung. Ein Transparent hängt friedlich von der Tribüne, während der PDS-Abgeordnete zunächst weiter seine Rede hält. Wenige Zeit später löst allein das einen beachtlichen Polizeieinsatz aus – ein Zeichen für die Nervosität in der Gießener Elite.

Abb. unten: Auszug aus Gießener Anzeiger vom 28.3.2003 mit Foto von Transparent und dahinterstehenden, von Gail herbeigerufenen Polizeibeamten. Die zivile Polizei hatte sich bereits davon geschlichen.



Polizei entfernte Protestler

Jörg Bergstedt versteht es immer wieder, sich öffentlichkeitswirksam in seinem Protest gegen unsere Gesellschaftsordnung in Szene zu setzen. Am Donnerstagabend hatte er die Sitzung des Stadtparlamentes als Bühne gewählt. Im Zuge der Debatte um eine angebliche Bombendrohung zur Dezember-Sitzung der Stadtverordneten entrollte er auf der Zuschauerempore plötzlich eine sarkastische Protestschiff. Trotz mehrmaliger Aufforderung von Stadtverordnetenvorsteher Dieter Gail, diese zu entfernen, rührte sich Bergstedt nicht. Die Polizei wurde gerufen, die rasch zur Stelle war, um ihn aus dem Saal zu führen. Gail und Bürgermeister Heinz-Peter Haumann verneinten anschließend eine Frage von SPD-Fraktionschef Wulf Lindner, ob ihnen bekannt gewesen sei, dass die Sitzung des Parlamentes von Polizisten in Zivil verfolgt werde. Aat/Bild: Goltze

⁴ Operative Einheit. Chef in Gießen ist KHK Urban. Haupteinsatzgebiete sind Drogenkontrollen, Jugendkriminalität und andere Ort, wo mit Che-T-Shirts und Schlüsselband mit Hanf-Motiven Eindruck zu schinden ist. So gekleidet ist die OPE regelmäßig in Gießen unterwegs.

Polizei im Parlament**Stadt wusste nichts über Präsenz von Zivilbeamten**

Gießen (mö). Nach Auskunft des Polizeipräsidiums Mittelhessen waren Stadtverwaltung und Stadtverordnetenvorsteher vorab nicht über die Präsenz von zivilen Polizeibeamten informiert worden, die sich am Donnerstagabend unter das Publikum im Stadtverordnetenversammlungssaal gemischt hatten. Eine »eigene Lageeinschätzung« habe die Polizei veranlasst, die Beamten vorsorglich ins Stadthaus zu schicken, da die Tagesordnung Störungen habe erwarten lassen, sagte Werner Tuchbreiter von der Polizei-Pressstelle gestern auf AZ-Anfrage.

Wie berichtet, war es im Zusammenhang mit der parlamentarischen Nachbereitung der Dezember-Sitzung am Donnerstag zu einer Störung durch zwei Männer aus dem Umfeld der Saasener Projektwerkstatt gekommen. Sie wurden nach mehrmaliger verbaler Aufforderung des Stadtverordnetenvorstehers Dieter Gail, ein Transparent zu entfernen und den Raum zu verlassen, von uniformierter Polizei aus dem Saal geschleppt, in Handschellen gelegt und bis zum Ende der Beratungen festgehalten.

Die Uniformierten waren telefonisch von ihren Kollegen in Zivil und dem Stadtverordnetenvorsteher herbeigerufen worden. Wie Tuchbreiter sagte, habe sich eine Handvoll Uniformierter in der benachbarten Wache in Bereitschaft gehalten. Über diese Vorkehrung sei die Stadt bzw. der Parlamentsvorsteher aber vorab informiert worden.

Gail und Bürgermeister Heinz-Peter Haumann hatten gegenüber dem Parlament erklärt, von der Anwesenheit der Zivilbeamten nichts gewusst zu haben. An dieser Darstellung waren am Rande der Beratungen Zweifel laut geworden. Die Polizei werde kaum Beamte in Zivil in ein Parlament schicken, ohne die Stadt vorab zu informieren, hieß es. Laut Tuchbreiter ist genau dies am Donnerstag geschehen.

Abb. aus Presse: Die Medien wunderten sich über Gails Aussage und fragten kritisch nach. So wiederholte Gail seine Angaben – und sie wurden von der Polizei bestätigt. Alles lügen, wie sich später herausstellen sollte. Oben: Gießener Allgemeine, 29.3.2003. Rechts und unten: dito, 31.3.2003.

A. B. d. A. Neuhaus:

Ich wusste nicht, dass Staatsschutz im Saal war.

Weitere Abb.: Auszug aus dem Protokoll der Gerichtsverhandlung vom 15.12.2003 zur Vernehmung des Zeugen Gail (S. 21).

5 FR vom 16.3.2005 (S. 37), siehe: www.fr-aktuell.de/ressorts/frankfurt_und_hessen/frankfurt_und_hessen/?c=648526&

6 Siehe Kapitel 3, 5, 11, 13 und 15 sowie unter www.projektwerkstatt.de/prozess.

7 Wer eigentlich die Anzeige erstattet hatte und ob die überhaupt rechtswirksam zustande, wurde im Prozessverlauf nicht nur nicht geklärt, sondern die Klärung wurde vom Gericht verweigert.

8 Unter anderem behauptete er, dass die Angeklagten vor dem Entrollen des Transparents durch Zwischenrufe gestört hätten, was durch das Tonbandprotokoll in der zweiten Instanz widerlegt werden konnte.

9 Siehe Kap. XI.

kommen, versprach er – und bestätigte die bisherigen Aussagen von Gail und Haumann: „Es war in keiner Weise geplant, dass zivile Kräfte ins Parlament gehen. Das hat sich aus der Situation heraus entwickelt.“⁵ Kann es sein, dass ein Polizeipräsident sich öffentlich für etwas entschuldigt, was nie geschehen ist, nur um einen Politiker zu decken? Das ist so absurd, dass auch die ZweiflerInnen verstummen.

Wer dreimal lügt ... vor Gericht

So vergingen fast neun Monate. Dann folgte die nächste Episode. Spielort war die Gerichtsverhandlung des 15. Dezember 2003 – und ich guckte der Verhandlung zu, die spektakulär aus eher ganz anderen Gründen war. Ich bewunderte umfangreiche Sicherheitsvorkehrungen, den zu dieser Zeit voll entbrannten Schlagabtausch zwischen Polizei- und JustizkritikerInnen einerseits und Repressionsbehörden andererseits, sich ausdrückend in Hausdurchsuchungen, Festnahmen, Anklagen, Farbatacken und kreativem Straßenprotest.⁶ Gails Auftritt als Zeuge im Zuge des Prozesses dagegen war eher langweilig. Er musste aussagen, weil er nach dem 27. März Strafanzeige gegen die drei Personen gestellt hatte oder hatte stellen lassen,⁷ die er stellvertretend für seinen Ärger über das Transparent aus dem Saal entfernen ließ. Unter den vielen Fragen, die er über sich ergehen lassen musste, war die bekannte zu seinem Wissen über die Anwesenheit der Zivilpolizei. Nun ist Gail zwar ein Stur-, aber kein Dummkopf. Daher war und bin ich mir sicher: Er erinnerte sich zweifelsfrei genau an die Aufregung, die schon im März um seine Aussagen entstanden war, als er sie vor Parlament und Presse formulierte. Auch beim dritten Mal war es kein Stammtisch. Als Zeuge wurde er zudem am Beginn seiner Vernehmung belehrt, dass Falschaussagen eine Straftat seien. Die Mindeststrafe liegt bei drei Monaten – keine nette Perspektive für einen erfolgsverwöhnten Mann in privilegierter Stellung. Oft führt so etwas dazu, dass sich

ZeugInnen nicht ganz eindeutig ausdrücken. Nicht so Gail: Er antwortete wieder klar und deutlich, dass er nichts wusste von der Polizei – und ich überlegte mir, ob ein Mensch so dreist sein kann oder so sicher, dass ihm nie etwas passieren würde durch eine bekannte obrigkeitshörige Justiz. Oder ob er doch Recht hatte? Die am Ende der Verhandlung auch wegen des Hausfriedensbruchs verurteilten Angeklagten schienen sich ihrer Sache sicherer. Wie ich mitbekam, reichten sie nicht nur Berufung ein, sondern auch Anzeigen wegen Falschaussage gegen mehrere der ZeugInnen, Polizisten und PolitikerInnen. Darunter war CDU-Mann Gail, der nach Auffassung der Verurteilten sogar mehrere Lügen aneinandergereiht hätte.⁸

Unangenehme Vermerke

Gail ging, die Angeklagten wurden verurteilt, der Auftritt des CDUlers geriet schnell in Vergessenheit. Es kam das Jahr 2004, im dem der erste Versuch einer Berufungsverhandlung scheiterte – fast wäre

ausgerechnet Gail zum Richter geworden, zusammen mit seiner CDU-Kollegin Bouffier-Pfeffer.⁹ Aufgeschoben war aber nicht aufgehoben, so startete alles im März 2005. Zwei Monate vorher wurden die Akten ergänzt. Die Vorsitzende RichterIn Brühl versuchte, noch einige weitere ZeugInnenberichte und Informationen zu bekommen, bevor sie den Prozess eröffnete. So ließ sie auch die am 27.3.2003 anwesenden Zivilpolizisten Vermerke darüber fertigen, was aus ihrer Sicht die Angeklagten getan hätten auf der Tribüne des Stadtparlaments. Vier Angehörige der OPE setzten sich an Polizeirechner und tippten kurze Zusammenfassungen. Ihr Chef, KHK Urban, begann seine Schil-

Fragen an die Polizei

mö. Am vergangenen Donnerstagabend kam es im Sitzungssaal der Stadtverordnetenversammlung erneut zu einem Polizeieinsatz. Dieser war – soweit man ihn verfolgen konnte – notwendig und angemessen. Zwei Männer aus dem Umfeld der Saasener Projektwerkstatt waren mit der festen Absicht erschienen, die Sitzung zu stören. In genauer Kenntnis der Handlungszwänge des Stadtverordnetenvorstehers, der entlang der Geschäftsordnung des Parlaments völlig korrekt handelte, als er die uniformierte Polizei zur Hilfe rief, provozierten die Störer ein Eingreifen der Beamten, indem sie sich weigerten, ein Transparent einzurollen, auf dem die nicht gewesene Bombendrohung des Bürgermeisters persifliert wurde. Der körperliche Einsatz der Polizei, der angesichts der Verweigerung der beiden Demonstranten gar nichts anderes übrig blieb, gehörte zum Katalog der Protestierer – und zwar auch die Hoffnung auf eine medienwirksame Dokumentation ihrer Aktion. Die AZ hatte daher in der Samstagausgabe bewusst auf die Veröffentlichung entsprechender Fotos verzichtet.

Dennoch haben die Vorgänge vom Donnerstag Fragen an die Polizei, die Spitze der Stadtverwaltung und den Stadtverordnetenvorsteher aufgeworfen. Im Sitzungssaal hielten sich während der Beratungen unerkannt eine Hand voll Zivilbeamter auf, die ihre uniformierten Kollegen per Mobiltelefon ins Stadthaus beorderten, als Bergstedt und Co. loslegten. Über die Anwesenheit der Zivilbeamten wurde weder Parlamentschef Dieter Gail noch die Spitze der Verwaltung informiert, bestätigte ein Sprecher des Polizeipräsidiums entsprechende Aussagen von Gail und Bürgermeister Haumann.

Das ist insofern ein bemerkenswerter Vorgang, weil die in Fragen der Kommunikation hochprofessionelle Gießener Polizei ansonsten größten Wert auf Vorabstimmungen legt und die Tagesordnung, die Störungen vermuten ließ, lange bekannt war. Die Polizei hat gestern denn auch klargestellt, dass die teilweise Nicht-Information von Stadtverwaltung und Stadtverordnetenvorsteher eine Ausnahme war, die sich aus der Einsatzsituation ergab. Das ist gut so, denn es wäre – zumindest aus atmosphärischer Sicht – nicht hinnehmbar, dass sich die Polizei eine Blankovollmacht für Ermittlungen im parlamentarischen Raum ausstellt, auch wenn die Stadtverordnetenversammlung kein klassisches Parlament mit Bannmeeile sein mag und eine rechtliche Würdigung vermutlich zum Ergebnis führen würde, dass der Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Magistrat keinen Anspruch auf vorherige Informationen haben.

Dass diese Zeitung wegen der jüngsten Vorgänge im Stadthaus gestrichelt, nochmals »bohrt«, hat die Führung der hiesigen Polizei übrigens keineswegs irritiert. Ihr Sprecher zeigte Verständnis, dass der Einsatz vom Donnerstag auf einen außenstehenden Beobachter stellenweise widersprüchlich gewirkt haben mag und Fragen aufwarf. Bei den Ordnungshütern ist man sich nämlich sehr wohl bewusst, dass polizeiliches Handeln gerade in einem Rechtsstaat nicht sakrosankt sein darf.

Nicht nur die, die das Gewaltmonopol der Polizei in Frage stellen, müssen ihr Verhältnis zum Rechtsstaat klären; das gilt auch für jene, die sich angesichts berechtigter Fragen und leiser Kritik an der Staatsmacht je nach Mal gleich wie Heinrich Manns Untertan auführen.

Einsatz von Zivilfahndern war nicht geplant

Spitze des Polizeipräsidiums erläutert Hintergrund von Präsenz im Stadtparlament – Möller (CDU) kritisiert SPD

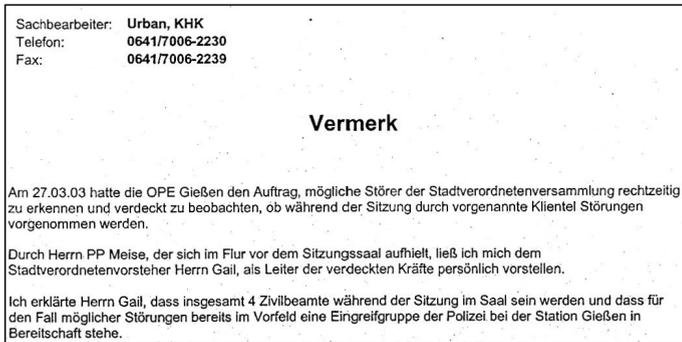
Gießen (mö). Der zweite Polizeieinsatz bei einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung binnen vier Monaten hat erneut zu Diskussionen und Nachfragen geführt. Der Umstand, dass sich am Donnerstag im Saal vier Zivilbeamte in Erwartung einer Störung durch Demonstranten aufhielten, ohne dass der Stadtverordnetenvorsteher oder die Spitze der Verwaltung vorab informiert worden waren, hat die AZ gestern nochmals veranlasst, nachzufragen. Auf Anfrage stellte Polizeipräsident Manfred Meise und Präsidiumssprecher Werner Tuchbreiter klar, dass sich die Präsenz der Polizei gestern auf AZ-Anfrage nicht bewerten. Fraktionen, die Informationsbedarf hätten, könnten sich selbst an die Polizei wenden. Genau das will die SPD-Fraktion tun. Ihr stellvertretender Vorsitzender Klaus-Philipp Lange kündigte an, seine Fraktion werde beim Polizeipräsidenten eine schriftliche Stellungnahme zum Einsatz der Zivilbeamten anfordern.

Die Reaktionen der Genossen veranlassten gestern CDU-Chef Klaus-Peter Möller zur Scheitel der großen Oppositionsfraktion. Das Verhalten der SPD im Parlament bestätigte ihn in der Annahme, »dass die Gießener Sozialdemokraten ein tief verwurzelt Problem mit der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit haben«, schreibt Möller in einer Presseerklärung und erinnerte an den Auszug der Genossen wegen des massiven Polizeiaufgebots rund um die Sitzung im Dezember über die Bereitschaft einer Hand voll uniformierter Polizisten informiert war, die er dann auch per Telefon von der Wache am Berliner Platz ins Stadthaus bat, mochte das Vorgehen

der Zivilbeamten im Saal »ad hoc aus der Situation« ergeben habe. Eigentlich seien die Beamten zur Aufklärung und Beobachtung vor dem Stadthaus eingeteilt gewesen, seien dann aber in den Sitzungssaal gegangen, als plötzlich einige polizeibekannt Personen aus dem Umfeld der Saasener Projektwerkstatt das Parlament angesteuert hätten. Wäre dies so vorhersehbar gewesen, hätte man den Stadtverordnetenvorsteher als Hausherrn vorab informiert, betonte Tuchbreiter. Die Nicht-Information markiere mithin einen Ausnahmefall.

»Ganz pragmatisch« sieht FDP-Fraktionschef Harald Scherer die Geschehnisse. Die Anwesenheit ziviler Polizei im Parlament dürfe sicherlich nicht zum »Dauerzustand« werden, sei im aktuellen Fall aber begründet gewesen. Er (Scherer) sehe darin »kein Problem«. Einerseits wäre es natürlich wünschenswert gewesen, als Stadtverordneter informiert zu sein, andererseits sei der Sitzungssaal »ein öffentlicher Raum«.

Diese Frage warf auch Grünen-Fraktionschefin Gerda Weigel-Greulich auf. Die Stadtverordnetenversammlung sei strenggenommen Teil der Stadtverwaltung und kein Parlament wie der Land- oder Bundestag, aber »auch kein öffentlicher Raum wie jeder andere«. Es sei wohl mehr eine »Stiftungsfrage«, dass der Stadtverordnetenvorsteher und damit die Fraktionen nicht über die Präsenz der Zivilfahnder informiert wurden. Weigel-Greulich: »In-fülle mich jedenfalls nicht in meinen Grundrechten beschneitten, wenn Herr Bergstedt observiert wird.« Sie störe vielmehr der Aufwand, mit dem sich die Polizei den Saasener Projektwerkstattlern mittlerweile widme.



Vermerk

Am 27.03.03 hatte die OPE Gießen den Auftrag, mögliche Störer der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig zu erkennen und verdeckt zu beobachten, ob während der Sitzung durch vorgenannte Klientel Störungen vorgenommen werden.

Durch Herrn PP Meise, der sich im Flur vor dem Sitzungssaal aufhielt, ließ ich mich dem Stadtverordnetenvorsteher Herrn Gail, als Leiter der verdeckten Kräfte persönlich vorstellen.

Ich erklärte Herrn Gail, dass insgesamt 4 Zivilbeamte während der Sitzung im Saal sein werden und dass für den Fall möglicher Störungen bereits im Vorfeld eine Eingreifgruppe der Polizei bei der Station Gießen in Bereitschaft stehe.

derung nicht erst beim Auftauchen der Aktivistin, sondern beschrieb im Vermerk auch die Minuten vor der Versammlung. Im Foyer des Stadthauses lief eine Ausstellungseröffnung – mit anwesender Prominenz vom Bürgermeister bis zum Polizeipräsidenten. Die nutzten das für eine kleine Besprechung. Urban war dabei. Gail auch. Was Urban darüber verfasste, war für den CDU-Politiker nicht erfreulich: Urban berichtete klar und deutlich, dass er persönlich Herrn Gail vor der Sitzung das Einsatzkonzept und die Anwesenheit der Polizisten mitgeteilt hatte.

Der Text des Zivilpolizeichefs gelangte mit den angeforderten Unterlagen zum Landgericht, von dort zu den Anwältinnen der Angeklagten und schließlich zu letzteren selbst. Die entdeckten die Brisanz: Gails mehrfache Lüge war bewiesen, hoch offiziell in Gerichtsakten, notiert von einem Gruppenführer der Polizei. Was jetzt? Der Beweis war da, aber Gerichtsakten dürfen nicht einfach veröffentlicht werden. Andererseits: Würde es eine Anklage geben wegen eines Aktenvermerks, dessen Inhalt hochrangigen Politikern äußerst peinlich sein würde?

Gail wehrt sich gegen »Diffamierung und Rabatz«

Stadtverordnetenvorsteher geht wegen Sitzung mit Polizei in Offensive – Schwere Vorwürfe an PDS und Bürgerliste

Gießen (mü). Dass ein Stadtverordnetenvorsteher zu einer Pressekonferenz einlädt, ist ungewöhnlich genug. Dass er darin dann aber zwei der 59 Gießener Stadtverordneten heftig attackiert, ist in Gießen so noch nicht dagewesen. Dieser Tage ist Parlamentschef Dieter Gail, der ansonsten als besonnen und ausgeglichen gilt, aber offenbar der Krassen geplätzt. Im Zusammenhang mit der bevorstehenden gerichtlichen Aufarbeitung der Stadtverordnetenversammlung vom 27. März 2003, bei der Polizeikräfte gegen

eine Gruppe Demonstranten und den Dauerprotestler Jörg Bergstedt vorgehen, warf Gail den Stadtverordneten Michael Janitzki (PDS) und Elke Koch (Bürgerliste) vor, mit dem Anarchisten Bergstedt »gemeinsames Spiel« zu treiben, um ihm öffentlich der Lüge zu bezichtigen. Damit kam Gail dem PDS-Abgeordneten zuvor, der gestern eben diesen Vorwurf in einer Presseerklärung erhoben. Janitzki bezieht sich auf die »Zeugenaussage eines Polizeibeamten«.

Rückblende: Am 27. März 2003 störten Demonstranten den Ablauf der Parlamentsitzung, in deren Verlauf Bürgermeister Heinz-Peter Haumann später einräumte, dass es vor der legendären Dezember-Sitzung keine Bombendrohung gegeben hatte. Als die Protestierer auf der Empore ihre Aktion begannen, schritten Zivilbeamte der Polizei ein, die die Störer observiert hatten. Da ein geordneter Fortgang der Sitzung nicht möglich war, wurde auf Wunsch von Gail, der im Sitzungssaal das Hausrecht ausübt, uniformierte Polizei herbeigerufen, die die Störer entfernte. Später wurde Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet.

Noch in der Sitzung hatte der damalige SPD-Fraktionsvorsitzende Dr. Wulf Linder von Magistrat und Stadtverordnetenvorsteher Auskunft darüber begehrt, ob die Spitzen von Verwaltung und Parlament über die Anwesenheit verdeckter Ermittler informiert gewesen waren. Gail und Haumann verneinten.

Am folgenden Tag fragte diese Zeitung wegen der Präsenz der Zivilbeamten beim Polizeipräsidium nach. Am 29. März schien die Angelegenheit erledigt, als die AZ unter Berufung auf die Pressestelle schrieb: »Nach Auskunft des Polizeipräsidiums Mittelhessen waren Stadtverwaltung und Stadtverordnetenvorsteher vorab nicht über die Präsenz von zivilen Polizeibeamten informiert worden, die sich am Donnerstagabend unter das Publikum im Stadtverordnetensitzungssaal gemischt hatten.«

Im Vorfeld der Berufungsverhandlung (terminiert auf 10. März) gegen zwei Demonstranten aus dem Umfeld der Saasener Projektwerkstatt, die erstinstanzlich zu neun Monaten Haft verurteilt worden waren, wirft Janitzki Gail, der dort als Zeuge gehört werden wird, nunmehr vor, damals nicht die Wahrheit gesagt zu haben. Wegen der Sitzung vom März 2003 hatten Janitzki und Koch-Michel für Dienstag eine Sondersitzung des Ältestenrats der Stadtverordnetenversamm-

Wer viermal lügt ... Flucht nach vorn

Ich war gespannt und versuchte, überall hinter die Kulissen zu gucken. In der Projektwerkstatt, wo die Aktenvermerke angekommen waren, drängte niemand auf eine schnelle Veröffentlichung. Letztlich konnte die Information nämlich vertuscht werden, stand doch die zweite Instanz des Prozesses bevor, in dem Gail wieder als Zeuge aussagen musste. Im Gerichtssaal wäre es dann erlaubt, das Papier vorzulesen. So überlegten die AktivistInnen, zunächst in direkten Gesprächen mit Beteiligten die Information über die Existenz der Vermerke zu streuen. Über einen Parlamentarier der Linkspartei geriet das Wissen an Gail. Der wiederum, offenbar seit Jahren gewöhnt, dass alles nach ihrer Pfeife tanzte, lud gleich selbst zu einer Pressekonferenz. Was ich dort erlebte, übertraf meine bisherige Phantasie bezüglich PolitikerInnen und der Arroganz der Macht. Gail verkündete, dass nicht sein Verhalten der Skandal sei, sondern dass er kritisiert werden sollte. Noch schlimmer: Gail warf den PolitikerInnen von PDS und Bürgerliste vor allem vor, dass sie sich mit parlamentarismuskritischen Oppositionellen unterhalten hatten – welch ein Verbrechen! Denn immerhin an einem Punkt bewies er noch scharfes Denken: Die Information konnte nur aus der Projektwerkstatt kommen. Und irgendwelche ‚seiner‘ ParlamentarierInnen hatten mit ‚denen‘ geredet – of-

fen. Ich war gespannt und versuchte, überall hinter die Kulissen zu gucken. In der Projektwerkstatt, wo die Aktenvermerke angekommen waren, drängte niemand auf eine schnelle Veröffentlichung. Letztlich konnte die Information nämlich vertuscht werden, stand doch die zweite Instanz des Prozesses bevor, in dem Gail wieder als Zeuge aussagen musste. Im Gerichtssaal wäre es dann erlaubt, das Papier vorzulesen. So überlegten die AktivistInnen, zunächst in direkten Gesprächen mit Beteiligten die Information über die Existenz der Vermerke zu streuen. Über einen Parlamentarier der Linkspartei geriet das Wissen an Gail. Der wiederum, offenbar seit Jahren gewöhnt, dass alles nach ihrer Pfeife tanzte, lud gleich selbst zu einer Pressekonferenz. Was ich dort erlebte, übertraf meine bisherige Phantasie bezüglich PolitikerInnen und der Arroganz der Macht. Gail verkündete, dass nicht sein Verhalten der Skandal sei, sondern dass er kritisiert werden sollte. Noch schlimmer: Gail warf den PolitikerInnen von PDS und Bürgerliste vor allem vor, dass sie sich mit parlamentarismuskritischen Oppositionellen unterhalten hatten – welch ein Verbrechen! Denn immerhin an einem Punkt bewies er noch scharfes Denken: Die Information konnte nur aus der Projektwerkstatt kommen. Und irgendwelche ‚seiner‘ ParlamentarierInnen hatten mit ‚denen‘ geredet – of-

Abb.links: Der Vermerk des KHK Urban klärt alles auf.

Abb. unten: Doch was macht Gail? Er drischt mit Beschimpfungen auf oppositionelle Stadtverordnete und auf außerparlamentarische Gruppen drein. Der Auszug stammt aus der Gießener Allgemeinen vom 26.2.2005 (S. 28). Wie dem Bericht zu entnehmen ist, wiederholte Gail seine Lüge bereits zum vierten Mal!

Abb. rechts: Kumpanei unter konservativen Politikern. FWG-Fraktionschef Zippel, der den rechten Rand des politischen Spektrums im Gießener Stadtparlament darstellt, interessiert sich nicht für Aufklärung, sondern will die Aufklärer bestrafen (Gießener Anzeiger, 5.3.2005, S. 14)

FWG-Fraktionschef erwägt Geldbuße gegen Janitzki (PDS)

GIESSEN (rst). »Die Presseerklärung des PDS-Stadtverordneten Michael Janitzki zur Ältestenratssitzung am vergangenen Dienstag, bei der es um die angebliche Unwahrheit des Stadtverordnetenvorstehers Dieter Gail (CDU) wegen der Präsenz von Polizeibeamten in Zivil während der Stadtverordnetenversammlung am 27. März 2003 ging, stellt einen klaren Verstoß gegen die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen dar.« Dies erklärte der FWG-Fraktionsvorsitzende Johannes Zippel. Dem Vernehmen nach sei die Erklärung des PDS-Vertreters sogar schon einen Tag vor dem Pressegespräch des Stadtverordnetenvorstehers versandt worden, und stehe daher damit auch nicht im direkten Zusammenhang.

»Es ist ein ungeheuerlicher Vorgang, wenn ein Stadtverordneter so unverfroren aus einer nichtöffentlichen Sitzung in einer Presseerklärung informiere, und sich damit dreist über die Pflichten eines Stadtverordneten hinwegsetze«, so Zippel. »Herr Janitzki nimmt für sich selber alle möglichen Rechte eines Stadtverordneten in Anspruch und nervt damit gelegentlich das gesamte Stadtparlament. Wer seine Rechte voll ausschöpft, muss sich aber auch an die Pflichten halten.« Wie Zippel weiter erklärte, werde er beantragen, dass diese Angelegenheit in der nächsten Ältestenratssitzung behandelt wird. Das Gremium solle dann auch über Konsequenzen gegen den Stadtverordneten Janitzki beraten. Hier biete die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung geeignete Möglichkeiten bis hin zur Verhängung einer Geldbuße.

„Aktenkundige Auskunft“

Bemerkenswert an dem ganzen Vorgang ist nach Zippels Worten, dass Janitzki dabei Informationen der Öffentlichkeit preisgebe, die nach eigenem Bekunden aus einer aktenkundigen Auskunft eines Polizeibeamten gegenüber dem Gericht stammen. Der FWG-Politiker: »Hier stellt sich die Frage, wie ein Stadtverordneter überhaupt an Informationen aus Gerichtsakten kommt. Man muss sich fragen, ob dies nicht eine Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft erforderlich macht.« Dies lasse die Vermutung zu, dass es zwischen der PDS und der Projektwerkstatt um den Protestler Jörg Bergstedt intensive Beziehungen gebe. »Sollte dies so sein, dann stellt sich die PDS auf die gleiche Stufe wie diese antidemokratische Bewegung. Wer dann auch noch die Internetseiten der Projektwerkstatt liest kann sich nur wundern, wie unbesorgt man in unserer heutigen Zeit den demokratischen Rechtsstaat in den Dreck ziehen kann«, erklärte Zippel.

Abb. links: Auszug aus der Gießener Allgemeinen vom 3.3.2005 (S. 24). Polizeipräsident Meise räumt ein, dass sein Beamter Urban den Stadtverordnetenvorsteher informierte. Weitere Erklärungen folgten nicht, obwohl die Polizei nach den Geschehnissen im März 2003 mit eigenen Lügen die falschen Darstellungen Gails stützte – die Polizei als Wahrheitsverfälscher im Dienste der Obrigkeit!

Abb. unten: Darstellung der Abläufe im Gießener Anzeiger vom 2.3.2005, S.13).

Abb. rechts: Kommentare mit der Hoffnung auf ein gutes Ende für Paul und keine Vorteile für die Aufklärer (oben: Gießener Anzeiger, unten: Gießener Allgemeine, jeweils vom 5.3.2005).

„Im Vorfeld der Sitzung vor zwei Jahren gab es keine Informationen an Gail, dass Polizisten im Saal anwesend sein würden“, erklärte Meise gestern. Bekannt sei nur gewesen, dass sich auf der benachbarten Wache uniformierte Beamte bereit hielten. Der Einsatzleiter der zivilen Kräfte, die zu Aufklärungszwecken im Umfeld der Sitzung eingesetzt waren, habe ihn gebeten, ihm den Stadtverordnetenvorsteher vorzustellen, das habe er getan. Dann habe er das Rathaus verlassen. Die Beamten in Zivil, so Meise, hätten den Saal erst betreten, als sich der Aktivist Bergstedt auf die Tribüne begeben habe. Er zweifelte nicht an der Aussage seines Beamten, dass er Gail sodann über diese Präsenz informiert habe. Ob dieser das auch so verstanden habe, „vermag ich nicht zu sagen“. Für Meise ist es Aufgabe der Polizei, präsent zu sein, wenn es gelte, Gefahren abzuwehren und Straftaten zu verfolgen. Das habe man getan.

fenbar hielt er von Meinungsfreiheit nicht viel. Die Demokratie der Stadt wählte er in Gefahr und sich selbst als Helden in der ersten Verteidigungslinie. Gail witterte eine schmerzhaft Enthüllung und entschied sich für die Flucht nach vorn. In der Sache selbst aber blieb er auf Linie: Er wiederholte selbst jetzt noch einmal seine Lüge – ein viertes Mal, darunter jetzt zum zweiten Mal gegenüber der Presse und bereits unter dem Druck des sich anbahnenden Skandals. Er hätte von nichts gewusst. Das aber war zuviel. Das Denkmal Gail bekam Risse. Die Berichterstattung des nächsten Tages, noch immer geprägt von erheblicher Loyalität gegenüber dem CDU-Mann, deutete an: Die Journalisten fanden den Vorgang, über oppositionelle Abgeordnete in dieser Weise herzuführen, befremdlich. Einige Tage folgten verzweifelte Bemühungen, die Wahrheit zu vertuschen: Freie-Wähler-Boss Zippel wollte Strafgelehrer für alle, die die Aussagen des Polizisten öffentlich gemacht hatten.¹⁰ Die Gießener Staatsanwaltschaft prüfte für kurze Zeit Ermittlungsmöglichkeiten wegen des Verdachts auf Verrat von Geheimnissen. Aber es war vorbei – das Unglück für den Lügner Gail nahm seinen Lauf.

Enthüllung

Der erste, der sah, dass das Lügen- und Intrigenspiel diesmal gescheitert war, hieß Manfred Meise: Der Polizeipräsident, der noch zwei Jahre zuvor mit seiner öffentlichen Entschuldigung der Lüge von Gail mit einem eigenen Märchen an die Seite gesprungen war. Jetzt, wo nicht mehr nur die von Politik und Medien verhassten PolitaktivistInnen den Stadtverordneten widerlegten, sondern ein gestandener Polizist, wechselte er die Strategie und setzte gegenüber der Presse dem Treiben ein Ende. Nicht aus Überzeugung, sondern aus der Not heraus stellte er klar, dass der Stadtverordnetenvorsteher informiert war. Keine Erklärung gab er ab, warum die Polizei nach der ersten Lüge von Gail die Öffentlichkeit selbst falsch informiert hatte. Dabei wäre der Fall ein beeindruckender Beleg für die Rolle der Polizisten als willige VollstreckerInnen und HelferInnen gesellschaftlicher Eliten gewesen.

Staatsanwaltschaft prüft Aussage Gails

Unterschiedliche Darstellungen zur Polizeipräsenz im Gießener Parlamentssaal – Koch-Michel weist Vorwürfe Gails zurück

GIESSEN (Ät). Hat Stadtverordnetenvorsteher Dieter Gail gewünscht, dass sich bei der Sitzung der Stadtverordneten am 27. März 2003 Polizeibeamte in Zivil im Saal aufhielten oder nicht? Diese Frage prüft momentan die Staatsanwaltschaft, bestätigte gestern der Sprecher der Behörde, Oberstaatsanwalt Reinhard Hübner. Gail hatte noch am Freitag in einer Pressekonferenz ausdrücklich betont, dass ihm nicht bekannt gewesen sei, dass sich vor zwei Jahren Polizisten im Saal aufgehalten hätten. Er hatte damals die Polizei gerufen, um Aktivisten der Projektwerkstatt Saasen aus dem Saal zu entfernen, die dort Spruchbänder ausgehängt hatten, auf denen es um eine angebliche Bombendrohung für das Rathaus ging. Er habe nicht gewusst, dass die Polizei schon anwesend gewesen sei, stellt Gail fest.

Ins Zweifelt geraten ist diese Aussage,

durch eine Presseerklärung von Michael Janitzki von der PDS, in der dieser feststellt, dass seit Beginn des Jahres eine Aussage des Einsatzleiters der Beamten existiere, in der dieser angebe, dass er Gail im Beisein des Polizeipräsidenten über die Tatsache informiert habe, dass Beamte in Zivil im Saal säßen. Nun fragt sich nicht nur die Staatsanwaltschaft, woher Janitzki Kenntnis von einer solchen Aussage hat. Denkbar ist für die Beteiligten, dass diese Information aus der Projektwerkstatt stammt, hat doch deren Anwalt ein Recht auf Akteneinsicht. Geprüft wird deshalb auch, ob unberechtigt Informationen aus Gerichtsakten weitergegeben wurden.

Im vergangenen Jahr war Jörg Bergstedt aus Saasen vom Gießener Amtsgericht für seine Aktion im Sitzungssaal zu neun Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt worden. Die Beru-

gungsverhandlung gegen dieses Urteil vom dem Landgericht läuft in diesem Monat, bei der auch Gail wieder ausgenagt. Geprüft wird von den Staatsanwälten, ob es vor dem Amtsgericht Aussagen von Gail gab, in denen er vor Gericht feststellt hat, dass er nichts von den Polizisten gewusst habe, sich damit also im Gegensatz zur Aussage des Polizeiführers bewege. Es geht also um eventuelle „uneidliche Falschaussage“.

„Ich bin mir keiner Schuld bewusst, ich habe immer die Wahrheit gesagt. Mehr möchte ich nicht sagen“, meinte Gail auf Anfrage zu den Vorwürfen. Ihm sei klar, dass die Staatsanwaltschaft bei solchen Vorwürfen gezwungen sei zu ermitteln.

Der Stadtverordnetenvorsteher hatte sich in der Pressekonferenz am Freitag gegen Vorwürfe auf der Internetpräsentation der Projektwerkstatt gewehrt, als

So oder so war die Sache noch vor dem Zeugenauftritt von Gail geklärt: Der Stadtverordnetenvorsteher hatte gelogen. Unter öffentlichem Druck musste die Staatsanwaltschaft so tun, als wenn sie gegen Gail ermittelte – zu klar war der Fall. Selbst Gail reagierte und kündigte an, sich aus der Politik zurückziehen zu wollen. Eine Ankündigung, deren Wahrheitsgehalt sich als genauso hoch herausstellen sollte wie die Aussage, er hätte von der Polizei nichts gewusst ...

Rettungseinsätze

Welch eine Justizposse: Der Politiker, Strafanzeigesteller und Zeuge als Lügner überführt, die Bestraften als Enthüller. Doch das Blatt wendete sich nicht und die bürgerlichen Eliten hielten zusammen: Medien, Parteien und Justiz standen zu ihrem Mann an der Spitze des Stadtparlamentes. Aus den Regierungsfractionen, aber selbst aus SPD und Grünen kamen solidarische Worte für Gail und Hetztrüden gegen die, die Gails Lügen enthüllt hatten. Das war schon erstaunlich: Ich war dabei, als Gail die ParlamentarierInnen belog. Jetzt, wo diesen das klar wurde, verteidigten sie den, der sie belogen hatte. Schon fast rührselig veranstaltete die Tagespresse Sympathiewerbeaktionen für den angeschlagenen CDU-Funktionär und drückte ihm die Daumen, dass die Justiz des Volkes Meinung doch bitte berücksichtigen solle. Ganz offen forderte der Chefkommentator der Giessener Allgemeinen, Guido Tamme, eine politische Justiz,

die für den Stadtverordneten eintreten solle. Der als Obrigkeitsschützer und Protestverfolger bekannte Staatsanwalt Vaupel enttäuschte die ‚öffentliche Meinung‘ und ihre MacherInnen nicht. Sie ermittelte nicht gegen Gail, sondern sammelte Ausreden, warum sie doch keine Anklage erheben müsse. Das Ganze wurde zum Musterfall für gerichtete Justiz: Das Ergebnis stand vorher fest – der mächtige CDU-Politiker durfte nicht verurteilt werden. Alle konkreten Aktivitäten wurden diesem Ziel untergeordnet.

Als Stadtverordnetenvorsteher Dieter Gail am vergangenen Freitag in die Offensive ging, um sich gegen „Diffamierungen“ der Abgeordneten Michael Janitzki und Elke Koch-Michel zur Wehr zu setzen, denen er vorwarf, sich zum Helfer und Unterstützer der Projektwerkstatt Saasen zu machen, ahnte er vermutlich noch nicht, welche Wellen das Ganze schlagen würde. Nachdem die Staatsanwaltschaft nun wegen des Anfangsverdachts der uneidlichen Falschaussage ermittelt, weil es einen „objektiven Widerspruch“ zwischen der Aussage Gails als Zeuge vor Gericht und der schriftlichen Erklärung eines beteiligten Polizeibeamten zu den Vorgängen in der Stadtverordnetenversammlung am 27. März 2003 gibt, hat die Sache deutlich an Brisanz gewonnen. Es sollte jedoch im Interesse aller Beteiligten sein, die Sache vor dem Beginn des Berufungsprozesses gegen Jörg Bergstedt zu klären, um diesem nicht zusätzliche Aufmerksamkeit zu verschaffen.

So lange wird die Klärung einer weiteren Angelegenheit, die seit einigen Tagen die Justiz beschäftigt, nicht dauern. Dass gegen den Stadtverordnetenvorsteher wegen des Verdachts der uneidlichen Falschaussage ermittelt wird, hat die politischen Spitzen der Stadt ziemlich sprachlos gemacht – öffentlich kommentiert wurde die Angelegenheit nur auf Anfrage. Da hätte man zumindest von der größten Regierungsfraction ein wenig mehr Eigeninitiative erwarten können. Dabei sind die Sympathien klar verteilt und liegen eindeutig beim Parlamentschef. Selbst die Oppositionsparteien sprechen von einer »bedauerlichen Debatte«. Bleibt zu hoffen, dass sich die das Ergebnis der Wahrheitsfindung mit den Sympathiebekundungen deckt.

Guido Tamme bezeichnete sie als „uneidliche Falschaussage“. „Ich bin mir keiner Schuld bewusst, ich habe immer die Wahrheit gesagt. Mehr möchte ich nicht sagen“, meinte Gail auf Anfrage zu den Vorwürfen. Ihm sei klar, dass die Staatsanwaltschaft bei solchen Vorwürfen gezwungen sei zu ermitteln.

Der Stadtverordnetenvorsteher hatte sich in der Pressekonferenz am Freitag gegen Vorwürfe auf der Internetpräsentation der Projektwerkstatt gewehrt, als

10 Quelle: Gießener Anzeiger und Gießener Allgemeine vom 14.5.2005.

ihren Elitekollegen brav gegen die Vernehmungsversuche der Angeklagten ab. Kaum hatte Gail auf die erste Frage eines Angeklagten wieder eine neue Falschaussage hingelegt, brach das Gericht die Vernehmung mit der Begründung ab, Gail müsse nicht aussagen, weil er sich ja sonst durch Falschaussagen strafbar machen könnte. Das war wieder Gießener Justiz-Style: Ein Aussageverweigerungsrecht für jemandem, der überführter Falschaussager war und deshalb nicht mehr auf die unangenehmen Fragen antworten brauchte.

Mehr gab da der Auftritt des Zivilpolizeichefs Urban her. Anders als die vielen anderen Zeugen mit Polizeiausweis war er in der Lage, zusammenhängende und widerspruchsfreie Sätze und Schilderungen zu bringen. In aller Klarheit schilderte er auf Nachfrage nochmals das schon im Vermerk erwähnte Vorgespräch mit Gail. Was ihm nach Ende seines Auftritts ungewöhnliches Lob eines Angeklagten brachte: „Bisher hatte ich immer gedacht, die Gießener Polizei verfüge nur über Personal, das die einfachsten Fragen nicht beantworten könne und simpelste Dinge nicht zusammenbekomme. Aber es gibt Ausnahmen, wie ich bemerke. Schade, dass Sie Polizist geworden sind.“

Berufungsverfahren gegen Jörg B. Stadtverordnetenvorsteher trat gestern als Zeuge auf

Gießen (ba). Unter den gewohnt strengen Sicherheidsvorkehrungen ist gestern der Berufungsverfahren gegen die Männer aus der Projektwerkstatt Saasen, Patrik N. und Jörg B., vor der Dritten Strafkammer am Landgericht fortgesetzt worden. In den Zeugenstand traten unter anderem Stadtverordnetenvorsteher Dieter Gail und der PDS-Stadtverordnete Michael Janitzki. Beide sollen sich an eine Sitzung vom 27. März 2003 erinnern, in der der Angeklagte B. auf der Tribüne ein Plakat ausgerollt haben soll. Der Aufforderung des Vorstehers, das Plakat zu entfernen, soll B. nicht nachgekommen sein, was den Tatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllen könnte. Auf der Tagesordnung stand damals unter anderem eine Erklärung von Bürgermeister Heinz-Peter Haumann zu dessen Bombendrohung-Aussage vom Dezember 2002.

Auf mehrere Fragen des Angeklagten B. an den Stadtverordnetenvorsteher machte der keine Angaben und verwies vielmehr auf sein Aussageverweigerungsrecht im Hinblick auf ein gegen ihn schwebendes Verfahren wegen unetlicher Falschaussage in der ersten Instanz dieses Prozesses. Vor dem Amtsgericht war B. zu neun Monaten Haft, Mitanzeige B. zu einer Geldstrafe verurteilt worden.

Gail hatte seinerzeit ausgesagt, von der Polizei vor Beginn der März-Sitzung nicht über die Präsenz von zivilen Beamten informiert worden zu sein, die sich im Saal aufhielten. Dem steht die Aussage eines Polizeiführers entgegen, die die Staatsanwaltschaft im Vorfeld der Berufungsverhandlung eingeholt hatte. Dieser Widerspruch führte schließlich zu besagtem Ermittlungsverfahren gegen Gail.

Das Verfahren gegen die beiden Saasener Politaktivisten soll am Donnerstag fortgesetzt werden. Ein Ende des Prozesses ist noch nicht in Sicht.

Ungemach droht aber auch dem Stadtverordnetenvorsteher. Denn der hat offensichtlich zweimal die Unwahrheit gesagt, als er behauptete, er habe vor einer Stadtverordnetenversammlung im März 2002 nicht gewusst, dass aus Sorge vor etwaigen Störungen die Polizei in Zivil im Saal sein würde. Tatsächlich war – das bestätigte die Anhörung eines Kriminalbeamten in dieser Woche – der CDU-Politiker als Hausherr vorab dezidiert über die Einsatzstrategie der hiesigen Polizei informiert worden. Dass er dennoch während der Sitzung auf SPD-Nachfrage das Gegenteil versichert, kann vielleicht noch mit der Hektik des Abends entschuldigt werden. Doch viel später hatte er bei einer Anhörung vor Gericht diese Falschaussage wiederholt.

Nicht nur in der CDU-Fraktion herrscht nun große Betroffenheit: Alle fragen sich, wie dem erfahrenen und sonst so souveränen Kommunalpolitiker ein solcher Aussetzer unterlaufen konnte. Nur seinem Ansehen über die Parteigrenzen hinweg dürfte es dem Pensionär bis zur Stunde erspart haben, dass er mit einer Rücktrittsforderung aus der Opposition konfrontiert wird. In der Tat wäre es ausgesprochen tragisch, wenn der seriöse Gießener Parlamentsvorsteher ausgerechnet über die Aktivitäten von gesellschaftlichen Außensternern wie dem Gießener PDS-Stadtverordneten und dem Saasener Berufsrevolutionär stolpern würde.

Mehr Falschaussagen

Die vierfache Lüge im Zusammenhang mit dem Zivilpolizeieinsatz stand im Mittelpunkt. Aber ich habe mehr Lügen des Herrn Gail gehört. So erweiterte er die bereits in der zweiten Instanz gemachte Falschaussage, dass er von dem Bereitstehen der Eingreiftruppe in der Polizeistation Gießen-Nord nichts gewusst habe. Auch hier widerlegte ihn der Vermerk von KHK Urban eindeutig. Nachdem Gail also erneut patzte, brach das Gericht – wie beschrieben – die Vernehmung. Doch der neue Lügen-Satz war schon gefallen.

Aus der ersten Instanz stammte die Aussage, die sich in der zweiten als Lüge herausstellte: Gail hat von „3 Elementen“ gesprochen, die seiner Meinung nach sicher als Störung am 27. März geschehen seien: Transparent entrollen, Zwischenrufe, Flugblätter werfen. Das erste gab es unstrittig, es baumelte friedlich von der Balustrade. Unklar blieb, wer es dort hinabrollte. Die Zwischenrufe während der Sitzung aber gab es nur in Gails Phantasie. Gail sagte, „es gab Zwischenrufe“ und sogar „Anmachen“ in Richtung der Stadtverordneten. So zeichnete es auch das Protokoll der ersten Instanz auf. Alle anderen Zeugen widersprachen dem deutlich. Schließlich wurde das Tonband der Sitzung vorgespielt und bewies eindeutig, dass Gail die Rufe erfunden hatte. Sie erfolgten erst in der Sitzungsunterbrechung – dort mit Stadtverordneten zu reden, war aber weder verboten noch eine Störung.

Eine reine Erfindung waren schließlich auch die Flugblätter. Zu vermuten war eine Verwechslung mit der Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2002, wo allerdings ganz andere Personen ganz andere Flugblätter warfen. Jedoch war auch hier der Tatbestand der Falschaussage erfüllt, denn er legte sich auf Nachfrage darauf fest, dass es sie sicher gegeben habe. „Auf jeden Fall wurden Flugblätter geworfen“, sagte er wörtlich. Damit und mit der Erfindung der Zwischenrufe hatte er seinen ohnehin bekannten Falschaussagen zwei weitere angefügt.

Aber damit war die Liste der Falschaussagen noch nicht am Ende. Gail gab zu, dass diese Strafanzeige die erste ihrer Art war und begründete das damit, dass bisher seine Anordnungen immer befolgt wurden. Dem widersprach deutlich der Gießener Rechtsamtsleiter Metz, der schilderte, dass auch bei Störungen in den Sitzungen vorher Gails Forderungen nicht befolgt wurden. Gerade deshalb sei diesmal die Strafanzeige erfolgt sei,

Abb. links oben: Gießener Allgemeine vom 19.4.2005 (S. 26).

Darunter: Kommentar zu den klaren Aussagen des KHK Urban. Auch der obrigkeitlich orientierten Presse war sichtbar klar, dass Gail gelogen hatte. Das Ganze wird aber als Tragödie, nicht als Skandal gewertet. Die Wut richtete sich weiter gegen die Aufklärer (Gießener Allgemeine, 23.4.2005).

Abb. unten: Bericht von der Urban-Aussage in der Gießener Allgemeine am 22.4.2005.

Abb. unten rechts: Auszüge aus dem Protokoll der Gerichtsverhandlung vom 15.12.2003 zur Vernehmung des Zeugen Gail (S. 20 bis 22).

Zeuge bringt Parlamentschef Gail in Bedrängnis

Kripo-Beamter: Stadtverordnetenvorsteher wurde im März 2003 vorab über Polizeipräsenz im Sitzungssaal informiert

Gießen (mö). Im Berufungsverfahren gegen die beiden selbst ernannten Berufsrevolutionäre Jörg B. und Patrick N. spielt Gießens Stadtverordnetenvorsteher als Zeuge nur eine Nebenrolle, gestern indes rückte die Zeugenaussage eines Kriminalbeamten Dieter Gail in den Mittelpunkt. Vor dem Landgericht ging es am sechsten Verhandlungstag nämlich erneut um jene Stadtverordnetensitzung vom 27. März 2003, bei der die beiden Angeklagten einen Hausfriedensbruch begangen haben sollen. Im Zusammenhang mit dieser Sitzung läuft seit einigen Wochen ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen den angesehenen CDU-Politiker. Verdacht: unetliche Falschaussage vor dem Amtsgericht, wo Gail als Zeuge in erster Instanz ausgesagt hatte, dass er nichts über die Präsenz von zivilen Beamten in der Sitzung gewusst habe. Diese Aussage ist gestern durch die Ausführungen des Polizisten erschüttert worden. Er selbst habe Gail vor Sitzungsbeginn das Einsatzkonzept vorgestellt und dabei auf die Präsenz von Zivilbeamten im Saal hingewiesen, deren Einsatz er leitete. »Als Hausherr war Herr Gail mein Ansprechpartner«, so der Kripo-Mann.

Gail selbst hatte in dem Berufungsverfahren in der vergangenen Woche ausgesagt. Mit Hinweis auf das Ermittlungsverfahren hatte er bei Fragen zur Polizeipräsenz im Saal von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht.

Der Beamte, der glaubwürdig und stringent aussagte, war an besagtem Abend Leiter der Operativen Einheit (OPE). Deren Einsatzkonzept sei es gewesen, die Lage rund um die Beratungen zu beobachten; es ging um die Aufarbeitung der legendären Bombendrohung-Sitzung vom vorherigen Dezember. Für den Fall von Störungen durch Demonstranten sei in der benachbarten Polizeistation ein Trupp Uniformierter bereit gewesen. Die OPE selbst sollte nur aufklären und nicht eingreifen. Dieses Konzept habe er Gail unmittelbar vor Sitzungsbeginn erläutert. Dabei sei er von Kollegen seiner Einheit umringt gewesen, sagte der Zeuge. Er führte weiter aus, dass er Polizeipräsident Manfred

Meise – der sich im Stadthaus zufällig wegen einer vorangegangenen Partnerschaftsfeier aufhielt – gebeten hatte, ihm Gail vorzustellen. Dies habe Meise getan und sei dann sogleich gegangen, sagte der 46-Jährige.

Gail hätte in der Sitzung bereits auf Nachfragen aus der SPD verneint, etwas über die Polizeipräsenz im Saal gewusst zu haben. Im Januar dieses Jahres tauchte im Vorfeld der Berufungsverhandlung dann ein von der Staatsanwaltschaft angefordertes Vermerk des gestrigen Zeugen auf, in dem die Abläufe des Abends geschildert wurden und von der Vorabinformation Gails die Rede war. Davon bekam der PDS-Fraktionsvorsitzende Michael Janitzki Wind. Er konfrontierte Gail im Altestenrat der Stadtverordnetenversammlung mit seinem Wissen. Daraufhin ging Gail vor der Presse in die Offensive und warf Janitzki »gemeinsames Spiel« mit den Angeklagten vor, um ihn als Lügner zu diffamieren.

Ob Gail damals und später vor dem Amtsgericht die Wahrheit gesagt hat, ist für das Verfahren gegen die beiden Politaktivisten übrigens völlig irrelevant. Zum Ausmaß der Störung der Sitzung konnte der Polizist wenig sagen, weil er den Saal verlassen hatte, um die uniformierten Einsatzkräfte telefonisch zu informieren, nachdem auf der Empore von Demonstranten, unter denen sich B. und N. befanden, ein Transparent entrollt wurde und Zwischenrufe gemacht wurden. Da beides nicht erlaubt ist und die Störer der mehrfachen Aufforderung Gails, das Transparent zu entfernen, nicht nachkamen, schritten schließlich die herbeigerufenen Uniformierten ein und entfernten die Störer aus dem Saal. Später stellte Gail wegen Hausfriedensbruchs eine Strafanzeige. Die Störung der Sitzung von 2003 ist nur einer von zahlreichen Anklagepunkten gegen die beiden Mitglieder der Projektwerkstatt Saasen.

Beim Teil B TOP 10 entstand rechts oben von mir aus gesehen, Unruhe. Es wurde plötzlich ein Transparent ausgerollt. Ich sprach Herrn Bergstedt an, sagte, er solle für Ruhe sorgen und das Transparent entfernen.

A. B. d. A. Bergstedt:
Vor dem Entrollen des Transparentes wurde gerufen, was gerufen wurde, erinnere ich nicht mehr.

Es wurde wieder das Plakat eingerollt, noch wurde Ruhe gehalten. Es wurden sogar noch Zettel runtergeworfen.

Es wurden Zettel heruntergeworfen. Was mit den Zetteln passiert ist, kann ich nicht sagen.

Das Ermittlungsverfahren gegen	
Dieter Gail, Gießen	
wegen	
falscher uneidlicher Aussage	
Strafanzeige der/dies	
in	vom
	08.06.2004
wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung).	

Abb. links: Auszüge aus der Einstellung des Ermittlungsverfahren (Schreiben des Staatsanwalts Vaupel vom 24.10.2005, S. 1, 4 und 5).

Abb. rechts: Kommentar des Stadtrechtsanwalts Guido Tamme zur Einstellung des Falschaussageverfahrens. Dass alles nicht mit rechten Dingen zugeht, ist selbst CDU-nahen Medienvertretern nicht entgangen ... (Gießener Allgemeine vom 5.11.2005 [S. 26].

11 www.giessener-anzeiger.de/sixcms/detail.php?id=2594029&template=d_artikel_import&__adtag=localnews&zeitungstitel=1133842&__dpa=

dann die Entscheidung getroffen hat, Anzeige wegen Hausfriedensbruch zu stellen. Er, Gail, habe mit dem weiteren Verlauf nichts mehr zu tun gehabt. Metz habe gesagt: „Natürlich müssen wir Strafanzeige stellen“, und dann im Folgenden ohne weitere Beteiligung von Gail das Verfahren betrieben, u.a. auch ohne ihn, Gail, entschieden, dass Anzeige gestellt würde. Dem widersprach Zeuge Metz nicht nur, sondern konnte einen schriftlichen Gegenbeweis präsentieren, nämlich die Aufforderung von Gail, in der dieser Metz anwies, die Strafanzeige zu stellen.

Die Großen lässt man laufen ...

Doch nach der Klärung der Falschaussage zur Zivilpolizei war die Luft

Unklar bleibt allenfalls, ob es „verbale Störungen“ bereits vor Entrollen des Plakats gegeben hat, wie es sich aus der protokollierten Aussage des Beschuldigten vom 15.12.03 ergibt.

Insofern konnten jedoch keine sicheren Feststellungen getroffen werden.

Aber selbst wenn davon auszugehen wäre, dass es solche „verbale Störungen“ vorher noch nicht gegeben hat, so sind dem Beschuldigten jedenfalls **vorsätzlich** falsche Angaben nicht nachzuweisen. Angesichts der zum Zeitpunkt der Aussage des Beschuldigten beim Amtsgericht Gießen seit dem Vorfall verstrichenen Zeit von knapp 9 Monaten sowie der aus Sicht des Beschuldigten unwesentlichen Frage, wann es genau zu den „verbalen Störungen“ gekommen war, erscheint es verständlich, dass er sich in diesem Punkt geirrt haben kann. Dann liegen aber nur **fahrlässig** gemachte falsche Angaben vor, die nicht strafbar sind.

b) Was das angebliche Werfen von Flugblättern betrifft, bleibt festzuhalten, dass auch die Zeugen PK Gillmann, POK Keil und Dieter Bill angeben, es seien Flugblätter von der Zuschauertribüne geworfen worden. Schon von daher kann eine Falschaussage des Beschuldigten in diesem Punkt nicht festgestellt werden.

Sollten die Flugblätter jedoch nicht am 27.03.03, sondern bei einer vorausgegangenen Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.02 von der Tribüne geworfen worden sein, was der Zeuge Bill als Möglichkeit in den Raum stellt, so käme bzgl. der Aussage des Beschuldigten angesichts des zwischen den Vorfällen und der Aussage des Beschuldigten verstrichenen Zeitraums eine nachvollziehbare Verwechslung der Daten in Betracht. Ein solcher Irrtum führt allenfalls zu einer **fahrlässigen** Falschaussage, die nicht strafbar ist.

b) Es bleibt zudem weiter zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte an diesem Tage im Zusammenhang mit dem der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar vorausgegangen Partnerschaftstreffen eine Vielzahl von Begegnungen mit Personen zu bewältigen hatte, die es durchaus möglich erscheinen lässt, dass ihm dieses kurze Zusammentreffen mit dem Zeugen Urban auf dem Flur vor dem Sitzungssaal bei seiner Vernehmung am 15.12.03 beim Amtsgericht Gießen nicht mehr gegenwärtig war, zumal - wie bereits dargestellt - die Frage nach „Staatschutz“ aus seiner Sicht nicht zwingend auf das Gespräch mit dem Kriminalbeamten Urban hindeutete.

Dafür spricht auch der Umstand, dass er nach Unterbrechung der Sitzung am 27.03.03 den Zeugen Bill beauftragte, telefonisch die Schutzpolizei von der Polizeistation anzufordern. Angesichts der Eilbedürftigkeit der Beseitigung der Störung hätte es näher gelegen, die bereits anwesenden Polizeibeamten um Entfernung der Störer aus dem Saal zu bitten. Dass der Beschuldigte dies nicht tat, läßt den Schluss zu, dass ihm das Gespräch mit dem Zeugen Urban schon zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bewusst war, umso weniger bei seiner Zeugenvernehmung ca. 9 Monate später.

Von daher kommen auch hier nur **fahrlässig** gemachte falsche Angaben in Betracht, die nicht strafbar sind.

um ein Exempel zu statuieren – eine Version, die dem Law-and-Order-Technokraten Metz auch sichtbar gefiel.

Schließlich hatte Gail bezüglich des Ablaufs der Strafanzeige eine falsche Aussage gemacht. Er sagte in seiner Vernehmung am 8. Prozesstag, die Polizei habe ihn am Abend noch gefragt, ob er Anzeige erstatten wolle. Er habe diesen Vorgang an Herrn Metz vom Rechtsamt delegiert, der

Das bedeutet, dass selbst dann, wenn einem Spitzenpolitiker die Brisanz einer Situation klar ist und er wider besseren Wissens Falsches sagt, keine Falschaussage vorliegt. Dann gibt es keine mehr – jedenfalls nicht bei den Mächtigen dieser Welt. Das aber, so fürchte ich, ist wirklich das Denken im Kopf des Herrn Vaupel, der zudem schlicht log, als er bezüglich der weiteren Falschaussagen von Gail formulierte: „Insofern konnten jedoch keine sicheren Feststellungen getroffen werden.“ Die Aussage Gails, es hätte vor der Transparententrollung Zwischenrufe gegeben, wurde durch einen Tonbandmitschnitt widerlegt. Was bitte war daran „keine sichere Feststellung“?

Gießener Anzeiger vom 1.11.2005:

„Zusammenfassend kommt die Staatsanwaltschaft zu dem Schluss, dass Gail in keinem Fall vorsätzlich falsche Aussagen gemacht habe, sondern dass lediglich „fahrlässig gemachte falsche Angaben in Betracht“ kämen, die aber nicht strafbar seien. Bei Details gelte es zu berücksichtigen, dass vom Vorfall im Parlament bis zu Gails Aussagen vor dem Amtsgericht im Dezember 2003 neun Monate vergangen seien.“

Andererseits: Peinlich für Gail war es so oder so. Wenn Vaupel festgestellt hatte, der CDU-Mann wüsste selbst in brisanten Situation nicht, was er edete, dann sprach er ihm schlicht die Zurechnungsfähigkeit ab – um ihn zu schützen. Nur wird er nicht wirklich von Gails Verwirrtheit überzeugt gewesen sein, sondern sah keine andere Chance mehr außer diesem für Gail nicht gerade lobreichen Tricks, eine Anklage zu vermeiden. So gleich sind die Menschen vor dem Gesetz. Und so sieht eben Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt aus – aus Interesse an der Nichtverfolgung der Herrschenden.

Schon in dieser Woche beantwortet wurde indes die Frage, ob der Gießener Stadtverordnetenvorsteher dafür belangt wird, dass er in einem Gerichtsverfahren eine objektiv falsche Tatsachenbehauptung geäußert hatte: Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren wegen uneidlicher Falschaussage ein. Sie billigte dem CDU-Kommunalpolitiker zu, er habe in der Hektik vor einer von Störern beinträchtigten Parlamentsitzung im März 2003 seine Unterrichtung über den geplanten Polizeieinsatz wohl nicht verinnerlicht; insofern liege nur eine fahrlässige und deshalb nicht strafbare Falschaussage vor. Da haben die Ankläger also doch noch einen halbwegs eleganten Weg gefunden, um dem allseits angesehenen Parlamentschef vor einer nachhaltigen Rufschädigung zu bewahren. Schmeichelei für ihn ist die behördliche Bewertung seiner **Aussagegabe allerdings auch nicht**.

Wer dreimal lügt ...

... dem glaubt man nicht. So heißt ein Sprichwort. Gail hat viermal gelogen. Er genoss den Schutz der Strafverfolgungsbehörden, die Sympathie der Medien und wurde nach einem überwältigenden Einzelergebnis bei der nachfolgenden Kommunalwahl im Parlament wieder zum Vorsteher gewählt. Wer viermal lügt, den wählt man.

raus. Für das weitere Geschehen in Prozess interessiert sich kaum noch jemand. Was kam, war keine Überraschung. Die beiden Angeklagten wurden verurteilt – auch in dem Anklagepunkt, bei dem Lügner Gail der Belastungszeuge war. Einige Zeit später folgte die Einstellung des Verfahrens gegen Gail. Das war klar – aber dennoch muss ich oft an das denken, was ich gesehen und auch niemand mehr bestreitet: Viermal wurde Gail gefragt. Viermal hatte er klar und deutlich gelogen. In allen vier Fällen war es öffentlich, immer wusste er, was auf dem Spiel stand. Doch der Staatsanwalt stellte das Verfahren ein mit der Behauptung, es sei nur fahrlässig geschehen.

Zwischenblende

Einschüchterung: Polizeiüberfall im Wald

Eine weitere Eskalationsstufe seitens staatlicher Repression wurde durch etwas hervorgerufen, was gar keinen Verdacht hat, eine Straftat zu sein: Aufklärung. Nach der hohen Verurteilung am 15. Dezember 2003 nach skandalösem Prozess entschlossen sich einige Aktivist:innen, die Handlungen von Polizei, Justiz sowie der die Repression schürenden Politik und Medien exakt zu dokumentieren. Am 4. März 2004 präsentierten mehrere politische Gruppen und Akteur:innen die Dokumentation von Fälschungen, Erfindungen und Hetze. Am 15. März 2004 konnten die Inhalte in einer gut besuchten Veranstaltung öffentlich präsentiert werden. Im Vorfeld hatte die Polizei – unter Amtshilfe des nordrhein-westfälischen Landeskriminalamtes – die Veranstaltung zu verhindern und den eingeladenen Referenten der Humanistischen Union unter Druck zu setzen versucht, nicht zu kommen. Der, ein Polizeiausbilder aus dem Ruhrgebiet, sollte die Gießener Vorgänge von außen bewerten – was er auch mit deutlichen Worten tat. Als es nicht klappte, ihn von der Reise abzuhalten, observierte die Polizei sowohl Veranstaltung wie auch den anschließenden Besuch einer Pizzeria sowie die Heimfahrt. Als reiner Racheakt überfiel ein ziviles Kommando den Veranstalter und Moderator des Abends auf seinem Nachhauseweg.

Bericht des Überfallenen Dragan Pavlovic (2. Vorsitzender des HU-Ortsverbands Marburg)

Nach der Veranstaltung „Machtmißbrauch im Rechtsstaat“ die Übergriffe von Polizei und Justiz in Gießen thematisierte durfte ich neben der Theorie nun die Praxis kennenlernen: Um 22 Uhr ging ich mit einigen Leuten bis kurz vor Mitternacht in die Kneipe. Auf dem späten Heimweg gegen Mitternacht wurde ich kurz hinter dem Ortsausgang Gießen Richtung Reiskirchen B49 / Kreuzung „Panzerstraße“ von drei Zivilautos der Polizei mit Blaulicht angehalten: An einer Stelle die für Verkehrskontrollen nicht taugt, da man nicht ordentlich „rausgewunken“ werden und nicht richtig anhalten kann weil kein Platz vorhanden ist.

Eine Person öffnete meine Tür und eine andere die meines Beifahrers: Mir wurde gesagt das dies eine „Verkehrskontrolle“ sei. Meine Papiere wurden mitgenommen und von einem Kollegen in seinem Wagen aufenommen. Ich wurde ohne Angaben von Gründen für diese Verkehrskontrolle dazu gezwungen aus dem Auto auszusteigen durch mehrmalige penetrante Aufforderung. Ich mußte mich einer Leibesvisitation unterziehen lassen – an das Auto angelehnt mit dem Gesicht zum Wagen mit auseinandergestellten Beinen wie in einem amerikanischen Film. Alle meine Taschen mußte ich leeren und alles wurde genau in Augenschein genommen. Lange fuddelte er in meinen Taschen herum. Auf die Nachfrage was er denn suche meinte er „Sie könnten bewaffnet sein“. Ich war ziemlich ärgerlich, denn noch nie im Leben bezichtigte mich jemand gefährlich zu sein. Die Aktion war absurd, denn so sucht man nicht nach Waffen und ich regte mich auf. Schließlich kam ich gerade von einer Veranstaltung wo über Polizeiwillkür der Gießener Polizei/Staatsschutz gesprochen wurde.

Mir wurde gedroht mich auf die Wache zu bringen wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt. Dabei wurde ich auch rüde am Nacken festgehalten und auf das Auto zurückgeworfen. Ich fragte hartnäckig weiter – dann hieß es „wir suchen nach Drogen“, wieder etwas später „Ihre Plakette hinten am Auto ist nicht in Ordnung“. Ich sagte ich sei sicher, daß alles in Ordnung sei und das sie die kleine Plakette nachts im Dunkeln sicher nicht hätten erkennen können um mich deswegen anzuhalten. Dann hieß es „Sie waren nicht angeschnallt“. Was sofort andere Polizisten bestätigten. Natürlich war das eine Lüge. Es sah so aus daß nur nach einem Vorwand gesucht wurde meine Personalien aufzunehmen und mich in der Zeit ein wenig zu beschäftigen. Erst auf mehrmaliges Nachfragen bekam ich seinen Namen genannt. Ich war sehr ärgerlich nachts ohne fahrauffälliges Verhalten in eine „verdachtsunabhängige“ Verkehrskontrolle „geraten“ zu sein: sechs Personen und drei zivilpolizeiliche Fahrzeuge mit Blaulicht waren dafür nötig. Eine merkwürdige Verkehrskontrolle war das.

Als mein Beifahrer zwischenzeitlich ausstieg um die Ereignisse zu beobachten – er blieb in seiner Tür stehen und hob sogar die Hände – wurde er handgreiflich ins Auto zurückgedrängt. Und durfte auch nicht mehr aussteigen. Als Grund wurde angegeben das durch Zugucken die polizeiliche Maßnahme gestört würde. Ihm wurde von einem Kollegen die ganze Zeit mit einer Taschenlampe ins Gesicht geleuchtet, damit er nichts sehen kann.

Dokumentation

von

- Fälschungen
- Erfindungen
- Hetze



durch

Presse, Politik, Polizei und Justiz in und um Gießen

Eine Verkehrskontrolle läuft im Allgemeinen nach festen Regeln ab: Blaulicht an, „Guten Abend, Verkehrskontrolle, Papiere bitte“ und im Normalfall folgt ein „Gute Weiterfahrt“. Scheint fast so, dass dem



Willkür? Machtmissbrauch? Geht uns am Ar ... vorbei!
Foto: MIA

Absurdistan

nicht so ist, sprach man gerade vor Publikum über „Polizeiwillkür und -Gewalt in Gießen“ ... Der Bürgerrechtler Dragan Pavlovic (2. Vorsitzender der Humanistischen Union Marburg) fuhr mit seinem Wagen nach der Diskussionsveranstaltung am 15. März (wir berichteten) gegen Mitternacht auf der Bundesstraße 49 Richtung Reiskirchen, bis drei Zivil-Polizeiwagen mit Blaulicht hinter ihm auftauchen. Dem wenig freiwilligen Stopp folgt eine rüde Leibesvisitation, berichtet Pavlovic, das halbe Dutzend Beamte mühte sich auch redlich um Gründe für den „Großeinsatz“: mal Drogen, dann eine fehlerhafte Plakette am Fahrzeugheck. Dass er nicht angeschnallt war, will das Zivil-Kommando zudem erkannt

haben. Alles Fehlanzeige. Ein offener Brief der HU an Polizeipräsident Manfred Meise bittet um Aufklärung.

Telefonisch geht da nichts. Also erhofft man Aufklärung von der Pressemitteilung: Drogen? Plakette? Anschnallen? Nichts. Stattdessen ein neuer, ja ungeheuerlicher Vorwurf: „Ungewöhnlich langsam“ bewegte Pavlovic dem Schrieb nach sein Auto auf der doch eigentlich herrlich breiten Grünberger Straße. Woraufhin ohne ausreichend Polizeiverstärkung nichts mehr zu machen ist. Das von der HU bereits mehrfach dargebrachte Gesprächsangebot will Meise nun übrigens annehmen – hoffentlich nicht nur hinter verschlossenen Türen.

Christian Schulze Wenning



Abb. oben: Titelauszug der Dokumentation. In den Jahren danach erschienen jährlich neue Ausgaben. Download möglich über www.polizeidoku-giessen.de.

Abb. links: Vorwort des Gießener Express nach dem Vorfall.

Sozialpolitik mit Sense, Knüppel und Benzin:

Polizei und Justiz gucken weg!

Abb. unten: Im Reiskirchener Anzeiger abgedruckte Presseinformation der Polizei („P“ als Quelle angegeben).

Abb. rechts: In der gleichen Zeitung abgedruckte Stellungnahme der CDU (Auszüge).

0 Die hier eingefügten Begriffe benennen die Straftaten nach Strafgesetzbuch. Auf Mord (bei niederen Beweggründen, wozu sozialrassistische Vorstellungen gehören können) folgt regelmäßig eine lebenslange Freiheitsstrafe (§ 211 StGB), bei Milderungsgründen (z. B. bei nur versuchtem Mord) beträgt die Mindeststrafe drei Jahre (§ 49 StGB).

1 Sachbeschädigung wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren geahndet (§ 303 StGB). Auf Hausfriedensbruch steht Geldstrafe oder maximal ein Jahr (§ 123 StGB).

2 Als gefährliche Körperverletzung wird vom Gesetz ein Angriff mit einer Waffe gewertet. Als Strafe sind sechs Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe vorgesehen (§ 224 StGB).

3 Schwere Brandstiftung ist unter anderem dann gegeben, wenn in einem Haus, das in Brand gesetzt wird, Menschen wohnen. Mindeststrafe ist ein Jahr, Höchststrafe derer fünf (§ 306a StGB).

4 Auf Widerstand steht Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren (§ 113 StGB). Die Strafe für gefährliche Körperverletzung wurde schon genannt: Sechs Monate bis fünf Jahre (§ 224 StGB).

Lieber Freund, Du hattest mich noch einmal angerufen und um Unterstützung für Deine Geschichten geschrieben. Dich bewegte die Frage, ob es neben den uniformierten auch weitere Angriffe auf die Polizei- und JustizkritikerInnen gegeben hätte – und was dann wohl geschehen sei. Ich habe mich in der Tat drangesetzt, dabei zum Teil in sehr alten Akten der Projektwerkstatt gewühlt. Dort ist vieles aufgehoben, was nie besondere Beachtung gefunden hat. Mich hat das aber, das muss ich Dir vorweg schreiben, schon sehr betroffen gemacht. Es war gut, dass Du mich danach hast suchen lassen. Auch für mich selbst ist das schaurige Bild, das Polizei und Justiz bei genauerem Hinsehen in dieser Gesellschaft abgeben, noch facettenreicher und damit noch erschreckender geworden. An zwei Beispielfällen sehr derber Angriffe auf die Menschen in der Projektwerkstatt in Saasen will ich Dir das schildern. Mindestens so erschreckend wie die krasse Gewalt, die sich da entladen hat, ist das offensichtliche Desinteresse der führenden Eliten, dem irgendwie Einhalt zu gebieten. Nein – viele haben ordentlich Öl ins Feuer gegossen.

Mordversuch, schwere Brandstiftung

Der erste Tag, von dem ich Dir berichten will, war der 6. Juni 1994. An diesem Tag betrat ein angetrunkenen Einwohner des Ortes Saasen mit einer Sense bewaffnet das Grundstück der Projektwerkstatt. Auch wenn es so aussah – er agierte also nicht allein. Es sollte sich später herausstellen, dass er in der Dorfkeipe aufgestachelt wurde. Im Hofbereich angekommen, kündigte er lautstark und lallend an, dass er jemanden umbringen wolle. Macht juristisch einen Mordversuch.⁰ Mit der Sense schlug er einige Fenster der Vorderfront ein: Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch.¹ Als Personen in der Eingangstür erschienen, warf er nach diesen, verletzte aber glücklicherweise niemand: versuchte gefährliche Körperverletzung.² Die BewohnerInnen verteidigten das Haus, u. a. richteten sie einen Feuerlöscher auf den aggressiven Eindringling, bis der wie

43jähriger Randalierer in Polizeigewahrsam genommen

Saasen (P). Mit einer Anzeige wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung, versuchter schwerer Brandstiftung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sowie Bedrohung und Sachbeschädigung muß ein 43jähriger aus Reiskirchen rechnen. Der Mann war kurz nach Mitternacht (6.6.94) auf ein Grundstück in der Ludwigstraße in Saasen eingedrungen. Hier hatte er das Hoftor zertrümmert, mit Pflastersteinen die Eingangstreppe beschädigt und einen Holzschuppen auf dem Grundstück teilweise eingeworfen. Desweiteren bedrohte er zwei Personen mit einer Sense und warf mit dieser nach ihnen. Beim Eintreffen einer Streifenwagenbesatzung der Polizeistation Grünberg hatte der Mann das Grundstück verlassen und sich in einen rund 100

m entfernt gelegenen Schuppen begeben. Die Polizeibeamten bedrohte er mit einer Eisensäge und kündigte an, das Anwesen in der Ludwigstraße anzuzünden zu wollen. Zu diesem Zwecke führte er einen 20 Liter Ölkanister mit sich. Der alkoholisierte Mann konnte jedoch von den Uniformierten entwaffnet und vorläufig festgenommen werden. Bei dieser Aktion blieben die Beamten zwar unverletzt, ihre Dienstkleidung wurde jedoch ganz erheblich mit auslaufendem Öl aus dem Kanister beschmutzt. Als Motiv der Auseinandersetzung ist ein seit geraumer Zeit schwelender Nachbarstreit anzunehmen.

Nach kurzer ambulanter Behandlung und der Durchführung einer Blutentnahme wurde der Mann zwecks Ausnüchterung in die Haftzelle des Polizeipräsidiums Gießen gebracht.

ein begossener Pudel im Pulverschnee dastand und wutschnaufend den Rückzug antrat. Auf dem Weg zu seinem Haus riss er noch Teile des Zaunes und eines kleinen Schuppens der Projektwerkstatt ein: Erneute, mehrfache Sachbeschädigung. Nach wenigen Minuten machte er sich wieder auf dem Weg zum verhassten Polithaus. Diesmal nahm er einen Ölkanister mit. Das Haus sollte brennen. Macht: Schwere Brandstiftung.³ Mittlerweile aber war die Polizei eingetroffen. Den Rasenden konnte das nicht stoppen. Fluchend ging er mit einer ebenfalls mitgebrachten Eisenstange auf die Polizei los: Widerstand gegen die Staatsgewalt, versuchte gefährliche Körperverletzung.⁴ Aber der Angetrunkene wurde von den geübteren Uniformierten mittels Kampfsporttechnik zu Boden gebracht. Dann war Ruhe.

Am Folgetag veröffentlichte die Polizei eine Pressemitteilung zu dem Vorfall. Ein großer Teil der Straftaten wurde dort aufgezählt. Doch die gegenüber Oppositionellen so verfolgungswahnsinnige Gießener Staatsanwaltschaft ermittelte lustlos, schließlich wurde das Verfahren sogar eingestellt. Ich war fassungslos: Attacke auf Menschen mit einer Sense, versuchte schwere Brandstiftung, versuchte gefährliche Körperverletzung und Widerstand gegen die Staatsgewalt mit versuchter gefährlicher Körperverletzung – und es passierte ... nichts! Mensch stelle sich vor, jemensch aus dem Umfeld der Projektwerkstatt hätte z. B. die Wohnung eines Bürgermeisters oder des Innenministers auf diese Art angegriffen. Unter zehn Jahren wäre da wohl wenig gegangen. Aber gegen die Projektwerkstatt gerichtet, wird das selbe Verhalten gedeckt. Ich fand sogar noch mehr: Die örtliche CDU stellte sich verständnisvoll öffentlich hinter den Angriff und schob der Projektwerkstatt die Schuld zu. Klar: Jedes Recht ist das Recht des Stärkeren, denn es existiert nicht unabhängig von den gesellschaftlichen Rahmenbe-

CDU Saasen gegen eine Diffamierung der Saasener Bürger

Zuschrift der CDU Saasen
Saasen. Die CDU-Saasen sieht sich angesichts der jüngsten Ereignisse um die Projektwerkstatt in Saasen und deren Darstellung und Interpretation in den Medien zu einer Stellungnahme veranlaßt.

Die CDU Saasen ist nicht bereit, eine Schilderung der Vorgänge um die Projektwerkstatt zu akzeptieren, die bei dem uninformatierten Leser den Eindruck erweckt, als ob in Saasen ein besonders ausgeprägtes Klima der Gewalt und Intoleranz gegenüber Menschen mit anderem Lebensstil herrsche. Ein solches Bild muß bei

Es besteht keine Situation in Saasen, die es etwa erfordert, daß Außenstehende Stellung beziehen und schützend eingreifen, wie es in der spektakulären Aufforderung von „Kultur Pur e. V.“ an die Adresse aller Initiativen, Vereine, Kirchen und Parteien „in und um Reiskirchen“ heißt.

Die Bevölkerung von Saasen tritt Zugezogenen und Fremden überaus aufgeschlossen gegenüber. Die guten Erfahrungen zahlreicher Neubürger bestätigen dies. In Saasen herrschen Toleranz und gute Nachbarschaft. Eine kollektive

Daß die Projektwerkstatt in Saasen nicht nur auf wohlwollende Zustimmung stößt, kann nicht verwundern, wenn es etwa in einem „Offenen Brief“ der Projektwerkstatt an alle „Bürgerinnen in Saasen“ heißt: „...Alkohol und Stammtischmanieren regieren einen guten Teil von Saasen...“ und den ortsansässigen Vereinen vorgeworfen wird, „...sie fördern den Alkoholkonsum durch leichtfertigen Umgang sowie durch Dorfeste, die keine Qualität mehr haben - die nur Saufen im Zelt sind!“; Verbindungen zu „braunen Schlägertrupps“ hergestellt werden und von „geistigen Brandstiftern“ die Rede ist. Solche Formulierungen diffamieren ein ganzes Dorf und intendieren offensichtlich eine Selbstzensur.

Mehr selbstkritisches Nachdenken über die eigenen dogmatischen Ansichten, den Stil des Auftretens und weniger missionarischer Bekehrungsdrang gegenüber den Mitmenschen, wären in der Projektwerkstatt gewiß angebracht. Es ist bezeichnend, daß die zurückliegenden heftigen Auseinandersetzungen zwischen der Projektwerkstatt einerseits und den Bürgern in Trais-Horloff, dem früheren Standort der Projektwerkstatt, der Stadtverwaltung Lich, der Hungener Stadtverwaltung, dem Personal des Kindergartens Lich und zahlreichen anderen Personen, Gremien und Institutionen andererseits eine solche selbstkritische Reflexion in den Reihen der Öko-Hardliner bislang nicht ausgelöst haben. Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, daß die seitens der Projektwerkstatt immer wieder öffentlich bekundete Bereitschaft zu Kooperation wenig Verwirklichung in der Vergangenheit gefunden hat und die Projektwerkstatt einen umfassenden Konfrontationskurs steuert.

dingungen, sondern hilft vor allem denen, die es formulieren und auch durchsetzen können und dafür über die nötigen Organe verfügen. Genau das aber sind die ohnehin Stärkeren, die mit Gesetzen und Verordnungen ihre Macht absichern und ausbauen. Anderen wird der Schutz des Rechts nur gewährt, wenn es den Mächtigen in den Kram passt.

Der sozialrassistische Mob greift an

Die Folgejahre nach dem von etlichen Dorfpatriarchen geförderten Auftritt des Saasener Sensenmannes verliefen in ständiger Auseinandersetzung zwischen Teilen des Dorfes und den BewohnerInnen des bunten Hauses in der Ludwigstraße. Ständige Sachbeschädigung, Anpöbeleien, sexistische Sprüche z.B. gegen ein lesbisches Paar und einige Rängeleien gehörten eher zur Normalität. Ich konnte keine Reaktionen z.B. bei Politik oder Kirche feststellen, das Treiben zu stoppen. Stattdessen fanden sich eher Anzeichen, dass Dorfpatriarchen wie einige Chefmänner von Feuerwehr, Parteien oder anderen Vereinen am Stammtisch oder gar mit Geld andere ermunterten, das Rausmobben der unerwünschten Gäste im Dorf fortzusetzen. Trauriger Höhepunkt war jedes Jahr die Nacht auf den 1. Mai. Fast traditionell rotteten sich zu späteren Stunden und mit reichlich angetrunkenem Mut halbstarke bis reife Männer zusammen, um – meist unter dem anfeuernden Jubel etlicher Begleiterinnen⁵ – zur Projektwerkstatt zu ziehen und zu provozieren. Einige Fenster gingen in den Jahren zu Bruch, Flaschen zerschellten an den Wänden, kleinere körperliche Scharmützel begleiteten die Nacht. Nie aber gab es weitergehenden Folgen. Das sollte sich ändern – in der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai 2001. Ich fand nirgends Hinweise aus den Tagen zuvor, die auf die Zuspitzung hindeuteten. Es schien wie jeder andere Vor-Mai-Abend auch. In der Projektwerkstatt versammelten sich wie üblich einige Menschen, um das Haus in dieser Nacht nicht sich selbst zu überlassen. Acht waren es diesmal, Gäste und Bewohnis, als draußen der Sturm losbrach ...⁶

Auszüge aus einem Bericht:

Zwischen elf Uhr und Mitternacht gab es in der Umgebung der Projektwerkstatt nicht die sonst in der Nacht auf den 1.5. üblichen Streiche (Klauen von Gartentoren, -bänken, Schubkarren usw.). Stattdessen gingen Einzelpersonen mit einem kontrollierenden Blick am Grundstück der Projektwerkstatt vorbei. [...] Gegen 0 Uhr kam es zu Stein- und Böllerwürfen gegen das Haus der Projektwerkstatt. Die anwesenden Personen in der Projektwerkstatt, gerade beim Essenkochen, traten aus dem Haus. Dort war zu sehen, dass sich zwei Gruppen an den unterschiedlichen Enden des Grundstücks postiert hatten. Ca. 10 Personen warfen von der Kreuzung Ludwigstraße/Lindenstraße mit Steinen und Böllern. Einige Steine waren faustgroß – die Würfe waren gegen das Haus und auf die Menschen auf dem Projektwerkstatt-Grundstück gezielt.

Die andere Gruppe bestand aus ca. 30 Personen. Sie waren überwiegend mit Schlagstöcken bewaffnet. Dabei handelte es sich nicht um spontan aufgesehene Stöcker, sondern um präparierte Holzstäbe mit Griffen und mindestens einen sogenannten „Totschläger“ (Teleskop-Schlagstock aus Metall mit einem schwereren Kopfteil). Zudem hatte einige Schreckschußpistolen dabei. Zudem waren einige Personen als BotInnen unterwegs, d.h. sie wechselten zwischen den beiden Gruppen.

Nach dem Werfen der Steine, auf das die Gruppe aus der Projektwerkstatt nicht mit Gegengewalt reagierte, provozierte die 30-köpfige Schlagstock-Gruppe mit Beschimpfungen und Aufforderungen zum Kampf. Nach ca. einer Stunde folgte die kritischste Phase. Eine Person der Projektwerkstatt wurde im Garten gezielt mit Steinen beworfen, gleichzeitig zerschlug eine Person aus Saasen (Name bekannt) eine Bierflasche und ging mit dem abgebrochenen Teil auf einen Projektwerkstättler los. Glücklicherweise gelang es einem anderen Hausverteidiger, ihm den Flaschenhals mit gefährlichen Glasspitzen aus der Hand zu schlagen. Als Reaktion und aus Verärgerung darüber kam es zu einer Schlägerei zwischen zwei Personen, die nach wenigen Minuten durch die Intervention anderer aus der Projektwerkstattgruppe aufgelöst wurde. Allerdings war die Stimmung deutlich zugespitzt. Immer wieder provozierte die 30-köpfige Gruppe. [...] Ein Anwesender trat den Zaun der Projektwerkstatt um. Im Zuge dieser Situation kam es zu einer sehr kurzen, erneuten Zuspitzung, bei der drei Verletzungen durch Stockschläge auftraten.

Ich stelle mir schon diese Situation recht martialisch vor. Die sozialrassistischen Sprüche auf den Lippen des Mobs⁷ reichten von „Sozialschmarotzer“⁸ bis „Ihr kommt hier nicht mehr lebend raus“. Noch gespenstischer wirkte die Szenerie aber dadurch, dass die Schläger- und Steinwerfergruppen von weiteren BewohnerInnen aus dem Dorf mit Bier und Schlagwaffen versorgt und ständig angefeuert wurden. Das erinnerte mich stark an Berichte von pogromähnlichen Attacken rechter und rassistischer Volksstürme.

In der gesamten Phase beobachteten mehrere EinwohnerInnen von Saasen die Vorgänge. Einige feuerten die AkteurInnen gegen die Projektwerkstatt an, andere beobachteten aus größerer Entfernung. Niemand griff zur Schlichtung ein. Ein durch den Lärm aufmerksam gewordener Nachbar besorgte sich ebenfalls einen Schlagstock (später sogar eine Eisenstange) und griff damit die Menschen aus der Projektwerkstatt an.

Weggucken und die Opfer diffamieren: Politik und Polizei

Die dramatische Nacht auf den 1. Mai 2001 entwickelte sich in den Folgetagen zu einem massiven politischen Skandal: Führende Politiker und Parteien versuchten ebenso die Vorfälle zu vertuschen wie Teile der regionalen Medien. Das wirkte wirklich bedrückend – ebenso wie das erneute Schweigen von Vereinen, Kirche und Institutionen im Ort. Für Dich dürfte aber eher bedeutend sein, was Polizei und Justiz taten. Auch hier will ich Dir die Strafparagrafen benennen, um die es gehen würde. Einige erkläre ich nicht erneut, weil es darum auch 1994 schon ging: Vielfache versuchte und einmal vollzogene gefährliche Körperverletzung, Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung. Zusätzlich war das Ganze fraglos schwerer Landfriedensbruch⁹, die Pöbeleien könnten mindestens unter Beleidigung oder üble Nachrede fallen,¹⁰ angesichts des aufrufenden Charakters scheint aber eher Volksverhetzung naheliegend.¹¹ NachbarInnen riefen die Polizei. Ein Streifenwagen kam erstmals ca. zwischen 1 Uhr und 1 Uhr 30 und damit ca. 45 Minuten nach dem ersten Anruf. Er unternahm aber nichts, sondern verkündete nur, daß sie „was

5 Die klaren patriarchalen Rolleneinteilungen zeigten, dass das Dorf Saasen in seinem Kern noch von einem sehr alten Zeitgeist erfasst war. Das starre Vereinswesen und die Dominanz der immer selben Vereins- und Ortsbeiratsfürsten dürfte dazu Etliches beigetragen haben. Auseinandersetzungen in der Vergangenheit, bei denen Jugendlichen ein eigenes Zentrum jahrelang verweigert wurde oder unverheiratete Paare sozial ausgegrenzt wurden, zeugten davon, dass solches Denken nicht mit dem Start der Projektwerkstatt im Jahr 1993 entstand.

6 Alle kursiv gesetzten Berichte wurden direkt nach dem jeweiligen Geschehen verfasst. Die vollständigen Texte und mehr Berichte sind zu finden auf www.projektwerkstatt.de/pwperf/saasen/pogrom.html.

7 Eine Bewohnerin des Ortes bewertete sich ein Jahr später über den Gebrauch des Wortes für die Geschehnisse in Saasen. Aktivistis aus der Projektwerkstatt antworteten ihr ausführlich. Das Ganze ist auf der angegebenen Internetseite nachzulesen.

8 Der Begriff soll in der Regel Personen treffen, die z.B. von Sozialhilfe leben. Obwohl selbst dann die soziale Ausgrenzung und Diffamierung als Sozialrassismus zu werten ist, trifft das Ganze auf die Menschen in der Projektwerkstatt gar nicht zu. Die leben nämlich stark selbstorganisiert und weit entfernt von irgendwelchen staatlichen Geldern, Erwerbsarbeit u.ä. (siehe www.alltagsalternative.de/vu).

9 Schwerer Landfriedensbruch liegt dann vor, wenn eine Menschenmenge bewaffnet bzw. die straffällige Person aus einer Menschenmenge mit einer Waffe heraus agiert. Das war am 1. Mai 2001 eindeutig der Fall. Die Strafhöhe beträgt sechs Monate bis zehn Jahre (§ 125a StGB).

10 Darauf stehen Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zwei Jahre (§ 185 und 186 StGB).

11 Diese Straftat ist dann gegeben, wenn jemand zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt. Die Strafhöhe beträgt drei Monate bis fünf Jahre (§ 130 StGB).

Aggression gegen Saasener Projektwerkstatt

Randale bis tief in die Nacht zum 1. Mai – Steine, Kracher und Fäuste flogen – »Wir erwarten, dass das Dorf reagiert«

Reiskirchen (gl). In der Nacht zum 1. Mai ist es in Saasen zu Zusammenstößen zwischen Bewohnern der Projektwerkstatt und fast 50 Leuten aus dem Dorf und der näheren Umgebung gekommen. Spannungen zwischen den Saasenern und den Projektwerkstattlern sind zwar nichts Neues, doch in der Nacht zum 1. Mai sollen sich die Aggressionen in bislang noch nicht bekannter Form entladen haben. Berichtete gestern auf Anfrage Jörg Bergstedt von der Projektwerk-

statt. Er spricht von einem Pogrom, von einem sozialpsychologischen Phänomen und einer auffälligen Organisiertheit, die die Randalierer diesmal gezeigt hätten. Die Polizei, die am Feiertag mit dem Abfangen von Neonazis rund um Gießen beschäftigt war, bestätigte gestern lediglich, dass es einen Vorfall in Saasen gegeben habe. Einzelheiten wolle man jedoch noch abklären und am heutigen Donnerstag nach Klärung der näheren Umstände Stellung dazu nehmen.

Die Bilanz des Vorfalls in Saasen – ein Bewohner der Projektwerkstatt wurde mit einer abgeschlagenen Bierflasche an der Augenbraue verletzt – mag geringfügig klingen. Doch in der Projektwerkstatt ist man angesichts der geschilderten Vorgänge sehr beunruhigt. »Wir erwarten vom Dorf, dass es darauf reagiert«, betont Jörg Bergstedt, und ruft die Saasener dazu auf, Kontakt mit der Projektwerkstatt aufzunehmen.

Wie Bewohner der Projektwerkstatt schildern, sind in der Nacht zum 1. Mai gegen 22.30 Uhr die ersten Randalierer vor dem Haus aufgelaucht. Gegen Mitternacht habe sich dann der »Mob« entgültig formiert. Mit Knüppeln, einem eigens herbeigebrachten Wagenheber und Totschlägern seien die Leute – in der Mehrheit Jugendliche und Heranwachsende – gegen die Projektwerkstatt gezogen. Steine und Kracher

seien geflogen und auch mit einer Schreckschusspistole sei mehrfach geschossen worden. Sprüche wie »Ihr lebt auf unsere Kosten«, »Euch muss man ausrotten« oder der Hinweis, man könne die leeren Flaschen auch mit Benzin füllen und so Molotov-Cocktails basteln, sollen gefallen sein.

Auch eine Nachbarin, die an dem Abend einige der Randalierer direkt angeschrien hat und dadurch wesentlich zur Deeskalation der Situation beigetragen hat, bestätigt, dass die Ausschreitungen bis gegen 3 Uhr in der Nacht so heftig wie noch nie zuvor waren. »Es wird von Jahr zu Jahr schlimmer«, schilderte die Frau der AZ und berichtete, dass die Randalierer, die von etwas abseits stehenden Personen mit »Schaschaba« versorgt worden seien, die Projektwerkstättler provoziert haben. Diese hätten sich ausschließlich auf ihrem eigenen

Grundstück aufgehalten und seien von den offenbar angetrunkenen jungen Leuten aus Saasen und der näheren Umgebung in den Hof gedrängt worden, wo es dann zu einer Schlägerei gekommen sei. Lange habe es gedauert, bis die Polizei Streifenwagen vorbeigeschickt habe. Beim ersten Mal habe ein Polizist nur kurz mit den Jugendlichen gesprochen. Erst als ein dritter Streifenwagen gekommen sei und der Polizist den Schlägern mit Platzverweis gedroht habe, habe sich die Situation wieder entspannt.

Es bleibt abzuwarten, wie das Dorf nun auf den Angriff gegen die Projektwerkstatt reagiert, denn das Maß einer »harmlosen« Rangelerei ist in diesem Jahr deutlich überschritten worden. Hier sind unter anderem wohl auch die örtlichen Politiker gefragt, von denen sich an besagtem Abend trotz der dreistündigen Randalie keiner vor Ort hat blicken lassen.

Abb. oben: Bericht in der Gießener Allgemeine vom 3.5.2001. Die Kreisredaktion recherchierte vor Ort und befragte Augenzeuginnen.

Besseres zu tun hätten, als einen Streit zwischen Jugendlichen“ zu bearbeiten. Wie die Polizei zu dieser seltsamen Einschätzung von Aktivität und Alter der AngreiferInnen kam, bleibt unklar. Der Mob hatte sich für einige Minuten in ein einige Meter entferntes Firmengrundstück zurückgezogen, um nach der Abfahrt der Polizei wieder mit den Provokationen zu beginnen. Zwar waren nun keine Knüppel mehr im Einsatz, dafür drängten die AngreiferInnen stärker auf das Grundstück der Projektwerkstatt. Sie warfen den dort versammelten Aktivistis, zu denen sich vier eilends herbeigerufene UnterstützerInnen gesellt hatten, massive Drohungen an den Kopf: »Wir kennen euch, wenn ihr am Bahnhof seit, machen wir euch alle«, »Ihr kommt hier nicht mehr lebend raus« oder »verschwindet, wir meinen es ernst«. Das Abtrennen der Projektwerkstatt wurde ebenso angedroht wie die Kontaktaufnahme zu Nazigruppen. Nun aber tauchte die Polizei erneut auf, diesmal mit zwei Wagen. Die AngreiferInnen erhielten Platzverweise, der sie erst nach mehrmaliger Aufforderung und unter weiteren Drohungen gegen die Projektwerkstatt folgten. Eine Nachbarin, die den gesamten Ablauf am Fenster beobachtet hatte, kam hinzu und klärte die Polizei über die Abläufe auf. Anschließend blieb die Polizei einige Zeit im Ort, bis schließlich Ruhe einkehrte.

Was wäre wohl passiert, wenn Menschen aus der Projektwerkstatt die AngreiferInnen gewesen wären und das attackierte Objekt ein Rathaus, Gericht oder Genversuchsfeld? Aber es war eben andersherum – und so gab es keine Festnahmen und keine Beweissicherungen vor Ort. Ganz im Gegenteil: Die Polizei nahm sogar noch Anzeigen der AngreiferInnen entgegen, denn in den Tumulten waren zwei von ihnen verletzt worden. Wer die Angreifenden und wer die Verteidigenden waren, dürfte den Uniformierten aber klar gewesen sein – schließlich spielte sich das gesamte Geschehen immer direkt vor der Projektwerkstatt oder sogar in deren Hofbereich ab. Dennoch begann am 1. Mai eine Geschichtsverdrehung, die einfach unfassbar ist. PolitikerInnen aus Saasen und der Region versuchten, die Abläufe umzudrehen. Die ProjektwerkstättlerInnen hätten angegriffen – die Knüppel in den Händen des sozialassistischen Mobs stammten aus reiner Selbstverteidigung gegen die bösen ProjektwerkstättlerInnen, die arme DorfbewohnerInnen attackiert hätten. Aber warum

bitte auf dem Gelände der Projektwerkstatt? Und wieso haben 48 Menschen Schlagstöcke, Eisenstangen und Steine in der Hand, wenn sie acht Menschen entwarfenn? Ich habe selten derart primitive Ausreden gelesen.

Am 2. Mai recherchierten die beiden regionalen Tageszeitungen zum Thema. Der Gießener Anzeiger weigerte sich gänzlich, vor Ort zu erscheinen oder mit Augenzeuginnen zu reden. Zum Tathergang war dort zu lesen: »Reiskirchens Bürgermeister Klaus Döring (SPD), der sich bei Saasener Bürgern zu informieren versuchte, sprach von einem ‚Maischerz‘. Etwa 30 Leute hätten wohl das Hoftor der ‚Projektwerkstatt‘ aus den Angeln gehoben – einer der Streiche, die übermütige Jugendliche und junge Erwachsene traditionsgemäß in den Dörfern in dieser Nacht machten.“ So versuchte der SPD-Politiker die Sache unter den Teppich zu kehren. Was er sagte, reizte zum Lachen, denn ... die Projektwerkstatt verfügte über gar kein Hoftor. So absurd kann Politik sein. Mit der Behauptung, alles sei nur ein Maischerz gewesen, verharmlosten Ortsvorsteher Hugo Klös und der Gemeindevorstand Ewald Kutscher (beide SPD) das Geschehene auch Tage danach noch. Auch das erinnerte mich an die Berichten von Pogromen. Angestachelt oder verharmlost werden sie von den geistigen BrandstifterInnen aus der Mitte der Gesellschaft. Das Geschehen hat mit ihren sozialrassistischen Äußerungen und Denunziationen zu tun, die sich gegen alle richten, die nicht ‚normal‘ sein wollen. Nach Taten wie dem Angriff vom 1. Mai 2001 dann wird verschwiegen und vertuscht. In Reiskirchen wie überall. Ein Höhepunkt: Die Ortsbeiratssitzung am Donnerstag, den 3. Mai. Sie fand zufällig kurz nach den Vorfällen statt und einige der betroffenen ProjektwerkstättlerInnen machten sich auf den Weg zum Dorfplatz. Eingeladen hatte sie niemand. Von ihnen stammt ein Bericht, den ich fand:

Bei unserer Ankunft war die Stimmung sofort eisig. Anwesend waren neben dem Ortsbeirat (6 SPD- und 3 CDU-Männer) und einigen weiteren politischen VertreterInnen zwei Schläger vom 1.5. (beide gehörten zu den drei Anführern der Gruppe), ein Augenzeuge und ein weiterer Einwohner Saasens. Zunächst wollten einige aus dem Ortsbeirat die Geschehnisse gar nicht erwähnen. Dann aber setzte sich zumindest die Erkenntnis durch, dass derart krasses Weggucken auch nicht gerade gut rüberkommt. Eine Aussprache zur 1.5.-Nacht wurde also zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen und begann nach kurzer Einleitungsrede des neuen und alten Ortsvorstehers Hugo Klös („Die einen sagen das, die anderen das – ich weiß es nicht“) mit dem Verlesen des Presstextes aus der Gießener Allgemeinen vom 3. Mai. Bereits beim Verlesen des Untertitels machte Hugo Klös eine abfällige Bemerkung in Richtung Projektwerkstatt („Wenn ich so was schon lese, das ist nicht mein Stil“). Während des Verlesens gab es ständig abfälliges Grinsen, Abwinken oder Lachen aus der Runde. Beim Verlesen der Passage „Sprüche wie ‚Ihr lebt auf unsere Kosten‘“ gab es einen Zwischenruf von Ewald Kutscher (SPD-Gemeinderatsmitglied): „Die haben doch recht“, worauf wir ihn als geistigen Brandstifter bezeichneten. Der Zeitungstext endete mit einem Hinweis, dass nun die Politiker handeln müsste. SPD-Mann Günter Nachtigall sah das nicht so, sondern meinte, dass, wenn es Übergriffe gegeben haben sollte, das Sache der Polizei sei: „Was haben wir Politiker damit zu tun?“

Er ertete Widerspruch von Manfred Schmitt (SPD, aus Saasen), der klarstellte, dass darauf reagiert werden müsste. Er blieb bei dieser Meinung den gesamten Abend, legte sogar einen Beschlussantrag vor mit einer Distanzierung und Aufforderung an die AngreiferInnen, sich zu entschuldigen – aller-

dings wurde er von niemandem unterstützt, der Antrag wurde vertagt. Manfred Schmitt (SPD, aus Bollnbach) beantragte erst mal die Beschuldigten zu hören und unterstellte, dass ausgerechnet die Projektwerkstatt die Presse einseitig beeinflusst hätte. Es schloss sich eine Phase verwirrter Diskussion an, in der folgende Einzelpunkte wild durcheinander diskutiert wurden: Es sei vor allem schlimm, dass alles bekannt geworden sei, weil dadurch Saasen verunglimpft würde. Die Aggression sei von der Projektwerkstatt ausgegangen. Die 2 anwesenden Angreifer berichteten, dass ihre Schlagstöcke von uns stammten und sie sie uns abgenommen hätten; Ortsvorsteher Klös konstruierte aus der Tatsache, dass in der Projektwerkstatt mehr Leute als sonst anwesend waren, dass offenbar ein gezielter Angriff aus der Projektwerkstatt erfolgte. „Wir hätten Euch doch alle machen können – haben wir leider ja nicht geschafft“ sagte Peter M., einer der Schläger. Allgemeine Floskeln der Vernebelung: „Von nichts kommt nichts, wenn so viele Leute angreifen, wird es schon einen Grund geben“ oder „Ein Hund allein beißt sich nicht“ (Wilhelm Stark, CDU). Immer wieder gab es massive Attacken auf die Projektwerkstatt, dass diese sich nicht anpassen wolle, dadurch provoziere usw. Mehrfach wurde geäußert, dass alle Probleme nicht da wären, wenn die Projektwerkstatt nicht gekommen wäre. Zitat vom Ortsvorsteher Klös: „Wir haben da Pech gehabt, die Projektwerkstatt ist von Anfang an ein Schandfleck“.

Es passierte wenig. Zum 18.5. lud die EU-Abgeordnete Ilka Schröder zum Ortstermin ein. Neben einigen der Angegriffenen vom 1. Mai waren NachbarInnen, weitere BürgerInnen sowie VertreterInnen der SPD (sehr viele) und der Grünen anwesend. In der Debatte kam es vor allem von Seiten des Ortsvorstehers Hugo Klös und des SPD-Politikers Ewald Kutscher mehrfach zu sozialrassistischen Äußerungen. Klös wies aber immerhin darauf hin, dass auf die Angreifer hingewirkt werden solle, dass sich die Ausschreitungen nicht wiederholen. Von Seiten der Gemeindepolitiker aus der SPD, darunter Bürgermeister Döring und der damalige neue Bürgermeisterkandidat Sehrt, wurden weitreichendere Ankündigungen gemacht – unter anderem eines Runden Tisches unter Moderation des Gemeindejugendpflegers. Allerdings äußerte sich niemand dazu, ob die Projektwerkstatt an all dem überhaupt beteiligt wird. Die anwesenden ProjektwerkstättlerInnen äußerten sich deutlich, dass sie den Dialog wollten, gleichzeitig aber den Sozialrassismus auch benennen wollten als etwas, was in der Mitte der Machtstrukturen im Dorf seinen Ursprung hatte. Das Fernsichteam des Hessischen Rundfunks zeichnete die Diskussion auf. Die später (am 24.5.) gesendete Fassung war allerdings auf Anweisung aus dem HR eine um die krassesten Äußerungen gekürzte Fassung – anders ausgedrückt: zensiert! Der Beitrag wurde am 14. Juni auch im MDR (Fernsehprogramm in den östlichen Bundesländern) gezeigt.

Damit war es schon vorbei. Auf der nächsten Ortsbeiratssitzung am 25. Mai gab Ortsvorsteher Klös nur noch bekannt, dass der Jugendpfleger beauftragt war, mit den Jugendlichen zu reden. Es blieb bei deutlichen Distanzierungen von der Projektwerkstatt – nur erben keine Gewalt mehr. Ein ‚Runder Tisch‘ wurde eingerichtet – ohne die ProjektwerkstättlerInnen.

Gestern Ortstermin wg. Saasener Walpurgisnacht

Europapolitikerin Ilka Schröder lud zum Gespräch über Ausschreitungen in Saasen – Wechselseitige Schuldzuweisungen

Reiskirchen (für, Wer hat Schuld an den Ausschreitungen in Saasen in der Nacht zum 1. Mai, als die »Projektwerkstatt Saasen« angegriffen wurde? Sind die dort lebenden Menschen, die sich durch ihre alternative Lebensweise von der Bevölkerung bewusst absetzen und mit einem »emanzipativen Leben« zufrieden sind, Opfer von »Sozialrassismus«?

Besonders Ortsvorsteher Hugo Klös (SPD) musste sich den Unmut der in dem »mittelhessischen Alternativprojekt« lebenden Menschen anhören, denn er habe den Angriff von etwa 50 Jugendlichen im Nachhinein heruntergespielt. Doch was war in der Nacht zum Maifeiertag geschehen? Jugendliche waren durch das Dorf gezogen und hatten vor der Projektwerkstatt in der Ludwigstraße 11 lautstark gegen die damals acht dort feiernden Bewohner demonstriert. Schließlich eskalierte die Situation: Schüsse aus Schreckschusspistolen hallten durch die Nacht, zu Wurfgeschossen umfunktionierte Bierflaschen flogen und Morddrohungen wurden ausgesprochen. »Das war schlimme«, erinnert sich die Anwohnerin Marie Döring. »Die haben einfach nicht aufgehört und weiter randaliert.« Gestern, zweieinhalb Wochen nach den Vorfällen, herrschte »großer Bahnhof« vor dem Anwesen: Fernsehen, Rundfunk, rund 15 Bürger und viele Kommunalpolitiker waren gekommen.

Doch obwohl Ilka Schröder alle ansässigen Fraktionen eingeladen hatte, waren lediglich Mitglieder der SPD-Fraktion zugegen. Dies machte nicht nur SPD-Kreistagsabgeordneten Dr. Gernot Seyfert »sauer«. Auch Bürgermeister Klaus Döring (SPD) und der SPD-Bürgermeisterkandidat Holger Sehrt fanden die Abwesenheit der anderen Parteien enttäuschend.

Dabei schien die Situation erneut zu eskalieren. Lautstark diskutierten Ortsvorsteher Klös, Jörg Bergstedt, ein häufiger Besucher der Werkstatt und derzeit auch ihr Begründer, sowie der Anwohner Ewald Kutscher miteinander. »Ihr Alternativen habt doch die Jugendlichen erst provoziert – mit eurem Lebensstil«, rief Kutscher. Woraufhin ihn der stets streitbare Bergstedt »geistige Brandstiftung« vorwarf: »Hier werden Opfer zu Tätern gemacht.«

Klös meinte zwar, dass die Gewalt zu verurteilen sei, aber der Lebensstil des »Herrn Bergstedt und seiner Partner« störe in Saasen schon einige

Oder haben sie die etwa 50 Jugendlichen, die gegen die Werkstatt lautstark demonstrierten, provoziert und damit die Eskalation herbeigeführt? Um diese Fragen ging es gestern in einem Pressegespräch, zu dem die Europapolitikerin Ilka Schröder (Bündnis 90/Die Grünen) aus Berlin Kommunalpolitiker und Bürger nach Saasen eingeladen hatte.

Bürger. Ferner warf er »der Presse« eine einseitige Berichterstattung vor. Hingegen fand Bürgermeister Klaus Döring beschwichtigende Worte: »Wir müssen alle miteinander im Gespräch bleiben, um solch eine Eskalation nicht mehr vorkommen zu lassen. Wir brauchen eine wechselseitige Toleranz.« Außerdem musste sich Döring seitens eines unbekanntenen »Aktivistin der Gruppe« in einer E-Mail vorwerfen lassen, dass in Saasen ein »dumpler Faschismus« vorherrsche, was aber niemals stimmte.

Ilka Schröder konnte dem Gespräch trotz der energischen Diskussion und zahlreicher erhitzter Gemüter etwas Positives abgewinnen: »Die Leute reden endlich miteinander, das ist positiv.« Sie sehe aber die Gefahr eines schleichtenden »Sozialrassismus«, da andere Lebensauffassungen nicht toleriert würden.

Ergebnis des Gesprächs war letztendlich, dass Gemeindevertretung wie Ortsbeirat nach Lösungen des Konfliktes suchen wollen.

Eine Sache der Einstellung

Angesichts der Schwere der Straftaten wäre eine ganze Serie von Ermittlungen, Anklagen und Gerichtsverfahren zu erwarten gewesen. Die erste Handlung der Polizei war eine Hausdurchsuchung – in der Projektwerkstatt! Herr Arnold von der Gemeinde Reiskirchen nutzte den Anlass, sich im Haus umzusehen und versuchte danach, unterstützt vom Polizeibeamten Koch aus Grünberg¹², die Bauaufsicht gegen die Projektwerkstatt zu hetzen. Den AngreiferInnen des 1.5.2001 passierte dagegen wenig. Schon im August wurden alle Verfahren eingestellt: Keine Anklage, kein Gerichtsverfahren. Wie bei der Sensenattacke im Juni 1994 deckten Polizei und Justiz die StraftäterInnen. Nur gegen die ProjektwerkstättlerInnen ermittelte weiter wegen der armen verletzten Angreifer, die Einstellung erfolgte erst im November. Das Recht benutzt, wer die Macht hat.



Damit schließe ich meinen Bericht über Polizei und Justiz, die auch weggucken können, wenn es passt. Das müsste einen Kontrast zu Deinen Geschichten des Verfolgungswahns bilden. Insofern was es gut, das zusammenzustellen. Schreib weiter, beste Grüße ... unwichtig.

Abb. oben: Bericht in der Gießener Allgemeine vom 19.5.2001 nach dem Besuch der EU-Abgeordneten Ilka Schröder. Der Text zeichnet die erneuten sozialrassistischen Äußerungen der SPD-Dorfpolitiker auf.

Fotos: Nach dem 1. Mai 2001 kam es in Saasen vermehrt zu Nazi-Schmierereien. Es sprach einiges dafür, dass tatsächlich Nazis in die Auseinandersetzung eingriffen, z.B. die Verwendung des außerhalb der Neofaschisten-Szene wenig bekannten Keltenkreuzes, das Bekleben der Projektwerkstatt mit einem Rudolf-Hess-Plakat sowie ein aufgesprühter Spruch auf dem Kirchgemeindehaus. Nazigruppen verbrüdern sich gern mit dem bürgerlich-sozialrassistischen Mob der Straße (siehe Pogrome in Lichtenhagen oder Hoyerswerda). In Saasen kam es aber zu keinen weiteren Eskalationen. Offenbar überzog die Angst, Saasen können zu einem Inbegriff sozialrassistischer Orientierung werden. So passten Polizei und SPD-Freiwillige im Folgejahr genau auf, dass sich niemand der Projektwerkstatt näherte. Im Haus selbst waren diesmal 60 Aktivisten anwesend, um es zu verteidigen.

¹² Das ist der gleiche, schon damals offenbar projektwerkstattsfindliche Herr Koch, der einige Jahre später im Prozess um den Kreidespruch „Fuck the police“ auftrat (siehe Kap. 7).

Abb. links: Mobilisierungsflugblatt vor dem Polizeifest am 10.7.2004 in Lich.

Abb. rechts: Titel und Auszug aus der Einladung der Polizei.
Darunter: Auszug aus der Gießener Allgemeinen zum Fake im Vorfeld des Polizeifestes.

Polizeigewalt gegen Polizeikritiker: Rechtsweg ist ausgeschlossen

Auf in die autoritäre Republik?

Deutschland war nie ein Land, in dem die Selbstbestimmung und Gleichberechtigung der Menschen gefördert wurde, Berufsverbote, Diskriminierung nach Geschlecht, Hautfarbe, Alter oder Bildungsstand, Abspaltung und Illegalisierung, Knast, Polizeigewalt und mehr dominieren seit immer den Alltag aller, die nicht der vorgegebenen Normalität entsprechen. Seit einigen Jahren hat die ständige Zuspitzung von Polizeistaatslogiken an Tempo gewonnen.

§§ Gefahrenabwehrverordnungen §§

§§ Die "Otto Kataloge" der Bundesregierung §§

§§ Ständige Novellierung des HStG (Hessisches Polizeigesetz) §§

§§ Immer mehr Polizeidienste, Kameras, Überwachung und Kontrolle. §§

Die Politik des sozialen Kaltschlags geht einher mit immer mehr Sicherheitswahn, denn Ruhe und Ordnung sind wichtig für den Standort, d.h. für Herrschafts- und Profitinteressen.

Es wird Zeit für Widerstand gegen die herrschende Politik - jederzeit, überall!

10. Juli 2004 in Lich

Der Polizeistaat feiert sich ab: Vereidigung und Gottesdienst für die Polizei, PR für die Regierung, Brot und Spiele fürs zu verdummende Volk. Schützenhilfe kommt von den Kumpanen der Macht: Kirche, HR und mehr werden Polizei und Regierung segnen, bejubeln usw.

Die Schau vermiesen. Eigene Ideen kreativen Protestes entwickeln. Polizeigewalt, Sozialabbau und Standortlogik bringen kein besseres Leben. Sie dienen den Herrschenden, ihrer Macht Sicherung und ihrem Profil!



11 Uhr Gottesdienst für Polizeiknüppel

ansch. Vereidigung der PolizeianwärterInnen und Rede des Ministerpräsidenten Roland Koch

13.30 - 18 Uhr Volksfest auf dem Gelände der Bereitschaftspolizei Lich (Garbenteicher Straße am Ortsrand), u.a. zum 10jährigen Jubiläum der BereitschaftsprügerInnen

Infos: www.abwehr.der.ordnung.de.vu
Aktionsideen: www.direct.action.de.vu

Infofonetelefon und Koordination bis zum 10.7.: Projektwerkstatt, Tel. 06401/903283

Fußnoten

0 Vor dem offiziellen Fest wohnten die in Hessen für eine Verschärfung der inneren Sicherheit eintretenden Politiker Roland Koch (CDU-Ministerpräsident) und Volker Bouffier (Innenminister) einem Gelöbnis von NachwuchspolizistInnen bei.

1 Siehe Kapitel 7 und www.fuckthe-police-forever.de.vu.

2 engl.: Fälschung. Bei politischen Aktionen als Begriff für nachgemachte Behördenschreiben u.ä. verwendet.

3 Bl. 12 der Akte - Broers sollte sich mit dieser Einschätzung irren. Wo ein Wille ist, ist auch ein juristischer Trick ...

4 Belegt auch im Vermerk des Polizeibeamten Peter Bott (Gerichtsakte zu 10 E 361/04, Bl. 6).

Ich bin's wieder, die Kamera. Den Juli 2004 bewegte ich mich im Polizeipräsidium in der Ferniestraße und betrachtete zusammen mit den OrdnungshüterInnen ein Flugblatt, mit dem KritikerInnen autoritärer Politik zu Protesten gegen eine PR-Show von Innenministerium und Bereitschaftspolizei am 10. Juli 2004 in Lich (südöstlich Gießen) einluden. Während des Spektakels sollten PolizeianwärterInnen vereidigt werden, die Kirche gab der Inszenierung von Machtanspruch per Gottesdienst den höheren Segen. Rundherum präsentierte sich die Polizei als unterhaltsame Show - Brot und Spiele fürs zu verdummende 'Volk'. Medien, insbesondere der staatliche Rundfunk (HR) traten nicht in kritischer Distanz, sondern als Partner bei der Organisation auf. Für Kritik an Polizei blieb da nur eine Außenseiterrolle übrig.

Der Tag

Die Sonne schien und ich wurde eingepackt, um der Überwachung zu dienen. Vormittags nahmen, bei noch geschlossenen Toren, die

Uniformierten auf ihrem Kasernengelände die göttlichen und die ministeriellen⁰ Huldigungen entgegen, verkündeten ihren Gehorsam in beide Richtungen und konnten so von den klerikalen und weltlichen Führungsebenen als geeignet zum Dienst für Interessen der Obrigkeit (oft auch als „Allgemeinheit“ bezeichnet) eingestuft werden. Mittags öffnete die II. Bereitschaftspolizeieinheit (BPE) an der Garbenteicher Straße der Bierstadt Lich ihre Pforten und ich bezog mit meinem Bediener in Uniform Posten neben dem Tor. Die Stelle kannte ich schon - von hier hatte ich fast ein Jahr zuvor die Kreidemalerin digitalisiert, die dann verurteilt wurde.¹ Diesmal sah ich keine Demonstration, sondern filmte beeindruckende Massen von Menschen, die auf das Gelände strömten, um neue „Mehrzweckknüppel“ (Originalton der Polizeiwerbung für den Tag), Kampfsportdarstellungen und schweres Einsatzgerät zu bestaunen, deren Zweck immer gleich war: Kontrolle und Unterwerfung von Menschen. Ich filmte BesucherInnen, die jegliche ideologiekritische Brille durch das rosarote Modell getauscht hatten und sichtbar erfreut waren, der Machtdemonstration des Staates so hautnah beiwohnen zu können.



Praktische Events
14.30 - 15.00 Uhr Fahrzeugkontrolle
15.30 - 16.00 Uhr MES-Vorführung (Mehrzweck-Einsatzstock)
16.30 - 17.00 Uhr Personenkontrolle

Der Innenminister und die Grußworte

Nicht nur Rundfunk und Tageszeitungen berichteten vor zwei Wochen vorab und im Nachgang über den »Tag der offenen Tür« bei der Bereitschaftspolizei in Lich. Auch ein Flugblatt, das vom hessischen Innenminister Volker Bouffier unterzeichnet war, warb im Vorfeld für die Veranstaltung. Echt nett, dass sich der Minister so engagiert für »seine« Polizei einsetzt.

Allerdings: Wer sich die Postille näher anschaute, hatte schnell Zweifel an der Urheberschaft. Zwar war das Flugblatt mit »Ihr Volker Bouffier« unterzeichnet. Aber würde der Innenminister für das Kinderprogramm mit dem schmissigen Slogan »Knüppel frei - und Spaß dabei« werben? Und würde er die Aktivistinnen der Saasener Projektwerkstatt als »special guests« oder »trainierte Jungs und Mädchen« bezeichnen? Das würde er nicht.

Und deshalb liegt das Flugblatt jetzt bei der Staatsanwaltschaft, die etwaige Verstöße gegen das Strafrecht prüft.

Kritik hat bei solchen Ereignissen keinen Platz. Da die Polizei hier im Heimvorteil war und mit ausreichenden Kräften vor Ort, war ihr Plan für diesen Tag auch ganz einfach: Wer kritisiert, fliegt raus - nicht vor die Tür, sondern gleich mit Platzverweisen außer Sichtweite des Festes. Sollte das nichts nützen: Festnahme. Da das vorhersehbar war, hatten Witzbolde das Geschehen vorweggenommen und ein gefälschtes Werbeschreiben der veranstaltenden UniformträgerInnen in Umlauf gebracht. Auf der hübschen Einladung mit Grußwort des Innenministers wurde als Programmpunkt die Festnahme von PolizeikritikerInnen angekündigt. Die Herkunft des Fakes² wurde nie geklärt, der Staatsschutzbeamte Broers notierte sogar explizit, dass das Fake keinen „Ansatzpunkt für prozessorale Maßnahmen“ bieten würde.³ Doch der Inhalt sollte sich bewahrheiten - es kam zu den Festnahmen, ohne dass noch weitere Gründe bestanden. Der

Tag der offenen Tür entpuppte sich somit als Lüge - offen war die Staatsfete nur für alle mit benannter rosaroter Brille.

Offene Tür? Nicht für alle ...

Die PolizeikritikerInnen erschienen erst nach der offiziellen Öffnung. Sie hatten sich locker verabredet und wollten auf dem Gelände mittels T-Shirts, Plakaten, Aufklebern, kleinen Theaterdarstellungen und kritischen Einwüfen bei passenden Gelegenheiten die Gegenposition zur herrschenden Meinung beziehen. Große Hoffnungen auf übermäßige Wirkung hatte niemand von ihnen, aber so ganz allein wollten die knapp zehn Menschen die Obrigkeit bei der Hirnwäsche dann doch nicht lassen. Doch die Polizei war wachsam - und ich musste ihnen helfen. Eitliche Uniformierte hatten sich am Tor postiert mit dem Auftrag, unerwünschte Elemente herausziehen aus dem BesucherInnenstrom. Wie ich sehen konnte, hatten sie eine Sammlung von Fotos bei sich, damit sie die ungebetenen Gäste auch erkennen konnten. Das gelang auch bis auf zwei Personen, die ich beobachten konnte, wie sie unerkannt aufs Gelände huschten. Doch als sie erstmals ihre Kritik zeigten, wurden sie ebenfalls sofort vom Polizeifest entfernt. Eine dritte Person, die später sogar für mehrere Stunden in Polizeigewahrsam wanderte, kann hingegen gar nicht bis zum Kasernenort. Die Polizei sammelte sie schon auf dem Weg ein.⁴ Fraglos: Hier wurde nichts dem Zufall überlassen, ordentliches Handwerk in Grün ...

Letztlich blieb Spekulation, was das rabiate Herstellen von Ruhe und Ordnung auf dem Polizeifest motivierte – oder ob es einfach die übliche Routine Gießener Polizei war: Lieber einmal mehr festnehmen als Kritik zulassen. Jedenfalls: Als ich die von der Polizei per Steckbrief gesuchten KritikerInnen der offiziellen Sicherheitspolitik am Eingang der Licher Kaserne entdeckte, war für sie auch schon alles vorbei. Einmal sagte ein Beamter neben mir mit dem Stapel Fotos in der Hand: „Da ist einer, der auch auf dem Plakat drauf war, die bekommen alle Hausverbot.“ Und schwups, war er verhaftet. Nacheinander wurde alle an den Rand des Vorplatzes gedrängt, einige sogar geschleppt. Die Uniformierten bildeten einen lustigen Kreis um die Festgenommenen (auch ‚Polizeikessel‘ genannt) und prüften zunächst aufwendig die Personalien. Dann wurden allen durchsucht. Die Prozedur dauerte eine Stunde – etwas Spannendes aber kam nicht zu Tage.

Aus einem Bericht der damaligen Vorgänge:

Bisher kannten wir das immer, dass die Polizei in der Gesprächsführung schnell an Grenzen stieß, wenn wir mit provokanten Fragen kamen oder als beliebtes Spiel der Überidentifikation die Suche nach Ausweisen mit Heiß-Kalt-Kommentaren quitierten oder die immer verzweifelten dranschauenden Beamten anfeuert. Heute aber verblüffte der Einsatzleiter, ich glaube er hieß Rink, durch eine eigene offensive Gesprächsführung. Spürbar hatten sich die Uniformierten vorbereitet auf die Begegnung mit uns. Ihr Machtdemonstration sollte wohl nicht wieder zum Spießrutenlauf der Peinlichkeiten werden. Der Polizeiführer traktierte uns mit einem Trommelfeuer von Anzüglichkeiten und Anekdoten, um uns gar keinen Raum für Einlagen polizeikritischer Art zu lassen. Ich würde sagen: Das Bemühen war anzuerkennen, aber es fehlte noch die Übung. So manch schlüpfrige Bemerkung hätte er sich auch ganz schenken können. Gürtellinie ersetzt keine humoristische Qualität.

Am Ende des Rink-Sprüche-gefüllten Kessels erhielten alle Menschen im Innern des Kreises ein Hausverbot für das Gelände der Polizeikaserne und einen Platzverweis für eine Zone von 150m rund um diese, was auch einige angrenzende Wohngebiete umfasste. Begründung: Fehlanzeige. Auch auf Nachfrage wurde kein Grund genannt. Was noch auffiel: Bei keiner Person waren irgendwelche verdächtigen Gegenstände gefunden worden.

Gegen den nur mündlich erteilten Platzverweis wurde vor Ort Widerspruch eingelegt, was jedoch nichts veränderte. Alle Kontrollierten befolgten den Platzverweis trotz Überzeugung, dass die Maßnahmen rechtswidrig waren. Aber sie kannten die Gießener Polizei mit ihrem Sinn für rigorose und rechtswidrige Durchgriffe. Daher musste bei Nichtbefolgung mit sofortiger Ingewahrsamnahme gerechnet werden. Die Kritik an Polizei und autoritärem Staat sollte keinen Millimeter Raum erhalten.

Standortwechsel

Die Aktivistis hatten sichtbar kein Interesse an einer Festnahme und wollten dieser unbedingt ausweichen. Sie hielten sich daher schmollend an die Vorgaben der Platzverweise und verließen die entsprechenden Verbotszonen. Ich zog in einem uniformierten Block hinter den Abrückenden her. Die ersten begannen, noch während einige Personen im

Polizeikessel standen, außerhalb der 150m-Platzverweiszone mit Aktionen gegen die Polizeiwilkkür. Sie nutzten dabei aus, dass aus dem ganzen Stadtgebiet größere Mengen von Menschen zum Polizeifest strömten und deshalb auch bei größerem Abstand zur Kaserne direkt erreicht werden konnten. Das nun passte der auf ein völliges Beenden jeglicher Kritik ausgerichteten Polizei nicht – ihre Reaktion auf die spontanen Aktionen zeigte, dass es ihr Ziel war, jegliche Form von Protest gegen ihre eigene Veranstaltung zu unterbinden – ohne Rechtsgrundlage. So wurde unter anderem einige hundert Meter von der Kaserne entfernt eine Straßentheatergruppe, die als „Mars-TV-Fernsehteam“ auftrat,⁵ von PolizistInnen behindert, indem sie Transparent, Mikrofon und Mars-TV-Kostüm beschlagnahmten.

Nachdem alle PolizeikritikerInnen wieder aus dem Kessel entlassen waren, zogen die meisten von ihnen in Richtung der Dietrich-Bonhoeffer-Schule, wo ein Parkplatz für die FestbesucherInnen mit Shuttle-Service eingerichtet worden war. Der Parkplatz liegt ca. 2 km von der Kaserne entfernt, also deutlich außerhalb der als Platzverweiszone benannten 150m. Ich war immer dabei, denn die Gruppe wurde ebenso wie einzeln dorthin gehende Personen von Polizeibussen voller Beamter verfolgt und ständig beobachtet.

Aus dem Bericht von damals:

Nachdem ich erst aus dem Wohngebiet zum Eingang der Polizeikaserne in den dortigen Mini-Kessel geschleift wurde, schickte mich die Polizei jetzt wieder weg – Platzverweis für das ganze Gelände der Polizei und einen Korridor von 150 Meter drumherum. Ziemlich unverschämt, ohne jegliche Begründung. Mundtotmachen halt. Was aber sollte ich schon anderes machen als mich dem Fügen. So oft, wie mich die Polizei schon in Unterbindungsgewahrsam in den letzten Jahren gesteckt hat, würde sie auch diesmal nicht lange fackeln.

Also ging ich, zunächst zusammen mit einigen anderen aus dem Polizeikessel, in Richtung Lich-Zentrum. Dabei stießen wir im Wohngebiet auf die ehemalige Mars-TV-Theatergruppe. Die Polizei hatte sie überfallen und ihnen ihre Kostüme und Ausstattung weggenommen. Warum sie das getan hatte, wurde auch hier nicht deutlich. Da wir aber immer noch in der 150m-Zone waren (die Mars-TV-Crew hatte keinen Platzverweis bekommen, weil sie im Wohngebiet geblieben war), gingen wir weiter. Wir bemerkten, dass wir ständig von einer vollbesetzten Wanne⁶ verfolgt wurden. Die rollte ganz langsam in einer Entfernung von 20 bis 100 Meter hinter uns her und versuchte, immer in Sichtkontakt zu bleiben.

Ich trennte mich deshalb von den anderen und ging einen anderen Weg. Kurz danach hatte ich meine eigene Wanne an den Fersen. Ich machte mir ein bisschen Spaß aus der absurden Situation und suchte immer wieder Wege mit Treppen oder Sperrern, so dass die Uniformierten aus dem Wagen springen und mir zu Fuß folgen mussten, bis die Wanne einen Bogen gefahren hatte. Ist ein bisschen unpolitisch, aber unterhaltsam.

Ich filmte das Geschehen weiter – jetzt fast zwei Kilometer vom ursprünglichen Ort entfernt. Die des Platzes verwiesenen Aktivistis wollten hier die extra für das Fest angefertigte „poliZEitung“⁷ mit Kritik an Aufgaben und Existenz von Polizei verteilen. Ständig wurde von sehr aggressiven PolizistInnen nun auch das zu unterbinden versucht – ein deutli-

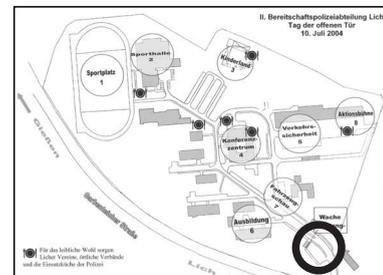


Abb. oben: Luftbild und Lageplan der Bereitschaftspolizeikaserne (aus deren Werbung). Der Standort des Polizeikessels am Eingang ist markiert. Im Luftbild oben ist auch das angrenzende Wohngebiet zu erkennen. Die Dietrich-Bonhoeffer-Schule ist nicht im Bild, weil sie viel weiter entfernt liegt.

5 Straßentheater, bei dem die spielende Gruppe eine Direktübertragung ins Fernsehen auf dem Mars simuliert und Fragen zum seltsamen Geschehen auf der Erde stellt (www.projektwerkstatt.de/marstv).

6 Kleinbus der Polizei

7 Download dieser Zeitung unter www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/polizeitung.pdf.

Rechtstipp Platzverweis

Nach dem geltenden Polizeirecht haben die OrdnungshüterInnen die Möglichkeiten, Personen bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung Aufenthaltverbote für bestimmte Flächen und bestimmte Zeiten zu erteilen. Rechtsgrundlage sind die Landespolizeigesetze (in Hessen: Hessisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz, HSOG), Vorschriften für eine bestimmte Form fehlen bislang. Daraus folgt, dass Platzverweise sowohl von der Art der Bekanntgabe wie auch von örtlicher und zeitlicher Dimension sehr unterschiedlich ausfallen. Die Spanne reicht von präzisen Aussagen der Art „Bis 17 Uhr dürfen Sie die XY-Straße nicht mehr betreten“ bis zu weitschweifigen „Von hier bis zur Nordsee bis zu Ihrer Rente“. Nicht nur Platzverweise mit Formulierungen wie im letzten Beispiel halten gerichtlichen Überprüfungen selten Stand. Das ist der Polizei aber gleichgültig. Platzverweise dienen der augenblicklichen Durchsetzung von Staatsgewalt. Wenn später Gerichte eine Klage annehmen (was oft nicht passiert!) und dann entscheiden, der Platzverweis sei rechtswidrig gewesen, so hilft das den Betroffenen nicht mehr, weil alles vorbei ist. Und es gilt, dass auch einer rechtswidrigen polizeilichen Anordnung Folge geleistet werden muss. Ob später einmal in irgendeinem Amtsschimmel-Stall festgestellt wird, dass das so hätte nicht sein dürfen, kann Uniformierten egal sein.

Platzverweise sind die Tür zu mehr, dem Unterbindungsgewahrsams. Mit jedem, auch dem rechtswidrigen Platzverweis schafft sich die Polizei selbst die Möglichkeit zur Verhaftung. Wer einen Platzverweis nicht befolgt, darf deshalb verhaftet werden. Zwar ist auch dagegen die Klage vor dem Verwaltungsgericht möglich, allerdings kommt auch die immer erst im Nachhinein und ändert somit an der konkreten Situation vor Ort nichts.

Einzig wirksame Methode der Gegenwehr ist die kreative Antirepression, d.h. die Durchsetzung des Platzverweises muss so aufwendig und peinlich werden, ein eventueller Unterbindungsgewahrsam so nervig für die Polizei, dass sie selbst die Lust auf das Repressionsmittel verliert, weil es mehr Kräfte auf ihrer Seite bindet als auf der Seite der PolizeikritikerInnen. Wenn zudem Platzverweise theatralisch in Aktionen verwandelt werden können und die Verhaftung zum szenischen Höhepunkt einer öffentlichkeitswirksamen Anti-Polizei-Aktion wird, können Polizeiführungen zu Auffassungen gedrängt werden, die Finger von solchen Mitteln zu lassen. Dafür gibt es jedoch keine Garantie.

- Mehr zum Platzverweis: www.recht-extremismus.de/vu
- Mehr zu kreativer Antirepression: www.projektwerkstatt.de/antirepression

Abb.: Titel der „polizeitung“, die am 10.7.2004 verteilt wurde.

Text zum Nachweis, dass Polizei, Strafen, Knäste, Justiz und Sicherheitspolitik die Probleme erst schaffen, die sie zu lösen vorgeben!

Hierlich Willkommen bei dem Versuch, den Sinn der Polizei insgesamt in Frage zu stellen. Ja - Du bist richtig. Wir wollen gar keine Polizei. Und das mit guten Gründen. Um die soll es hier gehen ...

Die Polizei ritt mit ihren unterschiedlichen Abteilungen fast überall auf. Sie regelt, überwacht, verhält, verhindert Gewalt, spielt Schiedsrichter und die selbst Gewalt aus - oft mehr als sie verhindert. Besondere Polizeibereiche verdrängen Räumlich- und Staatsgewalt gegen Protest. Sie sind bei Castelfortspornen in Niedersachsen. Demen gegen Nazis, bei „Chaos“-Tagen in Bayern und beim antirassistischen Grenzcamp tätig.

Was denn ist die Polizei bei diesen Dingen?

- Tritt sie für Recht und Ordnung ein, wenn ja, wessen Recht und Ordnung?
- Schützt sie die Rechte der demokratischsten Menschen vor DA, oder schützt sie die Durchführung von Staatsakten vor dem Kritiker?
- Spricht sie mit den kritischen Menschen und versucht, mit ihnen eine Lösung zu finden, oder greift sie im Auftrag der Regierung hart durch, ständig brutal, kontrolliert und schlägt mit der Faust oder dem Ellenbogen ins Gesicht, knöpft am Boden liegende zusammen und sperrt sie für nicht mehr Tage ein?
- Glauben Sie, dass das Ausnahmen sind?
- Wie hoch ist wohl der Prozentsatz derjenigen PolizistInnen, die 1. überhaupt angefragt werden, 2. denn Aussage verweigern, die 3. für ihr Verhalten persönlich angefragt werden?
- Warum, glauben Sie, sagen die meisten PolizistInnen bei Erreichen keine Namensschilder?

Um einen Stoß zu booten, muss man sich seine Gedanken vor innen anschauen.

Die Justizministerkonferenz fordert, DNA-Analysen breiter zu nutzen als bisher. Der Katalog der Straftaten muss [dafür] erweitert werden. ... Die Politik muss sich hinterfragen - nicht in Jahren, sondern in Wochen und Monaten. ... (Montierende der Polizeigewerkschaft im Bundesrat) Speers in der FR, 8.7., S. 45

- Welche Straftaten fallen demnach noch unter die DNA-Analysen?
- Was sind seine DNA-Analysen missbraucht?
- Wird die DNA eines Menschen demnach als ein beliebiges Fingerabdruck-Identifikationsmerkmal verwendet, hat seinen Prädikat die Rasse erfinden, ...
- Warum sind die Suchttestapparate gefordert, nicht aber die direkte Urangabe der Mensch miteneinander?

Die Innenministerkonferenz plant die Einreichung eines gemeinsamen Lageberichts zur Terrorisismobekämpfung (FR, 8.7.04, S. 45)

- Welche Behörden werden hier zusammenkommen?
- Was die Trennung von Verfassungsschutz und Polizei nicht eine Konsequenz der Nutzzeit?
- Ist diese Trennung heute überholt?
- Gibt es keine Nazis mehr?
- Gibt es auch sonst niemanden, der die direkte Dienstvermittlung des Verfassungsschutzes an die Strafverfolgungsbehörden zu schmalen Schlägen gegen unlatente Kinder ausnutzen könnte?
- Welche Daten werden hier zusammengefasst?
- Was ist den Verfolgungsbehörden verdächtig?
- Werden hier zu Daten von „hohen“ externen Klienten ausgetauscht, oder werden sich in einer solchen Datei auch Kritiker des Staates finden, z.B. Demonstranten gegen die Kosovo- und Afrikapolitik, gegen Flüchtlingspolitik und gegen Antirassengesetze?
- Können Sie sich vorstellen, wie sich die Polizei zum Zwecke der Kriminalisierung bestimmter Menschen und Gruppen Straftaten ausdehnt?
- Was ist mit Daten der Menschen, die zu unwohl verurteilt werden?

Die Gesellschaft hat die Strafe erfinden, die Theologie die Hölle, und für die Fülle, in denen die menschliche Probleme mit der Lösung menschlicher Konflikte hat?

- Warum sind die Suchttestapparate gefordert, nicht aber die direkte Urangabe der Mensch miteneinander?

cher Ausdruck für den Versuch, jede kritische Meinung bei der Polizeishow zu unterdrücken – selbst wenn es weit entfernt geschah. BesucherInnen, die die kritischen Informationen annahmen, wurden von einem Polizisten aufgefordert, diese in den Müll zu werfen.

Aus dem Bericht:⁸

Leider folgten einige Menschen, die das Flugblatt sehen erhalten hatten, den Anweisungen der Ordnungshüter und warfen den Zettel wieder weg. Ständig forderten Polizisten uns auf, das Verteilen einzustellen. Als Begründung lieferten sie mir, die öffentliche Ordnung werde gestört worden sein ... wohlgerichtet, durch einen auf A4 gefalteten A3-Bogen!

Als einmal ein Bus länger an der Bushaltestelle stand, ging ich zur hinteren Eingangstür. Die war ebenso offen wie die vordere. Personen, die einsteigen wollten, gab es zu diesem Zeitpunkt aber gar nicht. Ich trat auf die unterste Stufe des Eingangs, um von hier in den Bus hineinschauen zu können, und fragte die auf die Abfahrt wartenden Fahrgäste, ob ein Flugblatt wolle. Mehr passierte nicht, doch sogleich stand der Busfahrer auf und stürzte mit wildem Rufen in meine Richtung. Ich erklärte ihm, was mein Anliegen sei und dass es nur um das Verteilen von Flugblättern ginge. In diesem Moment sprang auch der Beamte Rink,

schon bekannt als Sprücheklopfer vom Polizeikessel, in den Einstieg und stellte sich eine Stufe vor und über mich hin. Nicht lange fackelnd stieß er mich rückwärts aus dem Bus. Das war für mich etwas unübersichtlich und so kamen wir beide ins Straucheln, wobei – Welch netter Zufall – ich auf ihn fiel. Das wird ihn geärgert haben, aber er hatte das ja selbst angezettelt.

So trottete Rink etwas frustriert von dannen und einige Zeit geschah nichts mehr außer unserem Flugblattverteilen. Die Polizei hielt sich sogar etwas mehr zurück und filmte nur noch den weiteren Verlauf aus der Entfernung. Irgendwann ging ich auf die andere Seite der nahe vorbeiführenden Straße, um Fotos von der Aktion (Bus, Polizei, FlugblattverteilerInnen) zu machen. Als ich dort stand – etwas getrennt von den anderen -, gingen mehrere PolizistInnen auf mich zu und erklärten mir, dass ich festgenommen sei. Auf die Frage nach dem Warum wurde kein aktueller Vorgang als Grund benannt, sondern auf den Platzverweis verwiesen. Was das damit zu tun haben sollte, war mir völlig unklar, schließlich war ich 2 km von der Platzverweiszonen entfernt. Aber für die Polizei reicht der eigene Wille regelmäßig ja aus – und der überwog hier sichtbar. Sie hatten keine Lust mehr, Kritik an sich selbst zuzulassen.

Die Polizei filmte das Folgegeschehen durchgehend, so bekam ich alles hautnah mit: Festnahme und Abtransport verliefen weitgehend ruhig, mein Mitschnitt könnte das belegen. Im späteren gerichtlichen Urteil wurden die Abläufe auch ungefähr so beschrieben, wie ich sie erlebt hatte – einschließlich der Tatsache, dass kein besonderer Anlass für die Maßnahmen erwähnt wurde. Einen solchen gab es auch nicht.

Am 10.07.2004 fand auf dem Gelände der 11. Bereitschaftspolizeiabteilung in Lich im Rahmen einer Verteidigungsveranstaltung ein Tag der offenen Tür statt, zu dem gegen 13.45 Uhr der Kläger mit weiteren Personen erschien. Im Rahmen einer Identitätsfeststellung wurden der Kläger und die ihn begleitenden Personen zunächst an den Zaun der Kaserne gebracht und dort von Polizeibeamten bewacht, die die Identitätsfeststellung durchführten. Anschließend erhielt der Kläger ein Hausverbot und ihm wurde ein Platzverweis erteilt. Später begaben sich der Kläger und die ihn begleitenden Personen in den Bereich der Bushaltestelle, von wo Besucher auf das Gelände der Bereitschaftspolizeiabteilung gefahren wurden. Auch hier wurde ein Platzverweis gegen ihn ausgesprochen. Nachdem der Kläger und seine Begleitgruppe sich an die Bushaltestelle auf der anderen Straßenseite begeben hatten und dort weiter Flugblätter an Passanten und Veranstaltungsbesucher verteilten, wurde gegen den Kläger eine polizeipräventive Gewahrsamnahme bis 10.07.2004, 19.00 Uhr, angeordnet. Über die Geschehnisse vor Ort haben die beteiligten Polizeibeamten Berichte und Aktenvermerke in den Behördenvorgängen niedergelegt. Die Ingewahrsamnahme des Klägers wurde auf Videoband aufgezeichnet.⁹

Rechtswegegarantie – denkst!

Das deutsche Polizeirecht sieht für die uniformierten Truppen fast uneingeschränkte Handlungsvollmachten vor. Die dürfen erst mal machen, was sie wollen. Auch wenn eine Handlung rechtswidrig ist, muss mensch sich dem fügen. Da sich die Republik aber Rechtsstaat nennt (was manche einen positiven Begriff finden und ständig verteidigen wollen, obwohl sich fast alle Gesetze gegen die Selbstbestimmung der Menschen richten), ist vorgesehen, dass es wenigstens hinterher möglich ist, das Handeln der Staatsgewalt gerichtlich überprüfen zu lassen. Zwar ist die Unabhängigkeit von Gerichten reine Propaganda, aber immer könnte so eine gerichtliche Überprüfung der Aufklärung dienen. Dieser Grundsatz hat es sogar in die Verfassung geschafft.

8 Weiterer Bericht: www.de.indymedia.org/2004/07/87260.shtml.

9 Auszug aus dem Urteil „im Namen des Volkes“ des Verwaltungsgerichtes Gießen, Az. 1 DE 3616/04, verkündet am 19.4.2005.

Grundgesetz, Artikel 19, Abs. 4:

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

Was also machte der Betroffene? Er legte gegen diese x-te Gewahrsamnahme seiner ‚Karriere‘ zunächst Widerspruch bei der Polizei und dann Klage vor dem Verwaltungsgericht ein. Damit begann ein neues Justizdrama ‚made in Gießen‘. Die Possenspiele des 10. Juli 2004 vor der Polizeikaserne war nur eine kleine Vorübung im Vergleich zu den Anstrengungen der Polizei-Rechtsabteilung, der Verwaltungsgerichte und schließlich des Bundesverfassungsgerichts. Mit schmutziger Phantasie verfolgten sie ihr Ziel: Keine Überprüfung von Polizeiaktionen. Vertuschen. Alles abweisen. Unterhaltsam waren die Anfängerfehler, die ihnen dabei unterliefen – auch wenn sich das nicht gerichtlich verwenden ließ, weil sich alle vier angerufenen Instanzen als ‚no-go-area‘ für den Betroffenen herausstellten.

Polizei: Nicht zuständig

Den Anfang machte die Polizei. Nur einen Tag nach dem Geschehen schickte der Betroffene den Widerspruch ab. Dieser richtete sich gegen alle Polizeihandlungen, als da wären:

1. gegen den Verbringungs-gewahrsam am 10.7.2004 nahe dem Gelände der Bereitschaftspolizei

Ich wurde gegen meinen Willen von Kräften der Polizei aus einem Wohngebiet am Rande der Bereitschaftspolizeikaserne an den Zaun der Kaserne gebracht und dort über eine längere Zeit in einem kleinen „Kessel“ aus Zaun und einer Reihe von PolizeibeamtInnen festgehalten. Diese Verbringung war rechtswidrig, weil es kein Gefahrenmoment gab, zudem wurde durch die Verbringung erst die Argumentation für den späteren Platzverweis selbst erzeugt, denn ich erhielt den Platzverweis für den Bereich, in den ich zwangsweise hineingebracht wurde.

2. gegen den Platzverweis am 10.7.2004 in den westlichen Ortsteilen von Lich

Dieser Platzverweis wurde begründet mit dem Schutz der Veranstaltung in der Polizeikaserne. Diese ist jedoch fest umzäunt und war zudem von einem bemerkenswerten Polizeiaufgebot gesichert. Es ist völlig unklar, wie eine Störung aus dem anliegenden Wohngebiet überhaupt hätte aussehen können. Das HSOG verlangt für eine Platzverweisung, dass diese „zur Abwehr einer Gefahr“ unerlässlich sei. Da nicht einmal die Gefahr durch die Polizei bezeichnet wurde, kann auch eine Abwehr nicht erforderlich gewesen sein. Tatsächlich liegt der Verdacht nahe, dass hier (wie bei den anderen Polizeianweisungen auch) das Interesse der Polizei und den dahinterliegenden Machtstrukturen überwog, jeglichen Protest gegen die Polizeischau zu unterbinden, also z.B. auch das Verteilen von Flugblättern an den Zufahrtsstraßen.

3. gegen den Platzverweis am 10.7.2004 für den Bereich der Bushaltestelle an der Dietrich-Bonhoeffer-Schule

Der Platzverweis wurde für den Bereich vor den wartenden Bussen erklärt. Eine Begründung erfolgte gar nicht, allerdings wurde das Hinhalten von Flugblättern an herankommende Personen als „Nötigung“ bezeichnet. Polizisten forderten die Personen zudem auf, die Flugblätter wieder wegzuschmeißen u.ä. (was dann auch viele gehorsam taten – ein deutliches Zei-

Rechtstipp
Widerspruch und Fortsetzungsfeststellungsklage

Die Frage, gegen welche öffentliche Gewalt welche Form der Beschwerde, des Widerspruchs oder der Klage möglichst passt, ist reichlich unübersichtlich. Allerdings sind die Behörden angewiesen, selbst zu prüfen, was das richtige Rechtsmittel ist und dieses dann entsprechend weiterzuleiten bzw. umzudeuten. Das machen sie aber natürlich nicht immer. Zum Überblick mag helfen:

- ▶ Wenn eine Maßnahme noch wirkt (Beschlagnahme ...), ist Widerspruch an die handelnde Behörde selbst möglich (Polizei, Amt u.ä.). Ein öffentliches Verfahren findet dann aber nicht statt.
- ▶ Ist die Maßnahme abgeschlossen, kann eine nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit per Fortsetzungsfeststellungsklage beim Verwaltungsgericht angestrebt werden.¹⁰ Das Verfahren wäre öffentlich, für politische Aktion ein großer Vorteil.
- ▶ Handelt es sich um Festnahmen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Strafrecht, sind in der Regel die Amtsgerichte oder Landgerichte für Beschwerden zuständig. Sie entscheiden ohne öffentliches Verfahren.

In allen Fällen sind Fristen einzuhalten, meist ein Monat. Die Frist wird eingehalten, wenn eine der Beschwerdetypen eingereicht ist. Falls die Zuständigkeit unklar ist, sollte also lieber ein eventuell falscher Weg beschriften werden als keiner. Der Widerspruch an die handelnde Behörde ist dabei immer der einfachste, weil formlos. Von dort erfolgt im Ablehnungsfall dann eine Rechtsbelehrung, an der mensch sich dann orientieren kann.

chen für den Zustand der Republik und die Aussichten auf eine erneute autoritär-totalitäre Organisation der Gesellschaft). Platzverweise, um das Verteilen von Flugblättern zu verhindern, sind nicht zulässig.

4. gegen die Ingewahrsamnahme am 10.7.2004

Diese wurde begründet damit, dass ich in einen Bus einsteigen und in die Zone des geltenden Platzverweises zurückfahren könnte. Diese Überlegung ist absurd, denn die Busse wurden von PolizistInnen gefahren und gesichert, d.h. es wäre niemals möglich gewesen, mit dem Bus bis zur Kaserne zu gelangen. Zudem ist es absurd, jemandem einen Platzverweis zu erteilen und ihn dann weit außerhalb dieser Zone festzunehmen, weil er ja in die verbottene Zone zurückfahren könne. Mit dieser Logik ist es nicht mehr möglich, so zu handeln, dass die Polizei keinen Vorwand für die Freiheitsberaubung mehr hat. Tatsächlich liegt der Verdacht nahe, dass auch hier das Verteilen von Flugblättern unterbunden werden sollte.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass mir (siehe unter 3.) für den Bereich der Bushaltestelle ein Platzverweis erteilt wurde. Dem war ich nachgekommen – meine Verhaftung erfolgte außerhalb der Bushaltestelle auf der anderen Seite der Straße. Dazu mußte die Polizei dorthin kommen, um mich festzunehmen.

In der Hochburg der Uniformierten konnte ich die fehlende Lust der BeamtInnen spüren, sich damit auseinanderzusetzen. Die Rechtsassessorin Brecht erklärte dann auch die Polizei einfach für unzuständig, da die Maßnahme abgeschlossen sei. Sie verwies auf das Verwaltungsgericht, fühlte sich aber dennoch in der Uniformiertenehre gepackt. So schrieb sie einige Sätze zu den Geschehnissen. Die

Daraufhin wurde ihm für den Veranstaltungstag ein Platzverweis gem. § 31 HSOG für das Gelände der Bereitschaftspolizeiabteilung sowie für das nähere Umfeld im Umkreis von 100 m erteilt sowie ein Hausverbot ausgesprochen.

Gegen 15.00 Uhr bestieg der Widerspruchsführer im Bereich der Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Lich einen Shuttlebus, der die Besucher des Tages der offenen Tür ohne Zwischenhalt direkt auf das Gelände der II. BPA bringen sollte, nachdem er zunächst vor dem Bus Flugblätter verteilt hatte. Da der Widerspruchsführer der dreimaligen Aufforderung, den Bus zu verlassen, nicht Folge leistete, er die Besucher sowohl am Ein- als auch Aussteigen hinderte und zudem zu befürchten war, dass er mit dem Bus trotz Platzverweis und Hausverbot direkt auf das Gelände der II. BPA fahren würde, wurde er gem. § 32 HSOG in Gewahrsam genommen. Eine Digitalkamera wurde ihm von den Polizeibeamten weder weg- noch in Verwahrung genommen.

Abb. unten: Auszug aus dem Schreiben des Polizeipräsidenten Gießen vom 31.8.2004 (S. 2).

¹⁰ Was aber auch nicht immer hilft, wie die Verfahren um die prügelnde Polizei vom 2.3.2005 zeigten: Dort hatte die Polizei ihre eigene Handlung selbst gefilmt ... die Staatsanwaltschaft organisierte ein Ermittlungsverfahren, in dem das Videoband unbeachtet blieb (siehe www.projektwerkstatt.de/2_3_05 und Kap. 12).

Szene im Eingangsbereich des Busses bauschte sie zu einer interessanten Story auf: Es hätte die Gefahr bestanden, dass der Flugblattverteiler mit dem Bus in die Platzverweiszzone fahren könnte. Ja klar: Mit einem Polizeibus unter Polizeibewachung mitten in die Höhle des Löwen. Sehr wahrscheinlich. Und so wurde nicht aus dem Missachten eines Platzverweises der Unterbindungsgewahrsam, sondern aus der Gefahr des Missachtens ... ein neues Recht war erfunden. Aber so etwas sind altbekannte Spielchen. Die Polizei ist schließlich nicht dafür da, Menschen vor den Auswüchsen von Macht zu schützen. Dennoch war es dumm, was Frau Brecht da machte. Denn da die Polizeiführer den Kampf gegen ihre KritikerInnen als Chefsache betrachten, wanderte die Akte über die Schreibtische der Ferniestraße. Ich konnte sehen, wie einige der wichtigeren Beamten ihre Kommentare auf dem Schreiben der Assessorin notierten. Daraus entstand ein kleiner Dialog in papierener Form und auf den Originalakten, die dann zum Verwaltungsgericht wanderten und so auch den Weg zu den KritikerInnen der Polizei fanden, die Entlarvendes zu lesen bekamen. Zum Beispiel vom Ltd. Polizeidirektor Voss, dem Chef vom Dienst und damit obersten Befehlshaber bei praktischen Polizeieinsätzen in und um Gießen. Offenbar kam ihm der Bescheid recht dünn vor und er sorgte sich, weil keine handfesten Argumente vorgebracht wurden, die Platzverweise und Verhaftung hätten rechtfertigen können.

Abb. rechts: Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Schreibens aus dem Polizeipräsidium Gießen vom 31.8.2004 (S. 3).

*Hallo Frau Brecht,
was wollen Sie mit der Feststellung, „in der Vergangenheit mehrmals in Erscheinung getreten“ ausdrücken (Seite 2)? Hier wäre meines Erachtens wichtig, festzustellen, weswegen er auffällig geworden ist.
Weswegen sollte die Identität von B. festgestellt werden? Bei der Beurteilung der Gefahrenprognose fehlt m.E. der Hinweis auf das verteilte – im Vorfeld – Flugblatt der Projektwerkstatt in Lich. Hier fand man sozusagen die Ankündigung entsprechender Störungen der Vereidigungsfeier.*

Herr Voss war zu diesem Zeitpunkt recht neu bei der Gießener Polizeiführung. Offenbar war er noch naiv genug, zu glauben, die Polizei müsse für ihre Handlungen Gründe benennen – wenigstens ausgedachte. Das aber was zu diesem Zeitpunkt in Gießen schon lange nicht mehr Standard. Ganz im Gegenteil: Wer Gründe nennt, macht sich angreifbar. So sah das dann auch der Polizeibeamte Pape, zu dem die Akte als Nächstem kreiste und der am 20.8.2004 unter die Fragen von Voss seine Meinung kritzelte:

Da der Widerspruch als unzulässig zurückgewiesen wird, damit keine materielle Prüfung erfolgt, kommt es nicht darauf an, weswegen im Einzelnen der B. in Erscheinung getreten ist.

Das war ehrlich und Klartext. Das Wort „damit“ zeigte, warum so vorgegangen wurde. Die Polizei suchte bewusst eine Form der Widerspruchsbearbeitung, bei der sie konkrete Details verschweigen oder gar vertuschen konnte. Das sah auch die Assessorin Brecht so, die den Widerspruch abgelehnt hatte. Als die Akte wieder auf ihrem Tisch landete, setzte sie dem Ganzen die Krone auf. Brecht notierte am 24.8.2004:

*Hallo Herr Voß,
ich bin derselben Ansicht wie Herr Pape. Zudem würden wir Herrn Bergstedt mit weiteren Ausführungen nur zusätzliche Angriffsflächen bieten.*

Aha! Informationen zu Polizeiübergreifen nützen deren Opfern. Die Polizei verschwieg also die Gründe für ihr Handeln, um es dem Betroffenen schwer zu machen. Das war nicht nur unverschämt und ein derber Machtmissbrauch, sondern auch ein klares Signal: Die Polizei frisierte Akten und Abläufe. Sie arbeitete nicht als Ermittlungs- und Aufklärungsbehörde, sondern betrieb gezielt das Gegenteil. Nur: Die KritikerInnen waren völlig isoliert. Wie sollte solch ein Wissen nach außen gelangen können?

Zunächst sah ich die Akten weiter kreisen, unter anderem nochmal zum Polizeichef vom Dienst, Voss. Der beendete den Reigen der Vermerke am 25.8. und zeigte, dass er sein Latein nun gelernt hatte:

*Hallo Frau Brecht,
vielen Dank. Ihre Ausführungen kann ich nachvollziehen.*

Diese Handvermerke entdeckte der Betroffene in der Akte beim Verwaltungsgericht. Leider war ich nicht dabei – ich würde einiges dafür geben, dessen Gesichter sehen zu können, als er diese Vermerke fand. Doch seine Hoffnung, damit nun endlich die ständigen Manipulationen bei Polizei und Justiz beweisen zu können, erfüllte sich nicht. Dafür sollte die nächste Institution, das Verwaltungsgericht, sorgen. Dorthin ging es jetzt nämlich, getreu dem Rechtsbehelf der Polizei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Platzverweis und die Ingewahrsamnahme vom 10.07.2004 und diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Fortsetzungsfeststellungsklage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Vor Gericht, die Erste: Was die Polizei sagt, ist „festgestellte Tatsache“

Eine Fortsetzungsfeststellungsklage landete vor Monatsfrist im Briefkasten des Verwaltungsgerichts am Kennedyplatz. Das Gericht nahm die Klage auch zunächst an und alles ging seinen scheinbar normalen Lauf. Der begann mit einem sogenannten Prozesskostenhilfeantrag. Menschen mit wenig Geld können auf diese Weise in Verwaltungs-, Zivil- und einigen anderen Verfahren beantragen, die Verfahrenskosten nicht oder zumindest nicht im Voraus zahlen zu müssen. Der PKH-Antrag wird von den gleichen Richtern, im Fachjargon der Gerichte ‚Kammer‘ genannt, bearbeitet, die später auch im Hauptverfahren entscheiden. Zur Prüfung gehören nicht nur die Einkommensverhältnisse des Antragsstellers, sondern auch die Erfolgsaussichten. Es ist somit ein vorweggenommenes Urteil, da ja die gleichen Personen entscheiden wie später auch.

Im vorliegenden Fall nun machten sich die Herren Höfer, Bodenbender und Karber die Sache leicht. Sie lasen, was der Beschwerdeführer ge-

schrieben hatte und was die Polizei sagte. Und befanden: Die Polizei hat recht. Weil ... sie einfach immer recht hat. Recherchiert hatten die Richter der 10. Kammer nämlich nichts. Dass die Polizei recht hatte, leiteten sie einzig daraus ab, dass es eben die Polizei war. Die Klage gegen Platzverweis und Ingewahrsamnahme hatte keine Erfolgsaussichten, weil im Bericht der Polizei stand, dass sie rechtmäßig gehandelt habe. Die Angaben in einem Polizeibericht, so stellte das zur Überprüfung von Polizeihandeln zuständige Gericht fest, seien „festgestellte Tatsachen“. Wer so urteilt, macht Verwaltungsgerichte überflüssig. Denn die sind ja gerade zur Überprüfung von Verwaltungshandeln da. Wenn aber die handelnde Verwaltungseinheit (hier: die Polizei) immer recht hat, braucht es auch keine Überprüfung mehr, weil das Ergebnis schon feststeht. Wer sich mit der Polizei einlässt, hat schon verloren, weil die immer recht hat! Da müsste die Polizei sich schon selbst belasten ...¹⁰

Für den Beschwerdeführer entstand so bereits eine aussichtslose Situation. Wenn Richter sich schon vor dem Verfahren im Klaren darüber sind, wer die Wahrheit sagt und wer nicht, ist nichts zu machen. Allerdings dürfte kein Zweifel bestehen, dass alle Richter der 10. Kammer befangen waren, nämlich voreingenommen hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Zeugen. Also verfasste der Beschwerdeführer einen Befangenheitsantrag.

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beantrage ich die Feststellung der Befangenheit der 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Gießen im genannten Verfahren.*

Begründung:

In den Ausführungen der Kammer nimmt diese ohne weitere Prüfung sowie in Kenntnis offensichtlich abweichender Darstellungen des Klägers die Richtigkeit der Aussagen von Polizeibeamten in der vorliegenden Akte an. Für diese Annahme nennt die Kammer keine Gründe. Es ist offensichtlich, dass sie die Richtigkeit der Polizistenaussagen ausschließlich aus der Tatsache ableitet, dass es Polizeibeamte sind. Diese besitzen also für die Kammer eine höhere sowie gar absolute Glaubwürdigkeit. Damit ist ein Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht mehr möglich. Die Kammer hat ja selbst bereits hinreichende Erfolgsaussichten verneint und das eben genau damit begründet, dass Polizeibeamte für den Kläger ungünstige Aussagen gemacht haben. Damit sind diese Zeuge bereits vor dem Verfahren gegenüber möglichen anderen ZeugInnen bevorzugt.

Die Befangenheit der Kammer durch diese dem Verfahren vorhergehende Festlegung darauf, welche Zeugen recht haben, ist offensichtlich. Dass dieses juristische Vorgehen in der deutschen Rechtsprechung weit verbreitet ist, heilt die Befangenheit und das Vor-Urteil nicht, sondern macht nur deut-

Darüber hinaus ist der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 114 ZPO abzulehnen, weil der Klage keine hinreichenden Erfolgsaussichten zukommen. Die aktenkundigen Umstände der durch die Polizei erteilten Platzverweise und Ingewahrsamnahmen am 10.07.2004 lassen Rechtsfehler nicht erkennen und erscheinen rechtmäßig. Dass die tätig gewordenen Polizeibeamten sich im Rahmen ihrer Befugnisse hielten und auch nicht gegen das Übermaßverbot verstießen, zeigt sich deutlich an dem aktenkundigen Bericht des Polizeikommissars Stefan Rink vom 10.07.2004 und dem Festnahmebericht des Polizeikommissars Peter Bott vom 10.07.2004 sowie der schriftlichen Zeugenaussage gleichen Datums des Polizeikommissars Debus und der Sachverhaltsschilderung des Polizeioberkommissars Grimm, ebenfalls vom 10.07.2004. Danach gingen von dem Kläger Verhaltensweisen aus, die ein Eingreifen der Polizei zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung anlässlich des Tages der offenen Tür auf dem Gelände der II. Bereitschaftspolizeiabteilung in Lich gerechtfertigt erscheinen lassen. Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass dem Kläger für den Veranstaltungstag für das Gelände der Bereitschaftspolizeiabteilung und das nähere Umfeld im Umkreis von 100 Metern ein Platzverweis gemäß § 31 HSOG erteilt und ein Hausverbot ausgesprochen wurde. Das weitere Verhalten des Klägers, wie in den vorzitierten schriftlichen Darstellungen der Polizeikräfte enthalten, belegt auch die Rechtmäßigkeit seiner Ingewahrsamnahme nach § 32 HSOG. Auch für den örtlichen Bereich der Bereitschaftspolizeiabteilung kann der Beklagte sich auf sein Hausrecht berufen und entsprechende Beeinträchtigungen und Störungen mit Mitteln des Polizeirechts beenden oder ihnen vorbeugen. Nach den im Widerspruchsbescheid vom 31.08.2004 enthaltenen tatsächlichen Feststellungen hielten die von dem Kläger angefochtenen Maßnahmen der Polizeikräfte sich im Rahmen des rechtlich erlaubten.

Schlupflöcher zu finden, um die Eliten zu schützen. Und so fanden sie eines – wie absurd es auch erschien. Für den Beschwerdeführer blieb wenig Hoffnung. Um dennoch ein Hauptverfahren zu erzwingen, kratzte er das nötige Geld zusammen und bezahlte. Daraufhin lud die 10., per Selbstdefinition völlig unvoreingenommene Kammer zum Termin.

Vor Gericht, die Zweite: Kein Rechtsschutzinteresse – vogelfrei!

Am 19. April 2005 beobachtete ich aus sicherer Entfernung das Verfahren um den Widerspruch. Oder besser: Das Nicht-Verfahren. Doch in den Tagen zuvor hatten Gericht und Polizei, deren Überprüfung eigentlich Aufgabe des Gerichts war, ihre Köpfe zusammengesteckt und nach Wegen gesucht, die Polizei vor Angriffen zu schützen. Ein Urteil, bei dem die Polizei obsiegt, wäre kein Problem gewesen. Allerdings wäre der Prozess peinlich geworden. Vielleicht wären ZuhörerInnen gekommen oder gar die Presse – was hätten sie zu den merkwürdigen Anmerkungen gesagt? Wie hätte das Anschauen des Polizeivideos verwehrt werden können? Denn als das hier beschriebene Verfahren in Gießen endlich in die Pötte kam, hatten die Tempel der Macht und Wahrheitsfindung rund um die Gutfleischstraße schon etliche Verfahren unter Beteiligung von Aktivistis aus dem ‚Umfeld der Projektwerkstatt‘ erlebt. Alle RichterInnen wussten: Am Ende würden sie ohne genau das Urteilen fallen, das sie wollten – aber das Verfahren selbst würde dominiert von

lich, welches Ausmaß die Gleichschaltung von Exekutive und Judikative hat.

Der ging beim Gericht ein und wurde von der 1. Kammer desselben Gerichts behandelt. Nun war es von Beginn an nicht zu erwarten, dass ein Richter dem anderen etwas antut, was dieser nicht auch will: Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus – ein Leitspruch gesellschaftlicher Eliten. Die Begründung der Ablehnung aber bot neuen Sprengstoff.¹¹ Wegen Befangenheit abgelehnt werden könne nur ein konkreter Richter. Wenn die ganze Kammer Mist baut, ist es wieder okay oder zumindest unangreifbar. Da der Beschwerdeführer im konkreten Fall aber gar nicht unterscheiden konnte, welcher Richter bei der Ablehnung des PKH-Antrages wie gehandelt hatte, sondern ihm nur der Beschluss der gesamten 10. Kammer zugeschickt wurde, gab es auch keine andere Möglichkeit, als gegen alle dort sitzenden drei Richtis einen Befangenheitsantrag zu stellen. Vom gesunden Menschenverstand her dürfte das auch nachvollziehbar sein. Aber Gerichte sind dafür da,

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 1. Kammer - durch Vorsitzenden Richter am VG Hornmann, Richter am VG Dr. Ferner und Richter am VG Debus am 09.11.2004 beschlossen:

Der Antrag auf Ablehnung der 10. Kammer des Verwaltungsgerichts - diese besteht aus den Richtern am VG Höfer, Bodenbender und Karber - wegen Besorgnis der Befangenheit wird als unzulässig und unbegründet zurückgewiesen.

Nach den §§ 54 VwGO, 41 bis 47 ZPO muss ein Ablehnungsgesuch immer individuelle, aus der Person des einzelnen Richters hergeleitete, angebbare und im Ablehnungsgesuch angegebene und glaubhaft gemachte Gründe, die geeignet sind, Zweifel an der Unparteilichkeit zu rechtfertigen, aufweisen. Dies ist nicht der Fall. Die pauschale Ablehnung der 10. Kammer ist deshalb wegen offensichtlicher Rechtsmissbräuchlichkeit unzulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.12.1975 - VI C 129.74 -, BVerwGE 50, 36).

Abb. oben: Auszug aus der Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags mit der Übernahme aller Ausführungen der Polizei als „festgestellte Tatsachen“ (Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 20.10.2004, S. 3)

Abb. unten: Auszüge aus der Ablehnung des Befangenheitsantrags (Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 9.11.2004 [S. 1 und 2]).

¹¹ Beschluss der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Gießen vom 9.11.2004, Az. 10 E 3616/04.

¹² Siehe unter anderem B. 12 der Akte. Unklar ist aber, wie weit überhaupt bei den Bemerkungen im Voraus das Fake gemeint war. Es existierte nämlich noch ein weiteres Flugblatt, auf dem zu Störaktionen mobilisiert wurde – das stammte

den Aktivistin mit ihren Anträgen, drängenden Fragen und den Aktionen rundherum. Die 10. Kammer wollte also mehr als das absehbare Urteil pro Polizei. Der ganze Prozess sollte verhindert werden. Aber wie? Polizei und Gericht wühlten in den Akten und schmiedeten einen Plan. Der ging so: Der Kläger dürfe gar nicht klagen, weil er kein Rechtsschutzinteresse mehr habe. Wenn er von der Polizei verhaftet, verprügelt oder was auch immer werde, so wäre das zwar vielleicht illegal, es könnte aber vor Gericht nicht mehr überprüft werden, weil der Kläger selbst schuld habe. Er habe mit seinen Aktionen, seiner Kritik an der Polizei usw. deren rechtswidriges Verhalten selbst provoziert und dürfe sich deshalb nicht beschweren. Die Klage sei daher unzulässig.

Abb. rechts: Fax der Polizei an das Verwaltungsgericht mit der abenteuerlichen Herleitung von Webseiten-Zusammenhängen. Das Fax bestätigt die telefonischen Vorabsprachen zwischen Polizei und Gericht.

Abb. unten: Die Feder auf der Internetseite (umgeben von weiteren Buttons, die allesamt als Links funktionieren – die Feder startet das Mailprogramm) und auf dem Briefpapier des Beschwerdeführers. Diese beiden Federn sollen nach Meinung der Polizei-Assessorin gleich sein.

eindeutig aus der Projektwerkstatt und war auch keinerlei Fälschung. Die Existenz dieses zweiten Flugblattes wurde im gesamten Verfahren verschwiegen, es ist auch nicht in der Gerichtsakte enthalten. Die Polizei hat hier offensichtlich wieder mal Ermittlungsergebnisse zurückgehalten.

¹³ Vermerk auf dem Fax des Polizeipräsidiums Mittelhessen an das Verwaltungsgericht vom 15.4.2005, Absenderin: Assessorin Brecht.

¹⁴ Angesichts dessen, dass wahrscheinlich (fast) alle Webseiten dieser Welt irgendwie indirekt miteinander verlinkt sind, würde aus den Ausführungen von Brecht folgen: Alle Internetseiten der Welt stammen von der gleichen Person.

Auf der Suche nach einem Grund für diese absurde Verdrehung wurden sie in der Gerichtsakte fündig. Da befand sich das gefälschte Flugblatt mit dem Briefkopf der Polizei. Auf ihm wurden „Attraktionen“, eben auch eine Festnahme angekündigt. Ließe sich daraus stricken, dass der Beschwerdeführer die Festnahme selbst wünschte? Zwar waren Ort und Zeitpunkt der realen Festnahme ganz andere als auf dem Flugblatt – aber warum sollte ein Gericht da genau hingucken, wenn es ohne Hingucken besser ginge? Auf diesem „Polizei“-Flugblatt war nämlich u.a. ein Programmpunkt bei den Polizeifestspielen in Lich am 10.7.2004 angekündigt, der um 16 Uhr am Eingang der Bereitschaftspolizei hätte stattfinden sollen. Zu diesem Zeitpunkt hatte der später Festgenommene längst Hausverbot plus Platzverweis für diesen Bereich kassiert und befand sich zwei Kilometer entfernt auf einem Parkplatz, um dort wenigstens noch die „PoliZEltung“ zu verteilen. Das wollten Polizisten verhindern und nahmen ihn schließlich fest. Ein Zusammenhang mit dem plötzlich vor Gericht vorgelegten Flugblatt war frei konstruiert. Allerdings was das nicht das einzige Problem, was die 10. Kammer auf dem Weg zur Abwehr der Klage umschiffen musste. Schließlich musste das Flugblatt dem Beschwerdeführer überhaupt zugeordnet werden. Die Herkunft war aber unklar. Zwar behauptete die Polizei von Beginn an, dass das Flugblatt aus der Projektwerkstatt und nicht von ihnen kam.¹² Einen Beleg dafür lieferte sie aber nicht und so war das Flugblatt bei der Ablehnung des PKH-Antrages noch gar nicht beachtet worden. Erst im laufenden Gerichtsverfahren wurde die neue Story plötzlich auf den Tisch gepackt. Und gleich dabei: Der Beschwerdeführer und damalige Verhaftete sei höchstpersönlich Verursacher des Flugblattes. Wie hatten Gericht und Polizei das festgestellt? Nun – gerichtete Justiz, also das Ermitteln als Suche nach Hinweisen auf ein vorher feststehendes Ergebnis, denkt manchmal um mehrere Ecken.

■ Ecke eins: Das Flugblatt selbst

Das hätte der dann Festgenommene selbst gemacht. Denn auf dem Flugblatt würde im laufenden Text auf eine Internetseite hingewiesen, die von ihm stamme. Warum eine Internetseite in einem laufenden Text ein Beleg sei, dass der Text von der gleichen Person stamme wie die Internetseite, konnte die vor Gericht anwesende Polizeiassessorin Brecht nicht erklären. Es sei einfach so. Soweit die erste Ecke.

■ Ecke zwei: Die Internetseite

Dann begründete sie, warum die Internetseite von dem Festgenommenen stammt. Ihre Ausführungen hatte sie schon in den Tagen

zuvor mit dem Gericht abgestimmt.¹³ Nun aber wird es kompliziert – die Beweisführung, warum die auf dem Flugblatt angegebene Internetseite www.polizeidoku-giessen.de.vu dem Beschwerdeführer gehört, beginnt so:

Sehr geehrter Herr Höfer,
anliegend, wie telefonisch besprochen, ein Auszug der auf dem Flugblatt zitierten Homepage <http://www.polizeidoku-giessen.de.vu>, auf welchem auf den Verhandlungstermin am Dienstag, 19.04.2005 verwiesen wird.
Zu diesem Terminkalender gelangt man, wenn Sie auf der Homepage www.polizeidoku-giessen.de.vu im sich rechts oben befindenden dropdown-Menü „Service, Info, Hilfe“ die Rubrik „Termine“ anklicken.

Also: Auf der Internetseite ist ein Link, der führt zu einer Terminseite. Die ist zwar nicht mehr auf www.polizeidoku-giessen.de.vu, aber solche Fakten sind für die Gießener Polizei und die ihr gern hörige Justiz nie ein Problem. Brechts Internetwissen legte fest: Wenn ein Link auf einer Internetseite existiert, ist die verlinkte Seite von der gleichen Person gemacht wie die mit dem Link. Bewiesen durch den Link. Im konkreten Fall sei die Internetseite www.polizeidoku-giessen.de.vu vom gleichen Menschen erstellt wie die dort verlinkte Terminseite.¹⁴

■ Ecke drei: Die verlinkte Terminseite

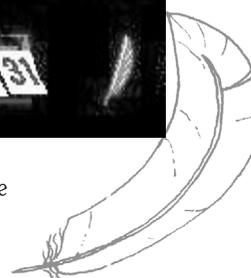
Die abenteuerlichen Logiken der Assessorin Brecht waren damit aber noch nicht zu Ende. Schließlich muss die Terminseite ja nun auch erst noch dem Beschwerdeführer zugeordnet werden. Sie sei, so „argumentierte“ Brecht, von dem Festgenommenen erstellt worden, weil der Termin seines Gerichtsverfahrens da drauf stünde. Den hätte sonst ja keiner wissen können. Also stamme die Terminseite vom Festgenommenen. Was Brecht übersah (und übersehen wollte): Es hatte Flugblätter mit dem Termin gegeben und das Verwaltungsgericht selbst hatte in einer Presseinformation öffentlich das Verfahren angekündigt.

■ Zusammenfassung: BRECHTSbeugung

Der Festgenommene hat das Flugblatt gemacht, weil dort eine Internetseite drauf ist, bei der ein Link zu finden ist, der zu einer Terminseite führt, auf der der Termin einer öffentlichen und öffentlich angekündigten Gerichtsverhandlung steht, bei dem der Festgenommene beteiligt ist. Ist doch klar, oder?

■ Zusatzcke: Die Feder ...

Vielleicht kam der Assessorin Brecht ihre krude ‚Beweis‘führung selbst seltsam vor. So legte sie noch einen Bonustrick drauf. Auf der Internetseite sei unten ein Button mit einer Schreibfeder zu sehen. Wer draufklickt, kann eine Mail an Menschen in der Projektwerkstatt Saasen schreiben. Und nun – welche Ermittlungswille wird da deutlich – fand Brecht auch auf dem Briefpapier des Beschwerdeführers eine Feder. Daraus ergäbe sich klar, dass er die Internetseite gemacht hätte, verlie Polizeibeamtin mit neuen erstaunlichen Ermittlungsmethoden. Was sie verschwie: Die beiden Abbildungen sind reichlich unterschiedlich – und eine Schreibfeder als Symbol für Mail, Briefe usw. ist recht verbreitet.



Bleibt noch zu erwähnen, dass die Polizei-Rechtsassessorin Brecht auch ansonsten in bekannter Gießener Polizeimanier brillierte. Sie erwähnte nämlich, dass sie die Konstruktion der Internetseiten aus der Projektwerkstatt für illegal hielte, denn de.vu-Adressen hätten keine ermittelbaren Eigner. Das ist zwar Blödsinn, weil de.vu-Adressen nur eine Weiterleitungsadresse sind. Die eigentliche Seite liegt woanders, www.polizeidoku-giessen.de.vu liegt zum Beispiel auf www.projektwerkstatt.de im Ordner ‚polizeidoku‘. Und bei einer de-Adresse ist die Überprüfung des Inhabers sehr einfach – mensch muss nur bei www.denic.de das Anfrageformular ausfüllen und bekommt ein präzises Ergebnis. Für Gießener Polizeibeamtis ist das allerdings schon zu schwierig – jahrelang verbreiteten sie beliebige Lügen über die Internetdomain der Projektwerkstatt, etliche Male auch vor Gericht (was eigentlich eine strafbare Falschaussage vor Gericht ist – aber Staatsanwalt Vaupel verfolgt keine Angehörigen seiner uniformierten Hilfstruppe). Außerdem trickste Brecht weiter. Neben www.polizeidoku-giessen.de.vu sei auch www.projektwerkstatt.de.vu illegal. Nur war die letztere Webadresse frei erfunden, denn die Internetseite, auf der auch die Seiten der Projektwerkstatt Saasen liegen, heißt www.projektwerkstatt.de und nicht ... de.vu. Dem Gericht waren die abenteuerlichen Darstellungen von Brecht nützlich. Es suchte nach einem Weg, das Hauptverfahren zu verhindern. Die Stichhaltigkeit des Vorgebrachten war den Robenträgern gleichgültig. Also machten sie aus der blühenden Phantasie der Polizeiasessorin wie üblich eine festgestellte Tatsache und beschlossen, dass es kein Verfahren gab:¹⁵

Nur wer schutzwürdige Interessen verfolgt, hat Anspruch auf den Einsatz der den Gerichten übertragenen Ordnungsgewalt des Staates. Die Gerichte sollen nicht gezwungen werden, für unnütze oder unlautere Zwecke tätig zu werden (vgl. Redeker/von Oertzen, Verwaltungsgerichtsordnung, § 42 Rdnr. 28 m.w.N. aus Rechtsprechung und Literatur). Die Erhebung der Klage dient allein der Instrumentalisierung des Gerichts, welches damit für unnütze oder unlautere Zwecke eingesetzt werden soll. Nach Würdigung des wechselseitigen Vorbringens der Beteiligten ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, dass dem Kläger das für eine zulässige Klageerhebung erforderliche rechtliche Schutzbedürfnis fehlt. Aufgrund der gesamten objektivierbaren Geschehnisse und des wechselseitigen Vorbringens der Beteiligten, soweit dies in Übereinklang zu bringen ist, ist die Kammer überzeugt, dass dem Kläger mit den mit der Fortsetzungsfeststellungsklage angefochtenen Polizeimaßnahmen nichts widerfahren ist, was der Kläger nicht selbst gewollt und beabsichtigt hat. Damit fehlt ihm ein schutzwürdiges Interesse an der nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Maßnahmen.

Diese Formulierung gleicht einer Vogelfrei-Erklärung. Gerichtliche Überprüfungen von Polizeihandeln sind bereits keine unabhängige Kontrolle, denn Gerichte sind genauso Einrichtungen der Landesregierung wie die Polizei. Wenn Polizeimaßnahmen dieser Überprüfung aber ganz entzogen werden, fehlt jegliche Kontrolle von Polizeihandeln und die Opfer der sind der Polizei schutzlos ausgeliefert. Wenn das den PolizistInnen dann auch bekannt ist, weil solche Gerichtsentscheide zur Routine werden, können sie sorglos ihre persönlichen oder institutionellen Interessen durchsetzen. Verschärft gilt das, wenn einem Polizeikritiker der Rechtsschutz gegen Polizeiübergriffe verwehrt wird, denn das ist die denkbar ungünstigste Situation. In diesem Fall ist sogar ein institutionelles Eigen-

interesse der Polizei an unkontrollierten Vorgehensmöglichkeiten gegenüber ihren KritikerInnen anzunehmen. Das ist in Gießen seit Jahren zu erkennen, denn auch Strafanzeigen z.B. gegen gewalttätige oder falsche Verdächtigungen und Strafanzeigen lancierenden PolizeibeamtInnen werden immer sofort und ohne Ermittlungen eingestellt (in diesem Fall von der Staatsanwaltschaft).¹⁶

Vor Gericht, die dritte

Der Beschwerdeführer ging in die nächste Instanz, den Verwaltungsgerichtshof von Hessen. Der aber bestätigte den Beschluss des Gießener Gerichtes. Eine gesonderte Darstellung ist daher überflüssig. Auch die Richter des höchsten hessischen Verwaltungsgerichts zeigten sich in ihrem Beschluss als Computerlaien, die den wildesten Unsinn als Wahrheit über die Technik von Internetseiten verkauften.

Kein Zugang zum Gericht ... auch nicht nach Karlsruhe

Damit war der ordentliche Rechtsweg abgeschlossen, ohne dass die Sache als solche jemals verhandelt wurde. Dem Opfer von Polizeiübergriffen war der Zugang zu einem Gericht verwehrt worden. Das ist ein Verstoß gegen Art. 19,4 des Grundgesetzes. Ein zweiter Verstoß gegen die Verfassung, nämlich gegen Art. 3,1 war die Vorabwertung der Polizeiaussagen als „festgestellte Tatsachen“. Denn: Das wurde einseitig nur bei den Polizeibeamtis und ohne jegliche Überprüfung gemacht. Das aber bedeutete, dass die Berichte der Polizisten schon vor Vornherein als glaubwürdiger behandelt wurden. Das richtige Verhalten der Polizei war bewiesen, weil die Polizei sagte, sich richtig verhalten zu haben. Das falsche Verhalten des Verhafteten war ebenso bewiesen, weil die Polizei sagte, dass er sich falsch verhalten hätte. Die Ausführungen des Beschwerdeführers wurden vom Gericht nicht einmal erwähnt. Die Polizei hat recht – und das, obwohl auf genau dem als „festgestellte Tatsachen“ gewerteten Papier die seltsamen handschriftlichen Vermerke zu finden waren, bei denen die Polizei sogar offen zugab, die Unterlagen frisiert zu haben. Mit einer solchen Ungleichbehandlung ist der Verfassungsparagraph, dass jeder Mensch vor dem Gesetz gleich sei, sichtbar gebrochen.

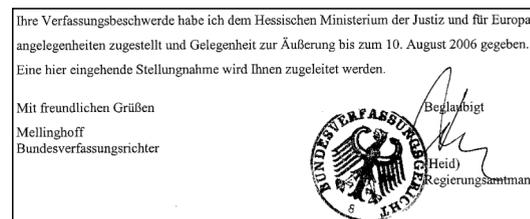
Folglich verfasste der Betroffene nach dem Abblitzen bei den hessischen Gerichten eine Verfassungsbeschwerde. Zunächst behandelte der zweite Senat des höchsten deutschen Gerichts den Fall und bot zunächst der hessischen Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme.

On und was von dort kam, blieb aber unge-
wiß. Denn statt diese Stellungnahme an den Kläger weiterzureichen, wurde einfach alles gestoppt. In Karlsruhe erfolgte einfach nur eine Wiederholung des

Abb. unten: Information nach Eingang der Verfassungsbeschwerde (1.6.2006).

¹⁵ Auszug aus dem Urteil „im Namen des Volkes“ des Verwaltungsgerichtes Gießen, Geschäftsnummer: 1 DE 3616/04, verkündet am 19.4.2005. Widerspruch und Klage sowie deren Ablehnung sind im Wortlaut unter www.projektwerkstatt.de/10_7_04 zu finden.

¹⁶ Siehe verschiedene Fälle unter www.polizeidoku-giessen.de.vu.



hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch den Richter Broß,
die Richterin Osterloh
und den Richter Mellinghoff
gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 10. April 2007 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur
Entscheidung angenommen.

Abb.: Auszüge aus dem Beschluss
des Bundesverfassungsgerichts vom
10.4.2007 (oben: S. 1, darunter und
rechts: S. 2).

hätte eine Klage wegen fehlenden rechtlichen Gehörs (Art. 101, 3 des Grundgesetzes) gemacht.

Der Beschwerdeführer macht unter anderem eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) geltend. Er ist der Ansicht, der Verwaltungsgerichtshof habe seine in seinem Antrag auf Zulassung der Berufung nochmals wiederholten Ausführungen zu technischen Details von Internetadressen und Hyperlinks bei seiner Entscheidung nicht hinreichend berücksichtigt. Gegen Gehörsverletzungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren steht mit § 152a VwGO der Rechtsbehelf der Anhörungsrüge zur Verfügung. Von diesem zum Rechtsweg nach § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG gehörenden Rechtsbehelf hat der Beschwerdeführer keinen Gebrauch gemacht.

Werden - wie hier - neben der Verletzung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) noch weitere Grundrechtsverletzungen gerügt, so bietet die Anhörungsrüge zugleich Gelegenheit, auch diese verfassungsrechtlichen Mängel zu beseitigen, selbst wenn sie mit dem geltend gemachten Gehörsverstoß nicht notwendig in Zusammenhang stehen (vgl. Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Januar 2002 - 2 BvR 2124/01 -, NVwZ 2002, S. 848; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Dezember 2002 - 2 BvR 1786/02 -, www.bverfjg.de). Die Verfassungsbeschwerde ist daher auch insoweit unzulässig.

Mehr Informationen: www.projektwerkstatt.de/10_7_04.

Ganzen: Wieder kein Zugang zu einem Gericht, die Klage wurde auch hier nicht angenommen.

Die Kammer des zweiten Senats im Verfassungsgericht musste ebenfalls tief in die Trickkiste dreckiger Justizmethoden greifen, um nicht verhandeln zu müssen. Es behauptete einfach, der Beschwerdeführer

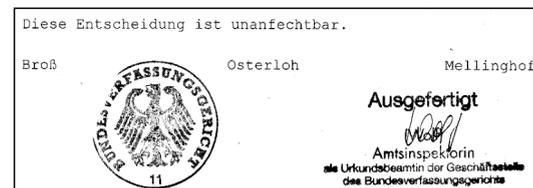
Angesichts dieser Behauptung lohnt sich ein Blick auf die tatsächliche Verfassungsbeschwerde. Diese lautete mit vollständigem Text wie folgt:

Verfassungsbeschwerde wegen der Verwehrung des Zugangs zu einem Gericht (Verstoß gegen Art. 19, Abs. 4 des Grundgesetzes) und wegen fehlender Gleichbehandlung vor dem Gesetz (Verstoß gegen Art. 3, Abs. 1 des Grundgesetzes)

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erhebe ich, Jörg Bergstedt, Verfassungsbeschwerde gegen die Verwehrung des Zugangs zu einem Gericht im Fall einer Inge-wahrsamnahme am 10.7.2004 in Lich, gegen die ich Fortsetzungsfeststellungsklage erhoben hatte. Ein Gerichtsverfahren zur Sache wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 19.4.2005 (Az.: 10 E 3616/04) und be-*

*stätigend durch Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 7.2.2006 (Az.: 11 ZU 1399/05), zugegangen am 10.2.2006, wegen fehlendem Rechtsschutzinteresse verwehrt. Dabei wurden alle Aussagen der PolizeizeugInnen ohne Überprüfung als festgestellte Tatsachen bewertet. Durch diese Gerichtsentscheidungen wurde ich in meinen Grundrechten verletzt, zum einen das Grundrecht auf Zugang zu einem Gericht (Art. 19, Abs. 4 GG), zum anderen das Grundrecht auf Gleichbehandlung auch vor dem Gericht (Art. 3, Abs. 1).
Ich beantrage, das Urteil des Verwaltungsgerichtes Gießens und den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs aufzuheben, an ein zuständiges Gericht zurückzuverweisen und, soweit nötig und möglich, diesem aufzuerlegen, ein Verfahren zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Hauptsache (Frage der Rechtmäßigkeit der vor mir angegriffenen Polizeimaßnahmen) durchzuführen.*

Alle weiteren Seiten der Beschwerde sind nur noch die Begründung. Und nun die Preisfrage: Wo steht hier was wegen Verletzung rechtlichen Gehörs? Zwar ist in der Begründung erwähnt, dass in Detailfragen auch das rechtliche Gehör verletzt wurde, aber darauf bezieht sich die Verfassungsbeschwerde erkennbar nicht. Die Abwehr der Verfassungsbeschwerde beruhte also auf einem Trick. Aber wie immer war trotzdem Schluss. Denn der Gegenstand der Verfassungsbeschwerde, die Verwehrung des Zugangs zu einem Gericht, wurde vom höchsten deutschen Gericht nicht nur nicht behandelt, sondern selbst fortgesetzt.



Zwischenblende

Weitere Fälle verwehrt Zugänge zu Gerichten

Fall 1: Am 11.4.2005 griff die zur Bewachung des Landgerichts abgestellte Polizeieinheit unter ihrem Einsatzführer Schäfer einen der beiden damals Angeklagten an, als dieser gerade alleine war (im Eingangsbereich der FußgängerInnenunterführung vor dem Landgericht). Dort zerrte Schäfer sein Opfer wild an den Haaren und verletzte ihn dadurch erheblich. ZeugInnen außer den PolizeibeamtInnen gab es nicht, allerdings filmte die Polizei ihre Aktion selbst. Dieses Band konnte wenige Tage später betrachtet werden und zeigt eindeutig das Geschehen. Das Verwaltungsgericht Gießen lehnte jedoch die Überprüfung der polizeilichen Maßnahmen ab. Trick: Wenn eine Beschwerde über Polizeigewalt oder -willkür eingeht, wird gegen das Opfer von Polizeigewalt formal ein Strafverfahren eingeleitet. Dazu erfinden die Täter in Uniform schnell Vorwürfe wie Widerstand, Beleidigung oder ähnliches. Das Verwaltungsgericht verweist dann auf das laufende Strafverfahren und erklärt, nicht mehr zuständig zu sein. Die Entscheidung trifft nun das zuständige Amtsgericht. Allerdings wird dort nach Aktenlage, ohne Anhörung und ohne öffentliches Verfahren entschieden – natürlich zugunsten der Polizei. Das Videoband wurde gar nicht mehr beachtet. Siehe Kap. 3 und www.projektwerkstatt.de/11_4_05.

Fall 2: Am frühen Morgen des 14.5.2006 überfiel ein Kommando der Polizei vier Radfahrer in der Nähe von Reiskirchen und nahm diese fest. Als Grund wurden am Tag darauf vermeintlich neue Graffiti im Stadtgebiet Gießen benannt, die allerdings offensichtlich nicht den Festgenommenen zugeschrieben werden konnten, da sie weder vom Ort noch vom Inhalt passten. Zudem waren die Überfallenen im fraglichen Zeitraum observiert worden, d.h. die Polizei wusste, dass die Graffiti diesen nicht zugerechnet werden konnten. Dennoch lehnte das Verwaltungsgericht eine Überprüfung mit dem üblichen Trick, nämlich dem Verweis auf ein laufendes Strafverfahren wegen Sachbeschädigung ab. Dieses hatte mit der abgewiesenen Klage aber nichts zu tun. Selbst nach Auffassung der Polizei war der Weg zum Verwaltungsgericht möglich. Deren Rechtsbehelf dazu liest sich eindeutig. Doch das Gericht wollte nicht ...

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die polizeiliche Maßnahme vom 14.05.2006 und diesen Widerspruchsbescheid kann Fortsetzungsfeststellungsklage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hahaaaaahaha, das ist unglaublich. Ich fass' es nicht. Also nee. Stell Dir vor, Du wirst angeklagt. Du sollst jemanden verprügelt und bei jemandem den Hausfrieden gebrochen haben. Das ist alles umstritten, Du bestreitest die Vorwürfe. Die einzigen, die wiederum behaupten, Du hättest das gemacht, sind diejenigen, die jeweils auf der anderen Seite standen. Eines Tages ist Dein Termin. Du fährst zum Gericht, gehst in den Saal – und wen siehst Du da als RichterInnen vor Dir? Na? Genau die Leute, die Dir das vorwerfen. Das wär's dann wohl ...

Sowas gibt es nicht? Ich habe es mit eigenen Augen gesehen und alles aufgeschrieben. Das darf gern veröffentlicht werden. Aber bitte schreibt meinen Namen nicht hinzu, schließlich verdiene ich mein Geld bei denen. Ich habe so manches Verfahren gesehen in meinem Leben, aber das hier war schon eine abgefahrene Nummer. Nein, sowas! Die andere Seite auf dem Richterstuhl. Hat nur nicht geklappt, lustig war es trotzdem. Oder gerade deshalb.

Wenn die CDU-Chefetage Richter spielt: Berufungsverhandlung im Frühsommer 2004

Um zu verstehen, wie das Folgende hat passieren können, muss mensch wissen, wie RichterInnen in diesem Land ausgewählt werden. Sie werden ja nicht per Los bestimmt wie im alten Griechenland oder von einem Richtergrremium ernannt wie in den meisten anderen europäischen Ländern. Nein, in Deutschland bestimmen die Parteien die Richtis. Mit Gewaltenteilung hat das natürlich wenig zu tun, aber die ist ohnehin durch und durch ein Propagandatrick. Schließlich sind alle drei Gewalten von der gleichen Institution, dem Staat, bestimmt und bezahlt. Es ist so: Die Parteien bestimmen, wer die RichterInnen auswählt. Die SchöffInnen, die immer wieder an der Seite von RichterInnen mitentscheiden, bestimmen sie sogar direkt. Dabei ist es für die Parteien einfacher und aus Machtdenken heraus auch naheliegend, Parteibuchinhabis oder parteinahe Leute die Urteile fällen zu lassen. Damit ist das Auswahlverfahren aber noch nicht vollständig erklärt. Die RichterInnen und SchöffInnen werden nun den jeweiligen Fällen zugeordnet. Bei den Richtis erfolgt dies nach Sachgebieten oder den Anfangsbuchstaben der Angeklagten. Es lässt sich also voraussehen, wer der gesetzliche Richti ist – und wer häufiger angeklagt wird, hat das Pech, immer dieselbe Person in Robe vor sich zu haben. Die SchöffInnen werden hingegen je nach Verhandlungstag in die Verfahren gesteckt. Sie wissen nicht vorher, was ihnen blüht. Das soll ihre Unvoreingenommenheit sichern.

Nun kam also der 23. Juni 2004. Ich kam wie üblich morgens zum Dienst. Schon seit Tagen war Gesprächsthema, dass die Berufungsverhandlung zu dem recht spektakulären politischen Prozess beginnen würde. In der ersten Instanz im benachbarten Amtsgericht waren zwei Personen am 15. Dezember 2003 in dreizehn Anklagepunkten schuldig gesprochen wurden⁰. Nun also die Berufung hier im Landgericht, drei Tage waren angesetzt. Kurz vor Beginn der Verhandlung, die von den üblichen Sicherheitsvorkehrungen bei Projektwerkstattprozessen begleitet war, trafen sich die Richterin, Gertraud Brühl, und die SchöffInnen. Deren Namen waren – einfach unglaublich: Dieter Gail und Karin Bouffier-Pfeffer. Kommt ihnen das bekannt vor? Richtig: Gail war der CDU-

Stadtverordnetenvorsteher, der im Anklagepunkt Hausfriedensbruch an der Anzeige gestrickt und dann in der ersten Instanz mit der Falschausegung brilliert hatte.¹ Bouffier-Pfeffer war CDU-Magistratsmitglied in Gießen und damit ebenfalls für die Anzeige mitverantwortlich. Aber mehr noch: Bei dem absurden Angriff auf die Demonstration am 11. Januar 2003 war sie mit am Stand der CDU, von dem etliche Aggressionen ausgingen. Den Sturm auf die Demo befahl damals ihr Bruder, der Innenminister Volker Bouffier. Wäre das eine Gerichtszusammensetzung ganz nach dem Geschmack der Obrigkeit?

Immerhin: Gail sah ein, dass er wohl kaum Zeuge und Richter spielen konnte im gleichen Prozess und erklärte sich für befangen. Eine Ersatzschöfin kam heraus. Karin Pfeffer-Bouffier aber wollte über ihre politischen Gegner richten. Und so begann der Prozess, den die Betroffenen so erlebten:²

Der erste Tag der Verhandlungen am Landgericht Giessen begann für die Angeklagten und die ZuschauerInnen mit einer umfangreichen Durchsichtung. Taschen leeren und Abtasten waren nicht die einzigen Prozeduren, die sie über sich ergehen lassen mussten. Selbst die Schuhe sollten sie ausziehen, damit diese gründlichst durchsucht werden konnten. Die Durchsichtung fand auch nicht wie üblich nur an der Eingangstür statt. Eine zweite Kontrollstelle erwartete die ZuschauerInnen vor dem Sitzungssaal. Dort mussten sie die gleiche Behandlung noch einmal über sich ergehen lassen.

Als endlich alle ZuschauerInnen in den Bänken Platz genommen hatten, erschien die Richterin. Begrüßt wurde sie von einem tosenden Applaus, auf den sie mit Androhungen des Rausschmeißens reagierte. Der Beifall wurde beendet und der Prozess begann mit der Feststellung der persönlichen Daten der Beschuldigten. Dabei blieb es auch erst mal, denn die Verteidigung wollte eine Pause, um die Zusammensetzung der RichterInnenbank zu prüfen. Statt der wenigen Minuten Unterbrechung, die verkündet waren, dauerte alles über eine Stunde.

Als die Pause begann, konnte ich beobachten, wie die Angeklagten Erkundigungen über die Schöfin Bouffier-Pfeffer einholten: Welche Ämter hatte die? Wie steht sie zu den Anklagepunkten? Dem Gericht waren diese Aktivitäten nicht entgangen und so begann hinter verschlossenen Türen die Debatte, an deren Ende die CDU-Schöfin aufgab: Sie erklärte sich selbst für befangen. Das war sie auch schon vor Prozessbeginn, aber – anders als Dieter Gail – plante Bouffier-Pfeffer, es aus dem urteilenden Amt heraus der eigenen Opposition zu zeigen. Es hielt nicht lange.

Verteidigung und Angeklagte überlegten, einen Befangenheitsantrag zu stellen. Doch das war nicht mehr nötig, denn nach der reichlich langen Pause verlas Richterin Brühl eine Erklärung der Schöfin Bouffier-Pfeffer. Ihre politischen Ämter und die Tatsache, dass sie bei der Prügelei am CDU-Stand, aus der auch ein Anklagepunkt resultiert, anwesend war, führten nach Auffassung der Schöfin zu ihrer Befangenheit. Erst später stellte sich heraus, dass die Richterin schon früher von der Schöfin diese Sachlage erfahren hatte, aber das Gericht wollte erst mal versuchen, ob es nicht doch ginge ... Nun aber war der Versuch gescheitert. Weil das Gericht nun nicht mehr vollständig besetzt war, wurde das Gerichtsverfahren ausgesetzt. Die nächste Pause folgte. Die Richterin verließ – wegen der ständigen Unterbrechungen inzwischen unter ironischem Applaus aus dem Publikum – den Saal.



Öffentliche Sitzung der 3. kleinen Strafkammer des Landgerichts

Geschäftsnummer:
3 Ns 501 Js 19696/02

Gegenwärtig:

Vors. Richterin am LG Brühl
als Vorsitzende

Sozialpädagogin Karin Bouffier-Pfeffer
Soziologin [REDACTED]
als Schöffen

Staatsanwalt Vaupel
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Justizangestellte Schmidt-Streb
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Abb. oben: CDU-Politikerin Bouffier-Pfeffer versuchte sich im Verurteilen ihrer politischen Gegner.

Abb. darunter: Auszug aus dem Protokoll des ersten Verhandlungstages.

Fußnoten

- 0 Siehe Kap. 4 und www.projektwerkstatt.de/prozesse.
- 1 Siehe Kap. 8 und www.luegen-gail.de.vu.
- 2 Dieser und weitere Auszüge aus Berichten von www.de.indymedia.org/2004/06/86242.shtml.

Die Lage wurde immer komplizierter

Was nun folgte, habe ich in meinem langen Gerichtsleben selten erlebt. Die Rechtslage verknotete sich in Folge des fliegenden Wechsels auf der RichterInnenbank immer mehr. Dazu trug die Vorsitzende Richterin auch selbst mit einem bemerkenswerten Manipulationsversuch des Prozessablaufs bei. Und jetzt wird's kompliziert: Ich habe auch länger gebraucht, um zu durchschauen, was da eigentlich abliefe. Also: Nach dem Aus der CDU-Politikerin auf dem Richterstuhl setzte die Vorsitzende Richterin Brühl das Verfahren aus. ‚Aussetzung‘ ist Jura-Sprache und bedeutet: Aus, vorbei, noch einmal anfangen. Das ist zu unterscheiden von ‚Unterbrechung‘, z.B. von einem Verhandlungstag zum anderen oder bei jeder Pause. Nach einer Aussetzung muss neu gestartet werden.³ Das wäre im vorliegenden Fall ja auch völlig korrekt gewesen, denn im anderen Falle hätte die neue Schöffin das Verfahren ja nicht von Anfang an mitbekommen – was auch seltsam gewesen wäre. Also war die Aussetzung der Richterin schon richtig. Die Komplikationen hatte sie aber nicht beachtet.

Abb. Artikel im Gießener Anzeiger vom 24.6.2004 zum ersten Verhandlungstag.

Stadt Gießen Donnerstag, 24. Juni 2004

Befangene Schöffin, strenge Kontrollen und lautes Gegröle

Schleppender Auftakt im Berufungsprozess gegen Jörg Bergstedt vor dem Landgericht

GIESSEN (mei). Eine befangene Schöffin, grölende Zwischenrufe aus den Zuschauerreihen, ein großes Aufgebot an Polizei- und Justizbeamten, Sicherheitskontrollen und unzählige Beratungspausen, in denen sich die Aschenbecher auf dem Gerichtsfur füllten. Mit Tumulten, Pannen und zahlreichen Anträgen der Verteidiger hat der erste Prozessstag in dem Berufungsverfahren gegen den selbsternannten „Berufsrevolutionär“ Jörg Bergstedt und einen 23-jährigen Mitangeklagten vor dem Landgericht begonnen.

Der 39-Jährige war am 15. Dezember vergangenen Jahres vor dem Amtsgericht zu einer neunmonatigen Freiheitsstrafe wegen gefährlicher und vorsätzlicher Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Beleidigung verurteilt worden. Beide Angeklagte hatten sich zudem wegen Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung schuldig gemacht, weshalb der 23-Jährige zu einer Geldstrafe von 1000 Euro (hundert Tagessätze zu je zehn Euro) verurteilt worden war. Beide hatten Berufung eingelegt.

Zu einem reibungslosen Prozessauftakt kam es vor der Dritten Kammer allerdings nicht. Kaum hatte die Hauptverhandlung begonnen, stand auch schon die erste längere Beratungspause an. Der Grund: Eine Schöffin musste ausgetauscht werden, da es sich bei ihr um die Schwester des Hessischen Innenministers Volker Bouffier handelte, die unter anderem mit ihrem Bruder bei einem angeklagten Vorfall in Gießen mit dabei gewesen war. Die Frau

war somit befangen und trat von ihrem Amt zurück. Bis eine Ersatzschöffin eintraf, vergingen fast zwei Stunden.

Doch einfach fortführen könnte die Vorsitzende Gertraud Brühl im Verfahren nicht, monierte die Frankfurter Verteidiger und kritisierten die Besetzung und Vorgehensweise des Gerichts. Eine Diskussion unter Juristen begann, der zahlreiche Anträge der Verteidiger folgten. Wieder unterbrach die Vorsitzende die Verhandlung und lud sämtliche Zeugen ab.

Am Nachmittag änderte sich die Situation kaum: Die Verteidiger beantragten die

Aussetzung des Verfahrens und erklärten zudem die Protokollführerin für befangen, da diese sich in einer Verhandlungspause abfällig über einen Angeklagten geäußert habe. Wieder folgten zahlreiche Beratungspausen, so dass die Rechtslage am Ende des ersten Prozessstages mehr als verzwickelt war.

Trotz zahlreicher Zwischenrufe, Klatschen und Grölen aus den Zuschauerreihen sah die Vorsitzende von Saalverweisen ab. Ihre Ermahnungen beeindruckten die Zuschauer jedoch kaum.

Der Prozess wird heute fortgesetzt.



Schuhe und Jacke aus: Einer gründlichen Durchsuchung müssen sich Zuschauer und Angeklagte in dem Berufungsverfahren am Landgericht unterziehen. Bild: Moxig

Als die Richterin unter Beifall wieder den Saal betrat, wollte sie mit der Verhandlung neu beginnen. Doch die Verteidigung war sich sicher, dass neu geladen werden muss, da sie den Prozess ausgesetzt und dies auch zu Protokoll gegeben hatte. Zunächst gab es darum Streit, aber als die Schriftführerin dies sogar noch einmal deutlich vorgelesen hatte, bestand kein Zweifel. Also kam die nächste Unterbrechung. Die Richterin ging wieder unter Beifall hinaus, forderte aber die Gerichtsdiener auf, sich jede Person zu merken, die beim Hineinkommen klatscht, damit sie diese hinauswerfen kann.

Das Problem für das Gericht verschärfte sich. Denn in der Tat muss nach einer Aussetzung neu geladen werden. Das kann auch mündlich und innerhalb

von Sekunden geschehen. Allerdings ist es dann ein neuer Prozess – und dann müssen die SchöffInnen wieder neu ausgelost werden, weil ja nun ein neuer Tag ist. Mit den HilfsschöffInnen vom – formal gesehen – vorherigen Prozessversuch einfach weiterzumachen, geht nicht. Eigentlich. Aber die Vorsitzende Richterin Brühl wollte das nicht einsehen und machte weiter, was der Verteidigung nicht passte und diese wieder eine Pause durchsetzte. Genau in dieser neuen Pause passierte das nächste

Malheur. Denn auch der Reigen der Befangenheitsanträge war noch nicht am Ende. Auf dem Flur unterhielt sich nämlich ein Angeklagter mit einem Polizisten, der als Zeuge auftreten sollte, über Sinn und Unsinn von dessen Beruf. Die Schriftführerin des Prozesses lief an den beiden vorbei und sagte zum Uniformierten, es lohne sich nicht mit dem Angeklagten zu reden: „Der ist es nicht wert.“ Nun gehört die Protokollantin zur Gerichtsbesetzung dazu und so stellte die Verteidigung, als der Prozess nach langer Pause wegen des Findens einer Ersatzschöffin wieder starten sollte, einen Befangenheitsantrag gegen die Schriftführerin. Begründet wurde dieser mit der genannten Äußerung gegenüber dem Polizisten. Außerdem hatte die Protokollführerin dem Staatsanwalt unerlaubterweise Einblick in das laufende Protokoll gewährt. Noch immer kein Abbruch – Richterin Brühl hielt durch. Derweil nervte das Publikum:

Die ZuschauerInnen begannen, nachdem sie aus dem Saal gegangen waren und wieder hinein wollten, das Abtasten zur Kontrolle einzufordern. Doch den PolizistInnen waren die Handschuhe ausgegangen und ohne diese wollten sie scheinbar nicht mehr. Die Verteidigung blieb offensiv. Nun stellte sie den Antrag, eine Kopie des bisherigen Protokolls zu bekommen wegen der Unklarheiten, ob der Prozess ausgesetzt sei oder nicht. Dieser wurde abgelehnt, da das Protokoll noch nicht abgeschlossen sei und keine Person zu diesem Zeitpunkt da hinein sehen dürfe. Staatsanwalt Vaupel gab aber auf Nachfrage zu, dass er schon einen Blick in das Protokoll geworfen hatte – so war die Gleichberechtigung im Prozess nicht mehr gegeben. Brühl gab jetzt erst einmal auf: Da der Tag schon weit fortgeschritten war, beschloss sie, den Prozess erst am zweiten Verhandlungstag beginnen zu lassen und machte Feierabend.

Aus dem Publikum heraus liefen immer wieder Aktionen. Ich hatte mich darauf eingestellt – das Umfeld der Angeklagten war in Gießen dafür bekannt, ständig aufmüpfig, frech und nervig zu sein. Leider bietet so ein Prozess mit seinen mitunter seltsamen Gepflogenheiten viele Ansatzpunkte für subversiv Aktionen. Die Etikette in einem Prozess ist nämlich derart streng geregelt, dass schon kleinste Abweichungen oder Überidentifikationen⁴ mit der Norm die Ruhe und Ordnung gewöhnten RobenträgerInnen schnell aus der Fassung bringen.

Als sich alle wieder im Gerichtssaal trafen, ging der Prozess aber nicht sofort weiter. Im Saal war es so warm, dass ZuschauerInnen ein Fenster öffnen wollten. Dies wurde ihnen aber verwehrt und so zog sich eine Person das T-Shirt aus und saß Oben-ohne in der Bank. ...

Einige ZuschauerInnen schienen Gefallen am Abtasten durch die Bullen bekommen zu haben. Immer wieder verließen sie den Raum, gingen aufs Klo oder rauchten eine Zigarette. Jedesmal mussten sie anschließend wieder durchsucht werden. Einige forderten das Abtasten sogar offensiv ein. Noch vor dem Prozessende waren alle Latex-Handschuhe der uniformierten WächterInnen verbraucht. ...

Richterin Brühl hatte das Klatschen verboten und mit Rauswürfen gedroht. Als die Richterin nach einer Pause den Saal betrat, wurde nicht geklatscht. Dafür hatten alle ZuschauerInnen die Hände hinter dem Rücken verborgen und es war zu hören, dass einige auf die Lehne der Bank klopfen. Wer es war, war nicht zu erkennen. Keine Person wurde rausgeschmissen.

3 Eine Unterbrechung während eines Verfahrens wird automatisch zur Aussetzung, wenn sie länger als drei Wochen dauert (siehe § 229 StPO).

4 Etwas Vorgeschriebenes übertrieben intensiv ausführen, z.B. ständiges Klatschen, zu langes Stehenbleiben, Ehrfurchtsgesten bis zur Peinlichkeit usw.

Das schnelle Ende

Am Tag nach dem komplizierten Auftakt, inzwischen war Donnerstag, der 24. Juni, saß das Dreiergremium mit Richterin Brühl und den beiden Hilfsschöffinnen wieder im Saal. Diesmal aber nahmen die aufwendigen Eingangskontrollen die Hauptzeit ein, denn in der Verhandlung passierte gar nichts mehr, außer dem Ende ...

Auszug aus dem Gießener Anzeiger am Folgetag (25.6.2004):⁵

Die Nachricht überraschte alle Anwesenden: Der zweite Prozesstag im Beruungsverfahren gegen den Politaktivisten Jörg Bergstedt (39) und einen 23-jährigen Mitangeklagten vor dem Landgericht dauerte nicht länger als eine Minute und bedeutet vorerst das Ende der Verhandlung. Staatsanwalt Martin Vaupel und die beiden Verteidiger staunten gestern Morgen nicht schlecht, als die Vorsitzende der Dritten Kammer, Gertraud Brühl, verkündete, dass der Prozess ausgesetzt wird.

Der Grund: Es sei „zu erwarten, dass die Dauer der Hauptverhandlung im bisher vorgesehenen Zeitrahmen gesprengt“ werde. „Eine umfangliche Neuplanung“ sei deshalb notwendig. Eine Begründung, die für Staatsanwalt und Verteidiger überraschend kam. Der für drei Tage angesetzte Prozess war damit geplatzt. Ein neuer Termin wird von der Kammer festgesetzt. Die zahlreichen Polizei- und Justizbeamten, die während des Verfahrens für verschärfte Sicherheitskontrollen zuständig waren, wurden wieder abgezogen. Die Entscheidung des Gerichts war die Folge eines turbulenten und von Pannen begleiteten ersten Prozesstages, an dem so gut wie nicht verhandelt worden war: Nachdem eine Schöffin wegen Befangenheit zurückgetreten war, hatten die Frankfurter Verteidiger die Vorgehensweise und Neubesetzung des Gerichts kritisiert. Die Folge: juristische Diskussionen, unzählige Beratungspausen und Anträge der Verteidigung. Schon bald stand fest, dass sämtliche Zeugen wegen Zeitnot abgeladen werden mussten.

Also: Ich hab' viel Spaß gehabt an diesem Prozess. Ich bin hier nur ein kleines Licht und ärgere mich oft genug auch über die Arroganz der besseren Menschen in Schwarz. Das hat mir gefallen, dass die so auf die Nase gefallen sind. Von mir aus können diese Spaßvögel noch häufiger kommen. Jedenfalls solange es nicht gewalttätig wird. Dann muss ich immer die Drecksarbeit machen für die da vorne am Pult.

Hihi, oh mann. Gut gebrüht!

Davon können die TV-Richter hinter ihren Mahagoniimitat-Papptresen nur träumen: Die wirklich filmreifen Vorführungen laufen derzeit – jedoch unter Ausschluss von Bild- und Tonaufnahmegeräten – an Gießener Gerichtshöfen.



Der Ort für fernsehreife Gericht-Polit-Soaps
Foto: CSW

Befangen

Dabei wäre der Fall nach Willen der Stadtverordneten längst vom Tisch. Dass die beiden Politaktivisten Jörg Bergstedt und Patrick Neuhaus ihre Knast- und Geldstrafen (wir berichteten über die „kreative“ Rebellion) allerdings nicht so ohne weiteres akzeptieren würden, war bereits kurz nach dem damaligen Richterspruch klar. Dieser Tage hätte es zur Beruungsverfahren vor dem Gießener Landgericht kommen sollen. Ein überaus bemerkenswerter Zufall verhinderte die erneute Rechtssprechung im Vorfeld. Die Schöffen – sprich die neutralen Laienrichter zur Seite des Hauptamtlichen – rekrutierte die Gemeindevertretung aus den Reihen jener, die an einer derben

Abstrafung der Projektwerkstättler wohl nichts auszusetzen hätten: So sollte neben der Schwester des hessischen Innenministers Bouffier (CDU) ursprünglich auch Stadtverordnetenvorsteher Gail nach § 30 GVG gleichberechtigt mit dem Amtsrichter das Urteil fällen. Die von der Anklagebank gemutmaßte „Befangenheit“ sehen auch die Zuständigen ein – woraufhin der Prozess auf unbestimmte Zeit verschoben wurde. Wieder ein Beweis von „politischer Justiz“ in Gießen? Wenn, dann funktioniert diese doch immerhin in beide Richtungen: Trotz der nach Expertenmeinungen recht schwammigen Beweislage annullierte das Verwaltungsgericht der Stadt jetzt die Oberbürgermeisterwahl vom vergangenen September (mehr dazu im Heft).



Christian Schulze Wenning

Abb. oben: Vorwort im Gießener Express nach dem Ende Prozesses.

Rechtstipp Offensive Prozessführung

Nach den geltenden Verfahrensgesetzen für Gerichtsprozesse (Strafprozessordnung, Zivilprozessordnung, Verwaltungsgerichtsordnung usw.) haben die Prozessgegner jeweils erhebliche Rechte, im Verlauf des Prozesses Ausführungen zu machen, Anträge zu stellen und die Zeuginnen zu vernehmen. Wer mit Anwältin auftritt, verliert von diesen Handlungsmöglichkeiten nichts. Vielmehr kann die/der Anwältin zusätzlich (!) Fragen und Anträge stellen.

Angesichts dieser Möglichkeiten, z.B. Polizeibeamtis selbst und ausführlich zu vernehmen, Beweisanträge (z.B. Ortsbesichtigung, Zeuginnenladungen, Gutachtererstellung) zu stellen oder persönliche Erklärungen abzugeben, eignen sich Gerichtsverfahren hervorragend, um auf eigene Faust Aufklärung oder Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und einen Vorgang dadurch stark zu politisieren. Denn es gibt keine Regel, Polizei- oder andere Beamtis nicht auch nach den Arbeitsbedingungen, der Anzahl bisheriger Gewalttaten im Dienst, dem Verhältnis zu den Vorgesetzten, der Drucksituation in brenzligen Lagen usw. zu befragen, wenn sich ein Zusammenhang zum verhandelten Gegenstand herstellen lässt. Auch ist möglich, ähnliche Fälle in ein Verfahren hineinzuziehen (z.B. um zu beweisen, dass die Polizei öfter Akten fälscht, Beweismittel verschwinden lässt, dass BeamtInnen lügen usw.).

All diese ‚Rechte‘ im Prozess sind nicht daran gekoppelt, selbst auch Aussagen zur Sache oder zu einer etwaigen Anklage zu machen. Daher ist unverständlich, warum in politischen Zusammenhängen den Angeklagten meist geraten wird, vor Gericht zu schweigen. Es gibt keinen anderen Ort, um Polizei- und Staatshandeln nicht nur allgemein kritisieren zu können, sondern die willigen VollstreckerInnen und ihre Chefs selbst ins Visier zu bekommen. Die aktuelle Strategie politischer Aktivistis vor Gericht, nämlich das Schweigen und die Akzeptanz der Kontrolle des Gerichts über das Verfahren dürfte vor allem bei Polizei und Verwaltung selbst auf große Freude treffen.

► Mehr: www.prozesstipps.de.vu



5 Quelle: www.giessener-anzeiger.de/sixcms/detail.php?template__id=2634&id=1470930&zeitungstitel=1133842&__resort=1103635&__adtag=localnews&__dpa=

Abb.: Broschüre zu Gerichtsverfahren aus der Projektwerkstatt. Mehr Tipps und die Broschüre selbst sind über die Internetseiten
– www.prozesstipps.de.vu und
– www.recht-extremismus.de.vu
zu bekommen.

PolizistInnen prügeln und filmen sich dabei:

Keine Anklage!

Mehr Informationen unter
www.projektwerkstatt.de/11_4_05

Abb. unten: Die Ausstellung wenige Tage vor dem Geschehen – unbehindert in der Gießener FußgängerInnenzone. Dasselbe Bild, aus dem Internet entnommen, ist auch in der Gerichtsakte als Bl. 39 enthalten.

Fußnoten

0 Siehe Kap. 7 zur Berufungsverhandlung am 2.3.2005 und unter www.projektwerkstatt.de/2_3_05.

1 Bilder der Ausstellung und Download unter www.polizeidoku-gjessen.de.vu.

2 Berichte und Urteil dieses Prozesses im Kapitel 7 und unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/beleidigung.html.

3 Siehe <http://de.indymedia.org/2005/04/110773.shtml>.

4 Die GdP in Gießen hatte u.a. mit Leserbriefen bereits in die Auseinandersetzung eingegriffen und gefordert, die PolizeikritikerInnen nicht ernst zu nehmen.

2. März 2005, 13 Uhr: Ich war heute mit der Polizei unterwegs und durfte filmen, wie nach einer Verurteilung wegen Kreidemalerei „Fuck the police!“ protestierende ZuschauerInnen aus dem Gerichtssaal geschleift und auf dem Flur mit Faustschlägen und Tritten traktiert wurden.⁰ Sah gut aus. Ein grün-uniformierter Prügelmob, den ich gefilmt habe. Aber solche Szenen will hinterher niemand haben, die werden schnell gelöscht. Außerdem war es nur das Vorspiel.

10. März 2005, 8.30 Uhr: Jetzt ging's richtig los. Zwei Projektwerkstätten wurde der Prozess gemacht. Zwölf Tage, verteilt über 2 Monate, dauerte das Spektakel. Jedes Mal wurde das Gebäude von Einheiten der Polizei gesichert – und ich immer dabei mit meinem Herrchen am Auslöser. Ich sah viele Ganzkörper- und Taschenkontrollen im Eingangsbereich, die ihren Anteil daran hatten, dass die Verhandlungen meist erst mit einigen Minuten Verspätung starten konnten. Vor der Tür malten Aktivisten mit Kreide, meist hatten sie ein Soundsystem dabei, das fiese Lieder über Gerichte dudelte. Einmal ist POK Thomas, der Einsatzleiter an dem Tag war, dort hingegangen und hat wütend den Minidisk-Player geklaut. Dann war Ruhe, jedenfalls aus dem Soundsystem. Ein Aktivist hat dann mit Kreide gemalt „Viel Oberarm, wenig Hirn“. POK Thomas fühlte sich angesprochen und hat gleich 'ne Beleidigungsanzeige gemacht.

11. April 2005, 8.30 Uhr: Wieder am Landgericht. Diesmal sollte es ganz dicke kommen. Der Beamte Gies hatte mich mitgenommen. Er war in der Einsatzgruppe für die filmische Dokumentation zuständig und richtete meine Linse auch diesmal auf den Vorplatz des Landgerichts. Ich sah, dass alles recht friedlich war. Fast schon ein Ritual war die farbliche Umgestaltung des Zugangsbereichs zum Gericht. Einige AktivistInnen malten auch an diesem Tag mit Kreide Slogans gegen Justiz, Polizei, Strafe und gegen Herrschaft allgemein auf den Boden. Diesmal hatten sie sich allerdings vorgenommen, auf diese Weise eine Spur der Thematisierung von Justiz- und Herrschaftskritik bis in die Innenstadt zu legen. So entfernten sie sich vom Gerichtsgebäude, bis ich sie nicht mehr sehen konnte. Nur einer blieb in der Nähe des Gericht. Er war einer der beiden Angeklagten und fuhr wie immer das Soundmobil (Fahrradhänger mit Lautsprecheranlage und Solarstromversorgung) vor den Eingang des Landgerichts. Dann sah ich, wie der Angeklagte, immer noch allein vor dem Gericht, die kleine Ausstellung mit einigen Papptafeln zur „Dokumentation zu Polizei, Justiz, Politik und Presse in und um Gießen 2005“ aus dem Wagen zog.¹ Sie hatte auch beim letzten Verhandlungstag schon am Geländer der Fuß-

gängerInnenunterführung am Landgericht gehangen und ich musste jede Seite abfilmen. Jetzt wollte der B., der Angeklagte, offenbar wieder und an gleicher Stelle die Wäscheleinen mit den A3-Plakaten anbringen.

Die Ausstellung kannte ich schon. Jedesmal, wenn ich mit den uniformierten Ordnungstruppen unterwegs war, musste ich Kreidesprüche, Transparente, Graffitis oder eben Ausstellungen abfilmen. Polizei und die Lakaien des verfolgungswahnsinnigen Staatsanwalts Vaupel durchsuchten dann meine Filme nach kritischen Sprüchen, aus denen sich Beleidigungen konstruieren ließen, die dann zu neuen Verfahren wurden. Das war nicht wenig ...

Im vorliegenden Fall, also in dieser Dokumentation über Polizei- und Justizstrategien, die der Angeklagte da an das Geländer der FußgängerInnenunterführung zu Knoten begann, fand sich eine Seite, auf der der skandalöse Gießener Gerichtsprozess um den Kreidespruch „Fuck the police“ dargestellt wurde.² Nach der Verurteilung der Kreidekünstlerin wurden etliche Aktionen von der Polizei rüde angegangen, weil die Uniformierten in allen möglichen Formulierungen irgendwelche Beleidigungen witterten. Die Gießener Richtis wie Kaufmann und Pfister haben hier also bahnbrechend gearbeitet – ein Durchbruch zu mehr Polizeigewalt und willkürliche Kontrollen, Verhaftungen, Beschlagnahmen und Anzeigen. Welch zivilisatorischer Fortschritt. Das Bruttoinlandsprodukt wurde auch angekurbelt, denn all diese vermeintlichen Beleidigungen, schlimme Verbrechen offenbar, wollten gefilmt werden. Und ohne neue Filme arbeitete ich nicht.

Die Neigung zum ständigen Polizeiübergreif nach dem Fuck-the-police-Urteil, das am 11. April 2005 ja gerade mal sechs Wochen zurücklag, sollte auch diesmal der Auslöser sein. Doch zunächst deutete weiter nichts darauf hin: Der Angeklagte B. befestigte die besagte Ausstellung am Geländer der FußgängerInnenunterführung unter der Ostanlage vor dem Landgericht. Ich konnte mich noch erinnern, dass sie da schon eine Woche vorher den gesamten Prozesstag über problemfrei hing, zudem war sie in der Innenstadt von Gießen bereits öffentlich zu sehen gewesen³. Ich hätte also erwartet, dass das alles ruhig abgehen würde – offenbar der Angeklagte auch, der sich wenig um die Uniformierten kümmerte, die während seiner Arbeit den Eingang des Landgerichtes bewachten – damit da keine Türdrücker oder Fensterscheiben weglaufen konnten? Auf einigen der Seiten war die Hauptüberschrift mit rotem Filzstift noch einmal groß drübergeschrieben, so unter anderem „Tamme“, „Gail“ und „Fuck the police?“, deutlich erkennbar mit dem Fragezeichen. Diesmal aber gab es Ärger: Der heutige Einsatzleiter, PHK Schäfer von der Polizeistation Gießen, näherte sich dem Angeklagten. Er war mit einer Schreibunterlage bewaffnet, die den Werbeschriftzug der Gewerkschaft der Polizei trug – meist untrügliche Erkennungsmelodie für 150%ige PolizistInnen.⁴ Schäfer verlangte ohne weitere Begründung die Wiederabnahme der Ausstellung. Auf Nachfrage fügte er eine Begründung hinzu: „Beleidigung“. Das Übliche also. Mein Herrchen zoomte dichter an das Geschehen, sodass ich jede Bewegung und fast jedes Wort aufzeichnen konnte. Dieser Pflicht kam ich brav nach und filmete einen dramatischen, äußerst gewalttätigen Verlauf, an dessen Ende die Polizei die Ausstellung beschlagnahmte und der Angeklagte verletzt, mit Handschellen gefesselt vor dem Landgericht auf den Prozessbeginn wartete. Doch obwohl ich alle sehr genau mitschnitt, gingen die Behauptungen



über das Geschehen in den Wochen danach weit auseinander. Es war erschreckend, was mit interessensgeleitetem Blick in eine eigentlich unbestechliche Bild- und Tonspur hineininterpretiert werden konnte. Die beiden wichtigsten Fassungen, die zu Papier gebracht wurden, stammen einerseits vom Rechtsanwalt des Betroffenen, andererseits von der Staatschützerin Cofsky, die im Polizeipräsidium Mittelhessen arbeitet. Schon diese Personalentscheidung zeigte, dass kein belastendes Ergebnis gegen die Polizei gewünscht war. Denn KOKin Cofsky war die polizeiinterne Sachbearbeiterin aller Ermittlungen gegen das Umfeld der Projektwerk-

statt. Ihre Beauftragung beinhaltete den Verdacht, dass das gewünschte Ziel „Kein Tatverdacht gegen Polizisten“ heißen sollte. Cofsky enttäuschte die Staatsanwaltschaft nicht. Aber die Art, wie sie sich bei ihrer Arbeit entblödete, schlug dem Fass den Boden aus. So behauptete sie, dass mein Mitschnitt keinen Ton hätte. Für wie blöd hält die mich eigentlich? Aber vielleicht war ihr der Ton einfach zu belastend? Rechtsanwalt Döhmer hingegen fand den Ton – sein Bericht enthält daher alle gesprochenen Worte des Films, soweit sie verständlich waren.

Abb.: Abschließende Sätze auf Seite 3 des Abschlussvermerks der Staatschützerin Cofsky (aus der Gerichtsakte Az. 501 Js 19090/05 POL, Bl. 42).

Aufgrund der Auswertung des Videos – Bl. 37 – 38 d. EA - konnten die Angaben der Beamten weitestgehend verifiziert werden, wobei auf die Glaubwürdigkeit der Schilderungen über die verbalen Geschehnisse nicht eingegangen werden kann, da die Aufnahme ohne Ton ist.

Was ist auf dem Polizeivideo? Abschriften des Filmes durch: Rechtsanwalt Döhmer und KOKin Cofsky

• mit Synopsen gleicher Zeitphasen •

Zunächst wurde festgestellt, dass der verfahrensgegenständliche Ablauf etwa 45 Minuten dauerte. Das Kerngeschehen kann nach der Betrachtung der Videoaufzeichnung wie folgt zusammengefasst werden:

Die Aufzeichnung beginnt mit einem kurzen Kommentar des Herrn PK Gies. Es handelt sich um eine Aufzeichnung vom 11.04.2005, wobei Herr PK Gies irrtümlich das Datum 11.04.2004 angibt.

Es ist zu erkennen, wie Herr Bergstedt an einem Geländer DIN A 3 Blätter befestigt. Es handelt sich um das Geländer, welches sich am Eingang der Unterführung der Ostanlage in der Nähe des Landgerichtes befindet. Herr PK Gies kommentiert, dass es sich um Presseinformationen handelt. Es ist zu sehen, dass sich auf einem der DIN A 3 Blätter groß die Aufschrift ‚Fuck the Police?‘ befindet. Die Farbe der Aufschrift ist rot. Auf einem weiteren DIN A 3 Blatt, das sich rechts neben dem erwähnten Blatt befindet ist die Aufschrift ‚Brandsatz?‘ zu erkennen. Auch dieses Stichwort ist in ähnlich großen und mit gleicher Farbe Buchstaben handschriftlich aufgetragen worden.

Die ersten Blätter der Dokumentation kann Herr Bergstedt unbehelligt aufhängen. Während Herr Bergstedt dabei ist, weitere DIN A 3 Blätter am Geländer anzubringen, erscheint Herr PHK Schäfer. Er nimmt das DIN A 3 Blatt mit der Aufschrift ‚Fuck the Police?‘ in die Hand. Dabei sagt er: ‚Herr Bergstedt, machen Sie das bitte ab, ja!‘

Daraufhin hält Herr Bergstedt die Frage: ‚Warum ... ?‘ Herr PHK Schäfer antwortet: ‚Weil das eine Beleidigung darstellt!‘

Dem hält Herr Bergstedt entgegen: ‚Erstens ... stimmt das nicht, zweitens ... ist da ein Fragezeichen dahinter, drittens ... (teilweise unverständlich) Dokumentation.‘ Die Reaktion des Herr PHK Schäfer darauf ist nicht verständlich, so dass sie nicht wiedergegeben werden kann. Beide Beteiligten stehen sich gegenüber.

Daraufhin sagt Herr Bergstedt: ‚... Mit welcher Begründung ... ?‘ Herr PHK Schäfer antwortet: ‚Ich habe es Ihnen gesagt.‘

Dabei hält Herr PHK Schäfer das Ende der Leine, an der die Dokumentationsblätter befestigt sind, schon in der Hand. (Hinweis: Herr PHK Schäfer oder eine andere beteiligte Person muss das Ende der Leine bereits vorher wieder vom Geländer abgenommen haben, da es Herr Bergstedt zuvor am Anfang des Geländers festgemacht hatte. Dies ist auf dem Videoband zu erkennen.)

Herr Bergstedt entgegnet: ‚Nein, das haben Sie mir nicht gesagt.‘ Herr PHK Schäfer erwidert: ‚Doch, ich habe es Ihnen gesagt.‘ Daraufhin sagt Herr Bergstedt: ‚Dann sagen Sie mir die Begründung.‘ Herr PHK Schäfer antwortet: ‚Ich habe es Ihnen gesagt.‘

Nun sagt Herr Bergstedt: ‚Sie wollen sagen, dass eine Dokumentation über einen Prozess ‚Fuck the Police?‘ eine Beleidigung ist?‘ Herr Schäfer sagt daraufhin: ‚Das ist eine Beleidigung!‘

Der nächste Satz des Herrn Bergstedt ist teilweise nicht zu verstehen. Soweit es verständlich ist, sagt Herr Bergstedt: ‚Aber es hat auch in der Zeit ...‘ (Der Rest ist nicht zu verstehen). Der darauf folgende Kurzdialog ist unvollständig. Es handelt sich nur um ein oder zwei Sätze.

Vorab ist anzumerken, dass es sich um eine Aufnahme ohne Ton handelt, so dass der offensichtlich „heftige Wortwechsel“ zwischen PHK Schäfer und Herrn Bergstedt inhaltlich nicht gedeutet werden kann. Weiterhin sind bis auf PHK Schäfer die weiteren eingesetzten Beamten Uz. nicht bekannt. Es handelt sich dabei um Kollegen der Bereitschaftspolizei Lich (EE 22) welche an diesem Tage zur Sicherung des Landgerichts eingesetzt waren. Aufgrund der namentlichen Nennung mit Dienstgrad, dem optischen Alter und den vorliegenden Berichten ist eine Zuordnung von hier nur bedingt möglich. Der Film zeigt wie Herr Bergstedt seine „Ausstellung“ mehrere kopierte DIN A 3 Seiten, welche über einer NylonPaketschnur „zusammengetackert“ sind, so dass der Eindruck einer „beidseitig lesbaren Wäscheleine“ entsteht am Geländer der Unterführung vor dem LG Gießen festbindet.

PHK Schäfer tritt an ihn heran und spricht ihn offensichtlich auf einige mit rotem Stift handschriftlich aufgebrachte Sprüche auf den Plakaten an. Dies ist daran zu erkennen, dass bei der Aufnahme der „Ausstellung“ vom Gericht her gesehen auf einem Blatt „Fuck the Police?“ zu lesen ist; PHK Schäfer dreht dieses Blatt über die Schnur herum in Richtung der Straße und deutet darauf, während er Herrn Bergstedt anspricht. Dieser reagiert äußerst heftig und fährt mit dem Aufhängen fort, während PHK Schäfer beginnt die Leine einzuwickeln. Bei Herrn Bergstedt angekommen, hält dieser die restlichen Blätter umklammert und verweigert offensichtlich die Herausgabe woraufhin sich eine längere Diskussion entbannt. Beim Hinzutreten eines weiteren Beamten (vom Alter/Bericht her PK z. A. Wenkel) begann Herr Bergstedt an der Leine zu ziehen, woraufhin PHK Schäfer versucht ihn zum Geländer hin zu drehen, um ihn dort zu fixieren. Dabei steht er rechts vor ihm, während der weitere Kollege links neben ihm steht.

(Hinweis: Der gesamte Dialog ist von KOKin Cofsky nicht aufgezeichnet)

Zu den Texten

Links: Abschrift des Videoinhalts durch einen Rechtsanwalt unter mehreren Zeugnissen. Jede Stelle wurde solange wiederholt betrachtet, bis Einigkeit zwischen allen Betrachterinnen über das Gesehene herrschte.

Rechts: Abschrift des gleichen Videobandes durch die Staatschützerin KOKin Cofsky (Vermerk = Bl. 37 und 38 Der Akte; Abschlussvermerk = Bl. 40 bis 42 der Akte).

Danach sagt Herr Bergstedt: „... Können Sie mir das bitte schriftlich geben?“ Eine direkte Reaktion des Herrn PHK Schäfer auf dieses Begehren ist nicht erkennbar.

Wahnehmbar ist folgende weitere Äußerung des Herrn PHK Schäfer: „Das ist jetzt sichergestellt ... damit.“ Darauf erwidert Herr Bergstedt sogleich: „Nein, nein, ich will Ihnen nicht ...“ (Der Rest ist unverständlich). Herr PHK Schäfer reagiert sofort: „Geben Sie das jetzt freiwillig aus? ... Oder müssen wir ... gewaltsam ...?“ (Auch dieser Satz ist teilweise nicht verständlich). Klar zu verstehen ist der Satz des Herrn Bergstedt, der sich wie folgt äußert: „Machen Sie das mal!“ Nun ist zu hören, wie Herr PHK Schäfer sagt: „Ja!“

Während der letzten Sätze kommt ein weiterer Polizeibeamter hinzu. Es ist zu sehen, wie einfache körperliche Gewalt gegen Herrn Bergstedt angewandt wird.

Der erste Griff des Herrn PHK Schäfer geht an den Kopf des Herrn Bergstedt. Es ist zu sehen, wie Herr PHK Schäfer an den Haaren des Herrn Bergstedt zieht. Offenbar vor Schmerz nimmt Herr Bergstedt spontan die Arme hoch. Im gleichen Moment werden ihm die restlichen noch in seinen Händen befindlichen Plakate weggerissen. Die Blätter fallen zu Boden und werden von dort aufgesammelt.

Das ist der Moment, in dem die ausgestellten Plakate als beschlagnahmt angesehen werden müssen. Von diesem Zeitpunkt an befanden sie sich jedenfalls im Gewahrsam der vor Ort befindlichen Polizeibeamten.

Nur wenige Sekunden danach sieht man, wie sich Herr Bergstedt am Geländer der Unterführung festhält. Seine Hände sind völlig frei. Er hat keine Plakate mehr in den Händen.

Gleichwohl wird massiv weiter unmittelbarer Zwang gegen Herrn Bergstedt angewandt. Ersichtlich hält Herr Bergstedt kein Plakatmaterial mehr in den Händen. Es ist nicht zu erkennen, dass der Einsatz der weiteren Gewalt notwendig war, um etwa Schnüre von seinen Handgelenken zu entfernen.

Drei Polizeibeamte bringen Herrn Bergstedt zu Boden. Dort wird er gefesselt. Keinesfalls ist auf dem Videoband zu erkennen, dass Herr Bergstedt aktiven Widerstand leistete. Es ist auch nicht zu erkennen, dass Herr Bergstedt nach Polizeibeamten getreten hat. Insbesondere ist nicht zu erkennen, dass Herr Bergstedt Herrn PHK Schäfer in irgendeiner Form getreten hat. Ebenso wenig ist zu erkennen, dass Herr Bergstedt etwa ein Ende der Leine, an der sich die Plakate befanden, um ein Handgelenk gewickelt hat, um so die Wegnahme zu verhindern.

Auf dem Videoband ist zu erkennen, dass gegen Herrn Bergstedt weiter unmittelbarer Zwang in Form von einfacher körperlicher Gewalt angewandt wird, obwohl Herr Bergstedt nicht mehr in Besitz irgendwelcher Bestandteile der Dokumentation war. Die Betrachtung der Videoaufzeichnung hat ergeben, dass der Anzeigenerstatter nicht die von den Ermittlungsbehörden behauptete massive Gegenwehr geleistet hat. Vielmehr nahm er die gegen ihn angewandte Gewalt passiv hin. Die Feststellungen der Ermittlungsbehörden, durch die Videoaufzeichnung würden die Einlassungen der Beschuldigten bestätigt, entbehrt einer tatsächlichen Grundlage. Von dem Anzeigenerstatter ausgehende Tötlichkeiten lassen sich der Videoaufzeichnung nicht entnehmen. Dagegen belegt die Videoaufzeichnung, dass die Beschuldigten gegen den Anzeigenerstatter weiterhin gewaltsam vorgegangen sind, obwohl sich der Anzeigenerstatter nicht mehr im Gewahrsam der Pressedokumentation befand und die weitere Gewalt nicht zur Sicherstellung bzw. Beschlagnahme der Pressedokumentation erforderlich war.

Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten, dass die angefochtenen Bescheide das Ergebnis unterlassener und massiv verfälschender Ermittlungen sind. Dem in dieser Antragschrift ausführlich geschilderten Sachverhalt kann entnommen werden, dass die vier beschuldigten Polizeibeamten, der Polizeibeamte PK Gies und weitere noch nicht ermittelte, am Tatort anwesende Polizeibeamte hinreichend verdächtig sind, am 11.04.2005 gegen 08:30 Uhr in Gießen eine gemeinschaftliche Körperverletzung im Amt begangen zu haben (§§ 340 I, 111, 224 I Ziff. 4 StGB).

Die Täter handelten als Amtsträger in Auswirkung ihres Dienstes. Sie begingen eine gefährliche, nämlich gemeinschaftliche Körperverletzung zum Nachteil des Anzeigenerstatters. Soweit die Täter die Tat nicht selbst, also eigenhändig begangen haben, folgt der hinreichende Tatverdacht daraus, dass die Beamten, die selbst keine Gewalt ausgeübt haben, die Tat zum Nachteil des Anzeigenerstatters begehen ließen, ohne einzuschreiten, um die Tat zu verhindern. Hinreichender Tatverdacht besteht hinsichtlich eines Deliktes nach § 344 I StGB. Bei den Tätern und weiteren unbekanntem Polizeibeamten handelt es sich um Amtsträger, die zu Mitwirkung an der Straf-

Es ist deutlich erkennbar, dass Herr Bergstedt beim Herumdrehen das rechte Bein/Knie nach oben reißt und nach PHK Schäfer tritt. Weiterhin greift er diesem in den Kragen an den Hals und zerrt an den Armen; dabei setzt er auch gezielt die Ellenbogen und soweit möglich Fäuste ein, wobei die Leine offensichtlich zerreißt und er die restlichen Blätter fallen lässt.

Aufgrund der massiven Gegenwehr tritt eine weiterer Kollege hinzu (PK z. A. Müller ?) und gemeinsam wird er zu Boden gebracht, wobei er auf dem Rücken liegend mehrfach gezielt nach den Beamten. Dabei verfehlt ein sehr hoch angesetzter Tritt den Kopf / Gesicht des Kollegen nur knapp.

Herr Bergstedt wird dann, nachdem er auf den Bauch gedreht wurde, mittels der Handfesseln des mittig befindlichen Kollegen (Wenkel ?) geschlossen. Zu diesem Zeitpunkt tritt ein erst unbeteiligt in unmittelbarer Nähe stehender Kollege (PK Hepp ?) hinzu und fixiert die Beine des Herrn Bergstedt indem er zuerst den Fuß darauf stellt, sich später aber hinhockt und diese mit den Händen festhält. PHK Schäfer versucht im Anschluss Herrn Bergstedt beim Aufstehen (wörtlich) unter die Arme zu greifen. Dieser bleibt jedoch vollkommen passiv auf dem Boden liegen und steht später allein auf.

Im Vergleich zu den Vermerken / Sachverhaltsschilderungen der Kollegen Bl. 13,17, 2123, 27 d. EA sind diese mit den gezeigten Handlungen identisch.

Die „Ausstellung“ wurde durch eine Kollegin zeitgleich sichergestellt und hier durch Uz. in Augenschein genommen. Dabei konnte festgestellt werden, dass diese keinesfalls wie von Herrn Bergstedt angenommen „erheblich beschädigt, wenn nicht gar zerstört,“ wurde Bl. 5 d. EA. Es ist lediglich wie zuvor beschrieben, das Band gerissen und die Blätter wurden zerknittert, was aber z. T. auch schon beim Transport geschehen sein könnte. In keinem Fall kann von einer mutwilligen, absichtlichen Beschädigung ausgegangen werden die feuchte Witterung am Tatort, sowie ein kräftiger Windstoß hätten den gleichen Effekt gehabt.

ABSCHLUSSVERMERK

...

Vor der Verhandlung begann der Geschädigte BERGSTEDT mit dem Display einer „Polizeidokumentation“. Dabei handelt es sich um schwarzweiße Schriften im DIN A 3 Format, welche mittels Tacker und Paketschnur in einer Art „Wäscheleine“ aufgezogen sind.

Inhaltlich handelt es sich vorwiegend um die durch linke Kreise kritisierten „unlauteren Machenschaften von Polizei, Justiz und Politik in Gießen“, welche auch im Internet veröffentlicht sind. Diese wurden mittels rotem Eding teilweise handschriftlich ergänzt; u. a. wurde „Fuck the Police ?“ daraufgeschrieben, was als Anspielung auf den Prozess gegen eine Aktivistin der ProWe wegen Beleidigung zu sehen ist. Diese Phrase prägt seitdem die laufenden Prozesstage, wobei es zu diversen Anzeigen wegen Beleidigung von Seiten der eingesetzten Beamten kam.

Herr BERGSTEDT begann die Ausstellung am Geländer der Fußgängerunterführung vor dem Landgericht festzumachen, wobei er durch den Einsatzleiter vor Ort PHK SCHÄFER aufgefordert wurde dies zu unterlassen.

Nach einem offensichtlich heftigen Wortwechsel zwischen den Beteiligten, begann PHK SCHÄFER selbst die Ausstellung zu entfernen, wobei es zu einem Handgemenge kam.

Zu den Texten der KOKin Cofsky: Diese fertigte zwei Texte, zum einen eine Abschrift dessen, was sie meinte, was auf dem Video zu sehen ist, zum anderen eine kurze Zusammenfassung im Abschlussvermerk. Dieser ist dem ersten Text hier auszugsweise angefügt.

verfolgung berufen sind. Sie haben absichtlich und wissentlich den unschuldigen Anzeigenerstatter strafrechtlich verfolgt, dies geschah durch Einleitung unzulässiger strafprozessualer Maßnahmen (Sicherstellung und Beschlagnahme) und die Erhebung falscher Anschuldigungen in den zitierten Vermerken und Berichten, die in dem Verfahren gegen den Anzeigenerstatter gefertigt worden sind.

Dies wurde durch drei hinzukommende Beamte der Bereitschaftspolizei beendet, indem Herr BERGSTEDT zu Boden gebracht und gefesselt wurde, während er erhebliche Gegenwehr leistete. Im Anschluss weigerte er sich, die Handschellen wieder abnehmen zu lassen und erschien in demonstrativer Märtyrerhaltung zum Verhandlungstermin. Dort protestierte er lautstark gegen die Behandlung, was dazu führte, dass die Videokassette, welche die Vorkommnisse dokumentiert, seitens des Gerichts beschlagnahmt wurde. Da es im Rahmen des Handgemenges und der Festnahme zu Widerstandshandlungen, Körperverletzung durch Fußtritte z. N. von Beamten kam, wurde durch diese Anzeige gegen Herrn BERGSTEDT erstattet ST/042381912005, StA Gießen Az. 501 Js 8926105. ...

Aufgrund der Auswertung des Videos Bl. 37 38 d. EA konnten die Angaben der Beamten weitestgehend verifiziert werden, wobei auf die Glaubwürdigkeit der Schilderungen über die verbalen Geschehnisse nicht eingegangen werden kann, da die Aufnahme ohne Ton ist. Die Beschuldigungen des Herrn BERGSTEDT scheinen zumeist subjektiver Natur zu sein. Objektiv ist nur erkennbar, dass PHK SCHÄFER ihn in den Haaren packt, wobei Intensität und Grund dafür von hier nicht ersichtlich sind.

Zusammenfassung

Aufgrund der Vernehmungen und des Videos ist insgesamt festzustellen, dass die Darstellungen der beschuldigten Beamten dem Dokumentierten entsprechen.

Abb. links unten: Bemerkenswerter Schluss der KOKin Cofsky. Sie stellt den Angriff des Polizeibeamten selbst fest, findet keinen Grund dafür und geht nicht weiter darauf ein ...

Nun – ich brauche wohl nicht auszuführen, welcher Version Staatsanwalt Vaupel Glauben schenkte. Er machte das, worum es von Beginn an ging: Er stellte die Ermittlungen gegen die gewalttätige Polizei ein. Ich hatte alles brav aufgezeichnet. Nach der ersten Attacke durch POK Schäfer griffen gleich mehrere weitere PolizistInnen – wie üblich, wenn ein Kollege zu prügeln beginnt – in den einseitigen Kampf ein und schmissen sich ebenfalls auf das Opfer der Polizeigewalt. Sie warfen B. schließlich unter Risiko schwerster Verletzungen zu Boden, um ihn dort zu „fixieren“ und Handschellen auf den Rücken anzulegen. Danach gingen sie einfach weg. Kein Wort vor Ort und kein Vermerk in den Akten gab irgendeinen Hinweis darauf, warum das geschah – denn selbst wenn man die Idee, eine Ausstellung über einen Gerichtsprozess als Beleidigung zu werten und dann die Ausstellung zu beschlagnahmen, noch als irgendwie nachvollziehbar werten wollte, machte das Verprügeln und Fesseln des Angeklagten in dieser Sache überhaupt keinen Sinn. Schließlich wehrte sich der Verprügelte nicht gegen die Beschlagnahme – und als Polizeiführer Schäfer zuschlug, war die Ausstellung schon im Besitz der Polizei. Ein Grund für die Gewaltanwendung und die Fesselung wurde auch nie angegeben. Die den Polizeiführer schützenden Gerichte und die Staatsanwaltschaft beriefen sich im weiteren Verlauf auf den Verdacht der Beleidigung – aber wo war da der Zusammenhang?

Oder noch besser: In ihrem ‚Abschlussvermerk‘ bemerkte sogar KOK Cofsky die fehlende Begründung für die Gewaltorgie. Der von ihr erwähnte Griff in die Haare war ja der Beginn der Prügelei – und schon für diesen konnte sie keinen Grund erkennen. Aber das irritierte weder sie noch den Staatsanwalt. Wahrscheinlich ist es einfach Alltag, dass Polizei grundlos prügelt ...

Während die Polizeimänner kräftig prügelten, sammelte eine uniformierte Frau die Ausstellung ein. Diese wechselte reichlich zerknittert den Besitzer, eine Sicherstellungsquittung erhielt der Angeklagte nicht, auch später auf Nachfrage nicht. Das geltende Recht, ohnehin meist auf der Seite des Stärkeren, galt heute mal gar nicht ...

Gießener Anzeiger am 12.4.2005

Aufgeregt wird über den Vorfall diskutiert. Schließlich sind seither erst wenige Minuten vergangen. Dabei fällt auf, dass beide Seiten ganz ähnliche Formulierungen wählen. "Auf die Erde geworfen" hätten ihn die Beamten und "mehrfach an den Haaren gezogen", schildert Jörg Bergstedt. Und ein Bereitschaftspolizist berichtet in sein Mobiltelefon: "Ich habe ihn zu Boden gebracht und in die Haare gegriffen." Unüberhörbar ist zudem, dass sich beide im Recht fühlen. Doch das wird wohl erst in einem weiteren Ermittlungsverfahren gegen den bekennenden "Politaktivisten" geklärt werden. Wenngleich für den der Vorgang, der sich kurz vor Beginn des sechsten Prozesstages vor dem Landgericht ereignet, schon jetzt "eine Wiederholung dessen ist, was wir hier verhandeln." Denn: Der Auseinandersetzung um ein Plakat vor der Verhandlung, folgt die Aufarbeitung einer Auseinandersetzung um ein Megaphon in der Verhandlung. "Die Beamten wollten mir einen Zettel wegnehmen", beschreibt der 40-Jährige noch sichtlich mitgenommen den Vorfall vor Prozessbeginn. Dabei habe es sich um ein Plakat gehandelt, auf dem über eine Geldstrafe für die Kreidemalei "Fuck the Police" informiert werde. Und das habe er vor dem Landgericht gezeigt. Die Beamten vermuteten offensichtlich, dass der Text "beleidigenden Inhalt" habe. Deshalb wollten sie das Plakat sicherstellen.

Das wiederum mochte der 40-Jährige nicht hinnehmen. Und deshalb kam es zu dem Vorfall, der nicht nur per Video dokumentiert ist, sondern in dessen Verlauf Bergstedt auch leicht verletzt wurde. Eine herbeigerufene Amtsärztin nämlich diagnostiziert eine "Zerrung der Nackenmuskulatur" und eine "eingeschränkte Beweglichkeit der Halswirbelsäule".

Die Beschuldigungen des Herrn BERGSTEDT scheinen zumeist subjektiver Natur zu sein. Objektiv ist nur erkennbar, dass PHK SCHÄFER ihn in den Haaren packt, wobei Intensität und Grund dafür von hier nicht ersichtlich sind.

Der Angeklagte stand schließlich selbst auf und blieb mit erheblichen Schmerzen im Rücken- und Schulterbereich noch gefesselt einige Minuten stehen, bis andere AktivistInnen kamen und zusammen mit ihm auf den Einlass bei Gericht warteten. Dieser erfolgte deutlich nach 9 Uhr, dem offiziellen Beginn – der Angeklagte war immer noch in Handschellen, als er den Gerichtssaal betrat.

Was er dort erfuhr, dürfte ihn entsetzt haben. Denn just an diesem Prozesstag ging es um einen Anklagepunkt gegen ihn, bei dem ihm vorgeworfen worden war, einen Polizisten ins Gesicht getreten zu haben.⁵ Und was hatten die Prügelpolizisten nach ihrer Orgie gemacht? Sie gingen ins Landgerichtsgebäude und erzählten Staatsanwaltschaft und Gericht genau wieder so ein Märchen. Der Angeklagte hätte draußen um sich geschlagen und – Überraschung ... einen Polizisten getreten. Ich musste sogar unfreiwillig bei diesen Lügen mitwirken, denn mein Herrchen richtete mich auf den Oberschenkel des Hauptprüglers und Einsatzführers, POK Schäfer. Dort war ein nasser Fleck zu sehen und während der Filmaufnahme sprach jemand den Satz, dass dort der Abdruck eines Trittes zu sehen sei.⁶ Insgesamt aber entstand eine groteske Situation: Zwei fast identische Vorgänge vermischten sich. Einer war über zwei Jahre alt. Am 11. Januar 2003 hatten sich PolizistInnen gewalttätig auf DemonstrantInnen gestürzt, ebenfalls den danach deswegen angeklagten B. herausgepickt und abtransportiert. Anschließend wurde B. angehängt, getreten zu haben.⁷ So war es auch an diesem Tag: Attacke der Polizei, die dann aber ihr Opfer beschuldigte – genau an dem Tag, an dem der andere Fall zur Verhandlung anstand.

Ich blieb mit den dramatischen Videoszenen auf dem Film in mir weiter im Zentrum des Geschehens – auch mal was Neues für eine Videokamera. Als um ca. 9.30 Uhr der sechste Prozesstag losging, saß der Angeklagte B., inzwischen wieder entfesselt, aber sichtbar bewegungsbeschränkt und mit Kopfschmerzen, auf der Angeklagtenbank. Er meldete sich sofort zu Wort und wollte das Ende der Verhandlung für heute beantragen. Die Richterin unterbrach ihm und verbot ihm, über die Geschehnisse draußen zu berichten (von den prügeln Polizisten hatte sie sich natürlich informieren lassen). Darauf wechselte der Angeklagte in den Antragsstil und beantragte zunächst die Sicherstellung des Videobandes

mit der Begründung, die Polizei Gießen würde ständig Beweismittel manipulieren oder verschwinden lassen und daher sei die Sicherstellung nötig. Das Gericht gab dieses auch tatsächlich an die Polizei weiter, aber handelte zunächst nicht selbst. Danach beantragte der Angeklagte, die Verhandlung zu unterbrechen, da er verhandlungsunfähig sei. Die Richterin orderte daraufhin eine Ärztin. Die kam auch – und dann gab es einen bemerkenswerten Ablauf. Ich musste der Ärztin nämlich mein Video vorführen. Das war noch nichts Besonderes. Aber vorgeführt und erläutert wurde es ihr von POK Schäfer, dem Führer der Polizeieinheit, der selbst genau der Prügeln war. Der Täter also hatte das Video ‚beschlagahmt‘.

Der Angeklagte durfte der Vorführung natürlich nicht beiwohnen, denn die Lesart von Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei war zu diesem Zeitpunkt bereits geklärt: B. war der Beschuldigte, er soll Polizisten getreten haben und daher könne das Video ja ein Beweismittel gegen ihn sein.

Die Ärztin stellte fest, dass der Angeklagte erhebliche Zerrungen der Rücken- und Halsmuskulatur hatte, aber mit ein paar Schmerzspritzen wieder verhandlungsfähig gemacht werden könnte. Daher sollte das Verfahren weitergehen. Der Angeklagte lehnte die Spritzen aus Angst um die Konzentrationsfähigkeit ab, blieb damit aber in der Bewegung erheblich eingeschränkt – für einige Tage. Als es nun im Gerichtssaal wieder losgehen sollte, beantragte er erneut die Beschlagnahme des Videobandes, da es sich zur Zeit in der Hand des Täters befände. Die an Ermittlungen gegen die Polizei nie interessierte Staatsanwaltschaft wollte eine Beschlagnahme durch das Gericht nicht, aber das Gericht hatte wohl keine Lust auf lange Debatten und ordnete schließlich an, dass die Polizei das Band dem Gericht zu übergeben habe. Ein Gerichtsbeamter sollte es aus meinem Inneren befreien und sicherstellen. Es dauerte nun etwas, bis der Gerichtsdienner mich und meinen Film gefunden hatte, so dass die erste Vernehmung schon lief, als das Band kam. Allerdings liebten mich zwei Polizisten, darunter der vorher prügeln POK Schäfer nicht alleine in den Saal. Sie waren nämlich sehr unzufrieden darüber, den Film herauszurücken zu müssen und zogen mit in die laufende Gerichtsverhandlung, um sich über die Beschlagnahme zu beschweren oder zumindest eine Quittung zu fordern. Das war schon etwas spaßig, denn derselbe Polizist hatte Minuten vorher für die von ihm beschlagahmte Ausstellung keine Quittung herausgegeben wollen – dieses zweierlei Maß ist halt typische Gießener Repressionspraxis. RichterInnen sind aber grundsätzlich der Meinung, dass Widerspruch gegen ihre Anordnungen nichts Gutes ist

Foto unten links: Polizeiaufgebot zu Beginn des Tages vor dem Landgericht. In der Mitte PHK Schäfer.

Foto unten rechts: Angeklagter in Handschellen nach der Polizeiprügel.

5 Siehe Kap. 4 zur angegriffenen Demonstration des 11. Januars 2003.

6 Die Nässe begründete sich viel einfacher: POK Schäfer hatte sich ja auf den Angeklagten geworfen, als dieser am Boden lag. Das geschah auf einer Fläche, die vorher von einem der Zwangsarbeiter aus dem nahegelegenen Gefängnis nass gespritzt worden war, um den Aktivist das Kreidemalen zu vermissen.

7 Siehe Kap. 4, www.de.indymedia.org/2003/01/38556.shtml und die Prozessberichte, z.B. unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/berufung2005_tag6cdu.html.



und so war sie auch bei den uniformierten Männern schnell wütend darüber, dass ihre laufende Gerichtssitzung gestört wurde. Sie wies erst an, dass es jetzt keine Quittung gäbe und dann, als die Polizisten dickköpfig das Band zurückhaben wollten, schmiss sie diese aus dem Saal.

Schmutzige Tricks zur Rettung der Polizistenehre

Als am folgenden Verhandlungstag ZuschauerInnen und Angeklagte den Gerichtssaal betraten, waren sie überrascht. Da stand ein Videogerät und gemeinsam wurde das beschlagnahmte Band angeschaut. Deutlich konnten nun alle zu sehen, dass der Angeklagte keinerlei aggressive Handlung ausführte und kein einziges Mal um sich trat – das war von den Polizisten also frei erfunden worden. Da die Polizei es gegenüber Staatsanwaltschaft und Gericht aber so dargestellt hatte, war der Tatbestand der falschen Verdächtigung klar erfüllt.

Aus dem Bericht eines Zuschauers von damals:⁸

Zu allseitiger Überraschung befand sich an diesem Morgen ein Fernseh- und Videogerät im Gerichtssaal. Schnell wurde klar, was es nun zu sehen gab: Das sichergestellte Polizeivideo der Auseinandersetzung vom letzten Prozesstag. Die RichterIn begründete ihren Meinungswechsel hinsichtlich der Bedeutung des Ereignisses, schließlich hatte sie beim letzten Prozesstag noch nicht über die Vorfälle diskutieren wollen. Nun also der Film – und der hatte es in sich. Danach gab der Betroffene der Polizeiprügler, der Angeklagte B., eine deutliche Erklärung ab mit den Inhalten:

1. Der Film zeigt, dass es keine Fußtritte gegen Polizisten gab. Dennoch haben diese genau das gegenüber Gericht und Staatsanwalt gesagt – offenbar um Stimmung gegen den Angeklagten zu machen.
2. Im Film zeigt der Polizeiführer eine nasse Stelle seiner Kleidung im Video mit der Behauptung, diese sei durch einen Tritt entstanden. Das ist Beweismittelfälschung.
3. Die Polizei selbst geht unglaublich gewalttätig vor.
4. Auf dem Video ist deutlich zu erkennen, dass das angegriffene Plakat die Aufschrift „Fuck the police?“ trägt, also sogar mit Fragezeichen. Die Beschlagnahme ist daher absurd.
5. Zudem ist deutlich sichtbar, dass die Gewalteskalation erst nach der Beschlagnahme erfolgt, also darin nicht mehr begründet sein kann.
6. Dass der Angeklagte B. zudem zu Boden geworfen und in Handschellen gelegt, also festgenommen wird, ist ebenso ohne Grund.
7. Die Vorgänge ähneln damit sehr stark dem Anklagepunkt mit dem Fusstritt im laufenden Prozess. Sie beweisen vor laufender Polizeikamera und im laufenden Prozess die hohe Gewaltneigung von Polizisten in Gießen sowie das Lügen und die Erfindung von Straftaten.

Der Betroffene stellte Anzeige wegen dieser falschen Verdächtigung und wegen Körperverletzung. Für Staatsanwalt Vaupel⁹ bedeutete das nun: Argumente sammeln, wieso ein Verfahren gegen die Polizei nicht stattfindet. Das belastende Video war ein erhebliches Beweismittel. Also griff er in die rechtsbeugende Trickkiste: Statt das Beweismittel einfach selbst zu

sichten, beauftragte er die Polizei (also die Organisation der Täter), eine schriftliche Inhaltsangabe des Videos zu erstellen. Ausge-

Das Ermittlungsverfahren
gegen a) PK Matke, b) PHK Schäfer, c) PK z.A. Wenkel, d) PK z.A. Müller
wegen Körperverletzung im Amt u.a.
(Strafanzeige des Jörg Bergstedt vom 21.04.2005)
wird eingestellt (§ 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung).

Polizei die Verfolgung der AktivistInnen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt ist, erhielt den Auftrag dazu. Ihr Bericht war eine einzige Aneinanderreihung von Lügen (siehe oben). So behauptete sie, der Film hätte keinen Ton (was nicht stimmt), es seien gezielte Tritte des Opfers gegen Polizisten zu erkennen (was nicht stimmt), während die Polizei keinerlei Gewalt ausübt (was nicht stimmt). Aufgrund dieses Textes stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Staatsanwalt Vaupel aber hatte den Film selbst gesehen, u.a. als er im Prozess vorgeführt wurde. Er wusste, dass alle Behauptungen von Cofsky über den Film erlogen waren – aber es war sein Ziel, die Ermittlungen gegen die gewalttätigen Polizisten zu beenden. Das erfüllte den Tatbestand der Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt – und der Verprügelte erstattete auch Anzeige gegen ihn.

Doch der weitere Rechtsweg war wie vernagelt. Der Betroffene legte Widerspruch beim Generalstaatsanwalt gegen die Einstellung ein, der (im Hessischen Justizstil typisch) pauschal abgelehnt wurde. Ein eingeschalteter Anwalt reichte Antrag auf gerichtlichen Entscheid ein, aber das Oberlandesgericht wischte diesen pauschal und ohne Sichtung der vorgelegten Argumente vom Tisch. Der Anwalt reichte daraufhin Verfassungsbeschwerde ein, ohne Erfolg außer der lapidaren Mitteilung: „Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.“¹⁰

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

So blieb es dabei: Gegen gewalttätige Organe der Repression hilft kein Videofilm und kein Recht. Das Recht ist immer das Recht des Stärkeren.¹¹

Bereits aus den einzelnen, in dem Ursprungsverfahren gegen den Polizeibeamten (501 Js 19090/05) ergangenen Entscheidungen mit den darin enthaltenen Ausführungen tatsächlicher wie auch rechtlicher Art ergibt sich die Unbegründetheit der erhobenen Vorwürfe. Die von dem Beschuldigten angestellten Überlegungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen schöpften den zu beurteilenden Sachverhalt in jeder Hinsicht aus, waren und sind - gemessen an den zu prüfenden gesetzlichen Tatbeständen - zutreffend und korrekt. Es fehlen jegliche ernsthaft in Erwägung zu ziehende Anhaltspunkte dafür, dass Staatsanwalt Vaupel bei seiner Entscheidung des Recht gebeugt, d. h. die anzuwendenden Rechtsnormen zum Nachteil des Anzeigerstatters verletzt, zugleich dadurch die seinerzeit beschuldigten Polizeibeamten un-

Sollten zusätzlich zu meinen in der Anzeige gemachten Angaben weitere von Nöten sein, so werde ich mich über einen Rechtsanwalt zur Sache äußern.

geschlossen: *delbert* gelesen, genehmigt und unterschrieben: *K. Cofsky*

Cofsky, KK in *Cofsky*

rechnet die Staatsschützerin Cofsky, deren Auftrag innerhalb der

Abb. oben: Die Polizeibeamten wurden von KOKin Cofsky nicht vernommen bzw. sie verweigerten ihre Aussagen (siehe Bl. 10 bis 28 der Gerichtsakte, Auszug Bl. 12).

Den Beschuldigten ist eine Straftat nicht nachzuweisen.
Ihr Vorgehen gegen den Anzeigerstatter war gerechtfertigt.

Es bestand der Verdacht, daß der Anzeigerstatter sich durch das Aufhängen des Plakats mit dem Text „Fuck the Police!“ der Beleidigung zum Nachteil der dort vor dem Landgericht Gießen anwesenden Polizeibeamten strafbar machte. Daß dieser Spruch den Tatbestand der Beleidigung erfüllte, war allen Anwesenden, insbesondere auch dem Anzeigerstatter, nicht zuletzt deshalb bekannt, weil das Landgericht Gießen am 02.03.2005 im Verfahren 501 Js 506/04 die dort angeklagte *delbert* die zum engen Bekanntenkreis des Anzeigerstatters gehört, eben wegen dieser Äußerung zu einer Geldstrafe verurteilt hatte.

An dieser rechtlichen Bewertung vermag auch das hinter dem Spruch vermerkte Fragezeichen nichts zu ändern. Angesichts der deutlich zum übrigen Text hervorgehobenen Buchstaben des Spruchs ist das Fragezeichen nicht geeignet den Aussagegegn gegenüber einem unbefangenen Beobachter ernsthaft in Frage zu stellen.

Von daher waren die Beamten berechtigt, das Plakat bzw. die gesamte Schnur mit den Plakaten als Beweismittel sicherzustellen und zu beschlagnahmen. Angesichts der geschilderten Umstände bedurfte die gesamte „Ausstellung“ der Auswertung im Hinblick auf mögliche Straftaten.

Der gesamte Vorfall wurde im übrigen von der Polizei per Videoaufzeichnung festgehalten.
Daraus ergibt sich eine weitgehende Übereinstimmung des Geschehens mit der Schilderung der Beamten.

So belegt die Aufzeichnung insbesondere,

a) daß der Anzeigerstatter das Ende der Schnur nicht freiwillig herausgab,
b) daß er sich gegen den Versuch der Beamten, sie ihm wegzunehmen, wehrte,
c) daß er - als er gewaltsam zu Boden gebracht wurde, wobei ihn ein Beamter auch an den Haaren zog - nach den Beamten trat.

Abb. oben: Auszüge aus der Einstellung durch Staatsanwalt Vaupel am 5.9.2005 (S. 3, Bl. 57 der Akte).

Abb. unten: Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.6.2006 (2 BvR 376/06).

Darunter: Einstellung des Rechtsbeugungsverfahrens gegen Staatsanwalt Vaupel am 14.3.2006 (S. 2). Ein exakter Video ist kein ernsthafter Anhaltspunkt ...

8 Quelle: <http://de.indymedia.org/2005/04/111876.shtml>.

9 Mehr zu dieser Person unter www.staatsanwalt-vaupel.de.vu.

10 Entscheidung des 2. Senat des BVerfG vom 27.9.2006, Az. 2 BvR 376/06.

11 Eine Studie für das Land Berlin ergab, dass nur in 0,4 Prozent aller Fälle, bei denen PolizistInnen im Verdacht standen, Straftaten gegen DemonstrantInnen begangen zu haben, eine Verurteilung erfolgte (Quelle: Junge Welt vom 19.1.2006, www.jungewelt.de/2006/01-19/015.php). Sammlung von Fallbeispielen für die einseitige Bevorzugung von Polizeizeugern im Ermittlungsverfahren und vor Gericht: www.polizeizeugen.de.vu.

Wettbewerb des Verfassungsbruchs: Demonstrationsrecht in Bouffiers Heimat

Wir schreiben das Jahr 2007. Es ist fünf Jahre her, seit Guido Westerwelle aus der Stadt gejagt wurde, gefälschte Schreiben für Aufregung sorgten und die Polizei den politischen Unterbindungsgewahrsam in Hessen einweichte. Auch die ersten kreativen Erfindung, z.B. von Graffiti und einer Bombendrohung, fielen in das Jahr 2002. Fünf Jahre Polizei und Justiz gegen ihre KritikerInnen, das muss gefeiert werden. Wir, der Arbeitskreis „Sicher. Sauber. Teuer“ der Innenstadt-handelt-konsequent (Ihk) Gießen haben zum Jubiläum einen Wettbewerb ausgeschrieben, um die Anstrengungen der treuen Diener in Uniform und Robe mit einem angemessenen Preis zu ehren. Da die einmaligen Leistungen der Protagonisten von Autorität und Willkür gerecht verglichen werden sollten, haben wir den Ehrentitel auf einen Themenbereich beschränkt: das Demonstrationsrecht – demokratische Errungenschaft, aber oft missbraucht zur Kundgabe politischer Meinung. Nicht so in Gießen, denn hier setzen furchtlose Männer und Frauen diesem Treiben seit Jahren schnell ein Ende. Neun von ihnen bewarben sich mit zehn Heldentaten um den Titel: Polizeibeamte, Richter (und eine Dame nicht zu vergessen), Staatsanwälte. Die Titel wurden in drei Kategorien vergeben:

- Kategorie 1: Die phantasievollste Lüge
Geehrt wurde hier, wer sich ganz frei etwas ausdachte, um das Versammlungsrecht einschränken zu können.
- Kategorie 2: Rechtsfehler und Rechtsbeugung
Hier stand im Vordergrund, wieweit der Titelanwärter gezielt Paragraphen verdrehte und an das gewünschte Ergebnis anpasste.
- Kategorie 3: Legal – illegal – scheißegal
Diese etwas salopp formulierte Kategorie diente der Prämierung besonders dreister Übergriffe, bei denen gar keine Rücksicht auf geltendes Recht genommen wurde.

Die Ergebnisse

1. Die BewerberInnen

Die Bewerbungen verteilten sich auf verschiedene Demonstrationen des Jahres 2003. Beworben haben sich aber nicht nur die ausführenden Kräfte bei der Verhinderung politischer Meinungskundgabe durch Versammlungen, sondern auch Angehörige der Gießener Justizbehörden, die später durch Anklagen und Verurteilungen ihren Beitrag dazu leisteten, unsere schöne Stadt vom schmutzigen Bild politischer Versammlungen frei zu halten. Insgesamt bewarben sich:

- ein Minister des Landes Hessen (zweimal)
- ein Polizeibeamter
- zwei Staatsanwälte, zwei Richter und eine Richterin
- ein politischer Beamter der Stadtverwaltung Gießen

2. Die Ereignisse

Bei Durchsicht der Bewerbungen stellte sich eine Versammlung als häufigst genanntes Ereignis heraus. Sieben der zehn Anträge auf den Preis gingen allein für das Geschehen am 11. Januar 2003 in Gießen ein. Damals zog ein kleiner Demonstrationzug durch den Seltersweg, die zentrale FußgängerInnenzone der Stadt. Die TeilnehmerInnen hatten sich spontan zusammengefunden und führten ein Transparent und ein Megaphon mit sich – ganz typisch für diese Art politischer Meinungskundgabe rücksichtslos mitten in der Stadt, deren Flächen dem ungestörten Einkaufen dienen sollen. An einigen Kreuzungspunkten stoppte der Zug. Aus den Redebeiträgen war zu erkennen, worum es ging: Kurz zuvor waren zwei politische Aktivisten festgenommen und das politische Zentrum ‚Projektwerkstatt‘ von der Polizei angegriffen und technisch zerschlagen worden: Rechner, Stromkabel, Bildschirme und vieles mehr wurden von den plündernden Beamten aus dem Haus geschleppt – ohne Durchsuchungsbeschluss!⁰

In der Mitte der Fußgängerzone führte die Demoroute an einem Wahlstand der CDU vorbei. Dort stand auch der damalige Gießener CDU-Chef und hessische Innenminister Bouffier. Die aus der Demo kritisierten Polizeieinheiten unterstanden eben diesem Volker Bouffier, er war und ist zudem der Law-and-Order-Scharfmacher der hessischen Regierung und hatte mit etlichen Gesetzesnovellen die Grundlagen für immer mehr Polizeistaatlichkeit gelegt. Der Überfall auf die Projektwerkstatt und zunehmende Festnahmen aus politischen Gründen waren eine Folge dieser Politik.¹ Die Demo stoppte daher auch hier und in einem Redebeitrag wurde die Sicherheitspolitik der CDU am konkreten Beispiel angegriffen. Die Rede musste einmal unterbrochen werden, weil ein Stadtverordneter vom CDU-Stand aus gegen den Redner tätlich wurde (wie sich später herausstellte, handelte es sich um einen damaligen FWG²-Abgeordneten Hasenkrug, der bei der CDU zu Besuch war). Unverständlicherweise schützte die Polizei zunächst die Demonstration und zog den Störer davon. Dann aber sorgte Innenminister Bouffier für klare Verhältnisse. Zwar war er als Wahlkämpfer und damit in privater Natur anwesend, aber das hielt ihn nicht ab, von der Polizei die sofortige Beendigung der Demonstration zu verlangen. Des Ministers Wunsch war den Uniformierten Befehl. Nun sahen sie ihre Aufgabe nicht mehr im Schutz, sondern im blinden Angriff auf die Versammlung. Mit dem Auftrag völlig überfordert, prüften sie weder Rechtslage noch den Grund des Angriffs, sondern forderten nur panisch Verstärkung an, um dem großen Minister zu Dienste zu sein. Als sie genügend Personal zusammen hatten, gingen sie schnörkellos und ohne jegliche Orientierung an geltendem Recht vor: Sie suchten keinen Kontakt zu der Demonstration, erteilten keine Auflage und lösten die Demonstration auch nicht auf. Ihre erste Handlung war die gewaltsame Beschlagnahme des Transparents. Nach einigem Gerangel gelang dieses. Dann forderte der Innenminister auch das Ende des nun den Polizeiangriff begleitenden und thematisierenden Redebeitrags. Die Polizei folgte dem und stürzte sich auf den Redner – wieder ohne jegliche Formalität. Da gar keine Weisungen erteilt wurden, fehlte auch die Angabe von Gründen. Welche hätten das auch sein sollen? Es hatte keinerlei Anzeichen für Eskalation, Gewaltanwendung oder ähnliches gegeben. Kein Demonstrant war bis zu diesem Zeitpunkt etwa auf den CDU-Stand oder den Innenminister losgegangen. Nur umgekehrt war es, wie beschrie-

Fußnoten

⁰ Siehe Kap. 4, in dem die Vorgänge des ganzen Wochenendes und der spätere Prozess beschrieben sind, und www.projektwerkstatt.de/9_1_03.

¹ Kritische Internetseiten zu Volker Bouffier: www.im-namen-des-volkers.de.vu.

² Freie Wählergemeinschaft.

ben, zu einem Übergriff gekommen. Es hat später auch niemand behauptet, dass von der Versammlung Gefahr ausgegangen wäre. Weder der Einsatzführer vor Ort noch später die Staatsanwaltschaften in ihren Anklagen und Plädoyers oder die Richter in ihren Urteilsbegründungen benannten irgendwelche Anhaltspunkte für eine Gefährdungslage, die von der Demonstration ausgegangen sei. Wie aber konnte dann eine Verhaftung auf einer Demonstration überhaupt eine Rechtsgrundlage haben? Sie hatte keine: Das fanden nicht Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte bis hin zum Oberlandesgericht heraus, sondern das Bundesverfassungsgericht. Am 30. April 2007 bestätigte es die Beschwerde des Betroffenen, der gegen eine Verurteilung geklagt hatte, die er kassiert hatte, weil er sich gegen die Verhaftung während seiner Rede gewehrt haben sollte. Die Verfassungsrichter gaben ihm recht und attestierten allen Gießener Institutionen, dass sie das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gebrochen hätten.³

Die also verfassungswidrig, ebenso aber auch chaotisch handelnden Polizisten schleiften den Redner aufgrund der verfassungswidrigen Weisung des Innenministers mitsamt Megaphon quer über den Seltersweg zu einem Polizeiauto. Dabei wurde der CDU-Stand in Mitleidenschaft gezogen. Schließlich wurde der Redner in das Polizeiauto gehievt und für etliche Stunden im Polizeipräsidium festgehalten. Dabei soll er nun einen Polizisten getreten haben – was für unseren Wettbewerb aber nicht weiter von Bedeutung ist. Hier geht es um die heroischen Leistungen für unsere Stadt. Der Spruch des Verfassungsgerichts hat ja gezeigt, mit welchem Engagement Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte in unserer Stadt und im schönen Hessenlande für das kämpfen, was wir uns alle so sehnlichst wünschen: Ruhe, Ordnung, Sauberkeit und Innenstädte, die einem das Einkaufen leicht machen. Politische Meinungsäußerungen haben mit dieser Zukunftshoffnung nichts zu tun und sollten, wenn sie schon unabwendbar sind, an Orte verbannt werden, an denen sie niemanden stören. Kleinkariertes Denken wie das Pochen auf Grundrechte sollte der Vergangenheit angehören. In diesem Sinne präsentieren wir die Ergebnisse unseres Wettbewerbs: ‚Ring frei‘ für ein Donnerwetter aus Rechtsverdrehungen und Erfindungen zum Thema Versammlungsrecht!

3. Die eingesandten Beiträge

Bewerbung 1: POK Walter, Polizei Gießen

Bewerbung per Email

*Guten Tag,
mein Name ist Walter, Walter mit Nachnamen. Ich bin immer mal wieder Einsatzführer für Polizeigruppen, die im Stadtgebiet Gießen unterwegs sind. Ich habe am 11. Januar des Jahres 2003 eine Demonstration so richtig aufgelöst, mit allem drum und dran: Ich habe (mit meinen Kollegen und Kolleginnen, das will ich nicht verschweigen) erst gewaltsam ein Spruchband entrissen und in unseren Polizeibus gestopft. Dann habe ich mir den Redner auf der Versammlung vorgeknöpft, der unverschämte Sprüche gegen die Polizei herausgehauen hat. Das kann ja nicht angehen, was sollen die Gäste in Gießen da denken, wer hier frei rumlaufen darf. Da kann einem doch Angst und Bange werden. Also habe ich den festgenommen. Das war vielleicht eine anstrengende Sache. Ich habe geschwitzt wie Sau, bin mehrfach umgefallen, als wir den Redner quer über den Seltersweg schleiften. Sie*



umgerissen worden. Naja, kann schon mal passieren im Eifer des Gefechts.

Ich habe mich dann aber gleich hingesetzt und einen Vermerk geschrieben, bei dem ich dann auch noch vermerkt habe, dass dieser Redner da, den wir wegschleifen mussten, mich auch noch getreten hat. Es war dann später ein bisschen schwierig, weil ich mich im Gerichtsprozess nicht mehr richtig erinnern konnte, wie und wo der getreten hat. Ich hab dann dummerweise was anderes erzählt als ich an dem 11.1. in meinen Vermerk geschrieben hatte. Außerdem wollte mein Kollege, den ich dafür gewonnen hatte, auch von dem Tritt zu erzählen, das vor Gericht nicht mehr aussagen. Da musste ich ihn dann auswechseln und habe einen guten Freund ins Spiel gebracht, der dann im Gericht so ausgesagt hat, wie ich es wollte. Die Richter in hat mir die kleinen Pannen nachgesehen und gemeint, das könne schon mal passieren. Dass ich beim Lügen erst noch üben muss, sollte man mir doch nicht negativ auslegen. Die war echt nett, die Frau Brüll oder wie sie hieß. Jedenfalls finde ich, dass ich damit viel zu der gewünschten Beseitigung des Versammlungsrechts beigetragen habe. Und zwar nicht nur mit Worten, sondern mit Taten. Das ist doch was Wichtiges, schließlich reden die da oben meist zu viel und zu lange. Da brauchen die Leute wie mich, die auch mal zupacken, ohne zu reden. Das gleicht sich dann besser aus.

Ich hoffe, dass ich dadurch gute Chancen auf Ihren Preis habe. Wenigstens auf einen der drei. Ergebendst und stolz, Ihr POK Walter

P.S. Wissen Sie, dass der Befehl zum Angriff auf die Versammlung vom Innenminister, Herrn Volker Bouffier, selbst kam? Ja, der hat ganz persönlich mit mir gesprochen und mir das gesagt, dass die Demo da weg solle. Hab ich dann auch gemacht. Das sollte auch berücksichtigt werden.

Ach, noch ein 2. P.S.: Ich habe ganz vergessen, dass ich dann vor Gericht ja auch noch einen Grund gesagt habe, warum ich die Versammlung aufgelöst habe, so ganz aufgelöst, einfach weg, das war super. Ich hab erst gedacht, ein Polizist braucht keine Gründe. Zumal ja der Minister das aufgetragen hat, das ist dann doch auf jeden Fall richtig. Aber ich habe dann schnell was gesagt, nämlich dass die Versammlung ein Verstoß gegen die Gefahrenabwehrärmverordnung war. Das war raffiniert. Die gibt es nämlich gar nicht. Dieser zickige Angeklagte, also der, den ich damals wegschleppte, hat mich dann gefragt, wieso ich dieses komische Spruchband dann zuerst den Demonstranten entrissen hätte, das hätte doch gar keinen Lärm gemacht. Der versteht aber auch gar nichts.

Da davon ausgegangen werden mußte, dass der Beschuldigte keine behördliche Erlaubnis zur Benutzung eines Megaphons hatte, sollte dieses sichergestellt werden. Ferner sollte auch das Transparent mit den Holzstangen nach dem HSOG sichergestellt werden.

Vor der Sicherstellung des Megaphons wurde der Beschuldigte darüber in Kenntnis gesetzt, dass er mit diesen seinen lauten Durchsagen Geräusche in einer Lautstärke verursache, die die Allgemeinheit erheblich beeinträchtigen würde. Eine behördliche Genehmigung für die Benutzung desselben konnte er nicht vorlegen. Deshalb wurde er von dem Unterzeichner darauf hingewiesen, dass das mitgeführte Megaphon nun sichergestellt werde, um ein weiteres ordnungswidriges Verhalten zu unterbinden. Er habe somit das Megaphon unverzüglich an uns auszuhandeln. Im Falle der Weigerung wurde ihm die Anwendung einfacher körperlicher Gewalt unsererseits angedroht.

werden es kaum glauben: Der hat seinen Lautsprecher nicht freiwillig rausrücken wollen (ich nehme an, Sie wissen, was wir im Polizeijargon mit ‚freiwillig‘ so meinen). Da mussten wir halt mal ran, wie das unter Männern so üblich ist. Leider haben wir die Kurve zum Polizeiwagen nicht richtig gekriegt und so ist der CDU-Wahlstand

Foto: POK Walter beim Zugriff auf den Demonstrationsredner.

Abb. oben: Aus dem Vermerk vom 11.1.2003. POK Walter überprüft die Lage nicht, sondern lässt aus Annehmen Taten folgen, auch gegen das Transparent. Dass vom Megaphon Geräusche ausgingen, war für Walter schon Grund zur Beschlagnahme. Die Reststory mit der Frage nach einer Genehmigung ist zwar frei erfunden, wäre aber auch so absurd.

Ich gehe davon aus, dass bzgl. der Versammlungsverbots auch das Megaphon beschlagnahmt werden darf.

Eine Demonstration muss 48 Stunden vor Durchführung angemeldet werden.

Ich habe auf die illegale Versammlung hingewiesen, daraufhin wurde mir gegenüber nichts erklärt.

Ich habe Ihnen die Festnahme erklärt, weil Sie gegen das Versammlungsverbot verstoßen haben. Sie traten als Rädelführer auf und störten als einziger maßgeblich die Kundgebung.

Da die Versammlung nicht angemeldet war, sollte sie aufgelöst werden, das forderten sowohl Herr Bouffier und auch Herr Meise.

Es wurden noch 7-8 Kollegen dazubeordert. Das Transparent konnte den Trägern abgenommen und sichergestellt werden.

Wir näherten uns Bergstedt, forderten ihn auf, das Megaphon abzugeben.

Wir sagten, wir dürften es ihm abnehmen. Dagegen wehrte er sich insofern, als er eine passive Haltung einnahm.

Abb. mitte: Fünf Auszüge aus dem Protokoll der Verhandlung vom 15.12.2003. POK Walter phantasierte über eine verbotene Versammlung und 48-Stunden-Fristen. Zudem benannte er den Auftrag durch die Herren Bouffier (Innenminister) und Meise (Polizeipräsident).

³ Siehe Kap. 4 und www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/revision/verklage_1b.html.



Foto: Innenminister Volker Bouffier

Bewerbung 2: Innenminister Volker Bouffier

Mitschnitt eines Anrufes auf dem Anrufbeantworter

*Oh Mist, niemand da ...
Ja guten Tag, hier ist das Ministerbüro des hessischen Innenministeriums. Ich möchte für meinen Chef, den Herrn Innenminister, eine Bewerbung abgeben für den Preis um den dreistesten Verfassungsbruch. Äh, Sie wissen schon, diesen Wettbewerb, wo sie da machen. Ähhh, das ist jetzt doof, dass niemand rangeht. Ähh, können Sie die Daten auch so aufnehmen? Also der Minister hat 2003, ich glaube, es war irgendwann im Januar, jedenfalls vor der Landtagswahl, die war ja am 2. Februar, in Gießen eine Gruppe Polizisten einfach auf eine Versammlung gehetzt, die kritisch zu seiner Politik war. Natürlich hat der Minister gewusst, dass das so nicht geht. Aber dass interessiert ihn ja sonst auch nicht. Ganz im Gegenteil hat er völlig zu recht angenommen, dass die da rumstehenden Polizisten genau das machen würden, was er will. Haben sie auch und der Minister musste nur zusehen. Also so stellt man sich doch eine Demokratie vor, oder? Ich soll jedenfalls die Bewerbung des Herrn Minister hier bei ... (knack. tuuuut. tut tut.)*

Abb. unten: Auszug aus dem Urteil des 15.12.2003 (S. 11).

Als der Angeklagte seine kurz unterbrochene Rede mittels Megaphon fortsetzte, wollten mehrere Polizeibeamte auf Geheiß des Herrn Bouffier, der sich durch das Verhalten des Angeklagten gestört fühlte, und des ebenfalls anwesenden Polizeipräsidenten die Versammlung auflösen und insbesondere das Megaphon sicher-

Foto unten: Staatsanwalt Vaupel im Gerichtssaal (Landgericht)

Abb. unten: Auszüge aus der Anklageschrift vom 16.5.2003 mit der Nennung einer „nicht angemeldeten Demonstration“.

Abb. rechts: Auszug aus dem Urteil von Amtsrichter Michael Wendel am 15.12.2003 (S. 11 und 12).



Bewerbung 3: Martin Vaupel, Staatsanwalt in Gießen

Eingegangen mit Postzustellungsurkunde

*Sehr geehrte Damen und Herren,
nach Abs. 4, Satz 1 Ihrer Ausschreibung zum Preis um die beste Umgehung des Versammlungsrechts bewerbe ich mich hiermit bei ihnen unter Einhaltung der gesetzlichen Frist. Wie die Ermittlungen ergeben haben, habe ich in der Klageschrift gegen den am 11.1.2003 von der Polizei auf Anweisung des demokratisch bestimmten Innenministers im Lande Hessen bereits eine nicht angemeldete Demonstration unterstellt. Das entspricht eindeutig der Wahrheit. Der Trick, für den ich den Preis verdiene, ist die Tatsache, dass eine Demonstration, wenn der Grund weniger als 48 Stunden zurückliegt, auch gar nicht angemeldet werden muss. Das habe ich aber trotzdem einfach behauptet, um eine Illegalität der Demonstration konstruieren und so eine Verurteilung des widerständigen Redners auf dieser Versammlung*

Bl. 1 ff, Bd. II, Am 11.1.2003 gegen 13.15 Uhr wurde der Angeschuldigte Bergstedt im Zusammenhang mit einer nicht angemeldeten Demonstration im Sellersweg in Gießen von mehreren Polizeibeamten vorläufig festgenommen. Da der Angeschuldigte sich weigerte, einen für seinen Abtransport bereitstehenden Streifenwagen zu besteigen, wurde er von dem Zeugen Walter und einem weiteren Polizeibeamten an den Füßen und am Oberkörper ergriffen und in das

Der Anlass für die zweite vorläufige Festnahme des Angeschuldigten Bergstedt am 11.1.2003 war seine Teilnahme an einer nicht angemeldeten Demonstration gegen einen Landtagswahlkampfstand der CDU im Sellersweg in Gießen. Hier versuchte der Angeschuldigte Bergstedt erneut, diesmal allerdings mittels eines mitgeführten Megaphons, einen Auftritt des hessischen Innenministers Volker Bouffier zu stören. Seiner Festnahme widersetzte er sich zunächst nur passiv

möglich zu machen. Zum zweiten spricht für mich, dass ich die völlig eindeutige Rechtsprechung des Verfassungsgerichts, nach dem eine Nichtanmeldung ohnehin allein nie als Grund für die Auflösung einer Versammlung ausreichend wäre, einfach komplett missachtet habe. Ich bin entschieden der Meinung, dass das geltende Recht und die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts nicht den Interessen meiner Dienstvorgetzten dient, denen ich mich aber verpflichtet fühlte. Daher erschien mir die Anwendung geltenden Rechts in diesem Fall abwegig, weil das Recht doch die Herrschenden stärken soll. In fast allen Fällen, die ich in meiner Karriere als politischer Ankläger in Gießen durchgezogen habe, war das Recht auf Seiten der Stärkeren. Ich sehe nicht ein, warum ich wegen eines Einzelfalls umlernen soll. Daher habe ich die Rechtsverhältnisse in meiner Anklage ein wenig – na ja, frisiert. Möchte ich unbescheiden doch mal klar so formulieren. In einem Rechtsstaat soll das Recht herrschen. Das sollte aber auch nicht zu einem Dogma erhoben werden, wenn es mal nicht das gewünschte Ergebnis bringen würde.

Hochachtungsvoll, Martin Vaupel

Bewerbung 4: Amtsrichter Michael Wendel

Diktat auf Band, Abschrift eingereicht

Vermerk: Ich habe in meinem Urteil vom 15.12.2003 gegen den am 11.1.2003 als Redner auf einer Versammlung verhafteten B. die Diensthandlung des Beamten W. als rechtmäßig bezeichnet. Ich stelle fest, dass hierfür eine Rechtsgrundlage nicht existiert. Daher habe ich im Urteil festgestellt, dass es unerheblich ist, ob ein Angriff auf eine Demonstration rechtmäßig ist oder nicht. Auf jeden Fall kann er geschehen. Rechtsvorgaben gelten für die Vollstrecker des Rechts grundsätzlich nicht. Daher bewerbe ich mich um den ausgeschriebenen Preis in der Kategorie 3 „Legal, illegal, scheißegal“. Ende der Aufnahme.

Zusatz: Ich möchte betonen, dass eine Preisverleihung an mich auch aufgrund meiner mehrmaligen beruflichen Handlungen angemessen wäre. Ich weise darauf hin, dass ich im Herbst 2006 in einem weiteren Prozess gegen den gleichen Angeklagten wiederum in der gleichen Kategorie auffällig wurde, als ich die Zulassung eines Beweismittels anordnete und dabei deutlich machte, dass es gleichgültig sei, ob dieses legal oder illegal erworben wurde. Das Recht sei schließlich nicht zum Schutze derer da, die mit dem Recht in Konflikt kommen. In diesem Sinne hatte ich die Frage des Demonstrationsrechts auch am 15.12.2003 entschieden. Oder wollen Sie etwa behaupten, dass auch Personen wie der damals als Redner auf der Versammlung verhaftete B. in den Genuss der Schutzrechte unserer alt-ehrwürdigen Verfassung kommen sollen? Grundrechte sind nur für Menschen mit konservativer Gesinnung da, worauf ich in meinem Urteil vom 20.11.2006 deutlich hingewiesen habe. Ende zweite Aufnahme. Bitte das Band zu den Akten nehmen.

Der Angeklagte Bergstedt ist daher schuldig des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Die Diensthandlung des Zeugen Walter (Festnahme, Verbringung zum Polizeibus) war rechtmäßig. Dabei kann dahinstehen, ob die Versammlung des Angeklagten und seiner Anhänger als Spontandemonstration erlaubt war oder nicht. Denn jedenfalls

störte der Angeklagte eine angemeldete Wahlveranstaltung durch lautstarke Ansagen mittels Megaphon. Dies durfte durch die Polizei mit den von ihr gewählten Mitteln unterbunden werden, unabhängig davon, wer letztlich die Anordnung zum Polizeieinsatz gegeben hatte.

Bewerbung 5: Landrichterin Gertraud Brühl

Schriftlicher Vermerk, abgegeben in der Geschäftsstelle des Landgerichts Gießen zwei Tage nach Bewerbungsschluss, danach um eine Woche vordatiert. Als die Bewerbungsunterlagen abgeholt werden sollten und die Bewerbung von Frau Brühl fehlte, wurde behauptet, sie hätte die rechtzeitig abgegeben, aber dann aus Versehen wieder in den Urlaub mitgenommen.⁴



in der Nähe des CDU-Stands auf. Gegen 13 Uhr wurde von den Begleitern des Angeklagten Bergstedt das mitgebrachte Transparent ausgebreitet. Gleichzeitig begann Bergstedt, durch das Megaphon u. a. die Durchsuchung der Projektwerkstatt durch die Polizei als unerhörten, rechtswidrigen Übergriff staatlicher Gewalt darzustellen. Er stand dabei in einer Entfernung von etwa 10 - 12 m direkt vor dem CDU-Stand und sprach in Richtung des Stands und der sich dort aufhaltenden CDU – Anhängern und interessierten Bürgern. Er redete mit Unterbrechungen mehrfach hintereinander, insgesamt mindestens 10 Minuten lang. Währenddessen meinten

Aufgrund der äußeren Tatumstände gab es keinen Zweifel, dass sich der Angeklagte bewusst und gewollt den Polizeimaßnahmen widersetzte. Dies geschah nach Überzeugung der Kammer auch in dem Bewusstsein der Rechtmäßigkeit des polizeilichen Handelns. Es lag nämlich auf der Hand, dass eine genehmigte Wahlveranstaltung, zumindest nach allgemeinem Polizeirecht nicht minutenlang mit Lautsprecherdurchsagen aus kurzer Entfernung beeinträchtigt werden darf. Die rechtlichen Bewertungen des Angeklagten in diesem Zusammenhang waren daher als Schutzbehauptungen einzustufen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Interesse habe ich die Ausrufung Ihres Preises zur Kenntnis genommen. Ich habe lange überlegt, ob ich mich dafür bewerben sollte, schließlich erscheint mir mein Beitrag von untergeordneter Bedeutung. Andererseits habe ich mir in dem nun von mir vorgelegten Fall doch einige Mühe gemacht. Das bewusste Beugen von Recht mache ich nämlich nur ungern und nur, wenn es nötig ist. Im vorliegenden Fall war das gesamte Urteil, insbesondere die Verhängung einer Haftstrafe – zudem ohne Bewährung – gegen einen von mir gerichteten Angeklagten nur möglich bei Umgehung des geltenden Versammlungsrechts. Da höhere Interessen an dem Fall hingen, habe ich dafür dann kraft meiner langjährigen Erfahrung als Richterin eine Lösung finden können.

Wie Ihnen sicherlich bekannt sein dürfte, haben Richterinnen und Richter in diesem Land die magische Kraft, Wahrheiten zu definieren und Abläufe als richtig und falsch einzustufen. Im vorliegenden Fall war ich die letzte tatrichterliche Instanz. Daher schuf mein Urteil die auf Dauer feststehende Wahrheit. Angesichts der Problematik, der ich mir selbstverständlich auch bewusst war, dass der Angriff der Gießener Polizei auf die Demonstration am 11.1.2003 ohne jegliche Rechtsgrundlage geschah, habe ich diese Frage in meinem Urteil einfach weggelassen. Ich habe die Lautsprecherdurchsagen einfach als Störung der öffentlichen Ordnung eingestuft, gegen die die Polizei deshalb nach Polizeirecht vorgehen konnte.

Inzwischen sind mir die Entscheidungen anderer Instanzen zu diesem Fall bekannt. Es erscheint mir, dass mein Trick, auf die Existenz des Versammlungsrechts gar nicht einzugehen, d.h. einfach so zu tun, als gäbe es dieses gar nicht, der schlaueste von allen war. Denn alle anderen haben versucht, im Versammlungsrecht selbst einen Ausweg aus dem Dilemma zu finden, dass offensichtlich der Angeklagte im Recht war und nicht seine Widersacher. Es gab aber die klare Vorgabe, dass der Angeklagte aus dem Verkehr

zu ziehen sei. Meines Erachtens sind die Versuche der anderen Instanzen, das Versammlungsrecht zu verbiegen, eher plump ausgefallen. Dagegen wirkt meine Lösung elegant. Von daher bin ich dann doch zu der Auffassung gekommen, dass ich für den von Ihnen ausgeschriebenen Preis in Frage komme. Verstärkt bin ich dieser Auffassung, weil ich als Einzige auf die glorreiche Idee kam, durch Urteil einfach festzulegen (das ist jetzt Wahrheit!), dass dieser nervige Angeklagte selbst auch meine Rechtsauffassung hatte: Als er als Redner auf der Demonstration redete, wusste er doch ganz genau, dass er nicht auf einer Demonstration redete, sondern ausschließlich verbotene Lärmelastigung betrieb. Natürlich war das nicht so, aber dadurch, dass ich das ins Urteil geschrieben habe, ist das jetzt Wahrheit! Verstehen Sie die Bedeutung? Ich bin aber tatsächlich der Auffassung, dass Kritik an der Polizei keine Demonstration rechtfertigt. Sie können gerne solange und sooft sie wollen gegen Atomenergie oder Gentechnik, gegen Abschiebungen oder für längere Sommerabende demonstrieren. Da schützt sie unser heiliges Grundgesetz. Aber selbst etwas ändern wollen ist genauso verboten wie gegen die zu demonstrieren, die in diesem Land die öffentliche Ordnung aufrechterhalten. Ohne die Polizei und die Ordnungskräfte könnten Sie gar nicht demonstrieren – jedenfalls nicht gegen die Polizei. Außerdem würde es vieles gar nicht geben, gegen das ständig demonstriert wird – ohne die Polizei! Das muss ja auch mal gesagt werden. So eine Demonstration gegen die Polizei ist gar keine Demonstration, sondern ungebrüchliches Verhalten. Das wusste dieser Möchte-gern-Redner doch ganz genau.

Mit freundlichen Grüßen, Gertraud Brühl

Foto links: Richterin Brühl ist sehr fotoscheu (Ausschnitt aus einem Film).

Abb. links und oben: Auszug aus dem Urteil der Richterin Brühl vom 3.5.2005 (S. 8, 9, 19 und 27).

Projektwerkstatt angeprangert werden. Der Angeklagte wusste, dass sich in der Nähe des CDU-Stands mit Sicherheit Polizeikräfte aufhalten werden, und dass die Polizeibeamten gegen ihn zumindest als **S t ö r e r** nach Polizeirecht einschreiten würden.

Die vom Zeugen Walter vorgenommene Diensthandlung war im Sinne von § 113 Abs. 3 StGB rechtmäßig. Der Zeuge Walter war zuständig für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Bereich der von der Stadt Gießen genehmigten CDU-Wahlwerbung mit einem Stand. Bei der gegebenen Sachlage entschied er sich angesichts der ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen zu Recht zum Einschreiten. Ob dabei die Wünsche des Innenministers und des Polizeipräsidenten eine Rolle spielten, war daher ohne Belang. Sein Verlangen, das Megaphon herauszugeben, war nach der nicht zu beanstandenden Einschätzung der Lage durch den Zeugen Walter auch notwendig, um weitere Durchsagen zu unterbinden. Da sich der Angeklagte allem widersetzte, waren auch seine Festnahme und der Abtransport zum Transportfahrzeug rechtmäßig.

Der Angeklagte handelte rechtswidrig und schuldhaft. Ein Irrtum über die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auszuschließen.

Bewerbung 6: Oberstaatsanwalt Dr. Günther Formloser Brief

Also, mal ganz ehrlich: Den Preis kann nur ich bekommen. Das, was die anderen da alles betrieben haben, ist doch Kinderkacke. Was bringt es denn, überhaupt das tatsächliche Geschehen irgendwie zu beachten und so umzubiegen zu versuchen, dass es passt. Wenn man einen Querulanten hinter Gitter bringen will, muss man schon ordentlich zapacken. Da ist es immer am besten, sich eine Horrorstory einfach ganz auszudenken, bei der man so richtig merkt, was für ein fieses Schwein da völlig zurecht hinter Gitter kommt. Wenn die Leute alle merken, dass sie nicht mehr sicher einkaufen gehen können, wenn der frei rumläuft, dann kräht auch kein Hahn mehr nach dem, was im Urteil steht.

Also habe ich, als ich hörte, dass dieser Verurteilte da die Unverschämtheit besessen hat, von seinem Recht Gebrauch zu machen und mich durch Revisionseinlegung zum Arbeiten zu zwingen, gleich gedacht, dass ich es dem

⁴ Das spielt an auf eine Manipulation in einem Urteil des Landgerichts Gießen. Dieser von Brühl am 3.5.2005 verkündete Spruch wurde verspätet fertiggestellt. Damit wäre das Verfahren rechtswidrig gewesen und hätte wiederholt werden müssen. Einer der Verurteilten überprüfte die rechtzeitige Fertigstellung durch einen unangemeldeten Besuch im Gericht. Im Nachhinein wurde behauptet, die Richterin hätte die Akte mit dem Urteil rechtzeitig abgegeben, aber den Ordner danach in den Urlaub mitgenommen. Das Oberlandesgericht überprüfte die Revision der Angeklagten, in der auch dieser Rechtsfehler benannt wurde, gar nicht. Mehr unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/urteil2.html.

Ferner war der vom Angeklagten Bergstedt bei dem Geschehen vom 11.01.2003 gegen den Polizeibeamten Walter sowie die anderen einsatzbeteiligten Polizeibeamten geleistete Widerstand

nicht nach § 113 Abs. 3 StGB wegen fehlender Rechtsmäßigkeit der betreffenden Diensthandlung straflos. Denn bei der betreffenden Aktion des Angeklagten Bergstedt handelte es sich nicht etwa um eine auch ohne die nach § 14 Abs. 1 VersammlG vorgeschriebene vorherige Anmeldung zulässige und von den Polizeibehörden zu duldende „Spontandemonstration“ aus Anlass der tags zuvor erfolgten polizeilichen Durchsuchung in den Räumen der Projektwerkstatt in Saasen.

Zum einen ist nicht ersichtlich, warum eine Demonstration gegen die vorangegangene polizeiliche Ermittlungsmaßnahme nur im Falle ihrer kurzfristigen Anberaumung unter freiem Himmel einen in dieser Hinsicht denkbaren Sinn hätte erfüllen können und diesen bei Einhaltung der gesetzlichen Anmeldefrist hätte verlieren sollen (vgl. BVerwGE 26, 135). Zum anderen diente die vorangegangene polizeiliche Durchsuchungsmaßnahme dem Angeklagten Bergstedt offensichtlich lediglich als Vorwand dazu, gezielt die ihrerseits angemeldete und genehmigte CDU-Wahlveranstaltung mit seiner Megaphonansprache zu stören, weswegen er diese auch bewusst in der Nähe der Wahlveranstaltung und in deren Richtung hin hielt.

Mithin war der Polizeibeamte Walter zunächst nach § 11 HSOG berechtigt, zur Unterbindung der Störung der Wahlveranstaltung durch den Angeklagten Bergstedt diesen zur Herausgabe des Megaphons unter der Androhung aufzufordern, es ihm abzunehmen, wenn er es nicht freiwillig herausgibt. Nachdem der Angeklagte Bergstedt daraufhin das Megaphon nicht herausgab, sondern fest umklammert hielt und seinen Oberkörper schützend darüber beugte, waren die Polizeibeamten nach §§ 52 Abs. 1, 54 Abs. 1 HSOG befugt, dem Angeklagten Bergstedt durch Anwendung unmittelbaren Zwanges im Sinne des § 55 Abs. 1 HSOG mit körperlicher Gewalt in Form der unmittelbaren körperlichen Einwirkung auf eine Person nach § 55 Abs. 2 HSOG das Megaphon abzunehmen (zu versuchen). Als ihnen dies aufgrund der Umklammerung des Megaphons durch den Angeklagten Bergstedt, der hierdurch schon den Tatbestand des § 113 Abs. 1 StGB verwirklichte, nicht gelang, waren die Polizeibeamten schließlich nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 HSOG berechtigt, den Angeklagten Bergstedt in Gewahrsam zu nehmen.

mal ordentlich zeigen werde. Die Akten habe ich nur mal kurz durchgeblättert und dann eine saftige Erklärung geschrieben. Dieser Angeklagte hatte doch ganz klar von vorneherein böse Absichten. Der hat sein Attentat auf unseren Innenminister doch nur als Demonstration getarnt. In Wirklichkeit wollte er, bewaffnet mit einem Megafon (das ist so was ähnliches wie eine Stalinorgel), auf den CDU-Stand zielen und damit die Wiederwahl der Regierung gefährden. Aber wir haben die ganzen Anti-Terror-Gesetze nicht gemacht, um in Gießen eine repressionsfreie Zone zuzulassen. Also: Voller Angriff, Spruchband, Megafon und gleich den Redner mit eingepackt ins Polizeiauto und ab damit. Völlig richtig. Von mir haben die volle Rückendeckung.

Das wird auch so bleiben. Daher her mit dem Preis, zack zack.



Hochverehrtes Publikum, vom Dienstsitz des obersten Gerichts im Lande Hessen lässt mein Gebieter mich Ihnen schreiben. Ihr Preis ist zwar für jemanden wie den Vorsitzenden Richter am OLG Frankfurt gar nicht der Mühe wert, aber dennoch denke ich, dass die Auszeichnung eine angemessene Huldigung seines Wirkens ist. Bedenke Sie seine ruhmvolle Arbeit: Über 50 Seiten war die Revision des einen Verurteilten lang, der andere hatte seine sogar beim Landgericht Gießen zu Protokoll gegeben, d.h. es war schon nur das drin, was auch formal korrekt war. Das hat der ehrenwerte Herr Gürtler alles mit einem Federstrich als offensichtlich unbegründet niedergestreckt. Und, wissen Sie was? Der hat dafür noch nicht einmal die Revisionen lesen müssen. Einfach mit einer kurzen Zeile alles weg. Das nenne ich heroisch, weil es auch unter anderem mir sehr viel Arbeit spart. Wenn alle Richter dieses Landes so handeln würden, wäre unsere Justiz nicht so überlastet. Hinweisen möchte ich aber noch auf etwas, was zum speziellen Thema Ihres Preises passt. In der Revisionsablehnung findet sich zu der

Abb. oben: Auszüge aus der Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft vom 13.10.2005 (Dr. Günther, Az. 5 Ss 314/05, S. 20 und 21).

Fotos Mitte: Oberlandesgericht in Frankfurt, davor der ehemalige Knost. Architektur von Macht und Unterwerfung.

Abb. unten: Auszug aus dem Beschluss des Oberlandesgerichts vom 16.3.2006 (2. Strafsenat: Gürtler, Pohl, Enders-Kunze)

Foto rechts: Herr Koch als Einsatzleiter auf einer Demonstration in Lich (Beamer links).

Am 11.01.2003 versammelten sich der Angeklagte Bergstedt und etwa 12 weitere Personen – eine Genehmigung nach dem Versammlungsgesetz lag nicht vor – in der Innenstadt von Gießen und störten eine Wahlveranstaltung der CDU, wobei der Angeklagte Bergstedt aus etwa 10-12 m Entfernung zum Wahlstand durch ein mitgeführtes Megaphon mindestens 10 Minuten lang in Richtung dieses Standes sprach, während seine Anhänger ein mitgebrachtes Transparent ausbreiteten. Als deshalb – wie von dem Angeklagten und seinen Anhängern eingeplant – die Polizei eingriff und den Angeklagten unter Androhung von Zwang zur Herausgabe des Megaphons aufforderte, umklammerte dieser es, beugte seinen Oberkörper schützend darüber und gab es auch nach Androhung, ihn in Gewahrsam zu nehmen, nicht heraus. Der Angeklagte wurde ergriffen und letztlich zu einem Polizeifahrzeug gebracht, vor dem er auf die Straße gesetzt wurde. Als er der Aufforderung zum Einsteigen nicht nachkam, sollte er angehoben und in das Fahrzeug gehoben oder

vermeintlichen Versammlung des 11.1.2003 nämlich der kühne Hinweis, für die Versammlung hätte keine Genehmigung vorgelegen. Das war eine beachtenswerte Rechtsauslegung unseres ehrenwerten Herrn Gürtler. Dieser hat damit nämlich ein Grundrecht unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit existiere erst, wenn es genehmigt worden ist. Das ist eine kühne und zukunftsweisende Rechtsphilosophie. In unserem Gericht, das kann ich Ihnen sagen, träumen viele von dieser Weiterentwicklung: Das Recht auf Menschenwürde, Bewegungsfreiheit, Meinungs- und Kunstfreiheit und auch auf Versammlungen gibt es nur noch auf Antrag. Das wäre mal eine Reform, die ihren Namen verdient. Daher bin ich entschieden der Meinung, dass Herr Gürtler – obwohl er eines solchen Preises nicht mehr bedarf – wegen seiner kühnen, zukunftsweisenden Position geehrt werden sollte.

In Erwartung Ihrer entsprechenden Entscheidung verbleibe ich, gez. Geschäftsstelle OLG Frankfurt

Die weiteren Bewerbungen stammen aus anderen Durch- und Übergriffen gegen das Versammlungsrecht, z.T. verbunden mit dem Recht der Meinungsfreiheit, die auch und besonders auf Versammlungen gilt.



Bewerbung 8: Polizist Koch Eingegangen per Brief

Guten Tag, mein Name ist Koch. Ich habe jahrelang auf der Polizeistation Grünberg gearbeitet und tue das jetzt in Gießen. Ich fühle mich durch Ihr Preisausschreiben persönlich beleidigt. Dass Ihr Wettbewerb sich an alle Menschen dieser Welt richtet, beweist ja geradezu, dass ich gemeint bin. Auch fehlt dem Thema des Preises ein beleidigender Inhalt. Deutlicher lässt sich eine Geringschätzung meiner Person ja gar nicht ausdrücken. Als Ausgleich möchte ich fordern, dass mir der Preis verliehen wird. Und zwar dafür, dass ich mich habe überreden lassen, den Kreidespruch „Fuck the police“ als Beleidigung aufzufassen. Der wurde ja im Rahmen einer angemeldeten Demonstration auf die Straße gemalt. Die Demonstrationsteilnehmerin wurde dafür verurteilt. Da habe ich vor Gericht auch noch lügen müssen, damit das passt. Das sollte doch den Preis wert sein. Und wenn ich den nicht kriege, hole ich meinen großen Vaupel. Der ruft mich bestimmt wieder an und überredet mich, dass ich mich beleidigt fühle. Dann mache ich eine Anzeige und er eine Anklage. Dann werden Sie schon sehen, was Sie davon haben. Ich meine das ernst.

gez. Koch



Bewerbung 9: Stadtrat Rausch

Aufgesprochen
auf den Anrufbeantworter

*Hä? ... warum geht da keiner ran?
Egal ... Hier ist der Herr Rausch, ja
Stadtrat Rausch aus Gießen. Ich will
mich für Ihren Preis bewerben. Den
wegen Versammlungsrecht, Sie
wissen schon. Ich habe hier seit
Jahren meinem Ordnungsamt An-
weisungen erteilt, politischen De-
monstrationen Knüppel zwischen die
Beine zu werfen, wo es nur geht.
Den Müll sollten die Veranstalter hin-
terher aufsammeln und das Beste
war, dass wir immer reingeschrieben
haben in die Auflagen, dass der Po-
lizei bedingungslos Folge zu leisten
ist. Ja – bedingungslos. Da haben
wir Deutschen Erfahrungen, wissen
Sie?*

*Mein bestes Ding war im August
2003, als ich den Kirchenplatz hab
besetzen lassen von vielen Polizisten.
Die arbeiten gut mit uns zusammen,
wie sie sehen. Da wollten so Total-Ver-
spinnerte eine utopische Stadt auf-*

*bauen, wo es alles umsonst geben sollte und so ein Quatsch. Dabei ist die
Innenstadt zum Einkauf da. Geld loswerden, verstehen Sie? Dummer-
weise hat das Verwaltungsgericht, das damals noch nicht so auf Linie war, ist
ja besser geworden, mein Verbot gekippt. Aber ich bin ja nicht Ordnungs-
dezernent, um abends warm zu duschen. Also hab ich meine Leute am näch-
sten Tag losgeschickt, um die ganze Versammlung abzuräumen. Alles in
einen großen LKW und weg. Als das Gericht dann nochmal entschied, die
Versammlung dürfe stattfinden, war alles schon weg. Und dann haben wir
noch einen Tag so getan, dass wir das Zeug nicht wiederfinden können. Sie
sehen: Ein Mann, ein Wort. Wo ein Wille ist, ich auch ein Rechtsweg. Die
eingebildeten Tröpfe, die glauben, mir die Stirn bieten zu können.*

*Also: Ich finde, das ist doch alles
ganz schön gut. Und vor allem viel.
Keiner hat öfter das Versammlungs-
recht geknebelt als mein Ord-
nungsamt und die Polizei als williger
Vollstrecker. Den Studenten habe ich
sogar die Plakate mit Werbung für
eine Demo abhängen lassen. Daher
gehört der Preis uns, wem denn
sonst?*



16. Die Kundgebungsorte sind nach Beendigung der Versammlung von jeglichem Abfall, der durch die Veranstaltung entstanden ist, zu säubern. Der angefallene Abfall ist mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

15. Den Weisungen der Vollzugspolizei ist unbedingt Folge zu leisten.

Die zulässige Klage, über die die Kammer nach Zustimmung der Beteiligten im schriftlichen Verfahren (§ 101 Abs. 2 VwGO) entscheiden kann, ist begründet. Der Bescheid des Oberbürgermeisters der Universitätsstadt Gießen vom 17.06.2004, soweit in ihm eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,-Euro festgesetzt worden ist, ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 VwGO).

Unzutreffend geht die Beklagte davon aus, die Verwaltungsgebühr könne auf die Rechtsgrundlage der §§ 2 Abs. 1, 11 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit § 3 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 16.12.2003 in Verbindung mit der Nr. 472 des Verwaltungskostenzweischusses gestützt werden. Es bestehen erhebliche Bedenken, ob die Verwaltungskostenordnung den Anforderungen des Art. 8 Abs. 1 GG gerecht wird, da es sich nicht um ein Gesetz im formellen Sinne handelt, kann diese vom Gericht überprüft werden. Aber auch bei einer hier möglichen verfassungskonformen Interpretation liegen die Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung nicht vor.

Bewerbung 10: Volker Bouffier, Innenminister Fax⁵

*Sehr geehrte Damen und Herren,
in aller Eile möchte ich Ihnen noch eine zweite Bewerbung zu-
kommen lassen. Mein Büro hat ja schon eine erste Bewerbung
an Sie vermittelt. Leider ist hier schon Büroschluss und heute
Bewerbungsschluss. Da schreibe ich ihnen selbst. Leider
komme ich mit dem Faxgerät nicht richtig klar. Bitte bestätigen
Sie mir daher den Eingang.*

*Ich möchte mich bewerben wegen meiner genialen Idee, Gebühren für De-
monstrationen zu erheben. Leider ist das ja von Verwaltungsgerichten ge-
kippt worden, aber der Versuch sollte noch einmal honoriert werden. Mit
Geld lässt sich in diesem Lande ja am besten alles steuern. Daher war die
Idee mit der Gebühr doch irre, oder? Am besten aber war noch die Idee, das
flexibel zu handhaben. Es musste also keine Gebühr erhoben werden. So
konnten gezielt die unerwünschten Versammlungen bekämpft werden. In
Gießen, meiner Heimatstadt, wurden – ganz in meinem Sinne – die Quäl-
geister aus dem Umfeld dieser Projektwerkstatt sowie die renitenten Kurden
mit Gebühren belegt. Die anderen nicht. Ist doch eine tolle Idee – Hessen
vorn!*

gez. Ihr Volker Bouffier



Abb. oben: Auszüge aus einem Auf-
lagenbescheid der Stadt Gießen und
aus dem Urteil zu Demogeühren
vom 25.1.2005 (Az. 155/05).

Foto rechts: Roland Koch (rechts)
und Volker Bouffier.

5 Informationsseite zu den Demon-
strationsgebühren in Hessen auf
[www.projektwerkstatt.de/
demorecht/gebuehren.html](http://www.projektwerkstatt.de/demorecht/gebuehren.html).

Fotos links: Oben ist die Situation
nach dem ersten Verbot der Utopie-
Demonstration zu sehen. Polizei-
wachen besetzen den Platz. Das ist
auch deshalb absurd, weil die Demo
u.a. mit Hinweis auf den strapazierten
Rasen verboten wurde.

A: Angriff der Polizei nach der De-
moerlaubnis durch das Gericht.
B und C: Polizei räumt das Camp ab
in einen bereitgestellten LKW.

D: Die Reste nach dem Sturm der Po-
lizei. Wenige Stunden später er-
klärt das Verwaltungsgericht zum
zweiten Mal, dass die Demo statt-
finden darf. Die Stadt verzögert die
Herausgabe der Materialien aber
noch einen Tag lang. Die Kirche,
welcher der Platz gehört, hatte sich
hinter Polizei und Stadt gestellt –
aber dann den zu schonenden
Rasen dem BGS und der SPD für
Veranstaltungen überlassen.

Foto unten: Stadtrat Rausch (Mitte) im
Kreise seiner Liebsten. Rechts Ober-
bürgermeister Haumann, links Bürger-
meisterin Weigel-Grelich von den
Grünen, profilloser Koalitionspartner
der Law-and-Order-Männer.

Die Jury in Not: Schwierige Preisvergabe⁶

Eigentlich steht ja im Grundgesetz eindeutig:⁷

Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Aber die Praxis sieht oft anders aus. Hinter allen oben zu lesenden „Bewerbungen“ stecken wahre Geschichten. Ist auch der Stil erfunden, so sind alle Fakten belegbar. Die aber zeigen eine lange, lange Liste von Verstößen gegen das Versammlungsrecht. Bei fast allen ist zudem deutlich erkennbar, dass das trotz besserem Wissen erfolgte, d.h. die Hüter von Recht und Ordnung sind erstaunlich systematische Rechtsbrecher. Sie erscheinen eher als kriminelle Vereinigungen denn als Garanten des Gesetzes. Und das nur, weil auf Geheiß des anwesenden hessischen Innenministers Volker Bouffier Polizisten eine Demonstration angriffen, ohne dafür einen Grund zu haben, zu benennen und auch ohne die Demonstration vorher aufzulösen. Sie beschlagnahmten zunächst ein Transparent und verhafteten dann den Redner mitsamt seinem Lautsprecher. Gegen den Verhafteten wurde dann ein Prozess begonnen, in deren Verlauf der als Zeuge auftretende Polizei-Einsatzführer, die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklage, Amts- und Landgericht in ihren Urteilen, der Generalstaatsanwaltschaft in seiner Stellungnahme zur Revision und dann das Oberlandesgericht in der Ablehnung der Revision auf abenteuerlichste Weise das Versammlungsrecht mit Füßen traten. Sie ordneten die bestehenden Grundrechte blindwütig ihrem politischen Willen unter, den Angeklagten zu verurteilen. Ihre Rechts- und Verfassungsbrüche waren bemerkenswert umfangreich und so klar ersichtlich, dass ein Versehen auszuschließen war. Nur der Polizei-Einsatzführer zeigte sich völlig ahnungslos in Sachen Versammlungsrecht. Alle juristischen Instanzen aber haben wissentlich gelogen, die Verfassung gebrochen und das Recht gebeugt.

Für die Jury war es daher entsprechend schwer, die Preise zu vergeben. Die einzelnen Bewerbungen wurden wie folgt bewertet:

1. und 10. Volker Bouffier: Selbstjustiz im Ministerrang

Der Innenminister handelte am 11. Januar 2003 als Privatperson, denn er war als Wahlkämpfer der CDU vor Ort. Aus dieser Position heraus Einsatzbefehle an die Polizei zu geben, war bereits erstaunlich dreist. Gründe für den Angriff auf die Demonstration hatte er nicht benannt. Daher war sein Beitrag sowohl für die Kategorie 2, mehr aber noch für die dritte von Bedeutung. Für eine Spitzenplatzierung reicht die Machtbesessenheit des Ministers aber nicht.

Die zweite Bewerbung von Volker Bouffier zu den Demonstrationsgebühren kann da schon höher angesiedelt werden. Eine gewisse kriminelle Energie ist unübersehbar. Als Minuspunkt muss angerechnet werden, dass der Minister die Gleichschaltung der Gerichte offenbar verstanden hatte und so eine juristische Niederlage kassierte.

Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichts zu Fall 1:

Nach den landgerichtlichen Feststellungen, die insofern im Wesentlichen mit denen des Amtsgerichts übereinstimmen, hatten der Hessische Innenminister und der Gießener Polizeipräsident dem Einsatzleiter der Polizei mitgeteilt, dass man sich "das" - gemeint sei die Aktion des Beschwerdeführers gewesen - nicht bieten lassen wolle. Der Einsatzleiter habe

Gelegenheit zur Stellungnahme haben die Hessische Landesregierung, der Bundesgerichtshof sowie das Bundesverwaltungsgericht erhalten. Die Hessische Landesregierung und der Bundesgerichtshof haben von einer Stellungnahme abgesehen.

Stellungnahme des Verwaltungsgerichts Gießen zu Fall 10:

Unzutreffend geht die Beklagte davon aus, die Verwaltungsgebühr könne auf die Rechtsgrundlage der §§ 2 Abs. 1, 11 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit § 3 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 16.12.2003 in Verbindung mit der Nr. 472 des Verwaltungskostenverzeichnisses gestützt werden. Es bestehen erhebliche Bedenken, ob die Verwaltungskostenordnung den Anforderungen des Art. 8 Abs. 1 GG gerecht wird, da es sich nicht um ein Gesetz im formellen Sinne handelt, kann diese vom Gericht überprüft werden. Aber auch bei einer hier möglichen verfassungskonformen Interpretation liegen die Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung nicht vor.

2. Völlig ahnungslos: Polizist vor Ort

Über die Motive des Polizeiführers vor Ort gibt sein Bericht am Abend des gleichen Tages Auskunft: „Da davon ausgegangen werden mußte, dass der Beschuldigte keine behördliche Erlaubnis zur Benutzung eines Megaphons hatte, sollte dieses sichergestellt werden. Ferner sollte auch das Transparent mit den Holzstangen nach dem HSOG sichergestellt werden“. Diese Annahmen von POK Walter sind rechtlicher Unsinn. Das Versammlungsrecht und nicht das Polizeirecht (HSOG) kommt bei Demonstrationen zur Anwendung. Die Formulierung „Da davon ausgegangen werden mußte“ zeigte zusätzlich, dass POK Walter nach der Aufforderung durch den Innenminister, die Demonstration zu beenden, offenbar auch keinerlei Erkundigungen einholte, sondern mit Mutmaßungen zufrieden war. Er agierte, wie er selbst hier zeigt, freischwebend ohne Bezug auf Recht oder irgendwelche tatsächlichen Annahmen, Informationen u.ä., die eine Demonstrationsauflösung rechtfertigen könnten (die dann aber auch anders ablaufen müsste). Zudem hat er gar nicht geprüft, welche Mittel in Fragen kommen und nach dem Gebot des mildesten Mittels vielleicht zu bevorzugen sind. Die Darstellung zeigt seltsame Rechtsauffassungen, denn tatsächlich gilt das Polizeirecht im Falle von Versammlungen gar nicht, für Demonstrationen bedarf es gar keiner Genehmigung und daher ist die Nutzung eines Megaphons auf solchen regelmäßig rechtmäßig. Weitere Gründe außer den beschriebenen, rechtlich nicht haltbaren gab der Polizeiführer für den Angriff auf die Demonstration nicht an, d.h. er gab indirekt zu, dass es keinen sonstigen Anlass für den Angriff auf die Demonstration gab und dass auch keine formalen Regeln bei der Beendigung der Demonstration (Auflösung, Auflagen ...) eingehalten wurden. POK Walter ist damit auch einer der Favoriten für die Kategorie zwei.

Der Polizeiführer am 11.1.2003, POK Walter, ergänzte seinen Bericht in der Zeugenaussage der ersten Instanz (15.12.2003 vor dem Amtsgericht Gießen) noch dahingehend, dass er die Nutzung des Megaphons für

Abb. rechts: Auszüge aus dem Urteil 1 BvR 1090/06 des Bundesverfassungsgerichts vom 30. April 2007 (S. 4 und 8). Die hessische Landesregierung verzichtete darauf, dem Gericht eine eigene Stellungnahme zuzuleiten.

Darunter: Auszug aus dem Urteil des Gießener Verwaltungsgerichts vom 25. Januar 2005 (Az. 2 E 155/05).

⁶ Autoritäre Politiker, Staatsanwälte und Uniformierte haben oft keinen Sinn für Humor. Meinungs- und Kunstfreiheit zählen bei ihnen ohnehin wenig, weil sie meist mit dem in Jahren eingeschlifften Ordnungsdanken nicht in Einklang zu bringen sind. Für all diese sei gesagt: Die in diesem Kapitel zitierten Bewerbungen hat es selbstverständlich nie gegeben. Die darin beschriebenen Vorgänge aber schon.

⁷ Art. 8, Abs. 1 der Verfassung.

einen Verstoß gegen die Gefahrenabwehr-Lärmverordnung halte. Dumm nur, dass es so etwas gar nicht gibt. Damit fußt der Angriff auf die Demonstration nun auch auf einem Rechtsgrund, der gänzlich frei erfunden ist. Auf die zusätzliche Frage, warum vorher das Transparent angegriffen wurde (schließlich ginge von dem wohl kein Lärm aus), äußerte sich POK Walter als Zeuge nun so, dass das gar nicht geschehen sei. Zu dumm, dass sein eigener Bericht vom gleichen Tag und das Sicherstellungsprotokoll etwas anderes beweisen. Seine Erfindung der Gefahrenabwehr-Lärmverordnung, also das Ausdenken eines kompletten Rechts als Handlungsgrundlage, aber ist absoluter Top-Favorit in der ersten Kategorie der phantasievollsten Lüge. Als Bonus für POK Walter wird zudem gewertet, dass er vor Gericht behauptete, nach seiner Überzeugung müssten Demonstrationen immer 48 Stunden vor Beginn angemeldet und dann auch erst genehmigt werden. Ein Recht auf Spontan- oder Eilverksammlungen gäbe es nach seiner Auffassung gar nicht. Klarer Pluspunkt für POK Walter: Der bei einer Demonstration eingesetzte Polizeiführer hatte von Demonstrationsrecht nicht die leiseste Ahnung und handelte gleich in mehrfacher Weise grundrechtswidrig.

Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichts zu Fall 2:

2. Die polizeiliche Maßnahme, auf deren Rechtmäßigkeit es nach § 113 Abs. 3 StGB ankommt, war auf die Entfernung des Beschwerdeführers aus der Versammlung gerichtet und stellte

daher einen Eingriff in dessen Grundrecht auf Versammlungsfreiheit dar. Die hier allein angegriffene strafrechtliche

aa) Der Einsatzleiter hat Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Beschwerdeführer als Teilnehmer einer Versammlung durchgeführt, ohne diese zuvor aufgelöst oder den Beschwerdeführer aus der Versammlung ausgeschlossen zu haben. Maßnahmen, die die Teilnahme an einer Versammlung beenden - wie ein Platzverweis oder eine Ingewahrsamnahme - sind rechtswidrig, solange nicht die Versammlung gemäß § 15 Abs. 3 VersG aufgelöst oder der Teilnehmer auf versammlungsrechtlicher Grundlage von der Versammlung ausgeschlossen wurde (vgl. BVerfGK

bb) Die Kenntnis der Maßgeblichkeit versammlungsrechtlicher Regeln unter Einschluss der besonderen Voraussetzungen von Maßnahmen, die eine Versammlungsteilnahme unmöglich machen, kann von einem verständigen Amtsträger erwartet werden. Kennt er sie nicht und verweigert er in der Folge dem Grundrechtsträger die in der Rechtsordnung geforderte Klarheit über den Wegfall des Schutzes der Versammlungsfreiheit, darf dies nicht dem betroffenen Grundrechtsträger angelastet werden; Art. 8 Abs. 1 GG gebietet, eine derartige Vollstreckungshandlung grundsätzlich als rechtswidrig im Sinne des § 113 Abs. 3 Satz 1 StGB anzusehen.

Anlass für eine Ausnahme bestand im vorliegenden Fall nicht. Dass der Einsatzleiter das Erfordernis einer versammlungsrechtlichen Auflösung oder des Ausschlusses des Beschwerdeführers aus der Versammlung vor der Durchführung von Vollstreckungshandlungen verkannt hat, war nicht den besonderen situativen Umständen seines Eingreifens geschuldet.

Der bei der Ingewahrsamnahme aus der Versammlung heraus erfolgte Fehler prägte das Handeln des Einsatzleiters von Anfang an, nämlich schon vor Beginn der tumultartigen Umstände im weiteren Verlauf der Aktion. Er beruhte auf einer grundsätzlichen Verknennung der rechtlichen Voraussetzungen versammlungsbezogener Maßnahmen, also auch des Erfordernisses einer Versammlungsauflösung oder des Ausschlusses aus der Versammlung vor dem Eingreifen von Maßnahmen zur Realisierung von Auflösung oder Ausschluss.

3. Anklagetext der Staatsanwaltschaft Gießen

In der Anklage wird von „einer nichtangemeldeten Demonstration“ gesprochen. Da dieses so explizit benannt wird, entsteht der Verdacht, dass die Staatsanwaltschaft der Meinung ist, dass die Versammlung deshalb rechtswidrig gewesen und der Polizeieinsatz deshalb rechtmäßig sein könnte. Auch diese Auffassung ist irrig – zum einen gibt es nichtangemeldete Demonstrationen, die rechtmäßig sind (eben Spontanversammlungen), zum zweiten steht nach der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts auch eine nicht ordnungsgemäß angemeldet Demonstration weiter unter dem Schutz des Versammlungsrechts und drittens hätte auf jeden Fall gegolten, dass die Polizei zunächst mit Auflagen und dann der formalen Auflösung hätte arbeiten müssen, was nicht geschehen ist. Somit zeigt auch die Staatsanwaltschaft ihr Nichtwissen über Versammlungsrecht oder ihr Nichtwollen der Beachtung von Gesetzen bei der Aburteilung einer politisch unerwünschten Person. Die Anklage in diesem Punkt war grundrechtswidrig. Allerdings hat der politische Chefankläger Gießen schon besser gelogen und phantasievoller Anklagen ausgeschmückt. Daher reicht sein Einsatz diesmal nicht zu einer Top-Platzierung.

Abb. links: Auszüge aus dem Urteil I BvR 1090/06 des Bundesverfassungsgerichts vom 30. April 2007 zum Verhalten des Einsatzleiters der Polizei (§. 10 und 11, 16, 19 und 20).

Abb. rechts: Auszüge zu den Gerichtsurteilen aller Instanzen (§. 20)

4. Verurteilung in erster Instanz (Amtsrichter Wendel, 15.12.2003)

Auszug aus dem Urteil: „Die Diensthandlung des Zeugen Walter (Verbringung zum Polizeibus) war rechtmäßig. Dabei kann dahinstehen, ob die Versammlung des Angeklagten und seiner Anhänger als Spontandemonstration erlaubt war oder nicht. Denn jedenfalls störte der Angeklagte eine angemeldete Wahlveranstaltung durch lautstarke Ansagen mittels Megaphon. Dies durfte durch die Polizei mit den von ihr gewählten Mitteln unterbunden werden, unabhängig davon, wer letztlich die Anordnung zum Polizeieinsatz gegeben hatte.“ Richter Wendel, der dieses Urteil abfasste, hielt es also für gleichgültig, ob die angegriffene Versammlung rechtmäßig war oder nicht. Ein Polizeiangriff ohne Vorwarnung darf also aus seiner Sicht jederzeit und auch ohne Gründe erfolgen, falls die Demonstration irgendjemanden stört. Mit dieser Rechtsauffassung bewegte sich ein Richter weit außerhalb des Rechtsrahmens, der in diesem Lande gilt. Die Möglichkeiten politischer Meinungsäußerung sind in der BRD ohnehin nicht weit entwickelt – aber Richter Wendels Urteilspruch hatte mit dem geltenden Versammlungsrecht nichts mehr zu tun. Hier wurden von einem Gericht die Allmachtsphantasien der Polizei auch formal für richtig gehalten – grundrechtswidrig. Für Wendel aber bedeutet das: Gute Chancen auf den Preis in der Kategorie 3. Sein eigener Hinweis, dass er in Urteilen schon öfters festgestellt hatte, dass sich die Verfolgungsbehörden an Recht nicht halten müssen, wurde von der Jury wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichts zu den Fällen 4 bis 7 rechts:

3. Diese rechtlichen Voraussetzungen der gegen den Beschwerdeführer gerichteten Maßnahmen und in der Folge der Bejahung einer Rechtmäßigkeit der Amtshandlung im Sinne des § 113 Abs. 3 Satz 1 StGB haben die Gerichte nicht erkannt; dieser Fehler hat sich auf die Anwendung des § 113 Abs. 1 StGB ausgewirkt. Die Gerichte haben den Verstoß gegen Art. 8 GG durch die strafrechtliche Sanktion für ein Verhalten des Beschwerdeführers, der sich der Entfernung aus der Versammlung widersetzt, fortgesetzt.

Die Entscheidungen beruhen auf dieser Verletzung des Art. 8 GG. Bei Wahrung der grundrechtlichen Anforderungen hätten die Gerichte die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung gemäß § 113 Abs. 3 StGB nicht bejahen und auf dieser Grundlage nicht zu einer Verurteilung wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte beziehungsweise - im Falle des Oberlandesgerichts - zur Aufrechterhaltung der Verurteilung gelangen dürfen.

5. Verurteilung zweiter Instanz (Richterin am Landgericht Brühl, 3.5.2005)

Im Urteil bestätigt das Landgericht Gießen einfach alle Bewertungen des Polizeiführers. Auf die Ausführungen zum Versammlungsrecht des angeklagten Demonstrationsredners vom 11.1.2003 geht das Gericht dagegen trotz intensiver Vorbringung u.a. im Plädoyer gar nicht ein. „Die vom Zeugen Walter vorgenommene Diensthandlung war im Sinne von § 113 Abs. 3 StGB rechtmäßig. Der Zeuge Walter war zuständig für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Bereich der von der Stadt Gießen genehmigten CDU-Wahlwerbung mit einem Stand. Bei der gegebenen Sachlage entschied er sich angesichts der ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen zu Recht zum Einschreiten. Ob dabei die Wünsche des Innenministers und des Polizeipräsidenten eine Rolle spielten, war daher ohne Belang. Sein Verlangen, das Megaphon herauszugeben, war nach der nicht zu beanstandenden Einschätzung der Lage durch den Zeugen Walter auch notwendig, um weitere Durchsagen zu unterbinden. Da sich der Angeklagte allem widersetzte, waren auch seine Festnahme und der Abtransport zum Transportfahrzeug rechtmäßig.“ Im Urteil folgt eine weitere bemerkenswerte Passage: „Der Angeklagte handelte rechtswidrig und schuldhaft. Ein Irrtum über die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auszuschließen.“ Das Gericht behauptet hier also zusätzlich noch, dass der Demonstrationsredner wusste, dass er von der Polizei angegriffen werden durfte. Damit macht das Gericht eine bemerkenswerte Logik auf: Wer auf einer Demonstration eine Rede hält und ohne jegliche Auflösung der Demonstration von der Rede weggezerrt und verhaftet wird, weiß selbst, dass das so alles richtig und rechtens ist. Eine Rechtsgrundlage hierfür nennt das Gericht nicht, es klingt nach „Die Polizei hat immer recht ...“. Damit verstößt das Gericht nicht nur gegen die Verfassung, sondern glaubt, dass sein eigener Grundgesetzverstoß ein normales Alltagsverhalten ist, dass es deshalb auch dem Opfer des grundrechtswidrigen Polizeizugriffs unterstellt. Der Spruch der Jury: Das Bemühen um Rechtsverdreherung ist anzuerkennen, aber das geht besser. Daher schon vom Vorgang her kein Spitzenplatz. Außerdem ist die Jury kein Handlanger der Gießener Gerichte. In ihrem eigenen Haus könne die Richterin Eingangsstempel fälschen oder fälschen lassen. Die Jury aber ist korrekt: Die Richterin hat die Bewerbungsfrist verpasst und kann daher nicht berücksichtigt werden. Außerdem hat sie eine Bestechung gar nicht versucht.

Abb. rechts: Auszüge aus dem Urteil 1 BvR 1090/06 des Bundesverfassungsgerichts vom 30. April 2007 mit Aufhebung der Urteile in zweiter und dritter Instanz. Das Amtsgerichtsurteil blieb nur aus Effizienzgründen unangetastet, rechtswidrig war es genauso (§. 21 und 22).

Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichts zu Fall 5 und 7:

Die angegriffenen Entscheidungen verletzen das Grundrecht des Beschwerdeführers aus Art. 8 Abs. 1 GG, soweit seine Verurteilung wegen des am 11. Januar 2003 erfolgten Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte - hier: in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung - erfolgt ist. Das Urteil des

Landgerichts und der Beschluss des Oberlandesgerichts werden aufgehoben. Von einer Aufhebung des Urteils des Amtsgerichts wird abgesehen. Das Landgericht, an welches die Sache zurückverwiesen wird, hat über die Bestrafung des Beschwerdeführers unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben neu zu entscheiden.

6. Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft zur Revision

Der angeklagte Demonstrationsredner reichte Revision ein, in der er die Rechtswidrigkeit des Angriffs präzise begründete. Würde dieser als rechtswidrig betrachtet, wäre auch eine Verurteilung selbst dann nicht möglich, wenn man trotz der absurden Beweisführung annimmt, es hätte den Tritt gegeben. Die Oberstaatsanwaltschaft nahm zu dem Revisionstext Stellung und behauptete, dass der Angriff auf die Demonstration rechtmäßig war: „Ferner war der vom Angeklagten Bergstedt bei dem Geschehen vom 11.01.2003 gegen den Polizeibeamten Walter sowie die anderen einsatzbeteiligten Polizeibeamten geleistete Widerstand nicht nach § 113 Abs. 3 StGB wegen fehlender Rechtmäßigkeit der betreffenden Diensthandlung straflos. Denn bei der betreffenden Aktion des Angeklagten Bergstedt handelte es sich nicht etwa um eine auch ohne die nach § 14 Abs. 1 VersammIG vorgeschriebene vorherige Anmeldung zulässige und von den Polizeibehörden zu duldennde ‚Spontandemonstration‘ aus Anlass der tags zuvor erfolgten polizeilichen Durchsuchung in den Räumen der Projektwerkstatt in Saasen. Zum einen ist nicht ersichtlich, warum eine Demonstration gegen die vorangegangene polizeiliche Ermittlungsmaßnahme nur im Falle ihrer kurzfristigen Anberaumung unter freiem Himmel einen in dieser Hinsicht denkbaren Sinn hätte erfüllen können und diesen bei Einhaltung der gesetzlichen Anmeldefrist hätte verlieren sollen (vgl. BVerwGE 26, 135). Zum anderen diente die vorangegangene polizeiliche Durchsuchungsmaßnahme dem Angeklagten Bergstedt offensichtlich lediglich als Vorwand dazu, gezielt die ihrerseits angemeldete und genehmigte CDU-Wahlveranstaltung mit seiner Megaphonansprache zu stören, weswegen er diese auch bewusst in der Nähe der Wahlveranstaltung und in deren Richtung hin hielt. Mithin war der Polizeibeamte Walter zunächst nach § 11 HSOG berechtigt, zur Unterbindung der Störung der Wahlveranstaltung durch den Angeklagten Bergstedt diesen zur Herausgabe des Megaphons unter der Androhung aufzufordern, es ihm abzunehmen, wenn er es nicht freiwillig herausgibt.“

Diese, im Vergleich zu den Urteilen und dem Bericht des Polizeiführers ausführlicher gehaltene Begründung enthält gleich mehrere Rechtsfehler. Zum einen ist der Hinweis auf die Verschiebbarkeit der Spontanversammlung (deren Existenz damit immerhin indirekt damit zugegeben wird) angesichts dessen, dass 48 Stunden später ein Montag und damit ein Werktag gewesen wäre, absurd, denn selbstverständlich wäre dann die Demonstration nicht in gleicher Weise möglich gewesen – vor allem hätten die TeilnehmerInnen gefehlt! Der zweite Hinweis ist aber noch interessanter: Die Oberstaatsanwaltschaft veränderte ohne jegliche Begründung und mit Hilfe des von JuristInnen bei Mangel an Begründungen gern genutzten Terminus „offensichtlich“ den Zweck der Demonstration. Dabei kann sie sich weder auf die Aussagen des Polizeiführers noch auf die Urteile stützen, die allesamt festgestellt hatten, dass die Polizeiattacke auf die Projektwerkstatt direkt vorher das Thema der Demonstration war. Es liegt der Verdacht nahe, dass die Oberstaatsanwaltschaft hier bewusst die Fakten veränderte, um eine Bestätigung der Verurteilung erreichen zu können. Um das Wort auch mal zu gebrauchen: Offensichtlich war dem Staatsanwalt bewusst, dass die Polizeimaßnahme vom 11.1.2003 in der vom Polizeiführer und in den Urteilen beschriebenen Form rechtswidrig war. Das weiß die Jury zu schätzen: Oberstaatsanwalt Dr. Günther ist mit seiner freien Erfindung des Ablaufs ein Favorit auf die Kategorie 1.

7. Beschluss des Oberlandesgerichtes Frankfurt (29.3.2006)

Das OLG wies die gesamte Revision als „offensichtlich unbegründet“ zurück. Damit unterstrich sie die Rechtsauffassung des Polizeiführers und der Vorinstanzen, ohne auf diese nochmals einzugehen oder sie zu prüfen. Im Beschluss wurden aber auch die Abläufe nochmals vom OLG zusammengefasst dargestellt. Zum Angriff auf die Demonstration fügte das OLG nur einen Satz ein: „eine Genehmigung nach dem Versammlungsgesetz lag nicht vor“. Der Satz aber hatte es in sich, denn damit stellte das OLG eine implizite Behauptung auf, dass eine solche Genehmigung notwendig gewesen wäre. Das unterstellte, dass die Demonstration nicht rechtens und der Angriff auf die Demonstration eventuell rechtmäßig war, weil eine Genehmigung für die Versammlung fehlte. Für eine Versammlung ist eine Genehmigung aber nicht notwendig und vom Versammlungsrecht auch gar nicht vorgesehen. Versammlungsfreiheit ist ein Grundrecht und bedarf daher keiner Genehmigung. Das Oberlandesgericht, immerhin ja schon eine recht hohe Instanz der Rechtsprechung, er fand hier frei Regelungen des Versammlungsrechts, die es gar nicht gibt. Das geschah sicherlich trotz besseren Wissens und obwohl in der Revisionsbegründung präzise dargestellt wurde, wie das Versammlungsrecht lautete und wie es durch den Urteilspruch übertreten wurde.

Im weiteren Satz behauptet das OLG selbst, dass „deshalb“ die Polizei „eingriff“, also die Demonstration angriff und (ohne Vorwarnung oder Auflösung) zerschlug durch Beschlagnahme des Transparentes, des Megaphons und Festnahme des Redners. Das „deshalb“ bezog sich nur auf den vorstehenden Satz, in dem nur das Stattfinden der Demonstration und das Nichtvorhandensein einer Genehmigung geschildert wurden. Das heißt: Das OLG behauptete, das Stattfinden einer Demonstration bei fehlender Genehmigung sei ausreichender Grund für eine Zerschlagung durch die Polizei unter Auslassung aller formalen Zwischenschritte und ohne Ausprobieren anderer, weniger die Rechte beschneidender Zwangsmassnahmen. Da Genehmigungen vom Gesetz her gar nicht vorgesehen sind, behauptete das OLG folglich, dass jede Demonstration, nur weil sie stattfindet, jederzeit und sofort von der Polizei auf jede Art zerschlagen werden kann. Das aber ist ein offensichtlicher und sehr weitgehender Verfassungsbruch. Die Konstruktion eines Genehmigungsvorbehaltes bei Versammlungen, die dazu diente, die Demonstration für illegal erklären zu können, ist zudem Rechtsbeugung im Amt.

Die Jury meint: Phantasievoll ist das nicht gerade gewesen. In der Kategorie 2 kann die Bewerbung zwar beachtet werden, aber mangels Ausgefeiltheit ist die eher platte Rechtsbeugung kaum siegfähig.

8. Der Herr Koch

Eine Preisverleihung aus Mitleid entspricht nicht den Vergabekriterien und scheidet daher leider aus. Wegen schlechter Erfahrungen möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass sich unsere Vergabekriterien nicht gegen Herrn Koch persönlich richten, auch wenn in den Formulierungen zweimal „alle Bewerber“ bezeichnet werden.

9. Stadtrat Rausch

Die Fülle von Verletzungen des Demonstrationsrechts beeindruckte auch die Jury. Insbesondere der Sturm auf das sogenannte Utopie-Camp einen Tag nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gießen gegen die Stadt sowie der Trick, die illegal beschlagnahmten Sachen dann auch noch verschwinden zu lassen, waren schon ein starkes Stück. Das riecht nach einer Spitzenplatzierung in Kategorie 2.

Beschluss der Jury

Die Vorauswahl in die Entscheidung um die derbsten Brüche des Versammlungsrechts ist gefallen. Die Jury, bestehend aus Experten des Polizei- und Versammlungsrechts aus dem Raum Gießen und der ersten Kammer des ersten Senats beim Bundesverfassungsgericht, hebt sich die endgültige Entscheidung aber noch auf, da im Hauptfall des 11. Januar 2003 das höchste deutsche Gericht eine Wiederholung des Verfahrens angeordnet hat. Das Bundesverfassungsgericht scheidet damit als Preisträger aus, da es der Durchsetzung einer versammlungsfreien Zone für das gesamte Stadtgebiet Gießens nicht hilfreich beiseite stand. Auf der anderen Seite bieten die Verfahrenswiederholungen Möglichkeiten für die Beteiligten, zu neuen Höchstleistungen der Rechtsverdrehung und des Grundrechtsbruches. Daher sollten die Entscheidungen abgewartet werden.

Einladung

Die Verkündung der Sieger dieses Wettbewerbs erfolgt am letzten Verhandlungstag als letztes Wort im Wiederholungsprozess zum 11. Januar 2003. Hierzu laden wir herzlich ein.

Wie immer gilt: Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Wie in allen beschriebenen Fällen auch.

Nähere Informationen und den genauen Termin erfahren Sie unter www.projektwerkstatt.de/prozess.

Ihre
Ihk Gießen

Tipps

Rechts- und Orgatipps, Urteile und Kommentare zum Demonstrieren und Versammlungsrecht gibt es unter www.demorecht.de/vu

Vorwarnung**Der neue James-Bond-Thriller oder Polizeialltag in Gießen?**

Achtung! Die bisherigen Fälle von Vertuschung, Fälschungen, Polizeigewalt, Rechtsbeugung & Co. mögen für Langeweile, Aufregung oder Erhellung gesorgt haben. Gleichgültig, wie das bisher Gelesene wirkte, möchte ich nun den Höhepunkt dieses Buches und der Auseinandersetzungen zwischen Polizei und Justiz sowie ihren KritikerInnen auf der anderen Seite ankündigen. Es folgt das bemerkenswerteste Feuerwerk an Polizeigewalt, Vertuschung, falschen Verdächtigungen, Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung und Lügen: Der Showdown des 14.5.2006, die krachende Festnahme auf einem Reiskirchener Feldweg und alle Nachspiele. Eine hochgerüstete Streitmacht der Polizei, regionale Einheiten aller Stationen verstärkt durch Bereitschafts- und High-Tech-Polizei, ein Innenministerium als Strippenzieher im Hintergrund, RichterInnen und StaatsanwältInnen als wilde Vollstrecker und Vertuscher und die meist hörige Presse auf der einen Seite. Die inzwischen in den jahrelangen Auseinandersetzungen zu Straf- und PolizeirechtsexpertInnen gewordenen Polizei- und JustizkritikerInnen im Raum Gießen auf der anderen Seite. Und so, als wollten die AkteurInnen zum krönenden Abschluss noch ein Kapitel schreiben, in dem nicht nur ein oder zwei skandalöse Aspekte zu benennen sind, sondern alles im Laufe der Jahre von der verfolgungswahnsinnigen Ordnungstreitmacht des Staates Erlernte an Rechtsbrüchen in einem einzigen Fall angewendet wird – so wirkt das, was am 14. Mai 2006 seinen Lauf nahm. Festhalten, auf der übernächsten Seite geht es los ...



Final countdown am 14.5.2006: Angriff auf die Federball-Bande

Ah, das sind Sie ja wieder. Ich habe mich zur High-Tech-Kamera gewandelt – in den Händen einer Sondereinheit der hessischen Landespolizei, zur verdeckten Observierung eingesetzt. Mit ihnen fuhr ich zum Einsatz in das kleine Dörfchen Saasen. Zehn Tage filmte ich dort bei einem Einsatz, der vom Innenminister persönlich inszeniert war und alles hervorbrachte, was das Herz begehrt. Kino könnte kaum besser sein. Nur war für das filmreife Programm niemand geladen. Daher blieb weitgehend unbeobachtet von den EinwohnerInnen der Stadt und des Umlandes von Gießen, was sich im Mai 2006 dort vollzog mit Höhepunkt am 14. des Monats. Die AkteurInnen: Vier FederballspielerInnen, uniformierte PolizistInnen mehrerer Stationen und einer Bereitschaftseinheit, zivile operative Einheiten und die High-Tech-Polizei MEK. Später kamen hinzu: Ein zufällig ins Blickfeld rückender Graffitiünstler, StaatsschützerInnen, RichterInnen, Rechtsanwältinnen, Journalisten und das Personal von vier Orten der Inhaftierung ...

Farbige Vorspiele

Die Geschichte des 14. Mai 2006 begann elf Tage vorher, nämlich am 3. Mai. Beendet ist sie bis heute nicht. Wie es ausgehen wird, hängt davon ab, ob vor allem die höheren Gerichte die Vertuschung decken oder nicht. Was ich weiß, wissen alle Beteiligten dort auch. Und inzwischen wissen auch alle voneinander, dass alle das wissen. Darum wagt kaum noch jemand einen Schritt voran. Ganze Gerichts- und Polizeiapparate, JournalistInnen, Lobbygruppen und mehr betrachteten das Federballspiel und die Folgen. Sie schauen immer noch und wissen nicht weiter. Viele von ihnen hatten sich gewünscht, die vier nicht so schnell wiederzusehen. Sie hatten dafür auch einiges getan, wochenlang vorbereitet – und dann das ...

Doch ich muss früher anfangen, eben am 3. Mai. Als es dunkel wurde, pirschten sich Unbekannte an ein Haus in der Nordanlage 37 heran. Wie viele, wann genau in der Nacht und wie alles abließ – das weiß die Polizei nicht. Keine ZeugInnen, kein Alarm. Nichts. Die Polizeiakten gaben gar nichts her. Nur wie es vorher aussah, habe ich noch in Erinnerung: Das Haus war und ist eine von einer schlichten geteerten Autostellfläche umgebene Rechtsanwaltskanzlei. Mehr scheint nicht in dem Haus untergebracht zu sein, jedenfalls weist kein Klingelschild auf irgendwas Weiteres hin. Diese Kanzlei aber ist keine ganz gewöhnliche. Hier haben gleich zwei mitteldeutsche Innenminister ihren Sitz und ihre berufliche Vergangenheit. Gasser heißt der eine, trägt einen Dokortitel und gibt den obersten Sicherheits- und Ordnungshüter des sich ‚Freistaat‘ nennenden Thüringen. Seinen Hauptsitz hat er nach Erfurt verlegt. Demgegenüber wohnt sein ehemaliger Anwaltskollege, Volker Bouffier, weiterhin in Gießen. Denn er übt das gleiche Amt in Hessen aus und musste daher seine Heimatstadt nicht verlassen, wo er seit Jahren der führende Kopf einer Clique harter Männer an der CDU-Spitze war, die schon mal dadurch auf-

fielen, dass sie Bombendrohungen erfanden⁰, mit rassistischen Sprüchen in Schickimicki-Kneipen aufwarteten, dort nichtdeutsche Angestellte prügelten¹ oder ihre Fotos im Internet verschwinden lassen mussten², weil es die Karrieremöglichkeiten für politische Führungsmänner hätte gefährden können, wenn die abgebildeten Freunde als ‚schwere Jungs‘ (Straftäter) enttarnt wurden.

Da Innenminister und Anwalt Bouffier in dieser Männerrunde Gießens Geschehnisse weiterhin lenkt, ist sein Bezug zu der in der gleichen Stadt liegenden Anwaltskanzlei direkter als der des ‚ausgewanderten‘ Dr. Gasser. Aber in der Nacht auf den 4. Mai ging es den Unbekannten, von der Polizei gern als TäterInnen betitelt, offenbar vor allem darum, die Politik des Law-and-Order-Mannes aus dem Erfurter Innenministerium ins Licht der Öffentlichkeit zu ziehen. Die kam auch am nächsten Morgen, denn vor dem Haus verläuft eine der Hauptverkehrsstraßen der Stadt. Die Nordanlage ist Teil des dicht befahrenen Innenstadtrings, auf dem sich täglich Blechmassen von Ampel zu Ampel quälen. Darunter befinden sich etliche Buslinien. So gehörten zu den ersten, die nach der farbenächtigen Nacht das veränderte Aussehen der Anwaltskanzlei bewundern konnten, einige Busse voller Kinder und Jugendlicher. Sie stiegen direkt vor dem Haus an der dortigen Bushaltestelle aus, blickten direkt auf die Fassaden der Nordanlage 37 und verschwanden in Richtung des Schulgeländes, das eingezäunt wie ein Tiergehege bis zur Nordanlage reichte – genau gegenüberliegend der Anwaltskanzlei der beiden Innenminister. Mittags, wenn in der angrenzenden Schule die Glocke das Ende des Lernzwanges einläutet, stehen dieselben nochmals an der Straße und warten auf die Busse. Der 4. Mai bildete keine Ausnahme, denn schließlich war erst Donnerstag und es folgten auf die Farbnacht noch zwei Tage voller Mathe, Englisch und was das Schulleben sonst so bietet, bis das Wochenende dem eine Pause setzt. So konnten die Schülis erst das vollgeklebte Haus mit den krakeligen Parolen beobachten und dann die verzweifelten Bemühungen, die schönen goldenen Schilder der Kanzlei zu säubern und die Wand mit neuer Farbe überzustrichen. „Polizeimorde vertuschen? IM Gasser + seine Kanzlei“ las und filmte ich an der Vorderfront, direkt im Blickfeld aller ankommenden SchülerInnen. Nach ein paar Schritten zur Seite in die neben der Kanzlei auf die Nordanlage treffende Weserstraße konnte ich weitere Parolen in tiefend roter Farbe filmen. Auch einen Schreibfehler konnte ich entdecken. Davor spritzten, kratzten und wuschen Männer in Weiß, um den so um Ordnung mit Sauberkeit bemühten Ministern zu einem angemessenen Zweitarbeitsplatz zu verhelfen.

Mag sein, dass ‚IM‘ vielen der Menschen, die ihren Blick auf die Wände richteten, nichts sagte. Und wer ist Dr. Gasser? Ich fand aber schnell heraus, dass Petitionen an den thüringischen Landtag an diese Kanzlei in Gießen verraten wurden. Denn das wurde Thüringen zu einem kleinen Skandal. In Gießen standen die Medien dagegen wohl hinter den großen Law-and-Order-Propheten und verschwiegen bislang das Geschehen hinter den Mauern dieses Hauses. Jetzt aber was bei einem Blick auf die Außenwände des sonst hell gestrichenen Hauses schnell erkennbar, dass hier keine des grauen Gerichtsalltag überdrüssigen Anwälte selbst von einer bunteren Zukunft geträumt und die Sprühdose angelegt hatten. Nein – hier geschah eine Attacke gegen die Kanzlei. Aber warum? Die Parolen waren kurz und zum Teil etwas unverständlich. Ob SchülerInnen

A: Die Kanzlei von der Nordanlage aus. Vorne die Namen der Anwälte einschließend Bouffier und Dr. Gasser. Im Hintergrund die besprühte Wand.

B und C: Wandgraffitis gegen die Tätigkeit der Kanzlei.

D: Aussehen nach der zweiten Aktion mit verbretterten Fenstern.

Berichte: <http://de.indymedia.org/2006/05/146051.shtml>.

Fußnoten

- 0 Bürgermeister Haumann am 12. Dezember 2002, siehe www.bomben-haumann.de.vu.
- 1 Quelle: Gießener Anzeiger, siehe www.giessener-anzeiger.de/sixcms/detail.php?id=694416&_next=GA__Stadt.
- 2 Quelle: Gießener Allgemeine, dokumentiert auf www.projektwerkstatt.de/gav/texte/moeller01.html.

weiter geforscht haben? Die Presse half wenig. Wie üblich hielt sie zum Gießener Chefpolitiker Bouffier. Nur in der Frankfurter Rundschau³ fand sich ein kleiner Text. Aber die kommt ja auch aus einer anderen Stadt, da wohnt der Innenminister nicht. In Gießen, wo das alles seinen Bezugspunkt hatte – nichts. Vielleicht haben einige im Internet geforscht – ‚gegooglet‘ oder wie das neudeutsch heißt. Wer ‚Bouffier‘ eintippte, fand ganz oben den Eintrag aus der Online-Enzyklopädie ‚Wikipedia‘. Da war nichts zu finden. KennerInnen klickten bei Wikipedia aber gleich weiter auf die Diskussionsseite, die es zu jeder Infoseite gibt, und erfuhren, dass die Bouffierseite regelmäßig zensiert und gegenüber Neueintragungen abgesichert wurde. Bouffier-Kritik war und ist nicht erwünscht. Der dritte Eintrag unter ‚Google‘ brachte mehr. Hier öffnete sich eine Seite, die sehr viel Kritik am Innenminister zusammenträgt, seine Kanzlei und sein Wohnhaus zeigt, viele Links aufweist und darüber informiert, dass alle Informationen einmal unter www.volkerbouffier.de.vu erreichbar waren. Die Adresse verschwand aber ohne jegliche Vorankündigung und ohne irgendeine Begründung aus dem Netz. Woran mensch sieht, dass es Menschen mit besonderen Handlungsmöglichkeiten gibt.

Der Blick auf die etwas verworren gestaltete Webseite⁴ hätte schon deutlich vor den Farbklecken auf die Anwaltskanzlei die Informationen darüber geboten, was in der Nordanlage 37 so alles zu finden war. Zunächst die zwei Innenminister mit ihrem Anwaltsitz, auch wenn sie hier nicht mehr tätig sind. Dann die amtierenden Rechtsanwälte, die in der Vergangenheit Polizisten verteidigten, die in Thüringen grundlos Menschen erschossen hatten oder in Hamburg Menschen verprügelten, die sie für DemonstrantInnen hielten – Pech für sie, dass es getarnte Zivilpolizisten waren, die da blaue Flecke davontrugen und sich beschwerten. Die thüringisch-freistaatliche Polizeiführung versuchte, das alles zu vertuschen und verteilte kräftig Maulkörbe. Ihr oberster Chef war darüber gewiss nicht unglücklich, sondern dicht am Geschehen, da beim Prozess die Anwälte seiner Kanzlei helfend beiseite standen, um den armen Schlägern in Uniform genauso zum Freispruch zu verhelfen wie vorher den einheitsgekleideten Mördern. Dabei griffen sie tief in die Trickkiste. Wenn die Großkopfer der Gesellschaft oder ihre Lakaiken vor Gericht stehen, arbeiten die Staatsdiener in Roben mit viel Kreativität daran, die Unschuld zu beweisen – davon können Tausende von Menschen, die sonst vor Gericht stehen und die trotz katastrophaler Beweislage bestraft werden, nur träumen. In Thüringen bescheinigte ein Gutachten, dass sich bei PolizistInnen in Erregungssituation unkontrolliert der Zeigefinger krümmen könnte – die Polizisten wurden deshalb freigesprochen. Warum bekomme ich beim Lesen eines solchen Urteils eigentlich Angst? Wenn ich einem Uniformierten begegne, weiß ich nun: Sie haben eine Knarre, einen Zeigefinger und sind schnell mal erregt. Außerdem wissen sie: Bouffier, Gasser und ihre Mannschaft in der Nordanlage werden sich um sie kümmern ...

Sachbeschädigung

Farbanschläge auf Bouffiers Kanzlei

GIESSEN · Zwei Anschläge mit Farbbeuteln haben offenbar Täter aus dem linken Spektrum in der vergangenen Wochen auf die Rechtsanwaltskanzlei des hessischen Innenministers Volker Bouffier (CDU) verübt. Zudem wurden Parolen an die Fassade gesprüht.

Dies geht aus einem der Frankfurter Rundschau vorliegenden, anonymen Bekenntnisschreiben hervor. Der Staatsschutz ermittelt nun wegen Sachbeschädigung in zwei Fällen, bestätigte die Gießener Polizei auf Nachfrage.

Die Kanzlei ihrerseits wollte sich auf Grund der laufenden Ermittlungen noch nicht zur Höhe des Sachschadens äußern. Der Anschlag richte sich gegen die „blutige Sicherheitspolitik“ der Innenminister von Hessen und Thüringen, Volker Bouffier und Karl Heinz Gasser, heißt es in dem Schreiben, das durchgängig in einem äußerst aggressiven und polemischen Stil verfasst ist.

Die Juristen Bouffier und Gasser sind Partner in der besagten Kanzlei an der Gießener Nordanlage. Die beiden Innenminister und ihre Kanzlei waren in den vergangenen Wochen bereits mehrmals von Aktivisten der links-alternativen Projektwerkstatt Saasen wegen ihrer Innenpolitik kritisiert worden. AEM

Zurück zur Nordanlage 37: Da begaben sich also Unbekannte in der Nacht vom 3. auf den 4. Mai zu dem Haus dieser Anwälte und sauten es ein. Die Polizei hat nie genau herausgefunden, wann das Ganze geschah und notierte in ihren Akten 3.5.2006, 19.00 Uhr bis 4.5.2006, 2.15 Uhr. In den Akten stand: „Der geschätzte Schaden beträgt 25.000 €“.⁵ Wird die Anwälte also wohl kaum gefreut haben. So richtig eingesaut von oben bis unten war das Haus. Noch schlimmer aber muss für sie gewesen sein, die Haustür zu öffnen. Von außen war wenig zu sehen, in den Zeitungen auch nichts. Aufklärung brachten erst die Polizeiakten, aber die Anwälte in der ministeriellen Kanzlei werden es wohl schon am Morgen nach der farbintensiven Nacht gerochen haben. Ins Innere des Gebäudes gossen die Unbekannten nämlich stinkendes Zeug – durch ein Loch, dass sie wahrscheinlich selbst in die Tür gebohrt hatten. Wie genau, das gaben die Akten nicht her. Es klingt aber raffiniert und symbolisch. Hier stank jemandem gewaltig, was in diesem Haus vor sich ging.

Ein verärgerter Minister

Das Wetter am Tag danach passte nur wenig zu der Stimmung in der Nordanlage 37. Es war überwiegend sonnig. In Wiesbaden klingelte das Telefon und der hessische Innenminister, dessen Kanzlei so hübsch bunt geworden war, beschwerte sich von München aus. Dort weilte er gerade, um mit seinen KollegInnen aus anderen Bundesländern seltsame Fragebögen zu entwerfen, mit deren Hilfe mensch feststellen können sollte, wer ein echter Deutscher ist und wer nicht. Offenbar muss ihm jemand schnell zugetragen haben, was sich in Gießen ereignet hatte. So griff er zum Telefon und schickte das HLKA⁶ nach ... nein, nicht nach Gießen, sondern gleich nach Saasen in die Projektwerkstatt. Welche telepathischen Fähigkeiten ihn dazu brachten, von Farbe auf seiner Kanzlei auf die, übrigens immer bunt angemalte Projektwerkstatt im kleinen Ortsteil von Reiskirchen zu kommen, ist bis heute unbekannt. Bouffiers Telepathie ist aber wahrscheinlich nur sein Hass gegen die kreativen Geister, die in den Augen eines Law-and-Order-Fans seines Schlages einfach nur unerträgliche Nervensägen sein dürften. Getarnt als klassisches Pärchen umrundeten zwei ErmittlerInnen des HLKA das Haus der Ministernervensägen – unterstützt von weiteren zivilen Beamten. Mensch weiß ja nie. Irgendwann schritten sie mutig zur Haustür und trafen im Haus auf freundliche Aktivisten, die ihnen sogleich Tee oder Kaffee anboten und sich über die Informationen, die die First-Class-OrdnungshüterInnen überbrachten, herzlich freuten. Schließlich erhält auch ein Projektwerkstätti nicht jeden Tag die Nachricht, dass es die Kanzlei der beiden Innenminister erwischt hatte. Warum sie ausgerechnet nach Saasen gekommen seien, konnten die HLKA-Rädchen auch nicht erklären und ließen sich dann zu der Bemerkung hinreißen, dass der Minister „lieber einen Eimer Alpina weiß“ hätte ordern sollen. Das hätte mehr gebracht. Sagte einer der beiden – und schnell waren alle wieder verschwunden. Okay, ein bisschen gefeiert wurde in der Projektwerkstatt schon. Ein Anruf nach Gießen sicherte das Vergnügen, wenigstens auf Fotos einige Zeit später die verschönerte Fassade zu bestaunen. Für die goldenen Namensschilder war es schon zu spät. Die Fotos zeigten nur noch, wie sie gerade vom Putztrupp abmontiert und geschrubbt wurden.

Abb. Frankfurter Rundschau am 13.5.2006 (S. 31).

3 FR, 13.5.2006 (S. 31).

4 Nach der Abschaltung von www.volkerbouffier.de.vu über www.im-namen-des-volkers.de.vu (welch Wortspiel ...) zu erreichen.

5 1 (diese Zahl bedeutet die Gerichtsakte 501 Js 12450/06), Bl. 143 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei/Mittelhessen; 1, Bl. 146 = Beschluss Gotthardt vom 15.5.2006.

6 Hessisches Landeskriminalamt

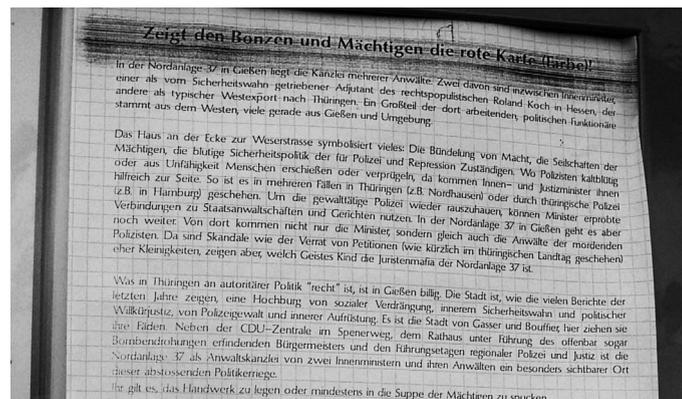
Reinigungs- und Überstreichaktionen halfen dem Haus in der Nordanlage aber nur sehr begrenzt. Einige Tage machte die Kanzlei eher den Eindruck, als sei sie krank: Vielleicht Masern oder Windpocken. Jedenfalls eine Wand voller Flecken und Ausschläge. Die verordnete Medizin brachte kaum Besserung. Vielleicht war das mit dem Eimer ‚Alpina weiß‘ aber auch einfach keine so gute Idee. Das reine Weiß, mit dem die Farbflecken und Parolen übergestrichen wurden, passte eher gar nicht zu dem hellgelblichen übrigen Ton der Wand. So sah das Haus ein bisschen nach Bruchbude aus. Doch es sollte schlimmer kommen.

Wiederholung

Zunächst kehrte Ruhe ein. Die Polizeiakten geben keinerlei weitere Aktivitäten her. Das LKA fuhr wieder nach Wiesbaden und der Minister kehrte ins Hessenland zurück. Dann aber fiel der Tropfen, der das Fass zum Überlaufen brachte. Offenbar überraschte das auch die Ordnungshüter der Stadt. Am 8. Mai (diesmal zeigte sich die Polizei im Datum sicherer) müssen noch einmal Unbekannte das Anwesen heimgesucht haben. Waren es dieselben, die sich kaltschnäuzig noch einmal verewigen wollten an dem Gebäude der Minister? Oder schlichen nun andere durch die Gießener Dunkelheit, die sich animieren ließen durch den Farbenfrohsinn der ersten Aktion? All das ist – wie alles rund um diese beiden Aktionen – nie geklärt worden. Für die MalerInnen ist das sicher besser so, denn es wirkt schon ganz schön mutig, direkt nach einer ersten Aktion ebenfalls unbekannt Gebliebener zuzuschlagen. Der Effekt aber war beachtlich. Zum einen optisch: Diesmal wurden Scheiben eingeworfen – sichtbar waren zwar am Folgetag nur noch zugebretzte Fenster, aber die Polizeiakten gaben auch hier Auskunft. Farbkleckse waren ebenfalls neu auf der Wand zu sehen.⁷ Die Hautkrankheit der Kanzlei kam zurück und sah noch schlimmer aus. Zusammen mit der im falschen Farbton gerade ausgebesserten Wand war nun endgültig das gehobene Design der doppel-ministeriellen Anwaltskanzlei im Arsch und alles sah aus wie ein unbewohntes, zum Abriss stehendes Haus. Besetzt wurde es nicht, das wäre ein bemerkenswerter Gag zum Abschluss gewesen. Aber die BesetzerInnen hätten dann sicherlich den Hass der Minister und ihrer Anwälte zu spüren bekommen. So ließ der in Wiesbaden residierende hessische Spitzenmann seine Wut an denen aus, die ihm ohnehin seit Jahren politisch ein Dorn im Auge waren. Für einen wie ihn, der es gewohnt ist, dass ihm keine Widersprüche entgegenschlagen, wenn er auf Truppenbesuch im Land unterwegs ist, musste der hartnäckige Protest gerade in seiner Heimatstadt schon arg am Nervenkostüm nagen – seit Jahren. Als es seine eigene Kanzlei dann erwischte, sah er offenbar die Zeit reif für ein Ende der politischen Auseinandersetzung – egal wie!

Noch etwas anderes fand ich, was wahrscheinlich nur wenigen auffiel, die genauer hinsahen. Einige kleine Zettel klebten an Bushaltestellen, Briefkästen und anderen Orten rund um die Rechtsanwaltskanzlei und schienen im Zusammenhang mit dem Abbruchdesign dieses Hauses zu stehen. Auf ihnen standen in teils etwas unbeholfener Sprache, teils in offensichtlich aggressivem Ton Anklagen gegen die getroffenen Rechtsanwälte. So lieferten die kleinen Stücke Papier auf ihre Weise einen Beitrag zur Aktion. Dabei wurde aus dem Wortlaut gar nicht richtig klar, ob es die unbekannt MalerInnen selbst waren oder TrittbrettfahrerInnen, die die

Zettel angebracht haben. Das Datum des Anklebens blieb unbekannt, auf denzetteln war nichts dergleichen notiert. Die Polizei tappte auch hier im Dunkeln. Auf Internetseiten mit Fotos der Aktionen tauchten Fotos der Zettel erst einige Tage nach der Farbattacke später auf. Ich fand die Zettel wichtig, weil – einer Wandzeitung gleich – hier nun genauer zu lesen war, was im östlichen Nachbarbundesland so alles geschehen war. Ein paar Tipps zum Weiterlesen im Internet fanden sich auf den schmutzigen kopierten Zetteln, die noch einige Zeit später in der Umgebung zu finden ... und zu fotografieren waren.



Die alten Rechnungen begleichen ...

Die zweite Attacke traf Minister Bouffier offenbar härter. Von Wiesbaden aus lenkte er die Geschicke seiner uniformierten Armeen und willigen VollstreckerInnen in Staatsanwaltschaften, Fachbehörden und seinem Ministerium zu einem Gegenschlag. Diesmal blieb es nicht beim Guten-Tag-Sagen eines freundlichen HLKA-Pärchen in der Projektwerkstatt. Vielmehr mobilisierte er Masse und Klasse – jedenfalls soweit eine Befehlsstruktur solches hergibt. Polizeieinheiten und ministerielle Büros rotierten und brachten eine beachtliche Lawine der Bürokratie ins Rollen. Was davon Bouffier selbst inszenierte und was als vorauseilender Gehorsam oder eigener Beitrag zur Ausschaltung kritischer Stimmen in Polizeiführungen und Staatsanwaltschaften geleistet wurde, blieb bisher im Dunkeln. Sicher aber ist, dass ein gewaltiger Aufwand betrieben wurde, um die KritikerInnen des großen Innenministers zu erlegen. Allein der Umfang und die Menge an beteiligten Ämtern und Dienststellen legen nahe, dass von ganz oben gehandelt wurde. Kein Gießener Straßenpolizist hätte die Macht, einen derartigen Aufmarsch zu veranlassen.

Der sah so aus: Mehrere mittelhessische Polizeistationen und vor allem deren ‚Operative Einheiten‘⁸, wurden zur Mithilfe beim großen ‚final countdown‘ in Alarmbereitschaft gesetzt. Das sind die zivilen Fahndungs- und Zugriffskräfte der regionalen Polizeistellen. Gießen hat so was, Marburg auch. Sie agieren modisch bis altmodisch in Che-Guevara-T-Shirts und mit Hanf-Schlüsselbändern an der zerschlissenen Hose im Drogenmilieu, kontrollieren auf Partys und in den Innenstädten. In kleinen Städten wie Gießen sind sie vielen, die schon das Vergnügen hatten, in ihre Fänge zu geraten bekannt – aber ihre zivile Kleidung hilft, dass der Polizeistaat mit seiner ständigen Präsenz nicht so schnell sichtbar wird.

Abb. rechts: Foto aus einer Bushaltestelle mit aufgeklebten Informationstext zur Anwaltskanzlei – einem BekennernInnen schreiben ähnlich.

7 1, Bl. 143 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen; 1, Bl. 146 = Beschluss Gotthardt vom 15.5.2006.

8 Abgekürzt OPE: Zivil gekleidete Einheiten, die aber bei Bedarf offiziell als Polizei auftreten, Menschen kontrollieren, durchsuchen oder festnehmen können.

Die OPEs waren jedenfalls gebucht: Wenn es zu der vom Innenminister herbeigesehnten Schlacht gegen die Nervensägen an seiner Politik käme, sollten sie alle dabei sein. Gleiches galt für die normale Schutzpolizei, also den BeamtInnen, die in ihren Uniformen durch die Städte streifen oder mit Autos im metallischen Lack&Folie-Fummel (grün, bisweilen auch modern blau) auf den Straßen herumfahren. Sie gehörten zu drei Polizeistationen im Kreis Gießen. Zwei davon liegen in der Stadt Gießen, eine im Osten des Landkreises in der Stadt Grünberg und nur fünf Kilometer von dem bunten Haus in Saasen entfernt.

Dem Minister und seinen BefehlshaberInnen der Sonderaktion in Gießen reichte das nicht. Also wurde aufgestockt. Die Bereitschaftspolizei griff in das Geschehen ein. Aus der Mühlheimer Kaserne nahe Frankfurt wurden Kräfte nach Gießen verlegt, um die Objektschutz- und Kontrollstreifen zu verstärken. Im dichten Takt fuhren diese gemischten Streifen an der Projektwerkstatt vorbei, sicherten die CDU-Geschäftsstelle in Gießen, das Haus des Innenministers Bouffier im Altenfeldsweg 42, die Gerichte, das Arbeitsamt und natürlich den Stein des Anstoßes, die Anwaltskanzlei der Innenminister in der Nordanlage 37 von Gießen.

Immer noch zu wenig – noch mehr musste her, vor allem modernste Ausstattung und Polizeitechnik. Schließlich herrschte auf Seiten der Polizei einige Verzweiflung. So lassen sich in Polizeiakten immer wieder Anmerkungen finden, dass uniformierte Ordnungstruppen die Aktivisten aus der Projektwerkstatt für unkontrollierbar, trickreich und gerissen hielten. Zwar konnte ich nicht klären, ob die Minister, Polizei und Politik ärgernden Aktionen in und um Gießen überhaupt von ihnen ausgingen, aber für den normalen Straßenpolizisten und seine Führungskader war es schon eine schwer erträgliche Situation, ständig an der Nase herumgeführt zu werden oder bei Aktionen nur mit offensichtlich illegalen Mitteln wie Gewahrsamnahmen ohne Verdachtsmomente und willkürlichen Platzverweisen wenigstens für einige Stunden Ruhe schaffen zu können. Seit Jahren kam es ja zu einer Vielzahl sehr unterschiedlicher Aktionen – und bislang fast nie zu irgendwelchen Fahndungsergebnissen der Polizei. Also dachten sich Polizeiführung oder der Innenminister selbst: Es musste etwas Besonderes her, ein endgültiger Schlag gegen die Nervensägen von Gießen. Wozu gibt es die von Steuergeldern teuer bezahlten Spezialtruppen der Polizei wenn nicht für diesen besonders wichtigen Fall, wo es um die nervliche Ruhe und das politische Image eines Innenministers ging? Gedacht, getan – die Regisseure der Gießener Sonderaktion schickten eine der drei hessischen High-Tech-Polizeitruppen, das MEK (Mobiles Einsatzkommando), in die Region. Aufgestellt wurde es aber nicht in Gießen an den Objekten, die geschützt werden sollten, sondern rund um die Projektwerkstatt in Saasen. Es ging eben weder um die



Verhinderung von weiteren Aktionen noch um die Aufklärung der vorherigen, sondern darum, endlich Menschen aus dem Verkehr zu ziehen, die den Innenminister und seine Schergen störten.

In der Projektwerkstatt ahnte niemand etwas. Noch schlimmer – dort wusste zu diesem Zeitpunkt noch niemand überhaupt, wie solch eine Spezialtruppe aussehen und wie sie erkannt werden könnte. Im Internet lässt sich einiges über das MEK herausfinden. „Das Mobile Einsatzkommando (MEK) ist neben dem Spezialeinsatzkommando (SEK), dem Präzisionsschützenkommando (PSK, nur in Berlin) und der Verhandlungsgruppe (VG, nicht in allen Bundesländern eigenständig) eine weitere Spezialeinheit (SE) der deutschen Landespolizeien. Die vorrangige Aufgabe liegt in der Observation besonders gefährlicher Straftäter. Der Zugriff erfolgt anders als beim SEK meistens in Zivil aus der Observation heraus.“⁹ Die hessische Polizei selbst beschreibt ihre Truppe so: „Das Mobile Einsatzkommando gehört zu den Spezialeinheiten der Hessischen Polizei. Weitere dieser Einheiten existieren beim Polizeipräsidium Frankfurt und dem Hessischen Landeskriminalamt. Die örtliche Zuständigkeit dieser Dienststellen erstreckt sich auf das gesamte Land Hessen, in bestimmten Einzelfällen sind aber auch Grenzüberschreitungen zu benachbarten Bundesländern möglich. Das MEK wird insbesondere bei Entführungen, Erpressungen und Geiselnahmen aber auch in Bereichen der organisierten Kriminalität, politisch motivierten Straftaten sowie im Rauschgift- und Waffenhandel und beim Verdacht auf bandenmäßig begangene Delikte eingesetzt. Beim polizeilichen Vorgehen gegen einen oder mehrere Täter obliegt dieser Organisationseinheit die Aufgabe der Observation, unter Umständen lagebedingt auch der Zugriff. Einsätze dieser Truppe erfolgen in der Regel unauffällig, aber nicht im Verborgenen.“¹⁰

Für die so umstellten BewohnerInnen und NutzerInnen der Projektwerkstatt bedeutete das alles erst mal gar nichts. Ab Beginn der Überwachung wurden zwar von AugenzeugInnen in der Nähe der Projektwerkstatt einige vorher unübliche Fahrzeuge wahrgenommen, die sich später als Überwachungswagen des Mobilien Einsatzkommandos herausstellen sollten. Aber solange der Gesamtplan unbekannt war, fiel all das nicht als etwas besonders Ungewöhnliches oder Zusammenhängendes auf – zumal auch vorher polizeiliche Beobachtung üblich war und eher ein offensiver Umgang mit Repression die politischen Aktionen in der Projektwerkstatt prägte.¹¹ Sprich: Da rannten keine Menschen rum, die jede Straßenlaterne mit einer Überwachungskamera verwechselten, in jedem Busch ein Observierungskommando wähten oder jede Person mit abweichender Kleidung als Spitzel verdächtigten. Wenn doch Repression auftrat, gab es genügend geübte Handlungsmöglichkeiten – z.B. ein improvisiertes Theaterstück, in dem die Ordnungsmacht zur unfreiwilligen MitspielerIn wurde.

Aufregender für die Menschen in der Projektwerkstatt gestaltete sich etwas anderes: Während die High-Tech-Polizei rund um das Haus Aufstellung nahm und ihre Kontrollwagen Parkplätze in den etwas abgelegeneren Wohngebieten des Dorfes suchten, organisierte die Staatsanwalt-

Foto: Haus des Innenministers Volker Bouffier im Altenfeldsweg 42, Gießen.

⁹ Eintrag auf Wikipedia, http://de.wikipedia.org/wiki/Mobiles_Einsatzkommando.

¹⁰ Polizeipräsidium Nordhessen, <http://members.aol.com/ppkspress1/orgation/mek.html>

¹¹ Internetseiten zu dieser Form der kreativen Antirepression unter www.projektwerkstatt.de/antirepression.

Abb.: Auszug aus der Ladung zum Haftantritt. Als Datum ist „10.05.2006“ angegeben. Darunter: Auf dem Umschlag der Zustellung per Kurier der Staatsanwaltschaft ist als Auslieferung derselbe Tag, 9.18 Uhr angegeben. Höchste Eile also!

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen		Datum: 10.05.2006
Marburger Straße 2 (PLZ 35390) Telefon: (0641) 934 - 0 Telefax: (0641) 934 - 3302		Durchwahl: 3330
Postanschrift: StA b.d. LG Gießen, Marburger Straße 2, 35390 Gießen		Aktenzeichen bitte stets angeben! 501 Js 19696/02 V
Jörg Bergstedt Ludwigstraße 11 35447 Reiskirchen		Zutreffendes ist angekreuzt <input checked="" type="checkbox"/> bzw. ausgefüllt
Justizvollzugsanstalt Justizvollzugsanstalt Gießen Gutfleischstraße 2 A 35390 Gießen		
Ladung zum Strafantritt (und vorläufiges Aufnahmeseuchen)		
Geburtsdatum: 02.07.1964	Geburtsort: Bleckede	Staatsangehörigkeit: deutsch
Sie haben nach der vollstreckbaren Entscheidung des Amtsgericht Gießen vom 03.05.2005 wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung u.a. verurteilt zu Freiheitsstrafe 8 Monate zu verbüßen:		
<input checked="" type="checkbox"/> Freiheitsstrafe von : 8 Monate		
<input type="checkbox"/> Restfreiheitsstrafe von :		
<input type="checkbox"/> Anfangsstrafe verbüßt in der Justizvollzugsanstalt :		
Sie werden aufgefordert, diese Strafe in der oben genannten Justizvollzugsanstalt anzutreten, und zwar:		
<input type="checkbox"/> innerhalb von Wochen ab Zustellung		<input type="checkbox"/> bis spätestens
		<input checked="" type="checkbox"/> am 18.05.2006
Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!		
Zugestellt am (Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift) 10.05.06 9:18 E JHV <i>frimke</i>		
Förmliche Zustellung		

schaft in Panik den Haftantritt der Hauptzielperson der Operation ‚Mundtot-machen‘, des zu 8 Monaten Haft verurteilten Projektwerkstättlers.¹² Eile war geboten: Bereits um 9.18 Uhr warf ein Kurier der Staatsanwaltschaft die am gleichen Tag geschriebene Ladung zum Haftantritt in der Projektwerkstatt ein, wo sie der Betroffene kurz darauf fand. Offenbar

wollte die Staatsanwaltschaft keine Zeit verlieren, den unbequemen Polizei- und Justizkritiker aus dem Verkehr zu ziehen. Selbst der Postweg war ihnen zu lang.¹³

Für die Zielpersonen all dieser Geschäftigkeit war klar: Jetzt wurde an beiden Orten fieberhaft gewerkelt. In der Polizeiführung, vielleicht auch direkt im Büro des Innenministers, lief die Vorbereitung der umfangreichen Polizeioperation, die dann am 14.5.2006 ausgelöst wurde. Die Haftantrittsaufforderung, so das Kalkül der Ordnungshüter in Uniform und Führungsetagen, würde einen Grund schaffen, endlich aufzuräumen, auszumisten im Stall derer, die noch widerständigen Protest wagten. In der Tat bereiteten sich Aktivistis in der Projektwerkstatt und

drumherum auf den Haftantritt vor. Viele waren es nicht, denn auch politische Bewegungen organisieren sich im deutschsprachigen Raum so, wie die Gesellschaft insgesamt gestrickt ist: Es geht um das Wohl der eigenen Gruppe, um kollektive Identität, Wir-Gefühl – und künstliche Grenzen zwischen dem Eigenen und dem Anderen, um das Eigene zu stabilisieren.

Doch für die wenigen, die nun eigene Aktivitäten vorbereiteten, kam der Haftbefehl nicht ganz überraschend. Das Urteil zu acht Monaten Haft lag schon über ein Jahr zurück und war mittlerweile rechtskräftig geworden. Nur eine Unsicherheit war geblieben, denn der Betroffene hatte Verfassungsklage eingereicht und die vielen Grundrechtsverstöße moniert, die Gießener Gerichte genauso wie Polizei und Staatsanwaltschaft bei den Ermittlungen und im Urteil begangen hatten. Bislang hatte sich das höchste deutsche Gericht noch nicht gerührt. Nach Eingang der Ladung beim Betroffenen ratterte am Sitz des Gerichts in Karlsruhe ein Fax aus der Leitung mit der nochmaligen Bitte, den Vollzug der Strafe bis zur Entscheidung auszusetzen. Doch zunächst geschah nichts weiter.

Mehr Energie und Zeit verschlang die Vorbereitung einer Kampagne gegen Strafe und Gefängnisse auf der einen Seite¹⁴ und gegen die konkrete Inhaftierung sowie die dahinterstehende politische Justiz in Mittelhessen.¹⁵ Sehr wenig Menschen steckten ihre Köpfe zusammen oder planten für sich allein, was sie tun wollten.

So wurde an Internetseiten, Flugblättern und Aktionen gewerkelt, während die High-Tech-Truppe des MEK rund um die Uhr das kleine Örtchen Saasen bewachte. Mindestens einmal fiel einem Dorfbewohner ein verdächtiges Auto auf. Fernab der Projektwerkstatt steht es öfter vor seinem Haus – auch nachts und länger mit Personen im Auto. Der Beobachter rief nervös die Polizeistation in Grünberg an und erfuhr: Alles in Ordnung, alles hätte seine Richtigkeit und er solle das nicht weiter beachten. Auf die Idee, die Aktivistis in der Projektwerkstatt zu informieren, kam aber niemand. Die verdächtigen Autos standen weit weg vom bunten Haus – außerdem redeten nur sehr wenige der Saasener Einwohnins überhaupt mit den ProjektwerkstättlerInnen. Viele kümmern sich insgesamt wenig um das Geschehen um sie herum, andere hatten Angst, weil Parteien und einige führende Vereine im Dorf Stress machten, wenn sich jemand mit den unerwünschten Aktivistis zu sehr einließ.

Nur mit den bekannten Gesichtern der Gießener Polizei kam es zum direkten Kontakt: Am 11. Mai 2006 um 12.30 Uhr kreuzte die Führung des Staatsschutzes Gießen mit seinem Leiter Mann und seinem Mitarbeiter Broers in der Projektwerkstatt auf, um die dort aktiven Menschen und insbesondere den zum Haftantritt geladenen Jörg B. davor zu warnen, Straftaten zu begehen. Der Gesuchte wird allerdings nicht angetroffen.¹⁶ Warum der Staatsschutz kam und was genau er erreichen wollte, blieb unklar. Entweder bestand der Plan des 14.5.2006 zu diesem Zeitpunkt noch nicht oder der Staatsschutz war nicht informiert. Auch das blieb unaufgeklärt. Durcheinander aber präsentierte sich Staatsschutzchef Mann bei der fünf Tage nach dem Besuch niedergeschriebenen Protokollierung des Besuchs. Als Grund für die Gefahr, dass Farbatracken die Antwort auf den Haftantritt sein könnten, benannte er einen vermeintlichen Parallelfall: „... kam es am 25.12.2005 zu umfangreichen Schmierereien an den Gebäuden des Land- und Amtsgerichtes Gießen, nachdem bei Herrn Bergstedt der Gerichtsvollzieher eine Schuld durch Pfändung eingetrieben hatte“.¹⁷ Das war mehrfacher Unsinn. Erstens erfolgte die Pfändung nicht bei dem genannten, sondern der Gerichtsvollzieher nahm mangels eines Wohnraumes seines Opfers einfach Rechner aus der Projektwerkstatt mit – ein klarer Rechtsvorstoß, der berechtigterweise auf Ärger stieß. Die Pfändung erfolgte am 25.10.2005, schon einen Tag später konnten die Eigentumsnachweise den Beschwerden hinzugefügt werden. Nach Aktionen an der Vollstreckungsstelle rückte diese alle Geräte am 1. November 2005 wieder heraus. Die Farbatracken auf Gerichte zwei Monate später hatten damit nichts zu tun. Ein selbstgebastelter Zusammenhang ...

Die Staatsschützer fuhren also unverrichteter Dinge wieder in ihre Dienststelle. Ein Tag später begann das Wochenende an und in der Projektwerkstatt Saasen ein Organisierungstreffen unter dem Titel „Antirepression – offensiv und phantasievoll“. Es war ganz offen eingeladen, u.a. im Internet.¹⁸ Der Einladungstext dort zeigte deutlich, dass es eher um Theorie ging. So war zu lesen, dass es Zeit würde, „darüber nachzudenken, wie Antirepressions-Ansätze aussehen könnten, welche die Menschen zu Ak-

12 Informationen zu allen Prozessen und Verurteilungen über www.projektwerkstatt.de/prozess, zum hier wichtigen Fall auch in Kap. 4.

13 Quelle: Ladung vom 10.5.2006 mit Zustellungsurkunde vom 10.5.2006

14 Siehe dazu unter anderem die Themenseite www.welt-ohne-strafe.de/vu.

15 Internetseiten dazu waren unter www.weggesperrt.de/vu in Arbeit und würden auch bei einer erneuten Haft wieder genutzt werden.

16 1, Bl. 141 = Protokollierung durch KHK Mann

17 1, Bl. 141 = Protokollierung durch KHK Mann

18 Siehe u.a. in der Chronik der Projektwerkstatt zum Mai 2006 unter www.projektwerkstatt.de/chronik/mai2006.html.

teurinnen machen und die weit verbreitete Ohnmacht durchbrechen. Welche Möglichkeiten kreativen Umgangs mit Repression sind denkbar? Was könnten Formen offensiver Nutzung von Rechtsmitteln sein? Ist Konspirativität immer ein Schutz vor Repression – und was ist der Preis? Wie kann Horizontalität zwischen Aktivistinnen und Anwältinnen hergestellt werden? Wie lassen sich Rechtsschutz und Antirepression verbinden?“ Die Ladung zum Haftantritt veränderte die Stimmung auf dem Treffen. Der Betroffene selbst war bei dem Seminar anwesend. Zwar gelang eine Konzentration auf das Thema, aber alle wussten, dass sie sich wahrscheinlich für längere Zeit das letzte Mal sehen würden. Ebenso waren sie sicher, dass rund um sie herum die Polizei in Alarmbereitschaft stand. Zwar ahnten sie nichts von der High-Tech-Überwachungstruppe in ihrer Nähe und erst recht nicht von den zwei Tage später vollzogenen, absurden Plänen, die in den Amtsstuben der Uniformierten geschmiedet wurden. Aber sie konnten sich noch gut erinnern, wie es bei ähnlichen Anlässen in der Vergangenheit aussah: Vor großen Politikauftritten oder politischen Gerichtsprozessen war bei der mittelhessischen Polizei immer Alarmstufe Rot angesagt. Schon Spaziergänge in der Nähe von als gefährdet eingestuften Objekten konnten riesige Polizeieinsätze hervorrufen. Mehr als einmal hatten Aktivistis das schon genutzt, die Polizeikräfte zum Narren zu halten und zu unsinnigen Einsätzen zu bringen. Am 9.12.2003 wurden 12 Personen verhaftet, weil sie sich Gedichte vorlesen¹⁹, mehrmals wurden große Polizeieinheiten auf das Parkgelände rund um die Gerichtsgebäude gelockt, um dann Süßigkeiten oder anderes an die BeamtInnen zu verteilen. Der Spaßfaktor lag stets auf der Seite der Aktivistis. So lag es nahe, wieder an solche Aktionen zu denken. Eine Ladung zur Haft könnte ja noch größere Nervosität hervorrufen, argwöhnten und freuten sich gleichzeitig die gut beobachteten Menschen in der Projektwerkstatt.

So schlitterten alle Beteiligten am 14. Mai in eine künstlich zugespitzten Lage. Um die absurde Nacht in ihrem Ablauf nachvollziehen zu können, werde ich mich teilen und mit zwei Augen schauen: Einmal aus dem Blickwinkel der Polizei und ihrer HelferInnen, die auf die Jagd gingen, um ihre WidersacherInnen endlich hinter Schloss und Riegel zu bringen. Und einmal aus dem Blickwinkel derer, nach denen gejagt wurde – und die völlig ahnungslos ausgerechnet mit einer spaßig-polizeikritischen Aktion in die Falle tappten, von der sie aber nichts wussten. Wer immer die folgenden Erzählungen liest, muss bedenken, dass beide Seiten immer nur ihre eigene Version kannten. Es macht Spaß, sich in die jeweilige Welt hineinzusetzen und nachzufühlen, was die Beteiligten sahen, dachten, überlegten, planten – und eben nicht wussten.

Der 14. Mai 2006



Mit den Augen der Staatsmacht:

Beginnen wir aus dem Blickwinkel der OrdnungshüterInnen. Am Abend des Vortags, wir schreiben den 13.5., stellten sie sich wie üblich an den aus ihrer Sicht wichtigsten Punkten Gießens auf. So musste die CDU-Zentrale im Spenerweg bewacht werden, dann Wohnung und Kanzlei des Innenministers in Altenfeldsweg und We-

serstraße und schließlich der Gerichtskomplex mit Knast an der Gutfleischstraße. Minutiös zeichneten die beteiligten BeamtInnen der Gießener Polizeistationen und der Mühlheimer Bereitschaftspolizei das Geschehen auf. Ab 19 Uhr sicherte die Objektschutzstreife „Bouffier“ die Wohnung des Innenministers.²⁰ Zwei Streifen wechselten sich dabei halbstündlich ab: Eine Streife in Zivil der Bereitschaftspolizei Mühlheim und eine Streife der Polizei Gießen-Süd. Eine weitere Objektschutzstreife observierte die CDU-Geschäftsstelle im Spenerweg 8, die dritte ab dem gleichen Zeitpunkt Justizgebäude und Kanzlei von Bouffier/Dr. Gasser.²¹ Wie jeden Abend seit Beginn der Planungen für den finalen Showdown zwischen Polizei und Aktivistis harteten sie einsam der Dinge – die diesmal kamen.

Die Objektschutzstreifen waren aber nicht die einzigen, die wie an den Abenden davor auf das weitere Geschehen warteten. In der Kommandozentrale der mittelhessischen Polizei, dem Polizeipräsidium mit Adresse Fernestraße 8, lauschten der Polizeichef vom Dienst Schust als Einsatzchef des Abends und mehrere weitere Beteiligte den eingehenden Informationen. Quelle waren nicht nur die Streifenwagen draußen an den zu schützenden Objekten, sondern auch das Mobile Einsatzkommando „MEK“. Es stand den vierten Abend²² mit ihrer High-Tech-Überwachung rund um die Projektwerkstatt und beobachtete alle Menschen, die kamen und gingen. Die Nächte zuvor waren allesamt ruhig geblieben. Doch das „MEK“ wird nicht für Ladendiebe eingesetzt – sowohl den verdeckten SonderermittlerInnen mit ihren technischen Feinessen wie auch den uniformierten und zivilen Einsatzkräften in und um Gießen wird eine aufregende Story präsentiert worden sein, um sie für diesen Einsatz zu motivieren. Doch was die Spezialisten der Landespolizei genau wussten, wen sie da beobachten, gehört nach wie vor zu den Unbekannten des Spiels.

Klar aber war die Ausgangsposition der Polizei. Ihre Blicke richteten sich auf das Haus in der Ludwigstr. 11 in Reiskirchen-Saasen. Würde es heute Abend geschehen?



Die Lage bei den Aktivistis:

Derweil lief in diesem Haus der zweite Tag des Seminars. Letzte Diskussionen, einige Absprachen und die Abfahrt der ersten TeilnehmerInnen prägten den Nachmittag. Wenige der Anwesenden aber blieben und planten, mit einer Spaßaktion die Erinnerung an vergangene Polizeieinsätze aufzufrischen. Schon früher hatte es immer mal wieder kleine Spielchen an gefährdeten Objekten gegeben – Gedichte lesen, Ball spielen, Lieder singen ... immer war die Polizei mit starken Kräften zur Stelle, drückte die Spaßvögel fernsehreif an die Wand, durchsuchte sie aufwendig, musste aber jedes Mal schwer unglücklich von dannen ziehen oder wutentbrannt eine rechtswidrige Festnahme anordnen, weil weder Drohungen noch blanke Gewalt etwas halfen. Den Spaß hatten immer die Angegriffenen, die ihren WidersacherInnen mal Süßigkeiten austeilten, mal mit Kreide die Einsatzorte markierten und am Ende meist lachend, klingelnd oder singend davonzogen oder -radelten. An solche Bilder dachten die, die für den Abend zu einer neuen Spaßaktion einluden. Eine Anwesende, die das noch nicht selbst erlebt hatte, fing Feuer und schloss sich dem Plan an. Der war einfach gestrickt und

19 Später wurde ihnen untergeschoben, einen Brandanschlag geplant zu haben. Mehr unter www.projektwerkstatt.de/9_12_03.

20 1, Bl. 20 = Vermerk PK Rosnau.

21 1, Bl. 23 = Vermerk PK z.A. Launhardt.

22 Schätzung nach den in der FR am 17.5.2006 veröffentlichten Informationen zum MEK-Einsatz.

dockte an das schon Erlebte an. Diesmal sollte es keine Lesung im Park vor dem Gericht, sondern ein nächtliches Badmintonspiel sein.

So packten sie Rucksäcke mit Schlägern, zwei Federbällen und einem rotweißen Absperrband, das als Netz dienen sollte. Damit die Begegnung mit der Staatsmacht lustig würde, nahmen die Aktivistis noch einen Badmintonschläger mehr mit als sie selbst waren. Der sollte den Uniformierten angeboten werden, damit diese mitspielen konnten. Eine nette Vorstellung – und eine typische Umsetzung der zur Idee kreativer Antirepression gehörenden offensiven Gesprächsführung: Immer selbst das Gespräch beginnen und prägen ...²³

Mit der Spaßaktion wollten die Reisenden nach Gießen aber noch mehr verbinden. Schließlich lagen zweimal 20 Kilometer Fahrradtour vor ihnen – und die sollten sich lohnen. Da Brot und Obst im Haus knapp geworden waren, klemmten sie einen Fahrradhänger an eines der Fahrräder, um den polizeinervötenden Nachtsport mit einer ‚Container‘tour zu verbinden. Auf der Rücktour von Gießen nach Saasen sollten Abfallcontainer von Supermärkten durchstöbert und essbare Lebensmittel herausgefischt werden.²⁴ Das sind oft ziemliche Mengen, daher war der Hänger mit seinen zwei beigefarbenen Wäschekörben praktisch, zudem schnürte die per Rad nach Gießen startende Sportgruppe Fahrradtaschen auf die Gepäckträger und setzte Rucksäcke auf. So ging es kurz nach Mitternacht in die dunkle Sommernacht. Keine der Fahrradfahrer ahnte etwas von den die Abfahrt genau aufzeichnenden und beobachtenden High-Tech-Bullen in der Nähe. Und auch von allen weiteren Vorkehrungen und Plänen der Polizei wussten die Aktivistis genau nichts ...

Am 14.05.2006 gegen 01.00 Uhr wurde festgestellt, dass 5 Personen, darunter Herr Bergstedt, mit Fahrrädern in Richtung Gießen fahren. In Gießen teilte sich diese Gruppe und



Aktivistis:

Wieder zurück zu den Radelnden. Die Polizei war nicht die einzige Partei, die beim Showdown des 14. Mai mit ihren Erwartungen völlig schief lag. Auch die zum Federballspiel auf heiligem Gerichtsgrund Strebenden hatten keine Vorstellung von dem, was durch die Dunkelheit getrennt in den Strukturen der Ordnungskräfte abließ. Entsprechend setzte auch sie der spätere Ablauf in ungläubiges Staunen.

Zunächst aber begann alles wenig spektakulär. Als der Fahrradross kurz nach Mitternacht an der Projektwerkstatt startete, tat sich zunächst nichts in ihrer direkten Umgebung.

Am Ortsrand von Saasen ging es einen kleinen Berg hinauf, die „Alte Straße“. Mit Hänger war das schon ein bisschen anstrengend und die Fahrradgruppe wurde langsamer. Kurz danach ging es den schmalen Teerweg weiter Richtung Lindenstruth. Zwischen den Orten näherte sich von hinten ein Fahrzeug und überholte. Das war für die Zeit (kurz nach Mitternacht) zwar nicht ganz ungewöhnlich, denn der Weg dient auch als Schleichweg zwischen Saasen und dem Nachbardorf. Manch einer nutzt den Weg gerade zur Partyzeit als Promillestrecke, wenn anderorts Kontrolle und damit Führerscheinverlust droht. Dennoch zeigten sich die RadelInnen nicht wirklich besonders helle. Ihnen kam immer noch nicht in den Sinn, dass hier etwas nicht stimmte und sie dauerhaft observiert wurden. Sie unterhielten sich kurz über den Wagen, aber ihre Phantasie ging nicht über den Verdacht der üblichen Observation durch regionale Polizei hinaus. Das aber würde, so waren sie sich einig, nicht stören, schließlich wollten sie den Kontakt zu den nervösen Uniformierten, um mit ihnen Badminton zu spielen ... Also ging die Fahrt weiter und das Nachdenken über die verdächtigen Fahrzeuge, von denen noch ein weiteres den Weg der RadelInnen an seltsamer Stelle kreuzte, endete schnell. Es folgte die Durchfahrt durch Reiskirchen und Großen Buseck, zwei Orte mit mehr Verkehr in einer Vorsommer-Samstagnacht. Autobewegungen um die Radelgruppe herum wurden von diesen daher kaum noch wahrgenommen. An Trohe vorbei ging es näher an Gießen heran.

Abb.: Auszug aus dem späteren Antrag der Polizei zur Inhaftierung. Die Fahrt der RadlerInnengruppe wird von der Polizei observiert. Die Polizei kennt Uhrzeit, Weg und Anzahl der Personen, die abfahren.

§ Staatsmacht:

Erneuter Blickwechsel – diesmal wieder in die Polizeiwagen und -zimmer: Das Gewusel auf dem Hof der Projektwerkstatt wird den gierigen Augen des Mobilen Einsatzkommandos nicht entgangen sein. Was wird in den Köpfen abgelaufen sein, als sie die Bilder sahen? Ein Blick in das Haus blieb ihnen verwehrt. Erkennen konnten sie das Treiben draußen: Fahrräder, sogar ein Hänger, Rucksäcke und viele Fahrradtaschen – hier war Großes geplant. Wenn die Männer und Frauen des MEK, deren Einsatzgebiet laut Polizeistrukturplänen üblicherweise schwerste Kriminalität ist, auch nur ein Wörtchen von dem geglaubt hatten, was ihnen die Gießener Polizeiführung oder der Innenminister verklickert hatten, dann mussten sie die Szene mit den startenden RadelInnen voller Taschen und Kisten als höchstes Alarmzeichen bewerten.

Kein Zweifel zudem: All diese Daten wurden auch an die Polizeiführung in der Fernierstraße in Gießen durchgegeben. Dort liefen die allabendlichen Aktivitäten der Polizei schon fünf Stunden. Objektschutzstreifen nahmen vor der Wohnung des Innenministers Aufstellung, an Justizgebäuden und der schon zweimal attackierten Innenminister-Kanzlei sowie am Spenerweg. Und nun, fast genau gegen Mitternacht, schrillte das Telefon in der Einsatzzentrale – kurz danach gingen die Telefonate und Funksprüche an die Einsatzwagen in der mittelhessischen Nacht hinaus: Es ging los. Die ganze Vorbereitung – würde sie jetzt einen Erfolg bringen? Können die Nervensägen endlich erlegt werden? Was die polizeikri-

23 Mehr zu solchen Aktionsformen und www.projektwerkstatt.de/antirepression.

24 Das ‚Container‘ ist eine ganz übliche Art der Versorgung in der Projektwerkstatt. Informationen über Gratisökonomie und Selbstorganisation im Alltag unter www.alltagsalternativen.de.vu.

25 1, Bl. 144 = Antrag auf Unterbindungsgewahrsam durch den Staatsschutz am 14.5.2006.

**Staatsmacht:**

16 Kilometer entfernt arbeitete das MEK und registrierte präzise die Fahrt. Rucksäcke, Taschen und den Fahrradhänger wird das MEK bemerkt und durchgegeben haben. In der Einsatzzentrale der Polizei in Gießen, wo Polizeiführer vom Dienst²⁶ Schust diese Nacht den Chef machte, erhöhten alle Nachrichten sicherlich den Adrenalinspiegel. Es ging los.

Die Polizei, das wurde den BadmintonspielerInnen erst Wochen später nach den mit viel Mühe durchgesetzten Blicken in die Polizeiakten dieser Nacht klar, erwartete einen Anschlag und war darauf perfekt vorbereitet. Nein – sie erwartete ihn nicht nur, sie wollte ihn. Denn eines untersagte der uniformierte Führungsstab allen Polizeieinheiten: Etwaige Straftaten zu verhindern. Sie hoffte geradezu darauf, dass es knallte und sie die Aktivistis endlich in flagranti erwischen und hinter Gitter bringen konnte. Dafür war sie vorbereitet, hatte alle ihre Kräfte seit Tagen darauf eingestellt und mobilisiert. Jetzt kam der große Moment.

Die Polizei war immer in der Nähe²⁷, verfolgte jeden Meter von der Projektwerkstatt bis in die Stadt. Die Einsatzzentrale informierte alle Streifen und zusätzlichen Kräfte von der Fahrt. Nochmals wies sie darauf hin, was auf jeden Fall vermieden werden sollte: Direkter Kontakt. „Eine offene Kontrolle dieser Personen bei deren Antreffen sollte unterbleiben. Es sollte lediglich Mitteilung über deren Standort erfolgen.“²⁸ Immer wieder bekamen alle PolizeibeamtInnen das eingetrichtert und vermerkten es ordentlich in ihren Einsatzberichten: „Die PK’in Lerner und ich wurden kurz zuvor durch den POK Kelch informiert, dass bei Feststellung verdächtiger Personen die Leitstelle telephonisch zu informieren sei und keine weiteren Maßnahmen zu treffen sind, da im Stadtgebiet operative zivile Kräfte eingesetzt wären, welche die verdächtigen Personen aufnehmen und möglichst auf frischer Tat ertappen sollen.“²⁹

Im Laufe der Nacht wurde der Streife über Funk und auch über Telefon von hiesiger Wache mitgeteilt, dass sich Personen der Projektwerkstatt Saasen in Gießen aufhalten. Eine offene Kontrolle dieser Personen bei deren Antreffen sollte unterbleiben. Es sollte lediglich Mitteilung über deren Standort erfolgen.

Die Minuten verrannen. Um 1.10 Uhr³⁰ erreichte die Gruppe Gießens Stadtgrenze. Irgendwo auf Höhe des Ortsteils Wieseck beobachtete eine normale Polizeistreife die RadlerInnengruppe, notierte ihre Beobachtung und gab das Gesehene an die Zentrale weiter. Von dort aber hieß es nur: Schnell weg, die RadlerInnen nicht stören auf ihrem Weg! „Im Rahmen der Streife wurden mehrere Personen entdeckt, bei denen es sich um die betreffende Personengruppe handeln könnte. Eine Meldung an die EZ erfolgt umgehend, woraufhin die EZ anordnete, dass hiesige Streife sich unverzüglich aus diesem Bereich zu entfernen habe.“³¹

Dann eine nervositätssteigernde Panne bei den Uniformierten, die viel Schweiß gekostet haben dürfte. Die RadlerInnen tauchten in den Wieseckpark am Stadtrand Gießens ein. Da aber versperrte eine Durchfahrsperrre den Polizeiwagen das Weiterkommen. Wie dumm – warum hatte die Polizei das nicht bedacht? So verlor sie die RadlerInnen aus den Augen und geriet einige Minuten in Panik. Alle Kräfte werden vom ‚worst case‘ informiert: „Um 01.26 Uhr wurde der Station durch die EZ mitgeteilt, dass sich Mitglieder der Projektwerkstatt Saasen in Gießen aufhalten würden, diese aber durch Observationskräfte verloren wurden. Daraufhin

wurde eine stille Fahndung nach den Personen veranlasst.“³² Überall kurvten nun Polizeiwagen um den Park herum und hofften, die RadlerInnen wiederzufinden. Das gelang auch, denn ganz nach Plan durchquerten die Aktivistis einfach den Park und tauchten auf der anderen, stadteinwärts gelegenen Seite wieder auf ...



Um 01,26 Uhr wurde der Station durch die EZ mitgeteilt, daß sich Mitglieder der Projektwerkstatt Saasen in Gießen aufhalten würden, diese aber durch die Observationskräfte verloren wurden. Daraufhin wurde eine stille Fahndung nach den Personen veranlaßt.

Über Funk bekam ich mit, dass der amtsbekannte Bergstedt mitsamt Bollerwagen im Innenstadtbereich Gießen unterwegs ist.

Anschließend wurde per Funk mitgeteilt, dass das MEK den Bergstedt wieder „verloren“ hatte.

**Aktivistis:**

Für die RadlerInnen waren die letzten Meter Richtung Gerichtsgelände

sehr ruhig verlaufen. Keine seltsamen Autos mehr in ihrer Nähe – aber die würden schon kommen, wenn sie am Gericht auftauchten. Da waren sich die Aktivistis sicher. Schließlich entwickelte es sich bisher immer so. Am Eingang des Wieseckparks zwängten sie sich mit Rädern und Hänger durch die Absperrgelenker, die den Fuß- und Radweg an der Philosophenstraße für Autos unbefahrbar machten. Aber auch für Räder sind solche Sperren eine ärgerliche Sache, einfache Pfosten oder Poller haben schließlich den gleichen Effekt und stören weniger bei der Fahrt. Nach der Absperrung ging es einen kleinen Abhang hinunter mit Schwung in den Park, durch Büsche und Bäume an dem Bach entlang, der auch Saasen und Gießen verbindet, die Wieseck. Von außen war der Weg der RadlerInnen nicht mehr einzusehen, umgekehrt sahen auch die angehenden FederballspielerInnen die Straßen und Häuser rundherum nicht mehr. Kurze Zeit später tauchten linker Hand die Hochhäuser und Wohnbebauungen der Eichgärtenallee auf. Ganz nahe bei ihnen lag, von weiteren Bäumen verdeckt, die CDU-Zentrale – aber die interessierte die Radelgruppe in der heutigen Nacht nicht weiter. Sie strebten Richtung Innenstadt, kreuzten die Wieseck und stellten schließlich nahe des Gießener Freibades an der Ringallee ihre Fahrräder ab. Die sollten nicht mit auf das Gerichtsgelände, denn falls es nicht nur zu den üblichen Kontrollen und Neckereien käme, sondern zu einer Nacht im Polizeigewahrsam, könnten die fest angeschlossenen Räder einfach bis zum Morgen an ihrem Ort stehen bleiben. Mit dem Rucksack voller Federballutensilien auf dem Rücken marschierte die Spielgruppe auf die Ringallee zu, überquerten diese in die Gutfleischstraße, von der – gegenüber dem Eingang zur Justizvollzugsanstalt – der Weg auf das Gelände der Gerichtsgebäude führte. Richtung Tiefgarage ging es entlang der Gebäude A und B des Amtsgerichtes, um dann einen Fußweg nach links abzuknicken in Richtung des hell erleuchteten Haupteingangs der Staatsanwaltschaft, dem für das Match auserwählten, fast historischen Ort. Zweieinhalb Jahre vor dem Badmintonspiel spielte sich genau hier die Gedichteslesung des 9.12.2003 ab – am Ende mit 12 verhafteten KünstlerInnen, der anschließenden Erfindung eines versuchten Farbenschlages und einem späteren, spektakulären Wechsel der falschen Verdächtigung zu einem gerade noch verhinderten Brandanschlag.³³ Das Szenario also begann ähnlich, nur diesmal sollte ein Spiel die Polizeikräfte anlocken. Dass diese längst hinter ihnen her waren und gerade verzweifelt nach ihnen suchten, ahnten die SpielerInnen nicht. Sie packten die Schläger aus und begannen ...

Foto: Die Sperre in der Zufahrt zum Wieseckpark bei Nacht.

Abb.: Auszüge aus der Akte 501 Js 12450/06, Blatt 16 (links, Vermerk von POK Kelch) und Bl. 59 (rechts, Vermerk von POK Ambrosius).

Darunter: Vermerk von PK Freitag zur MEK-Überwachung und der „Verlierer“ des Kontaktes zwischen 1.26 Uhr und 1.42 Uhr (Bl. 55 der Akte).

26 Pvd (so in vielen Akten abgekürzt angegeben)

27 1, Bl. 144 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen

28 1, Bl. 16, Vermerk POK Kelch

29 1, Bl. 30 = Vermerk PK Franz

30 1, Bl. 23 = Vermerk PK z.A. Launhardt

31 1, Bl. 34 = Vermerk PK Kaiser. EZ ist die Abkürzung für „Einsatzzentrale“, also das Hauptquartier der mittelhessischen Polizei mit dem diensthabenden Chef, Pvd Schust.

32 1, Bl. 59 = Bericht POK Ambrosius, Dienstgruppenleiter in der Polizeistation Nord (EZ = Einsatzzentrale). Stille Fahndung bedeutet die Suche nach Personen ohne Einsatz von Blaulicht, Martinshorn oder anderen auffälligen Methoden.

33 Siehe Kapitel 6 und www.projektwerkstatt.de/9_12_03.

**Staatsmacht:**

Die Polizei suchte. Wie blank die Nerven lagen, ist keiner Aufzeichnung aus den Akten zu entnehmen. Aber das die Gefahr bestand, die Aktivistis ganz zu verlieren und sie bei der von der Polizei so ersehnten Straftat nicht mehr erwischen zu können, war offensichtlich.

Als die Aktivistis die Ringallee überquerten, war die Polizei nicht zur Stelle. Sie suchte woanders – und wahrscheinlich nach Menschen mit Fahrrad. Als die Gruppe von der Gutfleischstraße auf das Gerichtsgelände einbog, fehlte die Polizei auch. Kein Aktenvermerk zeichnete diese Geschehnisse auf – welche Fahndungspanne. Wäre es zu einem Anschlag gekommen – die Polizei wäre wahrscheinlich zu spät gekommen. Die ganze High-Tech, die operativen Einheiten, die Zugreifstrupps ... alles wäre umsonst gewesen. Wer hätte das dem Innenminister erklärt? Doch das war nicht nötig. Um 1.42 Uhr entdeckte eine Polizeistreife die heißgesuchten Aktivistis wieder, eher zufällig.

Playing Games**Aktivistis:**

Blicken wir zunächst wieder auf die Nachtsport-Begeisterten. Die BadmintonspielerInnen starteten ihr erstes Match am hellsten Fleck des Gerichtsgeländes. Direkt vor der Eingangstüre der Staatsanwaltschaft erhellen jede Nacht leistungsstarke Strahler das nächtliche Geschehen. Ein Glasdach schützt vor Nässe und ein breiter Fußweg dient als Verbindung von Park und Parkplatz an der Ringallee zum innenstadtnahen Kennedyplatz. Dort ließ es sich gut spielen. Dass die SpielerInnen dort auch gut von mehreren Seiten zu sehen sowie unter dem grellen Licht gut erkennbar waren, entsprach ja gerade ihrem Plan. Sie wollten gut erkennbar sein und die Polizei anlocken. Schnell war das auffällige Absperrband zwischen zwei Trägerpfosten des Glasdaches gespannt und diente als Netz. Schon flog der Ball von links nach rechts, wieder zurück, prallte gegen den Pfosten oder fiel zu Boden. Immer von Neuem. Erwartungsfroh warteten die SpielerInnen auf die anrückende Polizei. Aber die kam nicht. Zunächst geschah einige Minuten nichts. Enttäuschung machte sich breit, aber noch war der Abend lang. Dann – der Streifenwagen auf der Ostanlage. Es war 1.42 Uhr.

**Staatsmacht:**

Die Polizei suchte immer noch und malte sich in ihren kühnsten Vorstellungen wahrscheinlich weiter schrillbunte Fassaden, rauchschwängere Fenster und klickende Handschellen aus. Dann, um 1.42 Uhr, fuhr eine der Objektschutzstreifen auf der Ostanlage an den Gerichtsgebäuden vorbei und entdeckte die Ex-RadlerInnen, die nun gut erkennbar im hellen Lampenschein auf dem Gerichtsgelände standen. 16 Minuten waren seit dem Eintauchen in den Park vergangen – 16 lange Minuten für die verhaftungswütige Polizei. Nun endlich wieder Kontakt. Doch was die Polizeistreife der Einsatzzentrale meldete, muss diese schwer irritiert haben. Fraglos war das Federballspiel bestens zu erkennen. Da dirigierten die Chefs Heerscharen uniformierter, ziviler,

Am Samstag, dem 13.05.2006, um 19:00 Uhr, wurde die Streife HENTSCHEL VA und POKOJ VA, im Rahmen von Objektschutzmaßnahmen, durch den Einsatzleiter der PD Gießen eingesetzt. Weiterhin wurden der oben genannten Streife der Kollege PK KAISER zugeteilt.

Im Rahmen dieser Maßnahmen, konnten am 14.05.2006, gegen 01:42 Uhr, durch die Streife, zwischen den Gebäuden des Amtsgerichtes und der Staatsanwaltschaft, zwei Personen aus dem Streifenwagen heraus beobachtet werden, welche sich auf dem Gelände aufhielten. Zu diesem Zeitpunkt befanden wir uns mit dem Funkstreifenwagen auf der Ostanlage, in Fahrtrichtung Marburger Straße.

Unmittelbar nach Erkennen dieser Personen, gab der Kollege KAISER diese Feststellung an die EZ Gießen über Funk weiter. Von dort wurde angewiesen, Maßnahmen zu unterlassen, da zivile Kräfte an diese Personengruppe herangeführt werden sollen. Nähere Hinweise über Alter, Aussehen, Bekleidung etc. können nicht gegeben werden, da sofort nach der Anweisung, ein Einschreiten zu unterlassen, die Örtlichkeit verlassen und auf den Parkplatz Ringallee gefahren wurde. Von dort ist eine Sicht in den Bereich Gutfleischstraße Ecke Ostanlage möglich. Nachdem der Nahbereich durch zivile Kräfte abgedeckt war, verließen wir unseren Standort, um weitere Objekte nach eventuellen Personen abzusuchen. Die Dauer unserer Aufstellung am Parkplatz Ringallee betrug ca. 5 Minuten.

bewaffneter, mit High-Tech vollgestopfter Hilfstruppen, agierten mit Telefonen, Funkgeräten und vor Bildschirmen und planten den großen Coup – doch ihre Opfer spielten Federball! Nirgends wurde aufgezeichnet, welche Gespräche in der Einsatzzentrale liefen, als die Nachricht vom Federballspiel hereinplatzte. Freude dürfte das kaum erregt haben. Aber auch aus Polizeisicht war zunächst festzustellen: Der Abend war noch lang ...

**Aktivistis:**

Unter den FederballspielerInnen brach Freude aus: Die Polizei kam! Der Wagen auf der Ostanlage hielt, der Beifahrer guckte deutlich in Richtung der SpielerInnen und telefonierte eifrig. So sollte es sein. Jetzt bitte ein großes Polizeiaufgebot von allen Seiten und dann das großzügige Angebot, doch mitzuspielen ... Das Polizeiauto fuhr weg. Das war zu erwarten, denn er musste einmal um den Häuserblock fahren, um zur Geländezufahrt zu gelangen. Außerdem würde er Verstärkung heranholen: Sechs grün-weiße Autos mit insgesamt 12 Uniformierten für zwei Spaziergänger auf dem Gerichtsgelände waren der bisherige Rekord der nächtlichen Spiele. Aber: Kein Auto kam, gar nichts geschah ...

Große Enttäuschung bei den SpielerInnen. Sie ahnten immer noch nichts von dem Plan der Polizei. Was hätten sie sich freuen können, wenn sie gewusst hätten, dass das gezeigte Desinteresse an ihrem Spiel nur ein Teil der auf viel Größeres abzielenden Polizeitaktik war. Dass sich in den Folgeminuten um sie herum wieder die High-Tech-Observationskräfte aufbauten und große Zugriffskräfte unter Beteiligung der Bereitschaftspolizei in der Nähe bereitgestellt wurden, davon bekamen sie nichts mit. Sie spielten und warteten auf das Polizeiaufgebot direkt am Spielort.

Nach einiger Zeit vergeblichen Wartespiels an der Staatsanwaltschaft verließ sie die Geduld und sie verlegten ihren Spielort vor den Hinterausgang des Amtsgerichtes, Gebäude A. Auf diese Türen des alten Gebäudeteils, dass wussten sie, zeigte eine Überwachungskamera. „Wenigstens die guckt dann zu“, spöttelte einer von ihnen und flugs begann das zweite Match.

**Staatsmacht:**

Nachdem die Objektschutzstreife „Justizkomplex“ die Gruppe auf dem Gerichtsgelände entdeckt hatte, schickte die Polizeiführung ihre Beobachtungskräfte in die Nähe. Schnell bauten sich die Einheiten dort auf. Schon fünf Minuten nach der Wiederentdeckung

Abb.: Auszug aus dem Vermerk des Verwaltungsangestellten Hentschel, der als Teil der Objektschutzstreife am Gerichtskomplex unterwegs war. Ab 1.42 Uhr war die Federballgruppe wieder entdeckt, wurde einige Minuten von der Streife beobachtet, bis das MEK wieder die Kontrolle übernommen hatte (Bl. 80 der Akte).

hatte sich das MEK auf dem Gerichtsgelände organisiert und die Observation ab diesem Zeitpunkt erneut lückenlos übernommen. „Nachdem der Nahbereich durch zivile Kräfte abgedeckt war, verließen wir unseren Standort, um weitere Objekte nach eventuellen Personen abzusuchen. Die Dauer unserer Aufstellung am Parkplatz Ringallee betrug ca. 5 Minuten.“³⁴ Ein ziviler Überwachungswagen mit Münchener Kennzeichen wurde in der Nähe der nun am Hintereingang des Amtsgerichtsgebäudes A spielenden Aktivistis geparkt. Versteckt in der Umgebung konnten MEK-BeamtInnen in anderen Wägen die Filmaufnahmen aus dem geparkten Fahrzeug per Funk empfangen und waren so über jede Bewegung der SpielerInnen informiert – auch darüber, dass diese sich ergebnislos den Wagen genauer anschauten.

Aktivistis:



Szenenwechsel: Das Motorgeräusch aus der Zufahrt, die vom Spielort nicht einsehbar war, weckte bei der Badmintongruppe neue Hoffnung auf den gewünschten nächtlichen Spaß. Aber nichts dergleichen geschah. Stattdessen wurde das Auto auf einem am Wochenende auch von benachbarten AnwohnerInnen genutzten Parkbereich des Gerichtsgeländes abgestellt. Als die BadmintonspielerInnen um die Ecke bogen, um nach dem Auto zu schauen, war der Fahrer des Wagens schon weg. Die BadmintonspielerInnen umkreisten das Fahrzeug eine Zeit lang, entdeckten aber nichts Verdächtiges. Also spielten sie weiter – inzwischen reichlich frustriert, weil immer noch keine Polizeihorden aufgetaucht waren, für die sie ihr Spiel doch aufzogen. Überall rundherum nur extreme Ruhe, unterbrochen von wenigen Autos auf der nahen Ostanlage. Ganz vereinzelt kamen SpaziergängerInnen durch den Park, betrachteten das seltsame nächtliche Geschehen, aber gingen weiter. Die SpielerInnen waren kaum noch konzentriert beim Spiel: Ein Federball landete auf dem Glasdach über dem Hintereingang des Amtsgerichts und musste dort zurückgelassen werden. Zum Glück war noch ein zweiter Federball mitgekommen. So wechselte die Gruppe erneut den Spielort. Jetzt ging es über die Gutfleischstraße hinweg zum Eingang der Justizvollzugsanstalt, abgekürzt ‚JVA‘, bekannter unter dem Namen ‚Knast‘. Ein Wachtmeister saß einsam in der Pförtnerloge. Von dort kann er die Gutfleischstraße genau beobachten, weil sein Häuschen ein Stück aus den dicken Mauern um das Gefängnis herausragt und ihm so einen Blick in alle Richtungen ermöglicht. Er musste sich also nicht sonderlich anstrengen, zumal die BadmintonspielerInnen ihr drittes Match genau vor seinem Fenster starteten. Der Wächter guckte ein wenig und holte dann zwei weitere WachtmeisterInnen. Die aber blieben hinter den Glasscheiben im sicheren Innern des Knastes – und so verharnte das Ganze erst mal einige Minuten. Dann ging eine Spielerin zur Sprechanlage und fragte, ob die Justizwachtmeister nicht mitspielen wollten. Das war um diese Uhrzeit – es dürfte inzwischen so gegen 2 Uhr gewesen sein – sicherlich eine ungewöhnliche Anfrage. Die Uniformierten hinter der Scheibe aber behielten gute Laune und fragten nur zwei Dinge: „Werden Sie eigentlich dafür bezahlt?“ und „Wo ist denn die versteckte Kamera?“. Herauslocken ließen sie sich dagegen nicht. Die gesamte Unterhaltung mit den FederballspielerInnen lief über die Sprechanlage. Meistens blieben die drei WächterInnen stumm hinter der Scheibe und beobachteten regungslos das Ende

des dritten Match und die SpielerInnen, die zum vierten und letzten Spiel vor das Landgericht zogen.

Das Landgericht ist mit seiner Frontseite und dem Haupteingang zur Ostanlage gewendet, während die Gutfleischstraße nur seine Seite tangiert. Die Badmintongruppe musste also um diese Ecke herum und begann das Spiel auf dem Vorplatz des Gerichts zwischen Eingang und der Bushaltestelle ‚Landgericht‘. Die Spielfläche war von der auch nachts noch befahrenen Ostanlage gut einzusehen. Und tatsächlich: Endlich, während des vierten Spieles, näherte sich wieder ein Polizeiwagen. Für die SpielerInnen eine letzte Hoffnung ...



Staatsmacht:

Die observierende Polizei hatte die Situation im Griff. Wenige Minuten nach der Wiederentdeckung um 1:42 Uhr waren High-Tech-Geräte und Aufmerksamkeit auf die spielende Gruppe gerichtet. Was würde geschehen? War das Spiel ein Ablenkungsmanöver? Aber wofür?

Um 2:28 Uhr passierte die für den ganzen Gerichtskomplex zuständige Objektschutzstreife erneut die SpielerInnen, die nun bereits an ihrer vierten Station den noch verbliebenen Federball durch die Luft trieben. „Im Rahmen unserer Streifenfähigkeit im Bereich des Justizkomplexes bemerkten wir gegen 02:28 Uhr im Vorbeifahren, dass sich vor dem Eingang zum Landgericht drei Personen aufhielten und dort Federball über ein rot-weißes Absperrband spielten.“³⁵

Aktivistis:



Die BadmintonspielerInnen winkten dem Streifenwagen zu. Der war von der Ostanlage in die Gutfleischstraße eingebogen und setzte extra noch mal zurück, um das Geschehen besser betrachten zu können. Gucken, telefonieren ... und dann wegfahren. Das kennen wir schon, dachten sich die SpielerInnen und verließen wenige Minuten nach dem nochmaligen Verschwinden einer Streife den Ort.



Staatsmacht:

Auch diesmal guckt ihnen wieder ein Streifenwagen nach: „Als wir in Höhe der

Personen waren, bemerkten wir, dass sich unter den Dreien augenscheinlich auch der BERGSTEDT befand. Ich meldete umgehend über Funk an die Einsatzzentrale, dass sich offensichtlich der BERGSTEDT zusammen mit zwei weiteren Personen an der Gutfleischstraße befindet und in Richtung Ringallee unterwegs sei. Dies war gegen 02:47 Uhr.“³⁶ Diese Wortfetzen waren aber nur zusätzliche Beobachtungen. Die Spezialtruppe zur Observation, das Mobile Einsatzkommando, behielt mit ihrer High-Tech ohnehin das gesamte Geschehen ständig im Blick.

Abb.: Ausschnitt aus dem Vermerk von POK Röder, mit PK z.A. Launhardt in der Objektschutzstreife am Gerichtskomplex (Bl. 56 der Akte). Achtung: Beide Personen im Streifenwagen verfassten Berichte. Ihre Zeitangaben weichen jeweils um 2 Minuten ab. Daher treten in den folgenden Kapiteln diese leichten Abweichungen auf (nicht irritieren lassen!).

Während der Streifenfähigkeit konnten wir gegen 02:30 Uhr im Vorbeifahren drei Personen feststellen, welche vor dem Eingang zum Landgericht Federball spielten.

Nach der Bestreifung des Gerichtskomplexes, bemerkten PK Launhardt und Uz beim Einfahren in die Gutfleischstraße gegen 02:45 Uhr drei männliche Personen. Bei näherem Hinsehen stellten wir fest, dass einer vermutlich der vorgenannte BERGSTEDT sein könnte.

Durch PK z.A. Launhardt wurde die EZ unverzüglich über Funk informiert.

Gemäß Auftrag entfernten wir uns vorübergehend aus dem Bereich.

34 1, Bl. 80 = Vermerk VA Hentschel
35 1, Bl. 23 = Vermerk PK z.A. Launhardt. Zeitangabe bei anderem Vermerk der gleichen Streife: 2:30 Uhr (1, Bl. 25 = Vermerk POK Röder, auch POK Hahn dabei).

36 1, Bl. 23 = Vermerk PK z.A. Launhardt

**Aktivistis:**

Noch immer ahnten die Beobachteten nichts davon, was eigentlich in dieser Nacht abließ bzw. nach Hoffnung der Polizei hätte ablaufen sollen. Sie trotteten durch die Gutfleischstraße über die Ringallee in den Park zurück, schnappten ihre Fahrräder und steuerten wie geplant einen ersten Container am nächstgelegenen Supermarkt an. Wahrscheinlich hätten sie nie erfahren, was sie in dieser Nacht verpasst hatten, wenn die Polizei das einzig Sinnvolle aus dem Geschehen abgeleitet und nach dem Ende des Federballspiels ihren Frust auf eine andere Art als in einer absurden Kommandoaktion kompensiert hätte. Das aber tat sie nicht ... Denn nicht nur die Hoffnung der Badmintongruppe auf eine lustige Nacht mit der Polizei löste sich in der Nacht des 14.5.2006 in Gießen in Nichts auf, sondern auch der Traum der Polizei von einem großen Manöver, in dessen Verlauf sie ihre nervigen KritikerInnen endlich hinter Gitter bringen könnte.

Verhaften!

Ein verlorener Abend also für beide Seiten. Doch die Reaktionen auf die geplatzten Träume könnten unterschiedlicher nicht sein.

**Staatsmacht:**

Als gegen 2.30 Uhr durch das Abrücken der Badmintongruppe klar wurde, dass der Traum der Polizei von einer ‚in flagranti‘ über-raschten Aktionsgruppe geplatzt war, ließ sich die Einsatzzentrale zu einer bemerkenswerten Handlung hinreißen. Offensichtlich war ihre Enttäuschung zu groß für ein einfaches ‚Schade‘. Was hatten die Uniformierten für einen gigantischen Aufwand getrieben, wie viele Vorgesprechungen hatten von dieser Nacht gehandelt? Und nun war es endlich soweit, alles ging in die vorüberlegten Stellungen, alles lief nach Plan. Die Objekte der Begierde fuhren nach Gießen und tauchten genau dort auf, wo es erwartet und erhofft wurde. Sie gingen zielgerichtet zum Eingang der Staatsanwaltschaft ... und nichts geschah außer ein provozierendes Federballspiel. Einfach so. Was sollten sie am Tag danach ihren KollegInnen, den Vorgesetzten und dem Innenminister erzählen? Fehlte ihnen in diesem Moment jegliche Coolness, um mit der Enttäuschung fertig zu werden? Eine andere schlüssige Erklärung für die folgenden Stunden fehlt bis heute. Fraglos: Durch die präzise Observation wusste die Polizeiführung ganz genau, was abgelaufen war. Keine Straftat, einfach nichts Verwertbares. Doch einfach aufgeben, wollten die Chefs der Ferniestraße nicht. Und so erfanden sie das, was es zu ihrem Ärger nicht gegeben hatte: „Diverse Sachbeschädigungen an Objekten gemeldet“, hieß es in einer Funkdurchsage der Einsatzzentrale an die beteiligten Polizeikräfte.³⁷ Eine halbe Stunde später, gegen 3.00 Uhr, löste die Führung der verhaftungswütigen Polizei sogar eine neue Fahndung nach der RadlerInnengruppe aus.³⁸ Wieder fuhren Massen an zivilen und erkennbaren Polizeiwagen in die Nacht und suchten nach dem Objekt ihrer Begierde. Wie viele von ihnen wussten, dass nun alles nur noch eine Lüge war? Was war mit den Polizeiwagen, die die BadmintonspielerInnen selbst gesehen hatten? Hätte ihnen nicht auffallen müssen, dass hier etwas nicht

stimmte? Waren sie zu feige, bei ihrer Einsatzzentrale nach dem Sinn der Anordnungen zu fragen? Und der Rest: Vertraute er blind den Vorgesetzten und verzichtete auf Nachfragen?

Ab etwa 02:30 Uhr wurden über die EZ diverse Sachbeschädigungen an Objekten gemeldet. Durch die EZ wurde gegen 03:00 Uhr die Fahndung nach der Personengruppe BERGSTEDT ausgelöst, unter dem Hinweis der dann durchzuführenden Festnahme dieser Personengruppe.

**Aktivistis:**

Die RadlerInnen fuhren zunächst verschiedene Container in Gießen an. Sie tauchten sogar kurz bei einer Tankstelle auf. Eine Besucherin mit Kleinkind, die noch in der Projektwerkstatt weilte, bat die Radfahrgruppe darum, frische Windeln zu besorgen. Das Pech haftete den nächtlichen AusflüglerInnen aber weiter an – erst kein Neckereien mit der Polizei und nun keine Windeln zu bekommen. Also führte die Tour weiter zum nächsten Container. Noch immer ahnten die RadlerInnen nichts von dem polizeilichen Geschehen um sie herum. In dieser Phase beobachtete kein Polizeibeamti die RadlerInnen. Sie hatten den Kontakt zu den Objekten ihrer Begierde verloren oder möglicherweise für einige Zeit auch ihren Plan aufgegeben. Als die Einsatzzentrale gegen 3 Uhr entschied, trotz allem die Entscheidungsschlacht zu suchen, musste sie die Radelgruppe wieder suchen. Also löste die ‚EZ‘ eine Fahndung aus³⁹ – aber es dauerte fast eine Stunde, bis die Gesuchten entdeckt waren. Wie hätte die Polizei auch auf die Idee kommen können, auf den Hinterhöfen der Supermärkte zu suchen? Die Container dort waren nicht im Fokus der Ordnungstruppen, und so konnten die RadlerInnen einige Zeit unbehelligt durch die Randbezirke von Gießen strampeln. Von dort fuhren sie nahe der Stadtgrenze wieder zurück auf den üblichen Fahrradweg und Richtung Saasen. Dort suchte auch die Polizei und fand zur Erleichterung ihrer Führung schließlich die RadlerInnen wieder. Es war 4.01 Uhr, als eine Polizeistreife meldete: „Jörg B. mit vier anderen Personen mit Fahrrädern und Bollerwagen auf Radweg von Trohe in Richtung Großen-Buseck.“⁴⁰ Kurz danach enterten die Aktivistis die großen Obst- und Gemüsecontainer der Firma Schwabfrucht in Buseck und zogen Bananen, Äpfel, Tomaten und manches mehr aus dem Inneren. Große Beute machten sie auch dort nicht, es war einfach nicht ihr Tag. Oder besser: ihre Nacht. Wieder aufgesessen führte die Route auf die Radwegeverbindung zwischen Großen Buseck und Reiskirchen.

**Staatsmacht:**

Die Meldung von der Wiederentdeckung ging an die Einsatzzentrale im Polizeipräsidium. Von dort erfolgte um 4.20 Uhr eine Funkdurchsage an sämtliche an der Operation dieser Nacht beteiligten Polizeifahrzeuge: Die RadlerInnengruppe fuhr aus Großen-Buseck heraus, alle Fahrzeuge sollten sich dorthin begeben und die RadlerInnen festnehmen. Der Objektschutz in Gießen wurde daraufhin abgebrochen und alle Einheiten brausten auf die B49 Richtung Reiskirchen. Der Befehl der Einsatzzentrale zeigte deutlich das Denken in der Führung der Ordnungskräfte. Obwohl keinerlei Fahndungsergebnisse vorlagen, war sich die Polizei sehr sicher, dass nur die RadlerInnen für mögliche Straftaten in Frage kommen konnten, denn nach dem Befehl der ‚EZ‘ zum

Abb. rechts: Ausschnitt aus dem Vermerk von PK Kaiser zum Festnahmebefehl durch die Einsatzzentrale – also durch die Institution innerhalb der Polizei, die laufend über alle Geschehnisse informiert war und deshalb nachweislich wusste, dass die RadlerInnengruppe als TäterInnen von Straftaten nicht in Frage kam, weil sie Federball am Gerichtsgebäude gespielt hatte (Bl. 82 der Akte).

37 1, Bl. 34 = Vermerk PK Kaiser
38 dito.

39 dito.

40 1, Bl. 144 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen

Ausrücken Richtung Osten waren die vorher aufwendig gesicherten Objekte nun völlig ungeschützt. Die bisherigen Objektschutzstreifen und weitere beteiligte Kräfte

fuhren in Richtung Reiskirchen – zu einer spektakulären Festnahme!⁴¹ Die Dimension des nun folgenden Polizeieinsatzes irritierte sogar die beteiligten Beamten. Einer notierte seine Verwunderung, „trotz hoher Auftragslage“ zur Festnahme zitiert worden zu sein.⁴²

Nachdem wir die Durchsage über Funk hörten, begaben wir uns trotz hoher Auftragslage zur Unterstützung nach Reiskirchen.

PK'in Burkert und ich beteiligten uns an der Fahndung; da uns jedoch zunächst kein konkreter Fahndungsbereich zugewiesen werden konnte, fuhren wir zunächst über Alten-Buseck nach Großen-Buseck, wo wir den Bereich der Ortseinfahrt, von Alten-Buseck aus kommend, überwachten.

Über Funk wurde dann zwischenzeitlich bekannt, dass die Personengruppe Großen-Buseck bereits durchquert hatte und sich auf dem Fahrrad-Weg von Großen-Buseck in Richtung Reiskirchen befand. Deshalb gaben wir unseren Fahndungsbereich auf und fuhren über die B 49 in Richtung Ortsmitte Reiskirchen.

Bahnstrecke und eine Böschung getrennt. Der Bauhof der Gemeinde mit Feuerwehr und dem Bahnübergang war schon zu erkennen, als plötzlich etliche weitere Fahrzeuge⁴³ in den Feldweg einbogen. Die kamen nun von vorn, dazu das eine Fahrzeug von hinten. Das würde etwas viel

werden für ein Badmintonspiel, aber die RadlerInnen spotteten trotzdem angesichts der nicht mehr für möglich gehaltenen Begegnung mit den Ordnungstruppen. In der dunklen Nacht blendeten die Scheinwerfer der entgegenkommenden Autos. Es war daher nicht sofort zu erkennen, ob alle Autos grünweiße Streifenwagen waren oder auch andere Fahrzeuge mitführen. Die Sekunden verrannen, die RadlerInnen fuhren weiter Richtung Reiskirchen, mehrere Fahrzeuge ihnen entgegen und ein Fahrzeug von hinten.

Abb. oben: Fahndung trotz wichtiger anderer Aufgaben der Polizei (Vermerk PK Freitag, Bl. 55 der Akte).

Darunter: Eine umfangreiche Fahndung lief an, wenn auch eher ziellos. Masse statt Klasse nach einer denkwürdigen Festnahmeentscheidung (Vermerk PH Heuel, Bl. 50 der Akte).

James Bond in Reiskirchen



Aktivistis:

Der Radweg, auf dem die RadlerInnen nun unterwegs waren, verlief zunächst entlang der Busecker Umgehungsstraße und tauchte dann ins Dunkel unter der B 49. Danach bog die Gruppe scharf nach links und querte auf dem von dichten Büschen gesäumten Weg eine unübersichtliche Brücke über einen Bach namens ‚Wieseck‘. Wegen der Bäume links und rechts war nur wenig zu sehen, zudem war es oft rutschig auf diesem Abschnitt. Also vorsichtig fahren – die RadlerInnen fuhren hintereinander her, das Fahrrad mit dem Hänger lag zunächst an zweiter Stelle. Nach der Brücke ging es weiter in Richtung Reiskirchen, ein Stück an der nachts verwaisten Bahnstrecke entlang, dann unter der Autobahn hindurch. Hier ist der Weg besser überschaubar, die RadlerInnen kamen schneller voran und vom Ortsrand Busecks bis zur Autobahn dauerte alles nur wenige Minuten. Ein kleiner Bodenhubbel und das Kopfsteinpflaster unter der Brücke bremste die Fahrtgeschwindigkeit. Danach führte der Weg auf den Feldweg entlang des kleinen Baches, der Saasen, Reiskirchen, Buseck und Gießen verbindet und deshalb das Radeln hier sehr attraktiv machen – fehlen doch die sonst in Mittelhessen üblichen Hügel und Berge. Durch eine kleine Kurve und das Gebüsch am Bach war der Blick nach vorn zunächst beschränkt. Als er wieder frei war, folgte eine erste Überraschung: Ein Auto kam den RadlerInnen entgegen. Das war von weitem zu sehen, denn hier auf dem Feldweg gab es keine Laternen oder sonstigen Autos. Wenn da nachts nach 4 Uhr ein Auto fährt, ist das mehr als ungewöhnlich. Die RadlerInnen reagierten fast euphorisch: Das konnte nur ein Polizeiauto sein – ein gemeinsames Badmintonspiel kam wieder in den Bereich des Möglichen. Besser spät als nie, flachste eine. Auto und Fahrräder näherten sich, beide fuhren am aus ihrer Richtung rechten Rand des Weges und ... aneinander vorbei. Wieder nichts? Enttäuschung bei den RadlerInnen. Die strampelten erst einmal weiter und beobachteten das sich nun von ihnen entfernende Polizeiauto. Bei der nächsten Möglichkeit aber drehte es. Also doch noch ein Badmintonspiel. Das Auto hatte sich aber fast 200 Meter entfernt und näherte sich zudem nur allmählich von hinten. So legten die RadlerInnen eine weitere Wegstrecke zurück und mussten erneut über eine Wieseckbrücke mit kleiner Kurve fahren. Danach hatten sie freien Blick bis zum Ortsrand von Reiskirchen. Links lag das neue Industriegebiet des Ortes, vom Radweg durch die

Wieder zusammen: Polizei attackiert Aktivistis

Es ist dunkel und kaum etwas los um diese Uhrzeit. Die schlechten Sichtverhältnisse konnten der Polizei gleichgültig sein. Sie kannte die Gruppe schon, die sie jetzt jagte. Erstens hatte die High-Tech-Einheit mit dem beeindruckenden Namen ‚Mobiles Einsatzkommando‘ die gesamte Hinfahrt über die BadmintonspielerInnen beobachtet. Es fiel ihr daher nicht besonders schwer, den Verlauf des Rückwegs zu erahnen. Zweitens hatte die Polizei in Gießen ausgiebig Zeit, einen Blick auf die Personen zu werfen. Das hatte sie offensichtlich auch getan – jedenfalls zeigten das die erst Monate später offengelegten Akten der Freunde und Helfer. Also: Die Polizei wusste beim Aufeinandertreffen um 4.30 Uhr am Ortsrand von Reiskirchen ganz genau, wer dort durch die Nacht radelte und warum. Ganz anders die RadlerInnen, die in dieser Minute des Aufeinandertreffens nicht ahnten, was genau gespielt wurde in dieser Nacht. Absurd aber war trotzdem die Annahme eines der später um Erklärung für das weitere Geschehen bemühten Polizeibeamten, die RadlerInnen könnten die ihnen entgegenkommenden Fahrzeuge übersehen haben und seien daher überrascht gewesen, als diese plötzlich neben ihnen auftauchten.⁴⁴ Nein – das waren sie nicht. Schließlich hofften sie immer noch auf eine lustige Begegnung mit Kontrolle, Durchsuchung und allen Schikanen, die sinnlose, politisch motivierte Polizeieinsätze seit Jahren in Gießen zu bieten hatten.

Aber es kam anders. Kein Badmintonspiel, keine lustigen Gespräche, sondern eine Nummer, die aus einem James-Bond-Film stammen könnte. Als das erste der entgegenkommenden Polizeiautos die jetzt ganz vorne fahrende Person mit dem Fahrradhänger passierte, riss der Fahrer die Tür auf und brüllte: „Stehenbleiben“. Der Radler aber hatte mit seinem Hänger erst mal etwas ganz anderes zu tun, nämlich der offenen, ihm entgegenkommenden Tür auszuweichen. Das motivierte den Fahrer des Wagens zu einer ebenso filmreifen wie angesichts mehrerer ihm nachfolgender Polizeiwagen völlig überflüssigen Aktion: Er sprang aus dem noch fahrenden Streifenwagen und griff den Fahrradfahrer an. Nun fehlt Autos bekanntlich eine Automatik, die ein Fahrzeug stoppt, wenn kein Fahrer mehr hinter dem Steuer sitzt. Das beobachtete auch erschrocken die Besatzung des von hinten kommenden einzelnen Polizeiautos, auf das das führerlose Polizeiauto nun zusteuerte: „Hierbei verselbständigte

41 I, Bl. 17+19

42 I, Bl. 55

43 Schätzungen beliefen sich auf sieben Fahrzeuge, aber genau zählen konnte die niemand mehr.

44 I, Bl. 56 = Vermerk von PK Freitag, Fahrer des späteren Unfallwagens

Bei ihrer Vorführung aus dem Gewahrsam war Frau BRUNN wie folgt bekleidet – Bild 15/1+3 (ohne Socken);
Schwarz-blaue Stoffsandalen TEVA, 2 Paar schwarze Socken, blaue Jeans mit Umschlag, schwarzes Kapuzensweatshirt und eine mittelblaue Windjacke.
Weiterhin führte sie einen roten Rucksack mit sich, darin befanden sich:
- 4 Badmintonschläger

4. Satteltasche links: Salatdressing & Käse

Abb. oben: Sicherstellungsliste bei einer der Verhafteten, aufgelistet durch die Staatsschutzbeamtin KO-K'in Cosfky. Das Federballset ist ordnungsgemäß aufgeführt. (Bl. 100 der Akte).

Darunter: Auszug aus einer weiteren Sicherstellungsliste – das containerete Essen wird gefunden (Vermerk KO-K'in Cosfky, Bl. 57 der Akte).

Wir befahren den Radweg daraufhin auftragsgemäß weiter in Richtung Gr.-Buseck und konnten dann gg. 04.30 Uhr im Scheinwerferlicht unseres Funkstreifenwagens eine Dreiergruppe Radfahrer ausmachen, die den Radweg in Richtung Reiskirchen in gemäßigtem Tempo befuhren. An einem Fahrrad befand sich ein Fahrradanhänger. Als die Personengruppe unseren Funkstreifenwagen passierte konnte ich den stadtbekanntem Jörg Bergstedt erkennen. Er bewegte sich unmittelbar hinter dem Fahrrad mit Anhänger, direkt hinter ihm befand sich eine weitere Person mit Fahrrad.
Ich verständigte daraufhin umgehend per Funk hiesige EZ und teilte mit dass die drei fehlenden Personen soeben unseren Funkstreifenwagen auf dem Radweg in Richtung Reiskirchen passiert hatten und forderte weitere Streifen zwecks Unterstützung an. Gleichzeitig wendete POK Pfeiffer mit unserem Fzg. auf dem Radweg und wir folgten der Dreiergruppe bis kurz vor die Eingündung der Freiherr-vom-Stein-Str. Von dort kam dann zur Unterstützung zunächst eine Streife der Pst. Gießen Süd die die Dreiergruppe von vorne stoppte. Hierbei verselbständigte sich beim Verlassen des Fzgs. der beiden Koll. der Pst. Gießen Süd deren Funkstreifenwagen und rollte an dem Bergstedt vorbei. Dieser hüpfte mit seinem Fahrrad ein minimales Stück zur Seite, obwohl zu keiner Zeit die Gefahr bestand, dass er von dem führerlosen Streifenwagen hätte überrollt werden können. Das Fzg. der Pst. Gießen Süd prallte dann gegen unseren Funkstreifenwagen und wurde so gestoppt.

Abb. mitte links: Ausschnitt aus dem Vermerk des PK'in Jakobbeit, die im Polizeiwagen saß, der dem James-Bond-Nacheiferer entgegenkam und mit diesem zusammenprallte (Bl. 26 und, letzte Zeile, Bl. 27 der Akte).

Abb. rechts: Weitere Durchsichtung – auch nichts gefunden (Vermerk POK Goltzsche, Bl. 54 der Akte).

45 I, Bl. 26+27 = Vermerk der Pkin Jakobbeit

46 dito.

47 dito.

48 I, Bl. 54 = Vermerk von POK Goltzsche, Beifahrer

49 I, Bl. 27 = Vermerk der Pkin Jakobbeit

50 I, Bl. 13

sich beim Verlassen des Fzgs. der Pst. Gießen Süd deren Funkstreifenwagen⁴⁵. Auch für die hinter dem Hänger fahrenden RadlerInnen war die Lage

etwas brenzlig geworden. Ein leeres Auto fuhr auf sie zu. Ein Betroffener „hüpfte mit seinem Fahrrad ein minimales Stück zur Seite“⁴⁶ und prallte gegen die offene Fahrertür, die aber wegen der Fahrtrichtung ans Auto gedrückt wurde und dem getroffenen Radler nicht wehtat. Auch der zweiten Person gelang das Ausweichen und beide kamen auf dem angrenzenden Grasstreifen zum Stehen.

Aber da kam ja noch etwas aus der Richtung der RadlerInnen: Das erste Polizeiauto, das an der Gruppe vorbeigefahren war, dann wendete und nun ziemlich dicht hinter den Rädern fuhr. Der schöne Streifenwagen konnte nicht mehr auszuweichen – und für zwei Autos war der Feldweg zu schmal. So war wenige Meter später Schluss mit der gefährlichen Geisterfahrt: „Das Fzg. der Pst. Gießen Süd prallte dann gegen unseren Funkstreifenwagen und wurde so gestoppt“⁴⁷. Filmreif. James Bond beim Bewerbungstraining in Reiskirchen? Während der erste Radler mit seinem Hänger diesen Anblick verpasste, weil er längst von der Polizei überwältigt war, konnten die anderen den spektakulären Ablauf ebenso genießen wie der im rollenden Fahrzeug verbliebene Beifahrer:

„Als wir den Streifenwagen verlassen hatten, rollte dieser plötzlich weiter. Er stieß frontal wenige

Meter entfernt mit dem o.g. Streifenwagen der Polizeistation Gießen Nord zusammen, der die Personengruppe verfolgt hatte. An beiden Streifenwagen entstand Sachschaden, verletzt wurde niemand.“⁴⁸ Rummms. Stillstand. Millisekunden Ruhe.

Dann standen alle Polizeiwagen, Türen wurden aufgerissen, Uniformierte stürzten auf die RadlerInnen, hielten ihnen Pfefferspray entgegen, legten Handschellen an und verkündeten die Festnahme. Auch dieser Zugriff ähnelte eher dem Überfall auf Schwerverbrecher. An Badmintonspiel war nicht zu denken – überhaupt gaben sich die PolizistInnen aggressiv und workarg. Was war ihnen erzählt worden, warum sie hier wen angriffen? Sie alle waren Teil einer Operation, die zum Ziel hatte, die nervigen Polizei- und JustizkritikerInnen in dieser Nacht endlich mundtot zu machen. War die Festnahme für die Beteiligten nun nur das erwartete Ende dieser Operation? Wussten sie, dass in Gießen nur Federball gespielt wurde? Waren gar die BeamtInnen dabei, die das selbst gesehen hatten? Was haben die dann gedacht über diesen Ablauf? Falls sie nachdenken dürfen oder wollen, solange sie in Uniform gekleidet sind ...

Für die Polizei und ihre Opfer spielten diese Fragen in den denkwürdigen Minuten der Festnahme keine Rolle. Den weiteren Ablauf bestimmte ohnehin die Polizei allein. Ruckzuck und ohne jegliche Begründung

wurden die RadlerInnen auf verschiedene Autos sortiert und in die Ferniestraße 8, dem Hauptquartier der mittelhessischen Ordnungshüter gebracht. Vor Ort noch schauten Beamte in die Fahrradtaschen und den Hänger. Das Ergebnis war vorhersehbar: ein Rucksack mit Badmintonschlägern. Auch über das zudem entdeckte Obst und Gemüse dürfte die Uniformierten nicht wirklich überrascht gewesen sein. Eine Beamte „durchsuchte ... den Fahrradanhänger. Hierin befanden sich jedoch nur Lebensmittel“⁴⁹. Warum das „jedoch“? Was hatte sie erwartet, über was war sie informiert worden? Das Federballspiel hatten sie beobachtet und dass essbare Fracht in Fahrradtaschen und einem Hänger lagen, war der Polizei bei ihrer Jagd auf die ihnen verhassten Politaktivisten aus dem Umfeld der Projektwerkstatt schon einige Male passiert. Dort ist es nämlich üblich, von den durchaus schmackhaften, teils sogar luxuriösen Resten der Gesellschaft zu leben, um mit möglichst wenig Geld, aber trotzdem gut über die Runden zu kommen. Letztmals hatte die Polizei am Heiligabend 2005 zwei Personen mit dem gleichen Hänger in tiefer Nacht gestoppt und verhaftet – auch die Bananen, Äpfel und Joghurtbecher mussten damals den Weg in das Gießener Polizeipräsidium antreten. Zu ihnen gesellten sich in den Stunden danach die SpezialistInnen aus den entsprechenden Kommissariaten. Für sie war Weihnachten frühzeitig beendet, das Handy klingelte unter dem Weihnachtsbaum und der außerordentliche Dienstantritt zur Überprüfung von Obst und Gemüse wurde angeordnet. Fünf Monate später hatten die BeamtInnen das sicherlich nicht vergessen ...

Ich lief auf Herrn Bergstedt zu und forderte ihn auf, anzuhalten und vom Fahrrad abzustiegen.

Der Aufforderung folgte er.

Herr Bergstedt war mit einer wetterfesten blau – lilafarbenen Jacke bekleidet.

Im Beisein eines anderen Beamten wurde Herr Bergstedt von mir zu einem Streifenwagen geführt und nach Beweismitteln durchsucht.
Sein Fahrrad, welches mit Seitentaschen an dem Vorder- und Hinterrad ausgestattet war, wurde von mir ebenfalls durchsucht.
Bei beiden Durchsuchungen wurden keine beweisrelevanten Gegenstände (wie z. B. Werkzeuge (Böhrer), Spraydosen, Handschuhe) gefunden.

Um 5.20 Uhr kamen die Fahrzeuge mit den Gefangenen im Polizeipräsidium an. Zur Begrüßung gab es einen Alkoholtest – nein, nicht beim Fahrer mit James-Bond-Allüren, sondern bei einigen Festgenommenen. Das Ergebnis lautete 0,0 Promille. Badmintonspiel macht nicht besoffen.

Sodann setzte sich der übliche Polizeiapparat in Bewegung. Die heldInnenhafte und filmreife, lange geplante Polizeiaktion war vorüber. Nun konnte das Feld den akademischen Etagen der Polizei überlassen werden: Staatsschutz, kriminaltechnischer Dauerdienst, SpurexpertInnen und mehr. Für sie war die Nacht auf den 14.5. auch kürzer als sonst: Sie erschienen nacheinander auf ihren Dienststellen, um die weiteren Aktivitäten zu leiten und durchzuführen.⁵⁰ Ihre Aufgabe: Spurensicherung, Beweiserhebung. Aber welche Spuren? Beweis zu welcher Tat? Das Grübeln in den Polizeistuben begann, während die Festgenommenen in den kargen, weißgekachelten Haftzellen im Keller der Ferniestraße 8 mangels vollständiger Bekleidung fröstelten, die Minuten zählten oder zu schlafen versuchten.

Operation gelungen, doch die Straftat fehlt

Mit der aufgehenden Sonne des Mai-Tages hatte die Polizeistreitmacht ihren Job abgewickelt. Die Nacht ließ sich überwiegend als Erfolg verbuchen: Die Festgenommenen hatten von ihrer durchgängigen Observation ebenso wenig mitbekommen wie von den um sie herum stationierten Zugriffskräften. Alles war von Seiten der Einsatzkräfte wie geplant abgelaufen, die beteiligten BeamtInnen funktionierten, wie das von Uniformierten erwartet wird. Doch richtig glücklich strahlten die PolizeiführerInnen und ihre VollstreckerInnen nicht, denn es blieb ein kleiner, aber gemeiner Schönheitsfehler: Die Festgenommenen hatten sich nicht an das Drehbuch der Polizei gehalten und keine Straftat begangen. Die Polizeiführung drehte den Film zwar dennoch wie geplant zu Ende, aber sie musste nun nacharbeiten: Eine Straftat musste her, koste es was es wolle. Aus dem Dokumentarfilm wurde eine Hollywood-Inszenierung besonderer Art. Ein Zurück war unmöglich. Das Kind lag im Brunnen, die Politaktivistis waren mit großem Polizeiaufgebot und in Bond-Manier verhaftet worden. Sollte sich die Polizei entschuldigen und alle mit Bedauern entlassen? Nein, das ging nicht. Außerdem war doch die Haft das Ziel. Wenn nun alle einfach wieder frei kämen, wäre ja alles umsonst gewesen. Und: Wer sagt es dem Innenminister?

Also wuchs nun eine neue Aufgabe heran: Die Erfindung einer Straftat – nachträglich hineingeschnitten in den Film des 14. Mai 2006. Viel Zeit blieb nicht. Sollte die Inhaftierung länger andauern, was ja das Ziel war, dann blieb vielleicht ein halber Tag, bis ein Richter einzuschalten war. Dem musste irgendwas erzählt werden ...

Die Zeit reichte der Polizei. Schließlich befinden wir uns in Gießen, wo selbst der Oberbürgermeister als leuchtendes Vorbild mit der Erfindung von Straftaten voranschritt, indem er eine Bombendrohung schlicht erfand, um einen rüden Polizeieinsatz zu rechtfertigen.⁵¹ Da wird sich doch die Polizei nicht lumpen lassen, zudem waren es längst selbst keine AnfängerInnen mehr. Am 11. Dezember 2002 gingen zwei derer, die auch diesmal wieder mitgefangen waren, in die Gewahrsamszellen der Polizei. Vorgeworfen wurde ihnen ein Graffiti am Rathaus, dass es nie gegeben hatte. Fast ein Jahr später landeten gleich 12 Personen in Haft. Ihr Verbrechen: Vorlesen von Gedichten – zur falschen Zeit am falschen Ort, nämlich vor der Staatsanwaltschaft Gießen. Das war zwar nicht verboten, nicht einmal Hausfriedensbruch. Aber der Polizei passte das Geschehen nicht. Sie nahm alle fest, erfand zunächst einen versuchten Farbanschlag und schließlich sogar einen Brandanschlag, für den die Polizei selbst den Brandsatz beschaffte und als Beweismittel angab. Viele weitere Erfindungen folgen – da sollte das doch auch diesmal gelingen. Der Zweck heiligt schließlich die Mittel. Außerdem schauen, da konnte sich die Polizei sicher sein, Gießener RichterInnen nie genau hin, wenn Uniformierte auftreten. Was die Polizei sagt, stimmt – so wird es hinter den Mauern der Gerichte üblicherweise gesehen. Außerdem hatten diese blöden FußballspielerInnen ja auch selbst schuld. Wenn sie einfach nichts kaputt machen, dann schieben wir es ihnen halt unter, dachten sich die PolizeibeamtInnen und begannen ihr Werk. Zwei Möglichkeiten waren offen: Eine Straftat komplett erfinden oder eine tatsächlich stattgefundene Handlung den Betroffenen unterschieben. Ein Blick auf die Vergangenheit polizeilicher Erfindungen hätte gezeigt, dass die Ordnungs-

macht mit der ersten Variante besser fuhren. Was komplett erfunden war, musste zwar aufwendiger belegt werden, war aber nicht so einfach zu widerlegen – schließlich gab es die Handlung ja gar nicht. Bei einer tatsächlichen Straftat konnten immer deren genaue Umstände überprüft und dann womöglich ein Tatverdacht gegen eine konkrete Person ausgeschlossen werden. Dennoch: Die Polizei entschied sich in dieser Nacht für den zweiten Weg.

Die PolizeistrategInnen warfen einen Blick auf das Geschehen der Nacht. Was könnte zu einer Straftat umgebogen werden? Der erste Blick fiel auf die Meldung einer Polizeistreife von 1.46 Uhr. Der Fahrer meinte, die ihn begleitende Beamtin im Wagen hätte eine der gesuchten Personen an der CDU-Geschäftsstelle gesehen. Ganz sicher sei sie sich aber nicht.⁵² Ließe sich daraus was drehen? Genauere Angaben machte die Beamtin selbst: „Auf der Anfahrt aus der Jefferson Street in Richtung der CDU-Geschäftsstelle wurde an der Ecke Trieb/Spenerweg durch Uz. und PK Franz eine männliche Person festgestellt. Diese war in Richtung Philosophenwald bzw. Richtung Trieb in normaler Gangart unterwegs“. Zudem wird die Person beschrieben als „ca. 180cm groß“. Daraus schlussfolgert die Verfasserin dieses Vermerks: „Aufgrund von bereits vorhandenen Bildern von Tatverdächtigen, ist Uz. der Meinung, dass es sich bei dieser Person um Herrn Bergstedt selbst gehandelt haben könnte.“⁵³ Das ergäbe einen Ansatzpunkt. Vielleicht könnte die Polizei behaupten, die Festgenommenen hätten versucht, die CDU-Zentrale anzugreifen. Vier Probleme stellten sich den sogenannten ErmittlerInnen. Zum einen war die Person nur als 1,80 m groß beschrieben, der Festgenommene aber glatt 12 cm größer. Das war ein recht deutlicher Unterschied, aber vielleicht ließe sich die Sache mit der Größe einfach „vergessen“? Was ein Richti nicht weiß, macht ihn oder sie nicht heiß. Zum zweiten lag die Beobachtung des vermeintlich Verdächtigen genau in dem Zeitkorridor, während dem er von zwei Polizeiwagen beim Fußballspielen vor dem Gericht gesehen und von der High-Tech-Truppe „MEK“ sogar durchgängig observiert wurde. Da Gericht und CDU-Zentrale zudem rund 1,5 km auseinander lagen, war auch kaum möglich, dass eine Person mal schnell rübergehuscht sein könnte. So ein Mist – aber vielleicht ließe sich auch das einfach verschweigen. Observiert hatte die Polizei ja selbst. Solche Daten können schon mal einfach verschwinden ... Ein drittes Problem bereitete mehr Kopfschmerzen. Auf der Straße nahe dem CDU-Büro zu spazieren, ist nicht verboten. Da musste mehr her, doch die Beobachtung sagte nur das aus. Die Polizei wühlte und (er-)fand noch mehr Vorgänge rund um das CDU-Büro in dieser Nacht. Um 2.27 Uhr soll eine Person, die nahe der CDU-Geschäftsstelle wohnte, bei der Polizei angerufen haben. Schon der Anruf selbst wirkte etwas wirr und machte die Zeugin nicht gerade glaubwürdig. Sie schilderte „2 männliche Personen, beide dunkel gekleidet, eine davon mit

Abb.: Beobachtung der PK'in Lerner an der CDU-Geschäftsstelle (Bl. 18 der Akte). Neben der völlig abweichenden Größe liegt die Beobachtung vier Minuten nachdem die Einsatzzentrale informiert wurde, dass der Betroffene am Amtsgericht gesehen und fünf Minuten später wieder vom MEK observiert wurde. Der EZ war also klar, dass es nicht der Beschuldigte war. Das erfüllt den Tatbestand der falschen Verdächtigung.

Um 01.46 Uhr wurde kurz hinter der Ecke Trieb/Spenerweg durch PK'in Lerner und PK Franz eine männliche Person auf dem linken Gehweg festgestellt. Diese Person bewegte sich in normaler Gangart in Richtung der Straße Trieb, bzw. Philosophenwald.

Diese Person konnte von den Kollegen als
- männlich
- dunkel gekleidet
- groß
- schlank
beschrieben werden.

PK'in Lerner war der Meinung, dass es sich bei dieser Person um Herrn Bergstedt selbst gehandelt haben könnte. Uz. befand sich auf dem hinteren Beifahrersitz und hat diese Person selbst nicht gesehen.

Die Streife setzte die Fahrt fort und informierte in Höhe des Rambachwegs telefonisch die Ez.

51 Am 12.12.2002, siehe www.bomben-haumann.de.vu.

52 1, Bl. 16 = Vermerk von POK Kelbach

53 1, Bl. 18, Vermerk PK'in Lerner. „Uz.“ bedeutet UnterzeichnerIn.

Am Sonntag, 14.05.06, 02.27 Uhr, teilte Frau Wagner fernmündlich bei der Einsatzzentrale mit, dass sie zwei schwarz gekleidete Personen im Bereich Trieb gesehen habe. Sie hätten sich dann hinter Hecken im Rambachweg versteckt.

Kurz danach teilte sie fernmündlich bei der Einsatzzentrale mit, dass sie jetzt Bohrgeräusche aus Richtung der CDU-Geschäftsstelle gehört habe.

Abb. oben: Vermerk des KOK Haas zu Informationen von der CDU-Partei-zentrale (Bl. 10 der Akte). Die benannte Zeit stimmt genau mit Beobachtungen der FederballspielerInnen überein, die der Einsatzzentrale auch durchgegeben wurden. Ganz ähnliche Formulierungen fanden sich später im Antrag auf Unterbindungsgewahrsam.

Abb. unten: Vermerk des Einsatzchefs Pvd Schust zum Tatzeitraum am Altenfeldsweg (Bl. 14 der Akte).

54 I, Bl. 144 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen

55 I, Bl. 10 = Vermerk KOK Haas

56 I, Bl. 144 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen

57 Bl. 18 = Vermerk PKin Lerner

58 Denkbar ist sogar, dass es noch schlimmer war. Immerhin konnte die Polizei Handschuhe, Schablone und Farbe sicherstellen. Warum soll aber ein Flüchtender seine Handschuhe noch neben die Sprühdose legen? Somit bleibt der Verdacht, dass die Polizei den Täter sogar fasste, ihn aber laufen ließ, um jemanden anders beschuldigen zu können.

59 I, Bl. 20 = Vermerk PK Rosnau

60 I, Bl. 15 = Vermerk POK Schust

61 I, Bl. 15 = Vermerk POK Schust. Gleicher Vorgang (Fußstreife) in anderem Vermerk, aber auf 2.40 Uhr angegeben und hinzugefügt, dass die Farbschmiererei bei der Fußstreife auffiel (I, Bl. 20 = Vermerk PK Rosnau).

62 I, Bl. 21 = Vermerk PKin Kuskchka; ungenauer in I, Bl. 20 = Vermerk PK Rosnau; I, Bl. 144 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen. Da die Polizeiakten auch Fotos der gefundenen Materialien und von einigen der Sprühereien enthalten, muss davon ausgegangen werden, dass es die von der Polizei beschriebene Tat immerhin gegeben hat.

63 Zweiminütige Abweichung in den verschiedenen Polizeivermerken.

weißem Kapuzenpulli⁵⁴. Diese seien in der Nähe der CDU-Geschäftsstelle gewesen. Zudem wollte sie verdächtige Geräusche gehört haben, ohne diese

zu diesem Zeitpunkt näher zu spezifizieren. Na, das gab doch etwas her. Also bastelte die Polizei die Straftat, die ihr noch fehlte. Geschickt verband sie die verdächtigen Geräusche mit der polizeibekanntem Aktionsform gegen die Kanzlei der Innenminister Bouffier und Dr. Gasser vom 3./4. Mai. Der steckte den Uniformierten offenbar noch in den Knochen, daher erinnerten sie sich. Damals hatten Unbekannte ein Loch durch die Eingangstür gebohrt und Stinkeflüssigkeit ins Innere gekippt. Das könnte sich doch an der CDU wiederholen haben? Ein genialer Plan der Erfindung von Straftaten – und gleich mit doppeltem Nutzen. Wer die Story glaubt, muss gleich an eine politische Attacke glauben. Außerdem ließe sich so umgekehrt auch gleich noch ein Tatverdacht für die Attacke auf die Anwaltskanzlei konstruieren. Schnell wurden aus den verdächtigen Geräuschen Bohrgeräusche.⁵⁵ Für das Konstrukt reichte das. Als Antrag an das Gericht zum Zwecke der weiteren Inhaftierung motzte der Staatsschutz den Verdacht zur Tatsache auf. Dort war dann zu lesen, dass ein 5 mm großes Loch in Tür der CDU-Geschäftsstelle gefunden wurde.⁵⁶ Fotos oder irgendwelche anderen gesicherten Spuren davon gab es bislang nirgends in den Akten. Seltsam – oder eben auch nicht. Ein nicht vorhandenes Loch lässt sich nicht so einfach fotografieren.

Blieb ein viertes Problem. Nachdem die Polizeibeamtin Lerner um 1.46 Uhr einen der Gesuchten zu erkennen glaubte, schickte die Einsatzzentrale sowohl High-Tech-Polizei als auch andere operative Kräfte zur CDU. Wie in der ganzen Nacht wurde die als Polizei erkennbare Objektschutzstreife weggeschickt.⁵⁷ Die CDU-Zentrale wurde von verdeckten Einheiten genau beobachtet. Wie aber konnte es nun jemandem gelingen sein, die Eingangstür der CDU, die gut sichtbar an der Hauptstraße des Wohngebietes liegt, anzubohren? Auch für dieses Problem entschied sich die Polizei letztlich für die übliche Lösung: Verschweigen!

Die erste Pflichtaufgabe des herangebrochenen Tages war gelöst: Aus der polizeibühnen Backmischung von Erfindungen, Verdrehungen und Vertuschung war eine Straftat gebastelt. Offenbar war das einigen StrategInnen im Hauptquartier aber zu wenig. Sie suchten nach mehr. Schließlich sollte das Geschehen eine mehrtätige Haft und auch den martialischen Polizeieinsatz rechtfertigen. Ihr Blick fiel auf ein weiteres Ereignis der Nacht auf den 14.5., diesmal in den angrenzenden Straßen nahe des Wohnortes von Innenminister Bouffier. Hier kam es offenbar – die Polizeiakten enthalten hier tatsächlich Fotos und Spurenhinweise – zu Sprayerien mit blauer Lackfarbe. Welcher ahnungslose GraffitiKünstler auch immer in dieser Nacht ausgerechnet auf einer Sprühtour von der Licher Straße Richtung Schiffenberger Tal den Altenfeldsweg nahe des Innenministerhauses kreuzte, es war nicht die schlaueste Aktion. Schließlich war dieser Bereich intensiv polizeüberwacht. So geriet der GraffitiKünstler, der sich auch auf das wenig kreative Sprühen eines sehr einfachen Zeichens mittels einer Sprühschablone beschränkte, in die Nähe der Ordnungshüter und musste fliehen.⁵⁸

Die BewacherInnen wechselten sich bereits ab 19 Uhr vor dem Politikerhaus ab. Um 1.30 Uhr erfolgte wieder so ein Wechsel, wie Vermerke der Polizei zeigen. Eine Streife der Polizei Gießen-Süd nahm den Platz vor der Wohnung des Innenministers Bouffier im Altenfeldsweg 42 ein. Die BeamtInnen nahmen alles sehr genau und waren sich daher sicher: Bis zu diesem Zeitpunkt gab es keine Farbschmierereien rund um das Bouffiersche Anwesen.⁵⁹ Bis 2.38 Uhr kontrollierte die Objektschutzstreife kontinuierlich die Straße. „Sprühereien bis zu diesem Zeitpunkt“ können „ausgeschlossen“ werden.⁶⁰ Dann wieder ein Wechsel. Den Objektschutz übernahm eine Streife der Bereitschaftspolizei Mühlheim. Die Beamten begannen mit einer Fußstreife durch die nähere Umgebung und waren um 2.43 Uhr wieder am alten Standort vor Bouffiers Haus. Da bemerkten sie frische blaue Farbschmierereien, u.a. an der Mauer zum Grundstück Altenfeldsweg 36, also drei Häuser weiter als Innenminister Bouffier.⁶¹ Die Polizei rotierte und fand schnell Latexhandschuhe, eine Sprühdose und eine Schablone in der Umgebung.⁶² Personen wurden zwar nicht bemerkt, aber alles sprach dafür, dass die Sprüher in Panik gerade noch flüchten konnten. Wer würde sonst seine Arbeitsmaterialien einfach so fallen lassen.

Die Berichte von diesen Vorgängen lagen den KriminalbeamtInnen in der Straftaten-Bastelstube Gießens vor. Natürlich merkten die PolizeistrategInnen schnell, dass auch aus dieser Sache etwas zu machen sein könnte. Jedoch gab es wieder einige Klippen zu umschiffen. Zum einen lag auch der Zeitpunkt des Sprühens genau parallel zum von der Polizei selbst beobachteten Federballspiel nahe der Gerichtsgebäude. Auch zwischen Altenfeldsweg und Gericht war die Entfernung zu groß, um einmal zwischen den Spielen ein paar Graffiti an die Mauer des Altenfeldsweges zu sprühen. Doch was für die CDU-Geschäftsstelle galt, erschien der Polizei auch hier die einfache Lösung: Verschweigen! Ein zweites Problem wäre gravierender gewesen, es wurde von der Polizei aber einfach gar nicht bemerkt. So entstand eine bedauerliche Panne. Denn wenn das Federballspiel und die Observation dabei verschwiegen würde, könnten die Festgenommenen die CDU-Geschäftsstelle angebohrt und die Graffiti im Altenfeldsweg gesprüht haben. Was die Polizei aber über sah: Das erfundene Bohren und das fälschlich den Festgenommenen zugerechnete Sprühen fanden nicht nur zeitgleich mit dem Federballspiel statt, sondern schlossen wegen Gleichzeitigkeit aus, von der gleichen Person verübt worden zu sein. Nach Polizeiakten erfolgten die Anrufe der Anwohnerin an der CDU-Geschäftsstelle um 2.27 Uhr und 2.35 Uhr. Um 2.43 bzw. 2.45 Uhr⁶³ waren dann die ca. 20 Graffiti in der fast zwei Kilometer entfernten Wohngegend um das Haus des Innenministers schon gesprüht. Wie das? Offenbar bastelte die Polizei nur zwei Lügen, glich sie aber nicht untereinander ab. Sie entlarvten sich schon gegenseitig – oder vielmehr: Das Lügenkonstrukt war schon aus den Erfindungen der Polizei selbst ersichtlich. Mensch musste nur hingucken – nur: Die Gießener RichterInnen taten nicht einmal das.

Ergänzt durch eine Rücksprache mit der Objektschutzstreife der PST Gießen Süd, POK Richardt, PKin Giacinto ergab sich zur Tatzeiteingrenzung, dass vorgenannte Streife bis 02.38 Uhr vor dem Objekt Altenfeldsweg 42 Standposten bezogen hatte und die Sprühereien bis zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen wurden. Um 02.38 habe dann die unter Punkt 2 genannte Streife der BPA Mühlheim übernommen, habe sich jedoch nach der Ablösung zunächst nach Anfahrt des Wendehammers an die Gebäudrückseite auf Fußstreife begeben. Bei der Einnahme des Standpostens um 02.43 Uhr sei dann die Tat wie geschildert bemerkt worden. Verdächtige Personen wurden nicht mehr gesehen.

Hellseher

Wie – Sie glauben das nicht? Sie können sich nicht vorstellen, dass die Polizei derart dreist lügt und Straftaten erfindet? Was ist dann eigentlich von allen anderen Gerichtsverfahren zu halten, bei denen die Polizei die Beweismittel heranschafft hat? Könnte es dann nicht sein, dass es häufiger so läuft?

Aber: Es kommt noch dicker. Die Einsatzzentrale setzte gegen 2.30 Uhr eine Funkdurchsage ab, in der „diverse Sachbeschädigungen an Objekten gemeldet“ wurden.⁶⁴ Die später genannten existierten zu diesem Zeitpunkt aber noch gar nicht. Graffiti waren nach fester Überzeugung der Objektschutzstreifen im Altenfeldsweg erst nach 2.38 Uhr entstanden.⁶⁵ Die Bohrergeräusche meldete eine Anwohnerin im Spenerweg um 2.35 Uhr. Wieso wusste die Einsatzzentrale von den Beschädigungen schon einige Minuten vorher? War der Wunsch der Vater des Gedankens? Wurde hier ausgesprochen, was festes Ziel des Abends war? Schon mal die KollegInnen heiß machen für die James-Bond-Aktion in Reiskirchen? Oder ging mit der Durchsage um halb 3 Uhr auch die Anweisung heraus, die behaupteten Sachbeschädigungen nun auch zu finden?⁶⁶

Ab etwa 02:30 Uhr wurden über die EZ diverse Sachbeschädigungen an Objekten gemeldet.

Suchen und Finden

Im Polizeipräsidium rückten Stunde für Stunde mehr KriminalpolizistInnen ein. Dabei war auch die Mannschaft des Staatsschutzes Gießen. Hier saßen nicht nur die Zuständigen für politisch motivierte Straftaten, sondern genau die BeamtInnen, die seit Jahren von Misserfolg zu Misserfolg hetzten und dabei Überstunden anhäuferten. Sie waren mehr als einmal selbst das Ziel öffentlicher Kritik und kreativer Aktionen der Aktivistis, die nun – wieder einmal – unter ihnen im Keller des Polizeipräsidiums in den weißgekachelten Zellen hockten. Das übliche Armdrücken begann. Schon so oft hatte die Polizei nach ihren Aktionen im Nachhinein die Tatbestände erst erfunden, die sie dann ihren GegnerInnen vorhielt. Letztere recherchierten, dokumentierten und häuften inzwischen eine lange Liste nachgewiesener Fälschungen und Lügen an. Das galt auch diesmal: Oben in den Büros die Polizei beim Erfinden, unten die Verhafteten – noch isoliert von der Außenwelt und deshalb handlungsfähig. Die Uhr lief. Ginge es nach Recht und Gesetz, müssten die Festnahmen sofort richterlich überprüft werden. Aber darum hatte sich die Gießener Polizei noch nie gekümmert. Zuerst sollte die Lage maximal ausgenutzt werden. Der erste Plan des Vormittags: Ein Überfall auf die Projektwerkstatt in Saasen. Hausdurchsuchung heißt das im Polizeijargon. Dazu ist normalerweise eine Durchsuchungsanordnung vom Gericht nötig. Aber die Polizei war sich sicher, alle Aktivistis, die dort zur Zeit gewesen sein könnten, eingesperrt zu haben. Daher war die Bahn frei. Wenn niemand da ist, dem der Staatsschutz eine richterliche Durchsuchungsanordnung hätten zeigen können – warum sich dann den Stress machen und eine einholen? Das war zwar rechtswidrig, aber warum sollte

Kurzübersicht zu Zeitablauf: Was die Polizei alles weiß und lügt

Beobachtungen am Gericht	Lügen für die CDU-Geschäftsstelle	Lügen für den Altenfeldsweg
1.42 Uhr Polizei sichtet Personen am Gericht	1.46 Uhr Streife will Jörg B. am Spenerweg sehen	
1.50 Uhr MEK beginnt ständige Observation am Gericht. Ab jetzt werden FederballspielerInnen durchgängig am Gericht von der Polizei (MEK) beobachtet (darunter immer Jörg B.)	2.13 Uhr Polizei will Jörg B. am Spenerweg gesehen haben	
2.28 Uhr Streife beobachtet FederballspielerInnen	2.27 Uhr Zeugin sieht Personen	
2.30 Uhr EZ: „diverse Sachbeschädigungen an Objekten“		
2.45 Streife beobachtet FederballspielerInnen (anderer Vermerk: 2.43 Uhr)	2.35 Uhr Bohrergeräusche an der der CDU-Geschäftsstelle	2.38 Uhr Noch keine Graffiti
2.47 Uhr Streife beobachtet, wie SpielerInnen das Gelände zu Fuß verlassen	2.50 Uhr Polizeistreife trifft ein	2.45 Uhr Graffiti gefunden

nun plötzlich das schlechte Gewissen zurückkommen. Die Bereitschaftsstaatsanwältin wurde geweckt und gab 7.48 Uhr ihre Zustimmung für den zweiten seltsamen Überfall innerhalb weniger Stunden. Als alleiniges Ziel gab sie der Polizei vor, „die Ausschnitte der bei den Tatorten im Altenfeldsweg verwandten Sprüschablone aufzufinden.“⁶⁷ Diese Beschränkung der Hausdurchsuchung war der Polizei also bekannt. Die Staatsanwältin notierte, dass die sonst übliche Beantragung einer richterlichen Anordnung nicht vorgenommen wurde, weil sonst der Durchsuchungszweck gefährdet würde. Eine Begründung dafür fehlte in ihrem Vermerk allerdings gänzlich. Wahrscheinlich wurde sie zu dieser frühen Zeit von der Polizei schlicht belogen, denn die Uniformierten behaupteten wider besseren Wissens, dass die Festgenommenen verdächtig seien, die Sachbeschädigungen an CDU-Zentrale und im Altenfeldsweg begangen zu haben. Die Verfügung zur Durchsuchung enthielt keine präzisen Angaben bezüglich der zu durchsuchenden Räume.⁶⁸

Um 10.15 Uhr trafen die Polizeiwagen vor der Projektwerkstatt ein. Das Gesetz sieht vor, dass Zeuginnen der WohnungsinhaberInnen zugelassen sein müssen. Das wäre für die Polizei ein Leichtes gewesen, schließlich hatte sie die passenden Personen im eigenen Keller. Aber noch ein weiterer Rechtsbruch machte jetzt auch nichts mehr. Dann eine unangenehme Überraschung für die Polizei: Das Haus war doch nicht leer. Die ohne Durchsuchungsanordnung in den Räumen herumwühlende Polizei traf auf drei Personen. Auf Fragen, auch darauf, wo sie letzte Nacht gewesen seien, antwortete niemand von ihnen.⁶⁹ Wenn die Polizei an die behaupteten Straftaten selbst glauben würde, aber von den Festgenommenen dank eigener Observation wusste, dass sie als TäterInnen nicht in Frage kamen, hätten die überraschend in dem Saasener Haus Angetroffenen für die Polizei interessant sein müssen. Aber: Die

Abb. oben: Zeittabelle. Berücksichtigt sind die Zeitpunkte, die sich aus Polizeivermerken ableiten lassen. Die Akten des MEK sind dabei bislang nicht eingeflossen, da immer noch nicht herausgegeben. Das MEK würde noch weit präzisere Angaben liefern können. Die Zeitangaben in der Tabelle stammen jeweils aus Vermerken oder dem Unterbindungswahrsamsantrag der Polizei. Da in den Streifenwagen meist zwei Personen saßen, können deren Vermerke leichte Abweichungen enthalten – in zwei Fällen gab es Unterschiede von zwei Minuten. Sie betrafen die beiden Beobachtungen um 2.43 Uhr bzw. 2.45 Uhr am Landgericht und am Altenfeldsweg.

Abb. links: Vermerk von PK Kaiser (Bl. 34 und 82 der Akte).

64 1, Bl. 34 = Vermerk PK Kaiser

65 1, Bl. 15 = Vermerk POK Schust

66 Die bisher vorliegenden Polizeiakten gaben zu dieser Widersprüchlichkeit keine Aufklärung.

67 1, Bl. 120 = Verfügung der Staatsanwältin Fleischer; ebenso 1, Bl. 117 = Gesprächsnotiz der Staatschutzbeamtin Cofsky. Der Schreibfehler beim Straßennamen ist im Original zu finden.

68 1, Bl. 118 = Verfügung der Staatsanwältin

69 1, Bl. 123 = Durchsuchungsbericht KOK Broers

Heute um 07.48 Uhr wurde durch Uz. die StA Gießen – Bereitschaftsstaatsanwältin Frau FLEISCHER- telefonisch über den Sachverhalt informiert.

Im Bezug auf weiterführende polizeiliche Maßnahmen wurde folgendes vereinbart:

- Die Personen bleiben bis Abschluss der erkennungsdienstlichen Maßnahmen im Polizeilichen Gewahrsam – die Entnahme einer DNA-Probe kann auf freiwilliger Basis erfolgen!
- Eine Durchsuchung der ProWe soll im Hinblick darauf durchgeführt, die Ausschnitte der bei den Tatorten im Altenfeldsweg verwandten Sprüschablone aufzufinden.

Abb. oben: Vermerk der Staatschutzbeamtin KOK'in Cofsky zu einem Telefonat mit der Bereitschaftsstaatsanwältin (Bl. 117 der Akte). Diese Notiz wurde als Rechtsgrundlage für eine Hausdurchsuchung gewertet, der Durchsuchungszweck allerdings nicht eingehalten. Außerdem wurde mit der Staatsanwältin vereinbart, die Verhafteten nur für die erkennungsdienstlichen Maßnahmen festzuhalten. Auch das entpuppte sich als Lüge. Die Polizei handelte völlig eigenmächtig, niemand kontrollierte ihr Handeln am 14.5.2006.

Abb. mitte: Niederschrift zur Hausdurchsuchung (Vermerk Staatschutzler Broer, Bl. 123 der Akte).

Im Wohnhaus in der dortigen Küche auf dem Tisch wurden durch KHK Mann diverse Schriftlichkeiten aufgefunden und sichergestellt. Hierbei handelt es sich um Aufrufe gegen das Genversuchsfeld der Gießener Uni mit einem entsprechenden Aufruf und einer Ortsbeschreibung zu einer „Feldbefreiung“. Weiterhin wurde ein sogenannter „Direct Action Kalender 2006“ gefunden. Bei einer Sichtung wurden div. schriftliche Eintragungen festgestellt. Daneben wurden handgeschriebene Zettel aufgefunden, die sich mit der bevorstehenden Inhaftierung des Jörg Bergstedt in die JVA Gießen beschäftigen.

Abb. unten: Sicherstellungsliste bei der Hausdurchsuchung, in der Projektwerkstatt zurückgelassen.

70 1, Bl. 123

71 Die Redaktionsräume wurden bei allen bisherigen Hausdurchsuchungen in der Projektwerkstatt betreten und durchwühlt. Eine besondere Durchsuchungsanordnung, wie sie für Presseräume vorgeschrieben ist, hatten sie nie dabei.

72 1, Bl. 126

73 1, Bl. 26 = Vermerk der Pkin Jakob-beit

74 1, Bl. 50 = Vermerk PK Heuel

75 1, Bl. 59 = Vermerk POK Ambrosius

Personen wurden weder durchsucht noch ihre Kleidung sichergestellt. War der Polizei selbst völlig klar, dass alles, was sie tat, nur auf ihren eigenen Erfindungen beruhte? Und daher niemand tatverdächtig sein konnte?

Der Polizei war die Begegnung mit unerwünschten ZeugInnen in der Projektwerkstatt sicherlich unangenehm, aber selbst der Anstand von Recht und Gesetz war ihr zu diesem Zeitpunkt sicherlich längst gleichgültig. Ihr Wille, die Aktivistin aus der Projektwerkstatt mundtot zu machen, hatte in der vorangegangenen Nacht auf einen Weg geführt, in der es nicht mehr um einzelne Rechtsbrüche ging. Lüge und Rechtsbruch stellten das System polizeilichen Handelns dar. Konsequenterweise hielten sich die Fahnder auch nicht an die Durchsuchungsanordnung der Staatsanwältin, nach der die Schnipsel der Sprüschablone gesucht werden sollten. Der Polizei war schließlich klar, dass sie nicht fündig werden würde. Sie erbeutete aber ganz andere Sachen: „Im Wohnhaus in der dortigen Küche auf dem Tisch werden durch KHK Mann diverse Schriftlichkeiten aufgefunden und sichergestellt. Hierbei handelt es sich um Aufrufe gegen das Genversuchsfeld der Gießener Uni mit einem entsprechenden Aufruf und einer Ortsbeschreibung zu einer „Feldbefreiung“.

Weiterhin wurde ein sogenannter ‚Direct Action Kalender 2006‘ gefunden. Bei einer Sichtung wurden div. schriftliche Eintragungen festgestellt.

Daneben wurden handgeschriebene Zettel aufgefunden, die sich mit der bevorstehenden Inhaftierung des Jörg Bergstedt in die JVA beschäftigen.⁷⁰ Neben dem Kalender, der den Staatsschutz offensichtlich wegen der persönlichen Eintragungen interessierte, wurden auch Adressenlisten von der Polizei mitgenommen – und nie wieder herausgegeben. Durchsuchungsprotokolle, Mitteilung an die Wohnungsinhaber und Hauseigentümer – nichts all dieser gesetzlich verankerten Formvorschriften hielt die Polizei ein. Fast schon üblich war, dass auch diesmal die Polizei wieder in dem als Redaktionsräume gekennzeichneten Erdgeschoss des Vorderhauses herumwühlte – ein glatter Verstoß gegen das Grundgesetz.⁷¹

1. Verzeichnis (Fortsetzung auf weiterem Vordruck, wenn Platz nicht ausreicht)				
1) Lit. Nr.	2) Anzahl	3) Bezeichnung der Gegenstände	4) Zweck	5) Mithaltigkeit Eigentümer(in)/ Fundort
1	2	Pappkartons ohne Deckel		unterhalb der Treppe zur Bibliothek
2		div. schriftl. Unterlagen		Küche der Projektwerkstatt Eigentümer: Projektwerkstatt Saasen

Tagesgeschäfte

Während die Gießener Polizei in der Projektwerkstatt wütete, werteten LKA-Beamte um 11.30 Uhr die Aufzeichnungen der Überwachungskameras an der Kanzlei Bouffiers aus.⁷² Auch die war in der großen Operation überregional zusammengetrommelter Polizeikräfte überwacht worden.

Der Polizei stellte sich derweil noch eine andere Frage. Die Sachbeschädigungen waren erfunden – so weit, so gut. Aber für eine längere Verhaftung war das ein bisschen dünn. Also musste das Konstrukt noch etwas aufgemotzt werden. Auf den Personalbögen, die am 14. Mai zu allen Verhafteten angelegt wurden, stand als Grund der Verhaftung nicht die erfundene Straftat, sondern der § 127 der StPO: Fluchtgefahr.

Worin aber soll die bestanden haben? Der Weg der Radfahrgruppe führte – das hatte die Polizei selbst ja auch beobachtet – von Gießen nach Saasen. Der Streckenabschnitt kurz vor Reiskirchen liegt genau auf dieser Route. Die Polizei wird also wohl nichts anderes angenommen haben als das, was auch stimmte: Die Badmintongruppe war auf dem Weg zurück – dorthin, wo sie gestartet waren und wo zwei der Festgenommenen auch mit erstem Wohnsitz gemeldet waren. Zwar hatte die Einsatzzentrale in der Nacht nicht nur die Festnahme angeordnet, sondern zudem per Funk die Polizeistreifen gewarnt, dass die „Personen möglicherweise Deckung in den angrenzenden Wiesen/Feldern genommen haben könnten“,⁷³ aber die suchende Polizeistreife sah die RadlerInnen ganz normal auf dem Feldweg gen Saasen streben. Sieht so eine Flucht aus? Kann der Weg nach Hause als Flucht gewertet werden? Wohl kaum. Es musste also etwas anderes her. Die Polizei erfand einen Fluchtversuch und phantasierte eine geflüchtete Person herbei. Als Fluchtversuch wurde dabei das Ausweichmanöver vor dem heranfahrenden Polizeiwagen gedeutet. Also Obacht: Wer sich in Gießen von einem fahrerlosen Auto nicht überrollen lässt, riskiert seine Verhaftung!

Die Uniformierten schrieben noch etwas anderes in die Polizeiunterlagen. Einer Person Sollte die Flucht gelingen sein: „Weiterhin wurde dann über Funk durchgesagt, dass zwei Personen aus dieser Gruppe auf der Grünberger Straße in Reiskirchen gesichtet wurden. Eine dieser Personen sei im Bereich Grünberger Str. 8 festgenommen worden. Die andere Person sei noch weiterhin mit dem Fahrrad flüchtig.“⁷⁴ „Der zweite konnte flüchten“, notierte ein beteiligter Beamter.⁷⁵ Doch das weitere Verhalten der Polizei passte nicht zu diesen Behauptungen. Da die Polizei wusste, dass die RadlerInnen in Richtung der Projektwerkstatt in Saasen unterwegs waren, hätte sie gleich im Anschluss dort unter dem Vorwand von ‚Gefahr im Verzuge‘ nachschauen können. Das tat sie aber nicht, kein Polizist betrat in der Nacht das Haus. Noch auffälliger war das Verhalten der Polizei bei der Hausdurchsuchung wenige Stunden später. Dort traf sie – wie berichtet – auf drei Personen. Als sie diese in den Schlafräumen des Seminarhauses aufstöberte, hatte sie schon weite Teile des Hauses durchsucht. Offenbar rechnete sie fest damit, dass niemand im Haus sein würde – das aber widersprach ihrer eigenen These, dass jemand geflüchtet sei. Hinzu kam noch: Die Polizei interessierte sich kaum für die im Haus aufgefundenen Personen. Wenn jedoch die Polizei den Eindruck gehabt hätte, dass eine Person geflüchtet sei, so wäre aus Polizeisicht zu erwarten gewesen, dass gegen Personen, die nur wenige

Stunden danach in der Projektwerkstatt aufgefunden wurden, ein besonderer Tatverdacht angenommen würde. Hatte die Polizei die fünfte Person nur erfunden, um die Fluchtgefahr zu konstruieren, die als Grund der Festnahme nötig war?⁷⁶

Nicht nur die Hausdurchsuchung in Saasen diente dem Datensammeln. Die erkennungsdienstliche Behandlung aller Verhafteten im Polizeipräsidium Mittelhessen füllte den Vormittag: Fotos, Vermessen, Fingerabdrücke. Drei der verhafteten Personen sollte sogar DNA entnommen werden, sie erhielten später Vorladungen zu diesem Zweck. Alle Betroffenen mussten Schuhe, Hose und Oberbekleidung abgeben und später zum Teil mangels fehlender Ersatzschuhe barfuß im Regen die 20 Kilometer bis Saasen zurücklegen.

am Datum	14.5.05	Uhrzeit	4.20
in (PLZ/Ort	35447 Reiskirchen		
Straße)	Verbindung Freiherr-von-Stein-Str/ Feldweg linksseitig der Gleise		
durch (Name/ Dienstgrad)	Freitag, PK		
wegen/zwecks	Fluchtgefahr		
Rechtsgrundlage	§ 127 Abs. 2 StPO		

Auf der Suche nach Ausreden

Mit all den Lügen und Erfindungen war die Gefahr unbequemer Nachfragen noch nicht gänzlich erledigt. Es blieben noch zwei kaputte Polizeiautos, für die eine Erklärung her musste. Das Gestammel des James-Bond-Nachahmers las sich dabei am seltsamsten. Er hauchte seinem Auto ein Eigenleben ein und will den Crash nicht einmal selbst bemerkt haben: „Als wir der Gruppierung näher kamen und selbige uns bemerkte, beschleunigte der erste Radfahrer sein Tempo in erheblicher Weise. Ich hielt mit dem Streifenwagen rechts seitlich vor dieser Person an. Ich schaltete den Automatikhebel auf N und zog die Handbremse an. Anschließend sprang ich aus dem stehenden Funkwagen und sprach den ersten Radfahrer an, dass er anhalten soll. Dieser Aufforderung kam er widerwillig nach. [...] Nun bemerkte ich, dass ‚unser‘ Funkwagen nicht mehr an selbiger Stelle stand. Pkin Jakobeit teilte mir mit, das sich ‚unser‘ Funkwagen verselbständigt hatte und auf den gegenüberstehenden Streifenwagen der Pst. Gießen Nord gerollt sei. So ist er dann zum Stehen gekommen. Wahrscheinlich ist der Automatikhebel nicht richtig in N eingearastet oder die Handbremse war nicht fest genug angezogen. (Dienstunfallanzeige wurde gefertigt)“.⁷⁸ Der Bericht des unfallverursachenden Fahrers ist schon ein Kunststück an Absurdität – kein Normalsterblicher hätte nach einem Unfall mit so einem offensichtlichen Geschwindel eine Chance. Er will vor der Person angehalten haben – aber dann wäre der weiterrollende Wagen gegen diese gefahren. Kann also nicht sein. Dass der Fahrer den Unfall nicht mitbekommen hat, passt eher zu der Beschreibung, dass er sich aus dem fahrenden Auto auf einen Radler gestürzt hatte. Wäre er so ruhig vorgegangen, wie er selbst herbeiphantasiert, hätte er das Bewegen des Autos und den Aufprall wohl mitbekommen. Auch rund um das Kerngeschehen stapelten die Beamten Ausreden aufeinander. Der sprunggewaltige Fahrer meinte, die RadlerInnen

Nun bemerkte ich, dass „unser“ Funkwagen nicht mehr an selbiger Stelle stand. Pk in Jakobeit, Pst Giessen nord teilte mir mit, das sich „unser“ Funkwagen verselbständigt hatte und auf den gegenüberstehenden Streifenwagen der Pst. Giessen Nord gerollt sei. So ist er dann zum stehen gekommen.

könnten die Polizeiwagen trotz Dunkelheit und Aufblendlicht auf einem schmalen, aber geraden Feldweg nicht bemerkt haben. Eine Beamtin verniedlichte die entstandene Gefahr. Ein Radler „hüpfte mit seinem Fahrrad ein minimales Stück zur Seite“.⁷⁹ Da sprang ein Autofahrer aus seinem PKW und ließ das Geschoss einer Waffe gleich auf Menschen zurollen. Die wurden nur deshalb nicht überfahren, weil sie sich zur Seite retteten. Kurz darauf krachte das Fahrzeug in ein anderes – und alles war halb so schlimm? Wie viele Punkte in Flensburg und eine wie hohe Geld- oder gar Haftstrafe hätte es für eine solche Aktion wohl im Normalfall gegeben? Hier aber ist ein Uniformierter am Werk – und solche Menschen werden von der Staatsanwaltschaft gedeckt. Schließlich sind die grün gekleideten VollstreckerInnen staatlicher Gewalt die Hilfstuppe der AnklägerInnen im Staatsdienst. Und wer attackiert schon seine rechte Hand?

Also befand die Staatsanwaltschaft zu dem James-Bond-Einsatz Monate später: Alles legal. Ob das nun alle so machen dürfen? Da würd' ich mich nicht mehr auf die Straße trauen.

Nicht sagen!

Staatsmacht:

Es wurde Mittagszeit bei der Polizei. Die Polizei änderte ihren Plan. Mit Haftbefehlen und einer Untersuchungshaft würde es wohl nichts werden. Die große, inszenierte Verhaftung bei einer Straftat war ins Wasser gefallen. Mühevoll hatte die Polizei dann kleinere Sachbeschädigungen erfunden. Aber selbst wenn ein RichterIn das glauben würde – für eine Untersuchungshaft war das etwas dünne. Also ließen die Ordnungskräfte drei der vier Verhafteten wieder frei. Mit dem vierten aber wollten sie auf anderem Weg versuchen, was das Ziel der Nacht war: Eine längere Inhaftierung. Gegen diese Person lag schließlich noch die Haftantrittsladung zum 18.5. in die Justizvollzugsanstalt Gießen vor. Das waren noch vier Tage, für die es einen Grund zu konstruieren galt, ihn nicht mehr rauszulassen. Sechs Tage ermöglicht das Hessische Polizeirecht eine Verhaftung auch ohne konkreten Tatverdacht. Die Polizei musste nur behaupten, dass die inhaftierte Person planen würde, Straftaten zu begehen. Dazu konnten die erfundenen Straftaten der vergangenen Nacht genutzt werden, verknüpft mit der Behauptung, der Verhaftete würde in den Tagen vor seinem Haftantritt aus Ärger über diesen weitere Protestaktionen planen.

Aktivist:in:

Und im Keller des Polizeipräsidiums? Dort saßen die vier Verhafteten in den reizlosen Zellen, umgeben vom kalten Flair weißer Fliesen. Einzeln wurden sie in die Räume unterschiedlicher Kommissariate geschleppt, verhört, Fingerabdrücke genommen, Fotos geschossen. Voneinander erfuhren sie nichts – kein

Abb. links: Festnahmeformular, ausgefüllt durch PK Freitag (Bl. 52 der Akte).

Abb. unten: Vermerk des Unfallwagen-Fahrers PK Freitag (Bl. 56 der Akte)

Abb. rechts: Auszug aus der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Unfallfahrer durch Staatsanwalt Vaupel am 1.11.2006 (Az. 501 Js 24235/06 POL, S. 2).

Aber selbst wenn man den vom Anzeigerstatter geschilderten Sachverhalt zugrundelegt, liegt eine Straftat aus Rechtsgründen nicht vor.

a)

Ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr gemäß § 315 b StGB ist bereits tatbestandlich nicht gegeben.

Diese Norm umfasst generell nur Handlungen, die von außen in den Verkehr hineinwirken, jedoch keine verkehrsinternen Vorgänge.

Als Ausnahme wird eine grobe Einwirkung von einigem Gewicht auf den Verkehrsablauf anerkannt, wenn das Fahrzeug vorsätzlich in pervertierender Art und Weise als Waffe benutzt wird.

⁷⁶ Eine abschließende, klare Antwort geben die bisher vorliegenden Polizeiakten nicht.

⁷⁷ Im Text befinden sich hier Schilderungen von Festnahmen und Durchsuchungen.

1, Bl. 56 = Vermerk von PK Freitag, Fahrer

⁷⁹ dito.



Kontakt, nur ab und zu Geräusche auf dem Flur vor den Zellen. Entsprechend der neuen Polizeiplanung wurden drei der Inhaftierten nacheinander freigelassen.⁸⁰

Einer blieb in der Zelle. Als es draußen immer ruhiger wurde, ahnte er, was weiter geschehen würde. Es war nicht das erste Mal, dass sich die Polizei auf ihn konzentrierte – war er doch der vom Namen her bekannteste Kritiker von Polizei und Justiz in Mittelhessen. Immer wieder hatten Repressionsbehörden in der Vergangenheit versucht, ihn mundtot zu machen. So würde es auch diesmal kommen – aber was hatten sie sich nun ausgedacht? Weder die verhaftete Person noch die nacheinander Freikommenden wussten, was in den nächsten Stunden geschehen würde.

Abb. links: Abschnitt 1 des Antrags auf Unterbindungsgewahrsam vom 14.5.2006.

Abb. oben rechts: Auszug aus Seite 2 des Antrags. Unterzeichner war der Chef des Staatsschutzes, KHK Reinhold Mann. Als Überbringer fungierten die Staatsschutzbeamten Lutz und Broer.

Abb. unten: Auszüge von Seite 2 des Antrags vom 14.5.2006 mit den Behauptungen zu zwei Straftaten in der vorhergehenden Nacht.



Staatsmacht:

Im Zimmer des Staatsschutzchefs Mann entstand ein langer Text voller Erfindungen. Das gesamte Material der letzten Nacht wurde verwertet und so formuliert, dass der Tatverdacht immer noch auf den verbliebenen Verhafteten fiel – aber jetzt am besten nur noch auf ihn. Das Schreiben begann platt und oberflächlich mit der Aufzählung der beiden Lügen des 14.5.2006 zur vermeintlichen Attacke auf die CDU-Geschäftsstelle und zu den Sprühereien im Altenfeldsweg. Obwohl beide zeitgleich stattfanden, fand sich im ‚Antrag auf Unterbindungsgewahrsam‘ die Behauptung, der Verhaftete sei persönlich für beides verdächtig. Auch die Fluchtgefahr wurde erneut aufgetischt.

Auf der zweiten Seite tippte Reinhold Mann ein paar weitere Verdächtigungen in seinen Computer. Auch die beiden Attacken gegen die Rechtsanwaltskanzlei von Bouffier und Dr. Gasser schob er nun dem Verhafteten zu – offenbar brauchte er noch etwas, was Angst stiften könnte, damit der Haftrichter seinem Wunsch nachkam und den Polizeikritikers einsperren ließ. Mann träumte davon, ab sofort und dann für über acht Monate Ruhe zu haben vor seinem Widersacher, denn an den Unterbindungsgewahrsam sollte sich die geplante 8-monatige Freiheitsstrafe anschließen. Was aber konnte dem Verhafteten untergeschoben werden, um einen Tatverdacht zu begründen? Spuren oder Beweise hatte die Polizei wohl nicht, sonst wären die genannt worden. Mann aber rang sich seltsame Verdachtsmomente ab: Der Verhaftete hatte den Innenminister kritisiert – was für ein phantastischer Tatverdacht! Auf der Internetseite www.projektwerkstatt.de ständen gleiche Wörter wie auf der Wand der Anwaltskanzlei, z.B. ‚Law & Order‘. Soso, wer also allgemeingebäuchliche Wörter benutzt, kann schon zum Verdächtigen werden – Polizeiarbeit in Gießen! Schließlich seien Berichte von den Attacken auf die Bouffiersche Kanzlei ins Internet gesetzt worden – und wer Nachrichten verbreitet, ist verdächtig! Mehr fand sich nicht, für den Staatsschutzchef reichte das.

In der Zeit von Mittwoch, den 03.05.2006, 19 Uhr, bis Donnerstag, 04.05.2006, 02.15 Uhr, wurde die Fassade der Rechtsanwaltskanzlei Bouffier, Steiner, Goetze & Kollegen, Nordanlage 37 in Gießen durch Aufspritzen folgender Sätze:

- Die Kanzlei der Law + Order Hardliner
- Petitionen an den Thüring. Landtag heir abgegeben
2 Innenminister, eine Kanzlei= Gasser + Bouffier
- Polizeigewalt vertuschen? IM Gasser + seine Kanzlei

in roter Farbe und das Bespritzen des Eingangsbereichs und der Außenwände in weißer Farbe beschädigt. In die Eingangstür wurde ein Loch gebohrt, durch das eine bräunliche, übel riechende Flüssigkeit in den Hausflur gespritzt wurde. Der geschätzte Schaden beträgt 25.000 €.

Am 08.05.2006 wurden gegen 00.45 Uhr faustgroße Basaltsteine gegen Fenster der Rechtsanwaltskanzlei geworfen und beschädigten diese. Blaue und rote Farbbeutel wurden gegen 2 Seiten des Gebäudes geworfen.

Aufgrund hier vorliegender polizeilicher Erkenntnisse über Herrn Bergstedt im Hinblick auf Diktion der aufgespritzten Farbschmierereien sowie der Tatusführung insgesamt und eines vorhandenen Motivs – Verärgerung über den bevorstehenden Haftantritt – gilt Herr Bergstedt vorgenannter Straftaten als tatverdächtig. Er kritisiert seit geraumer Zeit unsachlich den hessischen Innenminister Bouffier. Auf der Homepage der Projektwerkstatt Saasen, deren

Zur konkreten Nacht am 14. Mai fasste Mann dann das zusammen, was sich die Polizei schon in der Nacht zusammengelogen hatte. Er bemerkte weder die identischen Zeiten der beiden vorgeworfenen Aktionen, sondern schrieb von Bohrgeschäusen an der CDU-Zentrale um 2.35 Uhr sowie Farbschmierereien im Altenfeldsweg in den Minuten vor 2.43 Uhr. Selbst der Satz, der nachdrücklich an der geistigen Verfassung Gießener PolizistInnen zweifeln ließ, tauchte in seinem Schreiben zum zweiten Mal auf: „2 männliche Personen, beide dunkel gekleidet, eine davon mit weißem Kapuzenpulli“.

Herr Bergstedt wurde in der Folge durch eine Objektschutzstreife gegen 02.13 Uhr im Bereich des Spener Wegs gesehen, wo sich die Geschäftsstelle des CDU-Kreisverbandes befindet, wo später eine Sachbeschädigung begangen wurde. Gegen 02.27 meldete sich eine Zeugin telefonisch bei der Polizei und gab an, 2 dunkel gekleidete Personen in der Nähe der CDU-Geschäftsstelle gesehen zu haben, die sich, als sie sie bemerkt hätten, in Hecken versteckt hätten. Um 02.35 Uhr meldete sich die Zeugin erneut und gab an, Bohrgeschäusen aus Richtung der Geschäftsstelle gehört zu haben und 2 männliche Personen, beide dunkel gekleidet, eine davon mit weißem Kapuzenpulli, sich entfernen gesehen zu haben. Es konnte festgestellt werden, dass in die Eingangstür der CDU-Geschäftsstelle ein ca. 5 mm großes Loch gebohrt wurde. Die Späne wurden sichergestellt.

Gegen 02.43 Uhr wurden durch eine Objektschutzstreife blaue Farbschmierereien an der Grundstücksmauer des Hauses Altenfeldsweg 36 festgestellt. Unmittelbar gegenüber des Tatorts konnten ein Paar Latexhandschuhe mit blauen Farbanhaftungen, eine Sprühdose mit blauen Farbanhaftungen und eine Schablone für die benutzte Sprühaufschrift sichergestellt werden. Die o.g. weiteren Sachbeschädigungen konnten bei der weiteren Absuche des Straßenverlaufs festgestellt werden.

Zusammenfassend war der aneinandergereihte Unsinn für Mann ausreichend: Verdächtig für einfach alles, was in den letzten Tagen so geschah. Um dem noch weiteren Nachdruck zu verleihen, machte Mann noch

Antrag auf Unterbindungsgewahrsam gem. §§ 32 Abs. 1 Nr. 2, 33, 35 Abs. 1 Nr. 4 HSOG des Herrn Jörg Bergstedt, geb. am 02.07.1964, wohnhaft Ludwigstraße 11 in 35447 Reiskirchen

Am 14.05.2006 gegen 04.30 Uhr wurde Herr Bergstedt in Reiskirchen gem. § 127 StPO vorläufig festgenommen, da er der Sachbeschädigung an der Eingangstür der Geschäftsstelle des CDU-Kreisverbandes im Spener Weg 8 in Gießen (sowie der Sachbeschädigung in durch Farbschmierereien an einem Baustellencontainer, zwei Verteilerkästen, einem Kanaldeckel sowie an mehreren Grundstücksbefriedungsmauern im Altenfeldsweg in Gießen) verdächtig war und Fluchtverdacht bestand.

⁸⁰ Ab hier bis zum 18.5. folgt ein dritter Blickwinkel derer, die zu den Angegriffenen der Polizeiaktionen gehörten, aber im Laufe des Tages freigelassen wurden. Zwischen ihnen und dem noch Verhafteten bestand bis zum 18.5. keinerlei Kontakt, so dass sie als dritte Teilgruppe im ‚Spiel‘ angesehen werden können. Daher die Darstellung als dritte Gruppe. Zu ihnen gesellte sich ein Rechtsanwalt, der von ihnen um Hilfe gebeten wurde – und das tat.

eine Aussage über die Stadt Gießen, die dort lebende Menschen durchaus als reichlich unverschämt empfinden könnten. Dass der Verhaftete nämlich um 1 Uhr in Gießen mit dem Fahrrad beobachtet wurde, konnte keinen anderen Grund haben als die Begehung von Straftaten. Und warum diese etwas originelle Beweisführung? Weil in Gießen zu dieser Zeit keine Kneipe mehr offen hat – behauptet der Staatsschutzchef der Stadt jedenfalls. Armselige Stadt ...

Herr Bergstedt ist der in der Nacht vom 14.05.2006 sowie am 04.05.2006 und 08.05.2006 begangenen Sachbeschädigungen mit erheblichem Sachschaden verdächtig. Er fuhr zur Nachtzeit, als bereits alle Kneipen und Geschäfte geschlossen hatten, ohne ersichtlichen Grund außer zur Begehung der o.g. Straftaten, mit dem Fahrrad von Reiskirchen/Saasen bis nach Gießen, wurde an einem der Tatorte von einer Streife gesehen und hat aufgrund seiner Verurteilung und des bevorstehenden Haftantritts auch ein Motiv.

Die Unsinnigkeit des letzten Satzes in diesem Teil des von Mann formulierten Antrags fiel dem Chefermittler in Sachen politischer Straftaten offenbar nicht auf. Wie konnten die Attacken auf Bouffiers Kanzlei am 4. und 8. Mai eine Reaktion auf den Haftantritt sein? Schließlich wurde die Ladung des Haftantritts erst am 10. Mai in der Staatsanwaltschaft verfasst und per Boten in die Projektwerkstatt geschafft. Sollte Manns Gefangener ein Hellseher sein? Auch dass der Verdächtige an einem der Tatorte von einer Streife gesehen wurde, zeigte eher Manns wahnhaften Willen zum Einsperren als kriminalistische Sorgfalt. 1,80m Körpergröße – das gab die Polizeibeamtin bei ihrer Beobachtung an der CDU-Zentrale durch. Mann hatte in der Gießener Uniformierten-Zentrale fraglos alle Daten seines politischen Kontrahenten vorliegen und wusste daher, dass das, was er schrieb, nicht stimmte.

Aus allem folgerte Mann, was er von Anfang an wollte: Einsperren.

Da in 3 Nächten der letzten 12 Tage Sachbeschädigungen mit teilweise erheblichem Sachschaden begangen wurden und Herr Bergstedt dieser Straftaten verdächtig und als deren Initiator anzusehen ist, wird beantragt, ihn bis zu seinem Haftantritt am 18.05.2006 in Unterbindungsgewahrsam zu nehmen, um die unmittelbare bevorstehende Begehung weiterer Straftaten zu verhindern.

Dies ist unerlässlich, um die weitere Begehung von Straftaten zu verhindern. Da Herr Bergstedt mit der polizeilichen Arbeit vertraut ist, würden andere Maßnahmen wie beispielsweise eine Observation die weitere Begehung von Straftaten nicht verhindern können, da er sich genau auf das Verhalten der Polizei einzustellen weiß und sich den polizeilichen Maßnahmen entziehen würde.

Der Verhaftete:



Der Verhaftete Jörg B. bekam den Antrag weder vor noch während der Vorführung beim Haftrichter zu Gesicht. Er harterte in seiner Zelle. Nach wie vor ahnte er nichts von den Hintergründen der Nacht des 14.5.2006, wusste nichts von der High-Tech-Polizeitruppe in seiner Nähe und von den Gründen, warum das Badmintonspiel am Amtsgericht so störungsfrei abgelaufen war. Vom Versuch, ihn in Unterbindungsgewahrsam zu stecken, war er dennoch nicht überrascht. Er kannte das geltende Polizeigesetz von Hessen, konnte sich ausrechnen, dass die maximal mögliche Zeit

von sechs Tagen bis zum regulären Haftantritt reichen würde und daher diejenigen, die ihn hassten, nichts unversucht lassen würden, das hinzukriegen. Schließlich, am frühen Nachmittag, ging die Zellentür auf und er wurde in Begleitung der Staatsschützer Broers und Lutz zum Amtsgericht gefahren. Dort angekommen, ging es hinauf in den Flur vor dem Zimmer des Bereitschaftsrichters. Angesagt war aber erst einmal abwarten. Ein Staatsschützer verschwand im Zimmer des Richters. Über eine halbe Stunde verbrachten diese zunächst unter sich. Der Richter ließ sich instruieren ...



Staatsmacht:

Bereitschaftsrichter an diesem Tag war der Amtsrichter Gotthardt. Es war kein Strafrichter, daher auch wenig vertraut mit Beweiserhebung und -prüfung in solchen Fällen. Aber mit den Staatsschutzbeamten kam er prächtig klar, schließlich war er selbst einmal Polizist gewesen. Da redet es sich schon mal ganz locker unter Ex-Kollegen. Der Angeklagte würde dabei nur stören, entschied der Richter und ließ den erst mal draußen warten.

Vom Staatsschützer ließ sich Gotthardt das Ganze erklären. Wie viel der Richter erfuhr, war auch später aus den Akten nicht vollständig zu sehen. Wurde er von der Polizei belogen? Warum aber hat er dann keine Beweise verlangt? Einen Menschen in den Knast zu schicken, ist schließlich kein Kavaliersdelikt. Oder wurde er vom Staatsschützer über die ganze Lügenkonstruktion aufgeklärt und gebeten, die Fälschungen mitzumachen? Das würde ein bizarres Bild auf die Lage nicht nur in der Polizei, sondern auch in Gießener Gerichten werfen. Doch so schockierend es klingt: Einiges sprach dafür, dass Gotthardt alles wusste und deshalb im Prozess auch jegliche Debatte über die Vorwürfe gleich ganz abblockte.

Abb. links oben: Bemerkenswerte Aussage über ein Tatmotiv und das Nachleben von Gießen (S. 3 des Antrags).

Darunter: Abschließende Absätze des Antrags (S. 4).

Der Verhaftete:



Die Tür ging auf und der Angeklagte wurde hereingerufen. Mit ihm ging der zweite Staatsschützer hin – sicher ist sicher. Alle setzten sich auf die vorgesehenen Stühle. Richter Gotthardt wühlte in Papieren, der Angeklagte bat um Zettel und Stift. Das bekam er. Dann legte Gotthardt los: „Was haben Sie dazu zu sagen?“ Der Angeklagte war überrascht. Immer noch tappte er im Dunkeln, was überhaupt los war. Von den Graffiti am Altenfeldsweg wusste er nichts, von der Story mit dem 1,80m großen Menschen, der ihm ähnlich gesehen haben soll, an der CDU-Zentrale war ihm ebenfalls nichts berichtet worden. Welch einen Antrag die Polizei gestellt hatte – keine Ahnung. Und dann polterte der Richter gleich mit der Frage los, was er dazu zu sagen hätte. Von dem er gar nichts wusste. Also fragte er zurück: „Wozu?“ Richter Gotthardt bereits ärgerlich: „Ich stelle hier die Fragen“. Viel mehr Dialog entwickelte sich nicht. Gotthardt hatte offensichtlich beschlossen, über nichts sprechen zu wollen. Das stärkt den Verdacht, dass er wusste, die Polizei hätte keinerlei Beweise. Wahrscheinlich kannte er sogar das gesamte Lügengebäude. Nach kurzem Streit über die Weigerung des Richters, dem Vorgeführten überhaupt zu erläutern, was diesem vorgeworfen wurde (der Richter blieb dabei, davon nichts zu sagen), erinnerte sich der Angeklagte an die zwei Polizeiwagen, die ihn beim Badmintonspiel gesehen hatten. Was auch immer Polizei und Ge-

Abb.: Auszüge aus dem Beschluss des Amtsrichters Gotthardt vom 14.5.2006 (Az. 40 AR 52/2006). Alle Auszüge stammen von der ersten Seite. Sämtliche konstruierten Verdachtsmomente waren im Beschluss des Richters zu Tatsachen mutiert, mit denen nun der Beschluss zum Freiheitsentzug erfolgte.

Abb. rechts, untere Auszüge: Vermerke der Polizei im Verlauf der Konstruktion von Straftaten durch POK Peusch (oben, Bl. 71) und Staatschützerin Cofsky (unten, Bl. 72).

Foto: Eines der gesprühten Tags am Altenfeldsweg, die dem Verhafteten untergeschoben wurde. Dieses Tag soll eine „politisch motivierte Sachbeschädigung“ und die Abkürzung von „Kreative Antirepressionstage darstellen. Aufnahmeort: Gießen, Licher Straße, Bahnübergang.

Geschäftsnummer 40 AR 52/2006

B e s c h l u s s :

In der Freiheitsentziehungssache

betreffend Herrn Jörg Bergstedt, geb. am 02.07.1964
wohnhaft Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen

hat das Amtsgericht Giessen durch Richter am Amtsgericht Gotthardt am 14.05.2006 beschlossen:

1.
Die Rechtmässigkeit der bisherigen Freiheitsentziehung durch die Polizeibehörde Giessen ab dem 14.05.2006, 4:30 Uhr, wird festgestellt.
2.
Die Freiheitsentziehung wird weiterhin angeordnet bis längstens zum Ablauf des 19.05.2006.
3.
Diese Entscheidung ist sofort vollziehbar.

81 Liste aller von der Polizei entdeckten Graffiti im Vermerk von KOK Broers vom 15.5.2006. Quelle: Az. 501 Js 12450/06, Bl. 187 bis 189.

82 Auf den Strafanzeigen wurde als Straftat „Sachbeschädigung (Farbschmierereien) gemäß § 303 StGB Sachbeschädigung mit politischem Hintergrund“ vermerkt.

Am 14.05.2006 gegen 2:37 Uhr hat der Betroffene eine Tür der CDU-Geschäftsstelle Spenerweg 3 angebohrt. Er wurde offensichtlich durch Anwohner gestört, die die Polizei informiert haben. Am Tatort wurden Latexhandschuhe und eine ähnliche Schablone mit einem Kürzel wie in der Internetseite dargestellt, gefunden.

Anschliessend hat der Betroffene gegen 2:45 Uhr im Bereich Altenfeldsweg Kanaldeckel mit Farbe besprüht.

richt gerade gegen ihn im Kopf hatten, er konnte zumindest für einen wesentliche Phase der Nacht ja sogar mit Hilfe der Polizei beweisen, wo er war und was er gemacht hatte. Also sagte er dem Richter: „Was auch immer Sie gegen mich im Kopf haben – ich kann beweisen, was ich tatsächlich gemacht habe. Schließlich wurde ich von der Polizei dabei observiert.“ Doch Richter Gotthardt wollte nicht diskutieren. „Nehmen Sie sich nicht so wichtig!“ schnauzte er sein Gegenüber an. Der hatte keine Lust mehr und fragte, ob er auch bei einer solchen Vorführung einen Befangenheitsantrag stellen dürfe. Der Richter verneinte – eine glatte Lüge, aber für den Betroffenen gab es keinerlei Chance, das in diesem Moment überprüfen zu können. Gotthardt erklärte die sogenannte ‚Anhörung‘ für beendet und schickte Staatsschützer und den Verhafteten nach draußen. Nach kurzer Zeit wurde ein Staatsschützer wieder hereingerufen: Der Drucker sei kaputt, ob er helfen könne ... so blieb es fast eine Stunde. Was im Zimmer des Ex-Polizisten und jetzigem Richters sonst noch gesprochen wurde, wurde in keiner Akte festgehalten.

Doch alle Äußerungen von Gotthardt sollten in den nachfolgenden Wochen noch in ein seltsames Licht geraten ...



Staatsmacht:

In seinem Zimmer, in Anwesenheit eines Staatsschützers, musste Richter Gotthardt schließlich ohne Computer auskommen und seinen Beschluss der mit dem Schreibdienst beauftragten Mitarbeiterin in eine konventionelle Schreibmaschine diktieren. Was er diktierte, hatte es aber in sich. Denn während der Poli-

zeiantrag noch bemüht war, einen Verdacht – wenn auch mit platten Lügen – zu beschreiben, blieben in Richter Gotthardts’ Beschluss nur noch un belegte Behauptungen übrig, worin auch der eigene Anteil des Richters unverkennbar hervor trat, Tatsachen zu erfinden. In konsequenter Rechtsbeugung schrieb er nicht mehr von einem Verdacht, sondern stellte die beiden zeitgleichen Taten an CDU und Bouffier-Wohnungsnähe als Tatsache dar. Der Verhaftete wurde damit endgültig zum Superstar bei Sachbeschädigungen: 23 Graffiti⁸¹ und 1,5 Kilometer Wegstrecke in 8 Minuten – Weltrekord!

Auch aus den Behauptungen der Polizei zu den Attacken auf die Kanzlei wurden Tatsachen:

Am 03.05.2006, 19.00 Uhr / 04.05.2006, 2:15 Uhr hat der Betroffene ein Loch in die Eingangstür der Anwaltskanzlei Bouffier gebohrt und eine bräunliche übel riechende Flüssigkeit in den Flur gesprüht.

Am 08.05.2006 gegen 0:45 Uhr hat der Betroffene Steine sowie Farbbeutel gegen die Fenster der genannten Kanzlei geworfen.

Gotthardt aber machte nicht nur aus den falschen Verdächtigungen der Polizei Tatsachen, sondern brachte auch Eigenleistung in das polizeiliche Lügengebäude ein. Offenbar muss er die Polizei befragt haben, was dort gesprüht worden war. Im Antrag der Polizei tauchten dazu keine Angaben auf. Aber im Beschluss des Richters wurden sie benannt und kreativ auf den Verhafteten gemünzt. Das war gar nicht so einfach, schließlich waren im Altenfeldsweg recht gewöhnliche Sprayertags gefunden worden. Klar erkennbar (die Polizei hatte ja sogar die Originalschablone) standen da nur fünf Buchstaben: „AV GCE“.

Fotos der fünf Buchstaben hatte die Polizei schon im Gepäck, als sie das Amtsgericht betrat – sie lagen schon am Vormittag bei der Hausdurchsuchung als Abzüge im Polizeiwagen. Ob Richter Gotthardt diese zu sehen bekam, ist unklar. Auf jeden Fall baute eine komplette Story rund um die zu einer ‚politisch motivierten Sachbeschädigung‘⁸² so ungeeigneten Graffitis. Er beließ alles unüberprüft, aber im Stil festgestellter Tatsachen:

In der Internetseite "Projektwerkstatt Saasen", an deren Arbeit der Betroffene massgeblich beteiligt ist, sind für das Wochenende 13./14.05.06 "Kreative Antirepressionstage" angekündigt. Es befinden sich dort Kürzel wie AV bzw. AR.

Vermerk/Ermittlungsbericht i. S. politisch motivierter Sachbeschädigung vom 14.05.06

wegen Verdachts
Sachbeschädigung (Farbschmierereien) gemäß § 303 StGB politisch motiviert

Überprüft hatte Gotthardt keine seiner Angaben. Ob er sie selbst erfand oder auf Nachfrage die Staatsschützer schnell etwas erzählen mussten, blieb ungeklärt. Auch der Betroffene hatte keine Chance – als er den Beschluss lesen konnte, war er schon auf dem Weg in den Gießener Knast auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Dabei wäre das Ergebnis beeindruckend gewesen: Keine der Ausführungen von Gotthardt stimmte. Die „Kreative Antirepressionstage“ waren nirgends im Internet zu finden. Dass die gefundenen Tags⁸³ im Altenfeldsweg eine Abkürzung für die selbst schon erfundene Veranstaltung sein könnten, ergibt sich aus der Buchstabenfolge nicht. Wieso sollte „Kreative Antirepressionstage“ mit „AV GCE“ abgekürzt werden? Ein Geheimnis von Richter und Polizei ... Und schließlich waren auch die Kürzel AV und AR gar nicht auf entsprechenden Seiten zu finden. Als Buchstabenkombination tauchte „AV“ auf den Seiten der Domain www.projektwerkstatt.de nur zweimal auf – in beiden Fällen als Teil des Namens



eines Buchverlags. Das konnte Richter Gotthardt wohl kaum gemeint haben. Die Buchstabenkombination AR fand sich viermal, je zweimal als Teil von Adressen in einem ganz anderen Zusammenhang sowie zweimal als Teil von Aktenzeichen juristischer Entscheidungen – AR meint dabei „Arbeitsregister“. Fast Realsatire: Auch der Beschluss von Richter Gotthardt trug das Kürzel: 40 AR 52/2006. War er deshalb der Täter?

Diese Spekulationen um das Kürzel waren im polizeilichen Antrag nicht enthalten. Vielmehr hatte die Polizei im Antrag nie beschrieben, was überhaupt geschehen war. Das könnte den Richter zur Nachfrage veranlassen haben. Wer hat dann Gotthardt diese ‚Informationen‘ gegeben? In Frage kommen die Staatsschützer Lutz und Broers, denn die beiden letztgenannten waren am Anhörungsverfahren direkt beteiligt. Richter Gotthardt könnte aber auch nochmals mit Reinhold Mann telefoniert haben, der den Antrag geschrieben und dort nicht erwähnt hatte, was überhaupt gesprüht worden war.

So oder so war festzustellen: Die Angaben über Kürzel auf Seiten der „Projektwerkstatt Saasen“, erwähnt im Beschluss von Gotthardt, waren nachweislich falsch. Es ist abwegig, von Verwechslungen oder zufälligen Fehlern auszugehen. Die Behauptungen erscheinen vielmehr als bewusste falsche Verdächtigungen, um den betroffenen Personenkreis zu kriminalisieren. Die Konsequenz für den Betroffenen war aber eindeutig. „Aufgrund der Gesamtumstände“ (Auszug aus dem Beschluss) schickte der Richter sein Opfer in den Bau – und nach dem Motto ‚Doppelt hält besser‘ reizte er die vollen sechs Tage des hessischen Polizeirechts aus, obwohl fünf gereicht hätten bis zum Haftantritt am 18. Mai.

Schon bis hierhin mag das Geschehen äußerst befremdlich wirken: Was ist das für eine Truppe, die da in Gießen agiert? Sind Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte überall so organisiert? Wie oft wird auf diese Weise offensichtlich Recht gebrochen und Recht gebeugt? Niemand weiß es – denn nur selten werden Fälle so genau untersucht wie es in Gießen der Fall war. Eine der ersten Recherchen nach dem 14. Mai 2006 gab die Antwort auf die Frage, ob Richter Gotthardt ein gutgläubiges Opfer der Lügen seitens des Staatsschutzes war und nur seinen Dienstpflichten, Behauptungen auch zu überprüfen, im blinden Glauben an das Gute im Polizeibeamten nicht nachkam. Oder ob er selbst von den Lügen wusste und sie mittrug. Richter Gotthardt machte nämlich einen bemerkenswerten Fehler. Als der Staatsschützer ihm den Antrag zum Unterbindungsgewahrsam in der halben Stunde Vorklärung vor der sogenannten ‚Anhörung‘ erläuterte, machte er sich handschriftliche Notizen auf den vier Seiten. Das Blatt heftete er – ein ordentlicher deutscher Bürokrat eben – sorgsam in die Gerichtsakte. Das hätte er lieber nicht tun sollen, zum echten Verbrecher fehlte ihm offenbar die kalte Berechnung. Sein handschriftlicher Vermerk befand sich neben einer Passage mit genauer Uhrzeit und Menge an Personen, die von der Projektwerkstatt losradelten. Diese Angaben bewiesen die Observation. Staatsschutz und Richter müssen bei den Vorabsprachen auf diese Stelle gestoßen sein und sich die Frage gestellt haben: Woher wusste die Polizei von der genauen Uhrzeit der Fahrt nach Gießen, wenn nicht durch Observation? Was haben Richter und Staatsschutz dann beredet? Ist Gotthardt umfangreich informiert worden und befahl ihm die Polizei einfach, zu schweigen? Das ist weitgehend bewiesen, denn Gotthardt markierte mit seinem Stift die Pas-

sage, welche die Observation bewies und notierte darüber: „Nicht sagen!“ Danach sah der Antrag so aus und gelangte so in die Gerichtsakte:

3. Am 14.05.2006 gegen 01.00 Uhr wurde festgestellt, dass 5 Personen, darunter Herr Bergstedt, mit Fahrrädern in Richtung Gießen fahren. In Gießen teilte sich diese Gruppe und Herr Bergstedt wurde in der Folge durch eine Objektschutzstreife gegen 02.13 Uhr im Bereich des Spener Wegs gesehen, wo sich die Geschäftsstelle des CDU-Kreisverbandes befindet, wo später eine Sachbeschädigung begangen wurde. Gegen 02.27 meldete sich

Gotthardt wusste also, dass sein Opfer von der Polizei beobachtet wurde. Diese Observation hatte der Aktivist in der Anhörung zu seiner Entlassung benannt. Daraufhin entgegnete der Richter, wie beschreiben, dass er sich nicht so wichtig nehmen sollte, sprich: Eine Observation nicht stattgefunden hätte. Das sagte er, obwohl er wusste, dass sein Opfer observiert wurde. Ihm war damit auch klar, dass die Polizei mehr wissen musste als sie zugab. Er vertuschte aber sein Wissen um die Observation bewusst, um den Freiheitsentzug beschließen zu können. Das war ein glasklarer Fall von Rechtsbeugung: Ein Richter fällt einen Beschluss, von dem er wusste, dass er falsch war. Und es war Freiheitsberaubung, denn der rechtsbeugende Beschluss führte zu mehreren Tagen Haft. Unklar blieb lediglich, wie stark er aus eigenem Antrieb oder (nur) auf Anweisung der Polizei handelte, die hier ihre Finger spürbar im Spiel hatte. Denn von selbst hätte Richter Gotthardt nicht wissen können, dass die Passage so brisant war und er sie lieber verschweigen sollte.

StGB § 339 Rechtsbeugung

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

StGB § 239 Freiheitsberaubung⁸⁴

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 344 Verfolgung Unschuldiger

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, abgesehen von dem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Auch der Polizei war bekannt, dass der Betroffene die ihm vorgeworfenen Straftaten am 14.5.2006 nicht begangen hatte. Auch die daran beteiligten BeamtInnen machten sich der Freiheitsberaubung und der Beihilfe zur Rechtsbeugung schuldig – hinzu kommt die falsche Verdächtigung, ebenfalls ein Paragraph im Strafgesetzbuch. Voraussetzung wäre allerdings eine Anklageerhebung durch die Gießener Staatsanwaltschaft – die aber war bisher eine sichere Bank für Angehörige der Obrigkeit und der uniformierten Truppen.

Abb. oben: Passage zur Observation im Antrag auf Unterbindungsgewahrsam, den die Polizei dem Richter Gotthardt übergab. Der Richter markierte den Absatz und notierte „Nicht sagen“. Bei Vergleichen mit anderen Vermerken von Richter Gotthardt ist eindeutig erkennbar, dass dies seine Handschrift ist.

83 Begriff aus der Sprayerszene, der gesprühte Logos, Kürzel oder Kennungen meint, die SprayerInnen hinterlassen, um selbst auch erkennbar zu sein – wie eine Duftmarke.

84 Laut Urteil des Bundesgerichtshofes (im Fall Schill) ist ein Richter dann, wenn eine Rechtsbeugung zu einer illegalen Inhaftierung führt, auch immer wegen Freiheitsberaubung zu verurteilen.

Der Verhaftete:



Es war 18 Uhr, als der Akt im Amtsgericht auf sein Ende zuing. Nachdem Richter Gotthardt über eine Stunde brauchte, um seinen Beschluss mit einem der Staatsschutzbeamten zusammen abzufassen, rief er alle Beteiligten wieder in seinen Raum. Der Betroffene musste bis dahin auf dem Flur warten.

Nach der Verkündung des Beschlusses legte der Betroffene sofortige Beschwerde ein. Eine Begründung ließ der Richter nicht zu. Auf Anfrage reichte er ihm Stift und Papier, damit die Begründung im Knast verfasst und nachgereicht werden konnte – so jedenfalls hoffte der in den Knast Verschobene ...

Abb. unten: Ausschnitt aus dem Inhaftierungsformular. Die Haftart wird einfach durchgestrichen und etwas anderes darübergekratzelt – Rechtspflege in Gießen. Die willigen VollstreckerInnen an der Gefängnisporte erkannten zwar den Fehler, wagten aber keinen Widerspruch zu den Anweisungen von oben ...



Die freigelassenen und weitere Aktivists draußen

Das Telefon klingelte in der Projektwerkstatt. Als die dort Weilenden den Hörer abnahmen, vernahmen sie die Stimme von Amtsrichter Gotthardt. Der teilte im Auftrag des Betroffenen mit, dass gegen ihn sechs Tage Unterbindungsgewahrsam verhängt worden waren.

Der Verhaftete:



Zehn Minuten später wurde Jörg B. in die JVA Gießen eingeliefert und zunächst in durch die für einen Knast üblichen Eingangsprozeduren gejagt. Personaldaten und den Einlieferungsbogen ausfüllen. Staatsschützer Broers knüpfte dem Inhaftierten noch dessen Handy ab. Zwischen Justizvollzugsbeamten am Eingang des Gefängnisses und den Staatsschützern entspann sich eine Diskussion: Unterbindungsgewahrsam⁸⁵ – das gab es gar nicht auf den Formularen der JVA. Macht nichts, befanden zumindest die Staatsschützer. Der muss hier rein. Und da Unterbindungsgewahrsam auch mit ‚U‘ anfängt, nehmen wir halt ‚Untersuchungshaft‘. Passt schon irgendwie. Die Vollzugsbeamten waren kleinlaut angesichts der wichtigen Kriminalbeamten, die ihnen das so sagten und trugen brav, wenn auch mit ungläubigem Blick, die ihnen unbekannte Haftart ein. Es ging weiter zum Empfang bei der Kammer. Ausziehen. Sachen auf eine Decke legen. Dann nackt zu einer anderen Decke und dort die Anstaltsklamotten anziehen. Bettzeug, Geschirr und wenige Habseligkeiten mehr werden von der Anstaltskammer jedem hier unfreiwillig Hereinkommenden in die Hand gedrückt – das nötigste für die ersten Nächte in einer kargen Zelle. Dumm aber war etwas anderes: Jedem werden hier auch alle eigenen Sachen abgenommen. So verlor der neu Eingelieferte Stift und Papier. Das war's erst mal mit der Beschwerdebegündung. Welch ein fieser Trick der

85 Tatsächlich hatte Richter Gotthardt sogar „Unterbringungsgewahrsam“ geschrieben. Das zeigt, welch ein ahnungsloser Beamter hier schaltete und waltete. Das vom ihm niedergeschriebene Wort wird allerdings oft falsch benutzt. Wahrscheinlich hatte der bei den Anweisungen der Staatsschützer, was er schreiben solle, nicht genau hingehört.



Staatsmacht:

Bevor Richter Gotthardt wieder nach Hause ging, fertigte er ein Protokoll der sogenannten ‚Anhörung‘. Das Hauptthema verschwie er: Die Observation wurde mit keinem Wort im Protokoll erwähnt. Auch das sprach eher dafür, dass Gotthardt wusste, was er tat, denn der Streit um die Frage der polizeilichen Beobachtung war aus seinem Kopf sicherlich nicht so schnell verschwunden. Aber sein „Nicht sagen!“ setzte er konsequent fort: Nicht schreiben hieß nun die Devise. Damit das Protokoll überhaupt irgendwelche Inhalte hatte, blähte er die Geschehnisse an zwei Stellen auf: Aus dem nie gestellten Befangenheitsantrag machte er nun einen – auch wenn nirgendwo in den Gerichtsakten einer zu finden war, nirgendwo im Protokoll oder auf einem Extrablatt geschrieben stand, weshalb der Richter befangen sein sollte. Offenbar wollte Gotthardt nicht ins Protokoll schreiben, was er tatsächlich gemacht hatte – nämlich den Angehörten anzulügen, dass dieser Befangenheitsanträge gar nicht stellen dürfe. So schaffte der Richter eine doppelte Lüge: Erst untersagte er seinem Gegenüber das Stellen eines Befangenheitsantrags, dann schrieb er ins Protokoll, dass dieser doch einen gestellt hatte. Und wenn ein Gießener Richter schon mal beim Lügen ist, kommt es auf eine Erfindung mehr oder weniger auch nicht mehr an. So erfand er noch eine Beleidigung: „Rechtsbeugerdrecksmafia“ hätte Jörg B. gegenüber dem Richter gesagt. Das hatte dieser zwar nicht, aber gestimmt hätte es angesichts des Tuns von Amtsrichter Gotthardt schon ...



Der Tag der Aktivists draußen:

Gegen 14.30 Uhr wurden die drei weiteren am frühen Morgen in Reiskirchen verhafteten Personen hintereinander aus dem Gewahrsamstrakt des Polizeipräsidiums Mittelhessen entlassen. Staatsschutzbeamter Lutz händigte ihnen Fahrräder und einige Tüten aus, in denen sich die ‚containernten‘ Lebensmittel befanden. Nachfragen zur vierten Person beantwortete er damit, dass diese einem Haftrichter vorgeführt werde. Die Gruppe fand zusammen und radelte zunächst in den Umsonstladen Gießen. Es sollte schnell gehen mit der Organisation von Hilfe für die noch verhaftete Person: Anruf bei einer weiteren Person aus dem Umfeld der Projektwerkstatt – die rief dann einen Rechtsanwalt an und fuhr dann zum bunten Haus in Saasen, um zu sehen, was dort geschehen war. Nach einer Umkleide- und Essenspause begaben sich dann auch die drei Freigelassenen auf den Weg zur Projektwerkstatt. Allerdings versuchten sie noch, auf dem Weg erste Beweise für den Verlauf zu sammeln. Entlang der Marburger Straße besuchten sie zwei Tankstellen, die schon in der ominösen „Tatnacht“ von ihnen zwecks Windelkauf heimgesucht worden waren. Ließ sich das im Nachhinein beweisen? Leider gab es aber dort keine Aufzeichnungen über die Nacht des 14. Mai 2006. So ging es weiter Richtung Saasen. Die Projektwerkstatt ist zu diesem Zeitpunkt leer, aber es roch nach Hausdurchsuchung oder Ähnlichem: Offen stehende Schubladen und Chaos, die Polizei hatte auch hier zugeschlagen. Der Verdacht bestätigte sich: Neben einem

Justiz: Mensch darf sich zwar beschweren, kann es aber nicht, weil der Apparat ihm Stift und Papier entzieht.

Jörg B. wurde auf eine der Eingangszellen gebracht. Hier gibt es gar nichts Privates. Einfach

An die	40 AR 52/2006	Geschäftsnummer bitte stets angeben!	14.05.2009
Justizvollzugsanstalt		Zutreffendes ist angekreuzt <input checked="" type="checkbox"/> bzw. ausgefüllt	
35390 Gießen		des Unterbringungsgewahrs	
Ersuchen um Aufnahme zum Vollzug der Untersuchungshaft			
Zum Vollzug der Untersuchungshaft ist aufzunehmen:			

Rechner in der Layoutwerkstatt fanden die drei einen abgerissenen, von der Polizei bei ihrem Überfall hinterlassenen Zettel: Nachweis über sicher-gestellte/beschlagnahmte Gegenstände. Daneben lag ein kurzer Hin-weiszettel eines Gastes der Projektwerkstatt. Denn die Polizei hatte bei ihrer Attacke ohne Durchsuchungsbeschluss nicht gehaut, in dem Saa-sener Haus auf Zeugen zu treffen (siehe Bericht oben).

Um 18 Uhr kam die traurige Bestätigung. Per Anruf teilte Amtsrichter Gotthardt mit, dass für Jörg B. Unterbindungsgewahrsam verhängt wurde. Die Webseiten zum Thema Haftantritt mussten neu geschrieben werden ...⁸⁶ Um 0:30 Uhr wird auf Indymedia ein erster Bericht zu den Ereignissen veröffentlicht.⁸⁷

Enorme Sachschäden verursacht

Gießen (pm). In der Nacht zum Sonntag kam es vor 3 Uhr zu mehr als zwanzig Farbschmierereien im Bereich Altenfeldsweg, Alter Steinbacher Weg, Posener Straße, Memeler Straße, Licher Straße und Kugelberg. Die Höhe des Sachschadens dürfte sich auf mehrere tausend Euro belaufen. In die Eingangstür eines Gebäudes im Spenerweg wurde ein Loch gebohrt. Im Rahmen des differenzierten polizeitaktischen Konzepts konnten die eingesetzten Kräfte gegen 4.35 Uhr fünf Personen zwischen Busock-Trohe und Großen-Buseck mit Fahrdämmern feststellen. Sie nahmen vier Tatverdächtige fest. Bei den Festgenommenen handelt es sich um einen 41-jährigen Mann aus Reiskirchen, einen 24-jährigen Mann aus Reiskirchen, einen 37-jährigen Mann aus Wetzlar und eine

25-jährige Frau aus Berlin. Auf Anordnung der Staatsanwaltschaft Gießen durchsuchten die Beamten am Sonntagvormittag ein Objekt im Bereich Reiskirchen, in dem die oben genannten Personen wohnen bzw. sich aufhielten. Während die anderen Festgenommenen am Sonntag-nachmittag entlassen wurden, ordnete der zuständige Richter beim Amtsgericht für den 41-Jährigen die Fortdauer des Unterbindungsgewahrsams zur Verhinderung wei-terer ähnlicher Straftaten an. Der Betroffene hat am 18. Mai eine acht-monatige Freiheitsstrafe in der JVA Gießen anzutreten. Der Mann steht außerdem im Verdacht, innerhalb der letzten zwölf Tage weitere Sach-schädigungen mit teilweise ho-Mann aus Reiskirchen, einen 37-jäh- rigen Mann aus Wetzlar und eine

vom Beamten den Befehl erhielt, die Zelle aufzuräumen. Der neue Häft-ling hätte das auch selbst tun können, aber im Knast hat alles seine Ord-nung – den ‚Hausarbeiter‘ gibt es auf jedem Flur (auch ‚Station‘ ge-nannt). So sieht Knastarbeit aus. Während der frisch gewischte Boden ab-trocknete, ergaben sich kurze Gesprächsmöglichkeiten auf dem Flur da-vor.

Immerhin: Der nun im Anstaltsblau gekleidete ‚Knacki‘⁸⁹ bekam beim Umzug seinen Stift und das Papier zurück. Das gab ihm die Chance, endlich die Begründung zur Beschwerde zu verfassen. Aber wie sollte das fertig geschriebene Papier aus seiner Zelle Richtung Gericht wandern? Er stellte den Bewachern diese Frage und erfuhr, dass er eine Brief-marke beantragen könnte, dazu bräuchte er aber erst mal die Antragsfor-mulare – die gäbe es frühestens am nächsten Morgen. Ein Frühstück später könnte er den Antrag abgeben. Ein, vielleicht auch mehr Tage bräuchte die Bearbeitung, dann gäbe es vielleicht eine Briefmarke. Da der Austausch immer nur beim Frühstück möglich sei, würde es wieder einen Tag dauern, bis der Brief dann in den Postausgang des Gefäng-nisses und von dort vielleicht einige Stunden oder auch Tage später Rich-tung Briefkasten ... ja, schon gut. Weiteres Nachdenken erübrigte sich. Da wäre die Phase bis zum regulären Haftantritt schon vorbei.

10.45 Uhr, es klopfte an der Zellentür: Anwaltstermin. Super, dachte sich Jörg B. Endlich mal ein Rechtsanwalt, der schnell handelte. Er stopfte die soeben fertig geschriebene Begründung für die sofortige Beschwerde in die Unterhose und schob sich so an den Bewachern durch verschiedene Gittertüren vorbei bis in den kleinen Gesprächsraum, wo der Rechtsan-walt saß. Mit ihm konnte er klären, was geschehen sei. Viele Informa-tionen wurden ausgetauscht, denn ebenso, wie der Eingespernte nichts von den Dingen draußen mitbekam, hatte umgekehrt der Rechtsanwalt keinerlei Ahnung von den Geschehnissen im Amtszimmer des Berei-tschaftrichters Gotthardt. Als alles Wichtige gesagt war, entschwand der Anwalt wieder. Es gab viel zu tun draußen. Der Eingespernte bekam noch einige Kopien bisherige Vorgänge um die seltsame Nacht des 14. Mai – viel gab das aber noch nicht her.

Zurück auf der Zelle wurde die wiedereinsetzende Langeweile nach we-nigen Minuten erneut unterbrochen. Um 12.30 Uhr hatte die Justizappa-ratur bemerkt, dass die Unterbringung in einer JVA ein Rechtsfehler ist. Jörg B. musste wieder raus – aber nicht in Freiheit, sondern nun in den zentralen Polizeigewahrsam nach Frankfurt an der Kreuzung Miquelal-lee/Adickesallee – mit einem extra für ihn geordneten Gefangenenbus. Vorher erfolgte die Rolle rückwärts: Knastklamotten ausziehen, alles an-dere Zeug abgeben, eigene Kleidung wieder anziehen. Dann einsteigen in den Gefangenenbus, rauf auf den Gießener Ring und schließlich die A5 Richtung Süden. Am klötzigen Frankfurter Polizeibau angekommen, hieß es wieder ‚einchecken‘, diesmal ohne Kleidungswechsel. Für die Po-lizei in der Großstadt war der Besuch eher ein Grund zu Belustigung – außer Abschiebehäftlingen hatten sie noch keine mehrtätigen Zwangs-unterbringungen im Gewahrsamstrakt. Der sollte außerdem gerade geleert und nicht neu befüllt werden – die Fußballweltmeisterschaft stand vor der Tür.

Am Tresen vor den Zellentrakten stehend, bemerkte Jörg B. eine Verän-derung: Auf dem Einlieferungsschein stand plötzlich mit roter Schrift quer über dem Titelblatt „Gewalttätig“. Wer das darauf notiert hatte, war ihm



The Day After



Staatsmacht

Montag, der 15. Der erste Werktag nach den Geschehnissen. Den ganzen Tag über fertigten viele der eingesetzten PolizeibeamtInnen Protokolle ihrer Erlebnisse des 14.5. Daraus ließ sich später erken-nen, wie der Einsatzplan aussah. Mehrere Vermerke zeigten, dass der Plan nicht allen beteiligten Einsatzkräften bekannt war. Etliche wunderten sich über die Anweisungen. In die Akten der Gerichte ge-langten all diese Protokolle aber noch lange nicht. Vertuschen war die wichtigste Devise der Gießener Polizei ...

Der Verhaftete:



Im Knast wird früh geweckt. So geschah es auch an diesem Morgen: Frühstück, wieder einsam auf der Zelle. Dann um 9.20 Uhr wurde der Eingespernte aus seiner Eingangs- in eine Einzelzelle verlegt. Kleine Verzögerungen brachten ihm eine halbe Stunde Anstehen auf dem Gang zwischen den Zel-len, denn der für ihn vorgesehene Raum war nach der letzten Belegung nicht leergeräumt worden. Ein Schließer⁸⁸ brüllte: „Hausarbeiter“ und aus der einzig offenen Zellentür des Traktes erschien ein Gefangener, der

Abb. links: Die übliche Leier. Die Zei-tungen veröffentlichen, was die Po-lizei sagt. Links die MAZ vom 17.5.2006, darunter der Gießener Anzeiger im Internet (16.5.2006).

⁸⁶ www.knast-aktionen.de/uv

⁸⁷ www.de.indymedia.org/2006/05/146808.shtml

⁸⁸ Knastjargon für die Justizvollzugs-beamtInnen mit den dicken Schlüs-selbunden, die jeweils einige der Türen öffnen können. Für die Knast-insassen ist das die übliche Hand-lung, bei der sie die Uniformierten sehen.

⁸⁹ Knastjargon für Gefangene

unbekannt. Am 14.5. im Eingang der JVA Gießen war die Aufschrift noch nicht auf dem Zettel. Danach hatten nur die Knastbediensteten und die Gießener Polizei Zugang zu dem Formblatt, das ursprünglich vom Richter ausgefüllt worden war. Für die zusätzliche Bemerkung, die in den anfänglichen Akten noch nicht enthalten war,⁹⁰ hatte vor allem die Gießener Polizei ein Motiv: Die KollegInnen in Frankfurt gegen den Betroffenen voreingenommen zu machen. Die fiesen Tricks ...



Aktivistis draußen:

In der Projektwerkstatt reduzierte sich die Zahl der Anwesenden, die Verbliebenen aber ließen nicht locker. Bei einem Treffen von Aktivistis mit dem Rechtsanwalt wurden die juristischen Schritte besprochen, die nun nötig waren. Während des Treffens rief der Inhaftierte in der Anwaltskanzlei an: Er war inzwischen in Frankfurt angekommen und sollte die nächsten Tage dort verbringen, im zentralen Polizeigewahrsam. Kurze Zeit später ging aus der Projektwerkstatt eine Presseinfo unter der Überschrift „Polizeiausraster in Gießen“ über den Ticker. Die lokale Presse missachtete sie erwartungsgemäß. Stattdessen veröffentlichten einzelne Blätter unüberprüfte Erklärungen der Polizei.

Draußen geschah aber noch mehr. Eine Anwohnerin der Memeler Straße, deren Hauswand besprüht wurde, erstattete Anzeige bei der Polizei. Mit klarem Blick hatte sie auch die Buchstaben richtig gedeutet „In der Nacht vom 13.-14.05.06 haben Unbekannte bei mir am Haus, ..., und beim Nachbarn (...)“⁹¹ sowie an weiteren Stellen ‚Tags‘ aufgesprüht. Es sieht aus wie ‚GCE‘.⁹²

Abb.: Auszug aus dem Antrag zur DNA-Analyse bei den Sprühereien im Altensfeldsweg gefundenen Latexhandschuhen. Abgesendet noch am 14.5.2006 nach Telefonat am 14.5.2006 – alles also noch am Sonntag (Bl. 127 der Akte). Beteiligt am Vorgang waren der Staatsschutzchef Mann und die Staatsschutzbeamtin Cofsky.

Sachbearbeiter	Cofsky, KOK in
Telefon	0641/7006-2258
Fax	0641/7006-2299

Untersuchungsantrag

Urschriftlich

an das

EILT!

Hessische Landeskriminalamt
HSG 7 – Herrn Dr. SCHNEIDER
Hölderlinstraße 5
65187 Wiesbaden

- Durch BOTEN! -

Betreff: Diverse Sachbeschädigungen gemäß § 303 StGB im Stadtgebiet Gießen am 14.05.2006
1. Tat: MZ: 02.37 Uhr, z. N. CDU-Geschäftsstelle, Spener Weg 8
2. Tat: MZ: 02.45 Uhr, z. N. diverser Anwohner Altensfeldsweg (in unmittelbarer Nachbarschaft der Privatanschrift des HMI BOUFFIER)

hier: Antrag auf kriminaltechnische Untersuchung
1. Molekulargenetische Untersuchung
2. Daktyloskopische Untersuchung
3. Faserspurenvergleich
4. Farbvergleichsuntersuchung (1. Teil)

Bezug: Heutiges Telefonat KHK MANN (ZK10 / PP MH) / Dr. SCHNEIDER
WE-Meldung / Heutiges FS Nr. 1471 (hegiful)

90 Formblatt ohne Auftrag in Gerichtsakte, Az. 7 T 215/06, Bl. 10.

91 Privatadressen hier weggelassen.

92 Az. 501 Js 12450/06, Bl. 186 = Anzeige durch Geschädigten, Mitteilung durch POK Jung

93 Az. 501 Js 12450/06, Bl. 126 = Vermerk durch KOK Lutz

94 Az. 7 T 215/06, Bl. 12, handschriftlicher Text des Gefangenen ab Bl. 15.

95 Die erhielt das Az. 10 E 1421/06.

96 Kopie der Presseinformation auf Az. 501 Js 12450/06, Bl. 300 und 302.

97 Gießener Allgemeine, 19.5.2006, S. 26, und Kommentar am 30.5.

§ Staatsmacht:

Staatsschutz und Landeskriminalamt machten derweil Dampf. Das ist zumindest für Letzteres ungewöhnlich. Meist dauern Untersuchungen wie DNA-Analysen Wochen, wenn nicht Monate. Jetzt geschah alles in Stunden oder wenigen Tagen. Hatte hier der Minister die Hände im Spiel? Oder beeilten sich seine Schergen im voraussehlenden Gehorsam?

Doch ein Mehr an Geschwindigkeit half auch nichts mehr – Tempo macht aus Lügen keine Tatsachen. Noch am 14. Mai werteten LKA-Beamte die Videoaufzeichnungen einer Überwachungskamera aus – Ergebnis: Nichts Verdächtiges.⁹³ Staatsschützerin Cofsky schickte die Latexhandschuhe des unbekanntes Sprayers Richtung Wiesbaden mit dem Auftrag, die DNA zu analysieren und mit dem gewünschten Verdächtigen Jörg B. zu vergleichen.



Der Rechtsanwalt und die Aktivistis draußen:

Der Rechtsanwalt des Verhafteten arbeitete schnell. Um 15.05 Uhr legte er sofortige Beschwerde ein.⁹⁴ Als Anlage reichte er auch die handschriftliche Begründung des Betroffenen mit ein, die er am Vormittag aus dem Gefängnis mitgenommen hatte. Der inzwischen wieder entlassene Patrick N. reichte über einen Rechtsanwalt Beschwerde gegen die Hausdurchsuchung ein und forderte Akteneinsicht. Zudem richtete er eine Klage gegen seine Inhaftierung an das Verwaltungsgericht.⁹⁵

§ Staatsmacht:

Um 18.18 Uhr war die Polizei wieder am Zug: Sie gab eine Pressemitteilung zu den Vorgängen heraus.⁹⁶ Nun behauptete sie auch öffentlich, die Festgenommenen seien der Sachbeschädigung verdächtig. Damit dehnte sie ihre bereits lange Liste vollzogener Straftaten weiter aus. Denn da die Polizei wusste, dass die Behauptung nicht stimmte, ergänzte sie nach den schon begangenen Straftaten der falschen Verdächtigung und der Beihilfe zur Freiheitsberaubung ihr Register um die üble Nachrede. Von Interesse war die Uhrzeit der Veröffentlichung. Üblicherweise gibt das Polizeipräsidium täglich eine Sammelpressemeldung mit mehreren Abschnitten heraus – zwischen 13 und 15 Uhr. Auch Sondermitteilungen gehen meist tagsüber hinaus. Warum geschah es diesmal so spät? Die Gießener Allgemeine recherchierte und enthüllte den Grund.⁹⁷ Die Pressemitteilung lief über den Schreibtisch des Innenministers Bouffier. Dieser hatte damit nicht nur auch die Straftat der üblen Nachrede und falschen Verdächtigung begangen, sondern einen Beleg geliefert, dass er zumindest teilweise der führende Kopf hinter dem Geschehen des 14.5. und der Folgetage war. Zwar war das ohnehin wahrscheinlich, da kaum jemand anders eine solch hochkarätige Polizei-Streitmacht einzusetzen befugt war, aber konkrete Belege können eines Tages noch dazu führen, dass der Law-and-order-Minister zugeben muss, es selbst mit dem Gesetz nicht so eng zu sehen, wenn er seine eigenen Interessen verfolgt.

Polizeipräsidium Mittelhessen
- Pressestelle -

Alle Meldungen Bilder Audio Dokumente Weblinks

POL-GI: Festnahme nach Sachbeschädigungen

15.05.2006 - 18:18 Uhr

Gießen (ots) - Gießen: In der Nacht zum Sonntag, dem 14.05.2006, kam es vor 03.00 Uhr zu mehr als zwanzig Farbschmierereien im Bereich Altenfeldsweg, Alter Steinbacher Weg, Posener Straße, Memeler Straße, Licher Straße und Kugelberg. Die Höhe des Sachschadens dürfte sich auf mehrere tausend Euro belaufen. In die Eingangstür eines Gebäudes im Spenerweg wurde ein Loch gebohrt. Im Rahmen des differenzierten polizeitaktischen Konzepts konnten die eingesetzten Kräfte gegen 04.35 Uhr fünf Personen zwischen Buseck-Troche und Grolen-Buseck mit Fahrzeugen feststellen. Sie nahmen vier Farbschmierer fest, einer Person gelang die Flucht. Bei den Festgenommenen handelt es sich um einen 41-jährigen Mann aus Reiskirchen, einen 24-jährigen Mann aus Reiskirchen, einen 37-jährigen Mann aus Netzlar und eine 25-jährige Frau aus Berlin. Auf Anordnung der Staatsanwaltschaft Gießen durchsuchten die Beamten am Sonntagvormittag, dem 14.05.06, ein Objekt im Bereich Reiskirchen, in dem die oben genannten Personen wohnen bzw. sich aufhielten.

Während die anderen Festgenommenen am Sonntagnachmittag, dem 14.05.06, entlassen wurden, ordnete der zuständige Richter beim Amtsgericht für den 41-jährigen die Fortdauer des Unterbindungsgewahrsams zur Verhinderung weiterer ähnlicher Straftaten an. Der Betroffene hat am 18.05.06 eine 8-monatige Freiheitsstrafe in der JVA Gießen anzutreten. Der Mann steht außerdem in Verdacht, innerhalb der letzten zwölf Tage weitere Sachbeschädigungen mit teilweise hohem Sachschaden in Gießen begangen zu haben. Die intensiven Ermittlungen dauern an.

ots Originaltext: Polizeipräsidium Mittelhessen

Digitale Pressemappe:
http://www.polizeipresse.de/p_story.htm?firmid=43559

Lange Zeit im Dunkeln tappte die Redaktion am vergangenen Montag bei der Suche nach einer polizeilichen Pressemitteilung, deren Übermittlung bereits am Vormittag angekündigt worden war. Dabei stellte sich der Sachverhalt auf den ersten Blick recht einfach dar: Ein Polit-Aktivist, der Polizei und Justiz seit Jahren auf Trab hält, war am Wochenende dem Vernehmen nach auf frischer Tat ertappt worden, nachdem er mehrere Gebäude, darunter die CDU-Geschäftsstelle im Spenerweg, beschmiert und teilweise beschädigt haben soll. Da er wenige Tage später eine Haftstrafe antreten sollte, hatte ein Amtsrichter ein so genanntes Unterbindungsgewahrsam angeordnet. Als die Nachricht auch am Nachmittag noch nicht eingetroffen war, erfuhr die Journalisten, dass die Mitteilung der Gießener Polizei einen Umweg über den neunten Stock des hessischen Innenministeriums in Wiesbaden gemacht hat, ehe sie am frühen Abend die Redaktion erreichte.

Inzwischen hat der Fall des Saasener Anarchos sogar Karlsruhe Bundesrichter beschäftigt. Das Ergebnis höchstrichterlicher Prüfung dürfte viele heimische Beobachter zumindest staunen lassen. Statt der Überführung vom Frankfurter Unterbindungsgewahrsam zur JVA in Gießen setzte die 1. Kammer den Haftantritt aus und unterstreicht damit, dass zunächst über die von dem Projektwerkstattler angestregte Verfassungsklage entschieden werden soll. Würd ich abgelehnt, muss er zu einem späteren Zeitpunkt in Haft.

teil. Zwar wurde der Versuch eines Antrags in der Tat benannt, aber genau geschrieben, dass er „nicht zugelassen“ und daher eben nicht gestellt wurde.⁹⁹ Wie aus dieser Formulierung herausgelesen werden konnte, dass ein solcher Antrag doch gestellt worden sein, blieb Geheimnis der RichterInnen am Landgericht. Warum sie zudem entschieden, dass erst über die Befangenheit diskutiert werden musste, während ein Mensch weiter gefangengehalten wurde, war ebenso unbegreiflich. Alles sprach dafür, dass die Verzögerung auch der Grund für das Manöver des Landgerichts war. Auch das wäre Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung.

hat der Betroffene in der mündlichen Anhörung bei dem Amtsgericht am 14.05.2006 gegen den Richter am Amtsgericht Gotthardt einen Befangenheitsantrag gestellt, auf den er in seiner Beschwerdeschrift zurückgekommen ist. Dieser Befangenheitsantrag ist nach Auffassung der Kammer vorgrifflich.

Die Akte wird daher zunächst dem Amtsgericht zur Entscheidung über den Befangenheitsantrag zurückgesandt.

Befangenheitsantrag: Der Richter hat meinen Befangenheitsantrag nicht zugelassen. Ich habe nach erfolgloser Verhandlung mit dem Richter selbst einen Antrag zu stellen versucht, was Richter Gotthardt aber verweigert.



Der Rechtsanwalt:

Während in den Gerichtsstuben der Amtsschimmel wieherte, ärgerte sich der Rechtsanwalt über die ausbleibende Entscheidung zur sofortigen Beschwerde. Am 16. richtete er eine Nachfrage an Amts- und Landgericht, warum in der Freiheitsentziehungssache keine Entscheidung gefällt werde.¹⁰⁰ Der Faxkopf trug die Uhrzeit 15.09 Uhr – fast auf die Minute genau waren 24 Stunden seit Einreichen der Beschwerde vergangen.

Am 17., als immer noch nichts geschehen war, recherchierte der Rechtsanwalt den Stand der Dinge und reagierte schnell. Er schaffte es, per Telefon mit dem Betroffenen im Frankfurter Polizeigewahrsam zu reden, protestierte gegen die Verfahrensweise und forderte eine zügige Bearbeitung. Sein Fax an das Landgericht zeigt die Uhrzeit: 9.56 Uhr.

Eilsache Gericht Gießen

16. MAI 2006

40 AR 52/2006 -

Gießen, 16. Mai 2006

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 23-06/00121 jd

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

In dem Freiheitsentziehungsverfahren betreffend Herrn Jörg Bergstedt

übermittle ich beiliegend noch einmal die Beschwerdeschrift vom 15.05.2006 und frage an, welche Hinderungsgründe der Bescheidung der Beschwerde entgegenstehen.

Es handelt sich um ein Freiheitsentziehungsverfahren. Rechtswidrig ist der Betroffene in die JVA Gießen eingeliefert worden. In der Zwischenzeit wurde die Inhaftierung in der JVA wieder aufgehoben.

In Freiheitsentziehungsverfahren ist im besonderem Maße effektiver Rechtsschutz zu gewährleisten. Es darf nicht gewartet werden, bis sich das Rechtsmittel des Betroffenen durch Zeitablauf erledigt hat.

Dieser Schriftsatz ist zugleich auch an das Landgericht Gießen übermittelt worden.

Krampf-Haft

§ Staatsmacht:

Um 15.06 Uhr am 15. Mai war die Faxübertragung der sofortigen Beschwerde Richtung Gericht beendet. Dort wurde – immerhin – auch gleich reagiert. Das Schreiben wanderte an die zuständige Beschwerdekammer des Landgerichts. Dort aber war man sich des Ziels der Inhaftierung offenbar bewusst. Der Gefangene sollte bis zum 18. weggesperrt bleiben und dann ohne zwischenzeitliche Freilassung in den regulären Knast zu seiner 8-monatigen Freiheitsstrafe verschoben werden. Was war zu tun? Das Landgericht entschied sich für die einfachste aller Lösungen: Abwarten und verzögern. Zunächst einmal wurde alles auf den Folgetag verschoben. Am 16. Mai dann beugten sich die Richter Geilfus, Dr. Berledt und Krampe-Bender über den Beschwerdetext, aber auch über den Beschluss und das Protokoll von Amtsrichter Gotthardt. Da musste doch was zu finden sein, was für ein weiteres hinauszögern nützlich sein könnte. Ah genau – der Befangenheitsantrag, den der Amtsrichter zwar verboten hatte, aber dann im Protokoll notierte, er sei doch gestellt worden (auch wenn nirgendwo einer existierte). Daraus baute das Gericht ein krummes Ding: Erstmal sei über diesen Antrag zu entscheiden⁹⁸ – und das könne dauern. Die Akte wurde zu diesem Zweck an das Amtsgericht zurückgegeben, alle Beteiligten sollten erst mal um ihre Meinung gefragt werden – der Gefangene blieb erst mal hinter Gittern.

Besonders perfide war der Verweis auf die Beschwerdeschrift des Betroffenen. Dieser hätte dort selbst den Befangenheitsantrag benannt. Ein Blick in diese Beschwerdeschrift offenbarte allerdings das glatte Gegen-

§ Staatsmacht:

Die Gerichte blieben bei ihrem gemüthlichen Stil. Am 17. kam die Akte beim Amtsgericht an – die sogenannte ‚sofortige‘ Beschwerde lag schon zwei Tage zurück. Auch das Protesfax des Rechtsanwaltes lag vor. Doch es vergingen wieder Stunden, bis die Karawane der Robenträger weiterzog. Recht gemüthlich schickte das Amtsgericht erst

Abb. links Pressemitteilung der Polizei vom 15.5.2006, 18.18 Uhr.

Daneben: Auszüge aus dem Kommentar von Guido Tamme in der Gießener Allgemeine vom 20.5.2006.

Abb. oben: Auszug aus dem Beschluss des LG vom 16.5.2006 (Bl. 20 der Akte 7 T 215/06).

Darunter: Ausschnitt aus der Beschwerde des Verhafteten zum Befangenheitsantrag.

Abb. unten: Anfrage des Rechtsanwaltes an Amts- und Landgericht. Doch wirkungslos prallte das Fax an denen ab (Bl. 30 der Akte 7 T 215/06).

98 Beschluss vom 16.5.2006, Az. 7 T 215/06, Bl. 20.

99 Erste Seite der Beschwerdeschrift des Verhafteten, Az. 7 T 215/06, Bl. 15.

100 Az. 7 T 215/06, Bl. 30

Amtsgericht Gießen



Amtsgericht, Postfach 111603, 35397 Gießen

Aktenzeichen: 22 II 27/06

Herrn
Jörg Bergstedt
z. Zt. Justizvollzugsanstalt Gießen
35390 Gießen

Telefon: 0641 / 934 - 2503
Telefax: 0641 / 934 - 2500

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 17.05.2006

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

in dem Verfahren nach dem HSOG betreffend
Jörg Bergstedt, geb. am 02.07.1964, wohnhaft
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen

hat Herr Bergstedt den Richter am AG Gotthardt wegen Befangenheit abgelehnt. Dieser hat folgende dienstliche Äußerung abgegeben:

„Ich halte mich nicht für befangen. Die Entscheidung erging im Eildienst am 14.05.2006 (Sonntag) gemäß § 47 I ZPO.“

Gelegenheit zur Stellungnahme besteht bis heute 15 Uhr (Fax-Nr. 0641/9342442).

22 II 27/06

Herr Zell - JVA Gießen - teilt mit, dass sich Herr Bergstedt nicht in der JVA Gießen befindet. Er sei von der Polizei in Polizeigewahrsam genommen worden. Wo er jetzt untergebracht sei wisse er nicht.

Gießen, 17.05.2006

[Handwritten signature]
Justizangestellte

Vorgelegt am:
17. MAI 2006

mal Anfragen zwecks Stellungnahmen zum erfundenen Befangenheitsantrag an den Rechtsanwalt¹⁰¹ und den Gefangenen in den Gießener Knast.¹⁰² Nur: Der war da schon zwei Tage nicht mehr. In seinem Schreiben am 16.5. hatte der Rechtsanwalt des Betroffenen das dem Gericht auch mitgeteilt – aber so dauerte es länger. Und darum ging es: Verschleppung als Freiheitsberaubung. Der Anwalt erhielt das gleiche Schreiben. Nur wenige Minuten nach der Anfrage verzichtete der Anwalt auf eine Stellungnahme und erneuerte die Kritik an dem Verfahren.¹⁰³

V.

Eine Stellungnahme wird nicht abgegeben, da die Entscheidung über die sofortige Beschränkung vorrangig ist. Es geht allein darum, Entscheidung durch Klausur zu vermeiden.

[Handwritten signature]
gez. Böhmert

sollte das Verfahren, wie von dem Betroffenen erwartet, durch Zeitablauf erledigt werden, wird schon jetzt **beantragt**.

festzustellen, dass der Beschluss des Amtsgerichtes Gießen vom 14.05.2006 mit dem Geschäftszeichen 40 AR 52/2006 rechtswidrig war und ist.

Darüber hinaus wird **beantragt**,

festzustellen, dass die von dem Landgericht Gießen unter dem Geschäftszeichen 7 T 215/06 gewählte Verfahrensweise, mit der sich die sofortige Beschwerde des Betroffenen durch Zeitablauf erledigt hat, ebenfalls rechtswidrig war und ist.

Zur Begründung wird auf die Ansicht des Betroffenen hingewiesen, dass der Beschluss des Amtsgerichtes Gießen vom 14.05.2006 ebenso wie die nach Einlegung der sofortigen Beschwerde gewählte Verfahrensweise einer tatsächlichen und rechtlichen Grundlage entbehrt.

Kriminalistik made in Gießen

Staatsmacht:



Während hinter den Mauern der Gerichtsgebäude beidseits der Gutfleischstraße per Verschleppung der Verbleib des unerwünschten Jörg B. in der Haft abgesichert werden sollte, werkelte das ZK 10¹⁰⁵ in der Ferniastrasse weiter daran, irgendwelche Beweismittel herbeizuschaffen. Ob es den dortigen BeamtInnen überhaupt noch darum ging, die Beschuldigten belasten zu können oder ob sie schon die Abwehr der zu erwartenden Beschwerden nach den Polizeiüberfällen des 14.5. vorbereitete, ließ sich nicht feststellen. Zunächst ließ die Polizei Verbindungsdaten der zwei im Umfeld der Projektwerkstatt eingesetzten Handys überprüfen. Doch das war ergebnislos, aber nicht kostenlos. Die Firma Vodafone stellte ihre Dienste in Rechnung.¹⁰⁶

Der Staatsschutz bereitete Gerichtsbeschlüsse vor, um von allen am 14.5. Verhafteten DNA-Proben zu nehmen. Neben den in der Projektwerkstatt verwendeten Kalendern und Adressenlisten könnte so wenigstens noch die präventive Sammelleidenschaft befriedigt werden. Darüber hatte KOKin Cofsky schon am 14.5. mit der Bereitschaftsstaatsanwältin gesprochen, die einer zwangsweisen DNA-Entnahme damals aber nicht zustimmen mochte.¹⁰⁷

Von einer Person, dem weiterhin festgehaltenen Jörg B., hatte die Polizei bereits eine DNA-Probe – entnommen bei einer früheren Geschichte. Damit ließ sich arbeiten. Bereits am 16.5., dem zweiten Werktag nach der legendären Polizeiaktion, erhielt Staatsschutzbeamtin Cofsky per Telefon das Ergebnis der DNA-Untersuchungen zu den Latex-Handschuhen des unbekanntes Sprayers im Altenfeldsweg. Die Staatsschützerin wird sich nicht gefreut haben und notierte: „An den im Altenfeldsweg zusammen mit der Sprühdose (blaue Farbe) und Schablone aufgefundenen Latexhandschuhen konnte DNA einer männlichen Person gesichert werden. Ein Abgleich mit der DNA-Datenbank verlief negativ, d.h. der Beschuldigte BERGSTEDT kommt NICHT als Träger der Handschuhe in Frage.“¹⁰⁸ Damit war der Tatverdacht zum wiederholten Mal widerlegt. Wer der Observation nicht glaubte, hatte jetzt einen eindeutigen Beweis der Unschuld des Verhafteten. Da dessen Eingesperrtsein vor allem auf diesem Tatverdacht beruhte, wäre eine Freilassung nun spätestens überfällig. Aber Staatsschützerin Cofsky ... tat nichts. Sie behielt ihr Wissen für sich und machte sich damit einmal mehr der Beihilfe zur Freiheitsberaubung schuldig. Ermittlungsergebnisse werden nur ver-

Abb. links: Anfrage des Amtsgerichtes ins Nirvana – der Adressat war schon zwei Tage nicht mehr dort (Bl. 25 der Akte). Es ist der 17.5.2006. Seit drei Tagen bearbeiten die Gerichte die „sofortige Beschwerde“.

Darunter: Mitteilung aus dem Gießener Knast (Bl. 26).

Daneben: Handschriftliche Antwort des Anwalts an das Gericht (Bl. 65).

Abb. rechts: Weiteres Fax des Anwalts, 17.5.2006 (Bl. 40 der Akte).

101 Az. 7 T 215/06, Bl. 24

102 Az. 7 T 215/06, Bl. 25

103 Fax an das Amtsgericht um 13.08 Uhr.

104 Az. 7 T 215/06, Bl. 36

105 Zentrales Kommissariat Nr. 10 im Polizeipräsidium, genannt ‚Staatschutz‘.

106 Az. 501 Js 12450/06, Bl. 165 ff.

107 Az. 501 Js 12450/06, Bl. 117 = Gesprächsvermerk KOKin Cofsky mit Staatsanwältin Fleischer

108 Az. 501 Js 12450/06, Bl. 136 = Notiz der KOKin Cofsky vom Gespräch mit dem HLKA; Az. 501 Js 12450/06, Bl. 138 = Bericht des HLKA.

Während das Amtsgericht noch am halluzinierten Befangenheitsantrag herumschraubte, sinnierte der Vorsitzende Richter der Beschwerdekammer beim Landgericht, Geilfus, schon über den Folgetrick der Verzögerung. Er diktierte einen Text und ließ ihn um 13.11 Uhr an den Rechtsanwalt faxen.¹⁰⁴ Darin kündigte er nun – zwei Tage nach Eingang der Beschwerde – an, erst mal eine Beweiserhebung machen zu wollen. Die juristische Verknotung seines Gedankenganges trieb die Absurditäten in immer neue Höhen: Wenn ein Gericht eine völlig unbegründete Inhaftierung beschließt, ist es für den Betroffenen am schlimmsten. Er kommt dann nicht frei, sondern die Beschwerdeinstanz müsse dann erst mal selbst herausfinden, ob nicht doch irgendwelche Gründe existieren. So sollte es auf den inhaftierten Jörg B. angewandt werden. Je heftiger die Rechtsbeugung, desto wirksamer ...



Der Rechtsanwalt:

Der Rechtsanwalt, sichtlich sauer, faxte noch einmal an das Gericht. Um 15.35 Uhr beantragte er die juristische Aufarbeitung der Verschleppungen. Noch zehn Minuten sollte der Anwalt mit seiner Wut allein bleiben, dann sollte sich das Blatt überraschend wenden. Höhere Gewalt ...

wendet, wenn sie dem gewünschten Ergebnis entsprechen. Im Zweifel werden sie gefälscht oder vertuscht.¹⁰⁹

An den im Allenfeldsweg zusammen mit der Sprühdose (blaue Farbe) und Schablone aufgefundenen Latexhandschuhen konnte DNA einer männlichen Person gesichert werden. Ein Abgleich mit der DNA-Datenbank verlief negativ, d. h. der Beschuldigte BERGSTEDT kommt NICHT als Träger der Handschuhe in Frage. Allerdings seien am Handschuh auch sog. Mischspuren (insg. 30 Stück)

Der Verhaftete:



Der Betroffene hockte weiter in den einsamen Trakten des Frankfurter Polizeipräsidiums. Keine Informationen zum Stand des Verfahrens erreichten ihn. Immerhin war sein Verhältnis mit den ihn bewachenden PolizeibeamtInnen nicht derart angespannt wie das in Gießen üblicherweise der Fall ist. Zettel, Stift und ab und zu die Tageszeitung bekam er auf seine sonst eher schmuck- und reizlose Zelle. Per Post erreichte ihn eine Kopie der sofortigen Beschwerde des Rechtsanwaltes. Die kannte er seit dem 16. Mai.

Frankfurter Rundschau

Frankfurter Rundschau:

Ein neuer Akteur betrat die Bühne der Schmierkomödie von Rechtsbeugung und StaatstäterInnen. Die Frankfurter Rundschau hatte von irgendwo her einen Tipp zu dem martialischen Überwachungsaufgebot rund um die Projektwerkstatt erhalten. Am 16.5. rief ein Redakteur in der Projektwerkstatt an und erkundigte sich, ob dort die Observation bekannt sei. Am Folgetag erschien dann auf der Hesseseite der Zeitung ein bemerkenswerter Text über das Mobile Einsatzkommando, das von Auftraggebern auf Landesebene Richtung Reiskirchen-Saasen geschickt worden war. Die Ausführungen ließen erkennen, dass die Gießener Polizei diesen Einsatz und damit wahrscheinlich auch die gesamten Abläufe des 14. Mai nicht selbst veranlasst hatte. Dass sie als willige VollstreckerInnen unsinnigsten Befehlen folgten, bedeutete aber auch nicht gerade ein Ruhmesblatt für sie.

Die Recherche der FR bedeutete für die Betroffenen die allererste Information über die Hintergründe der Nacht. Alle Beschwerden und Auseinandersetzungen fischten wegen der Lügen von Staatsschutz und Richter Gotthardt samt den Folgeinstanzen im Trüben: Niemand hatte auch nur den blassesten Schimmer, was eigentlich am 14. abgelaufen war – und warum. Das sollte sich nun ändern ...

Aktivistis draußen:



Am 17. Mai legte zudem einer der drei Freigelassenen den ersten Widerspruch gegen Festnahme und Gewahrsamnahme ein – beim Verwaltungsgericht Gießen. Er eröffnete damit den Reigen der Beschlüsse dieses Gerichts, das mit allem nichts zu tun haben wollte und mehrere Verfahren einfach als „nicht zuständig“ abblockte.¹¹⁰

Korrektur von ganz oben

Die Lage am 17.5. nachmittags war für Gerichte und Polizei zwar nicht komfortabel – immerhin mussten sie weiter offensichtlichste Rechtsfehler und Straftaten vertuschen, außerdem hatten sie jetzt noch den ärgerlichen Text in der Frankfurter Rundschau zu verkraften. Aber lange war es nicht mehr hin, bis der Verhaftete Jörg B. in seine reguläre Haftzeit zu überführen war. Die paar Stunden würden sich Roben- und WaffenträgerInnen noch genügend einfallen lassen, um das Recht weiter zu beugen – nach jahrelanger Übung hatten sie viele Verschleppungstricks auf Lager.

Um sie herum herrschte zwar blankes Entsetzen über die Dreistigkeit der StraftäterInnen mit Beamtenstatus. Aber Hoffnung hatte niemand mehr – weder in der Anwaltskanzlei noch rund um die Projektwerkstatt. Die Phalanx aus Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten, verbandelt mit der Chefetage des Innenministeriums, war nicht mit den Mitteln zu knacken, über die eben die Gerichte selbst befanden. Der entschiedene Widerspruch zwang die AmtsträgerInnen zwar zu immer neuen Straftaten und Rechtsbeugungen – mehr aber auch nicht.

Die Wende nahm zweihundert Kilometer entfernt seinen Ursprung. Um 14.15 Uhr tippte dort jemand die Faxnummer der Staatsanwaltschaft Gießen in den Apparat, die Geräte nahmen miteinander Kontakt auf und auf Gießener Seite erschienen drei Seiten Text. Absender: Das Bundesverfassungsgericht. Was nun also zunächst die StaatsanwältInnen zu lesen bekommen, dürfte sie schockiert haben: Alles umsonst! Das Bundesverfassungsgericht setzte die am Folgetag beginnende Straftat von Jörg B. aufgrund von dessen Verfassungsbeschwerde bis zur Entscheidung in der Hauptsache aus.¹¹¹ Damit war der Unterbindungsgefahr, der mit dem bevorstehenden Haftantritt begründet wurde, aus einem weiteren Grund hinfällig.

Staatsanwalt Vaupel nahm den Telefonhörer und überbrachte dem Richter am Landgericht, Geilfus, die schlechte Nachricht.¹¹² Um eine Freilassung des Verhafteten bemühte er sich nicht. Den Antrag auf Haftaufschub bis zur Entscheidung des BVerfG, der von Jörg B. noch vor seiner Verhaftung an die Staatsanwaltschaft geschickt worden war, hatte diese ebenfalls gar nicht bearbeitet.

Aktivistis draußen:



Per Fax ging der BVerfG-Beschluss mit der Aussetzung der Haft in der Projektwerkstatt ein. Die frohe Kunde wurde sofort gestreut. Um 15.44 Uhr erreichte die Nachricht den Rechtsanwalt. Wenige Minuten später lief eine kurze Email mit dem Beschluss an Medien und politische Mailinglisten. Die schon verschickte Presseinformation an die lokalen Printmedien zum Haftantritt wurde korrigiert

Polizei-Einheit für Farbatacke

Ermittlungen zum Schutz der Bouffier-Kanzlei / Erste Festnahme

Nach Farbatacke auf die Rechtsanwaltskanzlei des hessischen Innenministers. Volker Bouffier soll die Polizei ein Mobiles Einsatzkommando (MEK) eingesetzt haben. Das haben verlässliche Quellen der FR bestätigt.

WIESBADEN / GIESSEN - In Polizeikreisen gilt der Einsatz des MEK bei Spray-Attacken und Farbatackereien als ungewöhnlich. Das MEK ist eine Spezial Einheit der deutschen Landespolizei. Die vorrangige Aufgabe liegt dabei in der Observation besonders gefährlicher Straftäter wie bei Entführungen, Erpressungen, Geiselnahmen, Waffenhandel, Rauschgiftdehlen und organisierter Kriminalität. „Solche Einsätze sind mehr als selten“, heißt es in hessischen Polizeikreisen. Einsatz bei „politisch motivierten Straftaten“ sei schon möglich, auch in diesem Umfeld jedoch rar. Der MEK-Einsatz in Zusammenhang mit der Anwaltskanzlei in Gießen wurde polizeinterne mit Erlaubnis registriert. Politische Parolen auf Privathäusern hätten wohl keinen vergleichbaren Ermittlungsdruck ausgelöst, heißt es. Vergangene Woche waren zwei Anschläge mit Farbbeuteln auf Bouffiers Anwaltskanzlei verübt worden. Außerdem wurden Parolen an die Anasche gesprüht. Ein der Frankfurter Rundschau vorliegender Bekennertext deutet auf Täter aus dem linken Spektrum hin. In der anvisierten Kanzlei ist Bouffier allerdings wegen seines Regierungsamtes derzeit nicht als Anwalt tätig. Unter der gleichen Kanzeladresse firmiert auch der

thüringische Innenminister Karl Heinz Gasser (CDU).

Wieder im hessischen Innenministerium, das Landeskriminalamt in Wiesbaden oder das Polizeipräsidium Mittelhessen in Gießen wollen sich zu einem MEK-Einsatz äußern. „Keine Auskünfte über ermittlungstechnische Fragen“ heißt es offiziell.

In der Nacht zum Sonntag kam es in Gießen zu mehr als 20 weiteren Farb-Attacken. Die Täter versuchten auch, die Eingangstür der CDU-Geschäftsstelle aufzubrechen. In diesem Zusammenhang hat die Polizei jetzt eine Projektwerkstatt in Reiskirchen-Saasen durchsucht. Ihr rechnet das Polizeipräsidium Mittelhessen auch die Tatverdächtigen zu, die sie am Montag auf Fahrrädern in der Nähe von Bessau festgenommen hat. Einer fünften Person gelang die Flucht. Drei der Verdächtigen kamen nach wenigen Stunden frei. Bei ihnen sollen keine Beweismittel gefunden worden sein. Für einen vier- bis 41-jährigen Mann aus Reiskirchen, ordnete der Richter Vorbeugshaft an, um weitere Straftaten zu verhindern. Der Mann soll am Donnerstag eine achtmonatige Haftstrafe antreten, die in Zusammenhang mit politischen Aktionen steht. Er soll der Leiter der Projektwerkstatt sein. Der hessische Verfassungsschutzbericht führt die Projektwerkstatt in seinem jüngsten Bericht unter „Anarchismus“. Demnach soll die Projektwerkstatt „kreatives Widerstand“ propagieren. Laut Verfassungsschutzbericht ist der Leiter der Werkstatt unter anderem wegen Sachbeschädigung verurteilt. Zur Durchsuchung gibt es noch kein offizielles Ergebnis. ORA



Die Kanzlei des hessischen Innenministers Bouffier haben anscheinend Täter aus dem linken Spektrum im Visier. Das hat ein Mobiles Einsatzkommando auf den Plan gezogen.

Abb. oben links: Vermerk der Staatsanwältin Cofsky vom 16.5.2006 (Bl. 136 der Akte 501 Js 12450/06). Der Befund wurde von der Polizei nicht weitergeleitet.

Abb. Mitte: Artikel in der Frankfurter Rundschau am 17.5.2006.

¹⁰⁹ Das es nicht um Aufklärung, sondern um Freiheitsberaubung und Datensammeln ging, zeigte auch der Umstand, dass noch monatelang eine weibliche Fußballspielerin zur DNA-Abgabe gezwungen werden sollte, obwohl am 16. Mai schon feststand, dass eine männliche Person die latexhandschuhe trug.

¹¹⁰ Zu den vielen Widersprüchen und Beschwerden sowie den abweichenden Gerichtsurteilen dazu siehe unter anderem www.projektwerkstatt.de/weggesperrt/1405widerspruch.html.

¹¹¹ Az. 7 T 215/06, Bl. 37-39

¹¹² Gesprächsvermerk von Geilfus, Az. 7 T 215/06, Bl. 36 Rückseite.

und der schon einberufene Pressetermin am 18. Mai schnell angepasst an die sich überschlagenden Ereignisse. Das mobile Einsatzkommando, offene Fragen an die Polizei und der Beschluss des Verfassungsgerichts rückten in den Mittelpunkt. Hektisch schrieben Aktivisten an Texten und layouteten das erste Flugblatt zum Thema. Titel: „Wer Gießen verlässt ist verdächtig: Die Geschichte des 14. Mai 2006“.



Staatsmacht:

Die Staatsanwaltschaft Gießen dürfte sich über den Beschluss des Verfassungsgerichts kaum gefreut haben. Sie versuchte aber gleich noch einen Trick und teilte dem Rechtsanwalt des Betroffenen mit, dass sie aufgrund des BVerfG-Urteils davon ausgehe, dass nun alle Beschwerden gegen den Haftantritt und entsprechende Gerichtsentscheide damit gegenstandslos seien. Das hätten sie wohl gern: Rechtsbeugung und Straftaten bis zum Umfallen – und wenn es am Ende nicht klappt, soll mensch es schnell vergessen ...



Rechtsanwalt und Verhafteter:

Der Rechtsanwalt griff zum Telefonhörer und rief im Frankfurter Polizeipräsidium an. Der Inhaftierte wurde geholt und erhielt Minuten später die gute Nachricht. Seine Haftzeit sollte aber noch nicht so schnell vorbei sein, denn die Verschleppung durch Gießener Gerichte ging zunächst weiter. Aber die Haftzeit ließ sich nun um einiges besser ertragen in der sicheren Erwartung, am Ende erst mal wieder frei zu sein – zumindest so frei, wie es in dieser von Zwängen und Kontrolle durchgezogenen Gesellschaft im Alltag möglich ist. Die Vorstellung aber, wie frustriert die Gießener Repressionsbehörden und der hessische Innenminister ob dieser Entwicklung sein mussten, war phantastisch ...

Abb. rechts: Seite 1 und 2 des Beschlusses vom Bundesverfassungsgericht, zugefaxt am 17.5.2006.



Staatsmacht:

Es war Mittwochnachmittag: Die bevorstehende Haftstrafe, Hauptbegründung des Unterbindungsgewahrsams, war Geschichte. Dem Staatsschutz lag seit 24 Stunden das Ergebnis der DNA-Analyse vor – der Inhaftierte war (erwartungsgemäß) nicht der Täter. Seit 48 Stunden schlummerte die ‚sofortige Beschwerde‘ im Gericht. Grund genug, endlich einen Schlusstrich unter das elendige Spiel zu ziehen. Aber: Die Gießener Gerichte beschäftigten sich erst einmal weiter ausführlich mit einem nie gestellten Befangenheitsantrag ...

Bis 15 Uhr durften alle Beteiligten Stellungnahmen abgeben. Dann entschied Richter Helbing: Nicht befangen. Nun konnten die Akten wieder zurückgehen an das Landgericht. Das hatte erst mal für heute Schluss gemacht. Nach Hause gehen war die sicherste Methode. Der Versuch, den verhassten Jörg B. für länger einzusperren, war zwar verloren, aber für einen kleinen Denkkettel, einen Tag mehr hinter Gittern, könnte die Verschleppung noch reichen. Wie gut, dass Richter Gotthardt vorsorglich die volle Packung von sechs Tagen Gewahrsam verhängt hatte.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1090/06 -



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Jörg B e r g s t e d t ,
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen-Saasen,

- gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 16. März 2006 - 2 Sa 314/05 -,
b) das Urteil des Landgerichts Gießen vom 3. Mai 2005 - 3 Ns 501 Js 19696/02 -,
c) das Urteil des Amtsgerichts Gießen vom 15. Dezember 2003 - 5406 Ds 501 Js 19696/02 -

hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch den Präsidenten Papier,
die Richterin Hohmann-Dennhardt
und den Richter Hoffmann-Riem

gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 17. Mai 2006 einstimmig beschlossen:

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Gießen vom 3. Mai 2005 - 3 Ns 501 Js 19696/02 - wird bis zum 17. November 2006, spätestens aber bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde des Antragstellers, ausgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung richtet sich gegen die bevorstehende Vollstreckung eines rechtskräftigen Berufungsurteils des Landgerichts Gießen, durch das der Antragsteller wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung in sechs Fällen, wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, wegen Hausfriedensbruchs und wegen Beleidigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt wurde. Der Antragsteller hat gegen dieses Urteil, gegen die vorausgehende amtsgerichtliche Verurteilung sowie gegen den oberlandesgerichtlichen Revisionsbeschluss Verfassungsbeschwerden erhoben. Die Staatsanwaltschaft Gießen hat den Antragsteller zum Haftantritt am 18. Mai 2006 aufgefordert.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

1. Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben (vgl. BVerfGE 111, 147 <152 f.>).

Verfassungsgericht setzt Bergstedt-Haft aus

Politaktivist hat in Karlsruhe Erfolg mit Antrag auf einstweilige Anordnung – Bis gestern in Unterbindungsgewahrsam

Gießen/Karlsruhe (mü). In den scheinbaren Endloseinandersetzungen zwischen der Gießener Justiz und dem Saasener Politaktivisten Jörg Bergstedt hat das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe am Mittwoch für einen Paukenschlag gesorgt. Die 1. Kammer des höchsten deutschen Gerichts, der Präsident Hans-Jürgen Papier und die frühere hessische Staatsministerin Christine Hohmann-Dennhardt angehören, gab

dem Antrag Bergstedts auf Erlass einer einstweiligen Anordnung statt und setzte den für gestern vorgesehenen Haftantritt des Gründers der Saasener Projektwerkstatt mit einem einstimmigen Richtervotum aus. Die Vollstreckung der achtmonatigen Haftstrafe wird bis zum 17. November dieses Jahres bzw. bis zu einer Entscheidung des Gerichts über die Verfassungsbeschwerden Bergstedts verschoben.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sei «zulässig und begründet», heißt es in der Begründung der Kammer. Da der Ausgang der Verfassungsbeschwerde Bergstedts offen sei, wäre durch eine Vollstreckung der Haft dem Antragsteller «ein schwerer, nicht wieder gutzumachender Verlust an persönlicher Freiheit» entstanden. Werde die Haft ausgesetzt und der Beschwerde später durch das Gericht nicht gefolgt, «wüden die damit verbundenen Nachteile weniger schwer», heißt es in der Begründung weiter. Im Fall einer Ablehnung der Beschwerde könne die Haft später vollstreckt werden.

Das Urteil des Amtsgerichts Gießen vom Dezember 2003 gegen Bergstedt, der keine Bewährung erhalten soll, war vom Landgericht Gießen im Mai vergangenen Jahres in einem Berufungsverfahren bestätigt worden. Das von Bergstedt angeforderte Oberlandesgericht Frankfurt bestätigte die Urteile der Vorinstanzen. Daraufhin legte Bergstedt Verfassungsbeschwerden ein, ihm zur Last gelegte Taten aus einer

Auseinandersetzung mit Polizisten resultierten, die ihn an der Ausübung seines Grundrechts auf Versammlungsfreiheit gehindert hätten.

Bergstedt war ursprünglich wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, wegen Hausfriedensbruch und Beleidigung verurteilt worden.

Erst am Wochenende war Bergstedt von einem Amtsrichter in einen so genannten Unterbindungsgewahrsam genommen worden, da er an Schmierereien und Sachbeschädigungen an verschiedenen Objekten im Stadtgebiet beteiligt gewesen sein soll, darunter die Kreisgeschäftsstelle der CDU, Polizei und Richter sähen offenbar auch einen Zusammenhang mit einer Tage zuvor entdeckten Farbschmiererei an der Gießener Rechtsanwaltskanzlei, für die Hessens Innenminister Volker Bouffier früher tätig war und die noch unter seinem Namen firmiert. Das Ministerium Bouffiers widmet dem Fall Bergstedt offenbar besondere Aufmerksamkeit.

Die Pressemitteilung der Gießener Polizei zu den Vorgängen vom Wochenende erhielt die Redaktion erst am Montagabend, weil sie zuvor mit Wiesbaden abgestimmt werden musste. An der Observierung Bergstedts, der laut Polizei zusammen mit drei Begleitern in der Wiesseckate ergriffen worden war, soll zuletzt sogar ein Mobiles Einsatzkommando beteiligt gewesen sein. Der jüngste Bericht des Landesverfassungsschutz führt die am Wochenende erneut durchgeführte Projektwerkstatt unter «Anarchismus».

Bergstedt wurde gestern auf freien Fuß gesetzt, nachdem er die letzten Stunden des Gewahrsams nach eigenen Angaben in der Justizvollzugsanstalt Freungesheim verbracht hatte. Er geht jetzt davon aus, dass das Verfassungsgericht seine Beschwerde nicht aus formalen Gründen zurückweisen und in der Hauptsache entscheiden wird, was bereits ein Erfolg sei. Die Tatsache, dass das höchste deutsche Gericht in seiner Entscheidung immer wieder die Versammlungsfreiheit betone, stimme ihn zuversichtlich.

Termin 18.5.2006 waren aber erst am 10.5., also nach den Attacken auf die Kanzlei Bouffier, verfasst und zugestellt worden. Dass es deshalb gar nicht möglich war, dass die Ladung das Motiv der Kanzleiattacken sein war, kam den RichterInnen offenbar nicht in den Sinn.

Abb. links: Gießener Allgemeine am 19.5.2006.

Darunter: Entlassungsschein aus der JVA Freungesheim – was war die rechtliche Basis für das Einsperren?

Foto: Kreidemaleereien vor der Anwaltskanzlei des Innenministers am 18.5.2007 in Gießen.

Die angeordnete Freiheitsentziehung bis zum 19.5.2006 wird aufgehoben.

Hinsichtlich des Ausspruchs über die Rechtmäßigkeit der ab dem 4.5.2006 4:30 Uhr erfolgten Freiheitsentziehung wird die sofortige Beschwerde zurückgewiesen.

Soweit das Amtsgericht die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung durch die Polizeibehörde ab dem 4.5.2006 4:30 Uhr bis zum Ergehen des angefochtenen Beschlusses festgestellt hat, hat das Rechtsmittel keinen Erfolg. Nach Auffassung der Kammer bestand angesichts der Verdachtsmomente nach der Art der dem Betroffenen vorgeworfenen Straftaten bei Berücksichtigung der Zielobjekte der Farbschmierereien, der teilweise gegen die Minister Dr. Gasser und Bouffier gerichteten aufgesprühten Sätze und der Beobachtung des Betroffenen in der Nacht vom 14.5. zum 15.5.2006 in der Nähe der Geschäftsstelle des CDU Kreisverbandes durchaus Anlass für die Beantragung einer richterlichen Entscheidung.

Abb. unten: Auszüge aus dem Beschluss 7 T 215/06 des Landgerichts Gießen vom 18.5.2007. Erst nach dem Verfassungsgerichtspruch müht sich auch das Landgericht zu einer Handlung. Es setzt die Haft zwar aus, verkündet aber gleichwohl, dass vorher alles rechtens war.

113 Schreiben an das Amtsgericht Gießen am 1.7.2006.

114 Im Antrag auf Unterbindungsgewahrsam, Az. 501 Js 12450/06, Bl. 144 unten.

115 Weitere Berichte der Tage auf <http://de.indymedia.org/2006/05/147073.shtml> und <http://de.indymedia.org/2006/05/147480.shtml>.

116 1, Bl. 216 = notierte Parolen im Vermerk von KOK Wagner

Entlassungen, Verschönerungen und Enttarnungen

Der 18.5.2006 begann mit einer seltsamen Handlung. Obwohl durch die Panne in der JVA Gießen den Beteiligten klar war, dass Unterbindungsgewahrsam nicht in einer JVA abgessen werden konnte, wurde Jörg B. um 8.00 Uhr vom Frankfurter Polizeipräsidium in die JVA Preungesheim gebracht. Welche Rechtsgrundlage diesem Vorgang zugrunde lag, ließ sich nie mehr klären. Eine entsprechende Beschwerde des Betroffenen¹¹³ wurde nie bearbeitet oder beantwortet. Der Aufenthalt in Preungesheim währte aber nicht lange. Nach ca. einer Stunde in der Zelle fiel die erneute Panne auf und er wurde entlassen – versehen mit 12 Euro für einen Rückfahrchein und Häftlingsklamotten, die noch aus dem Polizeipräsidium Gießen stammten.

Justizvollzugsanstalt Frankfurt/Main		Th. 18.05.2006	
Buchnummer: 1138/06/7			
Einweisungsbehörde - Geschäftsnummer: AG Gießen 40 AR 52/2006		Entlassungsschein	
Familienname (ggf. auch Geburtsname) - Vorname: Bergstedt, Jörg		Geburtsdag - Geburtsort - Kreis: 02.07.1964 .	
Beruf: ohne		Vollstreckungsnummer: 35447 Reiskirchen	
Haftdauer von bis: 14.05.2006 - 18.05.2006		Personalausweisnummer (ggf. mit): Entlassung a. Anw. der Einweisungsbehörde	

Staatsmacht:

Der Ursprung der Entlassung lag im Landgericht Gießen. Endlich, am 18.5.2006 und damit fast drei Tage nach Eingang der sofortigen Beschwerde setzten sich die Damen und Herren der Beschwerdekammer zusammen, um eine Entscheidung zu treffen. Um 9.22 Uhr ordneten sie die Freilassung von Jörg B. an. Ihre Wut konnten sie aber offenbar nicht verbergen und stellten ausdrücklich die Richtigkeit des Unterbindungsgewahrsams bis zu diesem Zeitpunkt fest. Dabei ließ sich nun auch die nächsthöhere Instanz zu absurden Gedankengängen hinreißen. So stellten die Richtis Geilfus, Dr. Berledt und Schnabel die schon vom Staatsschutz¹¹⁴ eingeführte Logik erneut auf, dass die Anschläge am 3./4.5. und 8.5. eine Reaktion auf die Ladung zum Haftantritt gewesen seien. Die Ladung zum Haftantritt und damit der

Aktivistis draußen:



Während der aus der Haft Entlassene nach vergeblichen Trampversuchen in Anstaltskleidung per Zug Richtung Gießen und dann nach Saasen unterwegs war, agierten wieder mehrere Personen in Gießen.

Ab 12 Uhr fand im Umsonstladen Gießen in der Marburger Straße die Pressekonferenz zu den Ereignissen statt – im Mittelpunkt stand nun die Verfassungsbeschwerde. Anwesend waren Redakteure der Gießener Allgemeinen und der FR. Die Frage eines der beiden, ob der inhaftierte Jörg B. schon wieder frei sei, konnte zu diesem Zeitpunkt keineR beantworten. Die Antwort hätte ‚Ja‘ gelautet.

Zwei Stunden später verteilten zwei der Freigelassenen in der Innenstadt von Gießen Flugblätter mit einer kleinen Performance zwecks besserer Ansprache von Menschen.¹¹⁵ Während des Verteilens rief der endlich entlassene Jörg B. an und berichtete, wieder frei zu sein. Die Aktivistis aber hatten noch nicht genug und schlenderten von der Innenstadt zur am 4. und 8.5. von Farbattacken getroffenen Minister-Anwaltskanzlei in der Nordanlage 37. Höflich bedankten sie sich mit Kreidesprüchen auf dem BürgerInnensteig für die große Aufmerksamkeit, die ihnen mit des Ministers Hilfe zuteil wurde. „MEK-Einsatz, Verhaftungen – Super Unterstützung für die Pressearbeit“ war zu lesen und „VOLKER, DANKE FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT“.¹¹⁶





Staatsmacht:

Der Gießener Polizei reichte die kleine Kreide-Demo schon wieder zu einem Panikanfall. Offenbar war der Apparat komplett lernunfähig ... Gleich mehrere Streifenwagen machten sich auf den Weg zum Ex-Berufssitz ihres obersten Dienstherrn. Eine wurde gleich umdirigiert, um die bösen „Täter“ zu stellen.¹¹⁷ Die Kreide-Terroristen „konnten von der O-Schutzstreife 52/82 (POK Pfeifer, Pkin Ebsen, beide Pst Gießen Nord) und einer Streife des KDD (62/21), im Bereich Marburger Straße/Steinstraße angetroffen und festgenommen werden.“¹¹⁸ An der Anwaltskanzlei trudelten weitere Polizeiwagen (insgesamt vier Autos¹¹⁹) und zwei StaatsschützerInnen ein, darunter auch wieder die mit den absurden Verfolgungsgeschichten gegen die Projektwerkstatt besonders befasste KOKin Cofsky. Die Phantasien von OrdnungshüterInnen und Rechtsanwälten in der Kanzlei trieben interessante Blüten. Die Polizei, immer noch im gleichen Wahn wie in der Nacht des 14. Mai, vermutete ein Ablenkungsmanöver. Folglich wurden andere Streifen bei gefährdeten Objekten belassen,¹²⁰ während Rechtsanwalt Steiner aus der Ministerkanzlei eifrig den Helfer bei der Kreideterrorenjagd mimte und Kennzeichen verdächtiger Autofahrer notierte. Er war

Abb. links: Vermerk von POK Brück zum Kreidemalen vor der Kanzlei des Innenministers (Bl. 217 der Akte). Darunter: Ordnungswidrigkeitsanzeige dazu. Anzeigende war die Staatsschutzbeamtin Cofsky, zudem zeichnete ihr Chef Mann als verantwortlich (Bl. 213 der Akte).

Am Donnerstag, den 18.05.2006, gg. 16:10 Uhr, informierte die EZ die hiesige Dienststelle. Vor der Kanzlei, Nordanlage 37, würden Personen Farbschmierereien begehen. Eine kurze Beschreibung wurde durchgegeben.
Die Personen konnten von der O-Schutzstreife 52/82 (POK Pfeifer, Pkin Ebsen, beide Pst Gießen Nord) und einer Streife des KDD (65/21), im Bereich Marburger Straße/Steinstraße angetroffen und festgenommen werden.
Andere O-Schutz-Streifen waren nicht eingebunden, da möglicherweise ein Ablenkungsmanöver vorlag.

Ihnen wird vorgeworfen, am / vom Donnerstag, 18.05.2006, 16:16 Uhr in PLZ Ort 35390 Gießen Orts- / Stadtteil Gießen Straße / Nr. Nordanlage 37 Bemerkung/Hinweis folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben (gemäß §§) #Sonstiges polizeiliches Handeln Verstoß gg. § 13 GefAbwVO der Stadt Gießen (Grob störendes Verhalten auf öffentlichen Straßen)

Abb. rechts: Artikel im Gießener Anzeiger vom 18.5.2006, also einen Tag nach den anderen Zeitungen. Daneben: Foto des MEK-Überwachungswagens in Saasen, z.T. bereits von Aktivistis beklebt. Aufnahmezeitpunkt: 18.5.2006 spät abends.

der Verteidiger von Uniformträgern nach den tödlichen Schüssen aus Polizeiwaffen in Nordthüringen.¹²¹ Die Polizeibeamtis notierten und fotografierten fleißig die Kreideparolen. Damit alles auch ja möglichst viele Apparate beschäftigte, stellten die verfolgungseifrigen Staatsschützer Mann und Cofsky noch Anzeigen beim Ordnungsamt der Stadt Gießen – wegen einer recht seltsamen Handlung: „Grob störendes Verhalten auf öffentlichen Straßen“.¹²²



Aktivistis, wieder alle zusammen:

Damit war der Tag für die Aktivistis noch nicht beendet. Der vier Tage Inhaftierte traf in Saasen ein – und als auch die Kreideterrorenisten aus Gießen da waren, gab es erst einmal viel zu erzählen. Denn bis dahin hatten die draußen nie genau erfahren, was eigentlich beim Richter Gotthardt, im Knast und in den Frankfurter Polizeizellen so abging. Der Inhaftierte dagegen erfuhr jetzt erstmals von der Überwachung per Mobilem Einsatzkommando, las den entsprechenden Artikel in der Frankfurter Rundschau, erfuhr mehr über seltsame andere Abläufe, die Hausdurchsuchung (von der er bis dahin auch nichts erfahren hatte) und die Aktionen gegen Polizei- und Justizapparate.

Als es Abend wurde in dem kleinen Dorf, schlug dem MEK die Stunde. Mehr zufällig entdeckten zwei Aktivistis eines der Fahrzeuge im Neubaugebiet „Auf der Höh“. Es war ein größerer PKW, in dem zwei Personen auf einen Monitor starteten. Diese Beobachtung ließ Rückschlüsse auf das Observationskonzept zu: Irgendwo befanden sich die Beobachtungsgeräte, z.B. Kameras oder Mikrophone. Sie übertrugen ihr Signal per Funk in andere Wagen, wo die eigentliche Beobachtung stattfand. Nach den Kameras zu suchen, war aussichtslos, aber jetzt wussten die Aktivistis,

- 117 l, Bl. 215 = Vermerk von KOK Wagner
- 118 l, Bl. 217 = Vermerk von POK Brück. O-Schutz bedeutet: Objektschutz. KDD ist der Kriminaltechnische Dauerdienst, d.h. die ständig in Bereitschaft stehenden ErmittlerInnen, die Spuren sichern, Beweise erheben usw.
- 119 l, Bl. 218 = Vermerk von POK Brück
- 120 l, Bl. 217 = Vermerk von POK Brück
- 121 Az. 501 Js 12450/06, Bl. 219 = Vermerk von KOK Roth über eine Mitteilung durch Rechtsanwalt Steiner.
- 122 Az. 501 Js 12450/06, Bl. 213 und 214, Anzeigen gegen die beiden Beteiligten durch den Staatsschutz Gießen.

wie die Wagen aussahen, in denen die MEK-Beamtis saßen. Kurze Zeit später schwärmten mehrere Personen ins Dorf aus, um nach und nach die Fahrzeuge des MEK zu enttarnen. Diese fuhrten, um nicht angegriffen zu werden, nach einiger Zeit beständig im Dorf herum. Die Aktivistis wandten sich nun einem Wagen zu, der aufgrund seines Stellplatzes als Träger der Überwachungstechnik in Frage kam – ein als Firmenauto getarnter Kastenwagen. Er wurde komplett mit Papp-Plakaten zugeklebt, auf der Straße davor kam wieder Kreide zum Einsatz. Etliche Menschen aus dem Dorf kamen in der Zeit danach vorbei und beobachteten das Treiben. Die Kreidesprüche informierten sie, was für ein Auto aus welchem Grund da herumstand. Am nächsten Morgen hatten alle MEKlerInnen das Dorf Saasen verlassen.



Karlsruhe setzt Haftantritt für Politaktivisten aus

GIESSEN/KARLSRUHE (jl). Der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe hat mit einem gestern verkündeten Beschluss die Vollstreckung der achtmonatigen Freiheitsstrafe für den Politaktivisten Jörg Bergstedt bis zum 17. November, spätestens aber bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde Bergstedts gegen das Urteil des Landgerichts Gießen vom 3. Mai vergangenen Jahres, ausgesetzt. Bergstedt, der sich seit Sonntag in Unterbindungsgewahrsam befindet, muss also heute nicht wie geplant seine Strafe wegen Sachbeschädigung, Widerstand, Hausfriedensbruch und Beleidigung antreten. Die Verfassungsrichter sahen seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung als zulässig und begründet an. Sie rechtfertigten ihre Entscheidung damit, dass bei einer Vollstreckung der Freiheitsstrafe „ein schwerer, nicht wieder gutzumachender Verlust an persönlicher Freiheit“ entstehe, wenn sich später die Verfassungsbeschwerde als begründet herausstelle.

Medien:

Einen Tag nach dem Gießener Anzeiger veröffentlichte die Gießener Allgemeine die Nachricht vom Verfassungsgerichtsspruch. Auch in der FR erschien ein kleiner Text.

Kampf mit den Windmühlen

Der Nahkampf von Polizei und Justiz gegen die Polizei- und JustizkritikerInnen war beendet, die juristische Aufarbeitung aber stand erst bevor. Was würden die Beschwerdegerichte nun entscheiden? Welche Widersprüche waren möglich und wie könnten sie ausgehen?

Windmühle 1: Beschwerden gegen den fünfjährigen Gewahrsam

Mit der sofortigen Beschwerde, deren Bearbeitung fast drei Tage brauchte, begann bereits am 15. Mai der formale Widerstand gegen die langandauernde Inhaftierung. Sicherlich wäre der Protest weit schwieriger gewesen, wenn nicht zum einen der Rechtsanwalt am 15. Mai noch den Kontakt zum Gefangenen hinbekommen hätte und zum anderen

Jörg B. durch den Spruch des Verfassungsgerichts auf freien Fuß gekommen wäre. So konnten viele Informationen ausgetauscht und die Beschwerden präzisiert werden. Schon einen Tag nach der Freilassung reichte der Rechtsanwalt des Betroffenen umfangreiche weitere Beschwerden gegen die Inhaftierung und den Unterbindungsgewahrsam ein. Hier hatten sowohl Amts- als auch Landgericht schon Beschlüsse gefällt: Das Amtsgericht in Person von Richter Gotthardt den skandalösen Anfangsbeschluss zur Inhaftierung, das Landgericht nach langer Verschleppung die Bestätigung des Gotthardtschen Beschlusses, ab gleichzeitig die Aufhebung der Haft aufgrund des Verfassungsgerichtspruchs. Da Freiheitsentziehung ein hohes Grundrecht betrifft, kann hier die Beschwerde in eine dritte Instanz getragen werden – dem Oberlandesgericht. Zunächst aber legte der Rechtsanwalt nur Beschwerde ein und behielt sich eine Begründung für später vor. Zunächst wollte er Akteneinsicht, schließlich lagen ja fast alle Hintergründe des 14.5. noch im Dunkeln. Was in diesem Kapitel längst zu lesen war, hatten die Betroffenen und ihr Anwalt zu diesem Zeitpunkt ja noch lange nicht klar. Zwar wussten sie inzwischen von der Observation durch die High-Tech-Polizeitruppe, aber den gesamten Plan des 14.5., die große Falle einer von der Polizei gewünschten Straftat und die folgende Verhaftung mit ausgedachtem Tatverdacht, den kannten sie nach wie vor nicht.

Der Antrag auf Akteneinsicht war daher immer wieder Gegenstand von Beschwerden – und ein Grund mehr, viele Beschwerden einzureichen. Denn jede Einzelne eröffnete die Möglichkeit auf Akteneinsicht. Das war zwar ein mühevolleres, aber zur Aufklärung notwendiges Verfahren. Von anderer Seite war die Enthüllung der Hintergründe nicht zu erwarten: Nicht nur die Polizeireporter der Gießener Tageszeitungen waren stets polizei- und obrigkeitshörig, der Hessische Rundfunk vor Ort stand seit 20 Jahren unter Leitung der Projektwerkstatt-Hasserin Marina Gust und der private Rundfunksender brachte lieber Storys über den Liebeskummer bekannter Popstars oder stundenlange Horoskope. Immerhin: Der Text aus der FR-Landesredaktion über das MEK hatte schon geholfen, zu mehr waren FR-RedakteurInnen aber nicht bereit – auch nicht, als die Aufdeckung der Hintergründe viele Wochen später gelang.

Die Auseinandersetzung um die Beschwerde vor der dritten Instanz zog sich über viele Monate. Die Akteneinsicht brachte zunächst keine neuen Erkenntnisse. Über die Abläufe des 14.5. war in ihnen nichts enthalten. An keiner Stelle konnte die Observation der am 14.5. inhaftierten Personen nachgewiesen werden – die aber wäre der einzige Unschuldsbeweis gewesen, denn andere Zeuginnen gab es nicht in dieser Nacht. Nur die BeamtInnen von Polizei und Gefängnis – die aber standen unter der Knute der Staatsmacht. Es würde mühselig werden, die Wahrheit ans Licht zu zerrén.

Am 23.5.2006 leitete das Landgericht Gießen die Beschwerde an das Oberlandesgericht weiter. Dort ging es in der Poststelle der Justizbehörden am 24. und auf der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichtes am 26.5.2006 ein.¹²³ Ebenfalls am 26.5. erweiterte der Rechtsanwalt seine Beschwerden.¹²⁴ Er beantragte nochmals die Akteneinsicht. „Darüber hinaus wird beantragt, festzustellen, dass der Beschluss des Amtsgerichts Gießen vom 14.05.2006 rechtswidrig war.“¹²⁵ Darüber hinaus wird beantragt, die Rechtswidrigkeit der Beschlüsse des Landgerichts Gießen vom 18.05.2006 in der Gestalt des Beschlusses vom 22.05.2006 festzustel-

len.¹²⁶ Schließlich wird beantragt, gesondert auszusprechen, dass die von dem Landgericht Gießen unter dem Geschäftszeichen 7 T 215/06 gewählte Verfahrensweise¹²⁷ rechtswidrig war und ist.“ Das Wissen um die Observation durch ein MEK konnte erstmals in die Beschwerdetexte eingebaut werden. Das war die erste wichtige Neuerung in den Beschwerdetexten aufgrund erster Erfolge beim Durchschauen der Hintergründe des 14. Mai. Es sollten mehr werden ...

Am 9. Juni schickte der Anwalt die Begründung für die sofortige weitere Beschwerde vom 19.5.2006 an das Oberlandesgericht in Frankfurt, wo der gesamte Vorgang inzwischen angesiedelt war.¹²⁸ Auf 13 Seiten legte er minutiös die bisherigen Erkenntnisse offen. Die wichtigsten Akten fehlten zu diesem Zeitpunkt zwar immer noch, aber etliche wichtige Punkte waren bereits geklärt und ließen sich als Beweis benennen, dass ein Tatverdacht zu Unrecht konstruiert und damit der mehrtätige Unterbindungsgewahrsam rechtswidrig beschlossen und vollzogen worden war.

Lange Zeit geschah nichts mehr in dieser Sache. Dann meldete sich die Polizei und schrieb ihre Sicht der Dinge an das OLG. Und hoppla: Das war eine ganz neue Geschichte! Wochenlang hatte die Polizei zu vertuschen versucht, dass die am 14.5. Inhaftierten observiert worden waren. Offenbar hoffte sie, deren Protest würde sich totlaufen und die dreisten Lügen würden bestehen können. Nun war ihre Hoffnung geschwunden. Plötzlich räumte sie die Observation ein – sogar die durch das Mobile Einsatzkommando. Statt nun einzugestehen, dass alles Lug und Trug war, wechselte die Polizei aber nur die Lüge und tischte eine neue, ebenso absurde Story auf. Danach hätte gerade die Observation (die vorher ganz verschwiegen wurde) den Tatverdacht bestärkt, denn das MEK hätte im Gepäck der RadlerInnengruppe „diverse Eimer“ entdeckt.¹²⁹ Außerdem behauptete die Polizei, dass die Observation im Stadtgebiet Gießen missglückt sei und der Beschuldigte deshalb unbeobachtet blieb. Hier zeigte sich das Taktieren der Polizei. Die Observation auf der Fahrt nach Gießen konnte sie nicht mehr glaubwürdig vertuschen. Das hatte sie zwar anfangs auch versucht, aber der unglückliche Eintrag im Antrag auf Unterbindungsgewahrsam mit der handschriftlichen „Nicht sagen!“-Notiz des Richters war Beweis genug, dass zumindest um 1 Uhr nachts das MEK an dem später Inhaftierten auf den Fersen war. Noch aber hatten die Betroffenen keine Akten, die auch eine Observation später in Gießen beweisen konnten – also probierte die Polizei eine neue Variante der Lüge, nämlich die des Verschwindens aller später Inhaftierten aus der Observation. Rotzfrech tischte die Polizei sodann alle Lügen des 14.5. er-

Abb.: Auszüge aus Beschwerden des Anwaltes, oben vom 26.5.06, darunter und Folgesseite mehrere Auszüge vom 9.6.2006.

Weder das Amtsgericht noch das Landgericht haben eine Beweisaufnahme durchgeführt. Ebenso wenig werden Tatsachen mitgeteilt, denen auch nur im Ansatz ein gegen den Betroffenen gerichteter Tatverdacht entnommen werden könnte.

Weder das Amtsgericht noch das Landgericht haben die Beweise in Bezug auf etwa bestehende Verdachtsmomente gewürdigt.

Zumindest hätte von den Tatgerichten die Feststellung erwartet werden können, wann dem Betroffenen die Ladung zum Strafantritt zugegangen ist.

Wäre dies geprüft worden, hätten die Tatgerichte leicht feststellen können, dass beispielsweise die angeblichen Taten vom 03.05.2006 und 08.05.2006 nichts mit der dem Betroffenen übermittelten Ladung zum Strafantritt zu tun haben können, da der Betroffene zum Zeitpunkt der angeblichen Begehung dieser Taten überhaupt noch keine Kenntnis davon hatte, dass er die Strafe antreten sollte.

Am 13.05.2006 und am 14.05.2006 ist der Betroffene umfassend polizeilich überwacht worden. Die den Betroffenen überwachenden Polizeibeamten hatten also sichere Kenntnis davon, dass der Betroffene die Taten vom 13.05.2006 und 14.05.2006 nicht begangen haben konnte.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Betroffene nicht nur von einer Polizeieinheit, sondern gleich von zwei Polizeieinheiten akustisch und optisch überwacht wurde.

Da das Amtsgericht keine Beweise erhoben hat, enthält der Beschluss vom 14.05.2006 auch keine Würdigung der Beweise, was ebenfalls als Verstoß gegen § 15 I FGG anzusehen ist.

Die schwerwiegenden Mängel des Beschlusses vom 14.05.2006 sind durch die Beschlüsse des Landgerichtes Gießen vom 18.05.2006 und 22.05.2006 nicht behoben worden. Das Beschwerdegericht hat keine Beweise erhoben und auch keine Beweise gewürdigt.

Die von den Gerichten bisher gewählte Verfahrensweise muss geradezu als unerträglich angesehen werden. Dies gilt vor allem auf dem Hintergrund des Gewichts der tangierten Grundrechte.

Der Beschwerdeführer ist mit Freiheitsstrafe bestraft worden, ohne dass ihm eine Straftat nachgewiesen wurde. Der Gewahrsam ist eingesetzt worden, um vom Beschwerdeführer befürchtete unerwünschte Proteste zu unterbinden. Der Rechtsstaat hält für solche Ziele weder strafrechtliche noch verwaltungsrechtliche Mittel vor.

Ladung zum Strafantritt per Kurier erst am 10.05.2006 gegen 09:10 Uhr bzw. 09:18 Uhr erhalten hatte. Eine Verärgerung über den bevorstehenden Haftantritt wäre also als Motiv für die Taten vom 03.05.2006, 04.05.2006 und 08.05.2006 von vorne herein nicht in Betracht gekommen, da der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Begehung dieser Taten noch gar nicht wusste, dass er die Haft am 18.05.2006 antreten sollte.

Die unkritische und ungeprüfte Übernahme dieses Arguments durch Herrn Richter am AG Gotthardt ist aus der Sicht des Beschwerdeführers ein offenkundiges Beleg für die Befangenheit des vormaligen Polizeibeamten Herrn Gotthardt.

123 Az. 7 T 215/06, Bl. 80

124 Az. 7 T 215/06, Bl. 55 f.

125 Gemeint: Unterbindungsgewahrsams-Beschluss

126 Gemeint: Beschluss zur Aufhebung des Unterbindungsgewahrsams bei gleichzeitiger Feststellung, dass der bisherige Gewahrsam und der Beschluss von Richter Gotthardt korrekt gewesen sei. Das Landgericht hatte seinen Beschluss vom 18. am 22. Mai selbst korrigiert, da ein Tippfehler enthalten war. Die inhaltlich schweren Fehler hatte das Gericht nicht korrigiert.

127 Gemeint: Die Verschleppung der Entscheidung durch bevorzugte Behandlung eines (zudem erfundenen) Befangenheitsantrags.

128 Neues Aktenzeichen beim OLG: 20 W 221/06.

129 Schreiben der Assessorin Nina Brecht vom Polizeipräsidiums Mitteilhessen am 16.8.2006, Seite 2.

Am 14.05.2006 sollen um 01:00 Uhr 5 Personen mit dem Fahrrad in Richtung Gießen gefahren sein. Das sollte dem Beschwerdeführer aus nunmehr nachvollziehbaren Gründen gelegentlich seiner Anhörung nicht gesagt werden (Bl. 3 d. A. oben - handschriftliche Anmerkung des RIAG Gotthardt), weil er dann schon im Termin hätte einwenden können, er sei von der Polizei durchgehend beobachtet worden. Zweifellos ist dies ein Beleg für die mangelnde Unparteilichkeit des abgeleiteten Richters.

Der Beschwerdeführer soll sich unter den Radfahrern befunden haben. Einen Grund für diese Fahrt habe der Beschwerdeführer nicht gehabt. Alle Gaststätten und Geschäfte seien um diese Zeit geschlossen. In Gießen habe sich die Gruppe geteilt.

Diese Argumentation ist gerichtss- und allgemeinbekannt grob unsinnig. Die Gaststätten, Kneipen und Tanzlokale in Gießen haben insbesondere am Wochenende zu einem Großteil bis 03:00 Uhr, manche deutlich länger, geöffnet. Diese Tatsachenbehauptungen der Polizeibehörde sind mit ganz hoher Wahrscheinlichkeit vorsätzlich wahrheitswidrig aufgestellt worden. Es nicht wahrscheinlich, dass die örtliche Polizeibehörde die Öffnungszeiten der einschlägigen Lokale nicht kennt.

Aus der "Diktion der aufgesprühten Farbschmierereien" ergibt sich nicht, dass die Voraussetzungen des § 32 I Nr. 2 HSOG vorgelegen haben. Weder die Polizeibehörde noch die bisher mit der Sache befassten Gerichte konnten aufzeigen, was überhaupt mit der "Diktion der aufgesprühten Farbschmierereien" gemeint sein könnte. Ebenso wenig ist klar und verständlich, geschweige denn nachvollziehbar, warum die "Diktion" geeignet sein könnte, den Beschwerdeführer zu belasten.

Weiterhin ist die Ingefahrannahme mit der pauschalen Behauptung der "Tatführung insgesamt" gerechtfertigt worden. Was damit allerdings gemeint ist, lässt sich weder dem Inhalt des Antrages vom 14.05.2006 noch dem Inhalt der angefochtenen Beschlüsse entnehmen. Die "Tatführung insgesamt" ist kein Umstand, der geeignet sein könnte, die Ingefahrannahme des Beschwerdeführers zu rechtfertigen.

Das Beschwerdegericht möge sich nur vor Augen halten, wie es mit einem entsprechenden Vortrag einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes verfahren würde, zumal wenn die Freiheitsentziehung einer Person begehrt würde.

Die Polizeibehörde hat behauptet, der Beschwerdeführer müsse in Gewahrsam genommen werden, weil er "unsächliche Kritik an Innenminister Bouffier" geübt habe. Schon diese Begründung belegt den Versuch der missbräuchlichen Rechtsanwendung. Es wird nicht mitgeteilt, welche Kritik der Beschwerdeführer an Herrn Innenminister Bouffier geübt haben soll. Schon gar nicht wird dargelegt, warum die Kritik unsächlich gewesen sein soll. Konsequenterweise wird auch nicht dargelegt, wie eine unsächliche Kritik an einem Innenminister des Landes Hessen in einem Rechtsstaat geeignet sein soll, einer Person, die diese Kritik ausübt, die Freiheit zu entziehen.

Wer solche Argumente in einem Freiheitsentziehungsverfahren vorträgt oder sich zu eigen macht, muss sich die Frage gefallen lassen, ob er nicht vielleicht schon den Boden der Freiheitlich Demokratischen Grundordnung verlassen hat. Allemal ist er befangen.

neut auf: „Gegen 02.13 Uhr meldete eine Objektschutzstreife, man habe im Bereich des Spenerwegs, wo sich die Geschäftsstelle des CDU-Kreisverbandes befindet, den Antragsteller gesehen“. Auch sämtliche anderen Lügen aus dem Antrag auf Unterbindungsgewahrsam wurden wiederholt – kein Wort zum Badmintonspiel, kein Hinweis auf die mindestens zwei Polizeiwagen, die die Spielenden dort beobachtet hatten.

Die Polizei hatte klar, was die Betroffenen bislang an Lügen, Tricks und Straftaten der Polizei beweisen konnten und was (noch) nicht. In der Hoffnung, der Rest würde sich unter dem Teppich halten lassen, probierte Assessorin Brecht ein paar neue Lügen, um das OLG auf die eigene Linie einzuschwören. Schon der Wechsel der Lügen hätte dort aber alle Alarmsirenen heulen lassen müssen – allerdings ist der Glaubwürdigkeitsvorschuss, den Polizeibeamtens bei RichterInnen genießen, meist unendlich groß. Da kann noch so absurd sein, was von den Uniformierten kommt – Gerichte glauben es gerne ...

Doch: Der Traum der Polizei war schnell aus. Denn Mitte August führte endlich einer der vielen Anträge – nämlich einer gegen die Hausdurchsuchung – zum ersten bahnbrechenden Erfolg: Eine Akte voller präziser Vermerke beteiligter PolizistInnen. Zwar fehlte immer noch die spannendste Quelle, das MEK. Aber auch die Vermerke der beteiligten Uniformierten klärten nach vielen Wochen Ungewissheit auf, was bis dahin im Dunkeln lag. Mit Hilfe dieser neuen Akten ließ sich dann auch belegen, was immer noch Lüge war und was an Lügen neu hinzugekommen war.

Am 14.05.2006 gegen 04.30 Uhr wurde der Antragsteller in Reiskirchen gem. § 127 StPO vorläufig festgenommen, da er der Sachbeschädigung an der Eingangstür der Geschäftsstelle des CDU-Kreisverbandes im Spener Weg 8 in Gießen sowie der Sachbeschädigung durch Farbschmierereien an einem Baustellencontainer, zwei Verteilerkästen, einem Kanaldeckel sowie an mehreren Grundstücksbefriedungsmauern im Altenfeldsweg in Gießen verdächtig war und Fluchtverdacht bestand.

Lüge! Die Polizei wusste, dass der später Beschuldigte nicht in der Nähe der CDU-Zentrale gesehen worden war. Erstens hatte die Objektschutzstreife ohnehin nur die Vermutung ausgesprochen aufgrund des ihr vorliegenden Fotos. Gleichzeitig wurde die Person als 1,80m groß beschrieben. In der Einsatzzentrale war die tatsächliche Größe des Beschuldigten aber bekannt. Die Abweichung war derart groß, dass die Polizeichefs die Information sofort als Falschmeldung erkannt haben dürften. Dann aber wurde die Meldung einer 1,80m großen Person bewusst zum Zwecke eines gezielt erfundenen Tatverdachts angegeben.

Gegen 02.13 Uhr meldete eine Objektschutzstreife, man habe im Bereich des Spener Wegs, wo sich die Geschäftsstelle des CDU-Kreisverbandes befindet, den Antragsteller gesehen.

Kurz darauf um 02.27 Uhr meldete sich eine Zeugin telefonisch bei der Polizei und gab an, zwei dunkel gekleidete, männliche Personen in der Nähe der CDU-Geschäftsstelle gesehen zu haben, die sich, als sie sie bemerkt hätten, in Hecken versteckt hätten. Um 02.35 Uhr meldete sich die Zeugin erneut und gab an, Bohrergeräusche aus Richtung der Geschäftsstelle gehört zu haben und zwei männliche Personen, beide dunkel gekleidet, eine davon mit weißem Kapuzenpulli, sich entfernen gesehen zu haben.

Durch eine Streife konnte festgestellt werden, dass in die Eingangstür der CDU-Geschäftsstelle ein ca. 5 mm großes Loch gebohrt wurde.

Gegen 02.43 Uhr wurden durch eine Objektschutzstreife blaue Farbschmierereien im Altenfeldsweg gemeldet. In der Nähe des Wohnhauses des hessischen Innenministers wurden zwei Grundstücksmauern, ein Kanaldeckel, zwei Verteilerkästen und ein Baustellencontainer mit blauer Farbe besprüht. Eine

Lüge! Während der vermeintlichen Beobachtungs- bzw. Tatzeiten bei der CDU-Zentrale und im Altenfeldsweg war die betroffene Person dauerhaft an einem über einen Kilometer entfernt liegenden Ort lückenlos überwacht worden – und zwar auch wieder vom Mobilien Einsatzkommando. Dieses hatte die RadlerInnengruppen nur kurzzeitig und in einem für die später beobachteten Taten völlig unbedeutenden Zeitabschnitt aus den Augen verloren. Das war der Einsatzzentrale auch bekannt. Am 16. August, also über zwei Monate später, schrieb die Polizei wesentlich Falsches – die Stellungnahme an das OLG ist also weiterhin eine vorsätzliche Mehrfach-Lüge und damit weiterhin nicht nur falsche Verdächtigung, sondern auch Beihilfe zur Freiheitsberaubung. Richtig engagiert werkten PolizistInnen an der Vertuschung ihrer eigenen Straftaten. Verdunkelungsgefahr – bei Normalsterblichen ein Grund zur sofortigen Inhaftierung!

Am 14.05.2006 wurde durch ein den Antragsteller observierendes mobiles Einsatzkommando festgestellt, dass 5 Personen, darunter der Antragsteller, mit Fahrrädern und einem Anhänger von Reiskirchen-Saasen in Richtung Gießen fuhren. Die Personen führten diverse Eimer mit sich. Gegen 01.00 Uhr erreichte der Antragsteller gemeinsam mit den anderen Personen die Wieseckauen und durchfuhr diese. Danach trennte sich die Gruppe und der Antragsteller konnte aufgrund der Dunkelheit und des unübersichtlichen Geländes nicht länger ununterbrochen observiert werden.

Lüge! Als die Polizei am 14. Mai um 4.30 Uhr die Radelgruppe angriff, waren sowohl der Fahrradanhänger wie auch deren Beladung dabei: „Weiterhin führte er einen Anhänger ohne Boden mit, in welchem ein Plastikwäscheskorb und ein Plastikwäschesammler ohne Deckel montiert waren“. Solche Körbe haben typischerweise und auch in diesem Fall rundherum Löcher. Zum Transport von Farbe, was hier von der Polizei suggeriert werden sollte, wären sie gänzlich ungeeignet gewesen. Die Polizei stellte am 14. auch keinerlei Farbreste fest. Blödsinn waren die Erfindungen der Polizeiasessorin aber ohnehin: Bei keiner der ausgedachten oder fälschlich den Inhaftierten zugeordneten Straftaten wurde überhaupt Farbe eingesetzt, die in Eimern transportierbar gewesen wäre.¹³⁰

Zu alledem fiel Brecht auch die Zeitüberschneidung der beiden vorgeworfenen Taten nicht auf. Auf 2.35 Uhr datierte sie die vermeintlichen Bohrergeräusche an der CDU-Zentrale, 2.43 bzw. 2.45 Uhr sollten dann schon über 20 Graffiti im über einen Kilometer entfernten Bereich Altenfeldsweg angebracht worden sein.

Die Lügen der Polizei geschahen zu einem Zeitpunkt, als den Betroffenen die Akten mit den enthüllenden Vermerken der am 14.5. eingesetzten Polizeikräfte noch nicht vorlagen. Der Polizei dürfte das bekannt gewesen sein,

Abb. oben: Fortsetzung
Anwaltsschreiben vom 9.6.2006.

Abb. unten und rechts: Jeweils passender Ausschnitt aus dem Polizeischreiben vom 16.8.2006 (Stellungnahme an das Oberlandesgericht). Von Bedeutung ist, dass hier erstmals die Observation durch das MEK eingeräumt wird. Vorher hatte die Polizei das vertuscht oder bestritten. Die Institution ist somit keine Ermittlungs-, sondern eine Verdunkelungsorganisation.

130 Nur im Altenfeldsweg war überhaupt von Farbe die Rede – aber von blauer Sprühfarbe. Die Dose wurde von der Polizei auch gefunden.

als sie ihr neues Lügengebäude aufbaute. Es sprach aber einiges dafür, dass auch Amtsrichterin Kaufmann an der Verschleierungstaktik teilnahm – denn just in diesem Zeitraum versuchte sie mit seltsamen Mitteln, eine Akte nicht herausrücken zu müssen ...

Die Auswertung der umfangreichen, enthüllenden Akte nahm etliche Zeit in Anspruch. Die vielen Vermerke mussten geprüft und mit den bisherigen Vorwürfen und Verdächtigungen verglichen werden. Das Ergebnis war doppelt beeindruckend. Erstens: Es war gelogen – und zwar ganz offensichtlich bewusst. Alle Beteiligten auf Seiten der Repressionsbehörden wussten die Wahrheit und hielten zusammen, deckten sich gegenseitig und vertuschten die tatsächlichen Abläufe. Hier agierte zunächst, nämlich in der Nacht des 14. Mai, eine umfangreiche Polizeistreitkraft außerhalb jeglicher Gesetze. Anschließend gesellten sich Gerichte und Staatsanwaltschaft hinzu, um die Pannen und Straftaten zu decken. Das war ein Komplott, eine große organisierte kriminelle Vereinigung in Uniform und Robe.

Zum Zweiten wurde endlich der Hintergrund des 14.5. deutlich, d.h. erst jetzt, Mitte August, erfuhren die Betroffenen und ihr Rechtsanwalt aus offiziellen Gerichtsakten, was tatsächlich in der Mai-Nacht abging und welche Falle von der Polizei gestellt worden war. Die taten das nicht, sondern spielten Federball. Die frustrierte Polizei schlug trotzdem zu – und musste dann das riesige Lügengebäude aufbauen, um ihren skandalösen Einsatz zu verschleiern. Den Betroffenen und ihrem Anwalt blieb einige Male die Spucke weg bei dem, was sie lasen: „Wenn wir das gewusst hätten, was hätten wir uns beim Federballspiel gefreut ...“, kommentierte einer fassungslos die neue Akte.

Der Anwalt handelte schnell und reichte am 6.9. die Erkenntnisse aus den neuen Aktenauswertungen als Ergänzung zur Beschwerde gegen den Gewahrsam an das Oberlandesgericht. Er forderte das Gericht auf, diese bislang unbekannt und von der Polizei auch dem OLG vorenthaltenen Akten hinzuziehen. Seitdem schwieg die Polizei. Und das Gericht lange Zeit auch – bis zum 18. Juni 2007*.

Nicht zu vergessen: Eine weitere Beschwerde erreichte das Amtsgericht Gießen am 1. Juli. Der Betroffene Jörg B. protestierte gegen die Inhaftierung in der JVA Preungesheim – schließlich gab es am 18.5., dem Tag seiner Einlieferung in das Frankfurter Gefängnis, keinerlei Rechtsgrundlage mehr für eine reguläre Haft. Zudem stellt er wegen dieser Inhaftierungsanzeige wegen Freiheitsberaubung bei der Staatsanwaltschaft Gießen.¹³¹

Windmühle 2: DNA-Tests und Polizei-Aktivismus

Nach dem misslungenen Versuch, die Polizei- und JustizkritikerInnen mit der großangelegten Polizeioperation des 14.5. und den anschließend aufgehäuften Lügen dauerhaft hinter Gitter zu bringen, war die Polizei im Wesentlichen mit der Vertuschung ihrer Taten beschäftigt. Nur die Staatschützerin Cofsky versuchte weiterhin unermüdlich, neue Verdachtskonstrukte aufzubauen und die ganzen Vorgänge zu nutzen, um wenigstens noch Daten zu ergattern. Cofsky war wieder die zur Verfolgung von Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt zuständige Kriminalbeamtin im ZK 10, dem Staatsschutz. Schon 2002 und 2003 hatte sie der Staats-

schützerin Mutz bei dieser Aufgabe geholfen, gab die Koordinierung der uniformierten Anti-Projektwerkstatt-Aktionen dann zwecks eigener Fortbildung an den Staatsschützer Broers ab und erhielt die Aufgabe nun nach dem Wiedereintritt in das ZK 10 im Polizeipräsidium Gießen zurück. Dienstefrig stürzte sie sich wie gewohnt in diese Aufgabe: Belastendes Material sammeln, Straftaten gegen politische Aktivistis vertuschen, mithelfen bei dem Ziel, die KritikerInnen hinter Gitter zu bringen. Als ‚Ermittlungstätigkeit‘ ließ sich das kaum bezeichnen, was Cofsky – unterstützt von KollegInnen und beauftragt von ihrem Chef Reinhold Mann¹³² – da zelebrierte. Denn um Aufklärung ging es nie, sondern um Verfolgung und Bestrafung der unerwünschten Personen sowie um Vertuschung von Straftaten der Angehörigen von Obrigkeit und ihrer willigen VollstreckerInnen in den Apparaten und Uniformen.

Um die Angriffslinien zu erweitern und politisch höher zu hängen, reihte Cofsky ihre Arbeit in einem Vermerk vom 22.5.2006 endgültig in den tobenden Anti-Terrorkampf ein. Bei allem ging es nämlich um die Aufklärung der Attacken auf die Anwaltskanzlei Bouffier/Dr. Gasser (1, Bl. 174). Die Ermittlungen zum 14.5.2006 dienten dem Ziehen von Vergleichsproben. Vorrangig ging es darum, „die Gefährdung der beiden Minister zu verringern“.¹³³

In den vergangenen Wochen (TZ: 04.05., 08.05., 14.05. 2006) kam zu diversen Sachbeschädigungen mit einem direkten Bezug zu Herrn HMdI BOUFFIER, sowie seinen Kollegen Herrn MdI Thüringen Herrn Dr. GASSER. Beide genießen entsprechende Schutzmaßnahmen, bzw. sind aufgrund ihrer Tätigkeit als gefährdete Personen eingestuft. Aufgrund der größtenteils identischen Tatbegehungsweise ist ein Tatzusammenhang nahe liegend, so dass die gewonnenen Muster ebenfalls mit den an anderen Tatorten – hier Kanzlei (Nordanlage) – gesicherten Spuren (Steine, Selbstbeziehungsschreiben, Bohrstaub u. a.) verglichen werden könnten, um so eine mögliche Tatabklärung herbeizuführen und somit auch die Gefährdung der beiden Minister zu verringern.

Im Wahn ihrer fixen Idee greift Cofsky auch zum nächsten Mittel: Telefonüberwachung. Das aber ging nur bei einer „Straftat von erheblicher Bedeutung“, wie Cofsky selbst schreibt.¹³⁴ Daher bediente sie auch hier die Anti-Terror-Karte – es ging schließlich um die Sicherheit von Ministern.

Damit meldete sich Cofsky noch am gleichen Tag beim Staatsanwalt Vaupel.¹³⁵ Doch obwohl dieser ebenfalls seit Jahren ein fanatischer Hassler der Projektwerkstatt ist, fiel ihm der Unterschied zwischen sog. Terrorismus und Graffiti noch auf. Er entschied: „Die Anregung bzgl. Beantragung eines Beschlusses gem. §§ 100g, h StPO (Ziffer 26, 27) wird zurückgestellt“. Der Idee, DNA-Proben bei den noch nicht auf diese Art erfassten Personen zu entnehmen, stimmte Vaupel allerdings zu. Auch die Hausdurchsuchung fand er berechtigt.¹³⁶

Schon am 14.5. hatte Cofsky mit der Bereitschaftsstaatsanwältin ihre Idee erörtert, die Gelegenheit beim Schopfe zu ergreifen und von allen Inhaftierten eine DNA-Probe zu entnehmen. Die Staatsanwältin sah – anders als bei der Hausdurchsuchung – hier keinen Grund zur Eile und verwies auf die Möglichkeit, dafür auf dem ordnungsgemäßen Weg einen richterlichen Beschluss einzuholen. Cofsky hatte sicherlich keinen Zweifel, dass das auch gelingen würde, denn für solche Beschlüsse ist die Amtsrichterin Kaufmann da – seit Jahren willige Vollstreckerin polizeilicher Wünsche. Ihr

Abb. Mitte: Letzter Absatz aus dem Vermerk der Staatsschutzbeamtin Cofsky vom 22.5.2006 (Bl. 174 der Akte).

Abb. unten: Handschriftlicher Vermerk von Staatsanwalt Vaupel zur Hausdurchsuchung (Bl. 225).

*Das Urteil ging einen Tag vor Druckbeginn dieses Buches zu – und war ein Kracher (siehe Seite 146).

131 Az. dieser Strafanzeige: 501 UJ 49013/06

132 Vorher durch dessen Vorgänger Gerhard Puff.

133 Az. 501 Js 12450/06, Bl. 173 und 174 = Vermerk KOKin Cofsky vom 22.5.2006

134 Az. 501 Js 12450/06, Bl. 175 = schriftlicher Hinweis von KOKin Cofsky vom 22.5.2006 zur Ausweitung der Fahndungen

135 Abverfügung (Aktenübergabe) von Cofsky an StA Vaupel vom 22.5.2006 (Az. 501 Js 12450/06, Bl. 222).

136 Az. 501 Js 12450/06, Bl. 223 bis 225 = handschriftlicher Vermerk von Staatsanwalt Vaupel

Die Durchsuchung war aufgrund der von der Staatsanwaltschaft getroffenen Anordnung (bei zutreffender Befähigung "gefällig mit Bezug") rechtmäßig.

Hass gegenüber den Polizei- und JustizkritikerInnen war immer unübersehbar.

Am 31.5.2006 beschloss Amtsrichterin Kaufmann erwartungsgemäß, dass die Entnahme von DNA bei den vermeintlich Tatverdächtigen rechtmäßig sei.¹³⁷ Drei der vier Verhafteten (vom vierten lag die DNA schon vor) erhielten daraufhin Aufforderungen, ihre DNA abzugeben.

Der Beschluss von Kaufmann hatte es in sich. Sie wiederholte nicht nur die schon bekannten Lügen der Polizei, sondern bastelte einen neuen Tatverdacht hinzu. Wie sie darauf kam, ließ sich aus keiner Akte entnehmen – aber am 31. Mai benannte sie auch die Weserstraße als Ort von Graffiti in der Nacht des 14.

Die Weserstraße nun lag wiederum vom Altenfeldsweg 1,5 Kilometer entfernt – aber auch nur auf direktem Weg, d.h. durch die kameraverseuchte und stark von Polizei überwachte Innenstadt. Sonst wäre der Weg

noch länger. In den Polizeiakten wurde die Weserstraße aber auch gar nicht erwähnt. Kaufmann brauchte sie wegen etwas anderen: An der Ecke Weserstraße/Nordanlage lag nämlich die Anwaltskanzlei von Bouffier.

Zwar ergab die Auswertung einer Überwachungskamera der Nacht vom 14. Mai, dass dort nichts vorgefallen war. Aber eine Gießener Richterin interessiert seit Jahren nur, was belastet. So erfand sie Sprühereien auch in der Weserstraße, weil das schöner auszuschmücken war als Gefährdung des Ministers. Seitdem schrieb Kaufmann ihre Erfindung in jeden Beschluss, bei dem sie die vermeintlichen Straftaten erwähnte, hinein – auch dann noch, als sie längst mehrfach darauf hingewiesen wurde, dass außer ihrer blühenden Phantasie und dem wahnhaften Verfolgungseifer kein Hinweis darauf bestand, das es überhaupt zu Aktionen in der Weserstraße gekommen war in der bemerkenswerten Nacht des 14. Mai 2006.

Wenige Tage später (wenn Aufträge von Amtsseite kommen, geht es immer ganz schnell ...) erhielten die drei Betroffenen Vorladungen zur DNA-Entnahme durch die Polizei. Sie reichten Widerspruch ein, woraufhin sich der weitere Ablauf verzögerte bzw. keine weiteren Maßnahmen der Polizei erfolgten. Nur in einem Fall war das anders: Am 2. Juni wurde Patrick N. im Zusammenhang mit Aktionen gegen ein Gentechnik-Versuchsfeld von der Polizei verhaftet. Die Schergen der Staatsmacht nutzten die Situation aus. Nach einigen körperlichen Attacken willigte der Verhaftete ‚freiwillig‘ in die Abgabe einer DNA-Probe ein. Gewalt und Gesetzesbrüche zahlen sich halt aus, wenn mensch auf der Seite derer steht, die schon wissen, warum sie das sogenannte ‚Gewaltmonopol‘ für sich beanspruchen: Austeilen, ohne einstecken zu müssen.

Am 8. Juni legten die Betroffenen Widerspruch gegen den Beschluss des Amtsgerichtes zur DNA-Entnahme ein. Daraufhin beschloss das Amtsgericht erneut: Die eigenen Beschlüsse zur DNA-Entnahme seien rechtmäßig gewesen.¹³⁸ Zudem reichte sie das Verfahren an die nächsthöhere Instanz weiter.

Dort wurde am 17. Juli entschieden¹³⁹ – dabei schlich sich (fast unbemerkt) eine kleine Variation in die Formulierungen ein. Das Landgericht Gießen beschloss, dass die Entnahme von DNA wegen des bestehenden Tatverdachtes gerechtfertigt war. Damit vertrat das Landgericht also nach über zwei Monaten immer noch die These des bestehenden Tatverdachtes. Immerhin machte sich das Gericht in der Sache aktenkundig und kam auf eine bemerkenswerte Idee bezüglich der vorgebrachten Beschwerde: Die aufgesprühten Buchstaben „AV GCE“ ergäben für eine ‚politische Sachbeschädigung‘, wie die Straftat ja klassifiziert worden war, gar keinen Sinn. Das könnte, so das Landgericht nun, gerade ein Beweis sein, denn damit wollten die TäterInnen vielleicht von sich ablenken.

Also lerne – Gerichtslogik für AnfängerInnen: Wenn eine Tat zu dem gewünschten Verdächtigen passt, ist das ein Beweis. Passt die Tat nicht, ist das auch ein Beweis. Gerichtete Justiz eben – was herauskommen soll, steht vorher fest!

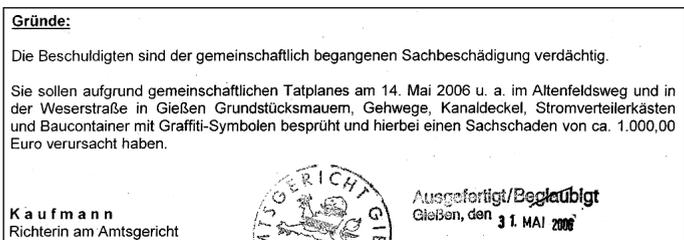
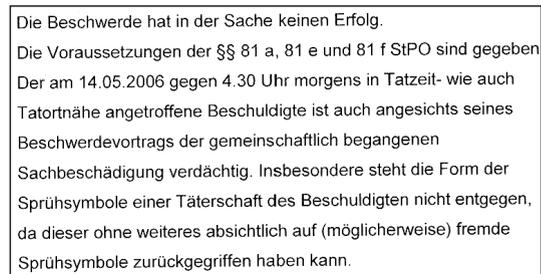


Abb. links: Auszug aus dem Beschluss der Amtsrichterin Kaufmann vom 31.5.2006 mit der zusätzlichen Erfindung von Graffiti an der ‚Weserstraße‘. Kaufmann gab diesen zusätzlichen Tatort in mehreren Beschlüssen an.

Abb. rechts: Ausschnitt des landgericht-Beschlusses vom 17.7.2006 zur DNA-Entnahme. Diese wird auch zwei Monate später noch als gerechtfertigt bezeichnet.



Das Landgericht war in diesem Fall die letzte Instanz. Der Justizfilz hielt stand.

Die DNA-Tests aber hatten für die Verfolgungswahnsinnigen aus Polizei und Justiz noch eine weitere Konsequenz. Was ohnehin bereits allen Beteiligten wegen der Observation von Beginn an klar war, bestätigten die DNA-Vergleiche. Bei einem später nochmals Verhafteten wurde die DNA-Entnahme erzwungen. Vom fünf Tage festgehaltenen Jörg B. lag die DNA-Probe bereits aus früheren Ereignissen vor. Eine der Federballspielerinnen schied wegen des aus der DNA am Latexhandschuh erkennbaren Geschlechts aus. So musste Amtsrichterin Kaufmann in ihrem Beschluss vom 14. November 2006 den Tatverdacht gegen alle mit dem Kunstgriff aufrechterhalten, dass eine gemeinschaftliche Tat denkbar sei und gegen eine Person noch ein Verfahren laufe. Wenig später stellte Staatsanwalt Vaupel die künstlich aufrechterhaltenen Verfahren gegen alle vier ein.

Windmühle 3: Gegen die Hausdurchsuchung

Doch da war noch die Baustelle mit der Hausdurchsuchung – fraglos eine besonders dreiste Aktion der Gießener Repressionsapparate. Allerdings hatten die in rechtswidrigen Überfällen auf die Projektwerkstatt schon Übung. Um die geltenden Formvorschriften, um geschützte Räume von Redaktionen oder andere Regeln kümmerten sie sich ebenso wenig wie um die Begrenzung von Durchsuchungszielen und -orten auf den Formularen, die ihnen den Zugang verschafften – so sie überhaupt so etwas hatten. Bereits einen Tag nach der Durchsuchung hatte eine der

¹³⁷ Az. 5610 Gs – 501 Js 12450/06. In der Gerichtsakte als Bl. 227 und 228 zu finden.

¹³⁸ Beschluss vom 21.6.2006 (Az. 5610 Gs – 501 Js 12450/06)

¹³⁹ Beschluss vom 17.7.2006 unter dem Az. Qs 134/06

Personen, die in dem Haus in der Ludwigstr. 11 ihren Wohnsitz haben, über einen Rechtsanwalt Beschwerde eingereicht. Um diese Beschwerde auch ausreichend begründen zu können, forderte der Anwalt Akteneinsicht. Die aber bekam er nicht. Warum – das sollte sich erst zwei Monate später zeigen. Befasst war mit dem Fall – wie sollte es anders sein – Amtsrichterin Kaufmann. Chancenlos also das Ganze. Aber die Hoffnung, in den Niederungen der Gießener Gerichte eine unbefangene Prüfung erreichen zu können, hatte ohnehin niemand. So ging am 8.6.2006 ein Beschluss der Amtsrichterin ein, der besonders deutlich macht, wie diese Person mit ihrer Macht spielt, wie Rechtsbeugung zum Normalfall geworden ist hinter den Mauern der Gutfleischstraße. Kaufmann wies die Beschwerde des Wohnungsinhabers der durchsuchten Wohnung, Patrick N. ab.¹⁴⁰ „Die Anträge ... sind zulässig, jedoch nicht begründet.“ Das war kein Wunder, da der Betroffene Akteneinsicht beantragt hatte, um eine Begründung nachzureichen. Das wartete das Gericht aber nicht ab und urteilte vor Herausgabe der Akten. Es war also logisch und durch das Gericht selbst verurteilt, dass die Beschwerde zum Zeitpunkt der Beschlussfassung unbegründet war. Der Anwalt richtete sofort eine Anhörungsrüge an das Amtsgericht und forderte, „das Verfahren in den Zustand vor Erlass des Beschlusses vom 06.06.2006 zurückzusetzen“, also eine neue Entscheidung zu treffen und vorher Akteneinsicht zu gewähren.¹⁴¹ Doch Kaufmann blieb eiskalt und machte gar nichts. So musste das Landgericht über die weitere Beschwerde entscheiden – und tat das am 1.8.2006. Vorher hatte es dem Beschwerdeführer eine kurze Frist der Akteneinsicht gewährt, die dieser aber wegen Abwesenheit nicht nutzen konnte. So war auch die letzte der üblichen Instanzen für ihn verloren. Er gab angesichts der aneinandergereihten Unverschämtheiten auf.

Gelohnt hatte es sich aber trotzdem, denn diesmal gab es endlich mal einen neuen Aktenordner vom Gericht. Mitte August trafen sich mehrere der Betroffenen, um die neue Akte anzusehen: Waren endlich die genaueren Informationen dabei? Schon mehrfach hatten sie in Gerichtsakten zum Vorfall geblättert und nun festgestellt, dass die Polizei sorgsam alle spannenden Unterlagen zurückhielt und die Hintergründe des 14. Mai erfolgreich vertuschte. Kein Gericht und kein Staatsanwalt forderten Informationen von der Polizei an – sicherlich kein Zufall. In Gutfleisch- und Fernistraße gab es keine Person, die Interesse hatte, den Fall aufzuklären. Aber in der Projektwerkstatt und in der Anwaltskanzlei, die am Fall dran war. Und diesmal hatten sie Glück. Als sie die neuen Akten aufblättern und einen Vermerk nach dem anderen durchlasen, war klar: Es war bewiesen – eine Observation fand durchgängig statt. Die Polizei wusste die ganze Zeit über, dass die Verhafteten nicht als TäterInnen in Frage kamen. Sie hatte den Verdacht dann frei erfunden und den Richter angewiesen, das alles zu verschweigen. Gemeinsam hatten Polizei und Gericht dann für die Inhaftierung gesorgt, genau wissend, dass alles erfunden war. Die Akte aber belegte nicht nur, dass die Inhaftierten nie verdächtig waren, sondern klärte endlich auch auf, was am 14. Mai überhaupt stattfand – erst seitdem sie diese Akte in der Hand hatten, wussten die Betroffenen der Polizei- und Justizaktionen, warum das alles geschehen war ...

Die formal etwas verpatzte Beschwerde gegen die Hausdurchsuchung hatte so also ihr gutes Ergebnis: Vor Gericht satt verloren, aber endlich, endlich im Besitz der Akte. Außerdem ging der juristische Schlagab-

tausch um die absurde Hausdurchsuchung noch weiter. Denn am 16.6.2006 hatte ein weiterer Betroffener auch hier Widerspruch eingelegt – zum einen als Person mit Wohnsitz in dem durchsuchten Haus, zum anderen als vertretungsberechtigter Sprecher des Hauseigentümers, einem Verein. Zunächst gab es einiges Vorgeplänkel. Da die Polizei alle Rechtsvorschriften für eine Hausdurchsuchung, d.h. auch Protokollierung, Niederschriften und Mitteilungspflichten missachtet hatte, war die rechtswidrige Durchsuchung gar nicht so einfach nachweisbar. Weder der Betroffene noch der hausbesitzende Verein waren je offiziell von der Durchsuchung informiert worden. Erst die Vermerke in den Akten vom Mitte August wären ein klarer Nachweis gewesen – aber diese lagen erst erst Monate später vor. Also wandte sich der Verein zunächst mit der Bitte um Aufklärung an die Polizei in Gießen. Die aber war, wie schon alle anderen Vorgänge zeigten, an Aufklärung als allerletztes interessiert – und antwortete vorsorglich lieber gar nicht.

Daraufhin, am besagten 16. Juni, wandte der Verein sich an das Verwaltungsgericht. Das forderte nun erst einmal die genauen Angaben an, die es aber nicht gab. Erst am 24.8.2006 dann – nachdem endlich die brisanten Akten aufgetaucht waren – richtete der Förderverein als Hausbesitzer eine formale Fortsetzungsfeststellungsklage an das Verwaltungsgericht Gießen. Das aber bemühte nur einen inzwischen üblichen Trick. Es beschloss einfach, nicht zuständig zu sein und gab das Verfahren an das Amtsgericht ab.¹⁴² Dort wurde dann von der als Erfüllungsgehilfin der Polizei bekannten Richterin Kaufmann entschieden, und zwar nicht-öffentlich. Das war wohl auch das Ziel des Manövers: Raus aus der Öffentlichkeit, rein in die Amtsstuben einer bereits tief in das kriminelle Tun verwickelten Richterin. Zuvor knöpfte das Verwaltungsgericht dem Verein aber noch listig 363 Euro ab,¹⁴³ um dann jegliche Arbeit für das Geld zu verweigern.

Als schließlich am 14.11.2006 dann die Amtsrichterin Kaufmann ihren im Geheimen gefassten Beschluss verkündete, fiel dieser erwartungsgemäß aus: Die Hausdurchsuchung am 14.5.2006 sei rechtmäßig, weil die vier Festgenommenen der gemeinschaftlichen Tat verdächtig seien. Gegenüber früheren Beschlüssen baute Kaufmann eine Neuerung ein: Verdächtig sei inzwischen nur noch eine Person. Das war neu für Kaufmann. Die monatelange Enthüllungsarbeit zwang auch sie nun, sich zu bewegen und zurückzurudern von früheren Lügen hin zu neuen falschen Behauptungen. Die Lügengebäude wurden ständig dem aktuellen Erkenntnisstand angepasst. Diese neuen Erkenntnisse entstanden nie durch Tätigkeit von Ermittlungsbehörden – die waren ausschließlich mit Vertuschung und Verschleierung beschäftigt. Die Betroffenen und ein Anwalt wühlten in dem Morast Gießener Justizskandale und brachten mühsam immer neue Details zum Vorschein.

In einem hatte Kaufmann aber nicht gut aufgepasst. Schon am 12.10.2006 hatte das Landgericht in einem anderen Beschwerdefall (siehe ‚Windmühle 4‘) eingeräumt, dass die am 14.5.2006 nicht mehr tatverdächtig seien. Kaufmann übersah diese höhere Entscheidung offenbar und erklärte einen der Verhafteten noch für weiterhin tatverdächtig. Immerhin hatte sie bemerkt, dass aufgrund der DNA-Untersuchungen drei andere schon ausgeschieden waren. Zwei der vier Verhafteten hatten ihre DNA abgegeben – sie konnte nicht gefunden werden an den Sprayerutensilien. Eine weitere schied aus, weil nur männliche DNA gefunden

Wichtiger Hinweis!

Nach Fertigstellung dieses Kapitels ging ein Urteil des Oberlandesgerichtes zu all den Vorgängen ein. Es bestätigte ungeschminkt, dass Polizei und Gerichte gelogen und gefälscht hatten, hob alle Beschlüsse auf und verglich die angewandten Methoden mit dem Polizeihandeln im Dritten Reich. Zudem regte es erkennbar die strafrechtliche Aufarbeitung der Vorkommnisse an (siehe am Ende dieses Kapitels ab Seite 146).

140 Beschluss vom 6.6.2006 (Az. 5610 Gs – 501 Js 12450/06)

141 Schreiben an das Amtsgericht am 13.6.2006

142 Az. 10 E 1663/06, Beschluss vom 24.8.2006

143 Rechnung vom 18.7.2006 mit Kassenzeichen 183660 460 3

wegen	Sachbeschädigung
Beschwerdeführer:	Förderverein JANUS/KAKTUS/SAU im Kreis Gießen und Umgebung e.V. Ludwigstraße 11, 35446 Reiskirchen
<p>Die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Gießen vom 14.11.2006 wird als unbegründet verworfen. Die Beschwerdebegründung rechtfertigt keine andere Entscheidung. Es besteht ausweislich des Akteninhalts zum Zeitpunkt der Anordnung der Durchsuchung aufgrund des Aufenthalts der Beschuldigten an Tatortnähe zur Tatzeit der Verdacht, dass die Beschuldigten – die wegen ähnlicher Taten z. T. polizeibekannt sind- als Urheber der Sprühereien in Betracht kommen. Dass der Tatverdacht von der Polizei konstruiert wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen. Die Eilanordnung der Staatsanwaltschaft war auch rechtmäßig. Die</p>	

<p>Staatsanwaltschaft hat noch ausreichend und ermessensfehlerfrei begründet, warum sie von dem Versuch, den Ermittlungsrichter zu erreichen, abgesehen hat. Dabei ist allerdings festzuhalten, dass allein die Erfahrung, dass Bereitschaftsrichter erst ab 9.00 Uhr zur Verfügung stehen angesichts den Ausführungen des BVerfG im Beschluss vom 28.09.2006 (StV 2006, 676) nicht ausreichend ist, von dem Versuch einer Kontaktaufnahme abzusehen. Die Staatsanwaltschaft hat aber die Dringlichkeit wegen des Beweismittelverlustes aufgrund der Zeitverzögerung ausreichend begründet.</p>

Abb. oben: Aus dem Landgerichts-Beschluss vom 5.1.2007 (Seite 1 und 2). Entscheidende RichterInnen waren Pfister als Vorsitzender Richter, Dr. Nink und Wellenkötter.

Abb. rechts: Landgerichtsbeschluss vom 12.10.2006. Eine neue Lesart – kein Tatverdacht mehr. So sollte elegant der Skandal unter den Teppich gekehrt werden. Doch das negative DNA-Ergebnis stand schon seit dem 16.5. fest, danach hatten etliche Gerichte den Tatverdacht noch bejaht. Und taten es auch weiter ...

144 Es war die hier ständig als Quelle angegebene Akte mit dem Az. 501 Js 12450/06.

145 Weiteres Wort aus dem Knastjargon, bedeutet: Gefängnis.

146 5610 Gs – 501 Js 12450/06, Beschluss vom 9.6.2006

147 Az. Os 177/06, Beschluss vom 12.10.2006, RichterInnen Pfister, Schneider und Neidel.

wurde. blieb also nur noch eine Person übrig – die aber reichte, um alle vier weiter belasten zu können, jetzt neu als gemeinschaftliche Tat. Aber hupps ... auch war auffällig konstruiert, denn die Hausdurchsuchung fand gar nicht in der Wohnung des noch verbliebenen Tatverdächtigen statt!

Gegen den Beschluss von Kaufmann legten Verein und Betroffener Widerspruch beim Landgericht ein. Der wurde am 5.1.2007 von den Richtern Pfister, Dr. Nink und Wellenkötter in allen Punkten zurückgewiesen. Es hatte Tatverdacht bestanden und die Eilanordnung der Staatsanwaltschaft sei o.k. gewesen. Auf die massiven Formfehler ging das Gericht gar nicht ein – und auch die Observation ver-

schwieg es vollständig, obwohl die Akte mit den Vermerken der Polizei in diesem Verfahren fraglos für die Richter zugänglich war. So nahmen auch sie an der Vertuschung und Rechtsbeugung teil. Der letzte Akt sollte das allerdings noch nicht gewesen sein, denn die Unverletzlichkeit der Wohnung hat Verfassungsrang. So schrieb der von den Landrichtern Abgeblockte eine Verfassungsbeschwerde.

Kleiner Exkurs: Endlich – die richtige Akte!

Erst nach der Beschlussfassung zur Hausdurchsuchung erhielten die Verhafteten des 14. Mai 2006 erstmals Einsicht in die richtig heißen Akten.¹⁴⁴ Sie erhielten endlich genauere Angaben über die Abläufe des 14.5. und wurden in den Tagen danach minutiös ausgewertet. Doch was nun? Die Ergebnisse waren brisant. Sie belegten die Observation und dass die Polizei immer wusste, dass ihr Tatverdacht erfunden war. Richter Gotthardt hatte bewusst gelogen und wider besseren Wissens eine Person in Haft geschickt. Seine KollegInnen hatten ihn gedeckt – und alle wussten es besser. Wenn die Sache aufliegen würde, könnte mensch die gesamte Besatzung von Amts- und Landgericht in den Bau¹⁴⁵ stecken. Zudem war der Innenminister tief in die Sache verstrickt. Das könnte ihn den Kopf kosten. Aber: In Gießen haben die Uniform- und RobenträgerInnen samt Innenminister Bouffier bei den gesellschaftlichen Eliten einschließlich der Medien mehr Einfluss als ihre Opfer. Wer könnte die Abläufe enthüllen? Die Ergebnisse der Aktenauswerten werden für alle laufenden Verfahren und Beschwerden an die Gerichte verschickt. Anzeigen gegen die beteiligten Personen gehen an die Staatsanwaltschaft Gießen. Aber auch da sitzen nur ausgesprochene Feinde der JustizkritikerInnen, die im Umfeld der Projektwerkstatt aktiv sind. Selbst bundesweite ‚linke‘ Medien stehen auf Rechtsstaat und Justiz – keine Chance für die Aktivisten. Ein Redakteur der Frankfurter Rundschau kam sogar für mehrere Stunden in die Projektwerkstatt und prüfte die Akten. Er veröffentlichte – nichts. Der Schrecken nahm seinen Lauf: Der Skandal war entdeckt, aber in den Elitesphären hackte eine Krähe der anderen kein Auge aus.

Windmühle 4: Beschlagnahme von Kleidung

Die Polizei ließ an Schikane und Drangsalierung nichts aus in der Nacht des 14.5.2006. Ebenso handelten nun die Betroffenen: Jede einzelne Polizeihandlung wurde angegriffen mit Beschwerden, Widersprüchen und immer dazu passend dem Antrag auf Akteneinsicht. Schließlich ging es – bis es Mitte August nach über zehn vergeblichen Eingaben klappte – immer noch darum, endlich Beweise für die Straftaten von Polizei und Gerichten zu erhaschen. Den Angaben der Betroffenen würde ohnehin niemand glauben, also mussten solche Fakten her, die auch offiziell anerkannt würden – am besten also von der Polizei selbst.

Die Polizei hatte allen vier Verhafteten die Kleidung abgenommen, angeblich als Beweismittel. Alle legten dagegen Widerspruch ein. Zunächst war wieder das Amtsgericht und dort erneut die polizeifreundliche Amtsrichterin Kaufmann mit den Beschwerden befasst. Sie beschloss am 9. Juni 2006, dass alles völlig in Ordnung war.¹⁴⁶ Als Grund führte sie den bekannten Tatverdacht an, der nach ihrer Meinung auch weiterhin existierte. Bei den Formulierungen gab sie sich wenig Mühe und verwendete die gleichen Textbausteine, mit denen sie am 31.5. die DNA-Entnahme anordnete. Folglich waren auch wieder die ominösen Farbschmierereien in der Weserstraße in dem Beschluss zu finden. Akten, in denen ein solches Graffiti erwähnt war, gab es auch hier nicht. Weiter ging's zur nächsten Station, dem Landgericht. Das sorgte am 12. Oktober wenigstens für eine kleine Abwechslung und hob die Beschlagnahmen auf.¹⁴⁷ Die DNA-Tests bei den Graffiti hätten einen anderen Tatverdächtigen ergeben.

Auf die sofortige Beschwerde des Beschuldigten wird der Beschluss des Amtsgerichts Gießen vom 09.06.2006 **aufgehoben**.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem Beschuldigten insoweit erwachsenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

Der Tatverdacht gegen den Beschuldigten hinsichtlich der dem Beschluss des Amtsgerichts zugrundeliegenden Straftaten, nämlich der Sachbeschädigungen vom 14.05.2006 im Altenfeldweg und der Weserstraße, ist nicht mehr gegeben. Die DNA-Untersuchung des im Altenfeldweg aufgefundenen Handschuhs, der dem Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit zuzuordnen ist, hat einen anderen Tatverdacht ergeben und damit den Tatverdacht gegen den Beschuldigten entkräftet.

Pfister
Vors. Richter am LG

Schneider
Richterin am LG

Neidel
Richter am AG

Alle vier Betroffenen erhielten ein gleichlautendes Schreiben und konnten – wenn sie denn wollten – ihre Klamotten wieder abholen. Gleichwohl kam bei ihnen keine besondere Freude auf, denn dass jetzt, fünf Monate nach den Geschehnissen, die ersten Versuche geordneter Rückzugsgefechte anliefen, war angesichts des Drucks, den die Betroffenen mit der Masse ihrer Beschwerden und Anzeigen aufbauten, wenig überraschend. Die LandrichterInnen hatten sicherlich bemerkt, auf wie dünnem Eis der gesamte 14.5. stand. Ein kleines Stück Angriffsfläche rauszunehmen, war da faktisch nur geschickt. Im Kern aber übernahm die 7. Strafkammer um Richter Pfister den Unsinn von Amtsrichterin Kaufmann aus der Vorinstanz. So behaupteten sie, es hätte ursprünglich

ein Tatverdacht bestanden und es wäre auch in der Weserstraße, d.h. nahe der Kanzlei von Innenminister Bouffier, gesprüht worden. Beides war gelogen. Ein Betroffener rügte deshalb trotz der für ihn positiven Entscheidung die Nichtbeachtung der Beschwerdeinhalte.

Mit dem Landgerichtsbeschluss war auch in dieser Sache der Beschwerdeweg zu Ende. Die Anhörungsrüge des Betroffenen hätte zwar noch behandelt werden müssen – aber warum sollten sich nun plötzlich Gießener Gerichte an die Gesetze halten. Mit ihrem Beschluss änderte sich aber immerhin die Rechtslage für die Betroffenen. Zumindest ab jetzt waren sie offiziell nicht mehr tatverdächtig. Das war ihnen zwar zu wenig, schließlich war der Tatverdacht von Anfang an erfunden gewesen, aber noch überraschter waren sie, als spätere Beschlüsse Gießener Gerichte wieder neu behaupteten, der Tatverdacht würde weiter bestehen – z.B. von Amtsrichterin Kaufmann am 14.11.2006 und am 4.12.2006 zur Rechtmäßigkeit der Hausdurchsuchung des 14. Mai.

Windmühle 5: Die Festnahme

Aber irgendwo ist dann doch noch ein Schlupfloch ... sollte das die Moral der ganzen Geschichte sein? Jedenfalls fand ein Betroffener doch noch einen Weg zu einem öffentlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht. Nachdem die Fortsetzungsfeststellungsklagen zur Hausdurchsuchung allesamt abgewiesen wurden, ebnete die Polizei – möglicherweise etwas unkonzentriert in diesem Moment – selbst den Weg dafür. Am 22.6.2006 erklärte sie in einem Widerspruchsbescheid die Festnahme und den Unterbindungsgewahrsam des 14.5.2006 für rechtmäßig. Gegen einen solchen Widerspruch, das schrieb die Polizei selbst in den Rechtsbehelf hinein, war Fortsetzungsfeststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht möglich. Das galt jedoch nur, solange nicht andere Gerichte zuständig oder sogar schon befasst waren. Amtsrichter Gotthardt hatte in seinem Beschluss vom 14.5. nicht nur den weiteren Unterbindungsgewahrsam verhängt, sondern auch den bisherigen für rechtmäßig erklärt. Dagegen war also vor dem Verwaltungsgericht nichts mehr zu machen. Doch ein Punkt blieb: Die Festnahme, also nur der Moment des Anhaltens der RadlerInnen am Ortsrand von Reiskirchen. Solch eine Festnahme kann aus sehr simplen Gründen rechtmäßig sein, z.B. zur Feststellung von Personalien oder zur Durchsuchung. Doch genau das war hier auch bereits rechtswidrig, denn aufgrund der Observation wusste die Polizei bereits, wer da fuhr, dass die dort Fahrenden nicht tatverdächtig waren usw. So eröffnete sich in dieser kleinen Lücke der Weg vor das Verwaltungsgericht. Die Verfahren dort werden öffentlich geführt (anders als Beschwerden vorm Amts-, Land- und Oberlandesgericht) – und das war die Chance.

Jörg B. reichte also Fortsetzungsfeststellungsklage gegen die Festnahme am 14.5.2006 ein.¹⁴⁸ Am 10.7.2006 beantragte er zusätzlich Prozesskostenhilfe für die Klage – und Akteneinsicht, klar. Kurze Zeit später nahm die Polizei Mittelhessen Stellung zur Fortsetzungsfeststellungsklage gegen die Festnahme am 14.5. Sie behauptete dabei erneut: „Der Kläger wurde am 14.05.2006 in Reiskirchen gem. § 127 StPO vorläufig festgenommen, da er der Sachbeschädigung in mehreren Fällen verdächtig war“.¹⁴⁹

Am 31. August 2006 besuchte der Beschwerdeführer nach telefonischer Vorankündigung das Gericht und erhielt Einsicht in die Akte zu seiner Festnahme. Diese aber enthielt kein einziges Papier, das vor der Festnahme entstanden war oder Vorgänge der Zeit davor beschrieb oder belegte. Daher war aus der vorliegenden Gerichtsakte gar kein Grund für die Festnahme zu erkennen – eigentlich ausreichend für ein glattes Urteil gegen die Polizeimaßnahme. In einem Schreiben am 1.9.2006 an das Verwaltungsgericht wies Jörg B. auf diese Lücken hin und beantragte die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Festnahme. Gleichzeitig wies er das Gericht auf die Akten mit mehr Informationen hin. Diese würden deutlich beweisen, dass zu keinem Zeitpunkt ein Tatverdacht gegen ihn bestanden hatte. Danach geschah nichts mehr. Am 11. November fragte der Kläger nach, wie es mit dem Verfahren weiter gehen sollte. Die Antwort war kurz und knapp, es sei „beabsichtigt, das Verfahren noch in diesem Jahr zu terminieren“.¹⁵⁰ Daraus aber wurde nichts.

Erst am 26. Februar 2007 kam es zum Prozess. Inzwischen hatten Gericht und Polizei die übliche Strategie festgesteckt. Die Klage wurde ohne Verhandlung in der Hauptsache und ohne Herbeiziehung von Akten als unzulässig abgelehnt. Dass die Polizei gerade diesen Rechtsweg selbst vorgeschlagen hatte, werteten die sichtbar befangenen Richter einfach als Falschankunft der Polizei. Das würde dem so Betrogenen aber nichts nützen. So konnte die Polizei lernen, dass es Vorteile bietet, die BürgerInnen zu beschließen, während das Gericht zum x-ten Mal eine gerichtliche Überprüfung von Polizeimaßnahmen ablehnte. Erkenntnisgewinn verschaffte der Prozess aber auch anderen Anwesenden: die Beratungsgespräche der Richter konnten aufgezeichnet werden. Sie hetzten über den Kläger und diskutierten hämisch, ihm beim nächsten Mal die Prozesskostenhilfe zu verwehren. Als sie deshalb bei einem weiteren Prozess einen Befangenhheitsantrag kassierten, wollten sie von nichts wissen. Doch die Audiodateien standen inzwischen sogar im Internet.¹⁵¹

Windmühle 6: Strafanzeigen

Schließlich stellte der Hauptbetroffene aller Polizeiaktionen und -lügen vom 14. Mai etliche Strafanzeigen, die ersten am 1. Juli gegen die das Beschwerdeverfahren verschleppenden RichterInnen des Landgerichtes Gießen wegen Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung und¹⁵² gegen den Fahrer des Polizeiwagens, der aus dem fahrenden Auto sprang und dadurch Menschen gefährdete, wegen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr.¹⁵³

Die umfangreichsten Strafanzeigen aber mussten immer wieder verschoben werden. Wochenlang warteten die Betroffenen auf klärende Informationen, was die Hintergründe des Polizeieinsatzes waren und

Die Klage ist unzulässig.

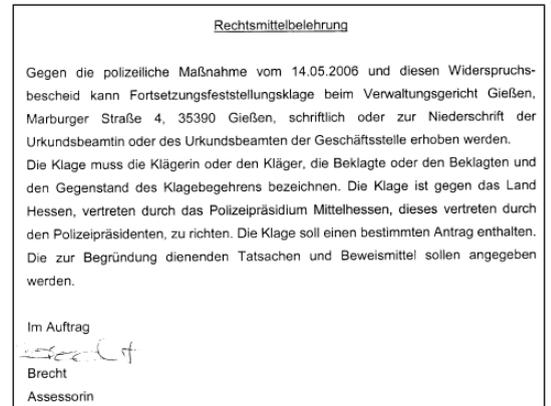


Abb. oben: Auszug aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 26.2.2007.

Darunter: Rechtsmittelbelehrung der Polizei zum gleichen Vorgang am 23.6.2006. Das Gericht bezeichnete diese Belehrung als falsch. Die Folgen der falschen Belehrung müsse aber der Betroffene tragen.

148 Az. 10 E 1698/06

149 Az. bei der Polizei: VI – 12 a 10 03 W 21/06, Schreiben vom 20.7.2006. Der § 127 StPO benennt Fluchtgefahr als Festnahmegrund.

150 Schreiben des Präsidenten des Verwaltungsgerichts vom 13.11.2006.

151 In einer Pause lästerten sie über den Beschwerdeführer ab, bezeichneten ihn als „Selbstdarsteller“ und heckten die Idee aus, ihm zukünftig die Prozesskostenhilfe zu versagen. Informationen zum Prozessverlauf und die Audiodateien finden sich unter www.projektwerkstatt.de/weggessperrt/1405festnahme.html.

152 Az. bei der StA Gießen: 501 Js 16177/06

153 Az. bei StA Gießen: 501 Js 49162/06, das Verfahren wurde eingestellt, da das Hineinfahrenlassen des eigenen Autos in eine Gruppe von Menschen nach Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht strafbar sei – zumindest nicht, wenn ein Polizist am Steuer saß.

welche Stellen was wussten und anordneten. Erst Mittag August klärte sich das Bild auf, als in einem der vielen Beschwerdeverfahren die entscheidende Akte herausgerückt wurde. Am 26. August 2006 reichte der Betroffene Jörg B. dann bei der Staatsanwaltschaft Gießen eine umfangreiche und präzise begründete Strafanzeige gegen Amtsrichter Gotthardt wegen Freiheitsberaubung und Rechtsbeugung im Amt ein. Zudem zeigte er die beteiligten Staatsschutzbeamten wegen falscher Verdächtigung und Beihilfe zur Freiheitsberaubung an. Hoffnung machte er sich nicht – der zuständige Staatsanwalt Vaupel hatte in den vergangenen Jahren derart offensichtliche Straftaten von PolizeibeamtInnen, PolitikerInnen und RichterInnen mit allen Mitteln gedeckt, dass auch diesmal nicht mit einer Anklage zu rechnen sein würde. Dass er sich dadurch einmal mehr der Strafvereitelung im Amt schuldig machte, musste Vaupel nicht stören – schließlich war er selbst der Staatsanwalt ...

Am 1. September ergänzte der Anzeigensteller seine Texte um die Auszüge aus den Akten, die bewiesen, dass die Polizei wusste, der er nicht tatverdächtig war. Eine weitere Strafanzeige reichte der gegen die Staatsschutzbeamtin Cofsky ein, weil diese das entlastende DNA-Ergebnis vom 16. Mai für sich behielt.

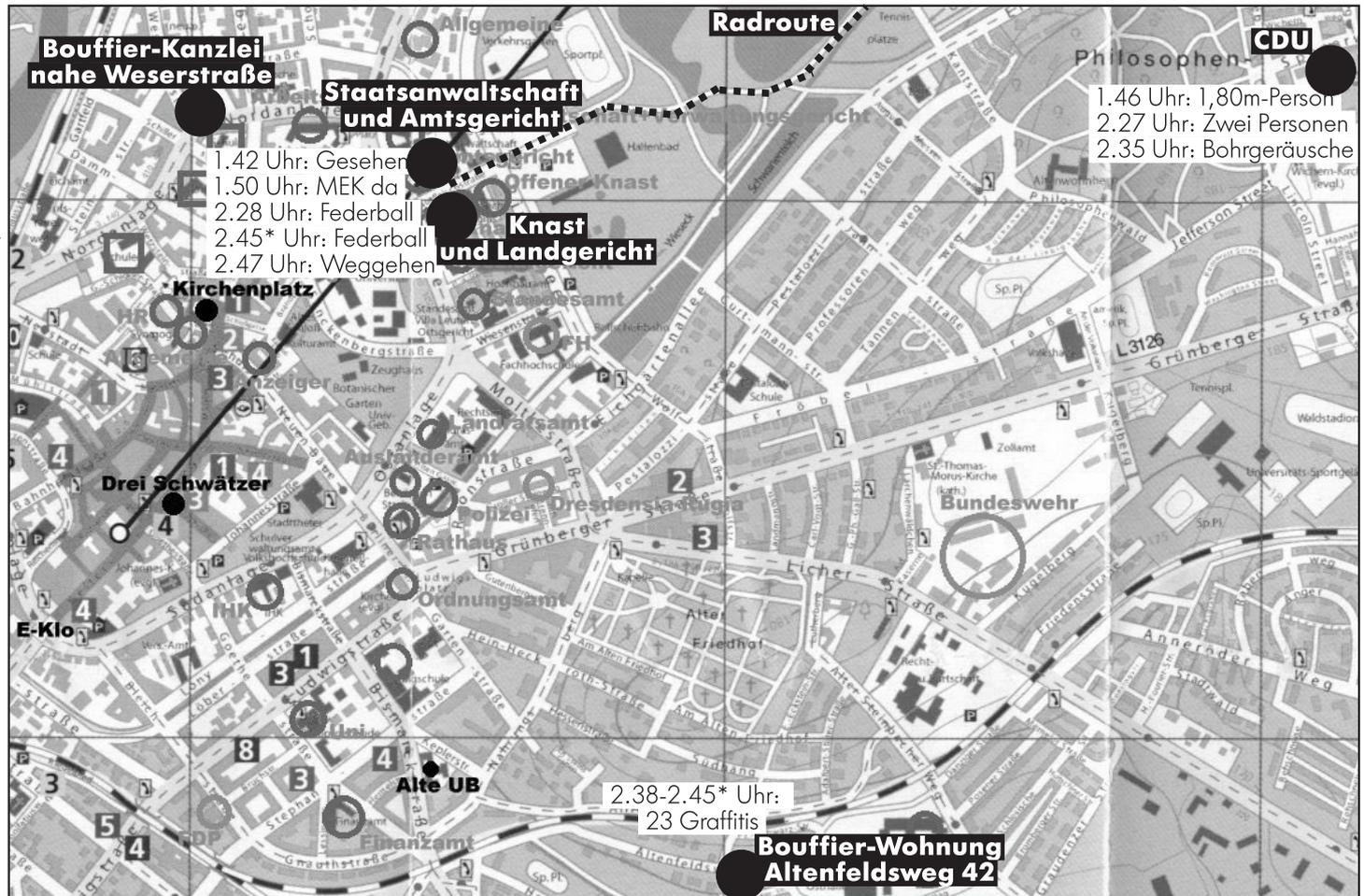
Hoffnung auf strafrechtliche Konsequenzen bestehen aber nicht. Der für solche Fälle zuständige Staatsanwalt Vaupel hat bislang ausnahmslos alle Verfahren gegen Angehörige der Obrigkeit und der uniformierten UnterstützerInnen eingestellt.

Übersichtskarte:

Plan der Gleichzeitigkeiten

Abb.: Die vermeintlichen Tatorde des 14. Mai 2006 – zeitgleich an vier verschiedenen Orten!

*Abweichende Zeitangaben in den Polizeivermerken: Zum Teil 2.43 Uhr statt 2.45 Uhr. Die zweiminütige Abweichung ist auf nicht gleiche Uhren der beteiligten BeamtInnen zurückzuführen. Zwei Minuten mehr oder weniger würden am Gesamtergebnis aber nichts ändern: Es war unmöglich, auch nur an zwei dieser Standorte zeitgleich zu sein.



Windmühle 7: Der 14. Mai in anderen Strafverfahren

Gegen die an den umfangreichen kriminellen Handlungen beteiligten BeamtInnen von Gerichten, Staatsanwaltschaft und Polizei wurde noch kein einziges offizielles Disziplinarverfahren eröffnet oder Anklage erhoben. Aber gegen die Opfer des Polizeidurchreihers vom 14. Mai 2006 malten die Justizmühlen beständig weiter. So war der vom 14. bis 18. Mai inhaftierte Jörg B. ab dem 4. September wieder als Angeklagter in genau dem Gericht, deren BeamtInnen Kaufmann und Gotthardt ständig ihre kriminelle Energie an ihm auslassen konnten – und niemand stoppte sie dort. Am 2. November, dem fünften Verhandlungstag des Prozesses gegen ihn, referierte er im laufenden Prozess, bei dem es passenderweise um justizkritische Aktionen ging, über die Geschehnisse des 14. Mai und beantragte, den Fall zum Gegenstand des Prozesses zu machen, weil er das fortgesetzt verfassungswidrige Handeln durch die Gießener Gerichte und Staatsanwaltschaft belegen würde. Dann aber wäre nach dem Wortlaut des § 147 der hessischen Verfassung eine Widerstandshandlung gegen die Justiz gerechtfertigt. Doch Richter Wendel, Kollege von Kaufmann und Gotthardt beim Amtsgericht Gießen, schützte seine MitstreiterInnen in Robe und verwarf den Antrag: „Ohne Bedeutung“. Die Grundrechte werden in der Gutfleischstraße nicht nur mit Füßen getreten, sondern eine Aufklärung darüber ist „ohne Bedeutung“.

Abb.: Am 16.1.2007 wurde das Ermittlungsverfahren gegen die Federball-Bande durch Staatsanwalt Vaupel eingestellt (Namen überdeckt). Seine Schuldigkeit hatte es getan: Unterbindungsgewahrsam, Hausdurchsuchung, DNA-Entnahmen wurden legitimiert und verwaltungsgerichtliche Überprüfungen verhindert.

Stellen Sie sich Folgendes vor:

Sie schreiben an einem Buch wie diesem. Viele Details werden in viel Kleinstarbeit zusammengestellt, gelesen, präzisiert, nochmal durchgesehen usw. Irgendwann kommt der Tag, wo alles in der Druckerei sein muss. Da laufen nur noch letzte Korrekturen von Layout, Seitenreihenfolgen sowie die Erstellung von Inhaltsverzeichnis und Namensliste. Plötzlich kommt das abschließende Urteil zum Hauptfall des Buches herein. Es bestätigt die Recherchen dieses Buches auf ganzer Linie und wirft den Gießener Polizei- und Justizbehörden fast ungeschminkt Nazimethoden vor. Gleichzeitig fordern die Richter des Oberlandesgerichtes die juristische Aufarbeitung von Fälschungen, Rechtsbeugung und mehr. Was ist zu tun? Ein Umschreiben des Buches ist zeitlich nicht mehr möglich. Daher ist schnell etwas geschoben worden, um am Ende des Kapitels über die Vorgänge, auf die sich der OLG-Beschluss bezieht, zwei Seiten Platz zu schaffen. Daher folgen jetzt: Eine Presseinformation der Antirepressionsplattform K.O.B.R.A. mit Äußerungen der Betroffenen sowie Auszüge aus dem aufschlussreichen Urteil aus Frankfurt vom 18. Juni 2007 (Az. 20 W 221/06). Viel Spass bei diesem fulminanten Abschluss der Repression gegen Unschuldige – und vielleicht dem Beginn einer umfangreichen Reihe von Verfahren gegen RichterInnen und PolizeibeamtInnen aus dem Raum Gießen. Gutfleischstraße ... vom Tatort zur Aufklärungstätte? Nicht wirklich anzunehmen angesichts eben genau der Ausrichtung Gießener Justiz, die dieses Buch und der 20. Zivilsenat des OLG festgestellt haben ...

Kriminelle Vereinigungen?

Normalerweise sind Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte für die Verfolgung und Bestrafung des organisierten Verbrechens zuständig. Wer aber legt einer kriminellen Vereinigung das Handwerk, die aus Roben- und UniformträgerInnen besteht?

Vier Jahre nach Beginn der pausenlosen Hetze, dem Verurteilungswahn und vielen Straftaten durch PolitikerInnen, Polizei, StaatsanwältInnen und RichterInnen gegenüber ihren KritikerInnen standen die Opfer der Staatsgewalt vielfach vor Gericht und wurden mehrfach verurteilt. Aber noch kein einziges Mal landeten die Täter in Uniform und Robe auf der Anklagebank. Nach allem, was sich in Gießen an Filz zwischen Politik, Polizei, Justiz und Medien erkennen lässt, wird das wohl auch so bleiben.

Das Ermittlungsverfahren

gegen

- a)
- b)
- c)
- d)

wegen

Sachbeschädigung (Tatzeit: 14.05.06, Tatort in Gießen)

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung).

Der angefochtene Beschluss des Landgerichts und der Beschluss des Amtsgerichts vom 14.05.2006 werden abgeändert. Es wird festgestellt, dass die Inge- wahrsamnahme des Betroffenen rechtswidrig war.

Der Antragsteller hat dem Betroffenen die in den Beschwerdeinstanzen entstan- denen außergerichtlichen Kosten zu ersetzen.

Spektakulärer Beschluss des Oberlandesgerichts:

Polizei- und Justizmethoden in Gießen erinnern an Nazi-Schutzhaft
Juristische Aufarbeitung von Rechtsbeugung und Fälschungen gefordert!

In einem spektakulären Beschluss hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main am 18. Juni 2007 den Gießener Polizei- und Justizbehörden bescheinigt, willkürlich politisch unerwünschte Personen begangener

Straftaten zu verdächtigen und grundlos einzusperrten. Der 20. Zivilsenat brachte die in Gießen angewandte Verhaftungspraxis sogar mit Polizei- und Justizmethoden aus der Nazizeit in Verbindung und stellte fest: „Da das Instrument des Gewahrsams während der Nazizeit äußerst massiv missbraucht wurde, sollte es durch die Tatbestandsmerkmale ‚unerlässlich‘ und ‚unmittelbar bevorstehend‘ rechtlich unmöglich gemacht werden, dass die Vorschrift zu einer Ermächtigung zum sog. Vorbeugege- wahrsam (früher: Schutzhaft) ausgeweitet wird.“ Mit Bezug auf die Gießener Methoden folgt: „Diese Voraussetzungen lagen hier von Anfang an sämtlich nicht vor.“

Mit dem Beschluss bestätigte das Gericht Vorwürfe Gießener politischer Gruppen, die seit Jahren in Dokumentationen, per Anzeigen an die Staatsanwaltschaft und in Gerichtsverfahren, die sich gegen AktivistInnen richteten, formuliert hatten, dass Straftaten systematisch erfunden und un-

20 W 221/06
 7 T 215/06 Landgericht Gießen
 22 II 27/09 Amtsgericht Gießen
 46 AR 52/09 Amtsgericht Gießen



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

Ein hinreichender Anlass für einen Unterbindungsgewahrsam hat nicht bestanden. Die Ingewahrsamnahme des Betroffenen war insgesamt rechtswidrig.

§ 32 HSOG sieht in der hier nur in Betracht kommenden und vom Landgericht auch angewandten Alternative (§ 32 I Nr. 2 HSOG) vor, dass die Polizeibehörden eine Person in Gewahrsam nehmen können, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern. Da das Instrument des Gewahrsams während der Nazizeit äußerst massiv missbraucht wurde, sollte es durch die Tatbestandsmerkmale „unerlässlich“ und „unmittelbar bevorstehend“ rechtlich unmöglich gemacht werden, dass die Vorschrift zu einer Ermächtigung zum sog. Vorbeugegewahrsam (früher: Schutzhaft) ausgeweitet wird (Hornmann, § 32 HSOG Rn 16 und 3). Unerlässlich ist nicht gleichbedeutend mit erforderlich, sondern geht darüber hinaus. Eine Maßnahme ist nur dann unerlässlich, wenn die Gefahrenabwehr nur auf diese Weise möglich und nicht durch eine andere Maßnahme ersetzbar ist (Hornmann, § 32 HSOG Rn 17).

Diese Voraussetzungen lagen hier von Anfang an sämtlich nicht vor. Zwar ist die Nach-

Abb.: Auszüge aus dem Beschluss des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main (Az. 20 W 211/06) vom 18. Juni 2007.

Linke Seite: Auszüge aus den ersten zwei mit den Grundentscheidungen. Oben: Auszug von Seite 5 zur Abgrenzung von Gewahrsam und dem Nazi-Polizeimittel "Schutzhaft".

Mit der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme ist über den allein möglichen Streitgegenstand dieses Rechtsmittelverfahrens entschieden. Mehr als die Feststellung, dass die Ingewahrsamnahme rechtswidrig war, kann der Betroffene in diesem Verfahren nicht erreichen. Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere wieso es kommen konnte, dass dem Amtsgericht ein Antrag auf Ingewahrsamnahme vorgelegt wurde, in dem der Umstand der anderweitigen Observation in der Tatnacht und deren Ergebnis nicht deutlich mitgeteilt und auch das Landgericht insoweit nicht unterrichtet wurde, braucht hier nicht weiter zu erfolgen. Der Antrag des Betroffenen,

Abb. Mitte: Auszug aus Seite 7 zur Frage einer weiteren juristischen Aufarbeitung und dem begrenzten Mandat des OLG-Beschlusses. Abb. rechts: Auszug aus den Seiten 6 und 7 zur Qualität der Beschlüsse von Amts- und Landgericht.

erwünschte Personen mit Lügen und Manipulationen bestraft würden. Dem Oberlandesgericht schienen die vorgelegten Akten so deutlich auf gezielte Täuschungen hinzudeuten, dass sie recht ungeschminkt strafrechtliche Konsequenzen der Vorfälle einforderten. Zum Abschluss ihres Urteils regen sie erkennbar die juristische Aufarbeitung der Vorgänge an: „Mit der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme ist über den allein möglichen Streitgegenstand dieses Rechtsmittelverfahrens

entschieden. Mehr als die Feststellung, dass die Ingewahrsamnahme rechtswidrig war, kann der Betroffene in diesem Verfahren nicht erreichen. Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere wieso es kommen konnte, dass dem Amtsgericht ein Antrag auf Ingewahrsamnahme vorgelegt wurde, in dem der Umstand

der anderweitigen Observation in der Tatnacht und deren Ergebnis nicht deutlich mitgeteilt und auch das Landgericht insoweit nicht unterrichtet wurde, braucht hier nicht weiter zu erfolgen.“ Damit kann nur gemeint sein, dass die Klärung an zuständiger Stelle zu erfolgen hat – nämlich in

Strafverfahren gegen alle beteiligten Personen in Polizei, Amtsgericht und Landgericht Gießen sein.

Durch Betroffene waren schon 2006 die beteiligten RichterInnen und BeamtInnen der Polizei angezeigt worden – wegen Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung, Beihilfe zu diesen Delikten, Verfolgung Unschuldiger, falscher Verdächtigung, übler Nachrede und anderer Straftaten, die zum Teil mit mehrjährigen Haftstrafen bedroht wären. Jörg Bergstedt, einer der am 14. Juni 2006 unrechtmäßig Verhafteten: „Große Teile Gießener Polizei und Justiz müssen vor Gericht gestellt werden. Die Zuständigen für Recht und Ordnung haben jahrelang systematisch Verbrechen und andere Straftaten begangen. Es wird Zeit, darüber Aufklärung zu betreiben und die Verantwortlichen zu stoppen“. Mehrere der Betroffenen fordern, alle beteiligten sofort vom Dienst zu suspendieren: „Es wäre ein Skandal, wenn Verbrecher in Robe und Uniform weiter über andere richten dürfen!“

Hintergründe und Abläufe

In der Nacht zum 14. Mai 2006 wurde Jörg Bergstedt – zusammen mit drei weiteren politischen AktivistInnen – festgenommen, nachdem er Badminton auf dem Justizkomplex gespielt hatte. An dem umfangreichen Polizeieinsatz waren Einheiten verschiedener Polizeistationen und -abteilungen sowie ein Mobiles Einsatzkommando (MEK) beteiligt. In Folge wurde Bergstedt durch Beschluss des Amtsgericht Gießen in Unterbindungsgewahrsam verbracht. Die völlig unbelegten Vorwürfe bezogen sich auf Sachbeschädigungen an der CDU-Geschäftsstelle und dem privaten Anwesen des hessischen Innenministers – Volker Bouffier. Gegen die Freiheitsentziehung hatte der Umweltaktivist sofortige Beschwerde eingelegt.

Mehr als ein Jahr nach den skandalösen Ereignissen hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main einen für den gesamten Fall bemerkenswerten Beschluss gefasst. In der Entscheidung des 20. Zivilsenats vom 18.06.2007 heißt es klipp und klar: „Ein hinreichender Anlass für einen Unterbindungsgewahrsam hat nicht bestanden. Die Ingewahrsamnahme des Betroffenen war insgesamt rechtswidrig.“ Dass der Betroffene Kritik am hessischen Innenminister übe oder „nachts durch Gießen zieht, macht ihn jedenfalls noch nicht hinreichend verdächtig“.

Der gesamte Beschluss ist getragen von ungewöhnlich deutlichen Vorwürfen gegenüber Amts- und Landgericht Gießen, welche „Beweisanforderungen völlig vernachlässigt haben.“ Besonders hart fällt die Schelte für Amtsrichter Gotthardt aus, der den Unterbindungsgewahrsam gegen Bergstedt angeordnet hatte: „Keineswegs durfte das Amtsgericht – wie geschehen – den Betroffenen ohne irgendwelche Erwägungen zur Beweissituation hinsichtlich der Richtigkeit der Vorwürfe so behandeln, als ob alle Vorwürfe stimmten“, heißt es auf Seite 6 der Entscheidung des OLG. Ganz im Gegenteil: „Was das Amtsgericht zu seiner Annahme veranlasst hat, bleibt im Dunklen, da es seine Annahme nicht begründet hat.“ Das gelte ebenso für das Landgericht: „Das dem Betroffenen vom Landgericht unterstellte Tatmotiv hängt ohne den Hintergrund begangener Taten aber völlig in der Luft.“ (Seite 7)

durch Gießen zieht, macht ihn ebenfalls noch nicht hinreichend verdächtig. Im polizeilichen Antrag auf die Anordnung von Unterbringungsgewahrsam gibt es keine verlässlichen Anhaltspunkte, die für den Betroffenen als Täter sprechen. Es fehlt auch jeder Hinweis auf Umstände, die den Schluss zulassen, der Betroffene habe sich an den beiden fraglichen Tatorten aufgehalten und dort mit Farbe hantiert. Weder an dem Betroffenen noch an den von ihm mitgeführten Gegenständen sind Farbspuren oder sonstige Spuren festgestellt worden, die einen Rückschluss auf die Täterschaft zulassen. Das Amtsgericht durfte deshalb nicht davon ausgehen, dass der Betroffene die ihm vom Antragsteller zur Last gelegten Taten begangen hat. Was das Amtsgericht zu seiner Annahme veranlasst hat, bleibt im Dunklen, da es seine Annahme nicht begründet hat.

Das Landgericht hat wohl die mangelhafte Beweislage gegen den Betroffenen erkannt, hat sich aber rechtsfehlerhaft mit der Frage, ob der Betroffene die ihm zur Last gelegten Taten begangen hat, nicht auseinandergesetzt. Das dem Betroffenen vom Landgericht unterstellte Tatmotiv hängt ohne den Hintergrund begangener Taten aber völlig in der Luft und lässt allein die Schlussfolgerung auf eine konkrete Gefahrenlage nicht zu. Auf

Überwachung entlastet Bergstedt eindeutig

Unabhängige Recherchen und Akteneinsichtnahme hatten schon Mitte 2006 ergeben, dass Bergstedt in der Nacht zum 14. Mai 2005 durch einen breit angelegten Polizeieinsatz inklusive einer aufwendig ausgestatteten Sondereinheit (MEK) bei all seinen Bewegungen observiert wurde. Aus den dabei gewonnenen Ergebnissen ist erkennbar, dass Bergstedt die ihm zur Last gelegten Straftaten unmöglich begangen haben konnte. Der 20. Zivilsenat des OLG schließt sich dieser Sichtweise in seinem Beschluss an. „Aus dem Vermerk ergibt sich, dass der Betroffene in der Zeit von 2.28 bis 2.47 Uhr beobachtet worden ist, wie er im Bereich des Giessener Justizkomplexes Badminton spielte. Danach ist ausgeschlossen, dass der Betroffene zwischen 2.27 und 2.35 Uhr in der CDU-Geschäftsstelle ein Loch in die Eingangstür gebohrt hat. Auch für die gegen 2.43 Uhr festgestellten Farbschmierereien an der Grundstücksmauer des Hauses Altenfelsweg 36 fehlt es an konkreten Hinweisen auf den Betroffenen.“

Dass diese einfachsten logischen Feststellungen einfach so übergangen wurden, mag Jörg Bergstedt nicht glauben: „Die Verantwortlichen bei Polizei und Justiz wussten genau, dass die Vorwürfe gegen mich gegenstandslos waren. Aber sie wollten mich wegsperren – unter Einsatz von offensichtlichsten Lügen.“

Täuschung durch den Staatsschutz Gießen?

Nach Auffassung des OLG gibt es bereits in dem „polizeilichen Antrag auf die Anordnung von Unterbindungsgewahrsam (...) keine verlässlichen Anhaltspunkte, die für den Betroffenen als Täter sprechen.“ Es stellt daher die Frage, „wieso es kommen konnte, dass dem Amtsgericht ein Antrag auf Ingewahrsam-

Winkler, FGG, 15. Aufl. 2003, § 27 Rn 45). Aus dem Vermerk ergibt sich, dass der Betroffene in der Zeit von 02.28 bis 02.47 Uhr beobachtet worden ist, wie er im Bereich des Giessener Justizkomplexes Badminton spielte. Danach ist es ausgeschlossen, dass der Betroffene zwischen 02.27 und 02.35 Uhr in der CDU-Geschäftsstelle ein Loch in die Eingangstür gebohrt hat. Auch für die gegen 02.43 Uhr festgestellten Farbschmierereien an der Grundstücksmauer des Hauses Altenfelsweg 36 fehlt es an konkreten Hinweisen auf den Betroffenen.

nahme vorgelegt wurde, in dem der Umstand der anderweitigen Observation in der Tatnacht und deren Ergebnis nicht deutlich mitgeteilt und auch das Landgericht insoweit nicht unterrichtet wurde (...)“

Aus Sicht von Patrick Neuhaus – einer der drei anderen Betroffenen des „Polizeiaustrasters“ vom 14. Mai 2006, stützt das OLG mit dieser Bemerkung die von ihnen erhobenen Vorwürfe: „Der Staatsschutz Gießen hat sämtliche Tatsachen unterschlagen und unbelegte Behauptungen aufgestellt, um einen Justizkritiker aus dem Verkehr zu ziehen.“ Dennoch glaubt er nicht daran, dass die Giessener Gerichte getäuscht worden sind. Der Antrag des Staatsschutzes sei durch jeden Richter als absolut unbegründet zu erkennen gewesen. „Richter Gotthardt war eingeweiht in den Plan des Staatsschutz und hat ihn willig umgesetzt“, behauptet Neuhaus.

„Das Oberlandesgericht bestätigt auf voller Linie, dass Gießener Strafverfolgungsbehörden gezielt auf Täuschungen und massive Rechtsbeugung zurückgegriffen haben, um einem politischen Aktivisten die Freiheit zu entziehen“, erklärt er weiter. Zufrieden sei er allerdings nicht: „Eine umfassende juristische wie politische Aufklärung des 14. Mai 2006 steht noch aus. Der Beschluss des OLG könnte ein Anfang sein, um das skandalöse Wirken der verantwortlichen Polizei, Justiz und Politik aufzudecken.“

- Internetseite zum Fall:
www.projektwerkstatt.de/weggesperrt
- Kontakt zum Betroffenen:
06401-903283
- Download des OLG-Beschlusses:
www.projektwerkstatt.de/weggesperrt/download/olg_beschluss.pdf
- Kontakt zum Rechtsanwalt:
www.kanzlei-doeheimer.de

Abb.: Auszug aus Seite 7 zur offensichtlichen Unmöglichkeit der vorgeworfenen Taten angesichts der Zeitabläufe.

Wie weiter?

Der Stand der Strafanzeigen gegen die beteiligten Justiz- und Polizeibediensteten ist nicht bekannt. Sollte es zu Prozessen kommen, wird die Aufarbeitung der „Fiesen Tricks von Polizei und Justiz“ anstehen. Sollte Staatsanwalt Vaupel erneut die Schuldigen decken, so nimmt der Justizskandal seine Fortsetzung. Ohne Öffentlichkeit steht das zu befürchten.

Fälschungen, Straftaten und Kuriositäten im Gerichtssaal

Sie waren noch nie in einem Gerichtssaal? Schwerer Fehler, aber wahrscheinlich geht das den meisten so, sonst wäre das hohe Ansehen dieser Anstalten mit ihren RobenträgerInnen kaum zu erklären. Es lohnt sich – achten Sie auf die ZeugInnenaussagen und, falls Sie da drankommen, auf die Vermerke oder Verhörprotokolle derselben Personen: Oft keine Ähnlichkeit. Dann das Urteil: Häufig werden dort ZeugInnenaussagen als Begründung herangezogen, die es so nie gegeben hat. Anderes wird weggelassen. Gerade vor den unteren Gerichten ist (Ab-)Urteilen Fließbandarbeit.

Um Ihnen trotz fehlender oder zwecks Erweiterung vorhandener Gerichtserfahrung einmal einen intensiven Eindruck von den Innereien politischer Prozesse zu geben, soll der vorläufige Abschluss der Berichte vom Tatort Gutfleischstraße aus einem der Gerichtssäle dort stammen. Ein Verfahren mit allen Schikanen: Selbstgebastelten Beweismitteln, illegalen Ermittlungsmethoden, Manipulation im Verfahren, Polizisten mit Hass statt Aufklärung im Zeugenstuhl usw. Viel Spaß bei unserer letzten Episode in diesem Buch – aber lang nicht der letzten Homestory zu Gießener Gerichts- und Polizeiausdrückerheiten.

Vorgeplänkel

Lange hatte es gedauert, bis endlich zur ersten Runde eingeladen wurde: Fast drei Jahre nach der Farbattacke auf ihre eigenen Wände hatte sich die Gießener Justiz durchgerungen, eine erste Instanz zu wagen. Es war nicht der erste Prozess gegen den Angeklagten B. – aber der erste, bei dem es um eine Aktion ging, die selbst gegen Gerichte gerichtet war. Am 3.12.2003 erwischte es genau das Haus, in dem dann der Prozess stattfand. Farbspritzer wurden an die Wände gebracht, Parolen gesprüht und die Schösser der Eingänge mit Klebstoff und Nägeln blockiert. Damit das diesmal nicht wieder geschehen konnte, war Polizei wichtig – viel Polizei. Die lungerten während und nach jedem Prozesstag an den Gebäuden der Gutfleischstraße herum, dazu zivile Polizei und viele Justizwachmeister im Amtsgericht. Im Publikum schrieben Angehörige der Polizeiführung kräftig mit oder zogen hinter den Kulissen die Strippen, informierten und instruierten die ZeugInnen, berichteten den Chefetagen der Uniformiertentruppen und versuchten, auf ihre Weise die Verfahren zu steuern. Einen solcher Aufwand wollte die Polizei nicht zu oft im Jahr und nicht während großer anderer Ereignisse. Daher: Erst den Ausgang des jahrelangen Verfahrens mit dreizehn Anklagepunkten gegen zwei Projektwerkstättler abwarten, des bisherigen größten Rachefeldzugs von Polizei und Justiz gegen ihre Kritiker⁰. Dann Fußballweltmeisterschaft und Sommerferien – Richter Wendel, erneut Richter über den Angeklagten B., musste sich von der Polizei belehren lassen, dass es da nicht ging.

Außerdem wies Herr Weber darauf hin, daß die Polizei mit Aktivitäten des Angeschuldigten rechnet, sobald dieser die Ladung erhält. Diese Aktivitäten sollen beobachtet werden. Deshalb sollte die Ladung des Angeschuldigten a) kurz vor dem Termin und b) nicht während der Zeit der Fußballweltmeisterschaft erfolgen.

Abb. unten: Auszug aus einem Vermerk von Richter Wendel zur Terminfindung des Prozesses (Bl. 273 zur Akte 501 Js 26962/03). Weber ist Angehöriger der Gießener Polizei.

Abb. rechts: Auszug aus dem Brief des Richters Wendel an den Angeklagten zu Frage der Gründe einer Pflichtverteidigung (Schreiben vom 22.5.2006). Darunter: Ablehnung einer Pflichtverteidigung beim vorherigen Prozess mit 13 Anklagepunkten, über 30 ZeugInnen, 13 Verhandlungstagen und über 50 Anträgen siehe Kap. 11).

Fußnoten

- 0 Siehe Kap. 4.
1 Übliche Grenze für Pflichtverteidigung.
2 Weiterer Bericht vom Prozess unter www.de.indymedia.org/2006/09/156534.shtml.

So bot das Jahr 2006 erst im September die Möglichkeit, mit der Befriedigung richterlicher Rachegeleüste zu beginnen. Vorher noch griff Richter Wendel in seine Trickkiste und fällte eine bemerkenswerte Entscheidung: Der Angeklagte B. dürfe sich nicht selbst verteidigen, sondern wurde zur Pflichtverteidigung gezwungen. Das schon an sich ungewöhnliche Vorgehen bei einer einzelnen Straftat mit nur wenigen Hundert Euro Sachschaden erschien in einem noch absurderen Licht im Vergleich zum vorherigen Prozess mit den dreizehn Anklagepunkten. Den hatte derselbe Amtsrichter namens Wendel in der ersten Instanz geführt. Auf die damalige Bitte der Angeklagten nach einem Pflichtverteidiger hatte er eine glatte und pauschale Ablehnung beschlossen. Seine Begründung: Alles einfach gelagerte Fälle – trotz 13 Anklagepunkten und möglicher Strafhöhe über einem Jahr Haft.¹ Beim neuen Prozess nun entschied derselbe Richter genau andersherum. Willkür und Trickerei beginnen eben früh in der Justiz, nicht erst im Gerichtssaal. Im 13-Anklagepunkte-Prozess ab Dezember 2003 wollte Wendel mit seiner Entscheidung die Angeklagten schwächen. Er musste aber erleben, wie diese sich von Instanz zu Instanz immer mehr eigenes Fachwissen aneigneten und mit ihren offensiven Strategien plus gutem Wissen um die Möglichkeiten der Strafprozessordnung den RichterInnen das Leben sehr, sehr schwer machten. Also dachte sich Wendel wohl, diesmal lieber zu versuchen, den Angeklagten mit einem erzwungenen Anwalt ruhiger zu stellen. Das Vorgehen zeigte, welches Denken in Richterköpfen vorherrscht. Von Erfolg war es allerdings nicht gekrönt. Im Duett mit einem Anwalt gelang dem Angeklagten eine sehr starke Verteidigung. Die Aufdeckung ethischer Skandale, die die folgenden Seiten füllen, war vor allem dieser Verteidigungsstrategie, den langen und intensiven Verhören und dem ständigen Nachbohren an Schwachpunkten der Anklage und der Ermittlungen zu verdanken.

in Ihrer Strafsache

wegen Sachbeschädigung u.a.

wird Ihnen ein Verteidiger zu bestellen sein, da die Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage dies gebietet (§ 140 Abs. 2 Strafprozessordnung).

Insbesondere kann weder aus der nunmehr vorgesehenen mehrwöchigen

Terminierung noch aus der Anzahl der Zeugen oder aus der Vielzahl der Tatvorwürfe auf eine besondere Schwierigkeit der Sache geschlossen werden.

Vielmehr erfolgte die nunmehr großzügige Terminierung ersichtlich auf dem

Hintergrund des bisherigen Prozessverlaufs. Auch handelt es sich zwar um zahlreiche Vorgänge, die jedoch jeder für sich übersichtlich und einfach gelagert sind, und umfangreiche und komplexe Aussagen nicht erwarten lassen. Darüber hinaus sind eine nicht unerhebliche Anzahl von Zeugen erst auf Veranlassung des Angeklagten überhaupt geladen worden.

Der 4. September: Ein fulminanter Auftakt

Von draußen nach drinnen

Für 8.30 Uhr hatte Richter Wendel zum Prozessbeginn² geladen und alle Gäste waren erschienen: Rund um das Gebäude und auch in diesem gruppierten sich Uniformierte. In kleinen Grüppchen standen sie an allen Ecken des Geländes, vor dem Eingang, in den Eingangsschleusen, auf den Treppen und in den Gängen. Hinzu kamen zivile BeamtInnen, die dem Angeklagten bei Spaziergängen auf dem Gerichtsgelände folgten.

Sodann fand sich, einer Schulklasse gleich, ein größerer Haufen von NachwuchsjuristInnen ein, die dem Prozess beiwohnen sollten. Ihnen bot sich ein Lehrstück gerichteter Justiz – aber es wirkte eher so, als wenn sie das weniger interessierte. Mehr Unterhaltungsstoff bot sich für sie aus Kleidung und Erscheinungsbild der PolitaktivistIn. Fraglos: Hier wächst eine neue Generation sozialassistischer AnwältInnen und RichterInnen heran, denen mensch nicht begegnen möchte, wenn sie erst mal die Macht zur Entscheidung haben werden. Zudem trat etwas eine Handvoll Polit-AktivistInnen an zum großen Showdown von Justiz und JustizkritikerInnen. Dass es zu einem solchen kommen würde, gab das Thema des Prozesses vor, denn die Tat selbst war Justizkritik mit Farbe und Klebstoff.

Während die Uniformierten meist düster guckten und als willige VollstreckerInnen der Staatsgewalt das taten, was von ihnen verlangt wurde, mühten sich immer wieder kleine Gruppen von AktivistIn, ein bisschen Leben, Farbe und Inhalt in die allzu statische Situation vor dem angeberischen Portal des Eingangs zu bekommen. Einige verteilten überspitzte Verhaltenstipps zur Eingangskontrolle an BesucherInnen und PassantInnen.³ Eine Person hatte sich Plakate umgehängt. Kreidemalei mit justizkritischen Sprüchen auf dem Boden gehörten zum morgendlichen Verschönerungsprogramm – und wie üblich konnten die OrdnungshüterInnen und Gerichtschefetagen den Anblick der Kritik nicht ertragen. Selbst Hand anlegen, kommt für solche Kreise selbstverständlich nicht in Frage. So musste eines ihrer Opfer, ein Häftling aus der nahen Justizvollzugsanstalt, die Sprüche mit dem Wasserschlauch beseitigen. „Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig“.⁴

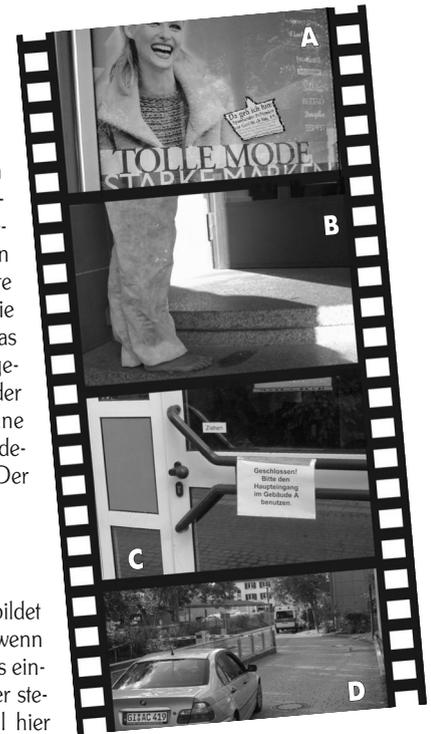
Wieder andere, bekleidet in weißen Anzügen und Handschuhen, wanderten als Zweiergruppe mit einer überdimensionierten Lupe umher und untersuchten verdächtige Schuhspuren, die allerdings sofort wieder fallen gelassen wurden, weil sie nicht mit dem vorher beschlossenen Täterprofil in Einklang zu bringen waren. Wer ihnen zuguckte, erhielt einen Flyer mit Aufklärung zum Geschehen.⁵ Absicht dahinter war, auf die absurden Logiken des konkreten Verfahrens hinzuweisen, welches stark von gerichteten Ermittlungen durch Polizei und Staatsanwaltschaften belastet war (entlastende Spuren wurden zufällig ‚vergessen‘, Gutachten mit vorgegebenem Ergebnis eingeholt und ähnliche Späße). Leider aber waren nur wenige unabhängige Gäste an diesem frühen Morgen gekommen – so fehlten den Aktionen die ZuschauerInnen.

Irgendwann näherte sich der Zeitpunkt des Beginns und die ersten gingen zum Eingang, wo die aufwendigen Kontrollen eine Warteschlange erzeugten. Plötzlich stockte es. Dem Menschen an vorderster Stelle in der Schlange wurde der Zutritt verwehrt. Der Grund: Richter Wendel befand, dass Barfußlaufen als ‚ungebührliches Verhalten‘ gelte und deshalb allen Menschen ohne Schuhe der Eintritt zu verwehren sei. Die Rädchen im System, die am Eingang alles vollstreckten, was von oben kam, hielten den Schuhlosen zurück. Die Minuten verrannen und 8.30 Uhr war längst überschritten. Etwas weiter hinten in der Schlange stand der Angeklagte. Ohne ihn war der Prozessanfang nicht möglich. So versuchte der Amtsrichter, seine Auffassung über angemessene Kleidung vor Gericht über den Rechtsanwalt des Angeklagten durchzudrücken. Das alles brachte aber nichts außer der Erkenntnis, warum renitente An-

geklagte einen Anwalt bekommen. Es ist die letzte Hoffnung der Halbgötter in Schwarz⁶, in kritischen Situationen die Kontrolle aufrechtzuerhalten. Nur: Hier und heute fruchtete es nicht. Am Eingang ging nichts mehr, die Wartenden bildeten über eine Viertelstunde brav ihre Schlange. Drinnen wurde debattiert, aber nachdem selbst der Amtsgerichtspräsident aussagte, es sei ihm egal, und Staatsanwalt Vaupel berichtete, dass das Landgericht im letzten großen Verfahren auch nicht gegen fehlende Schuhe eingeschritten war, kippte Richter Wendel seine eigene Vorschrift ... und sofort taten die willigen VollstreckerInnen genau das Gegenteil von dem, was sie eben noch für richtig hielten. „1:0“ kommentierte der Angeklagte die kleine Machtprobe vor dem Tor. Dann setzte sich der Einlass fort, schließlich war auch der Angeklagte – nicht ohne Abtasten am ganzen Körper und den obligatorischen Metalldetektor – im Raum 100 A des ersten Stocks im Amtsgericht. Der Prozess konnte beginnen. Oder besser: Hätte können ...

Im Saal

Die nächste Klippe: Entsprechend der gerichtlichen Liturgie bildet das unterwürfige Aufstehen den Beginn der Verhandlung, wenn der Richter den Raum betritt. Um das zu stören, reicht es, dass einzelne Personen nicht aufstehen oder mit Rücken zum Richter stehen. Die Situation lässt sich zudem leicht politisieren, weil hier Herrschaftsverhältnisse in einer Symbolik zutage treten, die sonst selten ist. Eine der sitzen gebliebenen Personen fragte den Richter nach Aufforderung zum Aufstehen, warum sie das tun solle und was der Sinn sei, da sie das anderen Menschen gegenüber auch nicht tue. Die Ermahnungen von Richter Wendel wiederum lösten Unterstützung für den Sittenwächter in Robe aus – aber seltsam überspitzte: „Jetzt zeig doch ein wenig Unterwürfigkeit, das ist doch nicht zu viel verlangt.“ Kommunikationsguerilla im Einsatz. Der Richter versuchte, mit autoritärer Gestik und verbalen Drohungen seine Auffassung von Gerichtsverläufen durchzusetzen. Derweil hatte der Angeklagte in seinen Akten gewählt – von Anfang an stehend. Genau am Höhepunkt der Auseinandersetzung zwischen Richter und Publikum – es roch nach Rauswürfen – klappte er den Aktendeckel zu und setzte sich hin. Wendel verstummte, guckte noch einige Sekunden erstarrt auf das Geschehen und gab auf. „2:0“, der Prozess konnte beginnen.



A: Spruchblasen auf Werbeplakaten mit Prozessankündigung
B: Barfuß vor dem Eingang
C und D: Sicherheitsmaßnahmen am Gericht – verschlossene Eingänge und Polizeiwanne/Zivilpolizei auf dem Gerichtshof.

Abb. unten: Auszug aus dem Protokoll der Verhandlung vom 4.9.2006 (Bl. 293 der Akte)

3 Nachzulesen unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/download/flyer_einlass.pdf.
4 Art. 12, Abs. 3 Grundgesetz.
5 Dokumentiert unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/download/tkb_flyer.pdf.

6 Titel eines Buches von Rechtsanwalt Rolf Bossi über RichterInnen.

Der Angeklagte stellt mündlich den schriftlich fixierten Antrag auf Ablehnung des Vorsitzenden Richter Wendel wegen Besorgnis der Befangenheit, der als Anlage I zu Protokoll genommen wird.

Der Vertr. D. StA. beantragt den Antrag zurückzuweisen.

Der Vert. führt aus, dass sich der Angeklagte auf den Inhalt der Akte bezieht einschl. den dort zitierten Ergebnissen.

Der Vors. gibt folgende Erklärung ab:

In den vom Angeklagten vorgebrachten Gründen sehe ich keine solche, in denen meine Befangenheit begründet werden könnte.

Start

Im Publikum und auf der Angeklagtenbank wurde eifrig mitgeschrieben. Die ersten formalen Akte des Prozesses wurden so genau festgehalten:⁷

Abb.: Auszug aus dem Protokoll der Verhandlung vom 4.9.2006 (Bl. 293 der Akte).

Abb. unten und rechts: Auszüge aus der Anklageschrift vom 26.7.2005 (Seite 1 und 2).

9.05 Der Saal ist voll. Der Agenklage B. verliert zum Auftakt einen Befangenhheitsantrag gegen Richter Wendel

9.18 Staatsanwalt Vaupel beantragt die Ablehnung des Antrages – wäre unbegründet. Es folgt eine kleine Debatte, dann gibt Wendel zu Protokoll, er sehe keine Gründe für seine Befangenhheit.

9.21 Das Spiel wiederholt sich mit einem Antrag, den Staatsanwalt aus dem Prozess auszuschließen, weil dieser mehrfacher Straftäter sei. Seine Taten hätte er unter anderem im Ermittlungsverfahren zur verhandelten Tat begangen. Der Antrag bewirkt nichts.

9.23 Personaliaufnahme: Der Angeklagte gibt als Beruf „Maler und Lackierer!“ an. Wendel fragt etwas verstört nach. Gelächter im Saal, Zwischenbemerkungen. Wendel warnt das Publikum: „Sie sind hier zum Zuhören und nicht zum Fragen stellen, wir sind hier kein Debattierklub!“

9.27 Eine Zuschauerin wird von drei Beamten brutal rausgeschleppt, weil sie gefragt hatte: „Können wir darüber abstimmen?“

Richter Wendel wollte Ruhe haben, ermahnte ZuschauerInnen im Stil „Wir alle wollen doch zuhören können“ und ähnlich. Das gab immer wieder Anlass zu Streit mit dem Angeklagtem, der darum bat, er solle nicht im Wir-Stil reden ohne die anderen gefragt zu haben. Das wäre schon beim „im Namen des Volkes“ eine unzumutbare Sache. Kurz danach Staatsanwalt Vaupel „Wir wollen doch alle ...“.

Das alles lief im typischen Design von Gerichtsprozessen: Sitzordnung, Mobiliar, Sitzhöhe und die Kleidung drücken Macht aus. Auf einem Podest mit zwei Stufen Höhe thronen die Offiziellen des Gerichts, von links nach rechts aus der Perspektive von Angeklagtem und Publikum: der Protokollant hinter seinem Computer, Richter Wendel in der Mitte, Staatsanwalt Vaupel rechts. Rechts von ihm glitt der Blick durchs Fenster auf das Ziel des Verfahrens: – der Knast. Unten auf dem Boden des Gerichtssaales stand gegenüber dem Richtertisch, also Auge in Auge, aber zwei Stufen tiefer, die Angeklagtenbank. Dort saßen der Angeklagte und sein Verteidiger – mit dem Rücken zum Publikum sitzen. Rechts von ihnen vor der Fensterfront des Raumes mit Blick auf Mauern mit Stacheldraht nahmen GutachterInnen und immer mal wieder einige NachwuchsjuristInnen Platz. Links und nahe an der Eingangstür stand ein kleiner Tisch mit einem leicht zum Richtertisch gedrehten Stuhl. Hier saßen die ZeugInnen. Für den Angeklagten bedeutete dies: Er musste zum Gericht und zum Staatsanwalt aufschauen. Die ZeugInnen waren von ihm weg zum Richter gewandt, und das Publikum, die darin sitzenden PressevertreterInnen, die Aufpasser aus der Polizeiführung usw. sah er gar nicht.

In der Nacht zum 03.12.2003 beschmierte der Angeschuldigte in der Zeit zwischen 01.12 Uhr und 02.40 Uhr den Gebäudekomplex des Amtsgerichts Gießen sowie der Staatsanwaltschaft Gießen mit rot-violetter Farbe.

Dabei brachte er an Teilen des Amtsgerichtsgebäudes u.a. politische Äußerungen/Parolen wie „Gerichte abschaffen“, „Justiz abschaffen“, „Staat hau ab!“, „A“ mit Kreis, „Weg mit Knästen“, „Strafe ändert nix!“, „Verrecke“ mit den Buchstaben „E“ und „N“ im Kreis an.

An die Seite des Gebäudes der Staatsanwaltschaft schrieb er u.a. Parolen wie „Fuck the Law!“ und „Solidarität statt Strafe!“.

Weiter beschmierte und bespritzte der Angeschuldigte die Gebäude A und B des Amtsgerichts sowie das der Staatsanwaltschaft mit rot-violetter Farbe, ohne dass ein Inhalt erkenntlich wurde. Auch bemalte er die Hinweisschilder „Gerichtskasse“ und „Amtsgericht Gießen, Gebäude B“ mit Farbe.

Schließlich beschmierte der Angeschuldigte das auf dem Gerichtsterrain befindliche Verkehrszeichen Nr. 209 sowie das auf demselben Metallständer befindliche Zusatzzeichen mit der gleichen Farbe, ohne dass ein Inhalt erkennbar war.

Darüberhinaus beschädigte er 8 Türschlösser an den o.g. Gebäuden, indem er jeweils einen Stahlstift in das Zylinderschloss trieb und anschließend einen Klebstoff in den Schließkanal einfüllte.

Es entstand ein Sachschaden in Höhe von ca. 5.000,00 Euro.

9.28 Vaupel verliert die Anklageschrift und erhält übertriebenen Applaus. Diesmal fliegt niemand raus, da die Klatschenden nicht genau festgestellt werden können.

9.30 Der erste richtige Streit. B. will Erklärung abgeben, aber keine Angaben zur Tat machen. Wendel fragt, was „inhaltliche Erklärung“ sei. B. will unter anderem den Begriff „öffentlicher Nutzen“ in Bezug auf Justizgebäude thematisieren, da deswegen eine gemeinschädliche Sachbeschädigung in der Anklage steht. Wendel will nur „Fakten“, keine „juristischen Bewertungen“, die könnten bis zum Plädoyer warten. Er fügt an: „Sie sind gehalten, jetzt was zu sagen über das rein Tatsächliche.“ Der Angeklagte sagt schlicht: „Dann sage ich das halt zur Sache.“

9.33 B. trägt vor. Staatsanwalt Vaupel gibt einem bärtigen Menschen im Publikum ein Zeichen (zeigt auf seine Uhr), der daraufhin rausgeht

9.37 Wendel wirkt unzufrieden und macht eine ratlose Geste in Richtung Vaupel. Dann unterbricht er die „allgemeinen rechtsphilosophische Erklärungen“ des Angeklagten, die seien „im Plädoyer in Ordnung, aber doch nicht jetzt!“. B. hält dem entgegen: „Das interessiert Sie doch auch später nicht!“ So geht der Streit eine Weile weiter.

9.42 Der Anwalt des Angeklagten mischt sich auch ein: „Angeklagter hat Erklärungsrecht!“ Wendel gibt sich wieder geschlagen: „Dann bitte!“

9.49 B. kündigt an, er werde auch Staatsanwalt Vaupel verhören. Vaupel will schlau sein und korrigiert: „verhören LASSEN“. Erwidern des Angeklagten: „Nein: Verhören, auch der Angeklagte hat das Recht dazu“. Er stellt die Frage, ob der Staatsanwalt die StPO⁸ gar nicht kennt. Als Grund für die geplante Vernehmung benennt der Angeklagte die fortgesetzten Straftaten der Staatsanwaltschaft. Da diese organisiert und ständig geschehen würden, sei „Vaupel Teil einer kriminellen Vereinigung“. Richter Wendel greift empört ein: „Das kommt ins Protokoll! Das ist möglicherweise eine Beleidigung!“ So geht es noch eine Weile weiter. Zur Tatnacht äußert sich der Angeklagte nur kurz: „Ich habe mich gefreut, als ich gehört habe, dass jemand der hessischen Verfassung gefolgt ist.“ Damit spielt er auf die Widerstandspflicht an,

Eine Dame im Sitzungssaal unterbricht mehrmals die Verhandlung. Sie wird nach Ermahnung des Vorsitzenden nach wiederholten Unterbrechungen aus dem Saal verwiesen.

7 Die folgende und alle weiteren Passagen mit Uhrzeiten sind Auszüge aus Protokollen von Zuschauerinnen oder Angeklagtem/Verteidiger. Dabei wurden mehrere Texte verwendet und miteinander verschnitten. Die Originaldokumente befinden sich in den Prozessunterlagen des Angeklagten in der Projektwerkstatt in Saasen zur Einsicht.

8 Strafprozessordnung, d.h. das Gesetz, in dem der Ablauf von Gerichtsverfahren genau festgeschrieben ist.

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Gießen
Märburger Straße 2, 35390 Gießen
Telefon: (0641) 934 - 0, Telefax: (0641) 934 - 3393



Gießen, 26.07.2005

501 Js 26964/03

An das
Amtsgericht Gießen
- Strafrichter -
Gutfleischstraße 1

35390 Gießen

Anklageschrift

wenn öffentliche Gewalt verfassungswidrig handelt.

10.00 Verteidiger D.⁹ beantragt Pause und Lüften. Die „äußere Erscheinung des Staatsanwaltes legt das nahe“. Vaupel kassiert einiges in diesen ersten Stunden des Prozesses. Auf die Strukturen kann er sich aber verlassen. Die anwesende Journalistin der Frankfurter Rundschau geht in der Pause zu Vaupel und schreibt ordentlich alles auf, was er zu sagen hat. Während des Prozesses hat sie ständigen Kontakt mit dem Pro-Polizei-Vorstandsmitglied Lamberts, der den Prozess verfolgt und Fotos macht für den Gießener Anzeiger. Die Verbindung trägt Früchte: Der ziemlich einseitige FR-Artikel erscheint überwiegend wortgleich als Kooperation mit dem Polizeifreund auch im Gießener Blatt.

10.10 Es geht weiter, wieder mit Streit. B. will, dass Vaupel und ein polizeibekannter Journalist, der ihn nach Aktenlage bei der Tatvorbereitung beobachtet haben will, den Raum verlassen, damit er sie als Zeugen vernehmen kann. Wendels Entgegnung: „Bin mir unsicher, ob ich bereit bin, ihn zu laden“ erzeugt wieder Diskussion. B. will festgehalten haben, dass Wendel meint, dass der Zeuge der angeblichen Tatvorbereitung für das Verfahren nicht von Interesse sei. Wendel bestätigt das und bekräftigt auch nach Ausführung des Strafverteidigers seine Einschätzung.

Das alles war Vorgeplänkel. Die Liturgie der sakralen Sitzung in einem Rechtsstaat. Mit Kommunikation hatte das Geschehen wenig zu tun, es war die Aneinanderreihung feststehender Verhaltensmuster, aneinander vorbei geredet für das Protokoll. So wie immer in Gerichtsprozessen, die mit ‚Verhandlung‘ nichts, mit Schau und Selbstbestätigung einer autoritären Macht aber viel zu tun haben. Dann näherte sich der erste Höhepunkt des Prozesses, der Auftritt des ehemaligen Staatsschutzchefs Gerhard Puff. Falschaussagen, falsche Verdächtigungen, Beschimpfungen und Gewalttätigkeiten, illegale Hausdurchsuchungen und Gewahrsamnahmen prägten bislang seine vielen Begegnungen mit den politischen AktivistInnen, denen er berufsmäßig das Handwerk zu legen hatte – im Auftrag ihres Ministers ...

10.21 Vernehmung Puff: Erzählt zunächst den Ablauf von Sicherungen und Ermittlungen. Richter Wendel fragt nach, aber legt Puff mehrfach Aussagen in den Mund. Zurück aus dem Publikum: „Lassen Sie ihn doch mal selbst reden!“ Wendel: „Psst!“ Zwischendurch werden am Richtertisch Fotos angeschaut. Um 10.43 Uhr geht es im Zeugenstand weiter. Dann wird über den später wichtigsten Punkt des ganzen Verfahrens gesprochen.

Wendel: „Was war Grund für Aufstellen der Videokameras?“

Puff: „Es gab mehrfach Anschläge auf Gerichtsgebäude“, daher befürchtete die Polizei, „dass sich das wiederholen würde“. Auf die Frage nach Beginn der Kameraüberwachung antwortet Puff: „Ca. eine Woche“. Er weiß es nicht sicher. Dann Wendel: Was war der Grund für die Video-

überwachung? Eine Internetveröffentlichung?“ Puff: „Ja, unter anderem“. Zu weiteren Gründen fügt er an: „Es gab auch Hinweise im Vorfeld von einer Person,¹⁰ die den Angeklagten verdächtig vor dem Landgericht gesehen habe – das sei aber nicht der ausschlaggebende Grund der Videoüberwachung gewesen.“ Ermittlungen zu früheren Straftaten erwähnt Puff gar nicht.

10.48 Vernehmung durch den Verteidiger D.: „Haben Sie die Nägel SELBST sichergestellt?“ Puff druckt herum und gibt keine eindeutige Antwort. Gleiches zum Thema Schuhe: „habe nicht alles selbst eingepackt“. Dann fragt D.: „zu Blatt 97¹¹: Sie schrieben dort: ‚dazu nutzt er eigene Homepages‘. Welche eigenen meinen sie?“ Puff druckt wieder herum und antwortet nach mehrerem Nachfragen auf die Bitte, wenigstens eine zu nennen: „www.projektwerkstatt.de“. D.: „Indymedia‘ war nicht gemeint, oder?“ Puff: „nee“. „Also nur www.projektwerkstatt.de?“ „Ja!“

Zur Verbreitung seiner vielfältigen Aufrufe „pp. nutzt er mehrere eigene Hompages und den Zgung zur überregionalen Szenenumsetzung durch die „Berliner indymedia“

Montag, den 4.9.2006, Saal 100	
8.30 Uhr	Aufruf der Sache
9.00 Uhr	Zeuge KK Haas
9.30 Uhr	Zeuge EKHK Puff
10.30 Uhr	Zeuge POK Broers
11.30 Uhr	Zeuge Weiß
13.30 Uhr	Sachverständige Dr. Kreutz

Die Nummer mit den Homepages war nicht neu. Mehrfach bereits hatte Staatsschützer Puff schon einen Tatverdacht mit Verweis auf Internetseiten begründet. Nachgeschaut hatte er aber nie, auch diesmal nicht. Seine Mehrzahl von Homepages schrumpfte schon im Verhör auf eine einzige zusammen. Es sollte noch weniger werden ... Aber wo Puff ermittelte, führte das immer zu einer langen Reihe von Straftaten – nicht der Opfer seiner Ermittlungen, sondern von Puff selbst. Denn gesetzliche Schranken für sein Handeln durchbrach er im Wahn, politische Opposition auslöschen zu müssen, gleich dutzendweise.

D.: „Haben Sie auch Presserräume durchsucht?“

Puff: „Da waren überall Schilder ‚Bibliothek, Layout-Raum usw.‘ und da waren auch Computer und Drucker.“

D.: „Waren weitere Räume als Presserräume gekennzeichnet?“ Puff druckt herum. D. dehnt die Kritik aus: „Herr Vaupel war dabei – hatte er Einwände gegen die Durchsuchung dieser Räume?“ Wieder nichts Genaues von Puff. Nach einiger Pause: „Es war für mich nicht als Presserräume erkennbar“. Gleichzeitig gab er zu, dass Unterlagen, Computer usw. da waren. Aber: „Es war schwer, sich im Haus zurechtzufinden“.

Eine weitere Klärung dieses Vorgangs ließ sich im gesamten Prozessverlauf nicht mehr erreichen. Richter Wendel verhinderte die Aufklärung. Polizei und der anwesende Staatsanwalt Vaupel hatten sich locker über Grundrechte hinweggesetzt – aber darüber darf nicht gesprochen werden.

Danach schaltete sich der Angeklagte in die Vernehmung ein und drängte Staatsschutzchef Puff gleich zu den nächsten Lügen. Er erwähnte die Sicherstellung von Flugblättern für eine spätere Aktion. Puff hatte bei der Hausdurchsuchung am 4.12.2003 nicht

Abb. links: Ladeplan der Zeuginnen, erstellt von Amtsrichter Wendel zum 4.9.2006 (Brief vom 7.7.2006).

Abb. rechts: Auszug aus einem Vermerk des damaligen Staatsschutzchefs Puff am (Bl. der Akte)

Foto: Tür des Layout- und Redaktionsraumes in der Projektwerkstatt. Polizei und Staatsanwalt Vaupel beachteteten die Schilder nicht.

Abb. unten: Beide Seiten des beschlagnahmten Flugblattes: Nirgend eine Absenderangabe der CDU!



Schockierend! Die Bilder des Amtsgerichts, fotografiert heute morgen:



⁹ Als Verteidiger agierte Rechtsanwalt Tronje Döhmer aus Gießen, siehe www.kanzlei-doehermer.de.

¹⁰ Gemeint war der „unbekannte Journalist“.

¹¹ Der Gerichtsakte zum Prozess.



nur Redaktionsräume durchwühlt, sondern auch Flugblätter beschlagnahmt. Dabei sei von Puff die Aussage gefallen: „Dann ist ihre Aktion wohl ins Wasser gefallen.“ Puff bestätigte dass. Dann ging es um die Gründe für diese Beschlagnahme, die sich mit dem Auftrag der Durchsuchung wohl kaum deckte.

B.: „Aktionen ins Wasser fallen zu lassen“ ist doch eher keine Rechtsgrundlage für die Beschlagnahme von Flyern ...“ Puff zitiert daraufhin angebliche Inhalte und behauptet, er habe die Flugblätter aufgrund des gelten Polizeigesetzes sichergestellt. Es sei also ein „Zufallsfund“. „Auf den Flyern hat Geschäftsstelle der CDU gestanden!“ Die Flugblätter wurden mitgenommen, „weil die Adresse falsch sein könnte und um zu klären, ob die CDU wirklich etwas damit zu tun habe“. „Das war etwas, was nach meinem Rechtsempfinden nicht normal ist.“

Das war nachweislich erfunden. Auf dem Flugblatt steht nichts von der CDU – Puff hatte sich schlicht etwas ausgedacht, um seine illegale Beschlagnahme zu rechtfertigen. Eine Lüge mehr – vor Gericht. Das war Falschaussage, mindestens ein halbes Jahr Haft steht darauf. Aber Puff konnte sich sicher sein – Staatsanwalt Vaupel würde auch in diesem Fall keine Ermittlungen einleiten. So ging es schließlich weiter – jetzt wieder um die Kameras. Richter und Staatsanwalt kannten die Hintergründe der vielen Fragen zu den Kameras noch nicht. Erst nach der Mittagspause sollte sie ein Antrag dazu überraschen ...

B.: „Wie viele Kameras gab es zur Überwachung des Amtsgerichts?“

Puff: „Nur eine Kamera wurde verwendet, die anderen haben nichts Interessantes aufgenommen.“

B.: „Warum wurden nicht auch die anderen Kameras ausgewertet?“ Er verweist auf die Fotos der farbigen Gerichtswände. Dabei seien verschiedene Orte sichtbar rund um das Gericht. „Warum wurden die entsprechenden Kameras nicht ausgewertet?“ Puff schweigt. B.: „Kann es sein, dass die anderen Kameras nicht ausgewertet wurden, weil sie andere Täter zeigen?“ Sekundenlange Stille, Puff kommt ins Rudern und verweist schließlich hilflos auf andere Zuständige, die die Kameras installiert hätten.

B. macht weiter: „Haben Sie die Anbringung der Kameras angeordnet?“ Puff antwortet sehr allgemein, Einsatzleitung und Behörden hätten entschieden.

Der Verteidiger schaltet sich ein und fragt, wann die Bänder ausgewertet wurden. Puff: „Irgendwann später“. D.: „Haben Sie die Installation angeordnet?“ Puff: „Einsatzleitung und andere“. „Waren Sie mitbeteiligt?“ „Ja.“ „Wussten Sie nicht, wo die anderen Kameras waren? Haben Sie die selbst gesehen?“ „Nee“ „Haben Sie sich selbst nach der Installation den überwachten Bereich angesehen?“ „Ich habe das nicht kontrolliert“ „Sie haben die Aufzeichnung einer Kamera selbst betrachtet, die anderen gar nicht persönlich angeschaut?“ „Ja.“

B. will von Puff eine Personenbeschreibung der Menschen, die er in der Projektwerkstatt bei der Hausdurchsuchung außer ihm noch angetroffen hat. Puff antwortet: „Habe Person nur kurz gesehen, war für mich uninteressant.“ Den folgenden Satz von Puff „Kollegen haben das überprüft“ lässt der Angeklagte im Protokoll vermerken. „Herr Frank hat das gemacht.“

Dann tauchte die nächste Absurdität des Verfahrens auf: Handschuhe. An ihnen wurde nach einem Gutachten des Landeskriminalamtes und den Vermerken des Staatsschutzes Gießen die Farbe gefunden, die auch in der Nacht des 3.12.2003 auf die Gerichtswand gebracht wurde. Die DNA des Angeklagten konnten an den Handschuhen aber nicht gefunden werden. Darauf wurde das Beweismittel aus dem Verfahren genommen ...

Beweismittelfälschung I: Handschuhe mit der Farbe des 3.12.?

Im Laufe der Ermittlungen tauchten sie auf: Handschuhe mit roten Farbspuren. Staatsschutzchef Puff behauptete in seiner Vernehmung am 4.9., die Handschuhe seien am Tag nach der Tat in der Projektwerkstatt sichergestellt worden.

A. B. d. A. :
Die Handschuhe trugen Farbmerkmale und wurden sichergestellt.

Staatsschutzmitarbeiter vermerkte, dass die Handschuhe die gleiche Farbe getragen hätten wie am 3.12.2003 auf der Gerichtswand zu sehen war.

Das Gutachten des HLKA wurde in Kopie diesem Ermittlungsverfahren beigelegt. (vergleiche Blatt 30 bis 36 der Akte). Das Original befindet sich im Ermittlungsvorgang ST/1232643/2003.

Wie aus dem Gutachten hervorgeht, handelt es sich bei der Farbanhaftung am Fahrradhandschuh um eine im Farbton und chemischer Zusammensetzung gleichen Acryllack wie er am Tatort der oben beschriebenen Straftat (Justizgebäude) sichergestellt wurde.

An den bei Herrn BEYER am 14.12.2003 beschlagnahmten Fahrradhandschuhen wurden Farbanhaftungen gesichert, welche sich im Rahmen einer Vergleichsuntersuchung als identisch mit einem anderen Tatort gesicherten Spuren erwiesen.

Bei den Vergleichspuren handelte es sich um Farbe, welche am Gebäude des Amtsgerichts Gießen am 03.12.2003 gesichert worden war (Sachbeschädigung ST/1232643/2003, Az. StA GI 501 Js 26964/03). Im diesem Zusammenhang waren bereits Tatverdächtige ermittelt worden.

Aufgrund der Farbgleichheit lag der Schluss nahe, dass der Träger der Handschuhe als Tatbeteiligter in Frage kommt. Deshalb wurden die Handschuhe einer weiteren Untersuchung unterzogen, um festzustellen, ob sich im Handschuhe Kontaktsuren sichern lassen. Diese sollten zu einer Vergleichsuntersuchung mit vorliegender DNA des Tatverdächtigen herangezogen werden.

Doch die Handschuhe waren eine Fälschung. Sie stammten von einer ganz anderen Person und wurden zu einer anderen Zeit an einem anderen Ort sichergestellt. Das Pech für die Polizei: Der Besitzer wollte die Handschuhe wiederhaben – und als die Polizei sie nicht rausrückte, ging er vors Verwaltungsgericht. Plötzlich verschwand das heiße Beweismittel aus dem Verfahren. Und blieb doch ein bemerkenswerter Beleg dafür, dass Spuren beliebig gefälscht und wieder aufgegeben werden können. Wie's grad passt. Die Handschuhe wurden zurückgeschickt.

Abbildungen

Links oben: Auszug aus der Vernehmung von Ex-Staatschef Puff am 4.9.2006 (Bl. 299 der Akte).

Weitere Abbildung aus der Akte zu den Handschuhen (501 UJs 60509/03). Links jeweils ein Vermerk der Staatsschutzis Broers (oben, Bl. 37) und Cofsky (darunter, Bl. 68). Das klingt nach einem wichtigen Beweismittel.

Abb. rechts: Nachdem klar ist, dass der gewünschte tatverdächtige B. die Handschuhe nie anhatte (DNA-Analyse, Bl. 54 und Vermerk Cofsky, Bl. 58), wird das Beweismittel einfach arrangiert. Handschriftliche Anweisung von Staatsanwalt Vaupel (Bl. 58).

Es wird mitgeteilt, daß das vorliegende Ermittlungsverfahren eingestellt worden ist gegen Sie würde kein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die Fahrradhandschuhe werden in Kürze an Sie zurückgegeben.

B.: „Wo und wann haben Sie die Handschuhe gefunden?“

Puff: „Kann Ihnen das im Einzelnen nicht sagen, wo die Handschuhe vorgefunden wurden, muss im Bericht stehen.“ Daraufhin wird geblättert und gelesen, aber keiner findet etwas. Auch Puff darf in seinen Bericht sehen – aber es steht nicht drin! B.: „Also müssen sie es jetzt sagen: Wann und wo haben Sie die Handschuhe gefunden?“ Puff aber bleibt dabei: „Kann ich Ihnen nicht sagen“.

Der Verteidiger mischte sich wieder ein.

D.: „Gibt es eine Kriminalakte? Hat sie die Staatsanwaltschaft?“ Puff eiert wieder herum und meint nach mehreren Nachfragen, es gäbe nur „Personenakten“. D. zu Vaupel: „Sind diese Personenakten der Staatsanwaltschaft bekannt?“ Vaupel schweigt.

Dann schließt der Verteidiger die Vernehmung genüsslich ab: „Wieviele Polizeibeamte haben insgesamt an diesem Fall gearbeitet?“

Puff: „Das weiß überwiegend der Herr Broers.“ D.: „Schätzen Sie mal.“

Puff: „10-12 Kollegen.“ D.: „36! Wegen Sachbeschädigung!“ Puff: „Wird dann wohl so sein. So ein Gebäude braucht eine größere Zahl von Personen zum Schutz.“

11.23 Der Vorhang fällt symbolisch, Staatsschutzchef Puff wird mit hochrotem Kopf entlassen.

Puff verließ den Saal. Auf dem Flur sprach ihn ein Polizeibeamter darauf an, dass es sicher nervenaufreibend gewesen sei, durch den Angeklagten vernommen zu werden. Dem stimmte Puff zu und fügte an: „Noch schlimmer ist es, wenn der B. und Herr N.¹² zusammen auf der Anklagebank sitzen. Was dem einen nicht einfällt, fragt der andere.“ Ein bemerkenswerter Beleg, welche Wirkung offensive Verteidigungsstrategien entfalten können. Puff verschwand und drinnen im Saal ging es im bewährten Muster weiter.

11.28 B. gibt eine Erklärung zu Protokoll: „Ich rüge, dass Staatsanwalt Vaupel nicht rausgeschickt wurde. Es ist offensichtlich, dass er sich rechtswidrig verhielt und zur Aufklärung beitragen hätte können. Aber er ist jetzt als Zeuge verbrannt.“ D. stellt Beweisantrag, wer eigentlich Eigentümer der www.projektwerkstatt.de ist.

Verteidiger und Staatsanwalt streiten sich. Vaupel: „Die Kriminalakten sehen wir nie – das wissen Sie doch ganz genau! Die sehen wir nur, wenn die Polizei es will“. Außerdem fügt er hinzu: „Über die Kameras wussten wir natürlich Bescheid. Wir haben aber nur die ausgewertet, wo Sachen drauf waren, die uns interessiert haben!“

Der Angeklagte horchte auf und notierte die Aussage. Im Plädoyer haute er die Formulierung dem Staatsanwalt noch mal um die Ohren: „Nur ausgewertet, was uns interessierte“. Das Interesse der Staatsanwaltschaft aber war klar: Nicht aufklären, sondern den Angeklagten hinter Gitter bringen – und ansonsten eher vertuschen, manipulieren, verdrehen.

11.30 Der Staatsschützer Broers wird auf den 11.9. um 13.30 Uhr umgeladen.

Sein Kollege Haas von einer anderen Kriminalabteilung wird belehrt. D. äußert Bedenken gegen die Vernehmung des ersten Sachverständigen zum jetzigen Zeitpunkt. Die Vernehmung bringt aber auch wenig: Haas hat kaum Erinnerungen und gehörte auch nicht zu den Beamten, die als erste die Farbbattacken feststellten. Er kann sich nicht mehr an Farben oder Zeichen erinnern. Das Angucken der Bilder zu Farbe und Schuhspuren bringt nichts. Auch er kann schließlich nur auf andere verweisen: „Herr Jürgen Müller weiß das, der hat die Gipsabdrücke gemacht.“

12.00 Der Angeklagte

vernimmt den Zeugen und fragt nach dem Erfassungsbogen zur Strafanzeige: „Wer hat das geschrieben?“ Haas: „Irgendein hessischer Polizeibeamter.“ „Und wer hat K. und B.s als weitere Beschuldigte draufgeschrieben?“¹³ „Ich war's nicht!“, „wird schon Gründe geben“ und „vielleicht Herr Puff? Hätten Sie ihn fragen müssen!“

¹² Der zweite Angeklagte im großen Polit-Verfahren vom 15.12.2003 (erste Instanz) bis 3.5.2005 (Urteil zweite Instanz) mit nachfolgender Revision und Verfassungsklage.

¹³ In den Ermittlungsakten waren mehrere weitere Verdächtige genannt, gegen die aber im weiteren Verlauf nicht mehr ermittelt wurde. Ein Grund dafür war aus den Akten nicht ersichtlich.

Beweismittelfälschung II: Selbstgebastelte Gipsabdrücke von Schuhen

In den Ermittlungen kamen sie ganz groß raus: Die Polizei beschlagnahmte bei der Hausdurchsuchung am 4.12.2003 Schuhe, in denen die DNA des Verdächtigen gefunden wurde und die zu einem Gipsabdruck passte, der angeblich am Tatort erstellt wurde. Das LKA verglich Schuh und Abdruck und urteilte: Das könnte passen. So kam der Schuh auch in die Anklageschrift.

Nach dem Ergebnis dieses Gutachtens ist bei einem Freizeitschuh eine Profilgleichheit zwischen dem linken Schuh und einem Gipsabdruck gegeben. Deshalb kommt dieser Schuh als Verursacher der Tatortspur in Betracht.

Nach dem Gutachten ist bei dem sichergestellten Freizeitschuh, Marke Terrain, eine Profilgleichheit zwischen linkem Schuh und einem angefertigten Gipsabdruck gegeben. Somit kommt dieser Schuh als Spurenverursacher in Betracht.

Schon beim Aktenstudium fiel dem Angeklagten auf, dass es nur Fotos von vier anderen Abdrücken gab, aber nicht von diesem. In den Vernehmungen konnten die beteiligten Polizisten das Rätsel nicht lösen.

Erst als der Spurenbericht auf Antrag des Verteidigers herangeschafft wurde, zeigte sich: Die Spur gab es nie am Tatort. Der Gipsabdruck wurde wahrscheinlich von der Polizei im eigenen Labor erstellt und dem gewünschten Verdächtigen untergeschoben. Klammheimlich wurde das vorher hochgelobte Fußspurengutachten fallengelassen.

Spur 24 : Gipsabdruck von zwei Schuhabdrücken in der Rabatte zur Einfahrt Tiefgarage

Spur 25 : Gipsabdruck von einem Schuhabdruck in der Rabatte zur Einfahrt Tiefgarage

Spur 26 : Gipsabdruck von einem Schuhabdruck in der Rabatte zur Einfahrt Tiefgarage

Abbildungen

Links: Vermerk des Staatsschutzbeamten Broers (Bl. 152) und Auszug aus der Anklageschrift von Staatsanwalt Vaupel (Seite 7).

Rechts: Auszug aus dem Spurensicherungsbericht des 3.12.2003, im Prozess nachgereicht (B. 348 der Akte).

12.05 Haas wird entlassen und soll Jürgen Müller anrufen, ob er kommen und wann er da sein kann.

12.06 Der nächste Zeuge ist der Justizwachtmeister Weiß. Er wird belehrt und berichtet darüber, dass er die angegriffenen Schlösser selbst ausgebaut und mit einem Kollegen repariert hat. Ergebnis: „Alle Schlösser bis auf eines hat man dann noch benutzen können“. Und auch das eine defekte wurde erst von den Wachtmeistern selbst zerstört: „Das haben wir zerlegt, um mal reinzugucken“. Die Methode war eher einfach: „Ein Kollege hat die Schlösser in Verdünner gelegt und mittels Büroklammer die Nägel herausgestochert“. Die verklebten Schlösser hatte er als erster entdeckt: „Ich glaube nicht, dass die Polizei schon da war, als ich früh zum Dienst kam, oder vielleicht war sie schon wieder weg, man konnte ganz normal auf das Gelände gehen, es war nichts abgesperrt“. Als er gegen 6.30 Uhr zum Dienst kam, wusste er noch von nichts.

12.40 Jürgen Müller kommt. Wendel: „Sie wissen, worum es hier geht?“, Müller: „Nicht wirklich.“ Als Spur des Täters wird in den Akten eine halbe Fußspur angegeben. Die wird nun auf den Fotos der Fußabdrücke gesucht. Wendel: „Welches Bild zeigt halbe Spur?“ „Keines“. Der Verteidiger fragt noch einmal nach: „Wo ist die halbe Spur?“ Müller weiß es nicht. Zur Farbe sagt er: „Ich meine mich erinnern zu können, dass die rote Farbe noch so frisch war, dass sie noch abgewischt werden konnte.“ Hat er kaputte Schlösser bemerkt? „Nein, nichts gesehen“.

12.55 bis 13.30 Mittagspause

Abb. Mitte links: Auszug aus der Vernehmung des Gipsspürensicherers der Polizei am 4.9.2006 (Bl. 300 der Akte).

A. B. d. Vors.:

Es kann durchaus sein, dass ich Fußspuren gesichert habe. Entweder habe ich Fotos gemacht oder habe Gipsabdrücke genommen. Genau weiß ich das nicht mehr.

Abb. unten links: Kopfzeilen des Antrags auf Verwertungsverbot des Beweismittels „Video“. Der Antrag wurde vom Angeklagten gestellt und eröffnete das Hauptthema des gesamten Prozesses und führte zu einer dramatischen Serie von Manipulationsversuchen im Verfahren.

Abb. rechts: Auszug aus dem Protokoll der Verhandlung vom 4.9.2006 (Bl. 305 der Akte).

Foto: Aktivisten machten sich einen Spaß und basteln aus den grobsten schlechten Bildern, die die Anthropologin vorstellte, ein Fahndungsplakat.

14 Der Antrag ist einzusehen unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/farbergericht/instanz1/videoantrag.html.

Allein der Vormittag des ersten Prozesstages bot Material für eine hauptamtliche Stelle in der Staatsanwaltschaft. Lügen und falsche Verdächtigungen sowie offensichtliche Manipulationen oder zumindest der Verdacht, dass hier Ermittlungsergebnisse gefälscht wurden, drängte sich deutlich auf. Woher stammte der Gipsabdruck, der dem Angeklagten in der Anklageschrift als Beweismittel zugeschrieben wurde? Auf dem Gelände ist kein Foto von ihm aufgenommen worden. Der die Gipsabdrücke nehmende Beamte konnte sich ebenfalls an keine halbe Fußspur erinnern. Wann waren die Schlösser verklebt worden? Die aufnehmenden Beamten in der Nacht wollen nichts bemerkt haben – danach war das Gelände längere Zeit unbeobachtet, bis der Justizwachtmeister Weiß an den Schlössern scheiterte. Morgens war zudem die Farbe noch ganz frisch – stimmte überhaupt der behauptete Zeitablauf? Und was war auf den Videosequenzen, die in den Polizeistunden verschwanden? Warum wurden sie vernichtet? Zeigten sie die oder den Täter, aber andere als den gewünschten? Zudem irritierten die aneinandergereihten falschen Verdächtigungen und Falschaussagen des Ex-Staatsschutzchefs Puff, der sich bei der Hausdurchsuchung in der Projektwerkstatt für andere Personen als den gewünschten Angeklagten nicht interessierte. In neues Drama um Polizei- und Justizwillkür nahm seinen Lauf. Der nächste Akt: Die Vernehmung der Anthropologin zur Frage, was auf dem Video zu sehen sei.

13.35 Beginn nach der Mittagspause. Doch die schon anwesende Anthropologin muss wieder raus, denn er Angeklagte stellt einen Antrag zu den Videoaufnahmen: Es hätte keine Beschilderung gegeben, damit seien die Auf-

nahmen rechtswidrig und es trete ein Beweismittelverwertungsverbot wegen Nicht-Ausschilderung ein. Soll das Amtsgericht behaupten, dass doch eine Ausschilderung vorhanden gewesen sein soll, sollte der Hilfsantrag gelten, alle Amtsgerichtsangestellten zu vernehmen und die Amtsgerichtsakten nach entsprechenden Belegen für den Kauf der Schilder zu durchsuchen.¹⁴

Die Sensation: Vaupel und Wendel wirken ratlos. Offenbar hat keiner bislang darüber nachgedacht, ob das überhaupt legal war, was an Beweismitteln vorliegt. Vaupel versucht sich wie immer mit schmutzigen Tricks und behauptet, dass die überwachten Bereiche gar nicht „öffentlich“ seien. Das ist selbst Richter Wendel zu blöd. Er stellt klar, dass der videoüberwachte Bereich „öffentlichlicher Raum“ ist. In die Ratlosigkeit merkt der Verteidiger an, dass jetzt entscheidend sei, ob es die Schilder gab. Vorher könne nicht mit dem fragwürdigen Beweismittel weitergemacht werden.

Richter Wendel pokert und will trotzdem vor Entscheidung über die Verwertbarkeit des Videos die Sachverständige Kreuz vernehmen, obwohl diese nur eine Auswertung des Videos vorgenommen hat. Der Verteidiger erhebt Einspruch. Daraufhin ergeht Gerichtsbeschluss, dass die Vernehmung der Gutachterin folgen kann.

Der Verteidiger widerspricht der Vorführung des Films.

Der Vertr. d. StA. beantragt, den Antrag abzuweisen .

B. u. v.:

Der Antrag wird zurückgewiesen. Das Videomaterial soll in Augenschein genommen werden

Der prägendste Punkt des weiteren Gerichtsverfahrens war damit benannt. Er erzeugte reichlich Aufregung hinter den Kulissen. Richter, Staatsanwalt und einige der anwesenden Polizeiführungsbeamten schachtelten, diskutierten und suchten nach Lösungen. Es dauerte noch zwei Stunden, bis sie versuchten, das Verfahren zu retten. Zunächst begann die Vernehmung der Kronzeugin. Ein weit angereister Zuhörer, selbst fachlich geschult in dem Bereich, machte Notizen:



13.45 Vernehmung der Anthropologin Dr. Kreuz

K. bringt wahllos weitschweifige Erläuterungen zu methodischen und begrifflichen Details, ohne die Wahl ihrer Methoden zu diskutieren oder rechtfertigen. Dies, obwohl wiederholt ein solcher Bedarf offenkundig wurde.

Der Richter reklamiert dies nicht, sondern holt ausufernd oberflächliche Auskünfte, zB betreffend der Definition von „Stupsnase“ ein. Wie ihn umgekehrt die unterschiedlichen Bekleidungen und Tatzeiten auf den Aufzeichnungen zu keiner Reaktion veranlassen.

Offen ließ K., warum sie es bei einem eingestandenen Arbeitsaufwand von 2 Monaten unterließ, die videografierten Abläufe mit dem sichergestellten Beweismittel „quergestreifte Jacke“ nachzustellen, anstatt über die Darstellbarkeit dieses doch so wichtig gemachten Merkmals zu philosophieren.

Antrag

Die Videoüberwachung am 3.12.2003 verstieß gegen geltendes Recht. Eine Verwertung der dadurch gewonnenen Beweise ist daher ausgeschlossen.

Nicht nachvollziehbar bleibt, auf welche Weise sie ihre erhobenen oder vorgefundenen Daten zu einem Ergebnis (etwa der Signifizierung „mit hoher Wahrscheinlichkeit“) führt. Beispiel: 1,6% von insgesamt 100 untersuchten Personen der Altersgruppe des Angeklagten sind 1,92 m groß. Nach den Regeln der Statistik ist nun eine Reihe von Korrelationen erforderlich. Z.B. sind die Messunsicherheiten betreffs Körpergröße der videografierten Gestalten und alle anderen Prämissen der Datengewinnung systematisch in die Fehlerrechnung einzubeziehen. Die Messwerte sind mit der Stichprobengröße in ein Verhältnis zu setzen, ihre Streuung ist zu diskutieren usw. Die Signifikanz des Endergebnisses ist nach der gewählten und begründeten statistischen Methode zu ermitteln und die Wahrscheinlichkeit einer Identität des videografierten Täters mit dem biometrisch erfassten Angeklagten zu beziffern. Unter den gegebenen Bedingungen ist ein auf Grundlage einer Stichprobengröße von 100 Personen erstellter Vergleichsmaßstab offensichtlich nicht verwendbar: Eine einzige Versuchsperson würde das Ergebnis um über 62,5% verändern und die Wahrscheinlichkeit einer Identität also mehr als verdoppeln. Ein anderes Beispiel für mangelhafte Datenbewertung ist die unsystematische und unbezifferbare Einstufung der Bildqualität. Nach bisher gerichtlich anerkannter Praxis ist schon bei vergleichsweise geringer Unschärfe eine Evidenz nicht mehr gegeben. Es verbietet sich also, bloße Annahmen in Messungen einfließen zu lassen, die ohnehin nicht durch Gegenmessungen von Erwartungswerten bereinigt sind. Klartext: wer postuliert mehr oder weniger zeltdachartige Nasenflügel, wo der Beobachter gerade noch die bloße Existenz einer Nase bezeugen könnte und rechnerkontrollierte Bilderkennung nicht versucht wurde?

K. spekuliert über den Einfluss einer Schuh-Einlage auf die Bein- und somit Schrittlänge. Sollte sich herausstellen, dass sie nicht erraten kann, welche schemenhaft fotografierten Versuchspersonen Einlagen tragen und welche nicht, darf man wohl annehmen, dass sie sich einfach verzweifelt darum bemüht, ein deduktiv gewonnenes Ergebnis mit induktiven Ansätzen zu schmücken.

K. unterstellt den Gutachtern der Polizeischule andere als wissenschaftliche, nämlich wirtschaftliche Gründe. Zweitens versuchte sie uns weißzumachen, diese arbeiten nicht mit Deckungsbildern, sondern nur „von Pixel zu Pixel“.¹⁵

Gutachterin Kreutz orientierte sich an Studien über Bevölkerungsverteilungen, die angaben wie viele Prozente der Bevölkerung die Merkmale aufweisen (z.B. Eingrenzung nach Alter & Geschlecht). Als wichtigstes Werk für ihre Arbeit zitierte sie eine Studie aus den 20er Jahren, veröffentlicht 1931. Am zweiten Prozesstag verlas der Angeklagte dazu eine persönliche Erklärung. In der hieß es: „Am ersten Verhandlungstag des laufenden Prozesses wurde ein anthropologisches Gutachten vorgetragen. Dabei stützte sich die Gutachterin wesentlich auf die Arbeiten eines bedeutenden, rassebiologischen Wissenschaftlers mit Namen Walter Scheidt. Dieser war von 1933-1965 Leiter des Institutes für Rassenbiologie, d.h. beginnend mit der Herrschaft der Nationalsozialisten, deren Zeit vollständig hindurch, aber ungebrochen auch bis in die Bundesrepublik Deutschland hinein.“ Zudem benannte er die weiteren Veröffentlichungen des Nazi-Rasseideologen: „Die rassischen Verhältnisse in Nordeuropa“, „Rassenkunde und Kulturpolitik“, „Die Rassen der jüngeren Steinzeit in Nord-, Mittel- und Osteuropa“ und „Neue Methoden der Erb- und Rassenforschung“. Mit einem solchen Werk als Hintergrund agierte die wichtigste Gutachterin des ganzen Prozesses. In ihrer Anwesenheit wurden die Videos und etliche Standbilder betrachtet, die von der Gutachterin über Laptop und Beamer an die Wand projiziert wurden. Dazu machte

sie eine Menge weiterer Angaben, aber auch andere Prozessbeteiligte äußerten sich zu der großen Fülle an Bildern. Aus den Mitschriften einiger ZuschauerInnen:

Kreutz behauptet, auf ihrem Bildschirm seien die Bilder deutlich schärfer als an der Wand, nachdem von allen Seiten kritisiert wird, dass die total schlecht seien. Der Anwalt schaut sich das kurz an und kehrt sofort an seinen Platz zurück. D.: „Nichts zu erkennen ...“

Kreutz behauptet immer wieder, irgendwelche Details in der Pixelmasse, die sie zur Grundlage für ihr Gutachten verwendet hat, zu erkennen. Richter Wendel: „Dass sie da einen Vollbart sehen, halte ich für gewagt.“

Dann Diskussion über mögliche Halluzinationen der Gutachterin, Gesichts- und Kleidungsdetails in dem von ihr selbst als „Aquarell“ bezeichneten Bildmaterial erkennen zu wollen. Wendel: „Da ist die Gefahr da, dass man sieht, was da sein müsste.“

Immer wieder die gleiche Situation: Kreutz zeigt ein Bild, aber Farbe, Form usw. stimmen nicht mit dem überein, was z.B. an Kleidung beschlagnahmt wurde. Als Jacke hellblau statt dunkelblau war: „Das ist jetzt überzeichnet“. Als Form nicht stimmte: „Das ist jetzt verzerrt“. Als Nasenform nicht stimmte: „Es kommt jetzt darauf an, wie es sich im Gesamten zeigt“.

Wendel sieht auf dem Bild eher eine Stupsnase, wo die Gutachterin eine nach unten gewölbte Nase beschreibt.

Der Auftritt der Gutachterin war eine einzige Enttäuschung für Anklage und Gericht. Klare Beweise gerieten zur völligen Fehlanzeige. Erhellender war da eher der Abschlussatz ihres Begleitbriefes zum Gutachten an POK Broers (Staatschutz): „Ich ... würde mich über eine zukünftige Zusammenarbeit freuen.“

Dann, zu später Stunde – Presse und viele ZuschauerInnen waren leider schon weg – die Überraschung des Tages: Ein älterer grauhaariger grau-schnauzbärtiger Mann in grauem Anzug, der morgens in einem PKW mit Kennzeichen MR-CE 44 vorgefahren war, stürmte durch die vordere Tür in die Vernehmung und wollte sofort den Staatsanwalt Vaupel sprechen, weil das Bedeutung für das Verfahren haben könnte. Zunächst wurde er von Richter Wendel gebremst und entschuldigte sich für die Störung, er hätte nicht gewusst, dass das Verfahren gerade laufen würde. Nun wusste er es, aber zog die Nummer weiter durch. Und Wendel? Er unterbrach brav das Verfahren. Vaupel stand auf und ging mit dem Strippenzieher im Hintergrund hinaus. Nun wurde Wendel vom Angeklagten attackiert, was das denn gewesen sei: Andere Zuschauis, die mal was dazwischenfragen, wurden rausgeschleppt und irgend so ein hergelaufener Unbekannter könnte jetzt den ganzen Prozess stoppen? Auf Nachfrage gibt Wendel Auskunft, dass er den Menschen auch nicht genau kennen würde, aber wisse, dass er Polizist sei. Der Verteidiger ergänzte die Kritik des Angeklagten, dass Wendels Verhalten schon sehr ungeschickt gewesen sei.

16.25 Die Vernehmung der Gutachterin Kreutz geht zunächst weiter. Währenddessen weiteres Rein- und Rausgehen von zivil gekleideten Personen, die offenbar im Hintergrund an Strippen ziehen.

16.36 Die Vernehmung ist zu Ende, die Gutachterin bleibt an ihrem Platz sitzen.

Fotos: Wagen und Porträtbild des Strippenziehers im Hintergrund. Wie sich später herausstellte, handelte es sich um den Beamten Zacharias der Polizei Gießen. Diese Institution ist daher der gezielten Manipulation verdächtig – nicht das erste Mal. Einen Zeugen zu einer Falschaussage zu drängen, ist nicht ohne – u.a. eine Straftat.



¹⁵ Dieser Bericht stammte von einem Zuschauer, der selbst über Fachwissen im entsprechenden Themengebiet verfügt.

Abb.: Auszug aus der Vernehmung des Gerichtsmitarbeiters Weiß als Zeuge (Bl. 306 der Akte).

Foto: Älteres Schild zur Überwachung – angebracht noch (!) der Überwachungsphase Dezember 2003. Inzwischen sind Kameras dauerhaft installiert und viele Schilder aufgehängt.

A. B. d. Vors.:
Die Beschilderung war vorhanden, als die Kameras aufgebaut wurden. Ich selbst habe die Schilder hergestellt und auch angebracht. Ich habe die Schilder im Eingangsbereich Gebäude A, Haupteingang Gebäude B, Archiv des Grundbuchamts und am Behindertenaufzug angebracht.
Die Schilder hatten die Größe DIN A 4.
Auf den Schildern stand:
Dieses Gebäude wird videoüberwacht.



Richter Wendel fiel aber noch etwas ein: Die Schuhe. Schon außerhalb der offiziellen Zeuginnenvernehmung zeigte er der Gutachterin Fotos der Turnschuhe, die bisher als Täterschuhe galten. Dr. Kreuz antwortete klar und deutlich, dass das nicht die Schuhe auf dem Film sein können. Das hatte sie auch schon im Gutachten geschrieben, war aber nicht beachtet worden. Das Landeskriminalamt hatte sogar noch einmal nachgefragt, aber weder die Polizei noch Staatsanwalt Vaupel registrierten das. Stattdessen setzten sie weiter auf ein paar Turnschuhe als Täterschuhe. Für diese Turnschuhe tauchten Gipsabdrücke auf, für die aber schon am Ende des ersten Tages der Verdacht aufkam, dass sie nie am Tatort aufgenommen wurden. Das einzige, was die Turnschuhe interessant machte für die Repressionsbehörden war die Tatsache, dass sie die DNA des gewünschten Angeklagten enthielten. Waren hier Schuhe ausgewählt und gezielt als Beweismittel in den Prozess hineingeführt worden, um den gewünschten Angeklagten belasten zu können? Was war mit den halbhohen Stiefeln, die auch in der Projektwerkstatt beschlagnahmt wurden und viel besser zu den Aussagen der Gutachterin gepasst hätten? Warum wurden sie als Spur nicht mehr weiterverfolgt, nachdem klar war, dass der gewünschte Angeklagte sie nie getragen hatte? Es roch nach Manipulationen an allen Ecken und Kanten ...

Doch im Gerichtssaal war der Tag noch nicht beendet. Staatsanwalt Vaupel meldete sich zu Wort und präsentierte den

16.39 Erneute Vernehmung des Justizbeamten Weiß

Weiß berichtet: Beschilderung zu den Kameras hat er selbst gemacht und könnte sich ganz genau daran erinnern. Er nennt auch die Orte genau: Eingangsbereich Gebäude A Haupteingang, Haupteingang Gebäude B, Archiv Grundbuch (unter dem Übergang vom Alt- zum Neubau), Aufzug Gebäude A. „Zettel war in DIN A4-Querformat mit Drucker gemacht: „Dieses Gebäude wird videoüberwacht.“ Zum Zeitpunkt der Aufhängung der Kamera seien diese Schilder bereits angebracht gewesen.

Schweigen. Keine Fragen der Staatsanwaltschaft. Der Verteidiger fragt. Dann kommt dem Angeklagten die entscheidende Frage: „Wann haben Sie die Schilder wieder abgenommen?“ Weiß: „Gar nicht. Hab ich hängen lassen.“

Der Angeklagte beantragt, noch mal alle Fotos anzuschauen: „Es sind alle Wandteile des Gerichts fotografiert worden. Wenn die Schilder angebracht und hängen gelassen wurden, müssten sie darauf zu sehen sein!“ Der Richter scheint auch zu zweifeln und willigt sofort ein, sich diese Fotos anzugucken. Eine der Stellen, die der Hausmeister benennt, ist zu sehen – es hängt kein Schild. Durchblättern der Akte. Richter Wendel: „Ich kann keine Schilder erkennen“.

So endete der erste Prozesstag mit einem dicken Paukenschlag: Einem so dummen Manipulationsversuch des Prozesses, dass er sehr schnell aufflog. Das würde zwar, mutmaßte der Angeklagte sofort, weder zu Anklagen führen noch ihm etwas nutzen. Schließlich war hier Vaupel der Staatsanwalt – und der schützte GesetzesbrecherInnen, die der Obrigkeit angehören. Gleichzeitig würde es auch mit diesem Vorgang nicht gelingen, die ganze Anklage und vor allem die Ermittlungsbehörden als Lügenapparate zu demaskieren. Obwohl es stimmen würde. Aber für die Politisierung des Prozesses war der Vorgang hochinteressant. Die Bildgucker gingen vom Richtertisch zu ihren Plätzen zurück. Der Angeklagte zeigte im Raum herum: „Alles eine riesige kriminelle Vereinigung hier“. Diesmal beantragte der Richter die Aufnahme ins Protokoll nicht. Es war zu deutlich: Hier lief der Versuch, ein Verfahren zu manipulieren. Ver-

schon einmal vernommenen Justizwacht- und -hausmeister Weiß als Zeugen, der sogar eigenhändig Schilder mit der Aufschrift „Dieses Gebäude wird videoüberwacht“ angebracht haben will. Zweifelnde Blicke im Publikum und auf der Angeklagtenbank – die dreckigen Tricks Gießener Polizei und Justiz waren bekannt. Kam jetzt wieder so eine Lügenstory, die im konkreten Fall ja eine bemerkenswerte Manipulation eines Gerichtsverfahrens wäre – noch dazu unter Beteiligung von Beamten des Gerichts selbst? Oder waren doch Schilder da und von denen, die das damals vor Ort überprüft hatten, nur nicht entdeckt worden?

Saasener Politaktivist wieder vor Gericht

42-Jährigem wird Sachbeschädigung vorgeworfen – Angeklagter zweifelt Verwertbarkeit der belastenden Videoaufnahmen an

GIESSEN (mei/rl). Weil er Gebäude der Gießener Staatsanwaltschaft und des Amtsgerichts mit Parolen wie „Gerichte abschaffen“ oder „Weg mit Knästen“ besprüht und beschmiert haben soll, muss sich seit gestern ein 42-jähriger Politaktivist aus Saasen vor dem Amtsgericht verantworten. Zudem soll er auch Türschlösser und Autokennzeichen der Gießener Justiz beschädigt haben. Der Sachschaden beträgt laut Staatsanwaltschaft rund 5000 Euro.

War der 42-Jährige der Täter? Gesehen hat den Mann in der Tatnacht des 3. Dezembers 2003 offenbar niemand. Wichtige Beweismittel dürften für die Staatsanwaltschaft deshalb Videoaufzeichnungen der Polizei sein, auf denen schemenhaft eine männliche Gestalt zu sehen ist. Laut Gutachten einer Anthropologin soll es sich dabei in einem Fall mit „an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ und in einem zweiten Fall „mit sehr großer Wahrscheinlichkeit“ um den Angeklagten handeln.

Doch noch ist nicht klar, ob die Videoaufzeichnungen überhaupt juristisch verwertet werden dürfen. Vor dem Gutachten hatte der 42-Jährige erklärt, die Videoüberwachung sei rechtswidrig gewesen und daher im Verfahren gegen ihn nicht verwertbar. Da die Videoaufzeichnungen in

einem öffentlich zugänglichen Bereich gefertigt worden seien, hätte dies nach geltendem Recht durch Hinweisschilder gekennzeichnet sein müssen. Und genau dies zweifelt der Angeklagte in einem Beweisangebot an. Da weder Gericht noch Anklagevertreter diese Behauptung entkräften konnten, kam das Gericht zu dem Schluss, das Gutachten dennoch vortragen zu lassen, über dessen Verwertbarkeit aber erst zu entscheiden, wenn geklärt ist, ob zum Zeitpunkt der tatrelevanten Aufnahmen Hinweisschilder angebracht waren.

Zu den vorgeworfenen Taten äußerte sich der Angeklagte bislang kaum. Als Justizkritiker handele es sich für ihn jedoch hier um keine Straftat, sondern „um Widerstand gegen rechtswidrige Gewalt“, sagte er. Wer immer es auch gewesen sei – es habe ihn gefreut, dass Menschen dadurch Widerstand gegen die hessische Verfassung leisteten.

Es ist nicht der erste Prozess für den Mann aus der Reiskirchener Projektwerkstatt. Nur wenige Tage nach den angeklagten Taten war er im Dezember vor drei Jahren wegen gefährlicher und vorsätzlicher Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Beleidigung zu einer mehrmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Seine Haft musste er bislang jedoch noch nicht antreten. Denn



Parolen, die vor dem Prozess gegen den Saasener Politaktivisten auf das Pflaster vor dem Amtsgericht geschrieben worden waren, wurden sofort entfernt. Bild: Lamberts

obwohl das Landgericht das Urteil vom Amtsgericht überwiegend bestätigt hatte, prüft das Bundesverfassungsgericht zurzeit die richterlichen Entscheidungen aus Gießen, nachdem der 42-Jährige Verfassungsbeschwerden eingereicht hatte.

Einen Befangenheitsantrag des Angeklagten gegen den Vorsitzenden Richter Michael Wendel – derselbe wie vor drei Jahren – lehnte dieser zu Beginn des

Prozesses ab. Der Politaktivist hatte ihm unter anderem Voreingenommenheit vorgeworfen, da er Teil der beschädigten Institution sei. Zudem sei er ihm gegenüber nicht neutral. Gleiches gelte für den Vertreter der Staatsanwaltschaft. Wie bei den vergangenen Prozessen wird auch der jetzige von erhöhten Sicherheitsvorkehrungen begleitet. Das Verfahren wird am kommenden Montag fortgesetzt.

Rechts: Artikel im Gießener Anzeiger am 5.9.2006.

strickt: Polizei, Gericht und Staatsanwalt. Der Zeuge Weiß saß hilflos noch immer auf seinem Zeugenstuhl herum. Es war jedem Menschen im Raum klar: Ein armer Tropf, eines der letzten Glieder in der Hierarchiekette der Repressionsapparate, war von Führungskräften in Polizei und Justiz missbraucht worden, damit diese das Verfahren retten konnten. Aus allen Blickwinkeln eröffnete sich ein Abgrund an Ekligkeit.

Thematisiert wurde der Vorgang nicht weiter. Gerichtsverfahren haben ihre eigene Liturgie – bürokratisch läuft das Unvermeidliche ab. Die Befragung des Zeugen begann von Neuem.

Verteidiger D.: „Sind Sie sicher, oder kann es zu einem anderen Zeitpunkt gewesen sein?“ Zeuge Weiß fährt jetzt starr den einmal eingeschlagenen Kurs weiter. Er ist sich sicher und hätte sogar mit den Kamera-aufbauenden Leuten die Orte abgestimmt.

Der Angeklagte will ganz anders wissen: „Mit wem haben Sie in der letzten Stunde draußen gesprochen?“ Weiß: „Nur mit Kollegen von der Justiz, nicht mit Polizeibeamten“.

Staatsanwalt Vaupel übernimmt das Erklären der Peinlichkeiten: Zeuge Weiß hätte mitgekriegt, dass sich Polizisten über fehlende Schilder unterhalten und er hätte gesagt, dass er die doch aufgehängt hat. Das habe der grauhaarige Herr gehört und ihm, Vaupel, dann erzählt. Vaupel wiederum habe dann Weiß gefragt, ob er was dazu sagen kann.

16.53 Zeuge Weiß wird unvereidigt entlassen

16.57 Ende der Verhandlung

Der Prozess hatte damit seinen Skandal. Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht waren direkt verwickelt in eine gezielte Manipulation eines Beweismittels und des Gerichtsverfahrens insgesamt. Alle aber reagierten in der typischen Manier: Vertuschen, weitermachen – business as usual. Der Zeuge wurde bei den folgenden Verhandlungstagen nicht mehr in die Nähe der Gerichtsverhandlung gelassen. Staatsanwalt Vaupel lamentierte schon am folgenden Verhandlungstag herum, alles sei vielleicht nur eine fahrlässige Falschaussage gewesen.¹⁶ Der Versuch, den Zeugen Weiß nochmals zu laden, scheiterte am Widerstand des Richters.

StGB § 153 Falsche uneidliche Aussage

(1) Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

StGB § 160 Verleitung zur Falschaussage

(1) Wer einen anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; wer einen anderen zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eides Statt oder einer falschen uneidlichen Aussage verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

Neue Tricks: Der zweite Verhandlungstag

Der zweite Prozesstag startete an einem vieldeutigen Datum, dem 11. September. Aufregung entstand aber wegen anderer Vorgänge und erneut bereits vor Verhandlungsbeginn: Immer neue BesucherInnen erschienen vor der gut bewachten Gerichtstür und fragten sich recht orientierungslos nach dem Raum durch, in dem die bekannte Fernsehrichterin Barbara Salesch heute eine Prozess-Aufzeichnung machen wollte. Fast alle waren entsprechend gekleidet – das Gerichtsportal wirkte wie der Zugang zu einem Opernball. Was war geschehen? Unbekannte hatten vor dem Wochenende ein fingiertes Schreiben der Richter-Sendung verbreitet,¹⁷ bei der dieser und der nächste Verhandlungstag im Farbgerichts-Prozess als offizielle Aufzeichnungstermine bezeichnet wurden. Insgesamt waren an diesem Tag etwa zehn Personen hereingefallen, die fast alle von der Polizei informiert wurden und danach wieder gingen. Wo kein Medienrummel winkt, der wahrscheinlich die Motivation zum frühen Aufstehen bildete, lässt das Interesse für die Justiz schnell nach – traurig, welche Mechanismen Menschen in dieser Gesellschaft zu etwas bewegen. Da wäre es klug gewesen, hätten die VerursacherInnen dieses Schreibens das mitbedacht und in das Fake einbezogen. Dann wäre noch mehr politische Vermittlung möglich geworden.

Im Gerichtssaal zog Richter Wendel zunächst einen vorläufigen Schlussstrich unter die offene Frage, ob denn nun das illegal aufgenommene Video benutzt werden könne ...

Der Vorsitzende teilt mit, dass nach Auffassung des Gerichts die Augenscheineinnahme und Verwertung der am 3.12.2003 aufgezeichneten Videobänder zulässig sind, und zwar unabhängig von der Frage, ob durch Schilder auf die Videoüberwachung hingewiesen wurde.

8.36 Eröffnung der Verhandlung ohne Aufsteh-Zeremonie

Gleich zu Beginn verliert Richter Wendel den Beschluss vom 7.9.06: Der Befangenheitsantrag wird abgelehnt

Wendel teilt zudem mit, dass die Inaugenscheinnahme und Verwertung der Videobänder zulässig sind und zwar unabhängig von der Frage, ob durch Schilder auf die Videoüberwachung hingewiesen wurde

Nach Absprache mit Staatsanwalt und Verteidiger wird auf die Beweismittel und Gutachten „Farben“ und „Schuhe“ verzichtet.

Hier zeigten die Vernehmungen vom ersten Prozesstag Wirkung. Die Fälschungen und Verdrehungen waren nicht ausreichend gut miteinander abgestimmt – der Lügenapparat von Polizei und Justiz blieb steigerungsfähig. Es hätte noch schlimmer kommen können. So hatte zwar die Polizei einen schönen Gipsabdruck des Täterschuhs und auch in einem Gutachten vermeintlich herausgefunden, dass auf dem Schuh die gleiche Farbe wie auf der Gerichtswand zu finden wäre, aber die Anthropologin meinte, der Schuh könne es gar nicht sein – umsonst gefälscht! Der Beschluss von Richter Wendel, das Video unabhängig von der Frage zuzulassen, ob es legal entstanden ist, zeigte eine merkwürdige Rechtsauffassung. Obwohl das Grundgesetz Gerichte in besonderer Weise zu



Abb. oben: Kopfbereich der gefälschten Barbara-Salesch-Ankündigung, die in Gießen verteilt wurde.

Abb. links: Auszug aus dem Protokoll der Verhandlung vom 11.9.2006 (Bl. 325 der Akte).

¹⁶ Rückblick: Damit wurde auch der CDU-Politiker Gail vom Vorwurf der Falschaussage befreit – Vaupel wiederholt seine Tricks.

¹⁷ <http://de.indymedia.org/2006/09/156687.shtml>

Beweismittelfälschung III: Woher stammen die Nägel?

Die Nägel wurden mal wieder vom Chefefinder Puff ins Spiel gebracht. Er wollte sie gesehen und Vergleichsnägel bei der Hausdurchsuchung sichergestellt haben. Kratzer und braune Kleberspuren seien an den Stiften gewesen.

A. B. d. Vors.:
Die Beschädigungen an den Schlössern habe ich in Augenschein genommen. Es war so, dass Stahlstifte in die Schlösser geschlagen wurden.

A. B. d. Vors.:
Es wurden Stifte eingeschlagen und mit Kleber verklebt worden. Dieser hinterließ dann diese Braunen Spuren.

Doch als die Stifte beim LKA in Wiesbaden untersucht wurden, waren weder Kratzer noch Klebespuren vorhanden. Jedenfalls konnte sich der Gutachter an solches nicht mehr erinnern. Wer Nägel auf Spuren untersucht, wird aber wohl Kratzer und Klebereste entdeckten.

Mir war bekannt, dass die Nägel in Sicherheitsschlösser getrieben wurde.

Die Stifte erhalten dadurch Spuren oder Deformationen. Daraufhin habe ich die Stifte nicht durchsucht.

Als uns die Nägel vorgelegt wurden, sollten sie auf Produktionsgleichheit überprüft werden. Ob sich etwas anderes an den Nägel befanden hat, kann ich nicht mehr sagen.

Die Frage kam auf: Sind nie die Nägel aus den Schlössern zum LKA geschickt worden? Hat der Staatsschutz stattdessen Nägel aus der Projektwerkstatt so manipuliert, dass sie als Spur dienen konnten? Wurde hier nach den Gipsabdrücken das nächste Beweismittel im Polizeipräsidium gebastelt? Oder bei Gerhard Puff zuhause?

Der Staatsschutzbeamte Broers jedenfalls wusste nicht, wie die Nägel zum LKA gekommen waren.

Wer die Stahlstifte gesichert und nach Wiesbaden geschickt hat, kann ich nicht sagen.

Zusätzlich stimmte die Rechnung der Schlösser nachdenklich. Nach Aussagen der Zeugen Weiß hätte er sofort neue Schlösser in Auftrag gegeben. Die Rechnung zeigt aber als Auftragsdatum den 30.4.2004. Das ist fast ein halbes Jahr später ...

Abbildungen

Links: Vernehmung des Staatsschutzchef Puff am 4.9. (Bl. 297) und, darunter, des LKA-Beamten Koch am 11.9. (Bl. 327).

Rechts: Vernehmung des Staatsschutzbeamten Broers am 11.9. (Bl. 333) und Rechnung der Firma Gaidies, eingegangen im gar nicht betroffenen Landgericht am 3.5.2004.

J. u. M. Gaidies
Sicherheitstechnik und Schlüsseldienst
Meisterbetrieb

J. u. M. Gaidies * Wallstr. 21 * 35390 Gießen

Landgericht Gießen
Götanlage 15
35390 Gießen

Empf: 03. MAI 2004
... ..
... ..
... ..
... ..

RECHNUNG
Nummer : 900283 vom 30.04.04
Kunde : D10797
Auftrag : 800297 vom 30.04.04
Steuer-Nr. : 020 320 00 134

6. Art.nr.	Bezeichnung	Menge	E-Preis	G-Preis
Betr.: Lieferschein Nr.: 1764 v. 30.04.04				
zur BVVA-Anlage 79247T				
1	GZ100001 Profildoppelpenzylinder 31/41 mm	1	102,50	102,50
2	GZ100001 Profildoppelpenzylinder 31/46 mm	2	109,30	218,60
3	GZ100001 Profildoppelpenzylinder 41/41 mm	6	109,30	655,80
4	GZ100001 Profildoppelpenzylinder 41/46 mm	1	116,10	116,10
5	MEC10005 Altanlagenzuschlag für Schließanlagen die über 10 Jahre alt sind, Werkzuschlag	1	163,95	163,95

Gesetzestreue ermahnt, sollte in diesem Fall ein Rechtsbruch folgenlos bleiben oder sogar zum Vorteil werden, denn für die gewünschte Strafverfolgung war die Nichtkennzeichnung ja möglicherweise der Grund, warum überhaupt solche Bilder entstanden. Das Grundgesetz galt also in Gießen einmal mehr nicht: „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“¹⁸ Für Richter Wendel galt dagegen offenbar mehr die Devise: Die Justiz darf alles – legal, illegal, schießegal. Weiter im Gerichtsprozess, nach den Mitschriften der ZuschauerInnen:¹⁹

Der Verteidiger beantragt gerichtliche Entscheidung hinsichtlich der Verwertbarkeit der Videoaufzeichnungen

Wendel: „Beschlossen und verkündet“: Die Videoaufzeichnungen vom 3.12. können in Augenschein genommen und verwertet werden.

8.55 Gutachter Koch vom Hessischen Landeskriminalamt wird zu Nagelgutachten vernommen

Kopf und Schaftbereich unterhalb des Nagelkopfes sind relevant für die Identifizierung von Produktionsmerkmalen, da an diesen Stellen die Maschinen zugreifen und Spuren hinterlassen. Nagelpresse kann zugeordnet werden.

Unter 50 Nägeln aus einer Baumarktpackung sind 6 bis 8 verschiedene Produktionslinien zu erwarten. Diese Nägel werden millionenfach hergestellt und nicht in bestimmten Läden verkauft

Wendel: „Wenn Sie bei mir im Keller suchen, würden Sie diese Nägel auch finden.“

Koch: „Ja.“

Auch die Abknippsspuren wurden untersucht, aber da kein Werkzeug sichergestellt wurde, konnte keine Zuordnung erfolgen

Koch zur Frage, ob Spuren beim Eintreiben der Nägel in das Schloss feststellbar wären: „Wenn derartige Spuren vorhanden gewesen wären, hätten wir die beschrieben.“ Auch wäre es unterscheidbar gewesen von den Spuren her, ob die Nägel eingetrieben oder eingeschoben wurden

Der Verteidiger D. daraufhin: „Also können wir aus Ihrem Gutachten noch nicht einmal entnehmen, ob die untersuchten Nägel überhaupt aus den Schlössern stammen.“

Koch: „Nein, das lässt sich aus meinem Gutachten nicht ableiten.“

D.: „Sind die Nägel mal auf ihre chemische Zusammensetzung untersucht worden?“ „Nein.“

Koch meint, dass auch unterschiedliche chemische Zusammensetzung nicht auf verschiedene Produktionslinien hinweisen müssen, sondern dass einfach unterschiedliche Drähte verwendet wurden. „Von den Merkmalen auf den Hersteller zu schließen, ist nicht möglich.“

Nachfrage des Angeklagten: „Wissen Sie, von wem Sie die Stifte bekommen haben?“

Koch: „Kann ich nicht sagen.“

„Haben Sie Spuren von Kleber an den Nägeln entdeckt?“ „Nein.“

9.30 Ende der Vernehmung und erste Pause des Tages

Das merkwürdige Ende des Nagelgutachtens – im Urteil verwendete Richter Wendel kein Wort mehr darauf. Beweisanträge, den Weg der Nägel genauer nachzuvollziehen, lehnte er in den folgenden Prozesstagen ab. Den Verdacht aber konnte er damit nicht mehr aus der Welt bringen. Hatte Staatsschutzchef Puff oder ein anderer gar nicht die Nägel aus den Schlössern an das LKA geschickt, sondern solche aus dem Bauwagen der Projektwerkstatt selbst gekappt und dann mit anderen Nägeln aus dem Bauwagen zum Vergleichen eingereicht? Dann wäre es kein

18 Artikel 20, Absatz 3, Grundgesetz.

Wunder, dass es Übereinstimmungen gab. Aber wie sonst ließe sich erklären, dass an den Nägeln keine Kratzer und keine Klebstoffreste waren?

9.48 *Persönliche Erklärung des Angeklagten, beginnend mit den Worten: „Am ersten Verhandlungstag des laufenden Prozesses wurde ein anthropologisches Gutachten vorgelesen. Dabei stützte sich die Gutachterin wesentlich auf die Arbeiten eines bedeutenden, rassebiologischen Wissenschaftlers mit Namen Walter Scheidt.“*

10.21 *Vernehmung Gutachterin Gerl (ebenfalls vom HLKA). Zunächst allgemeine Erklärungen zur Prüfung von Kleidungsstücken auf DNA. Es wird dabei nach Hautabriebspuren gesucht. Unterschiedliche Menschen haben unterschiedlich viel Hautabrieb. An einer Jacke und den Turnschuhen konnte DNA des Angeklagten gefunden werden, an etlichen anderen Kleidungsstücken nicht.*

Die Vernehmung erbrachte wenig Spektakuläres. Auch die Gerl-Erkenntnisse erwähnte Wendel im Urteil später gar nicht. Interessanter wäre eine andere Frage gewesen: Warum waren etliche Kleidungsstücke nach dem DNA-Gutachten nicht mehr als Beweismittel weiterverwendet worden? Die meisten im Verdacht stehenden Schuhe, darunter auch welche mit dem Aussehen, wie es die Anthropologin Kreuz auf dem Videofilm zu erkennen glaubte, sowie Handschuhe, bei denen die gleiche Farbe angehaftet haben sollte wie auf der Gerichtswand, wurden einfach nicht weiter beachtet. Bei ihnen allen gab es keine DNA des gewünschten Angeklagten. Das alles machte deutlich sichtbar, dass es um die Belastung eines aus politischen Gründen ausgewählten Verdächtigen ging, während alle auf andere namentlich bekannte oder unbekannte Personen hindeutenden Indizien schnell aus dem Verfahren verschwanden. Neben den Fälschungen, die den Tatverdacht erhärten sollten, kamen also mehrere weitere hinzu, mit denen Hinweise auf andere TäterInnen vertuscht wurden.

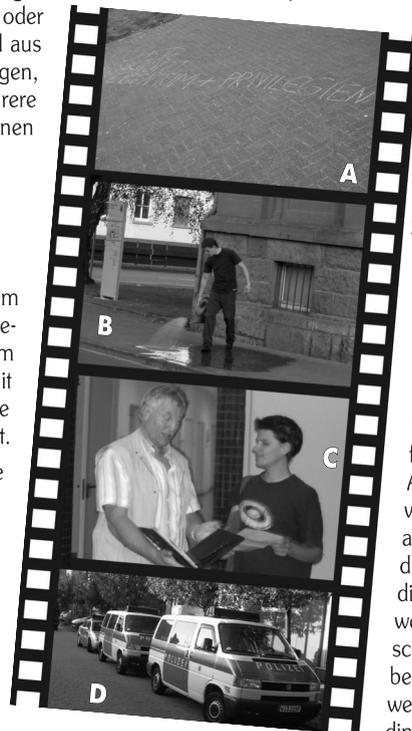
10.45 *Unterbrechung bis 13.30 Uhr*

Eine lange Pause stand bevor, Zeit für Aktionen. Dem zu diesem Zeitpunkt immer noch namentlich unbekanntem Polizeibeamten, der seit dem ersten Tag im Hintergrund wirkte und auch die Falschaussage mit den Hinweischildern zur Kamera initiierte, wurde eine Urkunde als „Manipulator des Tages“ überreicht.

Anschließend griffen einige Menschen zur Kreide und bemalten den Fußweg rund um des Innenministers Kanzlei²⁰ mit Parolen. So kritisierten sie die Verstrickungen der Rechtsanwaltskanzlei, die Schläger und Mörder in Uniform verteidigten und von der auch schon mal Menschen, die eine Petition an den Thüringischen Landtag einreichen, unerfreuliche Post bekommen.²¹ Erwartungsgemäß reagierte ein Angehöriger der Kanzlei sehr unentspannt, seit zwei nun etwas zurück liegenden Graffiti- und Farb-

Aktionen²² lagen hier offenbar die Nerven blank. So trat der Herr im Anzug nach einem Kreidemaler und stieß wüste Beschimpfungen aus. Auf die Frage, auf welcher Grundlage er gerade handle, gab der feine Herr an: „Rechtfertigender Notstand.“ Außerdem forderte er eine mutmaßliche Kreidemalerin auf, den Spruch vor der Einfahrt zur Kanzlei („Hier geht’s zur Law + Order Kanzlei“) wegzumachen: „Das ist Sachbeschädigung.“ Daraufhin erwiderte die Angesprochene, dass Kreidemalen auf öffentlichen, nicht überdachten Flächen wie dieser keine Sachbeschädigung darstelle. „Auf Ihre Rechtsauffassung kommt es nicht an“, raunte der Rechtsverdreher aus der Innenministerkanzlei und zeigte damit das typische Denken in JuristInnenkreisen: Wer die Macht hat, hat das Recht. Schließlich informierte er die Behörden von der Aktion. Es folgte das übliche Spiel, nur noch etwas abgedrehter: Zwei Polizeistreifenwagen, Personalienkontrolle ... und trotz deutlicher Hinweise auf die Tätlichkeiten des Kanzlei-Menschen wurde von diesem nicht einmal die Personalien kontrolliert. Weil aber nun von Kreide auf dem Fußboden eine öffentliche Gefahr auszugehen schien, nahm der Einsatz leitende Polizeibeamte einem Maler die Kreidedose weg. Zu guter Letzt kam sogar noch ein Wagen der städtischen Reinigung, um sofort die kritischen Parolen zu entfernen. Wohlgermerkt: Eine öffentliche Einrichtung wurde benutzt, um eine private Kanzlei vor legaler Kritik zu bewahren. Deutlicher konnte kaum gezeigt werden, wie die Verhältnisse in Gießen sortiert sind. Denn vor den meisten anderen Häusern würde so ein Aufwand wohl nicht betrieben ...²³

Der weitere Verlauf des heldenhaften Polizeieinsatzes sei angefügt und spielte sich in den Wochen danach ab: Ein Betroffener legte gegen die Beschlagnahme der Kreide Widerspruch und dann Fortsetzungsfeststellungsklage beim Verwaltungsgericht ein. Im Angesicht der juristischen Niederlage räumte die Polizei schließlich selbst zähneknirschend ein, illegal gehandelt zu haben.



14.03 *Vernehmung des Zeugen Broers, Mitarbeiter des Gießener Staatsschutzes und im Dezember 2003 zuständig für Ermittlungen gegen das Umfeld der Projektwerkstatt*

Damit stand die umfangreichste Vernehmung des Tages auf dem Programm: POK Broers vom Staatsschutz, der fast im gesamten Ermittlungsverfahren federführender Sacharbeiter war, wurde vom Anwalt und dem Angeklagten intensiv verhört und war merklich in der Defensive. Am Anfang sagte er, auf dem Videobändern habe er „den B. erkannt“. Auf die Frage des Anwalts, anhand welcher Merkmale er diese Identifizierung begründe, nannte Broers die Bewegungsmuster, den Bart und die Brille; er habe B. schon auf vielen Demonstrationen beobachtet. Genau beschreiben, worin typische motorische Verhaltensweisen des Angeklagten bestünden, konnte er allerdings nicht.

A und B: Kreidesprüche vor dem Gericht – von Häftlingen auf Befehl beseitigt. Die KreidemalerInnen haben vorher mit den Häftlingen gesprochen, denen es meist gleichgültig war, welen Arbeit sie verrichten mussten.

C: Urkundenübergabe an den Strippenzieher im Hintergrund, Zacharias, der am ersten Verhandlungstag für den Paukenschlag einer fingierten Falschaussage sorgte. Er erhielt eine Urkunde als „Manipulator des Tages“.

D: Wie immer umfangreich gesichert – das Amtsgericht am 11.9.2006 (Blick auf den Hof).

19 Alle Anträge und Beschlüsse des zweiten Verhandlungstages unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/farbgericht/instanz1/11_9_06tag2.html.

20 Volker Bouffier (CDU), Innenminister von Hessen und Scharfmacher gegen die Projektwerkstatt

21 Hintergründe: www.projektwerkstatt.de/bouffier.

22 Siehe im Kapitel zum 14.5.2006 und unter <http://de.indymedia.org/2006/05/146051.shtml>. Die damaligen Folgen: www.projektwerkstatt.de/weggesperrt/mek_140506.html.

23 Bericht unter <http://de.indymedia.org/2006/09/156951.shtml>.

Vertuschung: Personen mit ähnlichem Aussehen

Als die Polizei am 4.12.2003 die Projektwerkstatt betrat, kam ihr eine Person entgegen, die von Körpergröße, Statur und Gesichtsproportionen dem gewünschten Tatverdächtigen sehr ähnlich sah. Diese wollte schnell weg, als die Polizei kam. Das alles macht niemanden zum Täter. POK Frank vermerkte die Begegnung und überprüfte nichts.

Beim Betreten des Gebäudes kam Unterzeichner folgende Person im Erdgeschoßbereich entgegen:

_____, geb. am _____

amtl. gemeldet für Berlin _____

BPA - Nr. _____

Herr _____ war bereits vollständig begleitet.

Nach Überprüfung seiner Person (keinerlei Erkenntnisse) wurde Herr W. gg. 09.00 Uhr auf seinen Wunsch hin entlassen, da er einen wichtigen Termin wahrnehmen müsse.

Abbildungen

Links: Auszug aus dem Vermerk des POK zur Hausdurchsuchung am 4.12.2003 (Bl. 33 der Akte).

Rechts: Auszug der Vernehmung des Staatsschutzbeamten Broers am 11.9.2006 (Bl. 335).

A. B. d. A. :
Ich habe lediglich die Familie überprüft, mir sind keine weiteren Personen im Umfeld der Projektwerkstatt eingefallen, die Ähnlichkeiten mit ihnen haben.

Ich war mir ja von Anfang an sicher, dass Sie auf den Bildern erkennbar sind.

Durch die, nach den im Hinblick auf die ersten Sachbeschädigungen und der anstehenden Gerichtsverhandlung am 15.12.2003, durchgeführten Überwachungsmaßnahmen wurde in der Nacht eine männliche Person dabei gefilmt, wie er an einer Hauswand des Gerichtsgebäudes (AG) und am Hintereingang Schmierereine und Parolen anbrachte.

Abb.: Auszug aus dem Antrag auf die Hausdurchsuchung, verfasst vom Staatsschutzbeamten Broers am 3.12.2003 (Bl. 11 der Akte). Im Prozess räumte Broers ein, damals gelogen zu haben. Damit war neben der Videoüberwachung auch die zweite Fahndungsmaßnahme schlicht illegal.

Abb. unten: Beschluss des Landgerichts vom 3.5.2004 zur DNA-Untersuchung: je 1 Mütze, Jacke und Turnschuhe – sonst nichts. Darunter: Die Polizei hält sich nicht daran. Auszug aus dem Ergebnis der DNA-Untersuchung beim LKA, verfasst durch Dr. Gerl am 5.11.2004 (Bl. 196 der Akte). Darunter: Vermerk von Staatsschützer Broers am 19.11.2004 (Bl. 201). Der merkt immerhin die Panne, doch niemand reagiert. Staatsanwalt Vaupel geht auf den Punkt nie ein (z.B. in Vermerk an Broers vom 14.12.2004, Bl. 205 Rückseite). Gesetzesbrüche von dieser Seite sind ihm egal.

Die Beschwerde des Beschuldigten gegen den Beschluss des Amtsgerichts Gießen vom 26.1.04 in der Fassung vom 3.2.04 wird auf Kosten des Beschuldigten mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass sich die Untersuchung lediglich auf folgende Gegenstände erstreckt:
dunkelfarbige Wollüberziehmütze, Sicherstellungsnachweis lfd. Nr. Jacke vom Trainingsanzug, Sicherstellungsnachweis lfd. Nr. 8. schwarze Turnschuhe mit roten Farbanhaftungen, Sicherstellungsnachweis lfd. Nr. 7.

In der Stoffprobe der Jeanshose wurden DNA-Merkmale nachgewiesen, die nicht mit denen des Beschuldigten, Herrn J. B., *1964 übereinstimmen.
Herr B. J., *1964, ist somit als Spurenverursacher auszuschließen.

Bezüglich des DNA Musters von der Jeanshose ist eine Entscheidung herbeizuführen, ob es sich um eine tatrelevante Spur handelt und die Daten in der Analysedatei verbleiben können oder ob sie vernichtet werden müssen.

24 Festnahmen nach einer Gedicht-
lesung (siehe Kap. 6 und www.
projektwerkstatt.de/9_12_03).

In der Vernehmung hielt der Verteidiger von B. Broers den von ihm formulierten Antrag auf einen Durchsuchungsbeschluss vor. Darin – ebenso wie in der Akte – hatte der Staatsschützer geschrieben, dass das Video B. zeige, wie er Parolen aufsprühe. „Ich wusste, dass Sie das sagen würden“, meinte Broers dazu und ergänzte kleinlaut: „Das ist so falsch.“ Der Rechtsanwalt ließ sich dadurch nicht beruhigen und fragte nach, warum er das dann so geschrieben habe. Daraufhin erklärte der Polizeibeamte, er habe die „Gesamtumstände“ gemeint. Das zog den Zorn des Anwalts auf sich: „Ich weiß, warum sie das geschrieben haben. Sie wollten einen Durchsuchungsbeschluss vom Gericht.“ Weiter führte der Verteidiger aus, dass der zuständige Richter faktisch zielgerichtet belogen worden und es in Deutschland gängige Praxis sei, dass Gerichte ohne eigene Tatsachenüberprüfung Durchsuchungen anordnen würden.

Der Angeklagte B. zu Broers: „Was ist mit der dritten Kamera? Gibt es da weitere Filme?“

Broers: „Die sind nichts geworden.“

B.: „Was heißt das: nichts geworden?“ Broers: „Na, es war auch ihnen nichts zu erkennen?“ „Wie – nichts? Konnte man durch den Bildschirm durchgucken oder was? Was haben Sie auf dem Bildschirm gesehen?“ „Es war wohl eine Defekt. Es war alles überbelichtet.“ „Also der Bildschirm war hell.“ „Ja.“ „Nichts zu erkennen? Auch nichts Schemenhaftes?“ „Nein, der Bildschirm war ganz weiß.“

Der Angeklagte bohrte zudem in anderer Sache energisch nach und wollte wissen, wie eigentlich mit sichergestellten Kleidungsstücken verfahren worden sei, welche als Beweismittel angesehen wurden. Dazu meinte Broers, dass erst geprüft worden sei, welche Kleidungsstücke ähnliche Farbspuren aufgewiesen hätten oder auf dem Video erkennbar gewesen seien. „Das heißt: Alles, was übereinstimmende Farbspuren hatte, blieb also weiter im Rennen?“ fragte der Angeklagte. Das bejahte der Staatsschützer, woraufhin er sich vorhalten lassen musste,

Staatsschutzbeamter Broers behauptete dann, dass es keine dem Angeklagten ähnlichen Personen gegeben hätte. Das stimmte nicht. So besteht der Verdacht, dass auch hier wieder eine vom Angeklagten wegführende Spur bewusst nicht verfolgt wurde. Dieses Spiel machte auch Amtsrichter Wendel mit. Der Antrag des Angeklagten, den POK Frank als Zeugen zu hören, wurde abgelehnt.

dass zwischenzeitlich sichergestellte Handschuhe, an denen sich Spuren der am Amtsgericht verwendeten Farbe befunden haben sollen, an ihren Träger zurückgeschickt wurde und wie das eigentlich zu erklären sei. An diesem Punkt schaltete sich Staatsanwalt Vaupel ein: Die Handschuhe gehörten einem Herrn B. aus Magdeburg, gegen den ein gesondertes Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei. Das sei aber eingestellt worden, weil man außer der Farbspur an den Handschuhen nichts gegen die Person gehabt hätte. Das sei alles ganz normal gelaufen. Diese Ausführungen sorgten für Raunen im Gerichtssaal, weil es sich doch wenig glaubwürdig anhörte, dass bei einem so harten Beweismittel Ermittlungen einfach so beendet werden. Deutlich zeigt sich, dass das Ziel, den vorher fest stehenden „Schuldigen“ verurteilen zu können, so wichtig war, dass eindeutig belastende Indizien gegen andere Personen schnell fallen gelassen wurden.

Der Angeklagte hielt Broers aus vor, dass die Gegenstände, welche für eine DNA-Abgleichung genutzt werden durfte, durch das Landgericht auf vier Kleidungsstücke begrenzt wurden und sich das LKA sichtlich nicht an diesen Beschluss gehalten hatte. Broers räumte dies ein, konnte oder wollte aber nicht sagen, welche Stelle(n) diesen Rechtsbruch verantworteten. Er selbst hatte die rechtswidrigen DNA-Analysen in den Akten notiert und die Staatsanwaltschaft angefragt, wie mit den nicht vom Beschluss erfassten Kleidungsstücken umzugehen sei. In der Akte folgt dann nichts. Trotz Hinweise auf die Rechtswidrigkeit wurde einfach in der geplanten Art weitergemacht.

Ziemlich ins Taumeln kam der Staatsschützer auch, als er gefragt wurde, wie es dazu kommen konnte, dass zwei weitere Personen, die erst am 9. bzw. 10. Dezember 2003 in Verdacht gerieten,²⁴ schon ab dem 5. Dezember in der Anzeige geführt wurden. Dass sei ein Fehler, der damit zusammenhänge, dass weitere Verdächtige auf das Datum der Ausgangsanzeige eingestellt würden. Als der Angeklagte daraufhin anhand der Akte belegte, dass die beiden Personen sogar noch früher als Verdächtige geführt wurden, konnte Broers nur seinen Lieblingssatz des Tages rezitieren: „Ich weiß es nicht.“

Relativ deutlich musste er auch einräumen, von Anfang an nur in einer Richtung ermittelt zu haben. Er habe keinen anderen Ansatz gesehen und B. von Beginn an für den Täter gehalten. Auch etwaige ähnlich aussehende Personen im Umfeld der Projektwerkstatt wurden nie überprüft. Immerhin gab der Staatsschützer unumwunden zu, dass im konkreten Fall gerichtete Ermittlungstätigkeiten vorlagen, die sich deutlich niederschla-

gen. Und auch zu den vermeintlichen Nägeln aus den zugeklebten Schlössern wurde Broers gefragt.

Verteidiger D.: „Könnte es sein, dass die Sicherung der Metallstifte so unsachgemäß geführt wurde, dass sie nicht mehr verwertbar sind?“

Broers: „Das könnte sein.“

Dem Verteidiger war aufgefallen, dass der Spurensicherungsbericht in den Akten fehlte. Das ist normalerweise ein wichtiges Dokument, denn hier wird systematisch erfasst und aufgelistet, welche Spuren z.B. am Tatort gefunden und gesichert wurden. Nachdem die Liste am Vormittag nachdrücklich eingefordert wurde, brachte Staatsanwalt Vaupel sie zur Fortführung am Nachmittag mit. Der Blick auf das Papier sprach für sich: Der als Täterspur in Ermittlungsunterlagen und in der Anklageschrift benannte Fußabdruck tauchte auf dem Spurensicherungsbericht gar nicht auf. Der Gipsabdruck stammte also nicht vom Gelände. Woher aber stammte er aber dann? War er von der Polizei selbst angefertigt worden, nachdem die Schuhe in der Projektwerkstatt beschlagnahmt wurden und die Polizei dann überlegte, dieses Beweismittel künstlich aufzubauen? Und warum war der Spurensicherungsbericht nicht in den Akten – etwa, um diese Manipulation der Polizei zu vertuschen? Der für die Ermittlung zuständige Staatsschützer Broers wollte dazu gar nichts mehr aussagen: „Weiß ich nicht“.

Nun waren also alle Gutachten im Prozess durchgekaut worden. Der Zwischenstand war deutlich und eigentlich hätte das Verfahren nun beendet werden können. Angeklagter und Verteidiger haben den Prozess gewonnen. Sie hatten alle Gutachten zerlegt, die GutachterInnen als willige Vollstreckerinnen vorgefertigter Meinungen enttarnt oder die Beweismittel als gar nicht vom Tatort stammend (Nägel, Fußabdruck, Farbspuren). Das Hauptbeweismittel war zudem nur noch über einen mutigen Beschluss des Richters im Rennen, dass illegales Handeln durch die Justiz selbst folgenlos bliebe. Diese peinliche Lage war auch dem Gericht und dem verfolgungswahnsinnigen Staatsanwalt Vaupel klar. Die Gutachten waren das einzige, was in der Anklageschrift als Beweis genannt war – sie aber spielten keine Rolle mehr im Prozess. Doch offenbar war der politische Druck zu hoch: Der Angeklagte sollte verurteilt werden. Es ging nicht um Wahrheitsfindung, sondern um einen politischen Auftrag, klassische gerichtete Justiz²⁵ also. Daher wechselten die drei verfilzten Repressionsstrukturen Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei an diesem Tag zum ersten Mal die Taktik: Sie redeten nicht mehr von den Gutachten, sondern ließen – beginnend mit dem Auftritt des Staatsschützers Broers am Nachmittag des zweiten Tages – Polizeibeamte vor Gericht auftreten. Die sagten dann einfach „Ich habe den B. klar erkannt“ oder „Das ist er“. Auf Fragen, woran sie die Person identifiziert hätten, fügten sie ein „weiß nicht“ oder „kann ich nicht sagen“ an, damit nichts Angreifbares mehr entstand. Somit wurden ausgerechnet die Personen zu Kronzeugen, die den Angeklagten und die Projektwerkstatt seit Jahren hassten, x-mal mit falschen Beschuldigungen überzogen, immer wieder mit Gewalt vorgingen, für illegale Hausdurchsuchungen und Festnahmen verantwortlich waren und bereits mehrfach auch vor Gericht logen. Anträge, diese Zeugen für ihre Lügen und den Hass in der Vergangenheit zu überführen, wurden vom Richter als „gehört nicht zur Sache“ abgewehrt. Die

Auffassung eines Menschen, eine Person wiederzuerkennen, sei eine „innere Tatsache“ und damit unwiderlegbar ist, phantasierte Richter Wendel. So schien das Ende des Prozesses absehbar: Alle Beweismittel der Anklageschrift würden vom Tisch sein, aber die Amtsträgerwürden als willige Vollstrecker herrschender Interessen durch die Aussage „Der war’s“ ausgerechnet der Polizisten, die die Projektwerkstatt seit Jahren mit üblen Machenschaften überziehen, das Urteil begründen. Aber es kam noch absurder ...

Rettet das Beweismittel: Der dritte Verhandlungstag

Ob Richter Wendel noch einmal über seinen Beschluss nachgedacht hatte, für das Beweismittel Video sei es gleichgültig, ob es legal entstanden sind oder nicht – das blieb unbekannt. Jedenfalls entwickelte sich am dritten Tag eine neue Dynamik – das Auswechseln der Rechtsgrundlagen für ein Beweismittel wie beim Eishockey. Im laufenden Spiel wird eine Rechtsgrundlage rausgenommen und – schwupps – eine neue hineingeschoben, damit alles wieder passt.

Ausgangspunkt war die Aussage des LKA-Beamten Schweizer, dem einzigen geladenen Zeugen des Tages. Ob der von sich aus auf die skurrile Idee einer anderen Rechtsgrundlage kam oder alles im Vorfeld abgeklärt war – auch das blieb unbekannt. Jedenfalls berichtete er zunächst, dass das LKA Wiesbaden von der Polizei Gießen um Hilfe gebeten worden sei. „Die Gießener Behörden hatten erhebliche Probleme, gehäuft auftretende Sachbeschädigungen aufzuklären.“ Daher hätte das LKA prüfen sollen, ob es möglich sei, die Sachbeschädigungen wenigstens zu dokumentieren, wenn diese schon nicht zu verhindern seien. Er selbst sei dann an der Installation dreier Kameras auf dem Amtsgerichts-Komplex am 24. November 2003 beteiligt gewesen. Auf die Frage von Richter Wendel, wo diese aufgebaut wurden, antwortete Schweizer, dass er nur eine eingeschränkte Aussageerlaubnis hätte und den Ort nicht sagen dürfe. Diesen Satz wiederholte er auch auf andere Fragen noch mehrmals.

Aber immerhin – auf die Nachfrage von Wendel, ob die Überwachung offen oder verdeckt erfolgt sei, sagte er klipp und klar: „Verdeckt.“ Die Aufmerksamkeit im Saal wuchs. Der Richter hielt ihm die Bestimmungen des HSOG vor, nach denen nur eine offene Überwachung möglich war. Doch der Zeuge blieb cool und leitete den Wechsel ein: Rechtsgrundlage für die Überwachung, so der LKA-Mann, sei nicht das HSOG, sondern die Strafprozessordnung (StPO) gewesen. Schweizer nannte den § 100c in der damals geltenden Fassung. Die Maßnahme habe Herr Puff vom ZK 10 (Staatsschutz Gießen) angeordnet.

Schweizer: „Es ging nicht um das HSOG, es ging um sicher zu erwartende Straftaten durch Herrn B.“ Die Überwachung habe sich gegen B. gerichtet, dieser sei deswegen auch schon einschlägig bestraft.



Foto: Kamera am Amtsgericht Gießen mit Blick auf den Hintereingang von Gebäude A – jetzt dauerhaft installiert und in einem bunten Aktenordner ‚versteckt‘.

StPO § 100c

- (1) Ohne Wissen des Betroffenen
 1. dürfen a) Lichtbilder und Bildaufzeichnungen hergestellt werden ...
 - (2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen sich nur gegen den Beschuldigten richten. Gegen andere Personen sind Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

²⁵ Zum Begriff siehe www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/gerichtetejustiz.html.

Beweismittelfälschung IV: Austausch der Rechtsgrundlage für den Videofilm

Der Antrag auf Verwertungsverbot des Beweismittels Video überraschte Richter und Staatsanwaltschaft. Zunächst war unbestritten, dass das Polizeirecht (hier: HSOG) Grundlage der Überwachung war. Um sie zu legalisieren, organisierten Polizei, Staatsanwalt und Amtsgericht in einer konzertierten Aktion die beschriebene Falschaussage eines Justizwachtmeisters hinsichtlich angebrachter Schilder. Das wäre wohl nicht geschehen, wenn die Schilder nicht nötig gewesen wären. Zudem beschloss Richter Wendel ja auch erst einmal, dass trotz der fehlenden Rechtmäßigkeit das Video benutzbar wäre.

Der Vorsitzende teilt mit, dass nach Auffassung des Gerichts die Augenscheinseinnahme und Verwertung der am 3.12.2003 aufgezeichneten Videobänder zulässig sind, und zwar unabhängig von der Frage, ob durch Schilder auf die Videoüberwachung hingewiesen wurde.

Offenbar kamen ihm Zweifel angesichts des seltsamen Beschlusses eines Richters, dass das Recht nicht beachtet werden brauchte – vor allem von Polizei und Gerichten nicht. So trat der LKA-Beamte Schweizer mit einer Lösung auf: April, April, es war eine ganz andere Rechtsgrundlage. Es ging um die Aufklärung irgendwelcher früheren Straftaten – und dass die Kamera genau da und zu diesem Zeitpunkt hing, sei alles purer Zufall.

Es handelte sich nicht um eine Maßnahme nach § 14 HSOG. Es wurde eine gezielte Maßnahme nach § 100 c StPO eingeleitet. Zum einen sollte eine zu erwartende Maßnahme befürchtet. Es sollte u.a. auch Schmierereien an diesem Gerichtsgebäude befürchtet.

Das war zwar schon als solches absurd. Herr Schweizer konnte die vermeintlichen früheren Straftaten auch nicht benennen. Erst Staatsanwalt Vaupel kramte in den Folgetagen in verstaubten Akten und förderte beliebige, allerdings längst eingestellte Altfälle auf dem Gerichtsgelände zutage. Straftaten, die im überwachten Bereich stattfanden, waren allerdings gar nicht dabei. Außerdem widersprach sich der LKA-Beamte selbst. Er brachte die Anforderungsformulare für die Videoüberwachung mit – klassisch mit geschwärzten Zeilen, wo es um die Quelle der Anforderung ging. Die Formulare zeigten klar: Es ging ausschließlich um eine präventive Maßnahme zum 15.12.2003, außerdem war eine konkrete Zielperson der Überwachung nicht angegeben. Das wäre, falls die StPO Rechtsgrundlage sein sollte, aber nötig gewesen. Somit bewies auch dieses Papier, dass das HSOG die Grundlage war.

Kurzsachverhalt: Am 15.12.03 findet beim AG Gießen eine Gerichtsverhandlung gegen den Jörg Bergstedt statt, der dem linksautonomen Spektrum zuzurechnen ist. Es wird befürchtet, dass der GT zum Anlass genommen wird, Aktionen am Gerichtsgebäude auszuführen.

Daten zur Zielperson	
Nationalität / Hautfarbe	
Geburtsdatum, und -Ort	

Rechts: Auszüge aus den Protokollen der Verhandlung zu den Vernehmungen von Ex-Staatsschutzchef Puff (Bl. 381), darunter Broers (Bl. 385) und Scherer (Bl. 386).

Unten rechts: Auszug aus dem Urteil vom 20.11.2006 (Seite 9).

In allen weiteren Vernehmungen wurden Angehörige der Polizei befragt, was die Rechtsgrundlage war. Alle sagten das gleiche: HSOG. Befragt nach der Abweichung zur Aussage des LKAlers, legten sich alle ohne Zögern fest: Der LKAler irrte.

Abbildungen

Links: Beschluss von Richter Wendel zur Rechtsgrundlage (Protokoll der Verhandlung vom 11.9.2006, Bl. 325 der Akte).

Darunter: Vernehmung des LKA-Beamten Schweizer am 25.9.2006 (Bl. 359)

Auszüge aus dem Anforderungsformular vom 6.11.2003 (Bl. 363 ff.).

Die Anlage wurde installiert, als ich in Urlaub war. Soweit ich erinnere, war eine Installation nach der StPO außen vor. Es sollte die Anlage nach dem Hess. Polizeigesetz installiert werden. Das war mein Kenntnisstand, als ich in Urlaub ging.

Es sind danach sicher noch Gespräche bzgl. der Installation geführt worden, dazu kann ich aber nichts sagen.

A. B. d. Vors.:
Nach dem HSOG muss die Anlage öffentlich installiert sein, d.h. es müssen Schilder angebracht werden.

Als ich zum Dienst kam, habe ich von Kollegen erfahren, dass die Kameras installiert sind. Ob Schilder angebracht waren, habe ich nicht überprüft.

Auf Vorhalt der pol. Aussage des Zeugen Schweizer:
Das kann nicht sein, die Gespräche im Vorfeld gingen immer davon aus, dass nach dem HSOG installiert wird, nicht nach der StPO.

A. B. d. Vors.:
Rechtsgrundlage wird die Installation der Videoanlage war das HSOG. Das hat aber das LKA gemacht.

Von besonderer Bedeutung war dabei die Aussage des Mitglied im Führungsstab der Polizei, Scherer. Er benannte klar das HSOG als Grundlage. Das Anforderungsformular für die Überwachung zeigte ihn als Zuständigen für die Maßnahme.

Ich habe nur den Antrag ans LKA gestellt. Es ging um § 14 HSOG. Herr Schweizer ist mit Sicherheit in Gespräche involviert gewesen. Er hatte keine Bedenken geäußert.

Sachbearbeitende Dienststelle:	PP Mittelhessen, PD Gießen
Sachbearbeiter:	Scherer / Weber

Wie Herr Schweizer auf die Maßnahme nach der StPO kommt, kann ich nicht sagen. Ich ging davon aus, dass die Maßnahme nach dem HSOG erfolgt.

Richter Wendel interessierte das alles nicht. Er präsentierte im Urteil das Ergebnis der Beweisaufnahme: Die StPO war Rechtsgrundlage und damit alles legal. Er formulierte es sogar so, dass die Polizei die Kamera wegen StPO anbrachte – obwohl alle, die das veranlasst hatten, im Prozess etwas anderes ausgesagt hatten. Merke: Der Richter steht auch über der Polizei. Da können noch so viele Uniformierte klar und deutlich etwas sagen. Wenn es der Auftrag an den Richter ist, zu verurteilen, wird er die Wahrheit auch so festlegen.

Bei den Videobändern handelt es sich um ein verwertbares Beweismittel. Die Installation der Kameras erfolgte gemäß § 100c StPO a.F. rechtmäßig. Aufgrund der Ankündigungen im Internet und der bereits früher gemachten Erfahrungen war mit Übergriffen auf Gebäude ernsthaft zu rechnen, und zwar durch Personen, die der "Projektwerkstatt" angehören oder nahe stehen. Die Überwachung der Gebäude durch Kameras war geeignet, frühere Straftaten aufzuklären zu helfen, sei es durch Vergleich der Vorgehensweise, sei es durch unmittelbare Festnahme von Personen.

Daraufhin Wendel kritisch. „Ja ... aber nach meinem Verständnis geht es bei dem §100c um bereits begangene Straftaten, oder?“ Mist, hatte der LKA-Beamte vergessen. Doch er dachte schnell und ergänzte: „Es ging auch darum, Hinweise zu sammeln, um frühere Straftaten aufzuklären.“ Es habe auch schon in der Vergangenheit erhebliche Sachbeschädigungen an Giebener Gerichtsgebäuden gegeben.

Verteidiger D.: „Hatten Sie damals keine Bedenken gegen die Überwachung?“ Schweizer wiederholte noch einmal, dass sich der §100c auf Straftaten bezogen habe, die noch begangen werden sollten – was nicht stimmt (siehe Gesetzesauszug oben). Lebte der LKA-Mann bereits in der düsteren Welt des 'Minority Report',²⁶ in der Menschen verurteilt werden für Straftaten, die sich noch begehen werden?

Der Angeklagte fragte nach: „Und Sie tun das ohne eine konkreten Tatverdacht?“

„Ja.“ Es habe die Vermutung gegeben, dass B. weitere Straftaten verüben würde. Außerdem, so phantasierte es Schweizer komplett herbei, hätte es hinreichende Verurteilungen in der Vergangenheit gegeben. Auf Nachfrage konnte er keine nennen. Das war wenig verwunderlich, denn bis zum 3.12.2003 hatte es keine einzige Verurteilung in puncto politischer Farb- und Graffiti-Aktionen im Raum Gießen gegeben, gegen den Angeklagten B. war bis zu dem Zeitpunkt noch kein entsprechendes Gerichtsverfahren angezettelt. Konkrete Verdachtsmomente konnte der LKA-Mann dann auch nicht nennen.

Schweizer legte eine schriftliche Einsatzanforderung der Gießener Polizei vor. Auch das hätte er lieber nicht tun sollen: Aus diesem Schreiben, dessen Absenderkennung geschwärzt war, ging nämlich als Grund für die Kamera hervor, dass die Polizei anlässlich eines Verfahrens gegen B. Angst vor Aktionen hatte. Diese wurden zwar nicht näher beschrieben, es ergab sich aber klar, dass die Kamera nicht zur Überwachung schon geschahener Straftaten installiert wurde. Kein einziges Wort in dem Papier deutete auf frühere Straftaten oder den Zweck hin, einen Verdächtigen solcher Aktionen zielgerichtet zu überwachen. Das Blatt mit den Angaben zum Täter war sogar gänzlich leer. Schließlich fiel noch auf, dass die angegebene Aufbau-Zeit der Kameraanlagen nicht mit der Aussage des LKA-Beamten übereinstimmte: Auf dem Anforderungsbogen stand „ca. 8. Dezember 2003“, was den Verteidiger zweifeln ließ, ob hier überhaupt der gleiche Vorgang und die gleiche Kamera behandelt würde.

Frage des Angeklagten B.: „Ist es für Sie normal, wegen einem einfachen Graffiti mit solch einem Spezialauftrag angefordert zu werden?“ Nach einigem Herumdrukken sagte der LKA-Mann: „Das kommt schon mal vor.“ Nachfrage: „Nur an öffentlichen oder auch an privaten Gebäuden?“ Antwort mit zweideutigem Schmunzeln: „Dazu darf ich nichts sagen.“

Weiterhin führte Schweizer aus, die Videobänder zusammen mit anderen in Augenschein genommen und dann Puff übergeben zu haben. Dann ein neuer Höhepunkt der Absurdität:

Wendel: „Was war denn auf dem dritten Film zu sehen?“

Die dritte Kamera, gab Schweizer daraufhin an, sei an eine digitale Aufzeichnungseinheit angeschlossen gewesen. „Die Kamera hat aber keine verfahrensrelevanten Darstellungen aufgenommen“. Alles habe eine schlechte

Qualität gehabt. „Man konnte schon etwas sehen, aber es waren nur schemenhafte Bewegungen einer Person.“ „Und was konnte man sehen?“ „Der Bildschirm war sehr dunkel und alles verschwommen.“

Und wieder dieses Raunen im Gerichtssaal. Staatschützer Broers hatte am zweiten Verhandlungstag gesagt, auf dem Bildschirm sei eine weiße Fläche zu sehen gewesen. Schemenhafte Bewegungen hatte er gar nicht erwähnt. Im dichten Takt reihten sich jetzt Entlarvungen von Lügen.

Verteidiger D. nach der Vernehmung von Schweizer: „Da hat der Herr Broers offenbar die Unwahrheit gesagt.“ Wendel daraufhin trocken: „Oder er.“ (gemeint: Schweizer)

Bevor nun der Prozess für diesen Tag beendet wurde, verlas der Angeklagte noch eine Gegendarstellung²⁷ zum Kamera-Beschluss des vorhergehenden Prozessstages. Der Verteidiger fügte ergänzend hinzu, dass eine Aufklärung des Sachverhaltes notwendig sei, unter anderem wer auf welcher Grundlage die Überwachung veranlasst habe. Der Verdacht einer Verfahrensmanipulation stehe im Raum.²⁸ Immer wieder kam es zu verbalen Hakeleien zwischen Staatsanwalt und Angeklagten. Ankläger Vaupel hatte angedeutet, gegen den am ersten Tag falsch aussagenden Justizbeamten nicht ermitteln zu wollen – und damit auch die gesamten Hintermänner zu decken. Es sei möglicherweise eine fahrlässige Falsch aussage gewesen, recycelte Vaupel seinen Trick aus der Einstellung des Falsch aussageverfahrens gegen den CDU-Politiker Gail. Der Angeklagte warf ihm vor, seine Tätigkeit von politischen Erwägungen leiten zu lassen.

Immerhin machte Staatsanwalt Vaupel an diesem Tag nicht den üblichen schläfrigen Eindruck. Sein Spezialstil ist, Anklagen zu verfassen, am Anfang von Prozessen zu verlesen, dann wenig zu machen und am Ende ins Plädoyer zu schreiben, es hätte sich nichts Neues ergeben. Offenbar sah

²⁷ Gegendarstellung heißt die zusätzliche Begründung eines Antrags nach dem richterlichen Beschluss dazu. Darin kann nochmal die eigene Position dargelegt oder ergänzend begründet werden. Das Gericht muss dazu aber nicht erneut beschließen. Die Gegendarstellung im Wortlaut: www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/farbgericht/instanz1/videoantrag.html.

²⁸ Genauer unter www.die-indymedia.org/ 2006/09/156534.shtml.

Beweismittelfälschung V: Die dritte Kamera

Schon früh bestand der Verdacht, dass es mehr Kameras gab als die Polizei zugeben wollte. Daher wurden die passenden Zeugen dazu befragt. Als erstes räumte Ex-Staatsschutzchef Puff ein, dass es mehrere Kameras gewesen wären. Er könne sich aber nicht mehr erinnern ...

A. B. d. A. :
Insgesamt haben wir mehrere Kameras sichergestellt. Wo die genau standen, kann ich heute nicht mehr sagen. Es ging um den erweiterten Bereich der Justizgebäude. Einmal stand eine Kamera zwischen dem alten und neuen Gebäude der STA.

Das bestätigte auch sein Mitarbeiter Broers. Der benannte eine dritte Kamera, auf der aber nichts zu sehen gewesen sei.

Es wurden nur 2 Bänder ausgewertet, die Bilder einer Kamera konnten nicht ausgewertet werden. Es war auf diesem Band gar nichts zu sehen.

Auch der LKA-Beamte Schweizer räumte die Existenz einer dritten Kamera ein. Nach seinen Worten war etwas zu sehen, allerdings die Personen nicht eindeutig zu identifizieren. Das Bild sei sehr dunkel gewesen. Auch Puff kannte keine leeren Bänder.

A. B. d. Vors.:
Wir haben technische Mittel in Einsatz gebracht, haben u.a. Videokameras installiert. Es wurden ursprünglich 3 Kameras installiert. Sie wurden am Abend des 24.11.2003 installiert. Wo die Kameras installiert waren, darf ich nicht sagen. Die Aufnahmen erfolgten verdeckt.

A. B. d. A. :
Es waren nur Schemen auf diesem 3. Videoband erkennbar. Ob dies weibliche oder männliche Personen waren, konnte man nicht sehen, deshalb wurde auf eine Auswertung verzichtet.

Ich habe keine Filme ausgewertet, auf denen nichts zu erkennen war.

Bei seiner zweiten Vernehmung wurde nun Herr Broers darauf nochmal angesprochen. Er blieb bei seiner Meinung: Das Bild sei weiß gewesen. Ein Antrag des Angeklagten auf Hausdurchsuchung bei der Polizei, um unterschlagene Beweismittel sicherzustellen, wurde vom Richter abgelehnt.

Herr Schweizer hat die Überwachungsbänder Herrn Puff übergeben. Ich bekam dann 2 Bänder, die ausgewertet wurden. Bei einem 3. Band lief ein anderes System, das nicht funktionierte. Auf dem Band war nichts zu erkennen. Was auf dem Monitor sichtbar war, weiß ich nicht mehr genau.

Es kann sein, dass alles weiß gewesen ist.

Aufgrund der Lichtverhältnisse war nur etwas weißes zu sehen.

Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Schweizer:
So etwas kann ich nicht bestätigen. Ich meine, es sei alles weiß gewesen.

Abbildungen

Links: Auszug aus den Vernehmungen von Ex-Staatsschutzchef Puff am 4.9.2006 (Bl. 299 der Akte), seinem Mitarbeiter Broers am 11.9.2006 (Bl. 333) und dem LKA-Beamten Schweizer am 25.9.2006 (Bl. 359).

Rechts: Weitere Auszug zu Schweizer (Bl. 360), nochmals Puff (Bl. 382) und aus der zweiten Vernehmung von Broers am 2.11.2006 (Bl. 385).



A und B: Nachtaufnahmen des Hintereingangs am Amtsgericht, Gebäude A, an dem die Videoaufnahmen entstanden.

C: Blick aus der Anwaltskanzlei. An beiden Straßen, die an die Kanzlei grenzen, stand ein Überwachungsfahrzeug. Sie folgten auch den Personen auf Schritt und Tritt.

D: Ständiger Blick aus dem Gerichtssaal A 100 auf den Knast.

er diesmal einige Felle davonschwimmen und wollte vor allem sein Beweismittel, den Videofilm retten. Daher kündigte er an, neue Dokumente und Akten dazu herbeischaffen zu wollen. Diese seien allerdings bei der Behördenleitung und nicht so schnell verfügbar. Er bot an, sich darum zu kümmern, dass diese Unterlagen in die Hauptverhandlung eingeführt werden können. Der Angeklagte und sein Verteidiger waren zufrieden und stimmten zu – schließlich galt bisher in diesem Prozess: Je mehr Fakten, desto schlechter für die Ankläger und ihre Hilfstuppen.

Der Angeklagte stellte einen Antrag zu der Verfahrensmanipulation des ersten Prozesstages unter Mitwirkung von Polizeikreisen. Ziel war vor allem die Offenlegung der Identität der zentralen Figur in den Abläufen des 4. Septembers. Vaupel dazu: „Dem würde er stattgeben.“ Und nannte gleich den Namen des bisher unbekanntes Polizeibeamten: KHK Zacharias. Das unfreundlichste Gesicht des Prozesses bekam einen Namen.

Nach weiterem Geplänkel, u.a. einer Gegenvorstellung zur Ablehnung seines Befangenheitsantrages²⁹, zeigte sich Richter Wendel noch in einem weiteren Punkt sehr besorgt: Der Tatgegenstand schien verlustig zu gehen. Hatten die Graffiti die Gerichtswände überhaupt beschädigt? Im Jahr 2003 galt noch die alte Gesetzesfassung, nach der ein Graffiti nur dann Sachbeschädigung, wenn es nicht zerstörungsfrei wieder abzumachen wäre. Staatsanwalt Vaupel hatte in der Zwischenzeit die zur Zeit des Prozesses (2006) für Ermittlungen gegen die Projektwerkstatt zuständige Staatsschützerin Cofsky mit „Nachermittlungen“ beauftragt. Sie sollte herauszufinden, wer die Gebäudereinigung durchführte und ob die MitarbeiterInnen dieser Firma möglichst inopissant aussagen könnten, wie kaputt das Gebäude gewesen sei. Doch die Rechnungen, die nun am 3. Tag in das Verfahren gereicht wurden, waren recht mickrig: Gerade mal 1000 Euro ließen sich nachweisen als entstandene Kosten der Farbatacke – die Schlösser waren, wie ein Zeuge aussagte, gar nicht kaputt gegangen. Zudem standen zehn Schlösser auf der Rechnung, was zu acht zerstörten Schlössern ohnehin nicht wirklich passte.

Dann meldete sich nochmals der Angeklagte B. und stellte den Antrag, die Zeugen und (Ex-)Staatsschutzmitarbeiter Broers und Puff wegen der massiven Ungereimtheiten in ihren Aussagen und dem Verdacht, dass sie Informationen verschwiegen hätten, erneut zu laden. Dem Antrag wurde stattgegeben. Der Plan des Angeklagten ging aber weiter als der Antrag vermuten ließ. Tatsächlich sollten beide Staatsschützer noch einmal in eine scharfe Vernehmung genommen werden, um ihnen ihre Lügen nachzuweisen oder sie zu weiteren zu verleiten. Nachdem die Gutachten an Wert verloren hatten, lenkten Richter und Staatsanwalt bei ihrem unbedingten Verurteilungswillen das Hauptaugenmerk jetzt auf diese Zeugen und ihre Aussagen. Es war daher wichtig, deren Glaubwürdigkeit zu hinterfragen. Dass sowohl Vaupel wie auch Wendel dem Antrag überraschend wenig Widerstand entgegenbrachten, mag daran gelegen haben, dass sie hofften, Puff und Broers bei einer erneuten Ladung als Art 'Kronzeugen' stärken zu können und so das Urteil sattelfest zu machen. Sie sollten sich irren – aber bis zum zweiten Auftritt des Staatsschutz-Duos in diesem Prozess sollten noch einige Wochen Zeit ins Land gehen.

Auch den Justizbeamten, der die Falschaussage bezüglich der Anbringung von Hinweisschildern gemacht hatte, hätte der Angeklagte gern noch einmal geladen. Sein Antrag, so den Weg der aus den Schlössern herausgezogenen Nägel prüfen zu wollen, wurde von Richter Wendel abgelehnt. Das täte nichts zur Sache. So hielt er seine schützende Hand über die „eigenen“ Leute – aber auch den Deckel auf dem Topf von Lügen, der zum Überquellen neigte. Das Nagelgutachten musste Wendel aber damit ganz verwerfen – ohne einen nachgewiesenen Weg der Nägel waren die ohnehin kaum belastenden Ergebnisse der Untersuchungen im LKA wertlos. Andererseits konnte der Angeklagte auch das Gegenteil nicht mehr endgültig beweisen: Nämlich dass die Nägel Fälschungen waren.

Zum guten Schluss des kurzen Prozesstages überreichte Staatsanwalt Vaupel der Verteidigung eine bisher nicht in das Verfahren eingeführte Akte. Darin ging es um eine Person aus Magdeburg, bei der Handschuhe mit identischen Farbspuren zu denen auf dem Amtsgericht gefunden worden sein sollten. Trotz dieser eindeutig wirkenden Verdachtsspur wurde gegen diese Person nie ermittelt. Wie oft mensch die Akte auch hin- und herblättere, nirgends war irgendein Hinweis zu finden, dass die Polizei überhaupt mal darüber nachdachte, mit den Handschuhen weiterzuarbeiten, nachdem klar war, dass sie nicht dem gewünschten Tatverdächtigen zuzuordnen waren. Sie weiter zu beachten, hätte also von diesem abgelenkt. Und das war nicht angesagt. Eine von vielen Spuren, die in eine andere Richtung zeigten, aber nie verfolgt wurden ...

Als alles vorüber war im herrschaftsförmig möblierten Raum 100 A des Amtsgerichts, suchte und fand das umfangreiche Polizeiaufgebot passende Anschlussbeschäftigungen. Zugespitzt gegenüber dem Treiben in der Mittagspause des vorhergehenden, dritten Verhandlungstermins wurde ein Aktivist schon vor Vollendung des ersten Kreidespruches auf dem öffentlichen Gehweg vor der Bouffier'schen Kanzlei in der Nordanlage 37, wenige Hundert Meter vom Gerichtsgelände entfernt, von zwei Zivis³⁰ angegangen, nach Personalien kontrolliert, der Kreide beraubt und des Platzes verwiesen. Der gerade gemalte Kreidespruch wurde so flugs bewahrheitet: „Diese Kanzlei ist gleicher als andere.“ Denn ob zur Verhinderung kritischer Meinungsäußerung auf öffentlichen Wegen vor anderen privaten Institutionen so ein Aufwand betrieben würde, darf bezweifelt werden.

Danach ließ die Polizei nicht mehr locker: Während des weiteren Vormittags wurde die ihrer Kreide beraubte Person und der ebenfalls im Stadtgebiet herumradelnde Angeklagte jeweils von mindestens einer gefüllten Wanne,³¹ zum Teil aber auch von zwei Fahrzeugen gleichzeitig verfolgt. Die ungleichen Gruppen bewegten sich getrennt durch die Stadt, artig warteten die BeamInnen draußen in der Kälte, wenn ein Aktivist z.B. in ein Geschäft ging. Für die Straßenverkehrsordnung interessierten sich die Uniformierten bei der Verfolgung hingegen wenig. Ihre schwerfälligen Transporter waren gegen die Radler schlecht gewappnet, da half nur Fahren gegen die Einbahnstraße, Durchfahren gesperrter Bereiche oder Überfahren roter Ampeln.

Die finale Dramatik vollzog sich rund um die Anwaltskanzlei des Verteidigers. Hier fanden sich zu einer Beratung der Angeklagte und eine weitere Person ein. Die Polizei bewachte das Gelände – an zwei Seiten stellte sie eine Wanne auf, an einer dritten Seite befand sich ohnehin die Polizei-

²⁹ Antrag, Ablehnung und Gegenvorstellung unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/farbgericht/instanz1/befangenantrag.html.

³⁰ Kosewort für zivil gekleidete PolizeibeamtInnen.

³¹ Kosewort für einen Kleinbus der Polizei mit sechs bis neun Sitzplätzen und Platz für Kampfausrüstung, oft auch zum Transport von Gefangenen benutzt, wenn keine speziellen Gefangenentransporter bereitstehen.

station Gießen-Nord. Hochgesichert konnte so im Haus über den laufenden Prozess diskutiert werden – offenbar jagte schon ein Rechtsanwaltsbesuch den Gießener PolizeibeamtInnen Angst und Schrecken ein. Nervös betraten Polizisten mehrfach das Gelände der Anwaltskanzlei und schielten aus ihren Fahrzeugen in die Räume – gut zu sehen durch das leicht geöffnete Fenster der Toilette ...

Die überwachten Personen hatten ihren Spaß vor allem bei den Durchfahrten durch die Innenstadt. Immer wieder waren die Wannern zum verkehrswidrigen Fahren oder zum Halten mitten auf der Straße gezwungen, weil kein Parkplatz zu finden war, wo die Objekte der Überwachungsbegehrde sich aufhielten. Lustig war zudem, dass ein solches Wandeln mit grünem Anhängsel höchst auffällig war – und so wunderten sich auch einige Passanten über die ständige Begleitung der Einzelpersonen. Die Überwachten wiesen immer wieder witzelnd auf ihre „Begleitung“ hin: „Die nehme ich gleich wieder mit“, beruhigten sie irritierte GeschäftsinhaberInnen. Den Uniformierten mag die Unsinnigkeit solcher Tagesbeschäftigung gedämmert haben. Ihren Frust ließen sie aber, wie üblich, nicht an den Verantwortlichen z.B. der Polizeiführung aus, sondern gegen die, die sie als noch schwächer ansahen. So füllten sie gegen eine Person ein Anzeige wegen angeblicher Missachtung einer roten Ampel aus. An weiteren Tagen flatterten weitere Anzeigen solcher Art bei den Observierten herein.

Ihnen wird vorgeworfen, am 02.11.2006 um 18:15 Uhr in Gießen, Moltkestr./Eichgärtenallee als Radfahrer folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:

Sie missachteten als Radfahrer das Rotlicht der Lichtzeichenanlage. Die Rotphase dauerte bereits länger als 1 Sekunde an.
§ 37 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 132.2 BKat; § 3 Abs. 6 BKatV

Beweismittel:
Zeuge: POK Schmidt, Kriminaldirektion Gießen

wegen Ordnungswidrigkeit nach der StVO

erwägt das Gericht, das Verfahren gemäß § 47 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ohne Erstattung ihrer notwendigen Auslagen einzustellen.

Zwischenspiele

Nach dem Terminplan des Richters wäre der Prozess bereits vorbei gewesen. Drei Verhandlungstage hatte er maximal eingeplant. Nun war erst einmal kein Ende mehr abzusehen. Aber Wendel hatte seinen Urlaub gebucht. Auch Vaupel war die kommenden Montage verhindert. Allerdings darf ein Prozess nicht länger als drei Wochen unterbrochen werden. Daher musste ein üblicher Trick her: Richter Wendel setzte einen „Guten Tag und tschüss“-Termin fest, für den er seinen Urlaub unterbrechen wollte. Vaupel schickte eine Vertretung – und tatsächlich war der vierte Prozessstag ereignislos und kurz. Verhandelt wurde gar nichts, Richter Wendel verlas nur das Vorstrafenregister des Angeklagten. Interessant immerhin, dass dieses nur einen läppischen Hausfriedensbrucheintrag vor vielen Jahren in Stuttgart (Atomforum) enthielt. Aber Richter Wendel erinnerte sich, dass da ja noch etwas war, an dem er sogar mitgewirkt hatte, und erwähnte mit dem Hinweis „Aber wir wissen ja alle“ die Verurteilung des Angeklagten in genau dem Prozess, gegen den sich die Aktion richtete, die nun verhandelt wurde – 8 Monate Haft setzte es dafür am Ende, doch der Fall hing noch beim Bundesverfassungsgericht.³²

Das große Polizeiaufgebot war am Gericht nur für fünf Verhandlungsmi-nuten eingesetzt, aber trotzdem für einen ganzen Tag mit Essen ausgestattet. Da bot es sich an, wieder das schon bekannte Verfolgungsspiel in der Gießener Innenstadt zu beginnen. Der Angeklagte radelte nach dem

Prozess noch mehrere Stunden zu verschiedenen Stationen in der Stadt, besuchte verschiedene Läden und schließlich wieder seinen Rechtsanwalt. Zwei Wannern voll Bereitschaftspolizei fuhren immer nebenher und lenkten das Interesse der stauenden PassantInnen auf sich. Während der Besprechung in der Rechtsanwaltskanzlei standen wieder die Polizeiwannern an den Ecken des Gebäudes und betrachteten die schönen Wände. Stundenlang, denn zwei neue Akten waren beim Verteidiger eingegangen – jene über die Farbanschläge in den Monaten vor der Aktion des 3.12.2003. Die Anbringung der Überwachungskamera sollte nach neuer Lesart ja der Aufklärung dieser Straftaten dienen. Die eine Akte bezog sich auf den 19. Juni 2003. An diesem Tag war tatsächlich ein Gericht bunt geworden, allerdings das Verwaltungsgericht Gießen – in orangerote Farbe getaucht. Was eine Kamera am Amtsgericht damit zu tun haben sollte, blieb das Geheimnis von Staatsanwalt und Amtsrichter auf ihrer verzweifelten Suche nach einer Rechtsgrundlage für ihr Beweismittel.

Das Theater der Lügner: Der fünfte Verhandlungstag

Es galt, die neue Basis für eine Verurteilung zu widerlegen – die beiden Staatsschützer Broers und Puff. Sie kamen zum zweiten Mal, sie hatten schon bei ihrem ersten Auftritt mehrfach gelogen. Dennoch schienen Richter Wendel und Staatsanwalt Vaupel gewillt, ihre Aussagen als Grundlage der Verurteilung auszuwählen. Daher wurde ihre Glaubwürdigkeit ein zweites Mal geprüft. Das Prüfergebnis: Durchgefallen – und zwar so dramatisch, dass selbst Richter Wendel sich im Urteil genötigt sah, explizit darauf hinzuweisen, seine Verurteilung nicht auf die Zeugen Broers und Puff aufzubauen. Doch so weit war es noch nicht. Erst einmal stand der fünfte Verhandlungstag bevor. ZuschauerInnenmitschriften des Showdowns am 2. November 2006:

8.40 Erneute Vernehmung des Ex-Staatsschutzchefs Puff

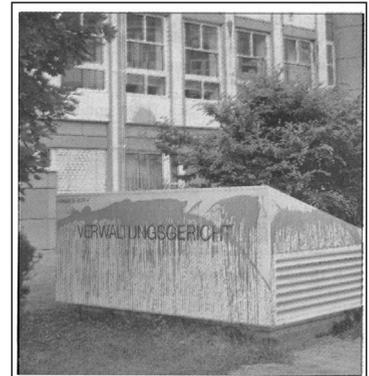
Richter Wendel: „Warum fand die Videoüberwachung statt?“

Puff: „Im Vorfeld gab es Wahlkampfaktionen, zu denen die Projektwerkstatt aufgerufen hatte ... dann gab es auch einen Brandanschlag auf das Landgericht.“ „Im Dezember gab es verschiedene Sicherheitsgespräche im Vorfeld des Prozesses ... Ziel war, beweiskräftiges Material zu erlangen.“ Puff war vor dem 3.12.2003 im Urlaub, hatte aber noch vorher die „Kontakte nach Wiesbaden“ (dort sitzt das LKA) wegen der Installation der Kamera.

Wendel: „Was war die Grundlage für die Kamera?“ „Grundlage war das HSOG, der § 14“. Am Abend der „Tat“ kam Puff gerade aus seinem Urlaub zurück.

Wendel: „Wann war der Urlaub?“ Puff: „Von Anfang November bis Anfang Dezember“. Ab 3.12. war er wieder im Dienst.

„Was war mit der Strafprozessordnung?“ „Die StPO war außen vor.“ „Warum?“ „Der Prozess baute ja nicht auf schwerwiegenden Straftaten (wie Brandanschlägen usw.) auf, sondern nur auf Sachbeschädigungen.“



Farbbeutelanschlag auf das Verwaltungsgericht

Unbekannte Täter haben in der Nacht zum Donnerstag einen Farbbeutelanschlag auf das Gebäude des Verwaltungsgerichts am Kennedy-Platz verübt. Einer Fahrradstreife der Polizei war dies im Laufe des Vormittags aufgefallen. Die Kriminalpolizei nahm die Ermittlungen auf. An die Vorderfront des Gebäudes hatten die Täter Parolen gekritzelt und um den Eingangsbereich wohl zwei Dutzend Beutel mit roter Farbe bis in den dritten Stock empor geschleudert. Die Beweisstücke wurden sichergestellt. Die Anzahl der Asservate lässt den Schluss zu, dass es sich um mehrere Täter handelte. Ein Mitarbeiter eines Reinigungsunternehmens nahm noch in den Mittagsstunden die Arbeit auf und befreite die Mauern von den Verunreinigungen. Konkrete Verdachtsmomente gegen bestimmte Täter gab es gestern noch nicht. Auch die Höhe des Sachschadens ist unklar. Im letzten September war auf das Landgerichtsgebäude ein Brandanschlag verübt worden. Kurz davor hatten Unbekannte das Amtsgericht verunstaltet. (ba/Foto: ba)

Abb. oben: Gießener Allgemeine am 20.6.2003 zur Farbbattacke tags zuvor auf das Gießener Verwaltungsgericht. Diese Farbbattacke diente zur Legalisierung der Videoüberwachung, obwohl das Verfahren dazu eingestellt wurde. Die Videobilder vom 3.12.2003 kamen in der Akte zum 19.6.2003 nicht vor. Auch das beweist, dass Videoüberwachung und die Farbbattacke des 19.6.2003 keinerlei Bezug zueinander hatten.

Abb. links: Bußgeldverfahren nach den Observationen. Aber das Amtsgericht hatte keine Lust auf neue Prozesse.

32 Das BVerfG hob das Urteil auf, aber das konnte Richter Wendel zu diesem Zeitpunkt noch nicht wissen. Die Berücksichtigung einer Vorstrafe, die dann aber wieder aufgehoben wurde, stellt ohnehin das Urteil stark in Frage.

„Warum gab es keine Hinweisschilder? ... Das Anbringen von Schildern ist offenbar nicht geschehen, um es vorsichtig zu formulieren“ Puff zuckt mit den Achseln. Wendel: „Ob da Schilder waren, haben Sie nicht überprüft?“ „Nein, das war nicht meine Aufgabe.“

Wendel: „Der Zeuge Schweizer hat aber ausgesagt, daß nach der StPO die Videoüberwachung ganz klar verdeckt stattfand!“ „Da muss der Kollege was durcheinandergebracht haben!“

Staatsanwalt Vaupel war heute wieder der alte schläfrige und matte Typ, der auf eine Verurteilung wie am Fließband hoffte und trotz der vielen Widersprüche keine Fragen an den Zeugen Puff stellte. Das war sicherlich auch schlau so, denn jede neue Frage war nur ein Risiko bei einem derartigen Ex-Staatsschutzchef. Aber der Verteidiger hakte nach:

D.: „Will der Zeuge die Aussage aufrechterhalten, daß es keine Kriminalakten gäbe?“

Puff: „Äh ...“ Läuft rot an, sagt aber nichts. Der Verteidiger setzt nach und erwähnt Puffs Aussagen vom ersten Prozessstag. Dort hat dieser ausgesagt, es gäbe keine Kriminalakten zum Fall. Puff daraufhin: „Das ist eine Unverschämtheit, was Sie hier darstellen!“ D. wütend: „Das sind Falschaussagen. Sie führen uns an der Nase herum. Das wird ein Nachspiel haben.“ Puff: „Dann hat es eben ein Nachspiel!“

D.: „Gab es 3 Kameras oder nur 1?“ Puff: „Ich weiß es nicht. Was uns um 11 Uhr übergeben wurde, haben wir ausgewertet.“

Der Verteidiger fragt danach, was von den Bändern alles überprüft wurde. Puff: „Der Zeitabschnitt konnte eingegrenzt werden, und nur der wurde ausgewertet. Die Zeit vorher und nachher wurde nicht überprüft.“

Richter Wendel fragt sehr konkret nach dem dritten Film und ob noch weitere Sequenzen mit möglichen Tatverdächtigen existierten. Puff: „An solche Bänder kann ich mich nicht erinnern.“

Auf Nachfrage des Angeklagten, wen er erkannt haben will, antwortet Puff: „Herr Broers hat schriftlich protokolliert, daß ich Sie erkannt habe.“ Daraufhin der Verteidiger: „Sie selbst haben das nicht?“ Puff: „Nein“

Abb.: Der Dialog um den erfundenen Tatverdacht zum Brandanschlag ist auch im offiziellen Gerichtsprotokoll vom 2.11.2006 festgehalten (Bl. 382 und 383).

Auch die letzte Zeile dieses Ausschnittes hatte es in sich (siehe nächste Seite). Der Fund „am nächsten Morgen“ war nämlich frei erfunden.

Es gab einen Brandanschlag auf Justizgebäude, der Verdacht lag nahe, dass das im Zusammenhang mit der Projektwerkstatt stand.

Es wurde auch im Internet zu Aktionen aufgerufen.

Es lag der Verdacht nahe, dass Aktionen gestartet werden sollten. Aus diesem Grund wurden die Maßnahmen u.a. Videoüberwachung angeordnet.

A. B. d. A.:
Wann genau der Brandanschlag war, kann ich nicht mehr sagen, da müsste ich in die Akten sehen. Ich meine, es sei 2002 gewesen. Genau weiß ich es nicht. Es war im Zusammenhang mit dem Prozess gegen Sie.

A. B. d. A.:
Wenn der 1. Prozess war, weiß ich nicht mehr.

A. B. d. A.:
Es gab so viele Dinge, wobei es u.a. um die Sicherheitsmaßnahmen der Stadt Gießen ging. Die ganzen Veröffentlichungen stammen doch aus Ihrem Umfeld oder von Ihnen selbst.

A. B. d. A.:
Es bestand jeweils der Verdacht, dass Sie dies gemacht haben, oder von Leuten aus Ihrem Umfeld.

A. B. d. A.:
Die Tat war in der Nacht zum 3.12.2003. Die Hausdurchsuchung war am Morgen nach der Tat.

A. B. d. A.:
Ich habe Sie auf dem Video erkannt.

A. B. d. A.:
Am nächsten Morgen haben wir die Flugblätter bei Ihnen gefunden.

Schon zu diesem Zeitpunkt war allen im Gerichtssaal klar: Da liegt einiges in der Luft. Hier herrschte eine Art politischer Krieg zwischen den Parteien. Der ehemalige Staatsschutzchef Puff, entwickelte sich ob der hartnäckigen Fragen von Verteidigung und Angeklagtem zum Nervenbündel, sprach ständig persönliche und emotionale Verdächtigungen und Beschuldigungen gegen den Angeklagten aus, um anschließend – darauf angesprochen – sofort zu dementieren, so etwas gesagt zu haben. Immer wieder behauptete er, ihm würden die Worte im Mund herumgedreht werden, man wolle ihn falsch verstehen usw. Aber selbst die gutgemeinte Unterstützung des Richters konnte seinen offensichtlichen Verfolgungswahn gegen den Angeklagten

B. nicht verbergen. Ein Gast im Gerichtssaal notierte: „Spaßig für die ZuschauerInnen“.

Noch haariger wurde es, als es um die Gründe für die Videoüberwachung und Verdachtsmomente gegen den Angeklagten ging:

Verteidiger D.: „Auf welche konkreten Tatsachen wurde diese Überwachung gestützt?“

Puff spricht schwammig über „Gesamtaktivitäten“ in den Jahren 2002 und 2003. „Im Zusammenhang mit Prozessen gab es auch einen Brandanschlag.“ „Es gab Mitläufer und Unterstützer ... auch zum Nachteil der Justiz“. Dann redet er sich in Rage: „Das ist alles krankhafte Selbstdarstellung, was der Herr B. da treibt“ und „Es gab ständig irgendwelche Aktionen im Stadtgebiet, die standen immer ein bis zwei Stunden später im Internet“. Während er das sagte, schmiedete er spontan einen neuen Plan, um den Angeklagten scheinbar zu überführen: „Am gleichen Morgen nach dem Anschlag auf das Amtsgericht waren Bilder der Aktion auf Flugzetteln in der Projektwerkstatt ... wer hat die ihm gebracht ein paar Stunden später?“

Wendel interessiert sich für eine der aufgezählten Aktionen: „Wann war der Brandanschlag?“ Puff: „Irgendwann 2002 oder 2003, vor dem Prozess. Ich muss in der Akte nachgucken.“

Vaupel half seinem Schützling: „Er hat gerade keine Erinnerung im Moment.“

Verteidiger D. regt sich über die Vertuschung auf: „Der Zeuge stellt den Angeklagten in die Nähe des Brandanschlages!“ und fügt an: „Ich verlange alle Namen der Mitglieder des Führungsstabes der Polizei.“

Puff: „Dazu sehe ich keine Veranlassung.“ D. sucht Hilfe beim Richter. Wendel: „Er muß sie nennen.“ Peinlicher Versuch des Polizeifreundes Vaupel: „Es könnte ein Dienstgeheimnis sein.“ Da sagt selbst Wendel: „Quatsch!“

Doch Puff will die Namen nicht rausrücken und tut nun plötzlich so, als könne er sich nicht erinnern, wer zum Führungsstab der Polizei gehörte. „Ich kann mich nicht festlegen, ein Kollege kann nachher befragt werden.“ (gemeint ist Scherer, der später als Zeuge vorgeladen ist) D.: „Kann der Herr Broers dazu befragt werden?“ „Broers hat damit nichts zu tun.“

Wendel: „Haben Sie mit der Polizeidirektion 1 verhandelt?“

Puff: „Da finden regelmäßig, also ca. 1x wöchentlich, Gespräche statt unter Leitung des Polizeipräsidenten“. Er nennt diese Treffen „Lagebesprechung“. Dabei sei die „Leitung der Polizeidirektion, also die Führungsebene“, dass seien so „4-5 Personen“, später sind es „6-7“. Dabei wäre immer der Polizeipräsident Meise und der Leiter der Polizeidirektion 1 gewesen.

D.: „Name?“ Puff antwortet nicht. Er ist die ganze Zeit stark erregt, pampig und „auf 180“!

Danach war der Angeklagte an der Reihe, Fragen zu stellen. Ihn interessierten vor allem die ihm vorgeworfenen Straftaten, die Puff in seine Aussagen quasi nebenbei eingeflochten hatte.

B.: „Sie sagten, ein Brandanschlag sei im Zusammenhang mit einem Prozess geschehen. Wissen Sie, wann ungefähr der Brandanschlag war?“ Puff: „Sie werden mich hier nicht festlegen ... ich weiß es nicht genau. Vielleicht 2002?“ B.: „Und wann war der erste Prozess?“ „2002“

Der Angeklagte fragt nach Verdachtsmomenten gegen sich. Puff: „Ich habe gar nicht gesagt, dass wir Tatsachen zum Brandanschlag hätten, sonst hätten wir am nächsten Tag bei Ihnen in der Wohnung gestanden.“ Puff rudert

weiter herum und versucht abzulenken. Dabei fügt er die nächste Verdächtigung an: „Es gab ja sogar Anrufe, wo Sie zu Dingen beglückwünscht wurden.“ Mit 'Dingen' meinte Puff Aktionen. Auf Nachfrage, was er konkret meinte, kam keine klare Antwort. Es habe „Verdachtsmomente“ gegeben, dass dieser aus den „Reihen der Projektwerkstatt begangen wurde“. Er sei jetzt Beamter in Ruhestand und B. hätte das auch in einer Aktion gewürdigt – wieder so ein ganz nebenbei eingestreuter Verdacht. B. fragte nach und Puff erwähnte, dass bei seiner Pensionierung ein Schreiben mit seiner Unterschrift verteilt wurde, in dem er sich von Geschäftsleuten verabschiedet hatte. Da sei aber gefälscht gewesen. Puff fauchte dann den Angeklagten an: „Sie haben das doch verbreitet“ B.: „Und was haben Sie als konkrete Verdachtsmomente, dass ich das gewesen sein soll?“ Schweigen dazu.

Puff: „Ich habe nie eine Anzeige gemacht, ich lasse mich von Ihnen nicht provozieren. Ich bin nicht wie Sie ... Sie zeigen ja alle an.“ Die Wahrheit sieht etwas anders aus: Der Versuch längerer Untersuchungshaft am 9.1.2003, die Anzeige wegen Körperverletzung am gleichen Tag sowie eine Vielzahl von Amts wegen eingeleiteten Strafverfahren, bei denen Puffs Staatsschutz tätig wurde, sind eher eine auffällig lange Liste als besondere Zurückhaltung bei Anzeigen.

Der Angeklagte will aber noch die Sache mit dem Brandanschlag genau klären. Ex-Staatsschutzchef aber antwortete auf nichts mehr: „Herr Puff, ich kann ihnen sagen, wann der Brandanschlag auf das Landgericht war. Das geht ja aus den Akten hervor. Es war der 14. September 2002. Und wissen Sie, wann der erste Prozess gegen mich war? Nein? Ich kann es Ihnen auch sagen: Am 15.12.2003. Das ist gut eineinviertel Jahre später. Wollen Sie immer noch behaupten, der Brandanschlag sei im Zusammenhang mit einem Gerichtsprozess erfolgt?“ Schweigen.

Dann redet sich Puff wieder in Rage: „Sie stehen doch immer über allen als Guru. Sie halten doch über alles die Hand.“ „Bekennen Sie sich doch mal zu was, dann werden Sie auch anerkannt!“ „Sie haben doch nur 6-8 Leute!“

Die nächste Verdächtigung wird vom Angeklagten hinterfragt. „Herr Puff, Sie haben gesagt, Sie hätten am Morgen nach der Tat bereits Flugblätter mit Fotos der Farbe am Gerichtsgebäude beschlagnahmt. Stimmt das und sehen Sie das so?“ Puff: „Ja.“ „Gut, dann möchte ich Sie fragen, wann die Tat war.“ „Ach ... das wissen Sie doch selbst.“ „Gut, dann sage ich es Ihnen: Die Zeit ist auf den Videobändern festgehalten. Was dort zu sehen ist, geschah am 3. Dezember nachts zwischen 1.17 Uhr und 2.09 Uhr. Und wann, Herr Puff, war die Hausdurchsuchung, bei der Sie die Flugblätter beschlagnahmt haben?“ Puff schweigt. B.: „Das kann ich Ihnen auch sagen. Am 4.12. vormittags war diese Durchsuchung. Herr Puff, ich frage Sie nochmal: Am 3.12. um 2 Uhr früh war die Tat. Was ist der Morgen danach?“ Puff: „Das ist Auslegungssache.“ Lachen im Saal. B.: „Herr Puff, Sie versuchen hier zu suggerieren, dass es Stunden danach war. Dabei war es über einen Tag später. Das ist falsche Verdächtigung.“ Wendel würgt den erneuten Streit ab: „Das Gericht hat es verstanden.“

Der Angeklagte will noch wissen, ob es eine schriftliche Anforderung für die Kamera gab und welche Begründung dort draufstand. Puff: „Es gab eine schriftliche Anforderung für die Installation. Das LKA installiert nichts ohne Begründung.“

B.: „Wer hat die Kamera angefordert?“ „Jemand aus der Führungsgruppe, ich weiß nicht wer.“ Ein bemerkenswerter Widerspruch zur Aussage des LKA-Beamten, der aussagte, Puff selbst hätte die Kameraüberwachung angefordert.

B.: „Was ist mit den Kameras nach dem 3.12.2003 passiert?“ „Weiß ich nicht.“ Streit darüber, warum ein Staatsschutzchef nicht weiß, wie seine Überwachungsmaßnahmen verlaufen. B.: „Wie ist die Überwachung weitergegangen?“ „Weiß ich nicht.“

Staatsanwalt Vaupel versucht sich wieder als Bremser: „Was hat das mit diesem Prozess zu tun?“

Der Angeklagte verweist auf die Verfügung von Herrn Scherer aus der Polizeiführung, mit der die Kamera für einen ganz anderen Zeitraum, nämlich den 8. bis 22. Dezember angefordert wurde. Zum Staatsanwalt: „Das ist Ihnen jetzt wohl peinlich.“

Richter Wendel fragt Puff: „Wieso ist die Kopfzeile geschwärzt vom Fax?“ Puff: „Ich kenne das Fax nicht.“

Der Angeklagte versucht, ein letztes Thema aufzumachen. Sechs Tage nach der Farbattacke war Staatsschutzchef Puff in eine absurde Lügenstory verwickelt, bei der 12 Personen, die eine Gedichtelesung auf dem parkähnlichen Gelände am Amtsgericht abhielten, zunächst ein Farbanschlag und dann sogar Brandstiftung untergeschoben wurde. B.: „Sind Sie im Zeitraum vom 4. bis 15.12. in Maßnahmen persönlich involviert gewesen?“ Puff: „Soweit ich weiß nicht.“ „Aber was ist mit dem 9.12.? Da haben Sie versucht, zwölf Menschen für mehrere Tage hinter Gitter zu bringen.“ Puff laut: „Nein! Belegen Sie mir das!“

Der Angeklagte berichtet von der Gedichtelesung am 9.12. „Am Folgetag gab es einen Antrag auf 6 Tage wegsperren – von Ihnen!“ Puff: „Das hatte nichts mit Überwachungsmaßnahmen zu tun.“ B.: „Was waren die Gründe für diesen Antrag?“

Jetzt griff Wendel selbst ein: „Was hat das mit diesem Prozess zu tun?“

B.: „Es geht um die Glaubwürdigkeit des Zeugen. Meines Erachtens ist der Herr Puff verfolgungswahnsinnig und halluziniert in seinem Wahn ständig irgendwelche Straftaten der Menschen, die er verfolgen will.“ Puff: „Nicht ich bin krank – Sie sind krank!“ Wendel: „Jetzt ist aber mal Schluß!“

B.: „Worauf basierte Ihre Aussage (bzw. Notiz), daß die zwei anderen Vorstandssprecher des Vereins nie festgestellt oder angetroffen wurden?“ Puff schweigt. Der Verteidiger schaltet sich ein: „Worauf beruhen diese Erkenntnisse?“ Puff spricht von eigener Wahrnehmung, Gesprächen mit anderen, u.a. „andere Diensten“. Dann fügt er an: „Deswegen ist ja der Angeklagte auch in der Szene verbrannt!“ Also meint Puff die Gespräche mit dem Verfassungsschutz, denn in der Tat wurde der Angeklagte etliche Jahre vor der hier verhandelten Aktion vom Bundes-Verfassungsschutz besucht, der ihn gerne als Mitarbeiter gewonnen hätte.³³

Der Verteidiger ist unzufrieden, hakt nochmal an einigen Punkten nach und resümiert schließlich: „Der Zeuge arbeitet mit falschen Verdächtigungen und unrichtigen Tatsachen.“ Der Ex-Polizist habe einen erheblichen Belastungsseifer an den Tag gelegt und den Angeklagten mit falschen Verdächtigungen in ein schlechtes Licht rücken wollen. Zu Puff sagt er dann: „Der Herr Broers hat wenigstens zugegeben, dass er Anträge auf Grund von falschen Tatsachen gestellt hat.“

Puff: „Was genau soll das sein?“ Wendel (an Puff gewandt): „Das ist doch jetzt nicht wichtig!“ Der Verteidiger protestiert und thematisiert nochmals die lange Liste von Falschaussagen und falschen Verdächtigungen durch Ex-Staatsschutzchef Puff. Daraufhin meint Staatsanwalt Vaupel ernsthaft: „Und was ha'm wir davon?“ Gelächter im Saal, böse Blicke des Richters (Lachen verboten ...).

Der Angeklagte beantragt, den Zeugen zu vereidigen.

B. u. v. :

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Um 9.45 Uhr waren die Vernehmungen beendet. Der Angeklagte beantragte die Vereidigung des Zeugen, da dieser offensichtlich ständig lügen würde. Richter Wendel lehnte den Antrag ab, Puff konnte gehen.

Abb.: Auszug aus dem Protokoll der Verhandlung vom 2.11.2006 (Bl. 384).

³³ Siehe www.projektwerkstatt.de/debatte/repression/vs_ja.html.

Der Angeklagte B. gibt eine persönliche Erklärung ab. Er benennt als Verfahrenshemmnis, dass die gesamten Ermittlungen von einem Verfolgungswahn geprägt wurden und das Ziel, nämlich seine Verurteilung, vorher feststand. Daher seien alle Ergebnisse dieser einseitigen Ermittlungen unbrauchbar.

Wendel: „Ich teile diesen Schluss nicht.“

Der Vorhang fiel. Die zweite Vernehmung des Ex-Staatsschutzchefs Puff war vorbei. Fast 1,5 Stunden reihte der pensionierte Polizeibeamte Lügen, falsche Verdächtigungen und Beschimpfungen aneinander, präsentierte Gedächtnislücken, wo es spannend wurde und zeigte insgesamt, welche Ausrichtung der Staatsschutz Gießen in der Auseinandersetzung mit den Polizei- und JustizkritikerInnen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt aufzuweisen hatten. Es war schon ein Skandal an sich, dass überhaupt Ermittlungen einer solchen Einheit, die ständig mit Manipulationen, Rechtsbrüchen, aber auch falschen Beschuldigungen und anderen Straftaten arbeitete, zu einer Anklage führten. Dass sie bislang ausnahmslos auch für Verurteilungen reichte, zeigte deutlich, dass Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte in Gießen ein zusammenhängender und selbst vor ständigen Straftaten nicht zurückschreckender Apparat sind – eine kriminelle Vereinigung.

Die Vernehmung von Puff war der Höhepunkt. Gegenüber seinen Ausbrüchen der Wut und des blanken Hasses, seinen Lügen und peinlich-strategischen Gedächtnislücken waren die weiteren Zeugenaussagen blass – auch wenn sie noch den einen oder anderen interessanten Punkt enthüllten. Doch die Luft war ein bisschen raus, Verteidiger und Angeklagter waren erschöpft und ohne Biss in den folgenden Stunden.

9.50 Zweite Vernehmung des Staatsschutzmitarbeiters Broers

Wendel: „Was war die rechtliche Grundlage der Videoüberwachung?“

Broers ist eher unsicher: „Das HSOG?“ Er weiß es selbst nicht. „Das war Sache der Polizeidirektion. Ich war an Vorgesprächen nicht beteiligt.“ Er wird vom Richter nach den Kameras gefragt. „Es gab 3 Kameras.“ „Was geschah mit den Filmen?“ „Die Bänder gingen von LKA-Beamten Schweizer an Herrn Puff.“ Auf Nachfrage fügt er an: „Ich habe 2 Bänder ausgewertet.“ „Gab es weitere?“ „Ein drittes Band war in anderer Anlage.“

Broers berichtet über die Bänder. Es hätte 2 VHS-Bänder gegeben, „einmal in schwarz-weiß, einmal in Farbe“. Auf Nachfrage: „Einmal war es etwas anderes – da konnte man nichts erkennen, nur was Helles.“ Richter Wendel hakt ein: „Herr Schweizer sagte, das dritte Band war dunkel und darauf schemenhaft etwas zu erkennen.“ Broers: „Das war nicht so.“

Der Angeklagte fragt nach: „Was wurde mit den Kameras nach dem 3.12.?“ Broers: „Ich war nicht vor Ort – keine Ahnung. Ich wusste nicht, wo die Kameras hängen.“ Nach einer Pause des Überlegens: „Ich würde sagen, dass weiter aufgenommen wurde, weiß das aber nicht.“

B.: „Waren Sie an weiteren Ereignissen z.B. an den Folgetagen beteiligt?“ Broers: „Nein, ich war nicht an polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Gerichtsgelände nach dem 3.12. beteiligt, nur an Sachen im Zusammenhang mit dem 3.12. selbst.“ „Der weitere Schutz war Sache der Polizeidirektion.“ Dennoch gehe er davon aus, dass die Observation nach dem 3.12. fortgeführt worden wäre, immerhin sollte es angeblich darum gehen, Straftaten vor dem Gerichtsprozess am 15.12. zu verhindern. In den

Akten steht jedoch, dass die Kameras am 4.12. abgebaut wurden – offenbar läßt sich gar nicht klären in diesem Prozess ...

Im weiteren geht es um die beiden im Prozess verwendeten Videofilme und was darauf zu sehen sei. B.: „Auf dem Film ist ja eine Person oder mehrere Personen zu sehen, die sich dort bewegen. Daraus ergibt sich aber nichts Klares über den tatsächlichen Tatablauf. Hatten sie eine Hypothese zum Handlungsablauf?“ Broers: „Ich habe nur auf dem Video gesehen, wie sich eine Person – meiner Meinung nach Herr B. – zum Schloss bückt, und wie eine Person – meiner Meinung nach auch Herr B. – an die Wand sprüht oder malt.“ Staatsanwalt Vaupel ist ausnahmsweise wach und beteiligt sich: „Das ist in Schulterhöhe zu sehen!“ Der Verteidiger korrigiert: „In Hüfthöhe!“

B.: „Können Sie sicher sagen, ob die Person auf dem Video eine Straftat ausführt?“ Broers: „Ja.“ B.: „Was macht die Person an dem Schloss?“ Broers: „Das kann man nicht sehen.“ „Und wieso sind sie sich dann sicher?“ Broers schweigt. Schließlich gibt er zu: „Das könnte niemand so sagen“ – gemeint war die Frage, ob auf dem Film zweifelsfrei festgestellt werden könne, ob die Person dort überhaupt die Taten ausführt, die hier zur Verhandlung stehen.

A. B. d. A.:
Ich bin der Meinung, die Person auf dem Video sprüht oder malt. Was die Person macht, als sie sich auf die Tür zu bewegt, ist auf dem Video nicht zu sehen.

Der Angeklagte erwähnt einen Vermerk von Broers und zitiert den aus den Akten:³⁴ Darin hieß es, dass es „Verdachtsmomente“ zu Brandanschlag und weiteren Straftaten „in Richtung Bergstedt“ gab. „Worauf basierten diese?“ Broers fällt nichts dazu ein.

Die nächste Vorhaltung des Angeklagten: „Sie erwähnten in ihren Vermerken einen Tatverdacht gegen mich für die Farbattacke am 2. Juli 2003, weil ich in der Tatnacht nahe dem Ort kontrolliert wurde. Stimmt das so?“ „Ja.“ „Wissen Sie noch, wann die Tat genau war?“ „Nein.“ „Ich lese das mal aus den Akten vor: Die Farbattacke war am 2.7. gegen 3 Uhr. Kontrolliert wurde ich am 2.7. zwischen 21 und 23 Uhr. Ist das dieselbe Nacht?“ Broers: „Nein, das ist nicht dieselbe Nacht.“ „Das begründet dann also keinen Tatverdacht?“ „Nein, es begründet keinen Tatverdacht.“

Immerhin – anders als Ex-Staatsschutzchef Puff hatte Broers wenigstens den Schneid, seine falsche Verdächtigung einzugestehen. Als der Angeklagte Broers von den Lügen seines Ex-Chefs berichtete und fragte, was er unter Morgen nach der Tat verstehen würde, verteidigte er Puff nicht: „Da muss ich Ihnen zustimmen“, sagte der Staatsschutz-Mitarbeiter, nachdem B. erklärt hatte, dass der nächste Morgen nach der Tat wohl eher der 3. Dezember gewesen sei und die Hausdurchsuchung erst einen Tag später erfolgte.

10.08 Ende der Vernehmung von Staatsschützer Broers

Der Angeklagte verlangt ein Nachspiel: „Der falsche Tatverdacht gegen mich hinsichtlich des 2. Juli 2003 ist nicht nur eine Erfindung in einem Vermerk von Herrn Broers gewesen. Auch der Staatsanwalt Vaupel hat das behauptet. Daher verlange ich eine dienstliche Erklärung zu der Behauptung, wo sie herrührt und worauf sie sich stützt.“

Vaupel wehrt einfach ab: „Was hat das mit diesem Prozess zu tun?“ B.: „Das ist Teil der Anklageschrift!“ Richter Wendel versucht zu schlichten, aber auch zu vertuschen: „Das ist doch klar, das hat er von der Polizei übernommen.“

Abb. rechts: Protokoll der zweiten Vernehmung von Staatsschützer Broers am 2.11.2006 (Bl. 386). Broers räumt ein, dass auf dem Video keine klare Handlung zu erkennen ist. Aber auch das führt nicht zum Freispruch.

Der gesamte Ablauf sprach für sich – aber er machte auch noch etwas anderes deutlich, nämlich die Chancen eines Gerichtsverfahrens. Es ist der einzige Moment, während dem die Verhältnisse umgekehrt werden. Der Politaktivist verhört den Staatsschützer – und nicht umgekehrt, wie sonst im Zuge polizeilicher Maßnahmen ständig. Noch schöner: Der Staatsschützer muss antworten. Zwar kann er sich in der Regel der Schützenhilfe von Gericht und Staatsanwaltschaft gewiss sein, schließlich verfolgt der Repressionsapparat gemeinsame Ziele. Jedoch ändert das nichts an der grundsätzlichen Lage. Nur äußerst selten spielen die Angeklagten in Gerichtsverhandlungen eine prägende Rolle. Damit werden riesige Chancen vertan, denn sie kennen oft die PolizeibeamtInnen, wissen um Lügen, Gewalttaten und sonstige interessante Punkte, die hier auf den Tisch kommen können – mitten in der Öffentlichkeit. Fragen zu stellen ist möglich, ohne von seinem eigenen Wissen etwas preiszugeben, ohne andere zu belasten oder reinzureiten in den Justizsumpf. Broers und Puff haben das schmerzlich erleben müssen – eingekleidet zwischen dem gezielt und bisweilen polemisch fragenden Angeklagten und dem aufmerksamen Verteidiger ließen sich nicht nur viele Lügen entlarven, sondern vor allem Ex-Staatsschutzchef Puff ließ sich zu Beschimpfungen und immer neuen Lügen und falschen Verdächtigungen hinreißen. Er kann sicher sein, dass Staatsanwalt Vaupel in keinem einzigen Fall gegen ihn ermitteln wird – stattdessen hatte Vaupel falsche Beschuldigungen der Staatsschützer immer ungeprüft übernommen. Dennoch war dieser Auftritt eines Staatsschützers das Beste, was durch offensive Verteidigung im Gerichtsprozess zu erreichen ist. Und immerhin – auch der Gießener Anzeiger erkannte den Ablauf als eine widerliche Schmierkomödie.³⁵

10.11 Vernehmung von KHK Scherer

Scherer zu seiner Beteiligung an der Vorbereitung der Sicherheitsmaßnahmen: „Ich war damals Teil der Führungsgruppe“, „Ich war an Gesprächen beteiligt“, „Mit dabei waren Herr Weiß, Herr Schweizer vom LKA und ein Herr vom Landgericht“

Wendel stellt die übliche Frage: „Welche Rechtsgrundlage hatte die Aufstellung der Kamera?“ Scherer: „Das war der § 14, Absatz 3 des HSOG.“

„War der Herr Schweizer bei dieser Entscheidung beteiligt?“ Herr Schweizer war auch beteiligt, es gab von ihm keine Bedenken.“

Wendel: „Kann es auch eine mögliche andere Rechtsgrundlage gewesen sein?“ Scherer: „Die StPO wäre möglicherweise in Frage gekommen, aber die StPO hat von den Voraussetzungen her nicht gepasst“ ... „Sachbeschädigung ist im Tatbestandskatalog des § 100c nicht dabei. Daher schied diese Rechtsgrundlage aus.“

Richter, Staatsanwalt und Verteidiger guckten nun den damaligen Antrag für die Kamera an. Nach Scherer Aussage war der Antrag die Konsequenz der Gespräche, d.h. er wurde nach dem Abschluss der Besprechungen formuliert und eingereicht.

Wendel: „Warum ist die Kopfzeile im Fax geschwärzt?“ Scherer: „Weiß ich nicht. Das war ich nicht, die Datei müsste es aber noch geben. Ich weiß nicht warum das geschehen ist.“

Der Angeklagte fragte dann: „Wo waren die Kameras postiert?“ Scherer weiß es nicht: „Alles Technische hat der Herr Schweizer gemacht.“ Scherer

will die Bänder selbst nie gesehen haben und weiß nicht, wie lange die Anlage installiert war. „Ich gehe davon aus, dass sie am 15.12. noch installiert war. Das gäbe ja gar keinen Sinn, die Kameras schon am 4.12. zu demontieren.“ Scherer berichtete, dass Herr Weiß Schilder anbringen sollte. Das sei telefonisch mit Herrn Schweizer auch so besprochen worden.

Damit war die Vernehmung schon am Ende. Aber welche Aussage. Alle Polizeibeamten aus Gießen, auch der Angehörige des Führungsstabes, äußern sich ganz klar: Das HSOG war Grundlage der Kameraüberwachung. Allerdings wäre sie wegen fehlender Schilder dann rechtswidrig. Nur ein LKA-Beamter machte die Aussage, dass eine ganz andere Rechtsgrundlage herangezogen worden sein solle. Er konnte jedoch keine Verdachtsmomente und frühere Straftaten benennen, die für die neue Rechtsgrundlage notwendig gewesen wären. Für Staatsanwalt Vaupel aber war das trotzdem sofort das Startsignal, eben mal auf ein neues Pferd zu setzen in seinem Verfolgungseifer. Der Führungsbeamte Scherer behauptete nun nicht nur, dass das HSOG die Grundlage war, sondern sagte zudem klar aus, dass auch der LKA-Beamte das wusste und dem zustimmte. Wie absurd wirkt angesichts dessen das spätere Urteil: Wendel schlug sich auf die Seite des LKA-Beamten, um die gewünschte Verurteilung zu erreichen. Konsequenz wäre dann aber gewesen, alle Zeugen aus der Gießener Polizei wegen Falschaussage vor Gericht zu stellen. Aber Vaupel und Wendel dürften wissen, dass ihre eigene Version die Lüge war. Und einerseits zwecks Verurteilung allen Zeugen zu unterstellen, dass sie die Unwahrheit sagten, gleichzeitig aber niemanden deswegen zu belangen, ist halt Gießener Justizstil, wenn es um den Schutz der Obrigkeit und ihrer VollstreckerInnen geht. Richter Wendel zeigte sehr offen, dass er den Putsch klar hatte.

Wendel erhebt verzweifelt seinen Stift und fragt, zum Zeugen gewandt: „Wer kann mir denn nun in Gießen sagen, was für eine Straftat aufgeklärt werden sollte?“ Scherer: „Kann ich Ihnen nicht sagen.“ Wendel lässt den Stift auf den Tisch fallen. Es wirkt wie eine Geste: Hier geht nichts mehr ...

10.25 Ende der Vernehmung von KHK Scherer

Pause bis 10.45 Uhr

10.48 Vernehmung von H., Gebäudereinigermeister aus Wieseck)

H. hat bisher dreimal Gerichtsgebäude gereinigt – jeweils nach Farbattaken. Die konkreten Reinigungsarbeiten nach der Farbattacke am 3.12.2003 konnten nur teilweise sofort ausgeführt werden: „Wir mussten die Reinigung der Sandsteinblenden auf Frühling 2004 verschieben wegen der Frostgefahr“.

Gießener Anzeiger			
Telefon (06 41) 95 04 - 0 · Telefax (06 41) 95 04 - 3599 redaktion@gieessener-anzeiger.de			
Gießener Anzeiger	Kreis Anzeiger	Lauterbacher Anzeiger	Oberhessische Zeitung
Stadt Gießen			03.11.2006
Verdächtigungen und Unfreundlichkeiten			
Prozess gegen Politaktivisten um Farbschmierereien fortgesetzt			
GIESSEN (hh). Die eine Familie musste den gewaltsamen Tod eines Sohnes hinnehmen. Die andere den beinahe tödlichen Angriff auf einen ihrer männlichen Nachkommen. Und da "Blutrache" das Motiv für weitere Gewaltakte sein könnte, waren vorgeblich am Landgericht im Prozess um die Beilattacke auf der Baustelle am Neustädter Tor "strange" Sicherheitsmaßnahmen angeordnet worden. Absperren von Saal 207, einige Justizwachmeister zur Aufsicht auf dem Gerichtsflur und Kontrollen am Treppenaufgang. Am Amtsgericht hingegen ging es gestern lediglich um Sachbeschädigung. Die Sicherheitsvorkehrungen aber waren weitaus aufwändiger. Drei Polizeibeamte versahen stehend vor dem Justizgebäude ihren Dienst, rund ein halbes Dutzend verteilte sich im Eingangsbereich, beinahe ebenso viele hatten die Aufsicht auf dem Gerichtsflur übernommen. Und obendrein beobachteten vier Wachmeister den Prozessverlauf. Das war aber keineswegs der einzige Unterschied zwischen den beiden unterschiedlichen Prozessen. Denn während vor der Schwurgerichtskammer ruhig die offensichtlich tiefe Feindschaft zwischen zwei albanischen Familien aufgearbeitet wurde, konnte sich die Verhandlung vor dem Strafrichter zeitweise mit den schrillen Gerichtsshows einiger Privatsender messen. Denn dabei beschimpfte ein Zeuge – immerhin früher Leiter des Staatsschutzes – den Angeklagten. Daraufhin beschimpfte der Angeklagte – als Politaktivist ständig im Visier der Strafverfolger – den Zeugen. Und dann mischten sich noch Verteidiger, Staatsanwalt und Strafrichter in die ausgetauschten Unfreundlichkeiten ein.			
Zur Last gelegt wird dem 42-Jährigen, in der Nacht zum 3. Dezember 2003 die Gebäude des Amtsgerichts und der Staatsanwaltschaft beschmiert zu haben. Zudem soll er acht Türschlösser mit Klebstoff zugefüllt haben. Sachschaden: Rund 5000 Euro. Für den Ex-Staatsschützer besteht an der Täterschaft des 42-Jährigen keinerlei Zweifel. Denn schließlich will er ihn eindeutig auf der Videoaufzeichnung des Vorfalles erkannt haben, die schemenhaft eine Person zeigt. Zudem sei er überzeugt, ohne allerdings Belege dafür zu liefern, dass der Politaktivist auch für andere "Aktionen" verantwortlich sei. Für die Verteilung von irreführenden Flugblättern, einen Brandanschlag auf das Amtsgericht und frühere Farbschmierereien an den Justizgebäuden.			
Letztere begründeten aber augenscheinlich auch für Staatsanwalt Martin Vaupel den Tatverdacht für die Farbattacke in der Nacht zum 3. Dezember. Schließlich heißt es in Anklage, dass "bereits zu einem früheren Zeitpunkt", nämlich bei Graffiti-Schmierereien an den Justizbehörden in der Nacht zum 2. Juli 2003, der Angeklagte und ein Begleiter "in der Tatnacht in unmittelbarer Nähe des Tatortes überprüft" worden seien. Bemerkenswert allerdings, dass aus den Akten hervorgeht, dass diese Schmierereien in der Nacht vom 1. auf den 2. Juli gegen 3 Uhr angebracht wurden, die vermeintlichen Tatverdächtigen aber am 2. Juli zwischen 21 und 23 Uhr in "Tatortnähe" kontrolliert wurden. Da musste selbst ein zweiter Staatsschützer einräumen, dass das nicht mehr in unmittelbarer Nähe zur Tatzeit gewesen sei. Neben einem Befangenheitsantrag gegen Strafrichter Wendel und mehreren – abgelehnten – Beweisanträgen, hat Verteidiger Tronje Döhmer ein zweites anthropologisches Gutachten gefordert. Die erste Expertise, in der die Sachverständigen den Angeklagten eindeutig auf dem Videoband erkannt haben will, erfüllte nicht die Anforderungen an ein Gutachten. Der Prozess wird am 20. November fortgesetzt.			

Abb. oben: Bericht im Gießener Anzeiger am 3.11.2006 (Internet).

³⁵ Pressebericht zum fünften Prozesstag im Gießener Anzeiger: www.gieessener-anzeiger.de/sixcms/detail.php?id=2401980&template=d_artikel_import&_adtag=localnews&_zeitungstitel=1133842&_dpa=

Wendel fragt nach der Ablösbarkeit der Farben. H.: „Am alten Gebäude war das einfach, weil die Farbe auf einer anderen Farbe war.“ „Es war eine wasserlösliche Farbe auf lackierten und verputzten Flächen. Die ging da leicht ab.“ Ein Hochdruckreiniger sei dafür eingesetzt worden.

Wendel: „Gab das Schäden am Lack?“ H.: „In manchen Bereichen ja.“ Der Gebäudereiniger berichtete, dass 5 bis maximal 10 Prozent der Lackoberfläche bzw. der Fassadenfarbe bei der Reinigung mit abgespült würden. Die Fassadenfarbe sei also leicht dünner hinterher. Weitere Berichte betrafen die unterschiedlichen Reinigungsmethoden und -erfolge auf unterschiedlichem Material. Glas, Kunststoff, Wandfarbe waren auf der Rück- und Stirnseite des alten Amtsgerichts und beim „Gebäude gegenüber“ (Staatsanwaltschaft) betroffen. „Nur beim Sandstein reichte das Abspülen nicht. Die Oberfläche musste leicht angeschliffen werden.“ „Die Oberfläche war durch das Beschleifen wieder wie im Neuzustand.“

Der Angeklagte fragte: „Wann waren Sie wo tätig?“ „Ich war nur einmal am Amtsgericht tätig, aber zweimal am Verwaltungsgericht.“

Foto: Dieses Graffiti wollte Staatsanwalt Vaupel dem Angeklagten einfach gleich mit in die Schuhe schieben. Aber es entstand Monate früher.

Abb. darunter: Protokoll der Verhandlung mit des Wandreinigers (Bl. 389).

Abb. rechts: Auszug aus dem Protokoll der Verhandlung zu den Beschlüssen des Richters hinsichtlich der Beschilderung der Kameraüberwachung (Bl. 390).

Das führte zu einiger Verwunderung, weil gar keine zwei Farbattacken auf das Verwaltungsgericht bekannt waren. Wichtiger war dem Angeklagten aber die Frage, welche Farbe vom Gebäudereiniger nach dem 3.12.2003 auf Sandstein vorgefunden und gereinigt wurde. Daraufhin berichtete dieser vor allem von einem großen Schriftzug „Justiz stoppen!“ Das sei die größte Beschädigung gewesen.



Angeklagter: „Sind Sie sicher, dass dieser Schriftzug am 3.12.2003 entstand.“ H.: „Ja.“ „Wissen Sie das ganz genau?“ „Ja, ich bin ganz sicher.“

Der Angeklagte beantragte dennoch, nochmal alle Fotos in den Gerichtsakten anzusehen. Das geschah. Der Staatsanwalt blieb gleich auf seinem Platz. Richter, Gebäudereiniger und Angeklagter schauten in die Akten auf dem Richtertisch. Blättern, blättern, blättern, immer auf die Fotos gucken, kein Schriftzug „Justiz stoppen!“ dabei. Weiterblättern, noch weiter – dann ist die Akte durchgeblättert. Es gab keine Fotos von der großen Sandsteinfassade mit Parole darauf.

Jetzt mischt sich Vaupel ein: „Das ist doch unwichtig“ Angeklagter: „Ja, das ist typisch für Sie. Sie interessieren sich ständig nicht für die Aufklärung der Taten.“

Wendel zeigt dem Gebäudereiniger Fotos aus einer anderen Akte, der zum 2.7.2003³⁶. Als er Blatt 51 aufschlägt, sagt H.: „Das war’s!“

Damit war klar, dass der vom Gebäudereiniger als grösste Sachbeschädigung benannte, aufgesprühte Spruch gar nicht vom 3.12.2003 stammt, sondern ein halbes Jahr vorher entstand. Der Staatsanwalt hatte diese Frage als „unwichtig“ bezeichnet, d.h. er hatte geplant, den Angeklagten

für eine Tat hinter Gitter bringen zu wollen, die gar nicht zum angegebenen Zeitpunkt entstanden war.

Der Angeklagte schritt wütend durch den Raum, zeigte auf Vaupel und rief laut: „So ist der. Dem ist es egal, ob die verhandelte Tat überhaupt da stattgefunden hat, wo sie angegeben wurde. Der will gar keine Aufklärung, sondern nur verurteilen, verurteilen, verurteilen. Der ganze Laden ist eine einzige kriminelle Vereinigung.“

Auch diesmal ließ Richter Wendel die Bemerkung nicht ins Protokoll eintragen. Hatte er klar, dass eine Verurteilung als Beleidigung kaum vorstellbar war, weil es zu offensichtlich war, dass der Angeklagte schlicht recht hatte?

Als alle wieder saßen, ging es weiter.

Wendel erkennt, dass der Gebäudereiniger zwei Arbeitseinsätze am Gericht durcheinander gebracht hatte: „Dann waren Sie doch zweimal am Amtsgericht! Kann es sein, daß Sie sich irren?“ H. war sich nun nicht mehr sicher: „Möchte möglich sein, muss ich in meine Unterlagen gucken.“

Dann geht es um die Rechnungshöhe. Die war sehr gering. Vaupel behauptet zunächst, dass der Beleg in den Akten nur die zweite Rechnung gewesen sei und noch eine weitere existierte. Vaupel daher zum Zeugen: „Wo ist die erste Rechnung?“ H.: „Gibt es doch nicht.“

11.15 Ende der Vernehmung des Gebäudereinigers H. und Anfang der Vernehmung eines zweiten Gebäudereinigers, Herrn Ha.

Ha. berichtet von einigen Schwierigkeiten bei der Reinigung: „Ich musste nach ein paar Tagen die Reinigung wegen Frost unterbrechen. Danach war die Farbe zu hart zum Entfernen“ Er hatte es mit Graffitientferner versucht, aber davon ging die Oberfläche kaputt. So trat er von seinem Angebot zurück und führte die Arbeiten nicht aus.

Wendel: „Was haben Sie gemacht?“ Ha.: „Wir haben nur Teile erfolgreich gereinigt“ Er nennt die pulverbeschichtete Blechfassade, die Edelstahloberflächen und gestrichene Flächen. Es wurde nur die Hälfte der Rechnungssumme anerkannt. Der Rest wurde nicht zurückgezahlt, sondern als Gutschrift für eine spätere Glasreinigung verrechnet.

11.20 Ende der Vernehmung von Ha.

Bevor es in die Mittagspause ging, machte Wendel noch Schluss mit dem Dauerstreit um die Schilder zur Videoüberwachung. Er verkündete einen Beschluss, dass der noch ausstehende Hilfsbeweisvertrag vom 14.9.06, der Teil des Verwertungsverbotsantrags zum Überwachungsfilm war, zurückgewiesen würde, da „bereits bewiesen sei, dass am 3.12.03 keine auf die Videoüberwachung hinweisenden Schilder angebracht waren.“

B. u. v.:

1. Der Hilfsbeweisvertrag vom 4.9.2006, Anlage III z. Prot. v. 4.9.2006 wird zurückgewiesen, da bereits bewiesen ist, dass am 3.12.2006 keine auf die Videoüberwachung hinweisenden Schilder angebracht waren.
2. Der Beweisvertrag, Anl. III z. Prot. v. 25.9.2006 wird zurückgewiesen, weil es für die Entscheidung ohne Bedeutung ist, auf welche Weise es zu einer möglicherweise falschen Aussage des Zeugen Weiß gekommen ist.

Damit war die am stärksten umkämpfte Frage des Prozesses entschieden. Verteidigung und Angeklagter hatten sich durchgesetzt. Die Folge war jedoch nicht, dass das Beweismittel unverwertet blieb, sondern alles ging einfach weiter. Der nun offensichtliche Rechtsbruch durch Polizei und das

Dem Zeugen werden die Lichtbilder aus der Beakte 501 UJs 50888/03 Bl. 9 ff. d. A. vorgelegt.

Er erklärt dazu:

Diese Bilder sagen mir gar nichts. Es war jedenfalls eine rote Farbe. Bl. 50 d. A. haben wir ebenfalls gereinigt. Dies ist die größere Fläche, die beschmiert war.

Gericht selbst blieb ohne Folgen. Wendel wies zudem weitere Anträge ab, die der Aufklärung der versuchten Verfahrensmanipulation durch Polizei und Gericht dienten. Es sei „für die Entscheidung ohne Bedeutung, auf welche Weise es zu einer möglicherweise falschen Aussage des Zeugen Weiß gekommen ist.“

Derweil bastelte Staatsanwalt Vaupel weiter an der formalen Absicherung des Wechsels in der Rechtsgrundlage der Videoüberwachung. Er stellte einen Antrag auf Einbringung der Strafakten zu den Farbbattacken vom 19.6.2003 und 2.7.2003. Wie im Grusel-Science-Fiction ‚1984‘ sollte die Vergangenheit verändert werden und die damals angewendete Rechtsgrundlage des Kameraeinsatzes durch eine neue ersetzt werden. Die Geschichte wurde seziiert und umgeschrieben.

Und noch ein Rückzieher, der aber sogleich durch einen weiteren juristischen Trick geheilt wurde: Vaupel beantragte, dass Richter Wendel die vorgeworfene Tat erweitern sollte. Auch eine gemeinschaftliche Tat solle nun in Frage kommen. Das bedeutete einen grandiosen Salto rückwärts. Das gesamte Ermittlungsverfahren war so abgelaufen, dass Polizei und Staatsanwaltschaft alle Hinweise auf mögliche andere TäterInnen oder auch MittäterInnen sofort vernichtet hatten, um ja nur den gewünschten Angeklagten verurteilen zu können. Jetzt, nachdem Angeklagter und Verteidigung die teuren Gutachten und tollen Zeugen der Anklage eines nach dem anderen zerlegten, ruderten die zurück, die in den Ermittlungen das zu klären verhindert hatten, was sie nun – ohne jeglichen Beweis – doch als Rettungsanker werfen wollten.

Wendel ist folgsam und erteilt den „Hinweis, dass Mittäterschaft in Betracht kommt, nämlich für den Fall, dass sich erweisen sollte, dass der Angeklagte aufgrund eines gemeinsamen Tatplanes mit anderen gemeinsam gehandelt hat.“

Anschließend verliert Wendel die Texte der Anzeigen aus den Akten wegen der Farbbattacken auf das Verwaltungsgericht am 19.6.2003 und auf das Amtsgericht am 2.7.2003. Der Angeklagte B. ist nirgends als Tatverdächtiger genannt.

B. daraufhin: „Herr Vaupel – halten Sie immer noch an § 100c StPO fest?“ „Ja!“

Auszug aus der StPO:

Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen sich nur gegen den Beschuldigten richten. Gegen andere Personen sind Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

Der Angeklagte war nirgends in den Akten als Beschuldigter zu finden. Um die Ermittlung eines Aufenthaltsortes ging es auch auf keiner Seite. Überhaupt wurde die Überwachung in diesen Akten gar nicht erwähnt. Dennoch wollte Vaupel sie zu diesen Strafverfahren hinzurechnen.

Direkt vor der Pause gab es noch ein Schankerl. Hintergrund war, dass in der Anklageschrift zwei Strafparagrafen aufgeführt waren: Der § 303 des Strafgesetzbuches, der die einfache Sachbeschädigung beschreibt, und der Folgeparagraf, in dem es um gemeinschädliche Sachbeschädigung gibt. Letzterer kann höher bestraft werden. Dazu muss aber etwas

beschädigt oder zerstört werden, was dem allgemeinen Nutzen dient. Wem aber nützt ein Gericht – vielleicht außer denen, die durch das fließbandmäßige Aburteilen und soziale Isolieren von Menschen ihr Geld verdienen? Als nun der Verteidiger einen Antrag ankündigte, mit dem in der Anklageschrift erwähnten öffentlichen Nutzen der Gerichtsgebäude anzuzweifeln, bemerkte Staatsanwalt Vaupel: „Das ist so nicht gemeint. Nur das beschädigte Verkehrsschild dient dem öffentlichen Nutzen.“ Woraufhin ein Zuschauer belustigt meinte: „Darauf kann ich mich mit Ihnen ausnahmsweise mal einigen!“ Nach kurzer Überraschung kam es zu einer schnellen Einigung. Da das Verkehrsschild nur bemalt, aber nach der Reinigung nicht beschädigt war, stimmte Vaupel zu, die Strafverfolgung auf einfache Sachbeschädigung zu beschränken und den § 304 StGB aus der Anklage zu streichen.

rechtswidrig Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen dienen, beschädigt zu haben;

StA. Vaupel führt aus, § 304 StGB bezieht sich nur auf das Verkehrsschild, nicht auf das Gebäude.

D. Vertr. d. StA, beantragt, das Verfahren nach § 154 a StPO auf den Vorwurf der Sachbeschädigung nach § 303 StGB zu beschränken.

B. u. v. :

Das Verfahren wird auf Antrag StA, gem. § 154 a StPO auf den Vorwurf der Sachbeschädigung nach § 303 StGB beschränkt.

11.45 Pause bis 13.30 Uhr

Die blieb, wie üblich, nicht ungenutzt. Nachdem an anderen Prozesstagen mehrfach selbst einfaches Kreidemalen auf den Gehwegen vor der Kanzlei von Bouffier und Gasser (beide CDU, beide Innenminister)³⁷ von der Polizei unterbunden wurde,³⁸ hatte einer der Betroffenen für diesen Tag eine Demonstration für freies Kreidemalen angemeldet – ganz förmlich. Und siehe da: Das üppige Polizeiaufgebot (2 Wannen, zwei Zivilis, zwei Kameramänner) und die Ordnungsamts-BeamtInnen der Stadt, Herr Drebes und Frau Salzmann, standen diesmal zwar aufmerksam, aber letztlich tatenlos neben der Mini-Demo mit drei Leuten, die den Gehweg an den zwei Seiten der Kanzlei voller Sprüche malte. Aktiv waren nur die Uniformierten beim Abfilmen und anschließendem Gespräch mit einem Kanzlei-Anwalt, der sich äußern durfte, welche Sprüche er als beleidigend empfinden könnte.

Die KreidemalerInnen hatten zudem viel Glück. Dank des Schulchlusses genau zum Zeitpunkt der Aktion waren viele interessierte Augen auf das Geschehen gerichtet und einige Schülis ließen sich angesichts der bizarren Situation, auf die sie trafen, auf Debatten ein.

Nach der Pause folgte nicht mehr viel – eine lange Antragsserie der Verteidigung,³⁹ die mit einer Ausnahme alle sofort abgelehnt wurden. Für die beiden längsten Anträge des Angeklagten hatte dieser sich ausgerechnet die Hessische Verfassung ausgesucht. Die Aussage in Kürze: Gießener Gerichte und Sicherheitsbehörden hätten vielfach Recht und auch die



A: Polizei bewacht die Kanzlei.
B: Kreidesprüche überall.
C: Polizei lässt sich von einem Rechtsanwalt der Kanzlei diktieren, was als Beleidigung zu werten ist.
D: Das Ergebnis, dieser Spruch führt zur Anzeige und Anklage.

Im Rahmen einer Demonstration schrieb der Angeschuldigte Bergstedt am 02.11.06 gegen 13:00 Uhr auf den Bürgersteig vor der Rechtsanwaltskanzlei Bouffier und Kollegen, Nordanlage 37, in der die Innenminister der Länder Hessen Volker Bouffier und Thüringen Dr. Karl Heinz Gasser als Mitglieder geführt werden, mit Kreide die Worte „Rechtsbrecher und Innenminister“ sowie „Kanzlei von Innenminister deckt Mörder“. Die Schriftzüge versah er zusätzlich mit einem Pfeil, der in Richtung der Anwaltskanzlei zeigte.

Abb.: Auszug aus der Anklageschrift zum Kreidespruch [Az. 501 Js 15915/06 vom 16.4.2007].

37 Siehe www.projektwerkstatt.de/bouffier.

38 Siehe <http://de.indymedia.org/2006/09/157906.shtml> und <http://de.indymedia.org/2006/09/156951.shtml>.

39 Im Detail: www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/farbgericht/instanz1/2_11_06tag5.html.

Verfassung gebrochen. Daher gäbe es ein Widerstandsrecht, weil gegen systematische Rechtsbrüche der Justiz selbst, zu denen auch die Beschneidung des Zugangs zu den Gerichten gehörte, keine legale Handlungsmöglichkeit bestehen würde.

Abb.: Die schlechte Qualität der Bilder war von Beginn an bekannt. Staatsschützer Broers wollte sie deshalb per Computer so manipulieren, das der gewünschte Verdächtige besser zu erkennen sei (Bl. 101).

Darunter: Ablehnung eines Gutachtens am 2.1.2004 durch das LKA (PHK Dietz, Bl. 106).

Darunter: Vermerk von Broers dazu (Bl. 109).

Abb. rechts: Auszug aus dem Protokoll der Vernehmung von Kreutz zu den schlechten Bildern (Bl. 433).

§ 147 der Hessischen Verfassung:

Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht.

Im ersten Antrag warf der Angeklagte allen Justizbehörden und der Polizei Brüche des Versammlungsrechts vor.⁴⁰ Der andere stellte den Verlauf des 14. Mai 2006 und die anschließenden Rechtsbeugungen durch Gerichte dar.⁴¹ Für Richter Wendel war die Klärung der Vorgänge schlicht „ohne Bedeutung.“ Nachdem er schon die Auffassung vertrat, die Legalität eines Beweismittels sei nicht von Bedeutung, erwischte es jetzt auch die Verfassung. Brüche des Grundgesetzes sind nicht von Belang, zumindest in Gießen und für die Justizapparate selbst sollte das so gelten. Deutlicher konnte die Machtfülle und die Machtausübungsmethodik der „Halbgötter in Schwarz“ kam ausfallen.

Die Videobänder sollen qualitativ so weit aufgebessert werden, um den Beschuldigten besser erkennen und eindeutig identifizieren zu können.

Sehr geehrter Herr Broers,

wie ich Ihnen bereits am 29. Dezember 2003 (16.05h) fernmündlich mitgeteilt habe, können leider die übersandten VHS-Bildsequenzen **nicht** mit einer aussagekräftigen forensischen Genauigkeit photographisch ausgewertet werden.

Die betreffenden Person wird in den jeweiligen Bildsequenzen in einem messtechnisch ungünstigen Abbildungsmaßstab abgebildet. Die vorherrschenden Beleuchtungsbedingungen und somit das Bildkontrastverhalten wirken sich ebenfalls negativ für eine forensische photogrammetrische Bildauswertung aus. Dies hat insgesamt zur Folge, dass bedingt durch die vorliegenden perspektivische Bildgeometrie eine Parametrisierung der individuellen Körperhaltung der Person an dessen lokalen Standort im Objektraum nicht **exakt** möglich ist.

Gemäß unseren Vorberechnungen müsste man im vorliegenden Fall einen photogrammetrischen Messwert (Mittelwert aus n-Mal die Stecke: oberer Punkt der Kopfbedeckung bis Bodenpunkt -incl. Müze und Schuhwerk- aus Video Ass # 1+2) mit einer theoretischen empirischen Messwertstreuung (Standardabweichung) von mindestens +/- **7 bis 10cm** belegen.

Beide Videofilme wurden zur Hessischen Polizeischule gesandt und eine photogrammetrische Auswertung wurde vorgenommen.

Auf Grund der Qualität der Filme, der zur Aufnahmezeit vorherrschenden Lichtverhältnisse und durch die vom Beschuldigten getragene Kopfbedeckung ist eine exakte Messung nicht möglich.

Da eine Standardabweichung von +/- 7cm bis 10cm gegeben ist, wurde seitens Uz. auf eine Gutachterstellung verzichtet.

Der letzte Tag: Strafe muss sein

Wendel war nun entschlossen, den Prozess zum Abschluss zu bringen. Sechs Verhandlungstage für eine Sachbeschädigung zwischen – wenn überhaupt – 1000 und 2000 Euro stellen nicht den Traum eines Richters dar, der zum einen auch lieber langsam macht, zum anderen aber in den Gerichtsablauf eingebunden ist. Und der heißt: Menschen abstrafen im Akkord. Dafür werden in den Gerichtssälen die

Rechte und Handlungsmöglichkeiten der Angeklagten weitgehend beschritten, mit Drohungen und Erpressungen Geständnisse oder Prozessabsprachen durchgesetzt und Zeuginnen, zu denen oft auch die Opfer der angeklagten Taten gehören, selbst zu willenslosen Rädchen im juristischen Geschehen gemacht. Wo sich aber Angeklagte und/oder VerteidigerInnen wehren, wo sie Widersprüche aufdecken und Aufklärung einfordern, kommen Prozesse schnell ins Stocken. So war es auch diesmal – und das musste aus Sicht der verurteilungswilligen Justiz jetzt mal ein Ende haben.

8.30 Es geht los. Wendel lehnt den zweiten Befangenenantrag ab.

Anschließend wiederholte sich zum dritten Mal, was den Prozess prägte: Eine Zeugin wurde ein zweites Mal vernommen. Nach den beiden Staatsschützern war es diesmal die Gutachterin Dr. Kreutz. Diese Doppelauftritte dokumentierten hervorragend das Desaster des Prozesses – für An-

klage und Gericht. Ihr Verurteilungswahn zwang sie, auf jede Widerlegung ihrer Verdachtsgebäude mit einer neuen Strategie zu reagieren. Eine Einstellung oder ein Freispruch mussten vermieden werden. Als die Gutachten in den ersten beiden Prozesstagen nacheinander zerlegt wurden, wechselte die Strategie auf die beiden Zeugen des Staatsschutzes als Hauptbelastung. Die dramatischen Vernehmungen mit einer großen Zahl an klar erkennbaren Lügen, Unterstellungen und Fälschungen ließen auch diesen Plan scheitern. Neue Beweismittel waren nicht zu haben. Also musste Wendel mindestens eines der schon „verbrannten“⁴² Gutachten wieder retten. Wendel wählte das anthropologische Gutachten und lud die Gutachterin erneut zum Termin. Sein Ziel: Durch geschickte Fragen die fachliche Kompetenz zumindest scheinbar wiederherzustellen und dann darauf aufbauend das Urteil zu fällen. Ohne einige sehr seltsame Interpretationen der Äußerungen von Kreutz ging das aber nicht ...

8.35 Die erneute Zeuginnaussage von Dr. Kreutz beginnt

Wendel fragt nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung, um zunächst die Fachkompetenz wieder ins rechte Licht zu rücken.

Kreutz berichtet: *„Ich bin Biologin. Seit 1982 bis 1989, am Institut für Anthropologie, ihrer Arbeit am Institut für forensische Anthropologie in Gießen bis 2003, der folgenden 1 1/2 Jahre währenden Selbstständigkeit und ihrer Tätigkeit danach an der Uni Hildesheim. Als Gutachterin arbeite sie seit 1997.“*

Es folgen viele technische Fragen und Antworten, um Standards für die Qualität der Auflösung von Videomaterial, um die Pixeldichte und den Aufnahmewinkel. Kreutz: „Wichtig ist: Kann ich die Füße sehen? Den Kopf? In welcher Achse? Das habe ich alles betrachtet.“ Solche Sätze wollte Wendel hören – sie hat alles beachtet. Immer wieder Fragen der Art: So und so müsste es sein – „Haben Sie das beachtet?“ Und dann Kreutz brav: „Ja.“

Wendel: *„Warum haben Sie keinen persönlichen Vergleich gemacht, und den Angeklagten in Augenschein genommen?“ Kreutz: „Das brauchte ich nicht.“*

Dann ein bemerkenswerter Dialog. Richter Wendel fragt: *„Gibt es Kriterien, ab wann Bildmaterial als gut, mittel oder schlecht gilt?“ Kreutz antwortet: „Es mag komisch klingen, aber je schlechter das Bildmaterial ist, desto mehr treten die wichtigsten Merkmale hervor.“*

A. B. d. Vors.:

Das Problem ist, dass auch bei „schlechten“ Bildern Persönlichkeitsmerkmale in manchen Fällen besser zu erkennen sind als bei sogenannten „guten“ Bildern.

Dazu mischt sich – etwas später – zunächst der Verteidiger ein: *„Ich möchte gern nachlesen, wo das steht, dass man auf schlechterem Bildmaterial Merkmale besser erkennen kann?“*

Kreutz: *„Das ist meine eigene Ansicht und Erfahrung. Es gibt einige Untersuchungen, ab welcher Punktdichte man eine Person erkennen kann – Abraham Lincoln z.B. auf einem Bild mit 256 Pixeln.“ „Ob er das dann wirklich ist, steht auf einem anderen Blatt.“ „Es gibt kein Maß, welche Anzahl von Pixeln wirklich notwendig ist.“*

Dann fragt auch der Angeklagte nach: *„Ich hätte gern mal Ihre Meinung als Expertin zu folgender Überlegung. Mir ist bekannt, dass das menschliche Gehirn die Informationen des Auges stark interpoliert. Das heißt, es fügt Informationen aus Erfahrungswerten hinzu. So sehen wir z.B. nur im Kernbild des Auges in Farbe. Aber es wirkt alles farbig, weil das Gehirn die Farbe hinzufügt nach dem, was es an Erfahrungen und an Erwartungen an die Farbe der Gegenstände hat. Stimmt das so?“ Kreutz: „Ja, das stimmt so.“ B.: „Gut.“*

40 Der Antrag ist einzusehen unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/farbgericht/download/antragoversammlungen.pdf. Infos zu den Brüchen des Demonstrationsrechts unter www.projektwerkstatt.de/demorecht/angriffe.html.

41 Antrag unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/farbgericht/download/antragoversammlungen.pdf. Mehr Informationen zu den gesamten Vorfällen unter www.projektwerkstatt.de/14_5_06.

42 Gerichtsjargon für nicht mehr taugliche Zeuginnen oder Beweismittel.

Dann habe ich die Frage, ob es sein kann, dass aufgrund der Interpolationsfähigkeit Ihre Aussage nicht eigentlich heißen müsste: Bei schlechter Bildqualität ist es viel einfacher, eine bereits bekannte oder erwünschte Person in das Material hinein zu erkennen? Präzise Bildinformationen könnten das gewollt Gesehene dann ja eher stören. Kann man das so sagen aus wissenschaftlicher Sicht?“ „Ja, das ist durchaus richtig.“ Kreutz versucht noch einiges zu entgegnen, um von dem nun entstehenden Eindruck abzulenken. Der Angeklagte fragt aber: „Wäre es nicht für Sie eigentlich schlechter gewesen, wenn das Bildmaterial gut gewesen wäre?“ Lachen im Publikum. Kreutz lenkt ab: „Es müssen immer mehrere Merkmale berücksichtigt werden, jedes Ausschlusskriterium muss berücksichtigt werde. Die Dinge, die man sehen kann, müssen alle übereinstimmen.“

Der Angeklagte benennt noch ein weiteres Beispiel: „Was ist mit der Mütze mit dem Nike-Haken? Sie haben die doch sehr offensichtlich nur ‚erkannt‘, weil Sie wussten, dass so eine Mütze beschlagnahmt worden war. Auf den Fotos ist definitiv nicht zu erkennen, was da auf der Mütze sein soll.“ Kreutz verweist auf ihr Gutachten und was sie dort geschrieben hat.

9.23 Ende der Aussage von Anthropologin Dr. Kreutz. Sie bleibt auf ihrem Gutachterinnenstuhl rechts der Richterbank sitzen.

B. u. v. :
Der Beweis Antrag Anlage VII zum Protokoll vom 2.7.2006 wird zurückgewiesen
Nach den erneuten Ausführungen der Sachverständigen hat das Gericht an ihrer fachlichen Qualifikation keine Bedenken.
Es ist nicht erkennbar, dass ein anderer Sachverständiger über überlegene Forschungsmittel verfügt.

Wendel war nun zufrieden und sah die Grundlage für die gewünschte Verurteilung hergestellt. Etwas anderes hatte er auch nicht geplant. Nun wies er den noch offenen Beweis Antrag des Verteidigers zur Qualität des Gutachten zurück: „Nach der erneuten Befragung hat das Gericht keinen Zweifel mehr an der Qualifikation der Sachverständigen, und hält ein neues Gutachten nicht für notwendig.“ Das Ende des Prozesses nahte. Wendel hatte seine Argumentationslogik zurechtgezimmert. Doch der Angeklagte ließ noch nicht locker.

Zunächst verlas er eine Gegendarstellung und einen Antrag zur Frage, wie mit entlastenden Hinweisen umgegangen wurde. Diese seien nicht beachtet oder gar veruscht worden. Bei einem so einseitig geführten Ermittlungsverfahren hätte gar nichts anderes herauskommen können. Daher sei das Verfahren nicht fair und folglich unzulässig. Staatsanwalt Vaupel beantragte erwartungsgemäß, den Antrag zurückzuweisen.

Dann folgten zwei Anträge gegen die Glaubwürdigkeit der beiden Staatsschützer:

Beweisantrag „Psychologisches Sachverständigengutachten Puff“

Zum Beweis folgender Tatsache stelle ich diesen Antrag:

Der ehemalige Chef des Gießener Staatsschutzes, Gerhard Puff, ist nicht nur von einem übermäßigen Verfolgungseifer gegenüber den Aktivistinnen aus dem von der Polizei so genannten „Umfeld der Projektwerkstatt“ und damit auch gegen den hier Angeklagten getrieben, sondern dieser Eifer hat sich zu einem Wahn gesteigert. Dieser Wahn führt bei Gerhard Puff zu spürbaren und erheblichen Veränderungen seiner Wahrnehmungen bis hin zu schlichten Phantasien. Eine Unterscheidung zwischen Fiktion und Wahrheit scheint ihm nicht mehr möglich.

Begründung:

Aktenvermerke, mehr noch aber Aussagen im laufenden Prozess deuteten auf die mangelnde Fähigkeit von Herrn Puff hin, eigene Gedankenkonstrukte, Unterstellungen und Phantasien noch von den Gegebenheiten und tatsächlichen Ermittlungsergebnissen unterscheiden zu können. Mit jeder Vernehmung hat er neue Behauptungen zu zurückliegenden Handlungen aufgestellt und den Angeklagten als Täter bezeichnet, obwohl dafür überhaupt keine Anhaltspunkte vorlagen. In seinem Wahn war er nicht einmal mehr in der Lage, Tage und Tagesabläufe, z.B. zwischen Morgens, Nacht und Abends zu unterscheiden, oder Informationen aufzunehmen wie z.B. der Nachweis, dass Behauptungen über Internetseiten-InhaberInnen nicht stimmten. Das Verhalten von Herrn Puff ist wahnhaft.

Der Beweis Antrag ist für das laufende Verfahren von Bedeutung, weil Puff als Zeuge belastende Aussagen gemacht hat. Eine Beweiskraft seiner Projektionen, Wahnvorstellungen und Einbildungen ist aber nicht vorhanden, wie das Sachverständigengutachten ergeben wird.

Beweismittel:

- Einholung eines Sachverständigengutachten (psychologisches Gutachten zu Herrn Puff)

Wendel lehnt beide Anträge ab: „Ohne Bedeutung.“ D.: „Was??? Sie haben das sicher anders gemeint.“ „Nein, so wie ich gesagt habe.“ „Es ist also egal, ob der Zeuge überhaupt sehen kann?“ Wendel schweigt und sagt zum Angeklagten: „Sie wollten doch noch eine Erklärung abgeben!“

Dieser tat das auch und kritisierte vor allem, dass Verfassungsfragen als bedeutungslos bezeichnet worden waren. Die zuvor abgelehnten Anträge aber hatten ihren Sinn. Nicht nur, dass es dem Angeklagten sichtlich Freude bereitete, die Staatsschützer mit formalen Mitteln mal richtig auf Korn nehmen zu können. Die Ablehnung „ohne Bedeutung“ sicherte zudem, dass sie als Begründung für eine Verurteilung tatsächlich ganz ausschieden. Denn das wäre selbst für einen verfolgungswahnsinnigen Gießener Richter absurd, zunächst zu behaupten, es wäre gleichgültig, ob eine Person überhaupt sehen könnte – und dann das von ihm Gesehene als Beweis zu werten. Auf solche Weise sind Anträge immer geeignet, Beweise zu kippen. Das war's dann aber ...

9.55 Schlusswort des Staatsanwaltes Vaupel. Erwartungsgemäß hat für ihn der Prozess kaum etwas Neues ergeben und er betet so die wesentlichen Aussagen seiner Anklageschrift nochmals herunter – ergänzt um die Zeugen Broers und Puff, die er weiter für glaubwürdig hält.

„Substanzverletzung ohne Zweifel, auch was die Schlösser betrifft. Die Reinigung der Schlösser ändert daran nichts.“ „Der Angeklagte ist hier eindeutig in der Verhandlung überführt worden.“ Auf dem Video ist eine eindeutige „Von oben nach unten-Sprühbewegung“ zu erkennen.

„Der Angeklagte ist auf dem Video eindeutig zu erkennen. Die Zeugen Puff und Broers haben das eindeutig gesagt.“ Er selbst würde nicht so weit gehen, „dazu kenne ich den Angeklagten zu wenig.“

D. Vertr. d. STA. beantragte:

Freiheitsstrafe von 6 Monaten und unter Auflösung der Gesamtstrafe des LG. Gießen vom 3.5.2005 ist eine neue Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr zu bilden, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Beweisantrag „Sehfähigkeit Broers“

Zum Beweis folgender Tatsache stelle ich diesen Antrag:

Der Staatsschutzbeamte Broers verfügt über einen Sehfehler oder hat Halluzinationen. Jedenfalls ist seine optische Wahrnehmungsfähigkeit stark eingeschränkt.

Begründung:

Mehrfach hat der Staatsschutzbeamte Broers Dinge gesehen, die es nicht gab, konnte Hell und Dunkel sowie Violett und Orange nicht unterscheiden. Er muss also etwas gesehen haben, was nicht da war. Sodann hat er einen Video als überbelichtet und zu hell beschrieben, der nach Aussagen des damit befassten Beamten des Landeskriminalamtes zu dunkel und unterbelichtet war. Zudem hat Broers schemenhafte Bewegungen, die nach Aussagen des HfKA-Beamten zu sehen waren, nach eigenen Aussagen nicht gesehen. Schließlich konnte Broers violett und orangefarben nicht unterscheiden. Als ermittlungsführender Beamter hätte ihm auffallen müssen, dass die Farbe auf den beschlagnahmten Kleidungsstücken Jacke, Schuhe und Handschuhe orange waren, während die Sprühfarbe an der Wand violett war – zumindest der Lack (die andere Farbe war rot, aber dieses war auch kein Lack, wie der Gebäudereiniger berichtete, denn die Farbe war wasserlöslich). Dennoch wurden die orangefarbenen Farbanhaftungen als Spur für die violette Sprühfarbe weitergeführt.

Der Beweis Antrag ist für das laufende Verfahren von Bedeutung, weil Broers als Zeuge belastende Aussagen gemacht und insbesondere visuelle Beobachtungen dargelegt hat. Eine Beweiskraft seiner Projektionen, Wahnvorstellungen und Einbildungen wäre aber nicht vorhanden, wenn die Gutachten Einschränkungen der Wahrnehmungsfähigkeit durch Sehfehler oder Drogenkonsum nachweisen würden.

Beweismittel:

- Einholung eines Gutachtens zur Sehfähigkeit des Staatsschutzbeamten Broers
- Einholung eines Gutachtens zu Drogenverwendung beim Staatsschutzbeamten Broers

Abb. links: Beschluss von Richter Wendel zur Qualität der Gutachterin (Bl. 434).

Abb. unten: Anträge des Angeklagten zur Einholung eines psychologischen Gutachtens von Herrn Puff und eines weiteren Gutachtens zur Sehfähigkeit von Staatsschützer Broers.

Abb. Mitte rechts: Auszug aus dem Protokoll der Verhandlung am 20.11.2006 zum Abschluss des Plädoyers seitens Staatsanwalt Vaupel (Bl. 435).

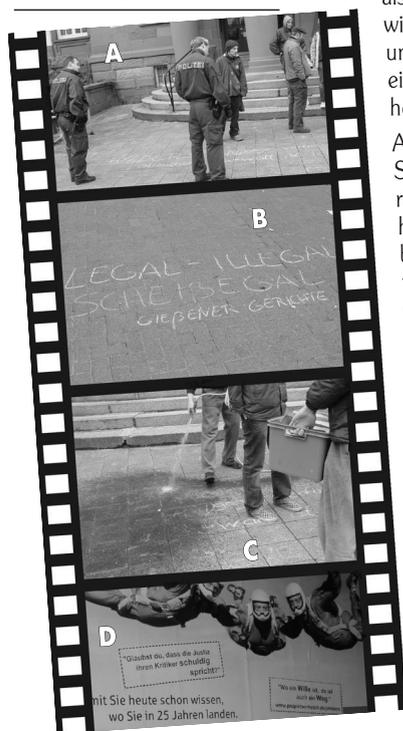
Impressionen vom letzten Prozesstag:

A: Das Übliche von Kreidesprüchen bis zu Polizeibewachern auf Straftatsuche.

B: Passender Spruch zum Prozessverlauf: „legal – illegal – scheißegal“

C: Wasser marsch gegen die Meinungsfreiheit

D: Überall im Stadtbild überklebte Plakate und Etiketten



43 Bericht vom vorletzten Prozesstag unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/berufung2005_tag11.html.

44 Stichpunkte und Faktenliste zum Plädoyer des Angeklagten unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/farbgericht/instanz1/20_11_06plaedoyer.html.

45 Auszug aus einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 64, 271).

46 Aussage des Hessischen Justizministers Jürgen Banzer in einem Interview, in: FR, 18.3.2006 (S. 6).

47 Georg Büchner in „Der Hessische Landbote“.

48 Download der Studie aus dem Jahr 2004 über www.bmj.bund.de und www.welt-ohne-strafe.de.vu.

„Das anthropologische Gutachten hat ihn aber eindeutig überführt.“

Zum Problem der illegalen Kamerabilder macht sich Vaupel auch Gedanken, meint aber: „Die Beweisverwertung ist auch eindeutig möglich, auch wenn hier von der Polizei verschiedene Angaben gemacht worden sind.“ Dann folgt ein typischer ‚Vaupel‘: „Es kann dahinstehen, auf welcher Grundlage die Polizei die Aufnahmen gemacht hat. Entscheidend ist, was das Gericht sagt.“

Das von Richter Wendel gezeigte „Legal – illegal – scheißegal“ wurde also vom Staatsanwalt übernommen. Wenn die Polizei rechtswidrig handelt, könne das Gericht diese Vergangenheit ändern und durch einen fast drei Jahre späteren Urteilsspruch einfach eine neue Rechtsgrundlage einfügen und damit eine neue Wahrheit schaffen.

Am Ende beantragte Vaupel, den Angeklagten „nach § 303 StGB zu verurteilen“. Zwar sei B. „nicht einschlägig und nur geringfügig vorbestraft“, aber Vaupel langte trotzdem ordentlich hin. Für Graffiti, deren Sachbeschädigungshöhe nicht einmal berechenbar war, beantragte er eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten. Daraus solle mit der schon bestehenden Strafe eine neue Gesamtstrafe von einem Jahr gebildet werden. Bewährung fand Vaupel wie schon im Urteil vom 15.12.2003 falsch. Er zitierte aus dem alten Urteil und meinte: „Das ist so zutreffend, besser kann ich es nicht formulieren.“

Damit war der Part der Anklage zu Ende, Verteidiger und Angeklagter waren dran. Letzterer hatte bei seinem letzten Verfahren gezeigt, dass er recht lange plädieren konnte. Achteinhalb Stunden vergingen zwischen Beginn und Ende damals⁴³ – Hunderte Einzelaussagen der BelastungszeugInnen hatte er auseinandergenommen, mit widersprechenden Aussagen derselben Person oder anderer BelastungszeugInnen verglichen, einen Lügenkönig des Prozesses ernannt nach der Anzahl der falschen Behauptungen. Aber genützt hatte das nichts.

Diesmal sollte es etwas anders kommen. Die Aussagen der beiden Polizeizeugen vom Staatsschutz Gießen spielten gar keine große Rolle in den Ausführungen des Angeklagten – schließlich waren die beiden Anträge zur Zurechnungs- und Sehfähigkeit der Vielfachlügner als „ohne Bedeutung“ abgewiesen worden, d.h. der Richter hätte einen Rechtsbruch begangen, sie doch noch im Urteil zu erwähnen. Das war damit zwar nicht auszuschließen, da die Gießener Gerichte mit Rechtsbeugungen häufig am Start waren, dennoch war das wegen der zeitlichen Nähe zu den Anträgen, die gerade mal eine Stunde vorher gestellt wurden, unwahrscheinlich. Daher verletzte der Anklage, der mit dem Plädieren begann, sein Hauptaugenmerk auf die Ermittlungstätigkeiten. Seine Kernaussage: Alle Ermittlungsergebnisse seien einseitig auf ihn umgewertet und Hinweise auf andere TäterInnen aus dem Verfahren entfernt worden. Von daher sei nicht überraschend, dass für Polizei und Staatsanwaltschaft der Angeklagte auch als überführt gelten würde – schließlich stand das von Beginn an fest und alle Spuren wurden in diese Richtung umgewertet bzw. gar erfunden.⁴⁴

10.10 Das Plädoyer des Angeklagten beginnt mit einem Hinweis auf das Gefängnis auf der anderen Straßenseite. Der Angeklagte benennt die Brutalität von Strafe, die hier in den Gerichtssälen erzeugt wird. Der Knast sei „der Friedhof des sozialen Mordens, dessen Henkersstätte im Gerichtssaal liegt“. Soziales Morden bedeutet die „Zerstörung des sozialen Daseins von Menschen“, u.a. seines sozialen Umfelds, der Möglichkeit zur vielfältigen Kommunikation, des Rückzugs, der selbstbestimmten Wahl zwischen Phasen von Austausch und von Ruhe. Sodann fügt der Angeklagte eine Kritik am Prinzip von Strafe an. „Was soll Strafe?“ stellt er die Grundsatzfrage, die jedem Strafprozess zugrunde liegt. Strafe sei „die Ahndung der Verletzung der Rechtsordnung“. Das Opfer einer Straftat bleibe Opfer, ihm soll Strafe nicht helfen. Ganz im Gegenteil: „Wer Opfer einer Gewalttat wird, ist als Zeuge oder Zeugin vor Gericht ein zweites Mal in der unterdrückten Rolle.“ Ganz anders die sakrale Anbetung herrschender Ordnung. Genugtuung will sich der Staat verschaffen: „Der Staat bestraft, weil er nicht klar kommt, dass jemand seine Regeln nicht befolgt hat.“ Das kalte Wesen Staat sei Nutznießer der Justiz – „kein Mensch hat was vom Strafen und Urteilen“.

Der Angeklagte verlas einige Zitate zum Zweck von Strafe: „In der Strafe soll die Verbindlichkeit der für ein friedliches Zusammenleben der Gemeinschaft unabdingbaren Grundwerte für alle sinnfällig werden. Sie soll neben anderen Zwecken zumal verletztes Recht durch die schuldangemessene Abgeltung von tatbestandlich umgrenzten, schuldhaft verursachten Unrecht wiederherstellen und damit die Geltung und Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung für alle bekunden und behaupten.“⁴⁵

Es gäbe aber auch einflussreiche Leute, die in der Strafe noch etwas Hässlicheres sehen und es so wollen. Beispiel: „Strafe ist auch Ausdruck des Unwert-Urteils einer Gesellschaft.“⁴⁶ Das sei Nazi-Jargon und Nazi-Denken, kritisierte der Angeklagte die Ausführenden aktueller Politik.

Wohlthuend dagegen seien zwei andere Zitate: „Das Gesetz ist das Eigentum einer unbedeutenden Klasse von Vornehmen und Gelehrten, die sich durch ihr eigenes Machtwerk die Herrschaft zuspricht.“⁴⁷ Und die alte Weisheit: „Würden die Gesetze Straftaten verhindern, wären die Gefängnisse leer.“

Eine wesentliche Kritik auf der Logik von Strafe sei, dass sie alles schlimmer mache: „Strafe erzeugt das Gegenteil von dem, was als ihr Zweck vorgegaukelt wird.“ Das beweise unter anderem eine Studie des Bundesjustizministeriums:⁴⁸ „Je härter die Strafe, desto wahrscheinlicher der Rückfall“. Das sei eigentlich deutlich. Jedoch fügte der Angeklagte an: Die Strafen werden zur Zeit durchschnittlich immer härter. Und es werden härtere Gesetze, höhere Strafen, niedrigeres Eingangsalter für Haftstrafen, weniger Vollzugslockerungen usw. gefordert. „Autorität erzeugt Gewalt legitimiert Autorität erzeugt Gewalt legitimiert Autorität – und immer so weiter.“

Dazu passe ein Auszug aus der Erklärung des Komitees für Grundrechte und Demokratie, „Strafrechtliche Gewalt überwinden!“ aus dem Jahr 1998: „Obwohl überzeugend nachgewiesen ist, daß staatliches Strafen nichts nützt und nur schadet, nimmt der Trend, strafrechtliche Gewalt zu verstärken, gegenwärtig wieder einmal zu. Dieser Entwicklung lehnen wir uns mit unseren Argumenten entgegen. Um der Opfer, auch um der Täter, um unser aller willen.“

Da das den RichterInnen, den StaatsanwältInnen und zumindest der Führung von Gefängnissen und Polizei selbstverständlich bekannt wäre, sei

die Schlussfolgerung möglich: „Das ganze Polizei- und Justizwesen will nicht Straftaten verhindern, sondern Menschen bestrafen, um Macht zu festigen.“ Der Angeklagte wurde deutlich und griff die in Robe gekleideten Männer auf dem Podest vor sich direkt an: „Zumindest hinsichtlich der Rolle in der Gesellschaft, die alle bei Polizei und Justiz arbeitenden Personen spielen, möchte ich meine tiefe Abneigung, ja meinen Ekel vor ihrer Tätigkeit ausdrücken. Ich habe keine Ahnung, wie Sie als Privatmenschen drauf sind – aber in ihrer beruflichen Funktion agieren sie zu tiefst unmenschlich, antiemanzipatorisch, ja einfach abscheulich. Dass Sie in dieser widerlichen Eigenschaft auch noch die Frechheit besitzen, immer weiterzumachen und selbst die Kritik an Ihrer Tätigkeit mit den gleichen Mitteln mundtot zu machen, setzt dem Ganzen noch die Krone auf. Fassungslos stehe ich vor der Widerlichkeit dieser Maschinerie, deren Ziel es ist, das Leben vieler, vieler Menschen zu zerstören – obwohl das niemandem was nützt, sondern nur dem kalten Ungeheuer Staat und seinen Regeln.“

Zum Abschluss der einleitenden Worte ging es dem Angeklagten um die Aussicht auf eine andere Gesellschaft: „Ich träume von einer Welt ohne Strafe, aber voller Kommunikation. Ich habe mich viel beschäftigt mit Utopien einer Welt ohne Herrschaft, ohne Kontrolle und ohne Strafe, habe an Veranstaltungen teilgenommen, diskutiert, gestritten, neue Ideen entwickelt, Bücher geschrieben – gerade im Frühjahr dieses Jahres erschien ‚Autonomie und Kooperation‘ mit dem Kapitel ‚Alternativen zur Strafe‘, das ich verfasst habe.⁴⁹ Aber ich bin nicht der einzige, der sich wünscht, dass dieses Treiben endlich aufhört, dass Gerichte und Knäste zu bunten Häusern des Lebens umgestaltet werden können – und dass Sie, die Sie hier mit Ihren Roben und Ihrer kalten Sprache die Propheten und Exekutoren der Normierung des Lebens sind, endlich arbeitslos werden, um das Leben zu genießen, mit anderen Menschen auf gleicher Ebene zu reden, sich auszutauschen, zu streiten und Neues zu entwickeln statt – was ja auch eine Aufgabe der Justiz ist – das Alte krampfhaft und mit widerlichen Mitteln erhalten zu wollen.“

Die politische Einleitung endete mit einem Zitat und hartem Fakt: „Mit der autoritären Gewalt wird die Justiz verschwinden. Das wird ein großer Gewinn sein – ein Gewinn von wahrhaft unberechenbarem Wert. Wenn man die Geschichte erforscht, nicht in den bereinigten Ausgaben, die für Volksschüler und Gymnasiasten veranstaltet sind, sondern in den echten Quellen aus der jeweiligen Zeit, dann wird man völlig von Ekel erfüllt, nicht wegen der Taten der Verbrecher, sondern wegen der Strafen, die die Guten auferlegt haben; und eine Gemeinschaft wird unendlich mehr durch das gewohnheitsmäßige Verhängen von Strafen verroht als durch das gelegentliche Vorkommen von Verbrechen. Daraus ergibt sich von selbst, dass je mehr Strafen verhängt werden, umso mehr Verbrechen hervorgerufen werden, ...“⁵⁰ las der Angeklagte vor und verwies auf eine einfache Statistik: „Im Knast ist die Selbstmordrate 10x höher als draußen. Im Knast gibt es viel mehr zwischenmenschliche Gewalt als draußen – dabei soll ja das genau verhindert werden. Aber Autorität und Kontrolle fördern die Neigung zu Gewalt – daher ist Gefängnis prinzipiell verkehrt, weil es die Probleme verschärft und zum Teil erst schafft, die es zu verhindern vorgibt.“

Eine kleine Pause setzte ein, einige ZuschauerInnen applaudierten den Ausführungen, der Angeklagte legte sich seine lange Liste von Ermitt-

lungspannen, Vertuschungen und gerichteter Beweiswürdigung zurecht. Sein Ziel war klar: Er wollte beweisen, dass das gesamte Verfahren nur ein Ziel hatte: Ihn als Täter zu verurteilen. Deshalb sei alles, was irgendwie an belastendem Material gegen ihn verwendbar war, herangekramt oder – in den meisten Fällen – schlicht erfunden. Auf der anderen Seite wurden viele Spuren, die auf andere oder unbekannte Personen hindeuteten, ganz bewusst nicht weiter verfolgt, damit er und niemand anders verurteilt werden konnte. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens sei nicht überraschend, weil es bereits am Anfang feststehe und auch die einzige Motivation der Ermittlungen gewesen sei. Es sei nie um Aufklärung, sondern immer um Materialsammlung für ein politisch gewolltes Ende gegangen. Die Masse an Einzelbelegen war erschlagend. Für den Richter hatte das ohnehin keine Bedeutung. Er hoffte, dass der Angeklagte nicht wieder bis zum Abend reden würde. Das Urteil stand ohnehin längst fest, wahrscheinlich bevor der Prozess überhaupt begann. Das Plädoyer ist rechtlich vorgeschrieben – so muss ein Richter diesen Schlussvortrag des Angeklagten über sich ergehen lassen, ob er will oder nicht. Also saßen Wendel und Vaupel ihre Zeit ab, immerhin bekamen sie diese bezahlt. Wenn sie überhaupt zuhörten, erfuhren sie in zusammengeraffter Form, welche Fälschungen erfolgten, wo gelogen wurde, welche entlastenden Beweismittel versteckt wurden und welche belastenden Spuren schlicht erfunden wurden. Locker im dreistelligen Bereich war die Zahl der Einzelfälle von Manipulation, die im Plädoyer enthalten waren. Die Höhepunkte: Der von der Polizei gefälschte Gipsabdruck mit dem Profil eines Schuhs, der dem zu Verurteilenden weggenommen wurde. Die tollen Vermessungen der auf Fotos und Videostandbildern zu sehenden Person durch die Anthropologin, bei der diese zwei völlig unterschiedliche Brillen als gleich groß befand.

Der Angeklagte benannte die absurden Farbenspiele: Je nach Interesse für die Verwertung von Beweismaterial wurde aus rot eine orangerote Farbe, dann wechselte sie wieder ins Rote. Stiefel, Handschuhe, Mützen mit vermeintlichen Tatortspuren – die aber ausschieden, weil die DNA des gewünschten Verdächtigen nicht auf ihnen zu finden war.

12.20 Beginn des Plädoyers von Rechtsanwalt D.

D. legte nochmals in vielen Punkten nach und ging vor allem bei den Hauptbeweismitteln ins Detail. Genüsslich nahm er die zum großen Teil krass unwissenschaftliche Arbeit der Anthropologin auseinander und zerlegte ebenfalls mit vielen konkreten Punkten die Belastungszeugen der Gießener Polizei. Richter Wendel wirkte während des Plädoyers zunehmend müde. Er wurde von D. vor Beginn seines Plädoyers gefragt, ob er der Verhandlung noch folgen könne. Er bejahte das, konnte sich aber die ganze Zeit über das Gähnen nicht verkneifen. Vaupel saß mit dem üblichen glasigen Blick auf seinem erhöhten Sitzplatz und ließ die finalen Akte des Provinztheaters an sich vorbeiziehen. So sieht fabrikmäßiger Dienst im Strafgerichtssaal aus.

Foto: Die Brillen der beiden Vergleichsbildreihen. Die Gutachterin vermaß diese beiden Brillen als gleich groß (Seite 5 des Gutachtens).



49 Gruppe Gegenbilder (2006): „Autonomie und Kooperation“, SeitenHieb-Verlag in Reiskirchen.

50 Oskar Wilde in „Der Sozialismus und die Seele des Menschen“.

13.05 Verteidiger D. stellt weitere Beweisanträge gegen die Hauptbeweismittel. Bevor die behandelt werden, führt er sein Plädoyer noch zu Ende.

13.30 Vaupel zu den Anträgen: Nr. 1-4 sind als wahr bewiesen. Der fünfte zur fehlenden Qualifikation der Anthropologin sei zurückzuweisen wegen erwiesener Sachkunde.

Richter Wendel beschloss genau das: Alle Beweisanträge wurden zurückgewiesen. Zu den ersten seien die Inhalte sind bereits bekannt, der letzte laufe auf eine erneute Begutachtung durch einen neuen Sachverständigen hinaus. Das sei bereits bei einem früheren Antrag abgelehnt worden. Die nach dem fünften Prozesstag neu festgelegte Strategie zur Verurteilung wollte sich Wendel nicht mehr aus der Hand nehmen lassen. Er musste einsehen, dass die Staatsschützer in Gießen als Zeugen tatsächlich nichts taugten. Ihre Lügen, angefeuert von ihrem sichtbaren Hass auf die politischen Aktivistis, stapelten sich im Prozessverlauf zu wahrhaft stattlicher Größe. blieb als einzige Chance die Anthropologin. Auch sie war grottenschlecht, aber mit ein paar Kunstgriffen könnte es reichen. Also wurde sie nochmals geladen und, wie geplant, stellte Wendel dann fest: In Ordnung. Und nun wollte der Verteidiger das wieder in Frage stellen. Nö, so geht das nicht, dachte sich Wendel und wies den Antrag ab.

13.33 Der Angeklagte beantragt eine Pinkelpause – und bekommt sie nach eigenem Gezerre

13.43 Schlusswort des Angeklagten

Die Strafprozessordnung enthält eine eindeutige Regelung: „Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort“.⁵¹ Also musste der Richter – wollte er keinen Rechtsfehler begehen – nach der Pause dem Angeklagten nochmals das Wort erteilen. Dieser wies daraufhin, dass in dem ganzen Verfahren eine Seite einige schwere, zudem noch viele kleine Straftaten begangen hatte. Außerdem handelte sie mehrfach rechts- und einige Male grundrechtswidrig. Vor Gericht aber stehe das Opfer dieses Staatsterrors – wie immer. Und er kündigte an, dass es auch ausgehen werde wie immer: Trotz dünnster und zudem mit zahlreichen Rechtsbrüchen erzeugter Beweislage werde er wieder verurteilt. Diesmal, das nächste Mal und so fort. „Die Täter-Mafia aber bleibt wieder gedeckt. Nach zig illegalen Hausdurchsuchungen, etlichen illegalen Freiheitsberaubungen,

unzähligen falschen Verdächtigungen, übler Nachrede, Körperverletzung im Amt und Rechtsbeugung bzw. Strafvereitelung, Falschaussagen auch hier vor Ort bei diesem Gerichtsverfahren und Beweismittelfälschung hat bis heute nicht eine Person aus den Reihen der herrschenden Politik, der Polizei, der Gerichte und der Staatsanwaltschaft hier als Beschuldigter gestanden – es ist bis heute weder eine Anklage erhoben noch ernsthaft ermittelt worden. Aber ich, der ich diesem Unsinn permanent ausgesetzt bin, habe hier ständig gestanden, bin mehrfach verurteilt und nur deshalb noch überhaupt frei herumlaufend, weil ich mich wehre gegen die Mafia der Rechtsbeuger und Rechtsbrecher.“ Die Hoffnung, dass er klein beigeben werde, sollten sich die hohen Herren aber aus dem Kopf schlagen:

„Die schonungslose Kritik und der aktive Widerstand, das werde ich weiter tun. Deshalb fühle ich mich auch nicht als Opfer. Wer die Justiz kritisiert, kritisiert Apparate, deren Alltag ein ungeheures Gefühl von Machtfülle, von gottähnlicher Stellung ist.“ Die strafende Reaktion auf Kritik hätte er erwartet und kalkuliere sie weiter ein. Schweigen werde er nicht. Es gäbe auch keinen Grund dazu, „aber Tausende, um laut zu schreien!“ Dann griff er den Richter direkt an: „Herr Wendel – walten Sie Ihres Amtes! Sprechen Sie im Namen des Volkes, das sie erfinden, damit Ihre Willkür einen Anstrich höherer Weihe bekommt. Ihr Volk gibt es nicht. Schwarz-Weiß gibt es auch nicht, daher auch nicht richtig und falsch. Aber wenn Sie das begreifen würden, könnten Sie Ihren Job nicht mehr ausführen.“

Um diesen Worten gleich Taten folgen zu lassen, kündigte der Angeklagte an, beim Urteil nicht anwesend sein zu wollen, weil er es nicht aushalten wolle und auch nicht könnte, wenn selbsternannte Autorität „im Namen des Volkes“ sprechen würde. Er kritisierte zum einen, dass Repräsentanz („im Namen von“) immer herrschaftsförmig sei. Das sei im konkreten Gerichtsprozess noch gesteigert inakzeptabel, weil der Richter im Laufe des Prozesses ständig den Anwesenden verboten hätte, etwas zu sagen oder auch nur zu lachen. Einige hatte er sogar des Saales verwiesen. All das würde ihn aber nicht hindern, zum bösen Abschluss im Namen ihrer halluzinierten Gesamtheit zu reden. Zum anderen kritisierte der Angeklagte grundlegender das Konstrukt ‚Volk‘ und die Logik, dass hinter diesem Kollektivbegriff eine Masse mit Gemeinwillen erdacht werde, in der die einzelnen Menschen in ihrer Vielfalt und Unterschiedlichkeit gar nicht mehr vorkommen. Stattdessen könnten sich Einzelne aus privilegierten Stellen heraus des Begriffs bemächtigen und ihre persönliche Meinung mit einer Kollektiv-Legitimation aufplustern.⁵²

13.52 Das Schlusswort mit der politischen Kampfansage ist zu Ende. Richter Wendel fällt auf den mit der Provokation verbundenen Trick herein und bittet den Angeklagten, im Raum zu bleiben: „Laut Strafprozessordnung muss ich Ihnen mitteilen, dass ich Sie dann mit Zwang dazu bringen muss. Bitte tun Sie mir das nicht an.“

„Haben Sie noch was zu sagen?“ B. schweigt und Wendel mag bemerkt haben, dass das mit dem letzten Wort beim Angeklagten schiefliegen ist.

Nun folgte die kurze Pause zur vermeintlichen Urteilsfindung. Richter Wendel verließ den Raum. Drinnen zeigten ZuschauerInnen und dann auch der Angeklagte, wie wenig nötig ist, um einen Gerichtssaal zur Aktionsfläche zu machen. Und sie zwangen das Gericht, sein halluziniertes ‚Volk‘ noch weiter zu dezimieren. Wer im Namen des Volkes redet, muss die Menschen zum Schweigen bringen ...

Eine Zuschauerin setzt sich auf den jetzt leeren Richterstuhl. Das ist in dieser heiligen Halle offenbar schon Gottes-, äh Richterlästerung und wird mit standrechtlichem Rausschleifen bestraft.

13.55 Wendel kommt zurück, der Angeklagte B. steht an der Ausgangstür des Saales, wo uniformierte GerichtsdienstlerInnen eine Kette gebildet haben, um ihn am Verlassen des Saales zu hindern. Wendel versucht es mit Gut-Zu-reden (das machen Volkssprecher gerne mit ihren von ihnen selbst ins Bedeutungslose verdammten Untertanen). Nützt nur nichts.

Abb. unten: Auszug aus dem Protokoll der Verhandlung vom 20.11.2006 (Bl. 437).

<p>Man kann keinen Allgemeinwillen verkünden.</p> <p>Ich empfinde diesen Verstoß so erheblich, dass ich diesem Akt nicht beiwohnen will.</p> <p>Ich werde bei diesem Akt, im Namen des Volkes ein Urteil zu verkünden, nicht dabei sein wollen.</p> <p>Der Vorsitzende teilt dem Angeklagten mit, er werde evtl. mit Gewalt dazu gebracht werden, dazubleiben, da er sonst mit Gewalt dazu verpflichtet werden kann, im Sitzungssaal zu bleiben.</p> <p>Die Hauptverhandlung wird kurz unterbrochen und wird um 13.55 Uhr fortgesetzt. Bei Wiederaufruf der Sache waren alle Prozessbeteiligten wieder erschienen.</p>
--

51 StPO, § 258 (für erste Instanz), § 327 (für Berufung), § 351 (für Revision). Wenn der Angeklagte nicht das letzte Wort hat, kann ein Prozess damit in der Revision gekippt werden. Lohnenswert ist das aber meist nur in der Berufungsverhandlung oder wenn eine solche nicht möglich oder nicht gewollt ist.

52 Zur Kritik des Volksbegriffs siehe unter www.projektwerkstatt.de/demokratie/volk.html und im Buch „Demokratie. Die Herrschaft des Volkes. Eine Abrechnung“ im SeitenHieb-Verlag.

- 13.57 Wendel befiehlt den Lakaien die Anwendung von Zwang. Der Angeklagte wird mit Gewalt (4 Wachtmeister) in den Saal geschleift. Dort stellen sie ihn ab. B. fällt um. Die Uniformierten greifen noch mal zu und müssen den Angeklagten nun die gesamte Zeit aufrecht halten, damit es wenigstens so aussieht, als würde er stehen.
- 13.58 Wendel sieht, dass noch weitere Person nicht aufgestanden sind. Er fordert eine Person zum Aufstehen auf, die aber fällt auf die Knie in betender Haltung. Das ist zu viel, auch diese Person wird rausgeschleift.
- 13.59 Noch jemand muss raus, weil er mit dem Rücken zum Richter stehen bleiben will. Der Angeklagte hängt weiter in den Armen seiner Bewacher.
- 14.00 Die Urteilsverkündung beginnt, der Angeklagte steckt die Finger in die Ohren und schafft damit einen skurilen Anblick im Arm der ihn tragenden Wachtmeister

Vor Verkündung des Urteils bleiben 2 – 3 Zuhörer sitzen, die gebeten werden, aufzustehen. Da sie dem nicht nachkommen, werden sie aus dem Sitzungssaal gebracht.

Der Angeklagte erscheint nicht im Sitzungssaal, wird von den Beamten der Justiz in den Saal gebracht.

Folgendes Urteil wurde nach Beratung durch Verlesen der Urteilsformel und mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe verkündet.

Der Vorsitzende unterbricht die Urteilsverkündung, weil sich einer der Zuhörer wieder hinsetzt. Der Zuhörer wird aus dem Sitzungssaal gebracht.

Im Namen des Volkes

Der Angeklagte wird wegen Sachbeschädigung unter Einbeziehung der Einzelstrafen aus dem Urteil des Landgerichts Gießen vom 3.5.2005 (501 Js 19696/02), dessen Gesamtstrafe aufgelöst wird und in Wegfall kommt, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt.

Dann endlich konnte Richter Wendel im Namen des halluzinierten Volkes das Urteil verkünden, dessen Bestandteile er vorher entfernt hatte. Immerhin: Er entschuldigte sich dafür und wies darauf hin, dass er diesen Satz sagen müsse vom Gesetz her. Dann sprach er die Verurteilung aus. Aber wieder fügt er gleich eine Art Entschuldigung hinzu: „Das Gericht ist zu dieser Überzeugung gekommen – nicht weil das der Herr Puff gesagt hat.“ Die Nebensätze des Anfangs zeigten deutlich: Wendel musste verurteilen, wollte möglicherweise auch aus eigenem Richterinteresse, aber er hatte deutlich bemerkt, dass sein Geschäft ein schmutziges war und ist.

Im Gesamten war das Urteil keine Überraschung. Den gesamten Prozess über zeigte Richter Wendel seinen Verurteilungswillen, in dem er entlassende Spuren nicht verfolgte und für „ohne Bedeutung“ erklärte und immer wieder neue Wege versuchte, ein belastbares Indiz zu basteln. Grob verlief dieser Versuch so: Zuerst sollte die Fülle der Gutachten erschlagen. Diese wurden von der Verteidigung und dem Angeklagten ausnahmslos zerlegt. Dann setzten Staatsanwaltschaft und Gericht auf die Zeugen Puff und Broers, die allerdings so viele Lügen und falsche Verdächtigungen vor sich hinstammelten, dass sie am Ende auch ungeneßbar waren. So steuerte Wendel dann am letzten Tag zurück zu einem der Gutachten (die anderen blieben im Urteil unerwähnt), bog noch einige Sachen in einer weiteren Vernehmung der Gutachterin zurecht und entschied dann im Urteil, dass diese Gutachterin nun die Topnummer gewesen und der Angeklagte damit überführt sei. Dennoch blieben Details seiner mündlichen Urteilsbegründung spannend.

Die Gutachterin Dr. Kreutz, auf deren Aussagen sich Richter Wendel also nun einzig stützte, hatte als maßgebliche Literatur ein Werk aus dem Jahr

1931 angegeben. Dazu gab der Angeklagte am folgenden Prozesstag eine umfangreiche Erklärung ab, in der er unter anderem die Tätigkeit des Autors als führender Nazi-Forscher aufzeigte. Prof. Dr. Walter Scheidt war ab 1924 Dozent am Universitätsinstitut für Rassenbiologie in Hamburg und 1933 bis 1965 (also unterbrechungsfrei als führender Rassewissenschaftler in Drittem Reich und BRD) Leiter des Universitätsinstitutes für Rassenbiologie in Hamburg. Veröffentlichungen des Autors seien unter anderem „Die rassischen Verhältnisse in Nordeuropa“, „Rassenkunde und Kulturpolitik“, „Die Rassen der jüngeren Steinzeit in Nord-, Mittel- und Osteuropa“ und „Neue Methoden der Erb- und Rassenforschung“. Richter Wendel muss das gewurmt haben, dass seine einzige Gutachterin, auf die er sich überhaupt noch zu stützen wagte, solche ein Buch als Grundlage ansah. Also sagte er erst, dass nationalsozialistische Gesinnung nicht automatisch bedeute, dass jemand ein schlechter Wissenschaftler sei. Das wäre noch gegangen. Aber er fühlte sich gedrängt, noch einen Satz mehr zu sagen zu dem Rasseideologen, den seine tolle Gutachterin so geschätzt hatte:

„Vielleicht gerade weil er nationalsozialistische Ziele verfolgt hat, macht das seine Ergebnisse wissenschaftlich, schließlich haben die Nationalsozialisten es mit der Rasse ja besonders genau wissen wollen“. Er schaut fragend in die Runde und fügt unsicher hinzu: „Muss man ja mal fragen dürfen.“

Die Ausführungen der Anthropologin sind das einzige, was Wendel überhaupt noch als Beweis anzuführen wagte:

„Gutachterin war sehr überzeugend“. Später: „Ich bin der festen Überzeugung, dass das der Angeklagte war, der auf dem Video zu sehen ist.“ Außerdem kämen ja auch nicht so viele andere Personen in Frage wegen dem Inhalt der Parolen: „Weil das genau da stand, durfte man den Verdacht haben, dass die Täter aus diesem Personenkreis kamen – aus der Projektwerkstatt Saasen.“

Die neueste Aussage der Gutachterin am gleichen Tag wie das Gutachten blendete Richter Wendel im Urteil schlicht ganz aus. Dass das Bild schlecht gewesen und deshalb als Beweismittel besonders gut geeignet gewesen sei, schien auch ihm nicht völlig einzuleuchten.

Auf die ganzen sonstigen Widersprüche ging der Richter auch überhaupt nicht ein. Verteidigung und Angeklagter wiesen in allen Gutachten, auch im anthropologischen Gutachten eine Masse an Fehlern nach – einschließlich offensichtlicher zielgerichteter Manipulation. Alle anderen Gutachten schieden deshalb ganz aus. Die klaren Belege für gezielte Ergebnisbegradigung wie z.B. der Nachweis, dass zwei völlig unterschied-

Zwischen 1:27 und 2:17 Uhr wurden in insgesamt 8 Türschlösser des Amtsgerichtsgebäudes jeweils Stahlstifte getrieben und anschließend Klebstoff in den Schließkanal eingebracht. Im einzelnen handelte es sich um die Notausgangstür zum Hinterhof im Gebäude A sowie im Gebäude B die Haupteingangstüren links und rechts, die

Angesichts der neuen Ankündigungen im Internet hoffte die Polizei, auch Hinweise auf die Täter der früheren Straftaten gewinnen zu können. Man installierte deshalb auf der Grundlage des damaligen § 100c Abs. 1 Nr. 1. StPO a.F. am 24.11.2003 in einem Übungsraum des Landgerichts (Zwischenbau zwischen Alt- und Neubau des Amtsgerichtsgebäudes) Videokameras. Ferner wurden die Gebäude durch Polizeistreifen observiert.

Daß der Angeklagte tatsächlich die auf den Videosequenzen abgebildete Person ist, steht nach dem Gutachten der Sachverständigen Dr. Kreutz zur vollen Überzeugung des Gerichts fest.

Abb. links: Auszug aus dem Protokoll der Verhandlung vom 20.11.2006 (Bl. 438).

aufgezeichnet wird. Das Gesetz wollte hingegen nicht eine Bestimmung zum Schutz des Straftäters schaffen. Nur dann aber wäre eine Verwertung zu Lasten des Angeklagten ausgeschlossen.

Die Qualität der am Tattag aufgezeichneten Videofilme bezeichnete die Sachverständige als mittel bis schlecht. Für eine Aussage über die Identität sei das Material jedoch ausreichend. Sie komme zu dem Ergebnis, bei Tat 1 sei mit an Sicher-

Bilder zerstreuen. Auch die Frage des Gerichts, ob das, was sie als Bart identifiziert hatte, nicht in Wirklichkeit eine Schattenbildung des Unterkiefers sei, klärte sie auf, indem sie bei einem Standfoto per Zeichenprogramm ihres Computers die Grautöne verstärkte. Nun war deutlich sichtbar, daß es sich nicht nur um eine Schattenbildung handelte.

Abb. diese und nächste Seite: Auszüge aus dem schriftlichen Urteil, fertiggestellt am 6.12.2006.

Das schriftliche Urteil wich in etlichen Details vom mündlichen ab. Gerade die unvorsichtigen Äußerungen zur beschädigten Wand und zum Fachwissen von Faschisten tauchten in der späteren Fassung nicht mehr auf.

liche Brillen als gleich vermessen wurden, beachtete Richter Wendel im Urteil auch gar nicht. Was blieb ihm auch – ohne das Gutachten der Anthropologin hätte er nichts mehr in der Hand gehabt und dann als Verurteilungsgrund nur noch den Druck von oben benennen können – den er so verschwieg.

heftigen Armbewegungen des Angeklagten zu sehen sind. Zwar sind die Farbspuren an der Tür etwa einen halben Meter höher als nach dem Videofilm zu vermuten wäre. Dies liegt aber daran, daß der Angeklagte keinen Pinsel und auch keine Sprühdose benutzte, sondern, auch das ist auf dem Videofilm zu sehen, eine Spritzflasche von der Art, wie sie in der Gastronomie zur Verabreichung von Senf oder Ketchup verwendet werden, bei der die Flüssigkeit infolge heftiger Bewegung in Verbindung mit Druck auf die Flasche nach oben wegspritzt.

dessen Voraussetzungen fehlt. Dabei kann unentschieden bleiben, ob es überhaupt einen unmittelbar aus Art. 147 herzuleitenden Rechtfertigungsgrund für Straftaten gibt. Denn Art. 147 will die verfassungsmäßige Ordnung als Ganzes schützen. Zur verfassungsmäßigen Ordnung gehören aber auch die Justiz und die Gerichte. Wer mithin Parolen wie "Justiz abschaffen", "Rechtsstaat verrecke" oder "Gerichte abschaffen!" an Häuserwände malt, will die verfassungsmäßige Ordnung nicht verteidigen, sondern bekämpfen. Es kann dahin stehen, ob die Straftat vom 3.12.2006 überhaupt geeignet war, sich gegen die von dem Angeklagten während der Hauptverhandlung behaupteten vielfältigen Verfassungsverstöße einzelner Vertreter von Polizei oder Justiz wirksam und damit rechtfertigend zur Wehr zu setzen. Denn jedenfalls fehlte dem Angeklagten der Verteidigungswille; er wollte nicht verteidigen, sondern angreifen. Deshalb konnte das Gericht auch nicht davon ausgehen, der Angeklagte habe sich während der Tatausführung über Inhalt und Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes geirrt.

nicht möglich ist: „Ausführung der Überwachungsmaßnahmen nach HSOG war rechtswidrig, weil keine Schilder da waren“. Er hätte aber dennoch auch verurteilt, wenn ihm der Trick mit der StPO nicht eingefallen wäre, denn das „HSOG ist für den Schutz des Gebäudes und zufälliger Passanten, nicht für den Täter“.

Eine interessante Rechtsposition. Jeder Mensch ist vor dem Gesetz gleich, außer die, die verurteilt werden sollen? Wendel befand: Gesetze

Die Vollstreckung dieser Strafe kann nicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Bereits das Landgericht hatte eine Bewährung versagt; auf die insoweit oben zitierten Gründe wird verwiesen. Das Gericht ist sich bewußt, durch die landgerichtliche Entscheidung nicht gebunden zu sein; die Bewährungsfrage ist für den heutigen Zeitpunkt neu zu prüfen. Indessen hat das Gericht keine Umstände finden können, die heute eine andere Bewertung gestatten könnten als am 3.5.2005. Der Angeklagte ließ in der Hauptverhandlung mehrfach erkennen, daß er die "Aktion" auch heute noch gut heißt. Er verfolgt weiter die gleichen politischen Ziele wie damals und wird nach Überzeugung des Gerichts beim Versuch der Realisierung dieser Ziele auch in Zukunft Straftaten als eines der ihm erfolgversprechend erscheinenden Mittel nicht ausschließen. Von daher ist mit weiteren Straftaten ernsthaft zu rechnen, so daß dem Angeklagten eine günstige Kriminalprognose nicht gestellt werden kann.

seine Rechtsauffassung von der Rechtslogik her keinen Sinn. Wenn Schilder bei einer Kameraüberwachung nur wichtig sind, wenn auf den Kameras ohnehin nichts Wichtiges, d.h. rechtlich Relevantes, aufge-

Einen fatalen Fehler machte auch Wendels Verstand. Dreimal fragte er beim Gebäude-reiniger, der als Zeuge auftrat, nach, ob die Wand bei der Reinigung beschädigt worden sei. Der erzählte immer wieder, dass von der Wandfarbe bei der Reinigung eine hauchdünne Schicht (5-10 Prozent der Farbdicke) abgehen würde. Wendel kapierte das nicht – und verkündete im Urteil, es sei alles eine Sachbeschädigung gewesen, weil auch 10 Prozent des Putzes mit runtergekommen wären ... da hätte das Gericht wohl wie eine Bruchbude ausgesehen.

Mehr Aufmerksamkeit widmete der Richter dem Beweismittel ‚Video‘.

„Grundlage der Überwachungsmaßnahmen war der 100 C StPO. Die Aufklärung der früheren Sachen war der Zweck“ rettet er deren Rechtmäßigkeit. Deutlich fügt er an, dass wegen der fehlenden Schilder eine andere Rechtsgrundlage

zeichnet wird, aber in allen anderen Fällen ein anderes Rechtsinteresse überwiegt, kann mensch die Vorschrift auch weglassen. Denn immer wenn es drauf ankommt, wäre es nach der Wendelschen Logik rechtlich unbedeutend, ob es beschildert war. Die Schilder würden zur reinen Nettigkeit gegenüber den kameraüberwachten BürgerInnen. Schon im Plädoyer hatte der Verteidiger darauf hingewiesen, dass im Falle eines solchen Urteils kein Polizist und keine andere Stelle mehr Schilder aufhängen würde – Richter Wendel ließ das unbeeindruckt.

Aber: So recht zufrieden war er mit seiner Reinwaschung aller Rechtsbrüche gegenüber vermeintlichen StraftäterInnen wohl doch nicht. Es wurmte ihn, dass er ein rechtswidrig erworbenes Beweismittel verwenden musste. Also entschloss er sich – wie beim Eishockey – zum fliegenden Wechsel im laufenden Prozess, obwohl alle Polizeibeamten aus Gießen und selbst sein schildererfindender Hausmeister das Gegenteil bezeugt hatten. Alle waren sich auch völlig sicher in ihrer Position, auch das schriftliche Anforderungsformular deutete klar auf eine Kameraüberwachung nach Polizeirecht hin. Doch Richter Wendel, bei allem gänzlich unbeteiligt, meinte es trotzdem besser zu wissen. Um sein Beweismittel zu retten, ging er großzügig über alle klaren Zeugenaussagen hinweg und stützte sich einzig auf die unsicher formulierte Aussage des Mannes aus Wiesbaden. Wozu, mochte mensch fragen, werden überhaupt Zeugen gehört, wenn der Richter doch entscheidet, was ihm in den Kram passt. Richter Wendel entschied sich für die Rechtsgrundlage, mit der die gewünschte Verurteilung besser klappte: Die Kamera hat der Aufklärung vorheriger Straftaten gedient – basta! Ganz locker übersah er auch, dass die von ihm benannten früheren Verfahren, die nach seiner Auffassung aufgeklärt werden sollten, danach eingestellt worden waren. Wendel probte klassisches Legel-Illegal-Scheißegal. Was der gewünschten Verurteilung diene, war auch erlaubt. Brilliant wurde erkennbar, was es heißt, dass Richter eine gottähnliche, weil wahrheitsschaffende Instanz sind. Da können alle anderen Beamten und beteiligten Personen A sagen, wenn der Richter hinterher B entscheidet, dann ist es B.

Den einzigen Schönheitsfehler an Wendels operativem Eingriff am Rechtsfindungstisch würde Staatsanwalt Vaupel auszubaden haben – sicher in üblicher Manier zugunsten der Betroffenen: Alle Gießener Polizeibeamten machten eine Falschaussage vor Gericht. Vaupel hatte das direkt mitbekommen. Aber mensch muss kein Hellseher sein, um zu orakeln: Kein einziges Ermittlungsverfahren wird folgen ...

Dann ging Wendel darauf ein, was überhaupt auf dem Video zu sehen ist. Auch hier zeigte er mächtige Phantasie beim Urteilen. Denn spitzbübisch präsentierte er eine Version des Ablaufs, die niemand im Laufe der Beweisaufnahme auch nur angedeutet hatte.

„Was sieht man? Eine Person, die wilde Handbewegungen macht, die sich irgendwie an einem Schloss zu schaffen macht.“ Das Problem: Die Person auf dem Video hantiert in Hüfthöhe, die Farbe ist später aber über Kopfhöhe an der gefilmten Tür sichtbar. Wendel hat sich eine lustige Erklärung bereitegelegt: „Die Farbe auf dem Foto von der Videosequenz stammt wahrscheinlich von einer Spritzflasche, wie es sie für Senf o.ä. an Würstchenbuden gibt“, verkündet er fröhlich.

Ein sehr spannender Moment. Die Tatversion, die zur Verurteilung diente, kam im gesamten Prozessverlauf erstmals im Urteil zum Vorschein. Überprüfungen, ob das von Wendel nun Beschriebene überhaupt sein konnte, konnte es im Prozess nicht geben, weil Wendel seine phantasievolle Erklärung erstmals im Urteil präsentierte. So hätte man z.B. anhand der Form der aufschlagenden Tropfen auf der Tür ableiten können, ob hier aus größerer Entfernung und aus Hüfthöhe gespritzt worden war. Besonders nahe lag die Wendelsche Variante nicht, denn Farbatracken sind kein cooler Westernfilm, bei dem zwecks Einschaltquote telegen aus der Hüfte geballert wird. Für den praktischen Einsatz dürfte da auch eher abgeraten werden, schließlich ist ein Ziel, sich mit dem Zeugs nicht unnötig einzusauen. Wie meinte ein Zuschauer: Man muss dem Richter bei seiner Märchenstunde zugute halten, dass ihm bei Farbatracken auf Gerichtsgebäude wahrscheinlich die nötige Praxiserfahrung fehlt ...

Nun blieben noch die Anträge des Angeklagten auf Straffreiheit aufgrund des Widerstandsparagraphen in der Hessischen Verfassung. Wendels Rechtsauslegung zeugte auch hier von einer gewissen Phantasie: Der Artikel 147 der Hessischen Verfassung würde nicht für Menschen gelten, die staatskritisch sind.

„§ 147 ist kein Grundrecht der Revolutionäre, sondern ein Grundrecht der Konservativen“

Woher er diese Rechtsauffassung bezog, ließ er offen. Dass Schutzparagraphen der Verfassung nur für Menschen mit bestimmten politischen Meinungen da seien, war ein schweres Kaliber für einen Richter. Mit solchen Verdrehungskünsten ließe sich alles rechtfertigen. Die Entscheidungen zeigten erstens, wie stark Richter Wendel hier einen politischen Prozess geführt hatte, und zweitens, wie wenig sich ein Richter an das geltende Recht gebunden fühlt. Die Halbgötter in Schwarz schweben über denen Dingen, sie richten über wahr und unwahr, schuldig oder unschuldig, frei oder gefangen. Nach vielen Jahren auf solch einer Wolke der Überheblichkeit mit Tausenden von Tagen voller fließbandmäßig abgeurteilter Menschen. Aber ganz nebenbei: Die Behauptung, dass der Widerstandsparagraph der Hessischen Verfassung nicht in Frage käme, weil der für Revolutionäre nicht gelte, war eher ein Beweis, dass er Anwendung hätte finden müssen, denn auch diese Begründung in einem Urteil war erneut das, weswegen das Widerstandsrecht hätte gelten müssen: Ein Verfassungsverstoß. Wendel fand aber auch Dinge, die für den Angeklagten sprachen. Immerhin hatten wohl dessen politische Vorträge gegen Rechtsprechung, gegen Justizwillkür, gegen den Unsinn von Strafe und die Brutalität von Knast eine Wirkung – zumindest schien es so. Denn durchaus authentisch kam der Richter mit umfangreichen Ausführungen im Urteil herüber, dass er die Gesinnung des Angeklagten für „ehrenwert“ hält und ihm bescheinigt, einer Utopie von besserer Welt nachzugehen. Nur die Methoden seien „nicht zu akzeptieren“.

„Zu seinen Gunsten: Er verfolgt ehrenwerte Ziele“. Wendel zählt einige auf. Dann geht er sogar auf die Justizkritik ein: „Es gibt tatsächlich viele Missstände ... Wie soll man erklären, dass jemand für den Tod eines Menschen

verurteilt wird, für die Tötung von vielen als Soldat aber nicht?“ übernimmt er eine politische Aussage des Angeklagten. Auch dessen Kritik am aktuellen Prozess lässt er gelten: „Ich will gar nicht bestreiten, daß hier vieles schiefgelaufen ist, auch in dieser Hauptverhandlung“. Doch am Ende will Wendel trotzdem seinen eigenen Grenzstrich ziehen: „Utopien sind in Ordnung – aber seine Wege dahin nicht!“

Die positiven Worte zu den Motiven des Angeklagten für seine vermeintliche Tat waren für ein Urteil vor einem Gießener Gericht neu. Nach über drei Jahren harter Auseinandersetzungen in Gerichtssälen fand erstmals die Aussage, dass Strafe und Rechtsprechung das Menschliche nicht fördern, keine pauschale Abfuhr. Allerdings konnte Wendel das an dieser Stelle auch ohne Gefahr sagen. Denn es tat dem Robenträger gut, aus seiner gottähnlichen Stellung heraus den beherrschten und bestraften Menschen noch wie ein gnädiger Patriarch ein paar weise Worte beizugeben, bevor er ihn endgültig in die Parallelgesellschaft des Knastes abschob. Es bestand kein Zweifel, dass er das auch diesmal wieder eiskalt gemacht hätte, wenn das Bundesverfassungsgericht nicht den Vollzug der Strafe ausgesetzt hatte. Wendel musste, das sieht das Gesetz vor, die jetzige Verurteilung mit der alten 8-monatigen Haftstrafe zu einer Gesamtstrafe zusammenziehen. Das Ganze stand dann aber unter der Aussetzung des Vollzugs kraft Beschluss des Verfassungsgerichtes.

Abschließend verkündet Wendel das Strafmaß: „140 Tagessätze á 10 Euro“. Zur Höhe der Zahlungen meint Wendel: „Was er verdient, weiß man nicht. Er hat ja hier als Beruf ‚Maler und Lackierer‘ abgegeben – vom Meister ist er aber noch entfernt“. Als Grundlage wählt Wendel daher „fiktive 345 Euro pro Monat“. Dann verrechnet er das neue Urteil mit dem bestehenden. Es „ergibt insgesamt 10 Monate Freiheitsstrafe“. Dann dreht es sich um die Frage der Bewährung. Der Angeklagte hatte bislang nie eine Bewährung bekommen, immer gleich „ohne“. Wendel: „Bewährung? Ich bin nicht an das Landgerichtsurteil gebunden, sondern muss die Umstände heute neu bewerten. Ich muss für eine andere Beurteilung aber neue Umstände haben, die für eine Bewährung sprechen. Diese habe ich nicht finden können“. Er fügt hinzu: „Die Prognose ist ungünstig, daher gibt es keine Bewährung. Die Kosten trägt der Angeklagte.“

Rechtsmittelbelehrung. Der Vorhang fällt. Diesmal endgültig in der ersten Instanz.

Nach dem Urteil ist vor der Berufung

Die erste Instanz war durch. Eine Wiederholung blieb möglich, weil die Strafe mit der vorherigen Strafe zusammengezogen wurde (insgesamt 10 Monate Haft ohne Bewährung), aber die vorherige durch das Bundesverfassungsgericht ausgesetzt war bis zu einer endgültigen Entscheidung. Würde alles gekippt, könnte das auch die

Justizgebäude beschmiert: Jörg B. erneut verurteilt

Gießen (fd). Unter hohen Sicherheitsvorkehrungen ist Jörg B. gestern wegen Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 140 Tagessätzen zu je zehn Euro verurteilt worden. Er soll vor drei Jahren mit Farbe Parolen auf die Mauern von Amtsgericht und Staatsanwaltschaft gesprüht und einen Schaden von wenigstens 5000 Euro angerichtet haben. Die Strafe wurde mit einer früheren Verurteilung aus dem Jahr 2003 in anderer Sache zu einer Freiheitsstrafe von insgesamt zehn Monaten verbunden. Eine Strafaussetzung zur Bewährung war gestern nicht möglich, da B. damals bereits zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war.

Die Verteidigung, die auf Freispruch plädiert hatte, zieht in Erwägung, Rechtsmittel einzulegen. Auch die Staatsanwaltschaft könnte in Berufung gehen: Sie hatte immerhin eine sechsmonatige Freiheitsstrafe für die Sachbeschädigung und eine Gesamtstrafe von einem Jahr gefordert.

Beim Bundesverfassungsgericht ist noch eine Beschwerde des 42-Jährigen aus dem ersten Verfahren anhängig. Er argumentiert, dass die ihm zur Last gelegten Taten aus einer Auseinandersetzung mit Polizisten resultierten, die ihn an der Ausübung seines Grundrechts auf Versammlungsfreiheit gehindert hätten. Im Mai dieses Jahres gaben die Koblenzer Richter im Eilverfahren dem Antrag statt und setzten den vorgesehenen Haftantritt kurzfristig aus. Die endgültige Entscheidung über B.s Verfassungsbeschwerde steht noch aus.

Abb.: Auszüge aus der Gießener Allgemeinen mit einem Kommentar von Guido Tamme (25.11.2006, S. 26) und dem Bericht vom Tag nach dem Urteil (21.11.2006, S. 24).

Kein Unmensch, aber eine sehr eigenwillige Persönlichkeit ist der »Berufsrevolutionär«, der in dieser Woche abermals verurteilt wurde, weil er vor drei Jahren nächtens hiesige Justizgebäude beschmiert und beschädigt haben soll. Sein Pech war, dass er dabei anscheinend gefilmt wurde. Hinter Gitter muss der Vorbestrafte aber wohl noch lange nicht, weil er in anderer Sache eine Verfassungsbeschwerde eingelegt hat und die Karlsruhe Richter Wichtigeres zu tun haben.

Wie sehr der 42-Jährige und seine Getreuen dem Rechtsstaat auf der Nase herumtanzen, zeigten nicht nur ihre albernsten Mätzchen im Gerichtssaal. Erleben konnten es auch Passanten in der Innenstadt am Montagnachmittag, als die Politaktivisten in Kleinstgruppen durch die Straßen zogen und mit Kindermalkreide Parolen auf den Boden schrieben. Dabei wurden sie allenthalben von Bereitschaftspolizisten überwacht, die dutzendweise im Einsatz waren. Wenn man so will: Kinderkram unter polizeilicher Aufsicht.

Abb. unten: Auszug aus der Berufung der Staatsanwaltschaft, die weiterhin eine andere Strafhöhe will und die Berufung auf die Höhe der Strafe beschränkte (Bl. 486 der Akte).

Bei der Abwägung der im angefochtenen Urteil grundsätzlich zutreffend wiedergegebenen Strafzumessungsgesichtspunkten hat das Amtsgericht der Tatsache, daß der Angeklagte die Tat nur wenige Tage vor dem Beginn der Hauptverhandlung gegen ihn in anderer Sache vor eben diesem Gericht (am 15.12.2003 im Verfahren 501 Js 19696/02) beging (Gegenstand dieses Verfahrens waren u.a. auch Sachbeschädigungen), zu geringes Gewicht beigemessen.

Bei richtiger Bewertung hätte eine Freiheitsstrafe – von 6 Monaten – verhängt werden müssen.

Foto: Das deutlich bessere Bild des Polizistensohnes (im Original ohne Balken).



53 | BvR 1090/06
54 Mehr unter www.althand.de/vertusch.html.

Wiederholung dieser Verhandlung bedeuten – dann wahrscheinlich vor einem/r anderen RichterIn. Aber das blieb Spekulation. Selbst nach dem Spruch des Bundesverfassungsgerichts am 30. April 2007⁵³ und der Anordnung einer Wiederholung des Verfahrens, aus dem die Vor- und Gesamtstrafe herrührte, ist unklar, wie es weitergeht.

Klar ist nur: Verteidigung und Angeklagter legten Rechtsmittel ein. Der Staatsanwalt tat das gleiche – und so wird es mindestens zu einer Wiederholung beim Landgericht kommen. Der dortige Vorsitzende Richter Frank schrieb aber bereits dem Angeklagten und seinem Verteidiger, dass er erstmal abwarten will, was die Wiederholung des vorherigen Verfahrens so ergeben wird. Das kann also dauern.

Vergleichen

Ein Vergleich muss sein, zum Abschluss. Kameras können parteiisch aufgehängt werden und das geschieht auch. Selten werden Bestechungen in Partei- oder Behördenzimmern überwacht, oft aber die Parkbänke, auf denen sich Obdachlose treffen. Dennoch gibt es aber die Ausnahmen, wo Kameras Personen bei Straftaten erwischen, die sie nicht erwischen sollen. So in der Nähe Marburg. Das klare Bild einer solchen Kamera zeigte eine Person, die das Haus eines Antifaschisten attackierte. Ganz eindeutig wurde der Täter aus rechtsradikalen Motiven gewalttätig. Das Bild war bedeutend besser als die Aufnahmen, die am 20. November 2006 in Gießen zur Verurteilung führten. Dennoch gab es in Marburg kein Verfahren. Warum wohl? Nun – der rechtslastige Randalierer war Polizistensohn. Und schon wird als Wahrheit definiert: Nichts zu erkennen.⁵⁴

Ausblenden

Veränderte Welten im Gerichtssaal
Für die Auseinandersetzung zwischen Repressionsbehörden und PolitaktivistIn aus dem Umfeld der Projektwerkstatt wurden die zunehmenden Gerichtsverfahren immer wichtiger. Waren es zunächst noch Verurteilungen nach wenigen Stunden, so dauerte der erste große Prozess schon fast 12 Stunden – aber noch am Stück.

Die geplatzte Berufung war für drei Tage angesetzt, das aber hätte nie gereicht. Neben Aktionen aus dem Publikum und rund um das Gerichtsgebäude eigneten sich die Angeklagten immer mehr Wissen um ihre Handlungsrechte im Prozess an. Als die zunächst gescheiterte Berufung dann im Frühjahr 2005 stattfand, zog sich der Prozess über 12 Verhandlungstage – verteilt auf acht Wochen Gesamtdauer. Dem folgte eine umfangreiche Revision, die vom Oberlandesgericht auf üble Art abgeschmettert wurde. Doch die Angeklagten hatten sich weitergebildet: Verfassungsrecht stand auf dem selbstverordneten Stundenplan. Inzwischen wurden mehrere Verfassungsbeschwerden eingereicht – und auch das höchste deutsche Gericht begann schließlich, sich des Ganzen mit schmutzigen Tricks zu erwehren. Die Hauptklage ging durch, den Gießener Repressionsbehörden wurde höchstrichterlich das Missachten von Grundrechten bescheinigt und der Prozess muss wiederholt werden.

Das geltende Recht reichte den RobenträgerInnen nicht mehr, um kritische Meinungen zu unterdrücken. Als im Herbst 2006 erneut ein Prozess begann, hatte Richter Wendel die Nase voll von Angeklagten, die mit ihrem eigenen Wissen agierten. Er verhängte das, was er beim weit umfangreicheren Prozess vom 15. Dezember 2003 noch verweigert hatte: Eine Pflichtverteidigung. Soll heißen: Der Angeklagte durfte sich nicht mehr selbst verteidigen. Gleichzeitig wurden abenteuerliche Verfahrensweisen für den Prozess gewählt, die mit der Strafprozessordnung wenig zu tun hatten.

Die Entwicklung ging weiter: Anfang 2007 stellte das Amtsgericht mehrere Verfahren wegen Lappalien ein. Offenbar bestand kein Interesse mehr, ständig unter enormen Sicherheitsvorkehrungen ein Gerichtsverfahren über mehrere Instanzen zu ziehen. Die Urteile stehen zwar vorher fest, aber der Prozessverlauf wurde stark von den Angeklagten dominiert.

Die Kunst der kreativen Antirepression als Kombination von Aktion und formal umfangreicher, offensiver Verteidigung ist im Internet auch anderen Menschen zugänglich gemacht worden. Unter www.prozesstipps.de.vu finden sich Ideen für Widerstand, Urteilsauszüge und formale Tipps für Anträge, Akteneinsicht, Beschwerden und mehr. Innerhalb politischer Bewegungen in Deutschland aber sind solche Strategien eher selten. In einschlägigen Beratungen, Veröffentlichungen und auf Internetseiten überwiegen Anweisungen, zu schweigen und keine Anträge zu stellen.⁰ Daher sind viele Gerichte keine widerständigen Angeklagten und keine konfrontative Verteidigung mehr gewöhnt. Das fördert schnelle Ausraster von RobenträgerInnen bis zur Ordnungshaft für renitente Angeklagte. In Gießen ist das nicht mehr das Fall. Stattdessen haben sie die RichterInnen darauf eingerichtet, intensive Prozesse führen zu müssen. In den Verurteilungen der letzten Zeit, die unausweichlich blieben, äußerten RichterInnen sogar Verständnis für die Kritik an Polizei und Justiz. Um die Wogen zu glätten – aber dennoch ist es eine Anerkennung einer intensiv eingebrachten politischen Position.

Außerhalb von Gießen kann die Idee der offensiven Verhandlungsführung und Verteidigung erheblich mehr Wirkung zeigen, denn in der Stadt der vielen Prozesse haben Roben- und UniformträgerInnen inzwischen einiges gelernt. Nicht so z.B. in Halle, wo ein Richter einen Angeklagten, der ohne Anwalt, aber trotzdem sehr selbstbewusst auftrat und Akteneinsicht für sich forderte, gleich für fünf Tage in Ordnungshaft steckte – ab in den ‚Roten Ochsen‘, wie der Knast der Stadt genannt wird. In gleicher Situation verlor in Berlin sogar ein Landrichter, also schon eine höhere Instanz, die Fassung und ließ einen Angeklagten psychiatrisch untersuchen – weil der resolut darauf bestand, Akteneinsicht haben zu wollen. In beiden Fällen hatten die Angeklagten Recht, im ersten führte das sogar dazu, dass der Richter wegen seiner Reaktionen als befangen erklärt wurde. Doch das zählt vor Gericht nicht: Viele Richter verarbeiten nicht mehr, wenn Angeklagte eine klare eigene Position haben. Vielmehr ist Unterwürfigkeit und Kriecherei ihr Alltagsleben. Mit anderem Verhalten können sie gar nicht mehr umgehen ...

⁰ So steht es in mehreren Rechtshilfebroschüren von Repressionschutzgruppen in Deutschland, z.B. „Was tun wenn's brennt“ der Roten Hilfe.

Ausnahme oder Regel?

„Die fiesen Tricks von Polizei und Justiz“ stammen ausnahmslos aus dem Gießener Raum. Wohnen hier nun andere Roben- und UniformträgerInnen? Oder ist das, was sich hier vor allem in den kleinen Handlungen des Justiz- und Polizeialltags zeigt, der Normalfall?

Eine genaue Antwort ließe sich nur geben, wenn auch in anderen Regionen so genau hingeschaut und dokumentiert würde. Denn wahrscheinlich ist nur das eine Besonderheit in Gießen: Die systematische Auswertung von Akten, das präzise Dokumentieren⁰ – verbunden mit einer Justiz- und Polizeikritik, die einen Teil der Vorgänge selbst produziert hat, weil nämlich die Repressionsmacht mit Kritik nicht umgehen kann und das tut, was sie kann: Verhaften, verurteilen.

Nein, Gießen ist ganz normal. Und das macht alles noch erschreckender. In den Amtsstuben der Durchsetzungsorgane staatlicher Macht und herrschender Interessen dürfte es überall ganz ähnlich zugehen wie in Gießen.

Die Liste des Grauens ist eine Liste der Alltäglichkeiten.

- Marburg: Ein Staatsanwalt ist durch Justizkritiker genervt. Er will seine schmutzige Arbeit in Ruhe verrichten. Systematisch versucht er, Denunzianten für Anklage gegen seine Widersacher zu finden. Er fragt im Umfeld der Personen, die er gerne anklagen möchte, nach Personen, die Aussagen gegen diese machen würden. Mehr unter www.de.indymedia.org/2007/04/173968.shtml.
- München: Eine viermonatige Haftstrafe hagelte es wegen Staatskritik. Der Slogan „BRD-Bullenstaat, wir haben dich zum Kotzen satt“ ist zwar eher stammtischmäßiges Vokabular, aber die Justizmühlen machten daraus eine gefährliche Straftat. Das musste geahndet werden. Da leider niemand mitkriegte, wer die Parole rief, reichte die Aussage einer Polizistin, die sich an einen „lauten, aufgeregten Tonfall“ erinnern konnte. Das reichte zur Verurteilung. Mehr in Junge Welt, 2.5.2007 (S. 4).
- Halle/Berlin: Wenn Angeklagte ihre prozessoralen Rechte einfordern, ist das für RobenträgerInnen oft schon zuviel. In Halle wurde 2005 ein Angeklagter, der ohne Anwälte auftrat, zu einer Ordnungshaft von fünf Tagen direkt vom Gerichtssaal abgeführt, weil er Akteneinsicht beantragte. Dazu hat er zwar nach § 147, Absatz 7 der StPO auch das recht, zu dem hatte er es mehrfach vorher schriftlich beantragt, ohne eine Antwort zu erhalten – ein Robenträger aber ist eben wahrheits- und rechts-schaffende Person. Noch besser agierte ein Richter vor der Landgericht Berlin. Er verordnete eine psychiatrische Untersuchung bei einem Angeklagten, der Akteneinsicht forderte. Mehr: www.projektwerkstatt.de/halle und www.de.indymedia.org/2007/03/171351.shtml.

- Berlin: Ein Robenträger am Amtsgericht Tiergarten (Berlin) bestraft Staatskritik. „Gegen den Angeklagten ergeht wegen Ungebühr gemäß §178 GVG ein Ordnungsgeld in Höhe von 300,00 Euro, ersatzweise 12 Tage Ordnungshaft. Gründe: Der Angeklagte bemerkt nach Verkündung des Urteils ‚Man kann den Eindruck haben, dass das Urteil schon von vornherein feststand‘ und verlässt den Saal mit der höhnischen Bemerkung: ‚Schönen Tag noch, es lebe ihr Staat‘. Er hat dadurch ein ungebührliches Verhalten gegenüber dem Gericht und der Vertreterin der Anwaltschaft an den Tag gelegt.“
- Bevorzugung von PolizeizeugInnen: Vor Gericht hat die Aussage von Staatsbeamten, meist Angehörige der Polizei, aber auch von Ordnungsämtern u.ä., ein derart hohes Gewicht, dass es kaum möglich ist, selbst absurdeste Aussagen oder solche, die z.B. durch Videoaufnahmen widerlegt werden, abzuwenden. Viele Beispiele unter www.polizeizeugen.de.vu.
- Schutz der Obrigkeit und ihrer willigen VollstreckerInnen: Kommt es zu Anzeigen gegen Firmenchefs, PolitikerInnen oder PolizeibeamtInnen, so werden diese meist mit allen erdenklichen Mitteln geschützt. Sie können sich freikaufen (Beispiel: Josef Ackermann und Bande im Jahr 2006) oder werden mit abstrusen Hilfskonstruktionen vor einer Verurteilung gerettet. So stellte ein Gerichtsgutachten in Nordthüringen nach tödlichen Schüssen auf einen Wanderer die Unschuld der Polizeibeamten fest, weil sich in Erregungssituation der Zeigefinger unbewusst krümmen kann. Fallbeschreibungen unter www.iknowwhathappened.de und www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/nordhausen/haupt.html.
- Marburg: Im Marburger Kreistag wurde einem Antifaschisten auf Geheiß des REP-Fraktionsvorsitzenden Manfred Thierau mit Polizeigewalt ein Anstecker mit einem durchgestrichenen Hakenkreuz abgerissen. Die Polizei handelte ohne Befugnis, das Wort des Rechtsextremen war Befehl. Zu diesem und weiteren Fällen des Gekungels zwischen Ordnungsmacht und rechten Kreisen: www.polizei-rechte.de.vu.

Das, darauf kann gar nicht oft genug hingewiesen werden, sind wenige und „nur“ die politischen Fälle. Unvergleichbar häufiger setzt sich die juristische Maschinerie in den sozialen Alltags- und Verteilungskämpfen, der Sicherung des Reichtums in der Hand weniger Menschen, der Aufrechterhaltung abstrakter Ordnung und Disziplin sowie der Ahndung sogenannter Drogenkriminalität in Gang. Ja, allein schon die Ahndung der bloßen Existenz (AusländerInnenrecht) ist weit häufiger Gegenstand der Rechtsprechung als politische Prozesse. Die Apparate arbeiten dort nicht weniger kalt wie in ‚politischen‘ Fällen – eben wie eine Fabrik, die Urteile herstellt. Am Fließband stehen die RobenträgerInnen und ihre HelferInnen der Rechtspflege und Geschäftsstellen. Zulieferfirmen sind Polizei, Staatsanwaltschaften und Ordnungsämter. Die PR-Agentur übernehmen unentgeltlich Zeitungen, Rundfunk und Fernsehen.

Mehr Infos im Internet

Hier einige Internetseiten, auf denen Fälle von Justiz- und Polizeialtag aufgeführt werden, die mit weiteren Beispielen dokumentieren, welch menschliches Grauen dort herrscht.

► www.beschwerdezentrum.de und www.justizirrtum.de: Gesammelte Fälle von Skandalen und absurdem Alltag an Gerichten

► www.althand.de: Fälle aus Marburg

► www.polizeidoku-giessen.de.vu und www.justiz-giessen.de.vu: Fall-sammlungen aus Gießen

► www.polizeizeugen.de.vu: Sammlung von Beispielfällen zur Bevorzugung von BeamtInnen als ZeugInnen

Fußnoten

⁰ Dabei hilft das Skandalisieren der ‚großen Fälle‘ nur begrenzt. Bücher über Justizirrtümer, Halbgötter in Schwarz oder die Berichterstattung über Polizeiübergriffe gegen prominente Personen sind zwar häufig auch sehr entlarvend, können aber sogar beitragen zu einem positiven Gesamturteil, wenn der Eindruck erweckt wird, dass hier Ausnahmen beschrieben werden. Menschenverachtende Justiz und rüde Polizei im Auftrag ihrer Obrigkeit erscheinen dann als schwarze Schafe in einer eigentlich vernünftigen Sache. Dass Gerichte, Staatsanwaltschaften und ihre Hilfstruppen in Uniform aber systematische Fabriken des Grauens sind, das geht unter oder wird sogar noch verdeckt.

Ausnahme oder Regel?

„Die fiesen Tricks von Polizei und Justiz“ stammen ausnahmslos aus dem Gießener Raum. Wohnen hier nun andere Roben- und UniformträgerInnen? Oder ist das, was sich hier vor allem in den kleinen Handlungen des Justiz- und Polizeialltags zeigt, der Normalfall?

Eine genaue Antwort ließe sich nur geben, wenn auch in anderen Regionen so genau hingeschaut und dokumentiert würde. Denn wahrscheinlich ist nur das eine Besonderheit in Gießen: Die systematische Auswertung von Akten, das präzise Dokumentieren^o – verbunden mit einer Justiz- und Polizeikritik, die einen Teil der Vorgänge selbst produziert hat, weil nämlich die Repressionsmacht mit Kritik nicht umgehen kann und das tut, was sie kann: Verhaften, verurteilen.

Nein, Gießen ist ganz normal. Und das macht alles noch erschreckender. In den Amtsstuben der Durchsetzungsorgane staatlicher Macht und herrschender Interessen dürfte es überall ganz ähnlich zugehen wie in Gießen.

Die Liste des Grauens ist eine Liste der Alltäglichkeiten.

- **Marburg:** Ein Staatsanwalt ist durch Justizkritiker genervt. Er will seine schmutzige Arbeit in Ruhe verrichten. Systematisch versucht er, Denunzianten für Anklage gegen seine Widersacher zu finden. Er fragt im Umfeld der Personen, die er gerne anklagen möchte, nach Personen, die Aussagen gegen diese machen würden. Mehr unter www.de.indymedia.org/2007/04/173968.shtml.
- **München:** Eine viermonatige Haftstrafe hagelte es wegen Staatskritik. Der Slogan „BRD-Bullenstaat, wir haben Dich zum Kotzen satt“ ist zwar eher stammtischmäßiges Vokabular, aber die Justizmühlen machten daraus eine gefährliche Straftat. Das musste gehandelt werden. Da leider niemand mitkriegte, wer die Parole rief, reichte die Aussage einer Polizistin, die sich an einen „lauten, aufgeregten Tonfall“ erinnern konnte. Das reichte zur Verurteilung. Mehr in Junge Welt, 2.5.2007 (S. 4).
- **Halle/Berlin:** Wenn Angeklagte ihre prozessoralen Rechte einfordern, ist das für Robenträger oft schon zuviel. In Halle wurde 2005 ein Angeklagter, der ohne Anwälte auftrat, zu einer Ordnungshaft von fünf Tagen direkt vom Gerichtssaal abgeführt, weil er Akteneinsicht beantragte. Dazu hat er zwar nach § 147, Absatz 7 der StPO auch das recht, zu dem hatte er es mehrfach vorher schriftlich beantragt, ohne eine Antwort zu erhalten – ein Robenträger aber ist eben wahrheits- und rechts-schaffende Person. Noch besser agierte ein Richter vor der Landgericht Berlin. Er verordnete eine psychiatrische Untersuchung bei einem Angeklagten, der Akteneinsicht forderte. Mehr: www.projektwerkstatt.de/halle und www.de.indymedia.org/2007/03/171351.shtml.

Mehr Infos im Internet

Internetseiten, auf denen Fälle von Justiz- und Polizeialltag aufgeführt werden, die mit weiteren Beispielen dokumentieren, welch menschliches Grauen dort herrscht.

► www.beschwerdezentrum.de und www.justizirrtum.de: Gesammelte Fälle von Skandalen und absurdem Alltag an Gerichten

► www.althand.de: Fälle aus Marburg

► www.polizeidoku-giessen.de.vu und www.justiz-giessen.de.vu: Fall-sammlungen aus Gießen

► www.polizeizeugen.de.vu: Sammlung von Beispielfällen zur Bevorzugung von BeamtInnen als ZeugInnen

Fußnoten

^o Dabei hilft das Skandalisieren der ‚großen Fälle‘ nur begrenzt. Bücher über Justizirrtümer, Halbgötter in Schwarz oder die Berichterstattung über Polizeiübergreifende gegen prominente Personen sind zwar häufig auch sehr entlarvend, können aber sogar beitragen zu dem Eindruck, dass hier Ausnahmen beschrieben werden. Menschenverachtende Justiz und rüde Polizei im Auftrag ihrer Obrigkeit erscheint dann als schwarze Schafe in einer eigentlich vernünftigen Sache. Dass Gerichte, Staatsanwaltschaften und ihre Hilfstruppen in Uniform aber systematische Fabriken des Grauens sind, das geht dabei unterm oder wird sogar noch verdeckt.

- **Berlin:** Ein Robenträger am Amtsgericht Tiergarten (Berlin) beschliesst Strafe wegen Staatskritik. „Gegen den Angeklagten ergeht wegen Ungebühr gemäß §178 GVG ein Ordnungsgeld in Höhe von 300,00 Euro, ersatzweise 12 Tage Ordnungshaft. Gründe: Der Angeklagte bemerkt nach Verkündung des Urteils ‚Man kann den Eindruck haben, dass das Urteil schon von vornherein feststand‘ und verlässt den Saal mit der höhnischen Bemerkung: ‚Schönen Tag noch, es lebe ihr Staat‘. Er hat dadurch ein ungebührliches Verhalten gegenüber dem Gericht und der Vertreterin der Anwaltschaft an den Tag gelegt.“
- **Bevorzugung von PolizeizeugInnen:** Vor Gericht hat die Aussage von Staatsbeamten, meist Angehörige der Polizei, aber auch von Ordnungsämtern u.ä., ein derart hohes Gewicht, dass es kaum möglich ist, selbst absurdeste Aussagen oder solche, die z.B. durch Videoaufnahmen widerlegt sind, abzuwenden. Viele Beispiele unter www.polizeizeugen.de.vu.
- **Schutz der Obrigkeit und ihrer willigen VollstreckerInnen:** Kommt es zu Anzeigen gegen Firmenchefs, PolitikerInnen oder PolizeibeamtInnen, so werden diese meist mit allen erdenklichen Mitteln geschützt. Sie können sich freikaufen (Beispiel: Josef Ackermann und Bande im Jahr 2006) oder werden mit abstrusen Hilfskonstruktionen vor einer Verurteilung gerettet. So stellte z.B. ein Gerichtsgutachten in Nordthüringen nach tödlichen Schüssen auf einen Wanderer die Unschuld der Polizeibeamten fest, weil sich in Erregungssituation der Zeigefinger unbewusst krümmen kann. Fallbeschreibungen unter www.iknowwhathappened.de und www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/nordhausen/haupt.html.
- **Marburg:** Im Marburger Kreistag wurde einem Antifaschisten auf Geheiß des REP-Fraktionsvorsitzenden Manfred Thierau mit Polizeigewalt ein Anstecker mit einem durchgestrichenen Hakenkreuz abgerissen. Die Polizei ohne Befugnis, das Wort des Rechtsextrernen war Befehl. Zu diesem und weiteren Fällen des Gekungels zwischen Ordnungsmacht und rechten Kreisen: www.polizei-rechte.de.vu.

Und das, darauf kann gar nicht oft genug hingewiesen werden, sind „nur“ die politischen Fälle. Unvergleichbar häufiger setzt sich die juristische Maschinerie in den sozialen Alltags- und Verteilungskämpfen, der Sicherung des Reichtums in der Hand weniger Menschen, der Aufrechterhaltung abstrakter Ordnung und Disziplin sowie der Ahndung sogenannter Drogenkriminalität in Gang. Ja, allein schon die Ahndung der bloßen Existenz (AusländerInnenrecht) ist weit häufiger Gegenstand der Rechtsprechung als politische Prozesse. Die Apparate arbeiten dort nicht weniger kalt, wie eine Fabrik, die Urteile herstellt. Am Fließband stehen die RobenträgerInnen und ihre HelferInnen der Rechtspflege und Geschäftsstellen. Zulieferfirmen sind Polizei, Staatsanwaltschaften und Ordnungsämter.

Was ist zu tun?

„Die fiesen Tricks von Polizei und Justiz“ können den Wunsch wecken, mit diesem Pack nichts zu tun haben zu wollen. Das aber geht nur, wenn mensch darauf verzichtet, an den Verhältnissen etwas ändern zu wollen. Denn Polizei und Justiz sind nun einmal die zentralen Institutionen, die über die Einhaltung der herrschenden Regeln und Normen wachen. Damit aber verteidigen sie die Verhältnisse, die nicht zufällig entstanden sind, sondern bestimmten Interessen nützen und den gesellschaftlichen Eliten dienen, die Gesetze, Verordnungen und Normen gemacht haben. Zu allem Übel sind das oft auch noch weit zurückliegende Eliten, denn viele heute geltende Gesetze stammen aus Kaiser- oder Nazizeit. Wer mit solchem Recht ins Gehege kommt und nicht über das nötige Kleingeld oder ‚Vitamin B‘¹ verfügt, wird verurteilt.

So bleibt nur ein offensiver Weg.

- Der positive Bezug auf Recht und Gesetz muss zugunsten einer schonungslosen Kritik der gesellschaftlichen Funktion solcher mit Durchsetzungsstrukturen und Definitionsmacht verbundenen Regeln verlassen werden. Solange selbst soziale Bewegungen mit Forderungen nach Erhalt des Rechtsstaats oder Slogans wie „Stärke des Rechts statt Recht des Stärkeren“² immer wieder die Fabriken menschlichen Grauens schönreden, werden die Roben- und UniformträgerInnen weiter unangefochten ihrem unmenschlichen Tun nachgehen können. Der Beginn einer Veränderung ist also die Kritik.
- Hilfreich kann die Dokumentation von Fällen sein. Dabei geht es nicht nur um die sogenannten ‚Fakten‘, sondern gerade auch die dahinterstehenden Interessen. Gerade politische Prozesse dienen regelmäßig dazu, zu enthüllen, dass in Gerichtssälen nichts anderes als Politik gemacht wird. Im Unterschied zu Parlamenten landen die Unterlegenen aber oft im Knast.
- Kommt es zu Auseinandersetzungen mit der Repressionsgewalt, so gilt es auch hier, die vorgegebenen formalen Wege zu verlassen, wenn dieses zur Selbstverteidigung und zur politischen Auseinandersetzung notwendig oder förderlich ist. Es ist fatal, dass selbst politische Gruppen, die sich mit Rechtshilfe und Repressionsschutz auseinandersetzen, den Betroffenen meist nur raten, sich an die Regeln zu halten, artig den Mund zu halten und die Eliten der Gesellschaft (RechtsanwältInnen, Staatsanwältis, RichterInnen) den Streit unter sich ausmachen zu lassen. Stattdessen sollten alle Repressionsvorgänge zu offensiven, politischen Auseinandersetzungen werden, in denen die Rolle von Justiz und Polizei im Allgemeinen sowie das konkrete Geschehen in jedem Einzelfall thematisiert und angegriffen wird. Auch zum Zwecke des Repressionsschutzes kann das Vorteile bringen: Wenn es für die willigen VollstreckerInnen und Halbgötter in Robe wenigstens richtig anstrengend wird, Menschen auf das aktuelle Systeme herrschender Regeln einzuschwören, werden sie das vielleicht seltener tun. Dafür gibt es allerdings keine Garantie.

Dieses Buch soll einen Beitrag zum zweiten Punkt leisten. Das kann es aber nicht allein. Zum einen schreiben Bücher keine Geschichte – und schon gar nicht ein Buch aus dem Kreis von AktivistInnen, die mit ihrer grundsätzlichen Kritik an Recht und Ordnung in einer Opposition zu allen Teilen gesellschaftlicher Eliten stehen. Die Demaskierung von Recht und Ordnung als Unterdrückungsmaschinerie ist in linken bis rechten Medien unerwünscht, wird von linken bis rechten Gruppen abgewiesen – sie steht in der heutigen Welt des unbegrenzten Jubels für Recht und Rechtsstaat sehr allein. Ob aber eine Kritik und utopische Position abwegig ist, dass haben zwar diskursiv immer die entschieden, die die Macht dazu haben – aber im Rückblick der Geschichte sieht manches anders aus. Es wäre daher hilfreich, wenn dieses Buch, die damit verbundene Veranstaltung zu „Fieses Tricks von Polizei und Justiz“, der Link zur Internetseite www.projektwerkstatt.de/fiesetricks, aber auch weitere Kritiken an Recht und Ordnung Verbreitung finden.

Zum anderen sind hier gerade mal dreizehn Fälle worden. Allein in den Auseinandersetzungen zwischen politischen Aktivistis und der Staatsgewalt in Gießen sind es viele mehr. Andernorts oder außerhalb der juristischen Unterwerfung politisch abweichender Auffassungen ist es gar nicht mehr möglich, die verhängten Strafen und das unmenschliche Gehabe in Polizeistationen, Gerichten und Gefängnissen zu zählen. Schließlich sind die Knäste nicht voller politisch motivierter Menschen, das gibt die ziemlich staatshörige und rechtsgläubige politische Bewegung in Mitteleuropa auch nicht her. Die disziplinierenden Räume und Zellen der Repressionsorgane dienen vor allem Menschen, die sich das gehortete Eigentum anderer angeeignet haben oder die falschen Drogen einnehmen. Nur wenige sitzen dort, weil sie andere Menschen verletzen oder umbringen. Aber selbst für diese sind kalten Verhörzimmer, bedrohlichen Gerichtssäle und engen Zellen der falsche Ort. Der Weg in ein selbstbestimmtes Leben führt dort nicht entlang. Selbst die zu Opfern gemachten Menschen werden in den Apparaten der Repression unterworfen und missbraucht für den Siegeszug der herrschenden Ordnung. Das alles gehört auf den Seziertisch gesellschaftlicher Debatte – und hoffentlich bald auf den Müllhaufen der Geschichte.

Mehr Infos im Internet

- www.projektwerkstatt.de/antirepression
Sammlung von Aktionsideen bei Auseinandersetzungen mit Justiz und Polizei
- www.welt-ohne-strafe.de.vu
Die nötigen Ideen und Theorien im Hintergrund
- www.recht-extremismus.de.vu und www.prozesstipps.de.vu
Tipps zur rechtlichen Selbstverteidigung vor Polizei und Gerichten

- 1 Beziehungen zu Elitenkreisen
- 2 Weit verbreiteter Slogan bei Demonstrationen gegen den Irakkrieg 2003.



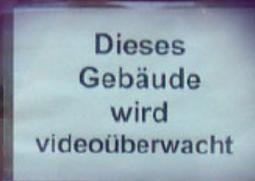
Mit der autoritären Gewalt wird die Justiz verschwinden. Das wird ein großer Gewinn sein - ein Gewinn von wahrhaft unberechenbarem Wert. Wenn man die Geschichte erforscht, nicht in den gereinigten Ausgaben, die für Volksschüler und Gymnasiasten veranstaltet sind, sondern in den echten Quellen aus der jeweiligen Zeit, dann wird man völlig von Ekel erfüllt, nicht wegen der Taten der Verbrecher, sondern wegen der Strafen, die die Guten auferlegt haben; und eine Gemeinschaft wird unendlich mehr durch das gewohnheitsmäßige Verhängen von Strafen verroht als durch das gelegentliche Vorkommen von Verbrechen. Daraus ergibt sich von selbst, daß je mehr Strafen verhängt werden, umso mehr Verbrechen hervorgerufen werden,

► Oskar Wilde in „Der Sozialismus und die Seele des Menschen“

Ihr macht eine Gedichtelesung ... und landet im Polizeiknast mit dem Vorwurf, einen Brandanschlag versucht zu haben. Den Brandsatz hat sich die Polizei selbst gebastelt. Das glaubt niemand? Die Polizeiakten selbst belegen es. Aber das ist nur ein Fall: Verfolgung wegen Graffiti, die es nie gab. Gipsabdrücke von Schuhen des gewünschten Tatverdächtigen, die aber nicht am Tatort, sondern von der Polizei später selbst hergestellt wurden. Beweisvideos und -fotos verschwinden aus den Polizeizimmern, Falschaussagen werden gedeckt, Observationen verschwiegen, um Straftaten zu erfinden: Das Leben ist ein Bond-Film.

Ein erschreckendes, zuweilen witziges und immer spannendes Buch voller konkreter Fälle, mit Hunderten von Auszügen aus nichtöffentlichen Polizei- und Gerichtsakten – ein tiefer Blick hinter das Grauen von Polizei- und Justizalltag! Fast so spannend wie selbst Aktionen machen ... eine Mischung aus Enthüllung, Kriminalroman, Bilderbuch, Satire und Straftat!

■ www.projektwerkstatt.de/fiesetricks



ISBN 978-3-86747-016-2 ■□■ 18 €